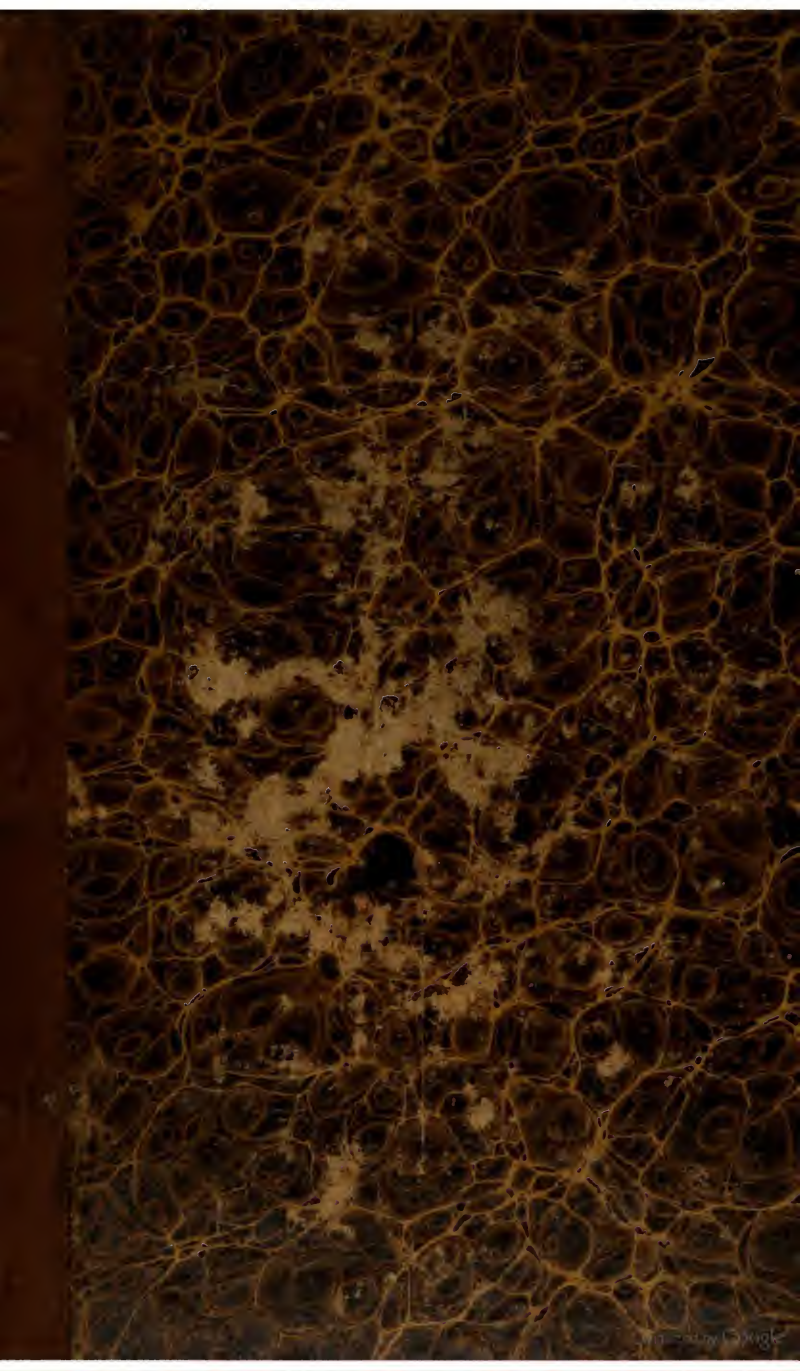

Crim 133 m (24 a
Hitzig

<36610167040014

<36610167040014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes

Repertorium

über

Hitzig's Zeitschrift

für die

Criminal-Rechtspflege

in den

Preußischen Staaten.

Den

Jahrgang 1825 — 1828

oder

den ersten bis zehnten Band

umfassend.

Mit einer Vorrede

von

Dr. J. F. H. Abegg,

ordentlichem Professor der Rechte an der Königl. Universität

zu Breslau.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Wenn die einem schriftstellerischen Werke vorausgeschickten Vorreden in der Regel das Verhältniß des Subjekts zu dem Gegenstand, den Standpunkt der Person zur Sache, und so mittelbar zu andern Personen — den Lesern — zu bestimmen und zu rechtfertigen suchen, so ist noch in einem andern Sinne eine Rechtfertigung zulässig, ja nothwendig, wenn der Vorredner nicht zugleich der Herausgeber des Werkes ist. Hier ist es mir aber noch besondere Pflicht, diese Rechtfertigung vorausgehen zu lassen, weil ich nicht ohne Kampf dem Wunsche des würdigen Herausgebers der Zeitschrift nachgegeben habe, das unter meiner Aufsicht ausgearbeitete Repertorium mit einigen Worten bei seinem Erscheinen vor dem gelehrten Publikum zu begleiten. Zwar darüber darf ich bei gerechten Beurtheilern keinen Vorwurf fürchten, daß ich so gewissermaßen als Theilnehmer an einer wissenschaftlichen Unternehmung auftrete, die ich bisher vom Standpunkte wissenschaftlicher unbefangener Kritik, also als Unpartheiischer, betrachtet habe. Die von mir gelieferten, mit meinem Namen unterzeichneten, ausführlichern kritischen Erörterungen, welche ich an die ersten drei Jahrgänge der Zeitschrift angeknüpft

Digitized by Google

habe, mögen selbst bekunden, daß ich, in Lob oder Tadel, und in allem was ich darüber ausgesprochen, nur die Sache, die Wissenschaft und Praxis — das Recht — vor Augen gehabt, und durch keine andere Rücksichten mich bestimmt habe: und in diesem Sinne hoffe ich auch ferner, meine geringen Kräfte der guten Sache widmen zu können. Wäre es passend, von persönlichen Verhältnissen hier öffentlich ausführlicher zu sprechen, so würde ich noch mehr zum Beweise der Unpartheilichkeit beibringen können, als den Umstand, daß ich die persönliche Bekanntschaft des Herrn Herausgebers der Zeitschrift entbehre, und nur mittelst literärischen Briefwechsels eine Verbindung unter uns besteht, deren Grundlage das ausmacht, was Theoretikern und Praktikern gemeinsam ist, oder seyn sollte, die gleiche Liebe zur Wissenschaft und zum Recht.

Erheblicher könnte aber der Einwand seyn, daß es dem jüngern Theoretiker weniger zustehe, gegenüber, oder neben dem erfahrnen Rechtsgeschäftsmanne mit einem Vorwort aufzutreten, und ich habe mir dieses selbst wiederholt gesagt. Die Verantwortung will ich nicht dem Herausgeber aufbürden, der, veranlaßt durch meine Bemerkungen über seine beiden, der Preußischen und der ausländischen Strafrechtspflege gewidmeten Zeitschriften, mich ersucht, ein für alle Interessenten gleich brauchbares Repertorium ausarbeiten zu lassen, und dasselbe mit einer Einleitung zu begleiten — ich nehme sie auf mich, indem ich seinem Verlangen im ganzen Umfange zu genügen suche, weil ich hoffe, meine Rechtfertigung durch die Sache selbst zu liefern, und, wenn mir die, deren Urtheil hier competent ist, beistimmen, mich leichter beruhigen können werde. Denn eben der verschiedene

Digitized by Google

— nicht aber entgegengesetzte — Standpunkt ist es, der hier zu einigen Bemerkungen Anlaß giebt, die vielleicht von allgemeinerm Interesse sind. Die Richtungen der Thätigkeit der verschiedenen Classen von Rechtsgelehrten, und ihre Wege sind zwar in mancher Rücksicht verschieden, aber ihr Ausgangspunkt und ihr Ziel ist Eins, und es ist gewiß nicht Ernst, sondern wohl nur Mißverständniß, oder Einseitigkeit, wenn ein Gegensatz, der sich, durch äußere Gründe unterstützt, zwischen den Individuen zeigt, auf innere Gründe, auf das Wesen der Sache selbst zurückgeführt, und ein anderes Verhältniß für Theorie und Praxis, als das einer innigen gegenseitigen Durchdringung und Anerkennung, behauptet wird. Wenn scheinbar, wie man es oft hört, gerade das Preußische Recht, wie es als anwendbares besteht, eine solche Trennung begünstigen, ja selbst fordern soll, so ist es Pflicht, sich gründlich von dem Gegentheile zu unterrichten, und diejenigen, denen sich künftige Diener der Gerechtigkeit zu ihrer hiezu erforderlichen Vorbildung zuerst anvertrauen — die academischen Lehrer, sind vorzugsweise verpflichtet, einem Vorurtheil im voraus zu begegnen, um einem möglichen Nachtheile entgegenzuwirken, der sich glücklicherweise bei der Mehrzahl der Studierenden nicht in der schönen Periode des rein wissenschaftlichen Lebens auf der Universität äußert, sondern eher in den ersten Zeiten praktischer Thätigkeit hervortritt, wobei es denn darauf ankommt, ob sich durch den bessern tüchtigen Sinn, durch Beherzigung des früher Gehörten, durch Belehrung wissenschaftlicher erfahrner Geschäftsmänner, der Einzelne mit Erfolg hindurch arbeite — er muß, wie stets, das Meiste und Beste selbst thun — oder ob er auf einem Standpunkt

Digitized by Google

stehen bleibe, der höchstens ein nothwendiger Durchgangspunkt, aber kein Ziel seyn kann, und der ihn von wahrer Theorie und wahrer Praxis, und so mittelbar der rechten Theilnahme an dem hohen Beruf der Gerechtigkeitspflege, gleich fern hält! Gewiß ist es, daß weder das Preußische Recht, noch die Art der Einrichtung des gesammten Rechtsstudiums auf Universitäten, noch die, wie nach den Gesetzen, die angehenden Juristen geübt und geprüft werden sollen, eine Einseitigkeit, und ungründliche Beschränkung begünstigen, wegen der, auf welcher Seite und in welcher Richtung sie auch statt finden möge, immer nur Individuen verantwortlich seyn können. Aber eben so sehr ist denn auch wieder ein anderes Extrem zu vermeiden. Wenn die Verschiedenheit der mehr theoretischen und der s. g. blos praktischen (eine solche, ohne erstere giebt es im richtigen Sinne gar nicht) Behandlung sich meistens darin äußert, daß bei ersterer angeblich gar Vieles nicht unmittelbar anwendbares gelehrt und gelernt worden, so liegt darin noch kein Nachtheil; denn abgesehen auch von dem stets praktischen Nutzen jeglichen Lernens, enthält jenes Mehr oder zu Viel doch zugleich auch das Erforderliche in sich; gefährlicher wäre es umgekehrt, wenn in irgend einer einseitigen Beschränkung, schon während der theoretischen Studien, ein Mangel an jenen statt fände, und wiederum eben so schlimm, wenn, um einem gefühlten unmittelbar hervortretenden Bedürfnisse abzuhelfen, die wissenschaftlichen, historisch-philosophischen Grundlagen vernachlässigt würden. Dem in der Praxis zum Vorschein kommenden Mangel ist dann schwerer zu begegnen, als dem angeblichen Ueberfluß. Ein Beispiel, entnommen aus der Rich-

Digitized by Google

tung neuerer Zeit, wird meine Ansicht deutlicher machen. Man hat bisher — ob mit, ob ohne Grund, möge hier nicht weiter untersucht werden, da ich selbst bei andern Gelegenheiten meine Beiträge zur Lösung der Controverse gegeben — fast allgemein den Aerzten die Zuständigkeit einer Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände zugesprochen: erst in neuester Zeit haben die bekannten, bis zum öffentlichen Anstoß getriebenen, obschon nicht als solche beabsichtigten, Mißbräuche, gerade in Preußen Zweifel an jener Competenz erregt, der allerdings auch schon früher statt fand, und worauf sich unter andern Kant's Schrift, über den Streit der Facultäten, bezieht. Veranlaßt durch das praktische Bedürfniß, das Gebiet der Rechtspflege nicht zu sehr zu beschränken, und von der Unsicherheit der Ansichten der Bekenner einer anderen Wissenschaft abhängig, und den Richter in einem der wichtigsten Zweige der Rechtspflege selbstthätig zu machen hat man auch theoretisch, vielleicht nicht, ohne etwas zu weit gegangen zu seyn, es versucht, die Competenz der Aerzte zu beschränken, und zum großen Theile den Rechtsgelehrten zuzuwenden, und dieses aus allgemeinen Gründen und den Gesetzen zu rechtfertigen sich bemüht. Nun wird aber gewiß zugegeben werden, daß wenn dieses Resultat als das richtige anerkannt, wenn es in die Praxis übergehen, wenn es, wie bei bevorstehenden Gesetz-Revisionen leicht möglich ist, zur Norm gemacht werden sollte, eine Forderung an die Richter gestellt werde, zu deren Erfüllung dieselben jetzt noch keineswegs allgemein gehörig vorbereitet sind. Denn wenn gleich, schon als Bedingung der allgemeinen Bildung, Studien der Philosophie, und für den Rechtsgelehrten, besonders den Criminalisten,

Digitized by Google

der s. g. Psychologie und Anthropologie [und anderer verwandter Wissenschaften, mit Recht überall gefordert werden, so darf man sich doch nicht verhehlen, daß von Seiten der leider oft nur zu schnell von der Universität hinwegeilenden Jünglinge diesen Erfordernissen oft gar nicht, oft sehr unvollständig genügt werde. Den akademischen Lehrer, der nicht unterläßt, auf das, was Noth ist, aufmerksam zu machen, darf hierüber kein Vorwurf treffen, da er, nach unserer Verfassung — ich meine besonders die Juristen-Fakultäten, — zu sehr von aller näheren Einwirkung ausgeschlossen ist. Sicher würde, nach dem jetzigen Standpunkte der Bildung des größern Theils der praktischen Juristen — unbeschadet der Anerkennung ihrer übrigen Verdienste — das Unheil nicht geringer, als bisher, wenn auch in anderer Art, sich zeigen, wenn sie sofort zu einer neuen, ihnen bisher fremden Thätigkeit, an die Stelle anderer Sachverständiger, berufen würden. Wir haben hier also eine, aus der Praxis entnommene nothwendige Rückwirkung auf Theorie und Studium derselben, und eine Lehre, die wohl beherzigt werden muß.

Soll nun eine Vermittelung auf genügende Weise statt finden, so daß jeder theoretische Fortschritt auch sofort der Praxis zu Gute komme, jedes wahrhaft praktische Bedürfniß auch von der Theorie gekannt und anerkannt, und zur Befriedigung desselben Gelegenheit gegeben werde, so muß diese von der richtigen Einsicht ihres gegenseitigen Verhältnisses ausgehen, und jede von der andern zu lernen suchen. Diese Bemerkung ist nicht neu, aber sie bedarf, wie die Erfahrung lehrt, immer einer zeitgemäßen Wiederholung und Anwendung auf bestimmte Fälle. Aus diesem Gesichtspunkte nun ist, anderer

Digitized by Google

hier nicht zu gedenken, auch die mit rühmlichem Sinne begonnene und mit Glück bis jetzt fortgesetzte Unternehmung des Herausgebers der Zeitschrift für die Preußische Criminal-Rechts-Pflege, zu betrachten. Welche Vortheile sie bereits auf wissenschaftliche Praxis gehabt habe, läßt sich weniger in einzelnen Beispielen nachweisen, als durch die allgemeine Beschaffenheit derselben; indeß darf man doch erinnern, daß in spätern mitgetheilten praktischen Arbeiten, und in wissenschaftlichen Erörterungen auf frühere, eine ihnen vortheilhafte Rücksicht genommen worden, und dadurch ein neuer Weg wissenschaftlicher Verbindung unter den praktischen Juristen verschiedener Gerichtshöfe selbst, und mit den andern, selbst auswärtigen Rechtsgelehrten, wie mit Aerzten ꝛc. eröffnet sey. Aber auch für den Lehrer des Preußischen Strafrechts und Prozesses ist, nach den oben angeführten Rücksichten, eine solche reichhaltige Zeitschrift eine willkommene Erscheinung: nicht nur, weil er überhaupt jedes tüchtige Bestreben mit Freuden anerkennt, sondern auch weil ihm dadurch noch eine Lücke ausgefüllt wird, sofern seine praktische Thätigkeit, als Mitglied eines Spruch-Collegii, nur im Gebiet des gemeinen Strafrechts sich zu äußern Gelegenheit findet — eine Gelegenheit, die wir, eben wegen der sonstigen blos theoretischen Beschränkung, um so lieber benutzen, als sie von dem unmittelbarsten Einfluß auch für den Vortrag des Strafrechts und sonstige literarische Arbeiten ist. Auch aus diesem Grunde verdient das überhaupt so wichtige, und auch nach den neuesten Beschlüssen des deutschen Bundes verfassungsmäßig anerkannte Institut der Aktenversendung, das von Manchen nicht gehörig gewürdigt wird, Schutz und Beförderung; und wie sehr

Digitized by Google

daſſelbe auch wieder zum Mittelpunkt für wiſſenſchaftliche Praxis und zeitgemäße Anwendung der in ſteter Entwickelung begriffenen Grundſätze des gemeinen Rechts diene, kann man unter andern aus den Annalen für deutſche und ausländiſche Strafrechts-Pflege erſehen, welche wir der Thätigkeit deſſelben Herausgebers verdanken.

Eine Lücke, ſagte ich, wird durch jene Zeitſchrift für den akademiſchen Lehrer ergänzt, indem er durch dieſelbe in einer beſtändigen Kenntniß der Preußiſchen Praxis, der hier ſtattfindenden Controverſen, der verſchiedenen Anſichten Einzelner, und ganzer Gerichtshöfe, über manche einer mehrfachen Auslegung fähig ſcheinende Beſtimmungen, erhalten wird, und Gelegenheit erhält, zu einer gründlichen Kritik der Grundſätze des Preußiſchen Strafrechts und des Verfahrens, zu einer Einſicht in manche, einer Abhülfe heiſchender, Mängel; und er iſt nach ſeinem eigenthümlichen Beruf, als Theoretiker, dadurch im Stande, dieſes alles in einer höhern wiſſenſchaftlichen Verbindung zu erfaſſen und zu geſtalten. Eine von Unbilligkeit ausgehende Einwendung gegen die Theoretiker iſt hier nicht zu fürchten; ſonſt könnte man ſich darauf berufen, daß von allen gediegenen Praktikern doch auch derſelbe Weg des Studiums betreten ſey, und auf dieſem fortgeſchritten werde; und daß namhafte, und allgemeine Anerkennung genießende Praktiker in hohen Stellen, Feuerbach, der unlängſt verſtorbene Grolman u. A. früher mit Ruhm dem Lehrfache ihre Kräfte gewidmet haben.

Ferner aber iſt dieſe Zeitſchrift für den Lehrer ein treffliches Mittel, ſeine Zuhörer nicht nur, die eben genannten Vortheile genießen zu laſſen, und ihr Inter-

Digitized by Google

esse zu erwecken, seinen Vortrag über einzelne Materien mit Beispielen zu belegen, und die Wichtigkeit vieler Grundsätze und Bestimmungen zu zeigen, die sonst leichter übersehen wird, sondern auch ihrem Rechtsgefühle und ihrer für das Gute empfänglichen und dazu vorbereiteten Gesinnung, manches nahe zu legen, was nicht blos mit der juristischen Consequenz aufgefaßt werden will, was nicht blos den Juristen, im beschränkteren Sinne, sondern diesen als Menschen, mit diesem Beruf, als einen treuen Berufenen, interessirt, — vorzugsweise ihnen die höchste Achtung vor der frei gewählten hohen Bestimmung des Richteramts einzuflößen und Vertrauen zu der vaterländischen Rechtspflege, deren Werth, weder durch einzelne Unvollkommenheiten, noch durch die oft unbegründeten Vorwürfe und Beschuldigungen unsers deutschen und Preußischen Verfahrens geschmälert werden kann. Und es ist von großer Wichtigkeit, uns auf diese Weise eine wahre und dauerhafte Versöhnung der entgegengesetzten und sich scheinbar widersprechenden Ansichten zu bewirken, von denen oft die lebhaftesten und tüchtigsten Rechtsbeflissenen über das Verhältniß der Wissenschaft zum Leben beherrscht werden. Wenn solche Widersprüche eine gewisse äußere Nothwendigkeit, in einer bestimmten Bildungsperiode haben, so ist es doppelt tadelnswerth, daß sie Manche durch die leeren Behauptungen zu befestigen suchen, als sey die Wissenschaft und Theorie das Unlebendige, und das wahre Leben nur da, wo, wenn man eben so einseitig antworten wollte, vielmehr der Tod ist, in nichtswürdigen Streitigkeiten, dem Unrecht und dem Aktenstaub. Wir müssen solche Mißverständnisse fern halten: das Leben, das Recht, und die hierauf gerichtete Thätigkeit

Digitized by Google

ist eins, aber die Elemente, die Richtungen, sind verschieden, wie die Manichfaltigkeit der Verhältnisse nach den Gesetzen des Causalzusammenhanges, des Wechsels, und was im Strafrecht am wichtigsten ist, nach denen des Willens, in seiner subjectiven und objectiven Erscheinung.

Noch in einer anderen Hinsicht aber empfiehlt sich diese Zeitschrift vorzüglich dem akademischen Rechtslehrer, um zu einer Vermittelung oder einem Uebergange der Theorie zur Praxis zu dienen, wie wenig auch von manchen Seiten von dem s. g. Prakticum und Relatorium auf Universitäten, das ehedem fast allgemein als unerläßlich betrachtet wurde, jetzt oft gehalten wird. — Die Einen glauben, es sey des Gelehrten und der Wissenschaft nicht würdig, sich mit der concreten Wirklichkeit zu beschäftigen, und, besonders bei Gegenständen des Criminalrechts, z. B. der Prüfung eines Beweises, eines Geständnisses, sein Augenmerk auf eine Menge äußerer, selbst unbedeutend scheinender Umstände zu richten — Andere behaupten — die Praxis, das Subsumiren gegebener Thatsachen unter die gesetzlichen und rechtlichen Grundsätze, das Auffinden der leitenden Principien, kurz das eigentliche Geschäft der Rechtsanwendung sey ein so unendlich schwieriges, daß es die Kräfte angehender Juristen, vielleicht auch des blos theoretischen Lehrers selbst übersteige. Wenn zwischen einer dieser Meinungen zu entscheiden, wenn nicht jede derselben einseitig wäre, so könnte man am ersten geneigt seyn, der letztern beizutreten. Denn das wird Jeder, der hier mitzusprechen im Stande und berechtigt ist, wohl zugeben, daß das Prakticum, wie es auf Universitäten möglich ist, weder einen Ersatz für den Verkehr mit den

Digitized by Google

im Interesse eines Rechtsstreites oder einer Untersuchungssache befangenen Personen, den Parteien, den Verletzten, Angeschuldigten ꝛc. gewähren, noch daß es überhaupt, berechnet auf eine verhältnißmäßig kurze Zeit, eine vollendete praktische Ausbildung möglich machen könne. Allein diese Forderung darf so wenig an dasselbe gestellt werden, und liegt auch nicht in der Bestimmung desselben, als man etwa erwarten darf, daß die praktische Tüchtigkeit des Geschäftsmannes, die eine lange und wohl benutzte Erfahrung voraussetzt, schon in den ersten Jahren, bei unsern, die Universität verlassenden und bei Gerichte arbeitenden jungen Rechtsgelehrten (wenn sie dieses alle sind) einkehren werde, wie sich Manche überreden, welche die Sache leichter, als recht ist, nehmen. Zudem ist hier am wenigsten die Rede von der Kunst der Untersuchungsführung, sondern mehr der rechtlichen Defension und der Beurtheilung eines Criminalfalles, nach seiner materiellen und formellen Seite — beide aber beruhen hauptsächlich auf Akteneinsicht und Vergleichung ihres Inhalts mit den Rechtsgrundsätzen, und in dieser Beziehung kann gerade auf der Universität nicht nur — *mehr* soll nicht geleistet werden — eine gute *Vorbereitung* für den Eintritt in die eigentliche Praxis, — stattfinden, die Kenntniß des Prozesses, mit Beispielen unterstützt, der juristische Scharfsinn geübt werden, sondern es wird auch auf diese Weise eine lebendige Anschauung des Zusammenhanges und Ineinandergreifens der Prozeßhandlungen, eine Einsicht in das Wesen verbrecherischer Handlungen und ihres Thatbestandes, des Beweises derselben, und überhaupt eine Kenntniß bewirkt, welche, wenn sie auch noch nicht die ausschließend ächt praktische ist, doch zu derselben

leichter hinführt, als es bei dem blos theoretischen Vortrage möglich ist. Und wie vieles ist dann dem angehenden Praktiker bekannt, der oft, indem er früher noch nichts der Art gehört und kennen gelernt hat, kaum einmal vollständige Akten zu lesen Gelegenheit erhielt, im Anfange seiner neuen Laufbahn, ohne eine specielle Anleitung, ein Gefühl von Unbehaglichkeit und Unbefriedigung nicht zu unterdrücken vermag? Ja wir können noch weiter gehen. Auch die Praxis hat ihre Theorie, welche Manche und Viele mit Glück, aber mit einer Mühe, die wohl erspart oder erleichtert werden kann, erst nach und nach abstrahiren, die aber, man darf es geradezu gestehen, am seltensten, in der eigentlichen Praxis selbst gelehrt wird. Die Masse der Geschäfte, die Nothwendigkeit der Erledigung derselben binnen bestimmter Frist, gestatten nur selten dem erfahrnen Geschäftsmann, dem Correferenten, dem ihm beigegebenen jüngern angehenden Praktiker alles zu sagen und bemerkbar zu machen, wozu bestimmte Arbeiten und Aufgaben, so wie die etwanigen Irrthümer der letzteren, bei dem Versuch der Lösung, Veranlassung darbieten, und es findet meist eine Beschränkung auf das statt, was gerade jetzt, und für das gehörige Zustandebringen der vorliegenden Arbeit unentbehrlich ist, und wie selten findet man, daß eigentliche kunstgerechte Relationen, (die s. g. Probe-Relationen abgerechnet und die bei oberen Gerichtshöfen in wichtigen Sachen vorkommenden) gefertigt werden. Wenn die Folgen solcher Mängel — die von vielen achtungswerthen Praktikern anerkannt und zugestanden werden, dennoch minder nachtheilig sich äußern, als man zu glauben geneigt seyn könnte, so liegt der Grund theils darin, daß es manche Ausnahme giebt, theils,

Digitized by Google

daß, unter Voraussetzung der hiezu mitgebrachten und stets lebendig erhaltenen tüchtigen Gesinnung, die ganze Praxis, das stete Leben im Geschäfte und in der Objectivität der Gesetze, einer Schule beständig fortschreitender Bildung, der Gesinnung und Uebung der Sache ist, die wahrlich durch die Empfehlung auch früherer wissenschaftlich praktischer Beschäftigung, weder entbehrlich, noch minder bedeutend, die aber auf jener Grundlage noch vortheilhafter seyn wird.

Verlangt man also nicht mehr, als billig, von den praktischen Anleitungen auf der Universität, und begnügt sich dabei auch wieder nicht mit wenigerm, als hier gefordert werden muß, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie sehr nützlich seyn können, und daß es wünschenswerth sey, auf allen, namentlich auf Preußischen hohen Schulen, dieselben in ähnlicher Weise eingeführt und sorgsam gepflegt zu sehen, wie es auf mehrern deutschen Universitäten geschieht, und ehedem in noch größerem Umfange geschah. Eine Anleitung — um hier nur von dem Gebiet der Criminalrechts-Praxis zu sprechen — zum Inquiriren, die sich freilich auf wenige theoretisch mitzutheilende Regeln beschränkt, besonders aber zum Defendiren und Referiren muß vorausgehen, dann aber den Zuhörern durch Arbeit, und vorgelegte gerichtliche Akten, Gelegenheit zu eigener Thätigkeit gegeben werden. Wirkliche Akten sind nicht nur den in so vieler Hinsicht unzureichenden, fingirten Rechtsfällen, sondern selbst den gedruckten zu diesem Zweck vorzuziehen, und müssen die Grundlage des Practicums bleiben. Daneben aber wird selten ein Werk so zweckmäßig, wenigstens für Preußische Juristen, gebraucht werden können, als eben die Zeitschrift, und dieses ist es,

Digitized by Google

worauf ich, da es mir vergönnt ist, hier einige Bemerkungen niederzulegen, zu denen sich keine andere so gute Stelle findet, aufmerksam machen wollte.

Schon dazu liefert sie unmittelbaren und reichhaltigen Stoff, an die einzelnen mitgetheilten Fälle, Bemerkungen und Erläuterungen anzuknüpfen, auch manches der eignen Beurtheilung der Zuhörer zu übergeben. Man kann aber diesen Stoff noch sehr vervielfältigen, und auf die verschiedenste Weise benutzen, ohne sich dadurch beengt zu sehen, daß den Rechtsfällen die Entscheidungen beigefügt sind, und dadurch wenigstens einigermaßen der eigenen selbstständigen Beurtheilung der Theilnehmer vorgegriffen wird. Zunächst wo, wie es in der Zeitschrift öfters vorkommt, derselbe Fall in mehrern Instanzen entschieden worden ist, kann jener Nachtheil in sofern vermieden werden, als schon durch die möglicherweise verschiedenen Ergebnisse der Prüfung und die Gründe derselben, jene unmittelbare Autorität wegfällt. Dann aber kann ohne Schwierigkeit die nach den Grundsätzen des Preußischen Verfahrens geführte Untersuchung, und die Behandlung des Falles nach der vaterländischen Strafgesetzgebung, zum Gegenstand einer Bearbeitung nach den Grundsätzen des gemeinen Prozesses und Strafrechts gemacht werden; so wie umgekehrt die in den ersten Heften, später aber der hiefür ausschließlich bestimmten andern Zeitschrift, vorkommenden Fälle des gemeinen, selbst des fremden Rechts, nach Preußischem Rechte beurtheilt werden könnten. Man darf nur in Erwägung ziehen, welche Verschiedenheit der Merkmale des Thatbestands gewisser Verbrechen, der Grundsätze über Urheber, Gehülfen, Versuch, Vollendung ꝛc., der Lehre vom Beweise, von den

wesent-

wesentlichen Erfordernissen des Verfahrens, nach gemeinem und Preußischem Rechte, statt findet, um sich zu überzeugen, daß ungeachtet gemeinschaftlicher Grundlagen, doch die Beurtheilung oft wesentlich anders ausfallen, oder das gleiche Resultat auf eine andere Weise begründet und gerechtfertigt werden müsse. Ferner kann, da es hier nur auf die Uebung ankommt, und also nur nach gerade hier gegebenen Prämissen verfahren werden soll, aus den mitgetheilten ausführlichen Relationen, die Aufgabe einer Defension gemacht werden, und überhaupt ergiebt sich dann dem Kenner, bei weiterer Würdigung, noch manche Seite vortheilhafter Benutzung, deren Ausführung hier nicht nothwendig ist.

Würde nach solchen Grundsätzen die Zeitschrift benutzt, so böte sich derselben noch ein neues Gebiet einer vortheilhaften Wirksamkeit dar, die bei dem regelmäßigen ununterbrochenen Fortgange derselben, den ihr Alle wünschen, welche sich für die gute Sache interessiren, immer mehr an Lebendigkeit gewinnen würde. Auch würde man sicher nicht vergebens die Hoffnung hegen, daß der Herausgeber grade diese Bestimmung seiner Unternehmung nicht als die letzte betrachten, sondern um so mehr mit Rücksicht auf dieselbe seine Wahl bei Aufnahme von Beiträgen leiten lassen werde, als dieselbe mit allen andern Bestimmungen vereinbar ist und in dem unmittelbarsten Zusammenhang steht. Was dabei rücksichtlich des Inhalts zunächst Bedürfniß sey, wird unter andern gerade auch durch das Repertorium ersichtlich werden. Zu diesem, welches mir die Veranlassung gab, die bisherigen Bemerkungen zu machen, gehe ich ausschließlich über, indem ich mich rücksichtlich alles An-

dern, was über die Zeitschrift und von derselben noch zu sagen wäre, auf meine erwähnte Kritik beziehe.

Das Repertorium hat den Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Hafemann zu Breslau zum Verfasser, der durch frühere wissenschaftlich praktische Versuche *) ein günstiges Vorurtheil für seine Zuständigkeit für sich hatte, welches durch die vorliegende Arbeit gerechtfertigt wird. Ich darf seiner Bescheidenheit nicht zu nahe treten, und muß daher das Urtheil billigen Sachkennern überlassen, so wie ich eben dieses für meine Vorrede in Anspruch nehme. Nach dem von dem Herausgeber gutgeheißenen Plane sollte nicht die mechanische Arbeit eines bloßen Regisiers geliefert werden, zu der sich wohl leichter und schneller Jemand entschlossen hätte, sondern es sollte vielmehr dieß Repertorium, so weit es bei der Gebundenheit an gegebenes Material möglich war, als eine eigene wissenschaftliche Arbeit erscheinen, welche, in so fern sie nicht blos Nachweisungen ertheilt, sondern Ergebnisse hinstellt, auch eine theilweise selbstständige Benutzung gestattet, und so gewissermaßen ein Lexicon (wiewohl ich dergleichen für eigentliche Wissenschaften nicht billige, wie sie jetzt sogar für Philosophie, auch für Rechtswissenschaft erscheinen) des Preußischen Criminalrechts seyn, so weit als dazu der Inhalt

*) Herr Hafemann ist der Verfasser des Handbuches des Verfahrens in fiscalischen Untersuchungs- und Injurien-Sachen ꝛc. Berlin bei Rücker 1828. 8. von welchem ich, ohne ihn damals als solchen zu kennen, eine beurtheilende Anzeige, mit Erörterung einiger hieher gehöriger Gegenstände in den Erlanger Jahrbüchern der juristischen Literatur Bd. IX. Hft. 2. S. 180—188. geliefert habe.

Digitized by Google

der Hefte selbst Stoff darbot. Je mehr aber der Verfasser des Repertoriums diesen Zweck verfolgte, um so mehr muß er sich auch wieder verwahren, daß ihm nicht für jeden Satz die Verantwortung auferlegt werde. Denn abgesehen davon, daß über den einen oder andern wenigstens gestritten werden könnte, so sind einige, die gerade durch diese Form noch mehr und schärfer hervortreten, von der Art, daß sie schwerlich eine strenge Prüfung bestehen, und nur mit Vorsicht gebraucht werden dürfen. Man muß dabei stets vor Augen haben, welches die Beschaffenheit der Quelle ist, und der Zweck der Arbeit, aus welcher die Sätze entnommen wurden, und überhaupt, selbst in einer Verbindung aller, aus der Zeitschrift zusammengestellter Resultate über einen bestimmten Gegenstand, nichts Erschöpfendes erwarten, weil die Lebendigkeit fortschreitender Bearbeitung und praktischer Behandlung anwendbarer Lehren eben so wohl hier ihr völliges Abschließen, als auch, den nächsten Zweck im Auge habend, die gänzliche allseitige Umfassung verhindert. Um so mehr kann aber eine auf solchen Grundlagen fortgesetzte Bearbeitung der folgenden und noch zu erwartenden Theile der Zeitschrift nützlich werden, und der Verfasser ist geneigt, auch künftig sich dieser Arbeit zu unterziehen.

Was derselbe noch über seine Arbeit mir mitgetheilt hat, und durch mich, auf den Grund gemeinschaftlicher Berathung, zur Kenntniß der Leser gebracht wünscht, hat er in einem Schreiben ausgedrückt, welches ich am zweckmäßigsten hier folgen lasse:

„„Das Repertorium soll kein bloßes Register seyn nicht bloße Verweisungen auf Band und Seitenzahl der

Zeitschrift enthalten: in so beschränkter Form würde es dem Praktiker, namentlich dem angehenden, nicht genügen können, der die Zeitschrift gerade nicht zur Hand, oder auch wohl, und das ist es eben, was die meiste Berücksichtigung verdient, die Muße nicht immer hat, alle Hefte aufzuschlagen, und die Aufsätze, in denen er Belehrung für den concreten Fall, Erläuterung einer dunkeln oder zweifelhaften Gesetzstelle zu finden hofft, von A. bis Z. durchzulesen; es soll vielmehr in alphabetischer Form eine Anschauung der Preußischen Criminalpraxis gewähren, wie sie durch theoretische Abhandlungen und praktische Ausführungen über die wichtigsten Sätze dieses Theils der Gesetzgebung in der Zeitschrift sich darstellt. Auf Vollständigkeit ist dabei nicht zu rechnen; denn das leuchtet wohl von selbst ein, daß die bis jetzt erschienenen Bände weder die Begriffsbestimmungen aller im Gesetze aufgeführten Verbrechen und alle für das Untersuchungsverfahren ꝛc. gegebenen Regeln überhaupt, noch alle denkbaren Formen und Modificationen der einzelnen Fälle, umfassend erläutern konnten, das würde selbst bei einer zehnfach größeren Bändezahl nicht zu erreichen gewesen seyn, ja es ist an und für sich unmöglich bei einem Werke, welches nicht ein systematischer Commentar des ganzen Gesetzes seyn soll, sondern nur die Beantwortung der wichtigsten, in der Praxis am häufigsten vorkommenden Zweifel und Fragen beabsichtiget, und darum aufnehmen muß, was der Zufall von Aufsätzen, die diesem Zwecke entsprechen, eben darbringt. Daß aber der Herr Herausgeber der Zeitschrift auch der absoluten Vollständigkeit wenigstens annäherungsweise nachstrebt, davon liefern, nächst vielem Anderen, auch die im II. Bande enthaltenen, aus anderen,

Digitized by Google

nicht rein criminalistischen Zeitschriften für Preußische Rechtspflege gezogenen, in das Criminalrecht einschlagenden Sätze den anschaulichsten Beweis. Natürlich konnte auch das Repertorium sich nur auf solche approximative Vollständigkeit beschränken; diese zu erreichen, mußten aber die eben erwähnten Sätze in demselben wiederum ihre Stelle finden, und damit ist auch der etwaige Vorwurf, daß die Zeitschrift — von der doch das Repertorium ein integrirender Bestandtheil seyn soll — sich selbst nachgedruckt habe, schon im Voraus genügend beantwortet.

Was dagegen die übrigen Aufsätze, Abhandlungen sowohl als Rechtsfälle, betrifft, so war ich bemüht, den wesentlichen Inhalt dessen, was sie zur Erläuterung des Preuß. Criminalrechts und Criminalprozesses darbieten, in möglichst kurzen und gedrängten Sätzen darzustellen. So weit dies dem Epitomator möglich, that ich es meistens mit Beibehaltung der Construction, oft auch der eigenen Worte der Verfasser, daher auch der nicht selten ungleiche Styl; nur da, wo von Vielen oder doch Mehreren dasselbe, obschon mit anderen Worten, gesagt ist, oder wo verschiedene Sätze sich zu einander ungefähr wie Prämisse und Folgerung verhielten, verschmolz ich mehrere in Einen, so z. B. in dem Artikel 2. der Rubrik causa facinoris. Dagegen würde ich mit meiner oben ausgesprochenen Tendenz: ein Bild der Preuß. Crim.-Praxis zu geben, in offenbaren Widerspruch gerathen seyn, wenn ich mich ohne Ausnahme auf die bloße Darstellung des Resultats hätte beschränken wollen; vielmehr war die Ausnahme durch die in unserer Zeit so viel und vielseitig besprochenen Fragen über außerordentliche Strafen, Freiheit und Unfreiheit, Zurechnung,

Digitized by Google

Competenz der Gerichtsärzte zur Entscheidung der Frage über Imputativität u. s. w. geradezu geboten. Bei solchem Widerspruch der Ansichten und Meinungen konnte es nicht genügen, zu sagen: Band y. und Seite z. findet sich diese, Band w. und Seite x. jene Ansicht, sondern die Ober- und Mittelsätze, aus denen das Resultat entwickelt wird, mußten im Repertorio ebenfalls, wenn auch in der möglichsten Kürze, dargestellt werden, sonst blieb ja für den, der das Repertorium zur Hand nimmt, nichts übrig, als alle jene Aufsätze vom ersten bis zum letzten Buchstaben zu lesen. Damit ist indessen nicht ausgesprochen, als sey durch dasselbe das Nachlesen der Zeitschrift entbehrlich, ja überflüssig geworden; die ausführlichere Entwickelung verschiedener Ansichten über die vorgedachten Gegenstände ist vielmehr nur durch die Rücksicht veranlaßt worden, daß, zumal jüngere Praktiker, auf den Buchstaben des Gesetzes sich beschränkend, und durch die Länge der Abhandlungen abgeschreckt, von denselben kaum Notiz nehmen dürften, während sie, durch das Excerpt im Repertorio angeregt, eher dazu bewogen werden möchten, das in extenso nachzulesen, was ihnen eben in nuce dargeboten worden. — In den übrigen Artikeln dagegen sind nur Fingerzeige gegeben, die, wenn sie auch für das Bedürfniß des Augenblicks ausreichen möchten, doch das Nachlesen in der Zeitschrift nothwendig machen, wenn auch oft nur darum, um zu sehen, wie dem abstracten Satze ein concreter Fall subsumirt ist. Daß die Richtigkeit dieser Sätze nicht überall zu vertreten, kann nur ihren Urhebern, nicht mir zur Last fallen; ich habe ja eben nur zeigen wollen, wie in der Praxis verschiedene Ansichten über denselben Fall sich gebildet haben, und ich müßte

Digitized by Google

ja sonst auch die verschiedensten Ansichten, irrige und richtige, vertreten, was offenbar ein Widerspruch ist. Eben so wenig können mir die gar nicht seltenen Begriffsverwechselungen, z. B. zwischen gemeinem Recht und gemeiner Praxis, zur Last fallen. Noch weniger aber kann es mir zum Vorwurfe gereichen, daß mancher Satz scheinbar unter die unrichtige Rubrik gestellt ist; das ist ein Mangel aller Arbeiten in alphabetischer Form. Denn um den Zusammenhang nicht zu zerreißen, oder um Wiederholungen zu vermeiden, muß Etwas oft in einem Artikel gesagt werden, wo es der Suchende zu finden kaum vermuthet, und obgleich die Gesetze der Logik allgemeine, für jedes denkende Wesen gültige sind, so modificiren sie sich doch nicht selten bei verschiedenen Subjecten ganz verschieden, was zunächst wohl in den Vorstellungen seinen Grund hat, die gerade den Geist des Individui erfüllen, weiter zu entwickeln hier aber nicht der Ort ist. Diesen Mängeln möglichst zu begegnen, habe ich loco congruo immer auf alle die Artikel verwiesen, in denen sich dahin einschlagende Sätze befinden, und am Ende ein Register beigefügt, welches nächst der Ueberschrift des Artikels auch alle Allegate der entsprechenden enthält: ein Verfahren, das, dünkt mich, bei allen lexicographischen Werken beobachtet werden sollte. — Im Uebrigen habe ich in Betreff der Form weiter nichts mehr zu sagen, als daß beim Gebrauche des Repertorii fünf Hauptrubriken nicht zu übersehen sind, nämlich: Geistes- und Gemüthskrankheiten, Beispiele ärztlicher Gutachten, Literatur, Rechtsfälle und Vertheidigungsschriften, unter welchen die in der Zeitschrift vorkommenden Objecte wiederum in alphabetischer Form geordnet sind; die Ab-

Digitized by Google

handlungen dagegen sind unter dem Anfangsbuchstaben ihrer Verfasser, ihrem Titel nach, aufgeführt, einige außerdem noch unter den Rubriken Kritik und Strafgesetzgebung; ihr Inhalt aber ist in dem betreffenden Artikel, zuweilen, wo es nöthig erschien, mit Nennung des Autors, kurz angegeben. In materieller Hinsicht ist dagegen zu bemerken, daß die criminalistischen Sätze, welche aus Rechtsfällen folgen, die bei nichtpreußischen Gerichten verhandelt worden, von mir übergangen sind, um möglicher Verwirrung vorzubeugen; auch von den, vor inländischem foro verhandelten Fällen habe ich die einzelnen factischen Momente, die zusammen genommen den Fall unter die Kategorie irgend eines Gesetzes brachten, nicht angeführt, da solche Momente in jedem concreten Falle sich doch wieder anders gestalten, und ihre Aufzählung bloß zu einer zweckwidrigen Weitläufigkeit geführt haben würde; indeß habe ich auch wieder einzelne Ausnahmen für nöthig gehalten, und solche gemacht."" —

Und so möge denn das Repertorium mit demselben guten Sinn aufgenommen werden, mit welchem der Herausgeber der Zeitschrift und der Verfasser dasselbe dem Publikum übergeben, und in welchem ich meine Bevorwortung niedergeschrieben habe.

Breslau im October 1829.

J. F. H. Abegg,
Professor der Rechte an hiesiger K. Universität.

Digitized by Google

Bemerkung.

Die römische Ziffer bedeutet den Band, die indische die Seitenzahl der Zeitschrift. Von den in ( ) gesetzten Buchstaben bedeutet:

K., Klein's Annalen,
M., Matthis jurist. Monatsschrift,
P., Paalzow's Magazin,
Sch., Schiller's Rechtsfälle (in Preuß. Gerichtshöfen.)
S.S., Simon und v. Strampff's Rechtssprüche der Preußischen Gerichtshöfe.
St., Stengel's Ausarbeitungen ꝛc.

A.

Abortus procuratio.

1) Als Hauptmomente einer diesfälligen Untersuchung stellen sich dar: a) der Beweis, daß das Frauenzimmer wirklich schwanger gewesen sey und abortirt habe; b) der Beweis des Vorfalls, der das Abortiren veranlaßt hat, u. c) die Ermittelung des gebrauchten Abortivmittels. VIII, 43.

2) Der in dem Preuß. Criminalrecht angenommene Unterschied, ob die Abtreibung vor oder nach dem siebenten Monat geschehen sey, ist eben so wenig in der Natur als in dem Geiste des Verbrechens der Tödtung begründet, und deshalb zu mißbilligen. Die Strafe dieses Verbrechens steht mit der des Kindermordes in keinem Verhältniß; dagegen ist die Strafschärfung gegen den Dritten, und die Strafbestimmung für den conatus delinquendi zweckmäßig. Die Fassung dieser Verfügungen ist aber sehr unbestimmt. . . . I, 133.

Absolutio ab instantia.

Es ist unrichtig, die absolutio ab instantia darum der Verschonung mit der Strafe vorzuziehen, um bei späterer Ausmittelung der Zurechnungsfähigkeit die Untersuchung wieder aufnehmen zu können. Denn die Reassumtion wird durch die Verschonung mit der Strafe nicht ausgeschlossen. Diese Wirkung legt der §. 414. der Crim. Ordn. nur der völligen Freisprechung bei, die sich auf vollen Unschuldsbeweis gründet. Von letzterer ist aber die Verschonung mit der Strafe ganz verschieden. Denn diese erklärt ein Individuum nicht für unschuldig, sondern eigentlich für objectiv schuldig, enthält sich aber einer Aussprechung der Folgen, weil die subjective Erkenntnißfähigkeit dieses Individui von den Begriffen von Schuld und Unschuld unwahrscheinlich oder wenigstens zweifelhaft ist. Bei der Verschonung mit der Strafe ist aber eine Reassumtion der Untersuchung um so zulässiger, als solche sogar bei wirklicher absolutio plenaria in niederer Potenz nach §. 414. l. c. stattfinden darf. . IV, 423.

Conf. Freiheit (10.)

Aehnlichkeit. S. Anzeigen Nr. 13.

Affect.

1) Affect oder Gemüthsbewegung ist diejenige Gemüthslage, in welcher die Seele durch ein lebhaftes inneres Gefühl zur Thätigkeit gereizt wird. Diese Gemüthsbewegungen haben ihren Grund in der Richtung der natürlichen Triebe und Neigungen, welche entweder durch einen eben vorhandenen Gegenstand unmittelbar gereizt, oder durch eine schon vorangegangene Gemüthslage vermittelst der Verbindung gegenwärtiger Vorstellungen mit vergangenen geweckt werden. Wenn im letzteren Falle die öftere Wiederkehr derselben Gemüthslage eine Fertigkeit des Gemüths erzeugt hat, sich in eine gewisse Lage zu versetzen, so ist eine Leidenschaft vorhanden. Auf diese Weise läßt sich der Zorn als Leidenschaft und als Affect wohl von einander unterscheiden. Er wird zwar im ersteren Falle, weil die Leidenschaft schon des ganzen Gemüthes sich bemächtiget hat, mit einer inneren Kraft unwiderstehlich wirken; aber dennoch wird hier die rechtliche Zurechnung mit mehr Strenge verfahren, als bei der bloßen

Digitized by Google

Gemüthsbewegung, weil man voraussetzt, der Handelnde habe bei ruhigen Zeiten durch Ueberlegung der, aus der Befriedigung der Leidenschaft entstehenden Folgen, diese mäßigen können. Anders verhält sich die Sache, wenn die Gegenwart die Gemüthsbewegung auf einen so hohen Punct getrieben hat, daß der Thäter, wenn er auch vorher nicht an dergleichen Gemüthsbewegungen sich gewöhnt hätte, dennoch durch den gegenwärtigen Reiz so heftig ergriffen wurde, daß er nicht im Stande war, anders zu handeln, als er wirklich gehandelt hat. Hat die Gemüthsbewegung einen so hohen Grad erreicht, so hatte das Vermögen, sich dem Gesetze gemäß zu bestimmen, völlig aufgehört; und es wird alsdann die Zurechnung gänzlich ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß der Handelnde nicht durch seine Schuld in diesen Zustand gerathen ist. Je weniger der Gemüthszustand in dem Inneren des Menschen, und je mehr er in den von ihm unabhängigen Umständen gegründet war, desto geringer ist auch die Zurechnung; denn alsdann nimmt in eben diesem Grade die That die Natur einer bloßen Scheinhandlung an. III, 51.

2) Die Frage: ob, wenn das Vernunftrecht die Forderung thut, den durch Umstände auf das Aeußerste gebrachten Affect als Milderungsgrund gelten zu lassen, der Richter dies wagen dürfe, wo das Gesetz es ihm nicht ausdrücklich erlaubt? ist dahin zu beantworten: — Gesetzgeber und Richter müssen in Beziehung auf die Freiheit des Willens einen verschiedenen Gesichtspunct annehmen. Jener will das sinnliche Interesse mit dem geistigen vereinigen, indem er den inneren Gründen gegen eine gemeinschädliche Handlung noch äußere hinzufügt. Er würde zwar vergeblich unternehmen, den sinnlichen Reiz, dessen er doch selbst bedarf, in dem Menschen auszurotten oder zu schwächen; aber er will doch einem gewissen Reize einen Gegenreiz entgegen stellen. Hieraus folgt, daß derjenige Reiz, den der Gesetzgeber durch Androhung des Strafübels bekämpfen wollte, von dem Richter nicht als ein solcher betrachtet werden könne, welcher die Strafbarkeit mindern darf. Dagegen kommen allerdings diejenigen Reize zur Milderung der Strafe in Betracht, welche der Gesetzgeber bei der Bestimmung der

Strafe sich nicht dachte, weil sie entweder von außerordentlicher Art, oder doch so beschaffen waren, daß sie, ihrer Natur nach, Verbrechen dieser Art erzeugen. III, 55.

Amentia occulta. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Amtsentsetzung.

Auf diese kann auch im Wege der außerordentlichen Strafe erkannt werden. . . . . VI, 99.

S. Ehrlosigkeit.

Animus.

In wie fern die feindselige Absicht beim Todtschlage und beim Morde vorwalten müsse? . I, 315—317.

Conf. Beleidigung. Beschädigung. Betrug. Concussion. Diebstahl. Duell. Injurie. Irrthum. Ironie. Kinderaussetzung. Kindermord. Menschenraub. Mord. Nothzucht. Pasquill. Proselytenmacherei. Raub. Raubmord. Steuercontravention. Straßenraub. Todtschlag. Tödtliches Gewehr. Tödtung ꝛc. auf Verlangen. Urheber. Vergiftung. Verheimlichte Niederkunft u. Schwangerschaft. Verläumdung. Widerstand. Zeugenbestechung. Zufall.

Anreiz durch gebundenen Vorsatz. S. Geistes u. Gemüthskrankheiten.

Anstalten, vorläufige, zu einem Verbrechen. S. Conat.

Anzeigen.

1) In sofern man unter Anzeigen jede Thatsache oder Begebenheit versteht, aus welchen sich auf das Verbrechen und dessen Urheber schließen läßt, und in sofern ihr Wesen demnach auf Vernunftschlüssen beruht, können sie zwar im Einzelnen leicht trügen; es ist aber keine Frage, daß sie überhaupt ein gültiges Beweismittel abgeben, und nur darin weicht die Preußische Criminalordnung von der Theorie des gemeinen Criminalrechts ab, daß sie den Anzeigen unter keiner Bedingung die Wirkung eines vollen Beweises einräumt, mithin die volle Anwendung eines Strafgesetzes aus Anzeigen verwirft. . . . . V, 61.

2) Je unmittelbarer und nothwendiger der Zusammen-

Digitized by Google

hang zwischen der Thatsache und der zu beweisenden Thätigkeit ist, desto stärker ist die Anzeige, und sie wird um so [illegible] je seltener dieselbe vorhanden seyn kann, ohne daß nicht [illegible] Verbrechen wirklich verübt wäre. Ferner, je mehr Anzeigen vorhanden [illegible] und je größer die Glaubwürdigkeit der in Augenschein genommenen Thatsachen, der Geständnisse, Urkunden oder Zeugenaussagen ist, mit welchen gewisse Anzeigen übereinstimmen, und je mehr der Angeschuldigte eine Person ist, der man die That wohl zutrauen mag, desto stärker ist die Beweiskraft der Anzeigen. . . . . V, 62.

3) Die Nichtexistenz der gewöhnlichen Zeichen eines bösen Gewissens: Unruhe, Angst, Zerstreuung ꝛc. bewirkt eben so wenig eine Gegenanzeige, als die Existenz derselben für sich ein untrügliches Zeichen der Schuld ist. V, 88.

4) Nach Quistorp gilt ein unerschrockenes Wesen und eine beständig gleiche Farbe beim Verhör eben so wohl für eine starke Anzeige der Unschuld, als es auch im Gegentheil zu berücksichtigen ist, wenn der Angeschuldigte in seinen Antworten stockt und verwirrt wird, und die Farbe plötzlich verändert: wiewohl das gemeine Recht dieses nur neben Widersprüchen und neben Unbeständigkeit in der Aussage als eine entfernte Anzeige aufstellt. VII, 313.

5) Bei einer vollkommen erwiesenen verdächtigen und unzewöhnlichen Beschäftigung des Angeschuldigten kommt es auf den Nachweis an, daß dieselbe einen ganz unschuldigen Zweck gehabt habe. . . . . V, 110.

6) Nur der Mangel an allen scheinbaren Ursachen und Absichten bei der Verübung eines Verbrechens kann als Gegenanzeige gelten. Aber wenn dies der Fall seyn soll, so muß dieser Mangel wirklich offenbar und erwiesen seyn. Denn die bloße Unbekanntschaft mit den Triebfedern und Zwecken des Angeschuldigten ist noch für keinen Mangel derselben zu achten, und eine solche Gegenanzeige kann auch nur so lange gelten, als nicht andere Anzeigen oder Beweismittel für das wirkliche Handeln des Angeschuldigten vorhanden sind, weil man in diesem Fall über das Verhältniß, wo noch erst von einem zu erwartenden oder nicht zu erwartenden Vortheil auf eine gewisse Thatsache geschlossen werden soll, bereits hinaus, und schon auf

Digitized by Google

einen höheren Standpunct versetzt ist, wo von dieser Thätigkeit selbst schon auf die wirkliche Ausführung des zur Untersuchung gestellten Verbrechens geschlossen [illegible] soll. . . . . V, 128.

7) Die Unterlassung der Flucht ist keine Anzeige der Unschuld, weil schon der Umstand, daß in der Regel jeder Verbrecher unentdeckt zu bleiben hofft, dies nicht zuläßt. . . . . V, 129.

8) Die Meinung, daß ein früher begangenes Verbrechen den Verdacht eines später verübten nur dann unterstützen könne, wenn beide von gleicher Art sind, wird sowohl durch Gesetze als durch die Vernunft widerlegt, welche die Gesetzwidrigkeit einer Handlung nur überhaupt und ohne Rücksicht auf deren Object, in Anschlag bringen und bringen können. . . . . V, 134.

9) Der Nachweis unrichtiger Angaben zum Beweise des Alibi begründet eine nahe Anzeige. VII, 236.

10) Auch die beeidete Aussage eines vollgültigen Zeugen begründet eine solche. . . . . VIII, 232.

11) Ein nur von einem Zeugen bekundetes, und daher nur halbbewiesenes außergerichtliches Geständniß kann zwar — wenn die Richtigkeit desselben wahrscheinlich gemacht wird, also in Verbindung mit anderen Anzeigen — eine, nach der Erheblichkeit der letzteren, mehr oder weniger entfernte Anzeige begründen; ist aber der Zeuge ein solcher, der, in Hoffnung auf die ausgesetzte Belohnung, die Verhaftung des Inquisiten zunächst bewirkt hat, also kein vollgültiger, so muß ein strengerer Nachweis gefordert werden, weil bei den Umständen, unter denen sein Zeugniß abgelegt wurde, die Vermuthung für die Unrichtigkeit der darin enthaltenen Angaben spricht. VII, 237.

12) Es gehört zu den nahen Anzeigen, wenn der Inculpat von einem geständigen Verbrecher, ohne vorangegangene Suggestion, als Theilnehmer bezeichnet wird. Jedoch muß alsdann schon ein gegründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden seyn, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, sie muß mit der Angabe solcher Umstände verbunden seyn, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß sie nicht widerrufen seyn. (Anwendung dieser Vorschrift der Criminalordnung.) . X, 104.

Digitized by Google

13) Aehnlichkeit der Person begründet, nach gemeinem Rechte, weil sie sehr trügerisch ist, nur eine entfernte Anzeige, und bedarf auch als solche der Unterstützung von anderen Umständen ganz besonders; sie wird aber eine nahe Anzeige, wenn sich eine Gleichheit in ganz außerordentlichen Auszeichnungen findet. . VII, 227.

Vergl. außerordentliche Strafen. Kindermord. (3. 14.) Verheimlichte Schwangerschaft. (2.) Vergiftung. (9.)

Arnim. S. Kritik.

Atteſt. S. Zeugniß.

Auctor. S. Urheber.

Aufſicht, polizeiliche.

Die Meinung: daß polizeiliche Sicherheitsmaaßregeln ſich bei der absolutio ab instantia mehr, als bei der völligen Freiſprechung und bei der Verſchonung mit Strafe rechtfertigen ließen — wäre nur dann gegründet, wenn die beiden Letzteren identiſch wären. Dies iſt aber nicht der Fall, und daher die polizeiliche Einſchreitung bei der absolutio plenaria, als ungeſetzlich, gar nicht zu rechtfertigen; wohl aber kann ſolche mit der Verſchonung mit Strafe wohl beſtehen, weil ſie nicht, wie die Obſervation der vorläufig Losgeſprochenen, auf die verdiente läſtige Einſchränkung eines Individui, das freier rechtswidriger Handlungen verdächtig iſt, ſondern auf das allgemeine Beſte, aber eben ſo auch auf den individuellen Nutzen des Beaufſichtigten abzweckt, und dem Staate gegen Individuen von zweifelhafter Gemüthsbeſchaffenheit auch außer den Gränzen der Strafrechtspflege obliegt. IV, 424.

Außerordentliche Strafe.

A. Rechtfertigung ihrer Anwendbarkeit überhaupt.

Von dem Juſtizminiſter v. Kircheiſen. §. 405. der Cr. O. erfordert zur Erkennung einer außerordentlichen Strafe einen, durch mehrere zuſammentreffende Anzeigen bewirkten hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit, im Gegenſatz des, nach den poſitiven Beweisregeln geführten vollſtändigen Beweiſes; keineswegs aber ſtraft ſie auf einen bloßen Verdacht, ſondern bei dem wird auf vorläufige Losſprechung erkannt. Da-

gegen wird, so lange nicht die Lücke in der gesetzlichen Beweistheorie, in Bezug auf den Beweis durch Anzeigen oder durch Verbindung der Anzeigen mit einem unvollständigen directen Beweise, ausgefüllt wird — wie freilich geschehen muß — die außerordentliche Strafe immer nothwendig seyn. Der Staat kann nicht Menschen für schuldlos erklären, welche die allgemeine Stimme und die wohlbegründete subjective Ueberzeugung der Richter für schuldig erkennt. Die Wahrscheinlichkeit aber, welche der Gesetzgeber, um auf eine außerordentliche Strafe zu erkennen, haben muß, gilt ihm für eine Art der juridischen Gewißheit, die sich von den übrigen Arten nur dadurch unterscheidet, daß sie weniger auf den positiven Beweisregeln als auf der historischen Ueberzeugung beruht. Der Angeschuldigte wird nicht bloß deshalb bestraft, weil er der That für verdächtig zu halten, sondern, weil er nach aller Wahrscheinlichkeit, welche in diesem Falle der juridischen Gewißheit gleich ist, das Verbrechen wirklich begangen hat. Da aber die Merkmale dieser Gewißheit, in sofern sie aus Anzeigen und unvollständigen directen Beweisen hergenommen werden, nach der Erfahrung, der Täuschung weit mehr unterworfen sind, als in den Fällen, in welchen ein vollständiger Beweis, durch Zeugen oder Geständniß geführt ist, so läßt der Gesetzgeber — gewissermaßen vermöge eines Acts der Begnadigung — eine geringere als die ordentliche Strafe eintreten. Nach dieser Theorie wird von den beiden Alternativen: das Verbrechen ist begangen worden oder nicht — bei dem Erkenntnisse auf die außerordentliche Strafe die Erstere angenommen, und die volle gesetzliche Strafe bloß wegen der größeren Möglichkeit einer Täuschung ausgeschlossen; folglich das Schuldig dabei so gut, als bei der ordentlichen Strafe ausgeschlossen. . . . . I, 251.

II. Von dem Regierungsrath und Justizcommissarius Schede. Die neuere Beurtheilung der außerordentlichen Strafen beruht im Wesentlichen auf folgendem Dilemma: der Angeschuldigte ist entweder durch einen gesetzlich vollständigen Beweis überführt, das ihm beigemessene Verbrechen begangen zu haben, oder nicht. Im ersten Fall muß die ordentliche gesetzliche Strafe ge-

Digitized by Google

gen ihn erkannt werden; im zweiten Falle aber darf er gar nicht bestraft werden, weil der Staat nicht berechtigt ist, gegen einen Inculpaten, der des angeschuldigten Verbrechens durch den gesetzlich vorgeschriebenen Beweis nicht vollständig überführt ist, eine Strafe zu verhängen. Dieses Dilemma nun enthält zwei Voraussetzungen: 1) daß es der Gesetzgebung möglich sey, den juridischen Beweis eines Verbrechens durch untrügliche Merkmale zu bestimmen; 2) daß der Gesetzgeber verpflichtet sey, durch Bestimmung der Bedingungen des juridischen Beweises eines Verbrechens, eine scharfe Gränzlinie zu ziehen, nach welcher der Ausspruch des Richters die volle Schuld oder die gänzliche Unschuld des Inculpaten in Bezug auf das ihm angeschuldigte Verbrechen anzuerkennen habe. — Giebt man diese Voraussetzungen zu, so ist dagegen nichts zu erinnern, wenn die außerordentlichen Strafen für rechtswidrig, ja für unsinnig erklärt werden. Aber der ersten Voraussetzung widerspricht die Erfahrung, und durch die zweite wird eben dasjenige schon vorausgesetzt, was durch das obige Dilemma erst bewiesen werden sollte. Es giebt nehmlich keine vollkommen untrüglichen Beweismittel. Sollen indeß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, so werden die Bedingungen zu bestimmen seyn, unter welchen der juridische Beweis für vollständig geführt angenommen werden muß, obgleich solcher in jedem einzelnen Falle nur einen geringeren oder höheren Grad von Wahrscheinlichkeit bewirken wird. Um diesen Zweck zu erreichen, ist von der Französischen Gesetzgebung der Weg der subjectiven Ueberzeugung der Richter oder Geschwornen, von der Preußischen der Weg positiver Beweisvorschriften gewählt worden. Beide Wege sind aber nicht untrüglich, sondern vielmehr der Möglichkeit eines Irrthums unterworfen. Es muß daher dem Gesetzgeber die Befugniß bleiben, für solche Fälle, in welchen durch juridischen Beweis zwar ein, zur Verhängung einer Strafe genügender, aber doch nur verhältnißmäßig geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht worden ist, auch ein geringeres Maaß der Strafe anzuordnen, die in solchem Fall auf den Verlust des Lebens und der bürgerlichen Ehre nicht ausgedehnt werden darf. — Auf der allgemeinen Unzulänglichkeit des

Digitized by Google

juridischen Beweises zur vollkommenen Erkenntniß der Wahrheit, verbunden mit der Nothwendigkeit, ungeachtet des Bewußtseyns dieser Unzulänglichkeit, dennoch zu bestimmen: unter welchen Bedingungen der juridische Beweis für vollständig angenommen werden dürfe, so wie auf der Voraussetzung: daß durch einen indirecten Beweis durch Indicien, im Verhältniß zum directen Beweis durch glaubhafte Zeugen, nur ein geringerer Grad der Wahrscheinlichkeit zu erreichen sey, — beruht demnach der innere Rechtsgrund der außerordentlichen Strafen. Der Widerspruch der Theorie gegen dieselben beruht dagegen theils in einem gänzlichen Verkennen der inneren Natur des juridischen Beweises, oder des wesentlichen Unterschiedes zwischen den beiden Beweisarten [der directen durch Zeugen und der indirecten durch Anzeigen], theils in dem Vorurtheil, daß eine außerordentliche Strafe ohne hinlänglichen Beweis, und auf den Grund eines bloßen Verdachts erkannt werden dürfe, welches Vorurtheil durch die ungenaue Fassung des §. 366. der Crim. Ordn. bestätigt worden zu seyn scheint. VIII, 312—355.

Vergl. IX, 149—177.

III. Jarcke, Dr. und Prof. juris zu Berlin, hat sich im Einzelnen gegen diese Ansicht (A. II.), obwohl im Wesentlichen damit übereinstimmend, dahin erklärt, daß die Meinung: daß es beim historisch-juridischen Beweise gar keine Gewißheit gebe, den §§. 393. 396. der Preuß. Cr. Ordn. widerspreche, die zwischen Gewißheit und Wahrscheinlichkeit unterscheide. (X, 154.) Denn sobald man annehme, daß der juridische Beweis nie Gewißheit erzeugen könne, so sey jede gesetzliche Theorie, welche dem Richter befehle, trotz seines Zweifels und seiner Ungewißheit Jemanden zu bestrafen, eine zu harte Verletzung der einfachsten Forderungen der Gerechtigkeit und selbst der Sittlichkeit, als daß dann noch von gerechter Strafe die Rede seyn könne, und der einfache gesunde Menschenverstand werde sich mit der tiefsten Rechtsphilosophie zu der Forderung an den Richter vereinigen: einen Angeschuldigten, an dessen Schuld er zweifle, oder über die er ungewiß sey, weder hart noch gelinde, sondern gar nicht zu bestrafen, und es sey unmöglich einzusehen, wie

Digitized by Google

ein Richter mit gutem Gewissen es anders halten könne. Und dabei sey es schlechter Trost, daß der Gesetzgeber der Ungewißheit des Richters durch positive Normen: wann der Beweis hinreichend seyn solle, abhelfen möge. Denn wenn der juridische Beweis niemals Gewißheit gewähre, und eine logische Nothwendigkeit zur Annahme oder Nichtannahme einer Thatsache aus ihm nicht hervorgehe, so sey er seiner Natur nach niemals hinreichend, und werde es auch nicht durch das Machtgebot des Gesetzgebers, weil nicht abzusehen, woher dieser seine Norm für die Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit des Beweises dann schöpfen solle, wenn nicht aus der Logik und aus der Erfahrung. Aber so sey es nicht. Der Richter sey durchaus nicht genöthigt, zu verurtheilen, wo er nicht die historische Gewißheit der Schuld habe; ja, er würde, wo er, ohne die auf Gründen beruhende Ueberzeugung der Schuld des Angeklagten, denselben verurtheilen wolle, seine Pflicht gröblich verletzen. Verstehe man nehmlich unter Ueberzeugung „die durch Reflexion gewonnene Gewißheit von der Uebereinstimmung der Erkenntniß mit der Sache, und nicht etwa ein dunkles instinctartiges Gefühl, so lasse sich namentlich nicht behaupten, daß nach der, in der Preuß. Crim. O. aufgestellten Beweistheorie, ein Richter in den Fall kommen könne, gegen seine Ueberzeugung ein condemnatorisches Urtheil aussprechen zu müssen. Bestimme dieselbe z. B., daß zwei Zeugen einen vollen Beweis abgäben, so sey der Richter bei gegründeter Einwendung gegen dieselben, keineswegs verpflichtet, seine Ueberzeugung gefangen zu nehmen, weil ja diese Zeugen vereidet und omni exceptione majores seyn müßten. Umgekehrt aber habe auch eine bloße Willkühr des Richters, zwei einwandsfreie Zeugen als solche nicht anerkennen zu wollen, gar kein Gewicht. Gleichmäßig verhalte es sich auch mit Zeugnissen und mit Urkunden. . . . . X, 154. ff.

Sey nun ein vollkommener oder vollständiger Beweis ein solcher, wo der Richter vollkommen überzeugende Gründe für die Wahrheit eines Umstandes habe, nehmlich solche Gründe, die jeden Menschen, der mit Fähigkeit zu reflectiren begabt, und in wichtigen Dingen nicht mehr und nicht weniger sorgsam und vorsichtig mit seinem Ur-

Digitized by Google

theil sey, als ein verständiger und besonnener Mann es seyn müsse, überzeugen müßten, da die Gesetze der Logik für jeden Menschen Gültigkeit hätten — so sey umgekehrt der Beweis ein unvollkommener oder unvollständiger, wenn die Gründe nicht vollkommen überzeugend seyen, oder ihnen erhebliche, für das Gegentheil sprechende Gründe entgegenständen; er sey das, was man im gewöhnlichen Leben Verdacht oder Vermuthung nenne, d. h. ein Inbegriff von Gründen, die für das Daseyn einer Thatsache sprechen, aber nicht die extensive und intensive Stärke haben, daß sie im Geiste des besonnenen, unbefangenen und sachkundigen Urtheilers die Gewißheit hervorbringen könnten. Auf diesen unvollständigen Beweis aber, auf diesen Verdacht eine Strafe gründen wollen, heiße, vom Richter fordern, daß er ohne überzeugende Gründe für die Schuld des Angeklagten, ja mit begründetem Zweifel gegen dieselbe, ein condemnatorisches Urtheil sprechen solle. In solchem Sinne würde eine außerordentliche Strafe mit den Forderungen der Gerechtigkeit unvereinbar seyn. Denn eine Strafe ohne Schuld sey keine Strafe, und eine unerwiesene Schuld keine Schuld, sondern höchstens ein Verdacht der Schuld. Sey aber der Verdacht kein Verbrechen, so könne sich auch die Strafe nicht nach der Größe des Verdachts, sondern lediglich nach dem Maaße der Schuld richten, weil Wahrscheinlichkeit derselben und Größe der Strafe incommensurable Größen seyen, und weil eine Strafe, da man die Schuld und nicht den Verdacht bestrafe, nur bei voller Gewißheit in dem obenangeführten Sinne stattfinden könne. Hätte also die Preuß. Crim. Ordn. wirklich auf einen Verdacht oder auf einen unvollständigen Beweis in obigem Sinne eine Strafe verhängt, so würde der Vorwurf, daß sie gleich stark gegen den gesunden Menschenverstand und gegen die Gerechtigkeit sündige, gerecht seyn. Dies sey aber nicht der Fall; vielmehr lasse sie auf einen an sich unvollständigen Beweis und ohne Gewißheit der Schuld des Angeklagten nie irgend eine Strafe zu; sie verlange namentlich, wenn sie auf den Indicienbeweis eine Strafe eintreten lasse, immer einen vollen Indicienbeweis, mithin auch eine Gewißheit der Schuld. Dieser Annahme stehe der Sprach-

Digitized by Google

gebrauch der §.§. 405. 406. nicht entgegen, dieser gehöre vielmehr nur der Zeit der Abfassung der Crim. Ordn. an, und es sey, trotz des Ausdruckes: daß ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit zu einer außerordentlichen Strafe gehöre — zur Verhängung derselben, sowohl der Sache nach, als Kraft des ganzen Zusammenhanges der hierher gehörigen Dispositionen, immer eine Gewißheit in dem oben angegebenen Sinne nothwendig. Endlich lasse die Crim. Ordn. selbst auf den vollen Indicienbeweis nicht die volle Strafe eintreten, sondern verletze vielmehr aus einer zu großen Scheu, dem vielleicht unschuldig Angeklagten einen unersetzlichen Verlust zuzufügen, lieber die strenge juristische Consequenz. . . X, 170. ff.

Daß aber das deutsche Recht den Beweis durch unverdächtige Zeugen ausschließlich für genügend gehalten, und dem Anzeigenbeweise, als solchem, gar keine Kraft zur definitiven Verurtheilung beigelegt habe, sey zwar richtig, falsch sey es jedoch, daraus einen Schluß auf die innere Natur des Beweises an sich ziehen, und dem directen Beweise vor dem indirecten einen Vorzug einräumen zu wollen; denn wenn man dem Indicienbeweise den Einwurf machen könne, daß ein Schluß, der aus Indicien gezogen werde, trügen könne, so stehe dem Zeugenbeweise entgegen, daß die Zeugen irren und lügen könnten. Die Frage dagegen: ob es einen vollen Indicienbeweis gebe, betreffe eigentlich eine Thatsache. Es frage sich nehmlich: ob sich im wirklichen Leben der Fall ereignen könne, daß solche dringende Gründe und factische Umstände für die Schuld eines Menschen sprechen, daß in jedem vernünftigen Menschen, der jene Gründe erwägt, die Ueberzeugung von der Gewißheit der Schuld des Angeklagten entstehen müsse? Diese Frage lasse sich indeß nur durch Vorlegung wirklicher Rechtsfälle beantworten. [Beispiele X, 186.] Es werde zwar im Fall der Bejahung die Möglichkeit des Gegentheils der Schuld immer noch denkbar bleiben; dies sey aber bei allen historischen Thatsachen der Fall. Auch stehe nichts weiter fest, als daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Unschuld des Inculpaten nicht angenommen werden könne. Aber wenn auch derselbe durch zwei einwandsfreie Zeugen überführt wäre,

Digitized by Google

so würde dies doch kein besseres Resultat liefern, als der volle Anzeigenbeweis; vielmehr beruhe auch der directe Beweis immer nur auf Schlüssen. . X, 177—188.

Die neuere Theorie dagegen, dem römischen Rechte sich anschließend, lasse auf den vollen Indicienbeweis — wenn der gesetzliche volle Beweis fehle — eine außerordentliche, geringere Strafe eintreten. X, 206. Und auch die Preuß. Crim. Ordn. fordere, zur Verhängung einer außerordentlichen Strafe, einen vollen Indicienbeweis, (der jedoch nicht, wie in der Abhandlung A. II. behauptet werde, durch directe Beweismittel unterstützt zu seyn brauche.) Hiermit schwinde aber auch der Vorwurf: dieselbe strafe auf den bloßen Verdacht; vielmehr könne nach ihr, in so weit dies menschliche Gesetze verhüten könnten, ein Unschuldiger nie verurtheilt, und auf den bloßen Verdacht, im Sinne des gemeinen Lebens, niemals gestraft werden. . . . . X, 208—224.

B. Gegen die Rechtmäßigkeit der außerordentlichen Strafen.

Lombard, Oberprocurator zu Coblenz, [Replik auf Schede's Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen.] — läugnet, daß die Gegner der außerordentlichen Strafen ihr Raisonnement auf das von Schede aufgestellte Dilemma gründen; er läugnet ferner die Richtigkeit der in diesem Dilemma angeblich enthaltenen beiden Voraussetzungen. Er giebt zu, daß es außer der Mathematik keinen vollkommenen Beweis gebe, daß weder der Beweis durch subjective Ueberzeugung, noch der Beweis nach positiven Regeln untrüglich sey; läugnet aber die Richtigkeit des daraus gezogenen Schlusses, daß die Wissenschaft dem Gesetzgeber die Befugniß werde zugestehen müssen: Bedingungen zu bestimmen, unter welchen der Beweis der Schuld für juristisch vollständig geführt angenommen werden solle, und alles, was daraus gefolgert wird; er läugnet endlich die Voraussetzung, daß durch einen indirecten Beweis durch Anzeigen, im Verhältniß zu dem directen Beweis durch Zeugen, nur ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit zu erreichen sey, und den

Digitized by Google

daraus für die Nothwendigkeit positiver Beweisregeln gezogenen Schluß.

Die Gründe nehmlich, welche dem Richter das deutliche Bewußtseyn, die volle (nicht vollkommene) Ueberzeugung gewährten, machten den Beweis; sie seyen also die Beweismittel, und beständen theils in Thatsachen (Indicien), theils in Schlußfolgen, welche der Richter aus jenen Prämissen ziehe, und aus allen Indicien seyen diejenigen die stärksten, aus welchen der Richter die sichersten Schlußfolgen ziehen könne. Der Grundsatz, daß die aus Menschenzeugniß sich ergebenden sogenannten directen Indicien absolut die stärksten seyen, daß die aus richtig gestellten anderen Indicien gezogenen Schlüsse einen weit geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit gewährten, sey eben so unrichtig, wie die darauf gegründete Lehre vom positiven Beweise. Die menschliche Ueberzeugung sey vielmehr um so stärker, je mehr die Gründe sich aus dem Innern der Seele entwickelten; um so schwächer, je mehr sie auf bloßem Glauben, auf Auctorität Dritter beruhe. Sey aber der Grundsatz (des Vorzuges des directen vor dem indirecten Beweise) unrichtig, so zerfalle auch die darauf gebaute Beweistheorie. Sie setze, das Gewissen des Richters beschwichtigend, eine formelle Wahrheit an die Stelle der materiellen, und den Glauben an die Stelle der Ueberzeugung. Sey ferner die Beweislehre unhaltbar und unrichtig, so könne auch die Wissenschaft dem Gesetzgeber die Befugniß nicht zugestehen, der richterlichen Ueberzeugung Fesseln anzulegen, und die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen der Beweis für voll oder nicht voll angenommen werden solle. Die consequenten Gegner der außerordentlichen Strafe seyen auch Gegner der Beweistheorie; sie unterschrieben das Dilemma nur mit Weglassung der Worte: gesetzlich vollständigen, und läugneten mit ihm (mit Lombard) die folgenden zwei Voraussetzungen. Wenn aber eine Gesetzgebung einmal der Beweistheorie huldige, dann könne und müsse sich das Strafmaaß nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit richten. Die Wissenschaft der Größen würde dann auf die Personen angewandt, und man traue ihr mehr als der Logik und Psychologie. Setze man die Theorie vom positiven Be-

Digitized by Google

weise als etwas Gegebenes oder Nothwendiges, so sey er — Lombard — mit Schede vollkommen einverstanden, daß die außerordentliche Strafe ein nothwendiges Uebel sey; sie werde allerdings unter diesen Umständen ein practisches Bedürfniß, und habe auch ihre geschichtliche Bedeutung. Wenn aber der historische Schlüssel einst verloren ginge, so würden spätere Geschlechter sich die Köpfe zerbrechen, die mathematischen Formeln wieder aufzufinden, nach welchen man im 19. Jahrhundert die Schuld und Strafbarkeit der Verbrechen berechnet habe. Wenigstens solle man die Ausdrücke: „wegen dringenden Verdachts und außerordentlich" ex tenoribus sententiarum verbannen, und sich begnügen, das Strafmaaß in den Gründen zu rechtfertigen, damit das Unphilosophische und Sprachwidrige nicht so in die Augen springe. . . . . X, 442—451.

C. Practische Anwendung der außerordentlichen Strafe, unter Voraussetzung ihrer Zulässigkeit.

1) Die außerordentl. Strafe tritt nur da ein, wo der gesetzliche Beweis der Thäterschaft des Verbrechens unvollständig geführt ist; die Zurechnungsfähigkeit des Subjects muß aber auch in diesem Falle unzweifelhaft seyn. II, 191.

2) Sie kann, wenn die ordentliche Strafe der Tod wäre, in sofern sie nicht ex indiciis erkannt wird, bis zur lebenswierigen Freiheitsberaubung ausgedehnt werden. (M. IX, 510.) . . . . . II, 32.

3) Da die beeidete Aussage eines vollgültigen Zeugen eine nahe Anzeige begründet, so rechtfertigt sie, in Verbindung mit anderen Beweismitteln, eine außerordentliche Strafe, in so fern nehmlich der Angeschuldigte eine Person ist, zu der man sich der That wohl versehen kann. VIII, 232. 234. 238.

4) Der §. 405. der Criminalordnung sagt keineswegs, daß die außerordentliche Strafe immer und nothwendig durch den schlechten Charakter des Angeschuldigten bedingt seyn müsse, sondern nur soviel, daß dieselbe kein Bedenken habe, wenn der Charakter und die Lebensweise die übrigen Verdachtsgründe unterstütze. Der cit. §. ist daher

Digitized by Google

daher seiner Fassung nach keinesweges eine bestimmte unabänderliche Form, an welche jeder Fall der poena extraordinaria genau angepaßt werden müßte, sondern er enthält nur eine Exemplification, eine Andeutung, deren sich der Richter bei seinem arbitrio in der gedachten Beziehung als Leitfaden bedienen soll, ohne jedoch den Fall auszuschließen, daß, wenn gleich eins der dort angegebenen Erfordernisse fehlt, dennoch nicht bei der, aus andern Gründen überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft, eine außerordentliche Strafe eintreten könne. Der §. 408. ibid. spricht dagegen nur von dem zu bestimmenden Maaß der Strafe. IV, 311. 313.

5) Soll nun der schlechte Charakter des Angeschuldigten für den Richter ein Motiv zur außerordentlichen Strafe seyn, so kann dies nur darin seinen Grund haben, daß man Jenen als Ursache, und das Verbrechen als die wahrscheinliche Folge dieser Ursache ansieht. Man wird daher in der Regel bei Verbrechen, deren Begehung eine gewisse moralische Verderbtheit voraussetzt, (z. B. beim Morde, beim wiederholten Diebstahl ꝛc.) nicht füglich eine außerordentliche Strafe festsetzen können, wenn der schlechte Charakter des Inculpaten nicht nachgewiesen ist; wohl aber, auch ohne diesen Nachweis, bei allen im Affect begangenen Verbrechen, die ihren zureichenden Grund in anderen äußeren Umständen haben, weil eben deren Begehung durch moralische Verderbtheit nicht bedingt wird. IV, 313.

Vergl. Amtsentsetzung. Kindermord. (12.). Züchtigung. (2.).

Ausstoßung aus dem Soldatenstande. S. Dritter Diebstahl.

B.

Begnadigung. Vergl. Conat (4.). Rücktritt.

Bekenntniß. S. Geständniß.

Beling, Dr., über die bei gerichtlichen Obductionen den Aerzten vorzulegenden Fragen, mit Beziehung auf die Preußischen Gesetze. S. Gutachten, ärztliches. (A. b. α.).

Beleidigung der Religionsgesellschaften.

1) Was von der Injurie im Allgemeinen gilt, muß auch hier gelten, und ohne animus injuriandi ist keine Beleidigung von Religionsgesellschaften denkbar. VIII, 243.

2) Die Meinung: daß das Gesetz bei den entehrenden Handlungen und Gebehrden, deren es im §. 214. des Crim.-Rechts erwähne, nicht, wie bei Reden und Schriften, den Charakter der Oeffentlichkeit erfordere, und unter diesen Handlungen auch mündliche Privatäußerungen verstehe (VIII, 233.) — ist irrig, da es ausdrücklich nur Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften der gesetzlichen Ahndung unterwirft. Offenbar ist dasselbe auch in dem §. 214. der ihm eigenen Classification der Injurien gefolgt, indem es zuerst der Lästerungen durch Rede oder Schrift, oder durch Verbalinjurien, demnächst der entehrenden Handlungen oder Realinjurien, und endlich der entehrenden Gebehrden oder symbolischen Injurien gedenkt; und da es hiernach die Lästerungen durch Rede oder Schrift besonders ausgehoben, und von den Lästerungen durch Handlungen und Gebehrden unterschieden hat, jene Lästerungen aber nur in sofern verpönt, als sie in öffentlichen Reden oder Schriften vorgekommen, so fließt hieraus von selbst, daß, wenn man dem Gesetze nicht einen großen Mangel an Präcision oder Consequenz zur Last legen will, unter den entehrenden Handlungen nicht wiederum Lästerungen der Religionsgesellschaft, welche durch nicht öffentliche Rede oder Schrift verübt worden, verstanden werden könne, indem das Gesetz, wenn es auch diese letzteren bestraft wissen wollte, sich consequenter Weise bei Erwähnung der Reden oder Schriften des näher bestimmenden Prädikats „öffentlich" ganz hätte enthalten müssen. . . . . VIII, 245.

3) Daß ein katholischer Geistlicher seine Katechumenen vor gemischten Ehen warnt — „da nach katholischen Grundsätzen die Ehe unauflöslich sey, mithin eine Katholikin, wenn sie einen Evangelischen heirathe, sich bis zum Tode an denselben binde, der Evangelische aber eine Trennung nachsuchen und dann wieder anderweitig heirathen könne, da sonach die Verhältnisse nicht gleich seyen, und es schon in dieser Rücksicht gefährlich sey, einen Evangelischen zu heirathen, überdies aber die Erfahrung lehre, daß der katholische Theil nur zu oft gehindert werde, seine Reli-

Digitized by Google

gionsgrundsätze zu befolgen" — ist keineswegs ein Vergehen. Denn er spricht nur die Lehre und den Geist seiner Kirche aus, welche die Ehen zwischen Katholiken und Akatholiken zwar für gültig erklärt, deren Eingehung aber, aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, untersagt. Der Vortrag dieser Lehre ist auch durch kein Staatsgesetz verboten, und selbst das Letztere theilt, namentlich in der Königl. Declaration vom 21. November 1803, die Ansicht, daß Glaubensverschiedenheit dem Familienleben leicht schädlich werden könne. Es kann daher den katholischen Geistlichen, selbst wenn diese von ihm vorgetragene Lehre gemeinschädlich und dadurch wirkliche Spaltung zwischen den katholischen und evangelischen Einwohnern seines Orts herbeigeführt, oder doch genährt worden wäre, die strafbare Absicht, welche der §. 227. des Crim.-Rechts zu seiner Anwendung erheischt, nicht untergelegt, ja nicht einmal von einer strafbaren culpa desselben gesprochen werden. Denn Vergehen aus Fahrlässigkeit können nur dann eintreten, wenn einem Strafgesetze zuwider gehandelt worden ist; Handlungen und Unterlassungen dagegen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Jemanden daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden ist. Und da nun dem Staate das Recht zusteht, die Lehre gemeinschädlich befundener Religionsgrundsätze zu untersagen, so würde den Inculpaten der Vorwurf eines unerlaubten oder strafbaren Vortrages in Religionssachen nur dann treffen können, wenn der Staat die Lehre der katholischen Kirche, in Ansehung der gemischten Ehe, ausdrücklich verworfen, und deren mündliche und schriftliche Ausbreitung ausdrücklich untersagt und verpönt hätte. Ein solches Strafverbot ist jedoch in den Preuß. Gesetzen nirgend enthalten, und der Geistliche würde, selbst wenn er Ehen seiner Glaubensverwandten mit Evangelischen priesterlich einzusegnen verweigert hätte, völlig straflos erscheinen. Die Ansicht der katholischen Kirche von gemischten Ehen ist aber auch den oberen Staatsbehörden sehr wohl bekannt, und dieselben haben absichtlich keinen Eingriff in selbige thun mögen, wie solches das Rescript vom 17. Juli 1800 beweiset,

welches selbst die Mißbräuche, deren es erwähnt, nur als solche, keinesweges aber als Verbrechen bezeichnet, oder mit irgend einer Strafe bedroht. Beruft sich überdies noch der Inculpat auf ein, mit landesherrlichem und bischöflichem Imprimatur gedrucktes Lehrbuch des christkatholischen Glaubens, so muß ihm dieses allein schon zur Entschuldigung gereichen, weil es dafür bürgt, daß in demselben nichts gelehrt sey, was als gemeinschädlich angesehen werden könnte, oder den allgemeinen Religionsgrundsätzen, ohne Rücksicht auf Meinungen und Lehren einzelner Religionspartheien und im Staate geduldeter Secten widerstritte. . . VIII, 246—277.

Beschädigung.

1) Die Beschädigung aus Muthwillen ist härter zu bestrafen, als vorsätzliche Beschädigung aus Gewinnsucht. I, 109.

2) Die Beschädigung eines in einer öffentlichen Anlage befindlichen Baumes aus Gewinnsucht, ist nicht als bloßer Holzdiebstahl, sondern vielmehr als Verletzung der Ehrfurcht gegen den Staat und gegen das Publicum und gleichzeitig auch als Holzdiebstahl anzusehen, und daher nach §. 55. des Crim.-Rechts cumulativ auf Leibes- und auf Geldstrafe zu erkennen. . . . . I, 105.

3) Dagegen führt das Kammergericht aus: daß aus der Fassung des §. 211. a. a. O. sich die Voraussetzung rechtfertige, daß man den, in demselben angeführten Beschädigungen kein anderes Motiv des Thäters als Muthwillen unterlegen könne, wenn auch in diesem §. das Wort Muthwillen nicht enthalten sey; denn es könne derselbe nur auf den vorhergehenden §. 210. bezogen und mit demselben im Zusammenhange betrachtet werden, und wenn auch die Heiligkeit, die der Charakter des öffentlichen Eigenthums einer Sache mittheile, bei einem an derselben verübten Verbrechen als ein Schärfungsgrund hinzutrete, so dürfe doch das Verbrechen selbst, hinsichts seines Motivs, aus keinem andern Gesichtspunct betrachtet werden, als wohin es seiner Natur nach falle, und bei Holzdiebstählen in öffentlichen Anlagen könne daher die Strafe des Holzdiebstahls, wegen der Qualität des Gestohlnen,

Digitized by Google

nur geschärft, nicht aber cumulativ auf die Strafen des Diebstahls und des Majestätsverbrechens erkannt, auch das Publicandum der Regierung zu Potsdam vom 6. April 1815. (Amtsblatt 1815. S. 102.) nur auf Beschädigung an Bäumen in öffentlichen Anlagen, nicht aber auf Entwendungen aus solchen in eigennütziger Absicht bezogen werden. . . I, 110, 113. 115.

4) Gegen die in Nr. 3. aufgestellte Ansicht hat der Justizminister rescribirt: der Zweck des §. 211. sey nur der, den in ihm gedachten Gegenständen Unverletzlichkeit zuzusichern, und dieser würde nicht erreicht werden, wenn in dem Falle, daß der Frevler den beschädigten Gegenstand auf irgend eine Weise für sich benutze, die Anwendbarkeit des Gesetzes ausgeschlossen werden solle. I, 116.

5) Nun hat zwar das Kammergericht gegen das in Nr. 4. enthaltene Rescript erinnert: daß die Ansicht, daß der Diebstahl an öffentlichen Gegenständen nicht mit der Strafe des §. 211. des Crim.-Rechts, sondern mit der des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen zu belegen sey, sich auch aus dem §. 1151. l. c. und aus dem §. 3. des Chausseegeldtarifs vom 29. Mai 1822 rechtfertigen lasse. . . . . I, 117.

6) Die Controverse wurde aber gegen die letzterwähnte Ansicht durch eine Cabinetsordre vom 9. August 1822. definitiv dahin entschieden, daß Diebstahl an öffentlichen Gegenständen, ohne Rücksicht auf die eigennützige Absicht mit der Strafe des §. 211 belegt werden solle. . . . . I, 119

Vergl. Todtschlag (2. ff.). Brandstiftung.

Beschäftigung, ungewöhnliche. S. Anzeigen Nr. 5.

Betrug.

1) Die vorsätzliche Erregung eines Irrthums, bei welcher die Kränkung der Rechte eines Dritten nicht beabsichtiget wird, gehört nicht in die Kategorie des strafbaren Betruges. Aber auch die mit dem Vorsatz einer Rechtsverletzung unternommene Erregung eines Irrthums ist nicht strafbar, wenn dadurch eine Rechtsverletzung nicht hervorgebracht werden kann. . . . . II, 23.

Digitized by Google

2) Ein Bettler, welcher unter Vorspiegelung falscher Umstände das Mitleid einer Person in Anspruch nimmt, ist wegen Betruges nicht zu bestrafen. (S. S. I, 353.) IX, 440.

3) Ein Stempel, in welchem die Zahl des Betrages verfälscht worden, ist als eine öffentliche Urkunde nicht zu betrachten. (S. S. I, 326.) . . IX, 440.

4) Im §. 1380. des Crim.-Rechts werden ausdrücklich solche gerichtliche Urkunden, die Privatpersonen nur zur Wahrnehmung der Förmlichkeiten und Corroboration gerichtlich vollziehen und ausfertigen lassen, von denjenigen unterschieden, die unter landesherrlicher Approbation ausgegeben werden, wie z. B. Banknoten. (K. XXI, 192.) II, 65.

5) Nicht jeder Gebrauch falscher Urkunden ist strafbar, so wenig als die Anfertigung solcher im Allgemeinen; sondern es muß dies in der Absicht geschehen seyn, einen Andern dadurch zu bevortheilen, und diese Absicht auch erreicht worden, oder die Erreichung wenigstens möglich seyn. . . . . II, 21.

6) Die Strafe der Verfälschung einer Privatschrift trifft denjenigen nicht, der ein ihm ausgestelltes Dienstzeugniß, ohne Beabsichtigung eines bestimmten Betruges, zu seinem Vortheil verfälscht, sondern nur die Strafe des versuchten Betruges. (S. S. I, 363.). Damit stimmt jedoch die Praxis des Kammergerichts nur in der ersten Hälfte des Grundsatzes überein. Dasselbe erkennt nehmlich in Fällen, wie der angeführte, wo es an einer eigennützigen Absicht im strengen Sinne des Wortes, also an einem gesuchten pecuniären Vortheil oder an einem verursachten Schaden fehlt, ex §. 1380., extraordinarie, den Umständen nach, auf 8tägiges bis mehrwöchentliches Gefängniß, indem es davon ausgeht, daß der §. 1380. zu seiner ordentlichen Anwendung die Absicht voraussetze, durch Fälschung Andere zu bevortheilen. IX, 440.

7) Die Annahme eines falschen Namens setzt, wenn solche straffällig seyn soll, wie jedes andere Verbrechen, eine böse Absicht voraus, und es kann daher die bloße Verläugnung seines höheren Standes, wenn sie aus erlaubten Gründen geschieht, z. B. um sich besser fortzuhelfen und

Digitized by Google

Dienste zu suchen, nicht strafbar seyn. (K. VIII, 168.) II, 65.

Bettelei. S. Betrug, Nr. 2.

Beweis.

1) Das Zeugniß einer öffentlichen Behörde, welches dieselbe von Amtswegen und auf den Grund ihrer Verhandlungen ertheilt, hat volle Beweiskraft, und die bei jedem Beweise denkbare Möglichkeit des Gegentheils kann dagegen nicht in Betracht kommen. . . . . VII, 229.

2) Wenn die Verhandlungen eines auswärtigen Gerichts nur von dem Richter allein, ohne Zuziehung eines Protocollführers, aufgenommen, dabei für die, der Sprache des Richters nicht kundigen Personen nur ein Dolmetscher zugezogen worden, ohne zu bemerken, daß der Richter selbst ihrer Sprache kundig sey; wenn über die Vernehmung kein Nebenprotocoll in der Sprache der Comparenten aufgenommen ist, und die Verhandlungen ihnen nicht vorgelesen, und von ihnen nicht genehmigt und unterschrieben sind, so kann ein Preuß. Gerichtshof — wenn auch nach den fremden Gesetzen hierbei nichts versäumt seyn sollte — wenn er nach den Vorschriften der Preuß. Gesetze eine Untersuchung geführt hat, und nach diesen über die Schuld oder Unschuld erkennen soll, einem nach diesen Vorschriften nicht aufgenommenen und daher von denselben für beweisfähig erachteten Beweismittel keine Glaubwürdigkeit beilegen. Er kann daher die verabsäumte Aufnahme eines Protocolls in der Sprache der Vernommenen, die unterlassene Vorlesung des, in einer diesen fremden Sprache aufgenommenen Protocolls und die nicht erfolgte Genehmigung und Unterschrift desselben (mithin das von dem Vernommenen zu erklärende Anerkenntniß der Richtigkeit der Verhandlung) übersehen; aber er kann, mögen immerhin auswärtige Gesetze der Aussage eines Zeugen volle Beweiskraft beilegen, nur was zwei Zeugen bekunden, für bewiesen halten, und es kann ihm daher nur eine, von zwei Gerichtspersonen, mit Zuziehung der erforderlichen Dolmetscher, aufgenommene Verhandlung, die Ueberzeugung gewähren, daß der Vernommene das Niedergeschriebene wirklich ausgesagt habe. VII, 288.

3) Die Aussage zweier unverdächtiger Zeugen hält, zumal

wenn sie anderweit unterstützt wird, bei dem durch §. 390. der Crim.-Ordnung dem Defensionalbeweise beigelegten Uebergewichte, der Beschuldigung des Inquisiten wenigstens die Wage, wenn sie gleich an Bestimmtheit noch Etwas zu wünschen übrig läßt. . . X, 51.

4) Beim Mangel directer Beweismittel kann die ordentliche Strafe nicht eintreten. X, 107. Dagegen behauptet Klein, daß kein Urtheil auf festerem Grunde beruhe, als das aus Anzeigen, weil es von Vernunftregeln bestimmt werde. . . . . V, 131.

5) Eine Aussage des Inquisiten, in so weit sie eine ihm vortheilhafte Thatsache enthält, welche das Verbrechen aufheben soll, hat für sich allein keine Glaubwürdigkeit. IV, 64. — Wird sie jedoch durch die inneren Kennzeichen vollkommener Glaubwürdigkeit unterstützt, daß nehmlich der Inculpat sich nicht widerspricht, nichts verhehlt und den Inquirenten ganz in sein Inneres sehen läßt, so muß sie auf die Ausschließung oder Minderung der Schuld, nach allen Regeln des menschlichen Denkens, denselben Einfluß haben, den ein solchergestalt qualificirtes Geständniß auf die Zurechnung zur Schuld nach positiven Gesetzen hat. . . . . VII, 7.

6) Da nur beim mathematischen Beweise das Gegentheil undenkbar, Alles dagegen, was auf der Sinnenwahrnehmung eines Menschen beruht, dem Irrthum unterworfen ist; da ferner der Umfang der Beobachtungsgabe und des Rückerinnerungsvermögens der Menschen sehr verschieden, und von dem Richter eben so wenig zu ermitteln ist, als ob sie wirklich und in wie weit sie in concreto angewendet worden sind, so würde der Beweis der Identität eines Menschen durch Zeugen unmöglich seyn: allein, da es der Erfahrung widerspricht, daß zwei Menschen sich vollkommen ähnlich seyn können, so muß auch hier diejenige Gewißheit für hinreichend gelten, nach welcher man das Gegentheil nach vernünftigen Gründen nicht für wahr halten kann, und man muß den durch Zeugen zu führenden Identitätsbeweis des Angeschuldigten für geführt erachten: wenn keine auch nur entfernte Vermuthung besteht, daß eine dem Inculpaten ähnliche Person, welche möglicherweise mit ihm verwechselt werden könnte, wirk-

Digitized by Google

lich vorhanden ist; wenn die Zeugen denjenigen, welcher mit dem Angeschuldigten identisch seyn soll, gesehn und gesprochen, dadurch aber Gelegenheit erhalten haben, ihn in seiner Identität zu beobachten; wenn keine Vermuthung besteht, daß derselbe sich durch Verstellung ihrer Beobachtung entzogen habe; wenn diese Zeugen sich demnächst von der Identität vollständig überzeugt halten und demzufolge ausdrücklich und mit Gewißheit bekunden, die gesehene und die in Verdacht gekommene Person sey eine und dieselbe; wenn diese Ueberzeugung auf vernünftigen Gründen beruht, und demnach von einer bloßen, durch Aehnlichkeit begründeten Anzeige nicht mehr die Rede seyn kann. . . . . VII, 251.

Vergl. Anzeigen. Außerordentliche Strafen. A. B. und C. 1. 3—5. Geständniß. Gewißheit. Notorietät. Obduction. Pasquill. Thatbestand. Todtschlag. Vergiftung. Zeugenaussage. Zeugniß.

Beweisverfahren.

Unterschied des deutschen und französischen Beweisverfahrens.

VIII, 312. ff. IX, 149. ff. X, 134. ff.

Zur Geschichte der deutschen Beweistheorie. X, 189—208. 442. ff.

Blinde.

Dieselben sind, ceteris par., zurechnungsfähig. II, 219.

Blinder Trieb. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Blödsinn. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Brandstiftung.

1) Unter dem Ausdruck: „um Jemand zu beschädigen" im §. 1510. des Crim.-Rechts, ist, wie sich aus der Verbindung mit dem §. 1511. und aus der Allgemeinheit des Ausdrucks ergiebt, auch die Absicht einer Beschädigung am Vermögen, nicht bloß die Beschädigung einer Person zu verstehen. Daß diese Absicht nicht der eigentliche Beweggrund zur That, auch nicht der letzte Zweck des Verbrechers, sondern nur Mittel gewesen, ändert die Strafbarkeit nicht. (K. XX, 147.) . II, 65.

Digitized by Google

2) Sobald bei einem angelegten Brande ein Mensch ums Leben kommt, so können auf diesen Vorgang die allgemeinen Grundsätze von zufälligen Folgen unerlaubter Handlungen gar nicht angewendet werden; eines Theils, weil diese nur bei solchen ordentlichen Strafen gedacht werden können, welche auf die Absicht oder den wirklichen Vorsatz gesetzt sind, dies ist aber nicht im §. 1516., sondern nur im §. 1512. der Fall; anderen Theils aber, weil die allgemeinen Vorschriften auch hier, den specielleren, in den §§. 1511. und 1514. gegebenen, nachstehen müssen. (K. XX, 154.) . . . II, 65.

3) Zur Anwendung des §. 1516. ist es hinreichend, wenn auch nur ein Mensch das Leben verloren hat, und der gebrauchte Pluralis ist nicht so streng zu nehmen, wie dies der §. 1517., welcher das Gegentheil enthält, beweis't. Auch kann man wahrlich den Tod eines Menschen nicht geringer schätzen, als die Beschädigung Mehrerer, und nach §. 1511. soll unbedingt jede vorsätzliche Brandstiftung, die das Leben eines Menschen auch nur in Gefahr setzt, die Todesstrafe nach sich ziehen. — Ferner nimmt dieser §. 1516. gar keine weitere Rücksicht auf den Schaden am Vermögen, und es läßt sich auch nicht gut denken, daß der Gesetzgeber das Leben eines Menschen nicht höher als 500 Rthlr. geschätzt haben sollte, da bei einem solchen Schaden, auch ohne Verletzung eines Menschen, nach §. 1517. schon lebenswierige Festungsstrafe eintreten soll. Der §. 1516. steht mit dem vorhergehenden in keiner weiteren Verbindung, als daß die Strafe nicht genannt, sondern, zur Vermeidung von Wiederholungen, nur gesagt ist: eben diese Strafe. (K. XX, 144.) . . . . . II, 66.

4) Das corpus delicti ist bei der Brandstiftung für hinreichend dargethan zu achten, wenn außer dem Bekenntniß des Thäters, Spuren einer Begebenheit vorhanden sind, deren Entstehen sich am füglichsten durch Voraussetzung eines begangenen Verbrechens erklären läßt. (K. III, 37. XIII, 37. XX, 10.) . II, 67.

5) Gewöhnlich wird beim Feueranlegen die körperliche Zerstörung fremden Eigenthums vermittelst des Brandes beabsichtiget, und in diesem Verstande dürfte denn also

Digitized by Google

auch in dem §. 1517. das Wort „Schade" zu nehmen seyn, was — nach Adelung — in seinem eigentlichen Sinne, körperliche Verletzung irgend eines lebendigen oder leblosen Körpers bedeutet, da man, zur Bestimmung von Strafen, besonders von Todesstrafen, auf figürliche Bedeutungen nicht Rücksicht nehmen kann. Auch der gemeine Sprachgebrauch nennt Brandschaden einen solchen, welcher durch die zerstörende Kraft des Feuers verursacht worden, und dürfte also derjenige, der durch Ansteckung seines eigenen Gebäudes der Feuerassecuranz-Societät zugefügt wird, und welcher überhaupt nur ein mittelbarer seyn würde, nicht dafür zu achten und mit dem höchsten Grade der Strafe zu ahnden seyn. (K. III, 79.) II, 67.

6) Der §. 1522. setzt voraus, daß, bei Anzündung einzelnstehender Gebäude, die Flamme, nach dem natürlichen Laufe, auch keine bewohnten Gebäude habe ergreifen können. (K. XXI, 97.) . . . . . II, 67.

7) Der §. 1523. setzt, wie dies die Verbindung mit den §§. 1526. 1527. ergiebt, bei mehreren Brandstiftungen nicht gerade voraus, daß alle vollbracht seyn müssen. (K. XIII, 148. XII, 151.) II, 68. Er redet bloß von mehreren Brandstiftungen, und unterscheidet dabei nicht weiter, ob das Feuer an einem und demselben Hause, und binnen welchen Zwischenräumen es angelegt worden. Wird also zum crimen incendii nur erfordert, daß durch die, mit der Absicht zu beschädigen verbundene Handlung wirklich eine Flamme bewirkt sey, so hat es auch kein Bedenken, daß, wenn diese gelöscht und jene Handlung an dem nehmlichen Gegenstande wiederholt worden, dennoch ein zweites neues Verbrechen begangen sey. (K. XVI, 152.) . . . . . II, 67.

8) Zum corpus delicti bei dem incendio wird weiter nichts erfordert, als daß flamma sit excitata, und es kommt darauf nicht an, ob diese Flamme weit um sich gegriffen und ob sie wirklich einigen Schaden angerichtet habe, oder nicht. Es ist genug, wenn die Sache angefangen, zu zünden; — (ob auch bloß zu schwelen? darüber vergl. K. XIII, 149. —) dann ist von keiner intendirten Brandstiftung mehr, sondern schon von einem wirklich consummirten Verbrechen die Rede. (K. XIV, 27.) . . . . . II, 68.

Digitized by Google

9) Es ist zwar als nächtliche Brandstiftung nicht zu ahnden, wenn das zur Nachtzeit angelegte Feuer erst bei Tage zum Ausbruch kommt; liegt es dagegen nicht in der Absicht des Thäters, daß der Ausbruch erst am Tage erfolgen solle, so kommt die dem §. 1512. am nächsten kommende Strafe zur Anwendung. IX, 355.

Vergl. Kritik (Anonymus). Pyromanie.

Brefeld, Dr. Franz, einige Worte über den von den neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung aber wichtig sey. . IX, 367—380.

Vergl. körperliche Verletzungen.

C.

Cartellträger. S. Duell.

Causa facinoris.

1) Der Mangel derselben berechtiget nicht zur Schlußfolge auf Unzurechnungsfähigkeit. I, 265. 329. Denn unter dem Mangel der causa facinoris kann man nur die nicht erfolgte Ausmittelung einer, in der Sinnlichkeit gegründeten Triebfeder, nicht aber das verstehen, daß eine solche Triebfeder wirklich nicht vorhanden sey, da jede Handlung die Thätigkeit des Begehrungsvermögens voraussetzt, und eine causa facinoris daher überall existiren und in der sinnlichen Natur des Handelnden existiren muß. Daß sie indessen nicht ermittelt wird, kann nur darin seinen Grund haben, daß der Inquisit entweder jetzt seines Bewußtseyns beraubt ist, oder zur Zeit des Verbrechens desselben beraubt war, oder endlich, daß er absichtlich die Wahrheit verhehlt. . I, 340.

2) Die causa facinoris ist zwar allerdings ein Material zur Beurtheilung der Moralität der Handlung; dagegen ist es aber nicht das Amt des Richters, die Fälle zu erklären, wo der Verbrecher ohne äußere Veranlassung den Gedanken zur That faßt und ausführt. I, 263. Denn wenn es in diesem Falle auch wahrscheinlich wird, daß der Verbrecher ein Wahnsinniger oder Schwärmer ist, (K. VII, 11. XII, 66.) so reicht doch diese Wahr-

Digitized by Google

scheinlichkeit zur Milderung der Strafe nicht hin, da die Anwendung des Satzes: causa fatua excusat a dolo höchst bedenklich ist (K. III, 83.), und der Grund allein, daß die That aus irrigen oder ungewöhnlichen Grundsätzen unternommen worden, die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt (K. VII, 8. II, 93.), in sofern nicht jene Grundsätze vom Staate gebilliget sind, oder in körperlichen Ursachen ihre Veranlassung haben. II, 30. Noch weniger aber darf die Frage: ob und welcher Zweck zum Thatbestande eines Verbrechens gehöre? vom Arzte entschieden werden; sondern sie gehört ausschließlich zur Competenz des Criminalrichters. III, 321. Denn da der Mängel einer causa facinoris schon an und für sich ein precärer Beweis für die stattgehabte Unfreiheit ist, und höchstens die dafür sprechende Vermuthung bestärken kann, wenn mehrere Umstände sich vereinigen, die den kranken Seelenzustand des Thäters wahrscheinlich machen, so kann und darf es dem gerichtlichen Arzte nie erlaubt seyn, die offen eingestandenen Motive einer That durch Scheingründe entkräften, und so Unfreiheit beweisen zu wollen. VIII, 404.

3) Gegen die Meinung: daß Mangel der causa facinoris noch keinesweges auf Unfreiheit schließen lasse — behauptet indessen Souchay: Jedes Verbrechen, als solches, müsse gewisse äußere und innere Merkmale haben. Das erste aller Merkmale eines Verbrechens, als einer freien Handlung, sey, daß ihm ein gewisser Zweck zum Grunde liege; denn ein freier, d. h. ein vernünftiger Mensch handle nur nach Zwecken. Nur der Wunsch zur Erreichung eines gewissen Zweckes könne die Triebfeder eines freien Willens seyn. Ohne Zweck gebe es keine Triebfeder, ohne diese keine Bestimmung des Willens, ohne letztere keine Handlung und ohne solche kein Verbrechen. So lange also der Richter die causa facinoris nicht kenne, so lange fehle ihm alles Fundament für die Verurtheilung des Inquisiten; er wisse nicht, ob das Verbrechen eine Handlung, oder ob es nur eine That, ob es aus dem Willen des Angeschuldigten, oder nur aus einer Nothwendigkeit hervorgegangen sey. Freilich sey es Thatsache, daß der Mensch im Allge-

Digitized by Google

meinen nur nach Zwecken handle, allein daraus könne nicht geschlossen werden, daß man auch bei jeder einzelnen, objectiv verbrecherischen That irgend einen Zweck vermuthen müsse, wenn gerade keiner erkannt werden könne, jedoch sonst nichts für die Annahme der Unvernunft und Unfreiheit des Thäters vorliege. Denn jene Thatsache beziehe sich nur auf vernünftige Menschen, und es sey eben sowohl Thatsache, daß unvernünftige Menschen ohne Zweck handelten; ja das Zwecklose sey in sich unvernünftig, und daher ein Beweis der Unvernunft. Zwar folge daraus, daß ein bestimmter Zweck irgend einer Handlung nicht entdeckt werden könne, noch keineswegs, daß sie keinen Zweck hatte; allein es sey doch mindestens zweifelhaft, und im Zweifel werde der Angeschuldigte freigesprochen, (mindestens ab instantia absolvirt, bis sich neue Beweise finden) auch seyen natürlich bei der Entbindung von Strafe nicht Sicherheitsmaaßregeln ausgeschlossen. Wolle man dies nicht zugeben, so müsse man behaupten: wegen der Thatsache, daß die Menschen im Allgemeinen vernünftig seyen und nach Zwecken handelten, sey die andere Thatsache, daß sie ausnahmsweise unvernünftig seyen und nicht nach Zwecken handelten, nur dann zu beachten, wenn eine solche Ausnahme erweislich sey. Allein, genau betrachtet, sey hier doch Alles auf Vermuthungen gegründet; wir könnten nicht wissen, ob der vernünftig erscheinende Mensch nicht an einem inneren psychischen Gebrechen leide; wir nähmen an, er sey vernünftig, weil der Charakter des Menschen im Allgemeinen nicht die Unvernunft sey, wir müßten also auch Gegenvermuthungen gelten lassen. Und da, wo bei einem Verbrechen eine causa facinoris auch nicht einmal denkbar sey, der Richter unwillkührlich geneigt werde, den Thäter für einen unfreien Menschen zu halten und eine ärztliche Untersuchung seines Gesundheitszustandes zu veranlassen, so sey eben dieses schon eine Vermuthung für die Unfreiheit in einem besonderen Falle, welche der allgemeinen Vermuthung der Freiheit widerstreite und sie aufhebe. Dabei sey jedoch zu bemerken, daß die Ansicht des Richters über das Motiv des Verbrechens immer nur eine individuelle seyn, und das Motiv selbst eben so wohl auf Erreichung eines Vortheils oder

Digitized by Google

determinirten Zweckes gehen, als überhaupt in dem Drange zur Befriedigung einer Leidenschaft, ohne Beabsichtigung eines bestimmten Vortheils für den Handelnden, liegen könne. Beispiele eines rein verbrecherischen Triebes dagegen, ohne irgend ein Motiv und ohne Verrücktheit, habe die Erfahrung noch nicht gezeigt. IX, 415—427.

4) Eine Seelenstörung muß vorausgesetzt werden, wenn in einem bestimmten Falle ein Antrieb gefunden wird, der durch keine sinnliche Neigung geweckt wurde, ja sogar mit den Neigungen der Sinnlichkeit in directem Widerspruch steht. . . . . I, 344.

5) In wie fern der Mangel einer **causa facinoris** für eine Gegenanzeige gelte? S. Anzeigen. Nr. 6.

Vergl. auch Brandstiftung. (Nr. 1.) Blinder Trieb. Freiheit. Mord. (2.)

Censurvergehen.

Daß einem Lehrbuch der christlich-katholischen Religions- und Glaubenswahrheiten das landesherrliche und bischöfliche Imprimatur ertheilt worden, bürgt dafür, daß darin nichts enthalten sey, was als gemeinschädlich angesehen werden könnte, oder den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Lehren und Meinungen einzelner Religionspartheien und tolerirter Secten widerstritte. Ob es übrigens nach §. 7. der Consistorial-Instruction v. 23. Oct. 1817. noch der besonderen Genehmigung des Ministerii bedürfe, wenn es dem öffentlichen Vortrage der Religionswahrheiten in den Schulen zum Grunde gelegt werden solle, bleibe schon an sich zweifelhaft, da nach einem Ministerialrescript v. 13. Mai 1826 erklärt worden seyn soll, „daß noch kein ausdrückliches Gesetz bestehe, welches die Bischöfe zur Einholung der Genehmigung zur Einführung von Katechismen in die Schulen verpflichtete, daß auch die Bischöfe nach der Observanz in der Wahl der Katechismen freie Hand gehabt hätten [vorbehaltlich, daß ein Staatsverbot eintreten könne, wenn etwa ein verwerfliches Buch gewählt worden wäre], und daß endlich auch die Consistorial-Instruction vom 23. October 1817, die im §. 7. Nr. 5. den Verlag von Schulbüchern an die Ministerialgenehmigung

Digitized by Google

binde, streng genommen, nicht hierher gehöre; — ist aber das Lehrbuch zugleich zum Gebrauch für Erwachsene bestimmt, so kann derjenige, bei dem von keinem Schulgebrauche desselben die Rede ist, sich desselben auch ohne besondere Ministerialgenehmigung bei seinen öffentlichen Religionsvorträgen bedienen, da die Consistorialinstruction lediglich eine Geschäftsanweisung für die Consistorien enthält, durch die kein Dritter verpflichtet wird, und wenn eine solche Genehmigung erforderlich gewesen wäre, die Provinzialbehörde nicht unterlassen haben würde, solche vor Ertheilung des Imprimatur nachzusuchen, und wenn der letztgedachte Gebrauch nicht hätte stattfinden sollen, die diesfällige Einschränkung gewiß dem Buche selbst beigefügt hätte. . . . . VIII, 271—277.

Competenz.

In wiefern Amtsexcesse katholischer Geistlichen, oder auch gemeine Verbrechen derselben vor die weltlichen Gerichte gehören? . . . VIII, 223. 245.

Competenz der Gerichtsärzte zur Entscheidung zweifelhafter Geistes- u. Gemüthszustände ꝛc.

S. Gerichtsärzte. Gesandte.

Conat.

1) Der Conat ist mehr oder weniger strafbar, je nachdem er sich dem vollbrachten Verbrechen mehr oder weniger nähert: daher kann, wenn der verbrecherische Erfolg ausbleibt, obgleich der Thäter seiner Seits Alles gethan hat, was er thun konnte, um ihn hervorzubringen, die volle Strafe doch nicht eintreten. . . III, 136.

2) Jede Manifestation des verbrecherischen Willens ist zwar strafwürdig; III, 148. als vorläufige Anstalten sind jedoch nur solche Handlungen anzusehen, die schon in näherer Beziehung zu dem zu begehenden Verbrechen stehen, III, 151.; die Handlungen aber, welche als Conat eines bestimmten Verbrechens betrachtet werden sollen, müssen indeß von der Art seyn, daß das Verbrechen durch sie hätte vollendet werden können, wenn sie ausgeführt worden wären. . . . . II, 23.

3) Zur Begründung der durch §. 40. des Crim. Rechts bestimmten Strafbarkeit des Verbrechers wird erfordert, daß dieser seiner Seits schon Alles gethan, und der Zufall

fall bloß die Wirkung des Verbrechens, nicht aber die Handlungen des Thäters verhindert habe. Der §. 41. dagegen setzt voraus, daß der Zufall nur die letzte zur Ausführung des Verbrechens erforderliche Handlung, und der §. 42., daß er nicht alle vorläufigen Anstalten verhindert, und daß wenigstens eine Veranstaltung des Thäters wirklich stattgehabt habe. . . . . I, 51.

4) Die Bestimmung des §. 42., daß wenn ein bloßer Zufall die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen hat, die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet werden soll, hat ihren Grund darin, daß ein Zufall, der die Ausführung des Verbrechens hindert, die Gefährlichkeit eines Verbrechers nicht aufhebt; wogegen Hindernisse, welche zu heben in der Willkühr des Letztern beruhte, die aber nicht gehoben worden, die rechtliche Zurechnung des Conats vernichten, so daß das, was der Verbrecher im Sinne hatte, bei ihm bloß moralisch, nicht rechtlich strafbar bleibt. Daraus erklärt sich, warum nach §. 44. bloße Dróhungen strafbar sind; denn diese können nicht vereitelt werden, und wenn nach §. 43. die Begnadigung nur in so fern für nöthig erachtet wird, als der Verbrecher in der Ausführung des Verbrechens begriffen ist, dessen Wirkung er hintertreibt, so läßt sich unzweifelhaft schließen, daß es, wenn vorläufige Anstalten von ihm nicht fortgesetzt werden, gar keiner Begnadigung bedarf, um ihn straffrei zu machen, weil das Gesetz sonst, mit weit dringenderem Ausspruch, diesen Ausweg für ihn vorbehalten haben müßte. . . . . V, 374.

5) Um den Schluß auf die Existenz eines bestimmten Vorsatzes, das Verbrechen begehen zu wollen, in der Seele des Berathenden, und demzufolge ein Straferkenntniß zu rechtfertigen — reicht eben so wenig die äußere Handlung einer Berathung über die Ausführbarkeit eines Verbrechens an und für sich, als die Abwesenheit erweislich erlaubter Motive, zu dieser Berathung hin. Denn der Beweis der Existenz jenes Vorsatzes kann entweder nur durch das Geständniß des Inculpaten geführt werden, oder durch die Nachweisung anderer ausgemittelter Umstände, aus welchen auf den Vorsatz mit Zuverlässigkeit geschloßen

werden kann. Auch sprechen die §§. 40 — 43. nur von Handlungen, welche die Ausführung des Verbrechens zum Zweck haben; keineswegs aber von solchen, durch welche nur die Prüfung von dessen Ausführbarkeit beabsichtigt wird. Wollte man annehmen, daß die Berathung über die Letztere doch immer mit dem bestimmt beabsichtigten, oder auch nur problematisch in Ueberlegung genommenen Verbrechen in einem Causalnexus stehe, und daher auch als vorläufige Anstalt zur wirklichen Ausführung des Verbrechens anzusehen sey, so würde dies nicht nur dem klaren Inhalt der allegirten Stellen, sondern auch dem Begriff eines unternommenen Verbrechens widersprechen, welcher offenbar die bestimmte Absicht, ein Verbrechen begehen zu wollen, und eine äußere Handlung voraussetzt, durch welche diese Absicht in ihrem Fortschritte zur wirklichen Ausführung des Verbrechens ins Leben getreten ist, und dadurch den Charakter eines Unternehmens erhalten hat. . . VI, 190.

6) Daß Jemand für einen Unbekannten Nachschlüssel und Brechstangen verfertiget, und ihm solche gegen Bezahlung überliefert, kann weder als Bereitwilligkeit, auf vorkommende Aufforderung, zur indirecten Hülfsleistung bei Diebstählen thätig zu seyn, noch auch als Conat zu einem Verbrechen betrachtet werden, und dies um so weniger, wenn der Besteller kein Verbrechen dabei intendirte. Denn ein bestimmtes Verbrechen muß intendirt seyn, wenn von einem Conat die Rede seyn soll. Wenn also z. B. Jemand für sich selbst Nachschlüssel verfertigt, in der Absicht, davon bei vorkommenden Gelegenheiten einen unerlaubten Gebrauch zu machen, sie aber ruhig bei sich hat liegen lassen, so würde man ihn des Conats zum Diebstahle nicht beschuldigen können. Auf den ersten Fall dagegen die §§. 40 — 42. anwenden zu wollen, — weil deren Hauptbedingung, daß nehmlich der Thäter seiner Seits zur Vollziehung Alles gethan, hier vorhanden sey, indem es nicht an dem Verfertiger der Nachschlüssel gelegen, wenn der Empfänger davon keinen verbrecherischen Gebrauch gemacht, und daß daher nur ein, außer den Gränzen seines Entschlusses liegender Umstand die Vollziehung des Verbrechens verhindert habe — ist offenbar unrichtig.

Digitized by Google

Denn diejenige Handlung, welche er beabsichtigte, die Anfertigung von Nachschlüsseln und die Herausgabe derselben gegen Bezahlung ist vollendet; der entferntere mögliche Effect derselben war ihm gleichgültig, lag also nicht in seiner Absicht; Alles, was er wollte, war erreicht. Entsprang aus dieser Handlung ein, von ihm nicht beabsichtigter, verbrecherischer Effect, so war er natürlich, nach Maaßgabe seiner Fahrlässigkeit, dafür verantwortlich; blieb aber dieselbe ohne allen weiteren Erfolg, so läßt sich gewiß nicht behaupten, daß er ein Verbrechen habe vollziehen wollen, dessen Wirkung ohne seine Schuld nicht eingetreten sey. . . . . VIII, 61. 64.

Vergl. Brandstiftung. (Nr. 7.) Dolus. (2. 4.) Falschmünzen. Hochverrath. Meineid. Rücktritt. Theilnahme. (1) Vergiftung.

Concurrenz der Verbrechen.

Eine ideale Concurrenz ist zwar vorhanden, wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Strafgesetze übertreten worden; es können jedoch die Strafen aller übertretenen Strafgesetze cumulativ nur dann eintreten, wenn die That des Verbrechers zeigt, daß er die Absicht gehabt habe, durch dieselbe mehrere gesetzliche Vorschriften zu verletzen. Ist dieser Fall nicht vorhanden, so fällt ihm da nur dolus directus zur Last, wo jene Absicht erweislich ist; und da nur ein erschwerender Umstand und folglich Schärfung der ordentlichen Strafe, nicht aber Anhäufung verschiedener Strafen, wo es an jener Absicht mangelt. I, 107.

Vergl. Beschädigung.

Concussion.

Unter Concussion ist eine Handlung zu verstehen, durch welche Jemand in Furcht gesetzt und vermocht wird, wider seine freie Entschließung, Etwas zu geben oder zu leisten. Dieser Handlung muß aber eine vis absoluta oder compulsiva zum Grunde liegen. Daß bei der Concussion nicht Täuschung, wie Feuerbach annimmt, sondern erregte Furcht den Bestimmungsgrund zur unfreiwilligen Gewährung eines Vortheils abgebe, ist von den bewährtesten Rechtslehrern angenommen und auch von dem A. L. R. anerkannt worden, indem den, in den §§. 1254.

Digitized by Google

1255. Tit. 20. Th. II. gebrauchten Ausdrücken „Erpressung" und „nöthigen" kein anderer Sinn untergelegt werden kann. — Obgleich nun einige Rechtslehrer nicht einmal Drohungen indistincte, sondern nur minas juris bei der Concussion zulassen wollen; Andere aber die wirkliche Gewalt zwar nicht ausdrücklich ausschließen, aber doch bloß von Drohungen und dadurch erregter Furcht sprechen, so läßt sich — in so fern nicht die Concussion durch den Hinzutritt der wirklichen Gewalt ihre Natur verändert, und in das Gebiet eines anderen Verbrechens übertritt — dennoch kein hinreichender Grund denken, weshalb die Gewalt von dem Begriff der Concussion abgesondert, und bloß Drohung als eine causa efficiens derselben zugelassen werden soll. Das A. L. R. hat sich darüber zwar nicht bestimmt ausgesprochen; aber das in dem §. 1254. l. c. gebrauchte Wort nöthigen paßt sowohl auf vis absoluta als auf vis compulsiva, und noch mehr geht aus dem §. 1255., der eine Concurrenz mehrerer Mittel voraussetzt, hervor, daß das A. L. R. die Anwendung wirklicher Gewalt bei der Concussion nicht ausschließt. — Da nun Raub und Concussion sich dadurch unterscheiden, daß mit Jenem ein, mit Gewalt an der Person oder mit Androhung gefährlicher Behandlung verübter Diebstahl verbunden, folglich der Damnificat ganz leidend ist, während er bei der Concussion in unfreiwilliger Selbstthätigkeit sich befindet, indem diese keine mit Gewalt oder Drohung verbundene Entwendung ist, sondern nur der Damnificat zu dem Entschlusse genöthigt wird, Gelder oder Sachen herzugeben oder eine sonstige Leistung zu übernehmen, so kann die Strafe des Raubes bei der Concussion nur dann eintreten, wenn bei derselben wirkliche Gewalt an Personen verübt, oder gefährliche Behandlung derselben angedroht worden und die Drohung mit der Gefahr der augenblicklichen Vollziehung derselben verbunden war. War aber diese Gefahr nicht vorhanden, so muß, in so fern keiner der, in den §§. 337., 1536., 1537. und 1509. l. c. und in §. 31. der Verordnung vom 26. Febr. 1799, besonders ausgezeichneten Fälle eintritt, zufolge der Cabinetsordre v. 6. Mai 1825 — durch welche der, durch §. 1255. des Criminalrechts,

Digitized by Google

für diese Art der Concussion angedrohten Strafe des Diebstahls derogirt ist — die Strafe des §. 1536. l. c. eintreten. Uebrigens würde es den Principien des A. L. R. geradezu widerstreiten, wenn man, wie Feuerbach gethan, den Begriff der Concussion auf die Voraussetzung des Vorwandes oder Mißbrauchs eines Rechts basiren und beschränken wollte. . . VI, 103—128.

Vergl. Raub.

Contrebande.

Der unbefugte Besitzer verbotener Waaren kann nicht von dem Zufall Vortheil ziehen, daß er dieselben verkauft, ehe ihre Beschaffenheit zur Kenntniß der Behörden gelangt ist. . . . . I, 103.

Criminalverfahren.

A. Beispiele.

Beweisverfahren. Unterschied des französischen und des deutschen Beweisverfahrens.
VIII, 312. ff. IX, 149. ff. X, 134. ff.

Darstellung des nach der Preuß. Crim.-Ordn. vorgeschriebenen und des in den Preuß. Rheinprovinzen stattfindenden Criminalverfahrens von Lombard.
VI, 391.

Methodik.

Aus den Acten wider die blinden Brandstifter Kayser und Siebert. . , . I, 1.

Ein Denunciationsprotocoll und summarische Vernehmung des Angeschuldigten.
II, 1. 265.

Explorat. mentis. . II, 265. VIII, 1. ff.

Thatbestand. Versuch zu dessen Feststellung bei einer abortus procuratio. . VIII, 32. ff.

B. Allgemeine Regeln.

In einer Untersuchung ist nur das Nebensache, was mit dem zur Untersuchung gediehenen Falle in keiner denkbaren Verbindung steht. Der Vorfall selbst aber muß vom Inquirenten bis in seine kleinsten Einzelnheiten eruirt und fixirt werden, weil nur dadurch die größtmögliche Anzahl von Indicien entdeckt, und dem Inquirenten die

Digitized by Google

Thatsache so klar werden kann, wie es nöthig ist, um in dem Falle der Schuld, durch die Kraft der Wahrheit den Trotz des läugnenden Verbrechers zu besiegen. Viele Richter inquiriren so, als sollten sie in dem Augenblicke des Inquirirens erkennen. Sie unterlassen gewöhnlich gewisse Schritte, weil sie wissen, daß dieselben den juristischen Beweis nicht herstellen. Dies ist unrichtig. Auf die Aussage eines Kindes unter 14 Jahren darf der erkennende Richter kein Gewicht legen; wollte der Inquirent aber deshalb die Vernehmung unterlassen, so würde er sehr fehlen, denn gerade durch die Aussage des Kindes kann sich ein Ueberführungsmittel ergeben. VIII, 2. — Die Aufgabe des Inquirenten besteht nicht darin, nach einer vorgefaßten Meinung die Schuld oder Unschuld eines Menschen herauszupressen, sondern die Spuren und Anzeigen, die in jedem Falle das Thema der Schuld oder Unschuld beweisen oder wahrscheinlich machen können, vollständig und bis zur Erschöpfung zu verfolgen. Wird also auch der durch einige Indicien Gravirte freigesprochen, so kann nichts desto weniger der Inquirent seine Aufgabe gelöst haben. . . . . VIII, 4.

Criminalistische Zeitung.

A. Inland.

Revision der Gesetze. I, 217. II, 193. Zusammensetzung der Justizabtheilung im Staatsrathe. II, 193. 459. Gefangenenanstalten. II, 194. Zahl der Verbrecher in den Straf- und Besserungsanstalten zu Spandau und Brandenburg. II, 404. IX, 431. Zu Naugard. III, 334. Uebersicht der im Jahr 1824 begangenen Verbrechen. IV, 179. Auszug aus der Instruction für die Festungscommandanten, wegen Behandlung der Festungsarrestaten. IV, 180. Summarische Nachweisung sämmtlicher Festungsarrestaten, Baugefangenen und Sträflinge pro 1826. V, 434. Unterhandlungen zur Verhütung des Nachdrucks. VI, 449. Gefängnißverein. Dr. Julius Vorlesungen über das Gefängnißwesen. . . . . VII, 358.

B. Ausland.

Zustand der Criminalgesetzgebung und der Criminal-

Digitized by Google

rechtspflege in Baden. I, 231. Baiern. I, 231. II, 201. IV, 434. Basel. I, 238. Bern. I, 238. Brasilien. IV, 426. Bremen. I, 233. China. I, 240. Columbien. I, 242. Dänisch-Deutsche Staaten. I, 238. Frankreich. IV, 192. 433. VI, 429. St. Gallen. I, 238. Großbritannien. IV, 427. V. Einleit. II, 202. Hamburg. I, 234. Hannover. I, 234. II, 201. 459. III, 405. VII, 168. Hayti. I, 241. Kurhessen. I, 235. Großherzogthum Hessen. I, 235. Kirchenstaat. VI, 431. Louisiana. I, 242. Niederlande. VII, 168. Oesterreich. I, 235. Oldenburg. I, 236. Paraguay. VII, 169. Rußland. I, 239. Sachsen, Königreich. I, 103. 236. IV, 192. Sachsen-Weimar-Eisenach. I, 237. Schwarzburg-Sondershausen. II, 201. Schweiz. I, 238. VII, 169. Spanien. I, 240. Tessin. I, 239. Würtemberg. I, 237.

Culpa.

1) Culpa in strafrechtlichem Sinne ist nur dann vorhanden, wenn der Handelnde die Folgen seiner gesetzwidrigen Handlung hätte voraussehen können, nicht aber sie wirklich vorausgesehen hat. Hat er sie als wirklich nothwendig vorausgesehn, so ist nicht mehr culpa, sondern dolus vorhanden. . . . . IV, 286.

2) Ueber die Strafen der culposen Verbrechen [vergl. K. XIII, 254. VII, 35. X, 66. XIV, 68. XVI, 166. XX, 214.] und insbesondere über die Fahrlässigkeit der Apotheker. K. XVII, 263., und darüber, ob es im Sinne des §. 778. des Crim.-Rechts für Fahrlässigkeit zu achten, wenn von dem natürlichen Tode eines Menschen bei der Polizei keine Anzeige gemacht wird? K. XVII, 331.

Conf. Beleidig. der Relig.-Gesellschaft. (Nr. 3.) Zurechnung.

D.

Defensionalzeugen. Ueber deren Glaubwürdigkeit. S. Beweis. (3.)

Denunciation. Ueber die Beweiskraft derselben. S. Beweis. (11. 12.)

Digitized by Google

Diebstahl.

I. Gemeiner.

1) Eine Sache, welche der Besitzer aus Versehen an einem dritten Orte liegen lassen, ist, wenn sie von einem Andern in gewinnsüchtiger Absicht mitgenommen wird, nicht für gefunden, sondern für gestohlen zu achten. (S.S. I, 364.) . . . . . IX, 439.

2) Wer ein Instrument entwendet, um sich damit das Leben zu nehmen, hat für diese Entwendung die Strafe des Diebstahls nicht verwirkt. (S.S. I, 366.) IX, 439.

3) Die Anwendung des §. 1109. findet nur dann statt, wenn der Besitzer auch das Recht zu besitzen hat. Hat er dagegen bloße jura possessionis, nicht jus possidendi, so ist die Wegnahme der Sache unerlaubte Selbsthülfe nicht Diebstahl. (P. VI, 84.) . . II, 61.

II. Wiederholter gemeiner Diebstahl.

Die Meinung: daß die §§. 1159. 1160. zu ihrer Anwendbarkeit eine ausdrückliche Publication, oder doch wenigstens so viel voraussetzen, daß die früheren Strafen während der Zeit dictirt und vollzogen worden, (K. XV, 93.) ist durch das Rescr. v. 22. Juni 1796 (St. II, 364.) widerlegt worden. . . . . II, 62.

III. Hausdiebstahl.

Die Bestimmungen der §. 1133 — 1136. sind auf einen Diebstahl, welchen schon in separata oeconomia lebende Kinder an ihren Eltern verüben, nicht anzuwenden; zumal, wenn dieser Diebstahl ein gewaltsamer, oder die Untersuchung schon eingeleitet war, bevor der Vater selbige deprecirte. . . . VIII, 303. X, 225.

IV. Holzdiebstahl. Vergl. Beschädigung.

V. Diebstahl an öffentlichen Denkmälern und Anlagen. Vergl. Beschädigung.

VI. Gewaltsamer Diebstahl.

1) Die Meinung: daß in judicando nur derjenige durch Einbruch verübte Diebstahl für gewaltsam erachtet und als solcher bestraft werden könne, dessen nachgelassene Spuren von dem Richter ordnungsmäßig untersucht und aufgenommen worden (P. V, 275.) ist durch die Cab.-

Digitized by Google

Ordre v. 4. Dec. 1824. Nr. 2. (G. S. 1824. S. 221.) berichtigt worden. . . . . II, 62.

2) Die Bestimmungen der §§. 1133—1136. sind auf einen gewaltsamen Diebstahl nicht anwendbar. VIII, 303.

3) Zur Anwendung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls von Eßwaaren ist erforderlich: a) daß die mit Gewalt gestohlenen Eßwaaren sofort und ohne Zubereitung verzehrt werden können. Daß b) nur so viel an sogleich verzehrbaren Eßwaaren sofort gestohlen worden seyn müsse, als zum eigenen Gebrauch und zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses des Diebes gehöre. c) Daß die gestohlenen Feld- oder Gartenfrüchte auf dem Felde oder in den Gärten, wo sie erbaut wurden, sich noch befinden. — Die entgegengesetzte Ansicht hat das Gericht zweiter Instanz ausgesprochen. (S.S. I, 340.) . . . . . IX, 439.

4) Urtheil des Ministers von Arnim über die Strafe des gewaltsamen Diebstahls nach Preuß. Recht. II, 138.

VII. Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.

Die Verordnung vom 26. Febr. 1799 bestimmt in den §§. 15. 18. nur die Strafe des ersten und zweiten gewaltsamen Diebstahls, und erwähnt des wiederholten gewaltsamen Diebstahls ohne vorgängige Bestrafung nicht. Deshalb muß also auf die Bestimmung des A. L. R. II, 20. §. 1181. wieder zurückgegangen werden. (P. V, 274.) II, 62.

VIII. Diebstahl und Raub in Banden.

1) Zur Diebesbande ist keinesweges eine ausdrückliche Verabredung Mehrerer, den Diebstahl als gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben, erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn nur irgend eine Verbindung für diesen Zweck existirt, und einer ausdrücklichen Verabredung bedarf es nicht; noch weniger aber einer förmlichen Organisation der Diebesgesellschaft, wie dies aus der Fassung der §§. 1208. 1209. des Crim.-Rechts und des §. 26. der Verordnung vom 26. Febr. 1799 deutlich hervorgeht. Dagegen ist keine Bande vorhanden, wenn Mehrere sich nur zur Ausführung irgend eines bestimmten Diebstahls verbunden haben. . . . VII, 134.

Digitized by Google

2) von Arnim's Urtheil über die Strafe des Diebstahls und Raubes in Banden nach Preuß. Recht. II, 138.

IX. Dritter Diebstahl.

Auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß gegen denjenigen erkannt werden, welcher einen — wie ein dritter Diebstahl zu bestrafenden — Diebstahl unter erschwerenden Umständen begeht. (S.S. I, 349.) Die entgegengesetzte Meinung hat der Criminalsenat des Kammergerichts, und stimmt letztere auch mit dem Militairgerichtsbrauche überein. Ueberdies haben des Königs Majestät, in dem hier erwähnten Falle, die Ausstoßung aus dem Soldatenstande mit ihren Folgen aufgehoben, weil der Verurtheilte früher noch nicht in Untersuchung gewesen. . . . . IX, 440.

X. Vierter Diebstahl.

1) Für die unbedingte lebenswierige Einsperrung, als Strafe des vierten großen gemeinen Diebstahls, sprechen folgende Gründe: 1) daß die Verordnung vom 26. Febr. 1799 kein vollständiges, den Strafbestimmungen des A. L. R. derogirendes Gesetz sey, sondern sich überall auf dasselbe beziehe. 2) Daß sie ganz deutlich ihre Absicht ausspreche: die Diebstahlsstrafen zu schärfen. 3) Daß der §. 13. derselben, aus welchem die Strafe des vierten Diebstahls entnommen werden müßte, sich, seiner Unklarheit wegen, zu einem Strafgesetz nicht eigne. 4) Daß nach dem Schlußparagraphen, bei entstehenden Zweifeln und Bedenken, die Bestimmungen des A. L. R. zur Richtschnur dienen sollen; und daß 5) die Verordnung ebenfalls die Absicht habe, die unverbesserlichen Diebe unschädlich zu machen. I, 426 ff.

2) Für die zeitige Zuchthausstrafe von höchstens drei Jahren, nebst körperlicher Züchtigung und Detention bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbes, spricht dagegen: daß die Absicht der Circularverordnung nicht unbedingt Schärfung der bis dahin bestandenen Strafen, wenigstens ihre Fassung deshalb zweifelhaft ist. Das aber ist ganz unzweifelhaft, daß durch sie lebenswierige Einsperrung aus der Reihe der

Digitized by Google

Diebstahlsstrafen gestrichen ist. Die Einsperrung bis zur Begnadigung würde sich aber nur motiviren lassen, wenn in den §. 13. das Wort „wiederholter" [gewaltsamer Diebstahl] eingeschoben würde. Bei der Dunkelheit des Gesetzes ist daher die mildere Auslegung zu wählen, daß die Strafe des gewaltsamen Diebstahls hier [im §. 13.] die des ersten gewaltsamen Diebstahls bedeuten soll, und die Inconsequenz, daß der vierte Diebstahl gelinder als der dritte bestraft zu werden scheint, ist auch nur scheinbar. . . . . Ibid.

3) Für die bedingt lebenswierige Einsperrung (bis zur Begnadigung) spricht endlich die Absicht der Verordnung: die zunehmende Anzahl der Diebstähle, und das häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, zu verhüten und darum die Strafen zu schärfen, wobei dem arbitrio judicis ein so freier Spielraum gelassen wurde, daß die Züchtigung der vollen Strafe des A. L. R. hinzutreten kann, so daß die Strafe der Circ.-Verordn. nur dann stattfinden soll, wenn die Strafen des A. L. R. nicht noch härter sind. Aus dieser Absicht folgt denn, daß die Circ.-Verordnung für den vierten Diebstahl keine gelindere Strafe, als die der Einsperrung bis zur Begnadigung, habe festsetzen wollen. . . Ibid.

Nach dieser dritten Ansicht hat das Kammergericht erkannt. . . I, 426—440.

4) Die Strafe des vierten Diebstahls ist in der Circ.-Verordn. vom 26. Februar 1799. nicht ausgesprochen, und folglich der §. 1161. des Crim.-Rechts anzuwenden. Dazu ist aber erforderlich: 1) Der zu bestrafende vierte Diebstahl muß ein großer gemeiner oder ein gewaltsamer, — 2) die früher verübten müssen große gemeine oder gewaltsame gewesen und mit der ordentlichen Strafe geahndet worden seyn, und 3) der Verbrecher muß die Strafe des dritten Diebstahls vollständig gebüßt haben, und folglich als gebessert entlassen worden seyn. Diese Auslegung gründet sich darauf, daß für den kleinen gemeinen Diebstahl das A. L. R. überhaupt nur polizeiliche Untersuchung und Bestrafung anordnet, der §. 1161. also nicht eher Anwendung finden kann, als bis der vierte Diebstahl, so wie die früher verübten Diebstähle an und für

Digitized by Google

sich mit einer peinlichen Strafe bedroht worden sind, und bis der Beweis der Thäterschaft auch bei den früheren Diebstählen vollständig geführt ist. Die Verordnung vom 26. Februar 1799 hat hierin weiter nichts geändert, als die Strafbestimmung für den vierten kleinen gemeinen Diebstahl. Denn 1) sie bezweckt überall Schärfung der Strafe. Sollte aber der zweite Satz des §. 13. derselben die Strafbestimmung für den vierten großen Diebstahl enthalten, so wäre dafür eine gelindere Strafe ausgesprochen, als selbst für den zweiten großen gemeinen, was offenbar widersinnig ist. 2) Hätte sie für den vierten großen Diebstahl eine besondere Strafe festsetzen wollen, so würde sie, wie dies überall geschehen ist, dies Verbrechen am Rande bezeichnet, und so besonders darauf aufmerksam gemacht haben. 3) Selbst nach §. 32. der Circ.-Verordn. muß wegen des vierten großen Diebstahls nach dem A. L. R entschieden werden; und 4) in den zweiten Satz des §. 13. ist nur dann Sinn zu bringen, wenn man annimmt, daß der Verfasser unter „Dieberei" sich einen kleinen Diebstahl gedacht habe. — Zwar wird die Meinung: daß der §. 13. auch für den vierten großen gemeinen oder gewaltsamen Diebstahl zur Anwendung kommen müsse, mit darauf gegründet, daß die Circ.-Verordn. zwar Schärfung der Strafen des A. L. R. bezwecke, aber die unbedingte lebenswierige Freiheitsstrafe ausschließe, und statt derselben überall nur die bedingte substituire; dem ist aber entgegenzusetzen, daß die Worte: lebenswierige Einsperrung und Einsperrung bis zur Begnadigung völlig gleichbedeutend sind, und daß die Circ.-Verordn. keinesweges, wie die §§. 23. 24. beweisen, die lebenswierigen Freiheitsstrafen überall ausgeschlossen habe. — Weniger Rücksicht verdient eine andere Meinung, daß der §. 13. zwar widersinnig sey, die Anwendung desselben sich aber rechtfertigen lasse, wenn in den ersten Satz zwischen die Worte: „eines" und „gewaltsamen" das Wort „zweiten" eingeschaltet würde, weil es höchst gefährlich ist, in Strafgesetze Worte einzuschalten, um einen Sinn hineinzubringen. V, 379.

XI. Theilnahme am Diebstahl.

Digitized by Google

Der §. 1225. des Criminalrechts spricht nur von einer Zusage der Hülfe vor der That. (P. II, 83.) II, 64.

Vergl. Conat (6.) Erkenntnißformel.

Dienstzeugniß-Verfälschung. S. Betrug (6.).

Dolus.

1) Das Wesen desselben liegt in der Absicht des Handelnden, welche auf die Hervorbringung dessen gerichtet ist, was in der Handlung das eigentlich Rechtswidrige ausmacht. . . . . III, 146.

2) Den bösen, auf eine Rechtsverletzung gegründeten Vorsatz läßt die Gesetzgebung völlig unbestraft, so lange er sich noch nicht in dem Gebiete der Erscheinungen äußert, weil er noch in jedem Augenblick wieder unterdrückt und bekämpft werden kann. Das Letztere gilt auch, wenn der böse Vorsatz erst in eine sehr entfernte und nur vorbereitende Handlung hinausgetreten ist, und wenn gleich völlige Strafloſigkeit hier nicht eintreten kann, weil der Ausbruch der bösen Gesinnung in äußere That die Stärke der ersteren documentirt und es zweifelhaft macht, ob ohne Zufügung des Strafübels die böse Gesinnung jetzt oder in ähnlichen Fällen nicht die Oberhand über den Handelnden gewinnen werde: so kann doch, da es hier noch in der Gewalt des Handelnden liegt, von dem Verbrechen abzustehn und jedem Nachtheile vorzubeugen, immer nur eine geringere Strafe zur Anwendung kommen. V, 346.

3) Die praesumtio doli bei erwiesener, materiell gesetzwidriger That ist nirgends in den Gesetzen gegründet und der Vernunft zuwider, indem sie den Richter an Voraussetzungen, mithin an Vorurtheile bindet. Es steht demselben nur zu, in concreto genau alle Verhältnisse vor, bei und nach dem Verbrechen zu prüfen, und aus den hieraus sich ergebenden Beweisgründen sein Urtheil über Schuld oder Nichtschuld, Verdacht oder Nichtverdacht, Freiheit oder Unfreiheit zu fällen. Jede allgemeine Vermuthung, welche sich nicht auf diese factischen Verhältnisse des einzelnen Falles gründet, ist trüglich, und um so mehr zu verwerfen, wo die Frage über Leben oder Tod, Freiheit oder Knechtschaft eines Menschen entsteht. IX, 416.

Digitized by Google

4) Will man bei dem Conat des Mordes dem Inculpaten einen vorher überlegten Vorsatz unterlegen, so muß dieser eben so qualificirt seyn als derjenige dolus, der nach den Gesetzen der wirklichen Vollziehung der That zum Grunde liegt; d. h. das Bewußtseyn von der Gesetzwidrigkeit des Unternehmens muß zugleich mit deutlicher Reflexion auf Gesetz, Zweck und Folgen verknüpft, und die Vernunft zum festen Entschlusse gebracht seyn.
V, 376.

Vergl. Culpa (1.). Steuercontravention. Todtschlag. Zurechnung.

Drohung.

1) Nur wirkliche Drohungen, nicht bloße confidentielle Aeußerungen manifestiren die Existenz des ausgebildeten bösen Willens. . . . III, 151.

2) In wie fern Drohungen strafbar sind, vergl. Conat (4.).

3) In wie fern solche zum Begriff der Concussion gehören? Vergl. Concussion. Raub.

Duell.

1) Das Gesetz setzt keine besondere Absicht zu schaden voraus; es ist hinreichend, daß Jemand überhaupt einen Zweikampf eingegangen sey. (St. IV, 144.) II, 35.

2) Cartellträger ist derjenige, welcher den Ausforderungsbrief, oder auch mündlich die Ausforderung des Einen dem Andern überbringt. (St. IV, 167.) II, 35.

Duncker, S. Kritik.

E.

Ehrlosigkeit.

Damit ist der Verlust aller bürgerlichen Ehre gemeint, welcher dem Ehrlosen alle Thätigkeit nimmt, und ihn aus aller menschlichen Gesellschaft ausschließt. Wer dagegen seines Amtes entsetzt, auch unfähig erklärt ist, überhaupt ein öffentliches Amt zu bekleiden und zu Ehrenstellen zu gelangen, ist darum nicht aller bürgerlichen Ehre verlustig erklärt, sondern nur der vorzüglichen Ehre, welche ein öffentliches Amt, eine Würde oder Ehrenstelle giebt.
VI, 99.

Digitized by Google

Einfalt. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Einsperrung, lebenswierige. S. Diebstahl, X. Gefängnißstrafe.

Entdeckung der Mitschuldigen.

Der nach §. 58. des Crim.-Rechts zulässigen Milderung der Strafe gegen den, welcher unentdeckte Mitschuldige anzeigt, steht der §. 73. nicht entgegen, indem dadurch nur die objective Strafbarkeit der Verbündeten bestimmt, die subjective aber nicht ausgeschlossen wird. (P. VII, 82.) . . . . . II, 82.

Entschädigung wegen ungerechter Strafe.

1) War der Angeklagte, welcher sich durch wahrheitwidrige Geständnisse Untersuchung und Bestrafung zugezogen hatte, zur Zeit der begonnenen Untersuchung geistig und körperlich völlig ausgebildet, so darf er sich, nach dem Grundsatz: **Volenti non fit injuria**, über die unglücklichen Folgen derselben nicht beschweren. War er dagegen zu jener Zeit körperlich so unausgebildet, daß er auch zu den gewöhnlichsten Verrichtungen kein Geschick hatte und allgemein als täppisch anerkannt wurde; litt er an Verstandesschwäche, urtheilte er über gewöhnliche Dinge unrichtig, verwechselte er Ort und Zeit, stellte er das, was er durch Andere erfahren, so dar, als ob er selbst es gehört und gesehen hätte, war er in allen Kenntnissen noch sehr zurück: so mußte er auch als ganz unmündig angesehen und demgemäß behandelt werden. Seine Aussagen konnten nur in sofern Berücksichtigung verdienen, als sie durch andere Thatsachen unterstützt wurden, und auf seine Selbstanklage konnte eine harte Strafe gar nicht gegründet werden. War er aber erweislich in einem Zustande, wo er nicht selbstständig urtheilen, also auch nicht über sich verfügen konnte, so wurde es höchst nothwendig, seine Rechte vertreten zu lassen. Es mußte daher der Untersuchung, wenigstens jeder Zuerkennung von Strafe, eine Prüfung seines körperlichen und Seelenzustandes vorhergehen, und wenn dadurch erwiesen worden seyn würde, daß seine Aussagen und Urtheile nur mit der größten Vorsicht beachtet werden konnten, so würde, in sofern die ganze Untersuchung dadurch nicht beendigt worden wäre, doch als Resultat daraus hervorgegangen seyn, wie

Digitized by Google

dringend nothwendig es war, ihm einen Vormund oder Vertreter seiner Rechte zuzuordnen. That dies der Staat nicht, erkannte er, auf höchst unglaubhafte, unerwiesene Geständnisse hin, eine harte Strafe und wird der Angeschuldigte, nach Abbüßung derselben, auf die reassumirte Untersuchung für unschuldig erklärt, so ist der Staat auch verbunden, den Schaden, den er selbst anrichtete, auf die vollständigste Art wieder gut zu machen. IX, 76.

2) Die Entschädigung wegen ungerechter Strafe beträgt, nach Sächsischem Rechte — Sachsenbuße genannt — 40 Gr. für jeden Tag der Haft und Strafzeit. IX, 95.

Erkenntnißformel.

Kann, wenn in dem Tenor eines früheren Erkenntnisses das Verbrechen des Angeschuldigten nur ein gemeiner und wiederholter Diebstahl genannt worden — dennoch in dem späteren Erkenntnisse die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls eintreten, weil nach den Gründen der ersten Sentenz die damalige Strafe zum Theil wegen gewaltsamen Diebstahls erfolgte? — Gründe für die Bejahung: I, 141; für die Verneinung: I, 142.

Vergl. **Absolutio ab instantia. Außerordentliche Strafe (B).**

Erpressung. S. **Concussion.**

Excommunicatio.

Die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Religionsgesellschaft, oder die verweigerte Wiederaufnahme desselben, kann nicht strafrechtliche, sondern nur civilrechtliche Folgen haben. I, 377—425. insbesondere S. 415.

Exploratio mentis.

Dabei ist mit der außergerichtlichen Beobachtung des Explorandi zu beginnen. Man muß suchen, ihn zu verschiedenen Zeiten kennen zu lernen, das Gespräch mit ihm auf möglichst verschiedene Gegenstände leiten, alle Personen, die früher um ihn gewesen waren und von seinem Seelenzustande Kenntniß haben können, vernehmen und auch den gerichtlichen Arzt veranlassen, sich durch Gespräch und Einsicht der Acten von seiner Individualität Kenntniß zu verschaffen. Diese Handlungen sind aber nur vorläufige, um den nöthigen Stoff und die gehörige Vorbereitung zur zweckmäßigen Anstellung der Explorations-

hand-

Digitized by Google

handlung zu gewinnen. Diese ist vor vollständig besetztem Criminalgerichte aufzunehmen, und die Basis des ärztlichen Gutachtens und des künftigen Urtheils. Daher muß der Arzt sein Gutachten nur auf die im Explorationstermine vorgekommenen Facta gründen. Fehlerhaft ist es, wenn die Protocolle über die Exploration oder über die Zeugenaussagen diejenigen Prämissen nicht enthalten, aus welchen der Arzt sein Gutachten herleitet. Denn jedes Beweismittel und jeder Grund, zur juristischen Gewißheit zu gelangen, muß actenmäßig gemacht werden. Das Explorationsprotocoll muß möglichst vollständig und so eingerichtet seyn, daß es ein treues und unmittelbares Bild der Verhandlung gewährt. Denn der erkennende Richter kann das Gutachten des Arztes nur dann für genügend annehmen, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist; daher müssen ihm die Facta, worauf es gegründet, klar vor Augen gestellt werden. Fehlerhaft ist es, nicht die Momente des Gesprächs, sondern nur das Urtheil: daß Explorandus vernünftige oder ungereimte Antworten gegeben habe, niederschreiben zu lassen; und da es aus andern Gründen nicht thunlich ist, dem Actuario während der Exploration den Inhalt der Verhandlung zu dictiren, so ist es wohl am besten, wenn dieser für sich möglichst viele Momente notirt, und der Inquirent und Arzt, mit Hülfe derselben, unmittelbar nachher, das Protocoll zusammensetzen. Der Zweifel dagegen: ob der Richter oder der Arzt exploriren solle, löst sich am besten, wenn Beide sich über einen gemeinschaftlich zu verfolgenden Plan verständigen, und diesen nicht in Form eines steifen Verhörs, sondern durch gemeinschaftlich geführte, freie und ungezwungene Unterredung verfolgen. Da es darauf ankommt, den Explorandum dahin zu bringen, daß er sein Inneres vertrauenvoll aufschließe, und daß die psychische Seite von möglichst vielen Puncten beleuchtet werde, so ist, so weit es thunlich, jeder Zwang und alles gespannte Wesen zu entfernen, und die Wahl eines andern, als des gewöhnlichen Verhörlocals, die Beiziehung dritter Personen und ihre Verflechtung in das Gespräch, so wie die Herbeischaffung solcher Gegenstände, für welche der Explorandus früher Inter-

eſſe gezeigt hat, werden oft als Mittel zum Zweck dienen können. . . . VIII, 6.

Vergl. Gutachten, ärztl.

Erkenntniß.

Ueber die Mittheilung deſſelben an den Inculpaten und deſſen Veröffentlichung durch den Druck. VIII, 421.

F.

Fahrläſſigkeit. S. Culpa.

Falſchmünzen.

Es iſt als Verſuch zur Verbreitung falſcher Münzen anzuſehen, wenn Jemand mit einem Andern über den Ankauf derſelben ſich beſpricht, und von der Ankunft falſcher Münzen unterrichtet, den Gedanken, ſie anzukaufen, in Erwägung zieht, zu dem Ende welche nach Hauſe nimmt, und, durch Vorzeigung einiger, einen Andern zu bereden ſucht, wenn gleich er zuletzt von dem ganzen Handel abſteht. . . . . I, 65.

Fälſchung. S. Betrug. (3—6.).

Fiscaliſche Unterſuchung.

1) Zur Einleitung der, nach §. 21. Tit. 34. Th. I, der A. G. O., wegen Beleidigung unter erſchwerenden Umſtänden, von Amtswegen zu führenden fiscaliſchen Unterſuchung iſt es nicht nöthig, daß die Rüge der Injurien direct bei dem Richter angebracht wird; dieſes kann vielmehr auch durch Vermittelung einer andern Behörde geſchehen, da die Form, in welcher die Rüge erfolgen ſoll, nirgend vorgeſchrieben iſt.

IX, 325. conf. pag. 291 und 319. ibid.

2) Die Nichtzuziehung des Denuncianten bei einer fiscaliſchen Unterſuchung wegen Injurien kann als ein Mangel in der Form nicht angeſehen werden, denn der §. 22. Tit. 34. Th. I. der A. G. O. verlangt nur, daß der Denunciant bei allen Verhandlungen, zu denen er ſich meldet, zugelaſſen werden ſolle. IX, 326.

Fleſſing. S. Kritik.

Flucht, unterlaſſene, iſt keine Gegenanzeige. S. Anzeigen. (7.).

Frageſtellung an Gerichtsärzte. S. Gutachten.

Digitized by Google

Freiheit.

1) Eine Definition der Freiheit hat das A. L. R. nicht aufgestellt; es geht aber aus dem §. 16. des Criminalrechts, welcher der Freiheit die Ueberlegung beiordnet; so wie aus andern Gesetzen, z. B. A. L. R. I, 3. §. §. 28. 29., wo zur Freiheit die Anwesenheit der Vernunft erfordert wird, hervor, daß das Gesetz unter Freiheit nichts Anderes verstehe, als die Fähigkeit, sich, durch vernunftgemäße Thätigkeit des Geistes, zu einer, den Gesetzen gemäßen, oder auch den Gesetzen zuwiderlaufenden Handlung zu bestimmen: ein Begriff, welcher mit den Begriffen der rechtsphilosophischen Systeme, namentlich derer, welche zur Zeit der Abfassung des A. L. R. angenommen waren, übereinstimmt. . . VII, 3.

2) Da das Gesetz [nach Vorstehendem] zur Freiheit die Anwesenheit der Ueberlegung, die Vernunft, verlangt, so kann unter Unfreiheit nicht ein Zustand gänzlicher Bewußtlosigkeit allein verstanden werden, weil solcher sich nicht einmal bei den Wahnsinnigen, Blödsinnigen, Trunkenen ꝛc. findet; alle diese Geisteskranken sind noch fähig, Erscheinungen der Außenwelt auf ihr Ich zu beziehen, wenn sie ihnen gleich unter falschen Formen und Verhältnissen erscheinen. Der gesetzliche Begriff der Freiheit ist also enger. Sobald der Geist die Eigenschaft der Vernunft verliert, sobald er durch Naturgewalt gebunden oder gespalten wird und dem Zuge der Sinnlichkeit folgen muß — sobald mithin die Fähigkeit der Selbstbestimmung, der Willkühr verschwindet, und einem von außen her zu begränzenden, von innen heraus keiner Direction unterliegenden blinden Drange und Triebe weichen muß: so ist auch Unfreiheit vorhanden. Ob Grade derselben möglich sind, ist wissenschaftlich noch unbekannt; das Gesetz nimmt aber dergleichen an, ohne jedoch zu bestimmen, nach welchen Kriterien ihre intensive Stärke gemessen werden soll. Der Richter ist mithin hier auf die wissenschaftliche Erkenntniß der menschlichen Natur, und hierbei wiederum, durch die Vorschriften der Crim.-Ordn., auf das Gutachten des Arztes verwiesen. VII, 27.

3) Freiheit im eigentlichsten Sinne ist das Wollen des Sittlichguten oder die Identität des menschlichen Willens

mit dem göttlichen Willen; Willkühr dagegen die Wahlfreiheit des Menschen zwischen dem Guten und Bösen. . . . . III, 130. 131.

4) Von der transcendentalen Freiheit, d. h. der Unabhängigkeit von allen bloß sinnlichen Motiven und der Möglichkeit, sich durch die bloße Vorstellung der Gesetzmäßigkeit zu bestimmen, kann im Criminalrechte die Rede nicht seyn, sondern bloß von dem Vermögen, sich dem Sittengesetze gemäß oder demselben zuwider zu bestimmen. . . . . I, 324.

5) Der nicht geisteskranke Mensch ist frei, d. h. er besitzt das Vermögen, sich mit Selbstbewußtseyn und nach Vernunftgründen zu bestimmen, und er ist daher zurechnungsfähig. Nur die durch psychische Krankheit bedingte Unfreiheit hebt die Zurechnungsfähigkeit auf, und diese, die Unfreiheit, muß daher in allen Fällen, in welchen sie in Anspruch genommen wird, durch überzeugende Gründe dargethan werden. . . VIII, 402.

6) Die Freiheit hat Grade, und der vorhandene Grad derselben muß in concreto den Richter bei der Anwendung unbestimmter Strafgesetze und da, wo er zwischen mehreren gleich gesetzlichen Strafen zu wählen hat, bestimmen. Anders verhält es sich bei bestimmten Strafgesetzen und da, wo kein bestimmter Grad der Willensfreiheit, sondern nur diese überhaupt vorausgesetzt wird. (P. V, 26.) . . . II, 30.

7) Das Wort Unfreiheit (und unfrei) ist ein neugebildetes Wort, das den Begriff verhüllt. Der Mensch hat einen freien Willen, d. h. er besitzt die Kraft, bei seinen Handlungen die Motive zu wählen, Neigungen, Begierden und Leidenschaften zu unterdrücken, und das zu thun, was er in diesem Augenblicke für das Beste erkennt. Daraus aber, daß er bald nach deutlichen und klaren, bald nach undeutlichen Motiven handelt, darf man nicht schließen, er sey nicht frei: denn Gott selbst würde nach dieser Voraussetzung nicht frei seyn. Waltet bei dem Wirken des Menschen die Vernunft nicht vor, folgt er nur seinen sinnlichen Trieben: so verfällt er in Irrthum, Schwächen und Laster, und vollbringt nicht das an und für sich Gute, sondern nur, was ihm gerade das Beste

Digitized by Google

scheint. Der Zorn oder irgend eine Leidenschaft kann wohl die Böslichkeit einer Handlung vermindern, aber sie nicht ganz straflos machen. Ganz straflos kann ein mit Vernunft begabtes Wesen bei seinen Unthaten nicht bleiben, wenn es auch erweislich schuldlos ist; der völlig verrückte Mensch wird eingesperrt, obschon er ohne Vernunft und folglich keiner Zurechnung fähig ist; denn jeder Mensch ist für seine schädlichen Handlungen verantwortlich, und die Umstände können nur eine Verschiedenheit der Strafe bewirken. — Den Anatomen ist zwar die Seele kein selbstständiges, außerkörperliches Wesen, kein Subject, sondern nur ein Prädicat, und da mit dem Subjecte auch alle Prädicate untergehen, so geht ihnen mit dem Körper auch die Seele unter; der Mensch ist ihnen eine kunstreich zusammengesetzte Maschine und keiner Zurechnung fähig: mit der Behauptung aber, es gebe keinen freien Willen, wird das ganze Wesen der Menschheit vernichtet; es giebt nichts zu loben und zu tadeln, und alle Eigenschaften des Verstandes und des Urtheilsvermögens, und alle Seelenkräfte sind uns völlig unnütz, und setzen uns vielleicht unter das Thier zurück, das wenigstens von einem blinden Triebe geleitet wird. VII, 411.

8) Obgleich das Handeln mit Freiheit ein factum internum ist, und bei jedem Verbrechen immer — und zwar als der böse Vorsatz des §. 368. der Crim.-Ordn., und als das Bewußtseyn, mit welchem eine rechtswidrige Handlung verübt wird, folglich als contentum des corporis delicti oder als der subjective Thatbestand — zur Beurtheilung kommt; so ist es doch von der allgemeinen Fähigkeit, bewußt zu handeln — die bei allen Verbrechern, als Menschen, vorausgesetzt, und daher nur in dubio und ausnahmsweise zur Beurtheilung gezogen wird — eben so verschieden, wie die Wirkung von der Ursache. IV, 423.

9) Gleichgültigkeit gegen Uebel ist zwar allerdings häufig die Wirkung einer wirklich kranken Gemüthsstimmung; sie kann aber auch durch bloße Stumpfheit oder Rohheit erzeugt werden, wie dies gar nicht selten bei schweren Verbrechern ist, und sie hebt alsdann die Willensfreiheit des Individuums auf (?); allein Lebensüberdruß ist nicht

immer unüberwindlich und den Menschen zu unfreien Handlungen bestimmend. . . . IV, 400.

10) So wenig gegen einen Inculpaten, der auch nur wahrscheinlich unfrei ist, auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden kann, eben so wenig ist eine absolutio ab instantia gegen denselben zulässig; weil, wenn auch jene ein reelles, diese dagegen nur ein intellectuelles Uebel ist, ein intellectuelles Uebel doch immer ein Uebel bleibt, und gegen ein, möglicherweise unfreies Individuum ausgesprochen, ungerecht, gegen einen wahrscheinlich Unfreien aber eindrucklos, folglich unpolitisch ist. . . . . IV, 422.

Vergl. Causa facinoris. Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten. Gutachten, ärztl. Zurechnung.

Freisprechung, vorläufige. S. Absolutio ab instantia.

Fremde.

In wie fern durchreisende Fremde die Preußischen Strafgesetze, namentlich die über verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft zu wissen schuldig und danach zu beurtheilen sind? S. Verheimlichung der Schwangerschaft. (13.).

G.

Gans. S. Kritik.

Gefängnißstrafe.

Lebenswierige Gefängnißstrafen sind nicht nur ganz inconsequent, sondern auch der höheren Ordnung der Dinge geradezu entgegen. . . . . II, 134.

Vergl. Einsperrung, lebenswierige.

Gefährlichkeit einer Handlung. S. Zurechnung.

Gehülfe. S. Theilnahme.

Geistes- und Gemüthskrankheiten.

I. Amentia occulta.

1) Es giebt, der medicinischen Erfahrung (?) zufolge, einen geheimen Wahnsinn, der sich vor seinem, fast allemal schnellen Ausbruch durch keins der gewöhnlichen Merkmale der Verstandesverwirrung, also nicht durch Schwä-

Digitized by Google

che des Gedächtnisses, noch durch unzusammenhängende Reden und Handlungen offenbart, und eben so wenig, die einzige tolle That ausgenommen, in der er sich jetzt äußert, der Urtheilskraft, dem Nachdenken und der Klugheit den geringsten Abbruch thut. Es ist auch nicht selten wahrzunehmen, wie dieser geheime Wahnsinn, zumal in Menschen, welche sonst Ueberlegung und Selbstständigkeit besitzen, unter schweren und anhaltenden Kämpfen der Vernunft, durch Anstrengung und Selbstmacht, eine lange Zeit zurückgehalten wird. I, 277. — Plattner nennt diesen Wahnsinn amentia occulta, und definirt ihn: amentia occulta est nisus et conatus animi oppressi ad actionem violentam, hanc actionem secreto appetentis et molientis tanquam suae oppressionis levamen et liberationem. I, 299.; Pinel nennt ihn manie sans delire, Reil: Wuth ohne Verkehrtheit. Letzterer giebt davon folgende Definition: einfache Tobsucht in ihrer reinsten Gestalt, ohne alle fremde Zusätze. — Alle Seelenkräfte, das Wahrnehmungsvermögen, die Einbildungskraft und der Verstand, sollen in ihren Aeußerungen gesund, und bloß einige Handlungen abnorm seyn, weil das Vorstellungsvermögen sie weder nach sinnlichen noch verständigen Zwecken, sondern weil bloß ein innerer blinder und organischer Drang sie bestimmt. I, 297. Hoffbauer dagegen nennt diesen Zustand: Anreiz durch den gebundenen Vorsatz, und behauptet: es gehören dahin diejenigen Entschließungen, die mit aller Ueberlegung gefaßt, und Handlungen, die ohne alle Uebereilung vollbracht zu seyn scheinen, dennoch aber aus einem Irrthum hervorgegangen sind, von dem der Mensch unmöglich sich losreißen konnte. In diesem Zustande sind die Kräfte des Menschen wie gebunden, sowohl in der Fassung des Vorsatzes, als bei der Fortdauer desselben vor seiner Ausführung; der Mensch wird deshalb unwiderstehlich zu seinem Vorsatze hingerissen und eben so unwiderstehlich von demselben gehalten. I, 277. — Henke behauptet zwar, daß es keine Wuth ohne Verkehrtheit, und keine Manie oder überhaupt Tollheit ohne Verstandeszerrüttung gebe, noch geben könne; neigt sich aber doch zu Hoffbauers und Platt-

ners (und also auch zu Pinels und Reils) Meinung hin, und verbessert nur deren Definitionen des gebundenen Vorsatzes und der amentia occulta dahin, daß er beides, als den Zustand der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande bezeichnet. I, 298. 300. — Das Letztere aber kann nur so viel heißen: es kann bei dem gänzlichen Mangel aller physischen Symptome in dem Menschen doch ein Zustand der Unfreiheit existiren, der wie ein willkührloser Instinct ihn zu Handlungen treibt, die ihm deshalb nicht zugerechnet werden können. Wenn indeß jene Symptome fehlen, so kann der Arzt und der Psycholog, wenn er die amentia occulta behaupten will, sich bloß darauf beschränken, aus dem Charakter der That und den Angaben des Thäters Schlüsse zu ziehen, und darauf Vermuthungen für die Freiheit oder Unfreiheit des Willens zur Zeit der That zu bauen. Der Criminalrichter aber, der die moralische Freiheit des Menschen voraussetzt, wird das Gesetz bloß darum, weil die causa facinoris nicht zu ermitteln war, und der übrigens geistig und körperlich gesunde Verbrecher bloß sagt: daß ihn ein blinder, unwiderstehlicher Drang dazu getrieben habe, nicht für unanwendbar erachten können, und auf die isolirt dastehende Hypothese der amentia occulta keinen Werth legen, I, 300 — 304. 314., wenn solche nicht aus der körperlichen Beschaffenheit eines Inquisiten erwiesen, und durch wissenschaftliche Gründe gerechtfertigt worden ist. . . I, 265.

2) Wenn ein, seiner Uebelthat geständiger Verbrecher, um sich der gesetzlichen Strafe zu entziehen, behaupte, daß er das Verbrechen in einem Zustande vorübergehender Gemüthsverwirrung und Verstandeszerrüttung begangen habe, daß ihm die That als Verbrechen nicht zugerechnet werden könne, da er ein willenloses Subject gewesen sey, so muß man, um das Gewicht einer solchen Angabe zu prüfen, vor allen Dingen sich folgende Fragen vorlegen: 1) War von der Missethat für den Thäter irgend ein wirklicher Nutzen zu erwarten, wenn sie verborgen blieb? 2) War er sich dieses Nutzens gewiß? 3) ist die Erlangung desselben die Veranlassung zur That gewesen? 4) Ist der Entschluß zu dieser von ihm nicht plötz-

Digitized by Google

lich und ohne vorherige Anregung gefaßt worden, und Entschluß und Ausführung nicht gleichzeitig gewesen; und hat nicht vielmehr der Thäter schon lange vor der Ausführung den Entschluß gefaßt gehabt? 5) Hat er zur Zeit, als er den Entschluß faßte, bis zur Ausführung der That seinen bürgerlichen Geschäften vorgestanden und sich als ein vernünftiger Mensch gezeigt? 6) Hat er die der That entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen gesucht, und dadurch zur Ausführung sich in den Stand gesetzt? Endlich 7) hat der Thäter das Seinige gethan, um die Missethat verborgen zu halten? — Müssen alle diese Fragen bejaht werden, so wird die Angabe des Verbrechers, daß er die That in einem zurechnungslosen Zustande verübt habe, kaum irgend einen Glauben verdienen können; es müßten denn höchst wichtige, und eine dringende Vermuthung der Geistes- und Gemüthszerrüttung involvirende Thatsachen dargethan seyn, die den erwiesenen, das Gegentheil direct bezeugenden Thatumständen das Gegengewicht zu halten im Stande sind. VIII, 385.

3) Die amentia occulta kommt mit den ehemaligen qualitatibus occultis in die gleiche Rubrik: in die der Unerweislichkeit. Jede Krankheit hat ihre Zeichen. Eine Krankheit, die dergleichen nicht hätte, könnte auch nicht erkannt werden. Allerdings keimen die Seelenstörungen oft im Stillen, in der Tiefe, im Dunkeln; aber sie brechen zu ihrer Zeit laut und deutlich genug hervor, und verschwinden nicht wie der Blitz, nachdem er gezündet, sondern sie spielen ihre Rolle aus. Sie sind nicht das Werk des Augenblicks, sondern das des Lebens. VIII, 152.

4) Wenn auch eine Species der partiellen Manie, deren Daseyn sich durch die gewöhnlichen Merkmale nicht verriethe, die bei Manchem nur Einmal, bei Anderen öfter vorkäme, und bei welcher im ersten Falle der Paroxysmus, durch den das versteckte Uebel sich Luft machte, die Natur einer Krisis behaupte und alsdann als einziges Symptom der Krankheit erscheine — in der Erfahrung nachgewiesen werden könnte, so würde doch schon die Seltenheit solcher Fälle die unbedingte Annahme einer solchen Species, ohne weitere Prüfung verbieten, da

die Aerzte in psychischen Fällen höchst oberflächliche Beobachter sind *), indem sie, ihrem Standpuncte zufolge, nur die organische Seite des Menschen für ihre Beobachtung festhalten, die persönliche aber, in deren Gebiete die Seelenstörungen erzeugt und ausgebildet werden, sich ganz entschlüpfen lassen, so daß ihr Urtheil das Wesen jener Zustände gar nicht berührt, und also vor dem Ziele vorbeischießt. . . VIII, 154.

5) Bei jedem Verbrecher muß, um ihn eines großen Verbrechens nur fähig halten zu können, eine Art von Gemüthszerrüttung und Verstandesverwirrung in der Regel vorausgesetzt werden. Diese Voraussetzung ist aber nicht bedingt durch die Individualität des Verbrechers, sondern sie beruht im Verbrechen selbst, und ist eine psychologische Bedingung desselben bei allen Verbrechern, die nur durch eine mehr oder minder wichtige Veranlassung zu einer verbrecherischen Handlung getrieben werden, welche sie, ohne jene, ihrem Charakter und ihren Neigungen gemäß, gewiß aufs tiefste verabscheut haben würden. Aber eine solche Voraussetzung kann auch an und für sich auf die Strafe nicht von dem geringsten Einflusse seyn; man müßte denn annehmen, daß Strafen überhaupt nur für Ausnahmsfälle angeordnet seyen. Kommt jedoch in concreto noch hinzu, daß ein Verbrecher zur Zeit der That durch ein physisches Uebel schon in einer übereizten Gemüthsstimmung sich befand, so ist man allerdings berechtigt, einen individuell geringeren dolus bei ihm anzunehmen, welcher aber nur auf Milderung der Strafe, niemals jedoch auf Zurechnungs- und Strafloſigkeit sich erstrecken darf. . . . VIII, 394.

6) Obgleich selten, giebt es dennoch Seelenzustände, in welchen der Mensch, ungeachtet des ihm beiwohnenden vollen Bewußtseyns und des Vermögens, die Folgen seiner Handlungen zu erkennen, doch nicht im Stande ist, durch die Vorstellung dieser Folgen sich und seine Handlungen zu regieren. Zu viele (?) Beispiele von der

*) Wörtlicher Ausdruck Heinroth's.

Digitized by Google

Existenz einer, auf diese Weise sich äußernden Seelenstörung giebt es, als daß ihre Möglichkeit bezweifelt werden könnte. Ist ein solcher Zustand aber möglich, so leidet es auch keinen Zweifel, daß er, wo er wirklich ist, von dem Criminalrichter berücksichtiget werden muß. Denn er ist nach seinem wesentlichen Bestandtheil immer ein Zustand der absoluten Unfreiheit des Willens, und hierdurch wird die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen. — In concreto wird es zwar immer große Schwierigkeiten haben, zu bestimmen, ob Jemand bei der Ausführung einer bestimmten Handlung sich wirklich in einem solchen Zustande befunden habe, und der Sachverständige sowohl als der Richter werden mit der größten Vorsicht hierbei verfahren müssen, da es einem verschmitzten Verbrecher wohl gelingen könnte, die Absicht und den Zweck seiner gesetzwidrigen Handlung dergestalt zu verbergen, daß es dem Beurtheiler fast unmöglich wird, sie mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Es reicht daher die nicht erfolgte Ausmittelung der causa facinoris in einem gegebenen Falle für sich allein noch keinesweges hin, um anzunehmen, daß die Handlung in dem Zustande des gebundenen Vorsatzes verübt worden sey; allein es ist doch nicht unmöglich, die Existenz dieses Zustandes so weit auszumitteln, daß der Criminalrichter darauf Rücksicht zu nehmen verbunden ist. — Allerdings haben alle Uebertretungen ihren psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit und in den durch diese bestimmten sinnlichen Triebfedern des Menschen, welche mittelst des Gefühls der Lust die entgegenstehenden Bewegungsgründe determiniren; es wird aber nicht leicht ein Criminalfall vorkommen, in dem nicht die sinnliche Triebfeder, welche den Verbrecher zur Handlung bestimmte, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit ausgemittelt werden kann, und wenigstens wird, wo dies nicht der Fall ist, den Verbrecher in einem hohen Grade der Verdacht treffen, daß er absichtlich jene Triebfeder verschweige. Letzteres würde man besonders dann anzunehmen geneigt seyn, wenn ein Verbrecher, welcher überdies Spuren eines bösartigen Charakters zeigt, ein von ihm erweislich mit Bewußtseyn und Ueberlegung begangenes

Digitized by Google

Verbrechen mit dem Vorgeben des Zustandes des gebundenen Vorsatzes entschuldigen wollte. Wenn dagegen eine gesetzwidrige Handlung begangen ist, besonders eine solche, welche einen sehr hohen Grad von Bösartigkeit und Nichtachtung der heiligsten Menschenrechte bei dem Handelnden voraussetzt, der Letztere aber übrigens als ein Mensch von gutmüthigem, friedlichem Charakter erscheint, auch keine sinnliche Triebfeder bei ihm ausgemittelt ist, von welcher es — nach allen bisher über die menschliche Natur angestellten Erfahrungen, denkbar wäre, daß sie einen Menschen von seiner Individualität zu einer solchen Handlung determiniren könnte; wenn ferner die gesetzwidrige Handlung gegen eine Person gerichtet war, für welche der Handelnde stets das lebhafteste Interesse der Liebe und Zärtlichkeit an den Tag gelegt; wenn endlich dieser Verbrecher überall die Spuren der treuesten Wahrheitsliebe zeigt, dessen ungeachtet selbst keinen aus der Natur der Sinnlichkeit zu erklärenden Anreiz zu jener Handlung angiebt, das absichtliche Verhehlen eines solchen sinnlichen Anreizes aber um so weniger bei ihm anzunehmen ist, als er sich desselben nicht bedient, um sich wegen der begangenen That zu entschuldigen, vielmehr dieser nichtsdestoweniger als ein ihm vollkommen zuzurechnendes Verbrechen betrachtet und nichts sehnlicher wünscht, als sie durch die gesetzliche Strafe zu büßen, so muß sich wohl jedem Unbefangenen die Ueberzeugung aufdringen, daß in diesem Falle der Handelnde sich in einem solchen Zustande der Seelenstörung befunden habe, in welchem es ihm bei dem besten Willen unmöglich gewesen ist, sein Begehrungsvermögen anders als nach einem blinden Antriebe zu bestimmen; man muß also annehmen, daß der Zustand des Anreizes durch gebundenen Vorsatz, der Wuth ohne Verstandesverwirrung, der Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande, dessen Möglichkeit von den erfahrensten Aerzten und Psychologen bezeugt wird, bei dieser Handlung in dem Handelnden wirklich gewesen ist. . . . . I, 326.

S. Causa facinoris. Blinder Trieb. Freiheit.

II. Anreiz durch gebundenen Vorsatz. S. Amentia occulta. (1. ff.)

III. Blinder Trieb.

1) Die Lehre vom blinden Triebe ist noch höchst unvollkommen, und ihre Anwendung in der gerichtlichen Medicin erfordert die größte Vorsicht. Soll dieselbe nicht zum Deckmantel aller Verbrechen herabsinken, so muß man im Allgemeinen daran erinnern, daß die Freiheit sich gegen jeden Trieb behaupten kann, so lange die Seele nicht in einem wahrhaft krankhaften Zustande sich befindet. VIII, 409.

2) Die durch ein körperliches Leiden bedingte Verstimmung des Gemüths kann es erschweren, leidenschaftlichen Antrieben zu widerstehen, doch steht es dem Arzte nicht zu, hieraus weitere Folgerungen zu ziehen; er muß sich begnügen, auf das Daseyn eines solchen Zustandes aufmerksam zu machen: der Defensor mag ihn weiter geltend machen, und der Richter über die, vielleicht daraus herzuleitenden Milderungsgründe der Strafe entscheiden. VIII. 414.

3) Die Lehre von dem blinden Triebe, dem automatischen Drange, der, als ein abnormer psychischer Zustand, die moralische Freiheit des Menschen, d. h. das Vermögen, seinen Willen und dessen thätige Aeußerung dem sittlichen Princip gemäß zu bestimmen, aufheben soll — hat mit dem physischen Organismus, dessen Kenntniß durch das Studium der Arzeneikunde erworben wird, durchaus nichts zu schaffen; sie stützt sich bloß auf psychologische Wahrnehmung. Deshalb ist auch der Richter, wenn ihm aus jener Lehre ein Zweifel gegen die Freiheit des Angeschuldigten aufgestellt wird, zu untersuchen berechtigt und verpflichtet: in wie fern dieselbe mit wissenschaftlichen Gründen dergestalt unterstützt ist, daß darauf bei der Beurtheilung des Gemüthszustandes des Inculpaten und seiner Zurechnungsfähigkeit geachtet werden kann. I, 292.

4) Die Aeußerungen des Inculpaten: „er könne nicht sagen, wie die Noth ihn zu dem Verbrechen habe treiben können, er sey ganz rathlos gewesen, und habe weiter nichts gewußt, als daß es anders werden müsse; sein Verbrechen sey ihm zuerst eingefallen, und habe ihm et-

Digitized by Google

was Unabänderliches geschienen" — können einen blinden und unwiderstehlichen Trieb auf keinen Fall beweisen, wenn man nicht bei jedem Verbrechen denselben Entschuldigungsgrund gelten lassen will. Was ist natürlicher, als daß ein Verbrecher nach der Entdeckung der That, bei ruhiger Ueberlegung und wenn ihm die Folgen vor Augen stehen, die vorher durch die, vermittelst der That zu erreichenden Vortheile in den Hintergrund geschoben wurden, nicht begreifen kann, wie er zu der That gekommen sey? Sein jetziger und sein damaliger Gemüthszustand sind so himmelweit verschieden, daß er die Möglichkeit der That kaum einsieht. . . . VIII, 407.

IV. Blödsinn. (vgl. Einfalt. Schwachsinn.)

1) Der Blödsinn ist das Unvermögen, die Folge seiner Handlungen, oder den Zusammenhang zwischen den Erscheinungen und Begebenheiten zu übersehen. II, 189.

2) Er besteht in einer solchen allgemeinen Schwäche der Seelenkräfte, besonders des Gedächtnisses und der Urtheilskraft, daß diese auch nicht für die Gegenstände des alltäglichen Lebens zur richtigen Ansicht und Beurtheilung zureichen. Durch denselben wird die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers bedeutend gemindert. . IX, 186.

V. Einfalt.

Einfalt ist das Unvermögen, eine Erscheinung nach allen ihren Folgen und Wirkungen zu beurtheilen. Der Einfältige sieht daher immer nur eine Seite der Dinge, eine oder einige Folgen, und in der Regel nur diejenige, welche sich ihm zuerst darstellt, und er urtheilt nach dieser Wahrnehmung. Da er nun aber oft die wichtigsten Folgen oder deren Zusammenhang mit andern übersieht, so wird er oft falsch schließen, und daher falsch und oft thöricht handeln. Wird er auf alle Folgen aufmerksam gemacht, läßt man ihm Zeit, sie gehörig ins Auge zu fassen, so wird er eben so richtig wie jeder Andere urtheilen, und seine Handlungen werden folgerecht und vernünftig seyn. Es ist daher höchst nothwendig, einen Einfältigen nicht zu übereilen, ihn mit Güte und Nachsicht zu behandeln, ihm nicht die wenige Umsicht zu rauben, die er hat, denn alsdann wird er entweder nicht vermögend seyn, ein Urtheil zu fällen, oder nach dem ersten

Digitized by Google

Eindruck urtheilen und handeln, ohne sich der Folgen davon bewußt zu seyn. Der Einfältige fühlt seine Schwäche, er zieht sich daher gern in sich selbst zurück, und beschäftigt sich mehr mit sich selbst, um seine Vorstellungen zu ordnen, oder das, was seine Aufmerksamkeit erregt hat, zu behalten. . . . . IX, 30.

VI. Hypochondrie und

VII. Hysterische Krankheiten. S. Nervenkrankheiten. (N.)

VIII. Insania occulta und

IX. Manie sans délire. S. Amentia occulta.

X. Melancholie.

1) Melancholie ist diejenige Form des Wahnsinns, bei welcher sich eine fixe traurige Idee des Gemüthes dergestalt ausschließend bemächtiget, daß dadurch die Freiheit des Bewußtseyns zerstört wird. Momentaner Wahnsinn mit dem Charakter der Tobsucht ist häufig; eine nur wenige Augenblicke anhaltende Melancholie dagegen unerhört. IV, 175.

2) Es gehört zur Eigenthümlichkeit des Melancholischen, daß er still in sich brütet, und sein Vorhaben durchaus nicht kund werden läßt, auch, wenn es zur Ausführung reif ist, keine Veränderung zeigt. Die That bricht bei ihm oft sehr plötzlich hervor, ohne alle Veranlassung und ohne alle Vorläufer. . . . . IV, 172.

XI. Menstruation. Einfluß ihrer Abnormitäten auf das Gemüth. S. Nervenkrankheiten. (N.)

XII. a. Nervenkrankheiten. Einfluß derselben auf Geist und Gemüth. S. Nervenkrankheiten unter dem Buchst. N.

XII. b. Pubertät. Einfluß ihrer Entwickelung auf das Gemüth. S. Pyromanie.

XIII. Pyromanie.

Neigung zur Brandstiftung und Entwickelung der Geschlechtsreife stehen in keinem unmittelbaren Zusammenhange; es muß also ein verbindendes Mittelglied gesucht werden, und dies kann nur ein organisches — durch Wärme oder Licht wirkendes, oder ein psychisches seyn. Das Letztere läßt sich nicht anders denken, als daß die

Entwickelung der Geschlechtsreife eine allgemeine Verstimmung der Seele errege, aus welcher nur unter Determination besonderer Umstände eine Neigung zur Brandstiftung entspringen könne. Mit den Zeugungsorganen gleichzeitig erfährt auch die Seele eine, auf Reifung abzielende Revolution; sie wird in ihrer Tiefe bewegt und in einen ihr räthselhaften Zustand versetzt. Findet die Entwickelung noch Hindernisse, entstehen dadurch Unregelmäßigkeiten des Kreislaufs und Störungen der Sinnenthätigkeit, so bemächtigt sich des Gemüthes Unruhe, Bangigkeit und Angst, und da der Verstand keinen Grund dafür auffindet, so tritt die in dieser Periode besonders aufgeregte Phantasie hinzu, und schiebt — da jene Unruhe ꝛc. am meisten Aehnlichkeit mit dem Gefühle hat, welches die Vorstellung eines Verbrechens erzeugt — das Bild einer schwarzen That vor die Seele, welches immer heimischer und mächtiger und zuletzt eine Aufforderung zur That selbst wird, mit deren Vollziehung die Spannung gelöst ist. Und wie bei naturgemäßer Entwickelung der Pubertät eine tiefere Sympathie mit allem Lebenden entsteht, so kann auch bei regelwidrigem Gange an die Stelle wohlwollender Empfindungen leicht bösartige Neigung hervortreten. Da aber die Brandstiftung das Verbrechen eines Schwächlings ist, und die Phantasie in den Bildern, die sie vorführt, immer den Verhältnissen und Kräften des Individuums entspricht, so wählt sie, wo sie bei einem in der Geschlechtsreife erst begriffenen, an körperlicher und geistiger Kraft noch nicht völlig entwickelten Individuum das Bild eines Verbrechens weckt, ein solches, das der Schwäche angemessen ist: die Brandstiftung. Die Neigung dazu wird indeß fast nur auf dem Lande beobachtet. Sie ist jedoch, da die Krankheit der Seele sich nur durch Besinnungslosigkeit, oder durch Wahn, oder durch Imbecillität kund giebt, an und für sich kein krankhafter, die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit schlechthin aufhebender Zustand, sondern eine, noch zum Bereich der Gesundheit gehörende Verstimmung, welche nichts darbietet, was nicht auch sonst bei Gesundheit der Seele eintreten könnte, da Unruhe und Beklemmung auch bei den mannigfachsten körperlichen Beschwerden häufig vorkommt.

Weil

Weil aber bei der, durch den körperlichen Zustand entstandenen Verstimmung der Gebrauch der Freiheit erschwert ist, so wird derjenige, welcher durch einen, aus den Verhältnissen der sich entwickelnden Geschlechtsreife entsprungenen, Drang bestimmt, Feuer angelegt hat, in geringerem Grade schuldig, und, da er zum Theil auch vermöge seiner unvollkommenen psychischen Entwickelung zu dem Verbrechen bestimmt worden ist, mit seiner Bestrafung der Zweck der Belehrung und Zucht zu verbinden seyn. Strafe indeß muß seyn, weil die Erfahrung beweis't, daß die Freiheit solchem blinden Drange zu erliegen nicht nöthig hat; weil sonst überall, wo ein körperlicher Zustand die verbrecherische Neigung hervorruft, Strafloſigkeit gelten müßte, und weil die Stärke des Antriebs zu einem Verbrechen im Ganzen eine unmeßbare Größe ist. . . . VI, 129—143.

Das Medicinalcollegium der Provinz Brandenburg urtheilte dagegen in einem ähnlichen Falle: Es sey durch Erfahrung bewiesen, daß oft bei jungen Mädchen in der Entwickelungsperiode ein starker Anreiz zum Feueranlegen mit solcher Lebhaftigkeit wirke, daß die Wirksamkeit des Gegenreizes, das Bedenken der Folgen dieses Verbrechens dadurch gänzlich aufgehoben werde. Individuen, die auf diesen Anreiz eine an sich strafbare Handlung begingen, ermangelten der eigentlichen Motive zu ihrer That, und vollführten sie unter Umständen, die den zügellosen Trieb, der kein Uebel achte, deutlich verriethen: sie handelten auf Anreiz durch gebundenen Vorsatz, der die Freiheit des Willens und die Zurechnungsfähigkeit ausschließe. VI, 144.

XIV. Schwachsinn.

Schwachsinnige Personen sind gleich Wahn- und Blödsinnigen zu schonen, da diese Seelenschwäche leicht in vorübergehenden Wahnsinn ausartet. (K. IV, 118. 122.) II, 28.

XV. Schwärmerei.

Schwärmer heißt derjenige, der die Einfälle, die aus seiner, mit dunkeln Gefühlen erfüllten Seele hervorgehen, für göttliche Antriebe und Offenbarungen hält. I, 318.

XVI. Tobsucht.

1) Tobsucht ist die übereilte, rastlose, im höchsten Grade gespannte Thatkraft, die sich in scheinbar eigenmächtigen

Handlungen, aber ohne Bewußtſeyn einer ſinnlichen Triebfeder oder eines verſtändigen Zwecks äußert, und Product einer abnormen Umwälzung der Organiſation iſt. Der Menſch handelt in dieſem Zuſtande automatiſch, wie von blindem Inſtinct getrieben. Die Tobſucht iſt phyſiſchen Urſprungs und periodiſch, ſo daß nach ſcheinbar gänzlich wiedergekehrter Vernunft der Zufall wieder eintreten kann. I, 295.

2) Ein Todtſchlag, im Zuſtande temporeller Tobſucht verübt, iſt dem Thäter nicht als ein mit Freiheit und Ueberlegung begangener Todtſchlag zuzurechnen. I, 441—475.

Vgl. Amentia occulta. (1. ff.) Melancholie.

XVII. Trunkſucht.

Die Trunkſucht (ebriositas), welche von der Trunkenheit (ebrietas) ſorgfältig zu unterſcheiden, iſt eine wirkliche Krankheit des Körpers und Gemüths, und eine in ſolchem Zuſtande verübte That dem Thäter nicht zuzurechnen, vielmehr ſo zu beurtheilen, als wenn ſie im Delirium eines intermittirenden Fiebers begangen worden wäre. Jedoch iſt die Trunkſucht an ſich als ein, durch eigene Verſchuldung hervorgebrachter, gebundener unfreier Zuſtand anzuſehen. . . III, 83. 85. 94.

XVIII. Ueberwältigung, pſychologiſche.

Dieſen Zuſtand bringt ein plötzlicher Eindruck hervor, welcher ſich des ganzen Denkvermögens ſo bemächtigt, daß man ſich nur des Gegenſtandes dieſes Eindrucks noch bewußt und unvermögend iſt, das zu beachten, was ihn ſchwächen oder zerſtören könnte. . . IX, 51.

XIX. Unfreiheit bei anſcheinend nicht zerrüttetem Verſtande. S. Amentia occulta. (1. ff.)

XX. Verwirrung.

Verwirrung iſt derjenige Seelenzuſtand, in welchem der Menſch unvermögend iſt, von ſeinem Verſtande einen ſeiner Lage angemeſſenen Gebrauch zu machen, obgleich der Letztere an ſich nicht verletzt iſt, und in welchem entweder der Wille gelähmt iſt, oder einem andern Antriebe gehorcht als dem des Verſtandes, nehmlich einem bloß ſinnlichen Antriebe. Iſt die Verwirrung chroniſch, ſo iſt ſie ein Aggregat von Wahnſinn und Blödſinn, wo der Geiſt neben der fixen Richtung auf einen Gegenſtand, auch deprimirt iſt. . . . . VII, 25.

Digitized by Google

XXI. Wahnsinn. (Conf. Amentia occulta, Melancholie, Pyromanie, Schwärmerei, Tobsucht, Trunksucht, Ueberwältigung, Verwirrung.)

Der partielle Wahnsinn, den eine fixe Idee erzeugt, besteht in einer partiellen Verkehrtheit des Vorstellungsvermögens, die sich auf einen, oder auf eine Reihe homogener Gegenstände bezieht, von deren Daseyn der Kranke nicht zu überzeugen ist, und die daher die Freiheit seines Begehrungsvermögens beschränkt, und dasselbe gezwungen, seiner fixen Idee gemäß, bestimmt. Der Kranke ist in seinem Selbstbewußtseyn, in seiner Urtheilskraft, in seinem geistigen Vermögen überhaupt nicht gehemmt, sobald seine fixe Idee nicht angeregt wird. Nur in dieser allein zeigt sich der Wahnsinn, und solche Kranke sind Rücksichts aller Handlungen, zu denen sie durch die fixe Idee bestimmt werden, völlig unzurechnungsfähig. I, 293.

XXII. Wuth ohne Verkehrtheit. S. Amentia occulta. (1. ff.)

Vergl. Causa facinoris. Freiheit.

Geldstrafen.

Die nach §. 1328. seq. Tit. 20. des A. L. R. zu erkennenden Geldstrafen des qualificirten Betruges sind, in so fern nicht die besonderen Ausnahmen eintreten, nicht durchweg als fiscalische anzusehen, fallen vielmehr als Criminalstrafen, nach §. 119. Tit. 17. a. a. O., dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit zu, und fließen mithin der Regierungs-Hauptcasse nur dann zu, wenn der Bestrafte ein Eximirter ist. Nur dann, wenn die Strafe in den Gesetzen ausdrücklich als fiscalisch bezeichnet ist, tritt die unbedingte Berechtigung der fiscalischen Behörde ein, sie für sich einzuziehen. . . V, 389—393.

Gemüthsbewegung. S. Affect. (1.)

Gerichtsärzte. S. Gutachten.

Gesandte.

1) Gesandte fremder Mächte dürfen nicht an dem Orte ihrer Mission gerichtet werden, sondern dieß muß ihren Machtgebern überlassen bleiben. . . III, 251.

2) Daß, bei Beleidigung eines auswärtigen Gesandten, die Anwendung des §. 135. des Crim.-Rechts auf

den Fall beschränkt sey, wenn der Gesandte als Gesandter, d. h. im Amte und als Repräsentant einer auswärtigen Macht beleidigt worden, weil dann die Beleidigung nicht seine Person treffe, sondern die Macht, deren Namen und Würde er vertrete — ist irrig, weil er während seines Aufenthalts in dem Lande, bei dessen Regierung er accreditirt ist, in allen seinen Beziehungen als Vertreter der auswärtigen Macht angesehen, und sein diplomatischer Charakter für unzertrennlich von seiner Person erachtet wird; ein amtliches Verhältniß desselben aber nur entweder zu dem Souverain, bei dem er beglaubigt ist, oder zu derjenigen Behörde, mit welcher er in dessen Auftrag verhandeln soll, niemals aber zwischen ihm und Privatpersonen des fremden Staats besteht.

IX, 291. 323. 331.

Geschwornengerichte.

Uebersicht des Verfahrens bei den Englischen Geschwornengerichten. . . . . V, 303.

Geständniß.

1) Ein Geständniß, abgelegt von einem Inquisiten, der an Verstandesschwäche leidet, und auf der niedrigsten Stufe der Ausbildung steht, bei dem das Gefühlsvermögen vorherrschend ist, der sich häufig einer ungeregelten Einbildung hingiebt, oft nach dem Eindruck des Augenblicks handelt und urtheilt, die Erscheinungen nicht nach Ursache und Wirkung prüft, sehr häufig Zeit und Ort verwechselt und sich täuscht, verdient nur sehr wenig Glauben, und ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es durch andere Beweismittel unterstützt wird. Hatte der Geständige überdies noch kaum das 14te Lebensjahr überschritten, so würden seine Behauptungen und Urtheile, selbst wenn er gute Verstandeskräfte hätte und besser gebildet wäre, nur mit Vorsicht zu benutzen seyn, da der Mensch in diesen Jahren noch nicht zu einer gewissen Reife des Urtheils gelangt, und die Einbildungskraft gerade in diesem Alter am lebhaftesten ist, und also auch den größten Einfluß auf Urtheile und Handlungen äußern muß. Denn Geständnisse und Aussagen vor Gericht können nur dann Ueberzeugung bewirken, wenn sie das Ergebniß des freien Urtheils sind; wenn der, welcher sie

Digitized by Google

that, sich der Gegenstände, worüber er aussagen sollte, völlig bewußt war; wenn man annehmen kann, daß er die Wahrheit sagen wollte, wenn sie daher bestimmt und deutlich waren, und wenn deren Wahrheit durch andere Aussagen unterstützt wurde. Sind aber Geständnisse mit erwiesenen Thatsachen gar nicht in Uebereinstimmung zu bringen, sind sie nicht die Wirkung des freien Urtheils, sondern vielmehr äußerer einwirkender Umstände, werden sie wiederholt abgeändert oder als falsch dargethan, ist der Gestehende unruhig, und giebt er dadurch und durch abgebrochene Worte oder Sätze zu erkennen, daß er noch nicht die Wahrheit gesagt habe, so verdienen sie nur wenig Berücksichtigung. . . . . IX, 46.

2) Ein Geständniß, welches in den Hauptumständen falsch befunden worden, hört dadurch auf, ein volles Beweismittel zu seyn. . . . . X, 106.

3) Der Tod des Entleibten kann auch durch das Geständniß des Thäters bewiesen werden. . IV, 36.

4) Steht ein Geständniß ganz bloß da, und wird es durch keine Gründe unterstützt, so kann es durch einen bloßen Widerruf vernichtet werden, weil sich die Glaubwürdigkeit desselben alsdann nicht prüfen läßt, und man durch den Widerruf zweifelhaft wird, ob die Wahrheit in diesem oder in dem Geständnisse liege. Wird das Letztere aber durch wahrbefundene Umstände unterstützt, so kann die Beweiskraft desselben durch nachherigen Widerruf nicht geschwächt werden; vielmehr verdient dieser nur dann Berücksichtigung, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses, oder scheinbare Gründe des Widerrufs angeben kann. X, 264.

5) Freiwilliges Geständniß vor der Ueberführung begründet nur dann eine Strafmilderung, wenn sonst eine Strafschärfung hätte eintreten müssen, oder wenn die gesetzliche Strafe verschiedene Grade hat. . II, 33.

Vergl. Anzeigen. (11.) Entschädigung. Milderung. Pasquill. (2.)

Gewalt.

In wie fern sie zum Begriffe der Concussion gehöre?

S. Concussion. Raub.

Digitized by Google

Gewerbesteuer-Contravention.

Bei jeder einzelnen Handlung, welche als Gewerbebetrieb zugerechnet werden soll, ist zu untersuchen, ob darin die Absicht zu erkennen ist, sich durch Fortsetzung desselben einen Nahrungszweig zu bilden? X, 292.

Gewißheit.

1) Das Gesetz erkennet dieselbe dann für hinreichend, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist. Die bloße Möglichkeit des Gegentheils schließt die Wahrheit eines Umstandes noch nicht aus. . . . V, 10. 132.

2) Historische Gewißheit ist vorhanden, sobald der Mensch etwas aus Gründen für wahr hält, ohne ein Gefühl der Falschheit seines Urtheils und ohne ein Bewußtseyn um Gegengründe. Wahrscheinlichkeit ist da, wo einer Annahme Gegengründe wirklich entgegentreten und sie schwächen, ohne sie jedoch aufzuheben. Die Möglichkeit einer Thatsache ist allenthalben vorhanden, wo dieselbe ohne einen Widerspruch gegen die Gesetze der Logik gedacht werden kann. Aber daraus, daß eine Thatsache gedacht werden kann, folgt noch nicht, daß es auch im Reiche der Wirklichkeit Gründe gebe, die zu ihrer Annahme berechtigen. Dadurch, daß solche bloß denkbare Gründe wirklich vorhanden sind, wird eine Thatsache wahrscheinlich, und diese Wahrscheinlichkeit steigt mit den Gründen. Umgekehrt hört die Gewißheit auf und sinkt zur Wahrscheinlichkeit hinab, wo gegen eine Annahme wirkliche Gründe sprechen. Aber die Möglichkeit, das Gegentheil einer Thatsache zu denken, ist noch kein wirklich factischer Grund gegen die Annahme derselben, der die Gewißheit aufzuheben vermöchte. . . X, 152.

Vergl. Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Beweis. Geständniß. Recognition des Cadavers.

Gutachten, ärztliches.

A. Einholung desselben.

a. Ueberhaupt.

Die Einholung eines Gutachtens der vorgesetzten Me-

Digitized by Google

dicinalbehörde ſetzt, nach dem §. 174. der Crim.-Ordn. voraus, daß die Sachverſtändigen bei der Obduction ihre Pflicht erfüllt haben, und dem Richter nur Zweifel gegen ihr Urtheil aufſtoßen, indem es ihm ſcheint, daß entweder das Gutachten der Obducenten den im Obductionsprotocoll enthaltenen Thatſachen nicht entſpreche, alſo, indem ſie etwas aus Thatſachen folgern, was dem Richter daraus nicht zu folgen ſcheint; oder wenn das Obductionsprotocoll Thatſachen enthält, auf welche die Obducenten ihr Augenmerk bei Abfaſſung des Visi reperti gar nicht, oder nicht hinlänglich gerichtet haben. IV, 35.

b. Frageſtellung an die Gerichtsärzte.

a) Bei Obductionen.

Die in der Crim.-Ordn. vorgeſchriebenen Fragen ſind unzureichend, und deren Feſtſtellung überhaupt ſchwierig, weil 1) die Todesurſachen ſo verſchieden ſind, daß ſie ſich mit einem Namen gar nicht ausdrücken laſſen; 2) weil oft neben der Verletzung in dem Verletzten ſelbſt mancherlei Zuſtände vorkommen, die auf den Ausgang der Erſteren Einfluß gehabt haben können, und 3) weil dieſe mitwirkenden Urſachen ſich den Obducenten nicht allemal gleichzeitig darſtellen; endlich 4) weil die Richter an buchſtäbliche Anwendung der Crim.-Ordn. zu ſehr gewöhnt ſind. Was nun die nach der Crim.-Ordn. zu ſtellenden drei Fragen betrifft, ſo würden ſolche dahin zu faſſen ſeyn:

I. Ob die Verletzungen ſo beſchaffen ſind, daß jede für ſich oder gemeinſchaftlich den Tod unbedingt und dergeſtalt unmittelbar zur Folge haben müſſe, daß das Gegentheil davon entweder nicht denkbar, nicht möglich, oder wenigſtens nicht wahrſcheinlich iſt?

II. Ob die Verletzungen allein durch die verbrecheriſche That ſo unbedingt unmittelbar tödtlich geworden, oder ob eine individuelle Beſchaffenheit des Verletzten weſentlich zu dieſem Befunde beigetragen haben könne?

III. Ob neben der Verletzung mitwirkende Todesurſachen vorhanden ſeyn können, welche es veranlaßten, daß der Tod nur die mittelbare Urſache der Ver-

Digitized by Google

letzung wurde, und ob dergleichen ſich im todten Körper nachweiſen laſſen, oder ob deren Ausmittelung dem Richter überlaſſen bleiben müſſe?

Dieſen Fragen muß aber die vorausgehen: ob die Verletzungen erſt nach dem Tode des Verletzten zugefügt worden ſeyn konnten, oder ob ſie als Zeichen einer, vor, bei oder nach dem Tode, an dem Verſtorbenen verübten Grauſamkeit oder Mißhandlung zu betrachten wären?

Wegen Vergiftungen ſollte eine beſondere Frage aufgeſtellt werden:

IV. Iſt in den Körpertheilen eines vermeintlich an Gift Verſtorbenen, oder in den Dingen, wovon er genoſſen, Gift aufzufinden, und läßt es ſich im bejahenden Falle mit Wahrſcheinlichkeit nachweiſen, daß der Tod die Folge des Gifts geweſen? I, 189—216.

β) Bei Erforſchung zweifelhafter Geiſtes- und Gemüthszuſtände.

1) Die Frage muß ſo geſtellt ſeyn, daß der Arzt weder durch ihre Einſeitigkeit und Beſchränktheit zu einem einſeitigen Gutachten, noch auch durch ihre Allgemeinheit zum Eingreifen in die Sphäre des Richteramtes und zur Aeußerung von Anſichten über die Imputativität, ſondern vielmehr zur genauen Angabe des Zuſtandes des Angeſchuldigten mit allen Merkmalen, woraus die Beſchaffenheit der Geiſteskrankheit und der Umfang ihres Einfluſſes auf die Zurechnung erkannt werden kann, und zur vollſtändigen Bezeichnung der Gründe ſeines Gutachtens veranlaßt wird. . . . . II, 235. ff.

2) Freiheit des Menſchen, d. h. Selbſtbewußtſeyn und Selbſtbeſtimmung, iſt nur dann Gegenſtand der Unterſuchung, wenn der Richter, über das Stattfinden der Zurechnung im Zweifel, die Gerichtsärzte zur Begutachtung über Geiſteskrankheiten oder Seelenſtörungen auffordert. Die Frage frei oder unfrei (für immer oder zur Zeit der geſetzwidrigen That) iſt alſo die Hauptfrage für die Unterſuchung des Arztes im concreten Falle, weil von der richtigen Antwort darauf allein die richterliche Entſcheidung über ſtattfindende oder aufgehobene Zurechnung abhängt; und wiewohl mit jener Antwort die dem Arzte geſtellte Aufgabe im Weſentlichen gelöſ't iſt, ſo muß der-

Digitized by Google

ſelbe dennoch in ſeinem Gutachten den concreten pſychiſchen Zuſtand genauer bezeichnen und benennen. Daraus aber, daß die Aufgabe des Arztes in Criminalfällen im Weſentlichen nicht in der Löſung der Frage zu ſuchen: iſt oder war das Individuum raſend, wahnſinnig, blödſinnig u. ſ. w., ſondern in der Frage: iſt oder war es frei oder unfrei? folgt keineswegs, daß auch das Geſetzbuch ſich hinſichtlich der aufgehobenen Zurechnung eben ſo allgemein ausdrücken müßte, indem das abſtract ausgeſprochene Princip zwar unter Rechtsgelehrten und Aerzten keiner Mißdeutung unterliegen kann, im Geſetze aber, ohne Erläuterung und Beiſatz aufgeſtellt, zu unverſtändlich für das Volk und mithin unangemeſſen ſeyn würde. Deſſen ungeachtet darf das Geſetzbuch die Aufſtellung des allgemeinen Grundſatzes, der über aufgehobene Zurechnung entſcheidet, nicht umgehen. Wenn aber behauptet wird, daß eine ganz allgemein geſetzliche Aeußerung, z. B. daß demjenigen, der im Zuſtande der Unfreiheit handelt, nicht zugerechnet werden ſoll, eine gefährliche Willkühr der Aerzte und Richter begünſtige; daß das Geſetz daher die krankhaften Seelenzuſtände, welche nach richtigen Grundſätzen von rechtlicher Zurechnung, von der Strafe befreien ſollen, mit Beſtimmtheit bezeichnen müſſe, ohne jedoch deshalb alle einzelnen Namen der Geiſteskrankheiten anzuführen; daß der Geſetzgeber, in Bezug auf Zurechnungsfähigkeit, die Freiheit des Urtheils und die des Entſchluſſes unterſcheiden müſſe — ſo iſt dagegen zu erinnern: daß 1) der Grundſatz von der Freiheit oder Unfreiheit des Handelnden in dem Vorſchlage, die Freiheit des Urtheils und die des Entſchluſſes zu trennen, vollkommen wiederkehrt; 2) daß eine ſolche Trennung undenkbar und unausführbar iſt, indem der menſchliche Wille gar nicht außer Beziehung und außer Einwirkung des Vorſtellungsvermögens gedacht werden kann; 3) daß überhaupt die Beſtimmung über Freiheit des Urtheils und des Entſchluſſes mit ſich ſelbſt im Widerſpruche ſteht, weil ja der Handelnde zur Freiheit des Entſchluſſes der Vorſtellung von den Folgen und Beziehungen ſeiner Handlung zum Strafgeſetz, alſo der Freiheit des Urtheils bedarf; 4) daß dieſe Unterſcheidung lediglich aus der ange-

Digitized by Google

nommenen und angeblich beobachteten manie sans délire entſprungen zu ſeyn ſcheint, deren Exiſtenz aber durch die bisherige Erfahrung keineswegs erwieſen iſt. — Eine andere Behauptung aber, daß es — wegen der metaphyſiſchen Zweifel und Streitigkeiten über die Freiheit, wegen der Uneinigkeit der Rechtsgelehrten in dem Gebrauche der Worte Freiheit und Willkühr, und wegen der mannichfachen Terminologien der neueren Aerzte, die von verſchiedenen Arten und Graden der Freiheit redeten — ungenügend und irreführend ſey, die gerichtsärztliche Unterſuchung auf Freiheit und Unfreiheit zurückzuführen, wird dadurch widerlegt, daß die Freiheit, welche das Strafrecht als Bedingung der Imputation fordert, die Fähigkeit des Menſchen iſt, ſich, vermöge der Vernunft, gegen den Antrieb der thieriſch-ſinnlichen Natur, durch die Ideen der Sittlichkeit, des Rechts und der Pflicht in ſeiner Handlungsweiſe beſtimmen zu können, und daß, wie man auch dies Vermögen nennen möge, der Name minder bedeutend iſt, ſobald nur der Begriff richtig gefaßt und feſtgehalten wird. — Wenn aber noch Andere wollen, daß eine vollſtändige Aufzählung aller Arten von pſychiſchen Krankheitszuſtänden in das Geſetzbuch aufgenommen werde, ſo zeigt doch eine genauere Prüfung die Unausführbarkeit dieſes Vorſchlages, indem es ſowohl unter den Philoſophen als unter den Aerzten an einer allgemein anerkannten Terminologie und Claſſification der pſychiſchen Krankheiten fehlt, und dieſelben ſogar in den Begriffsbeſtimmungen der Hauptarten von einander abweichen. — Daher verlangen noch Andere, das Geſetzbuch ſolle nur die Klaſſen der Geiſteskrankheiten oder Seelenſtörungen namhaft machen, auf welche ſich die mannichfachen Formen zurückführen laſſen, nehmlich: Blödſinn, Wahnſinn und Tobſucht. Kämen immer nur die Extreme dieſer Zuſtände bei Gerichte vor, ſo würde dies allerdings genügen; ſollen aber die zweifelhaften Mittelzuſtände dieſer Arten beurtheilt werden, ſo kann der Richter nur durch das Daſeyn einer, allen Arten gemeinſamen Bedingung erfahren: ob in dieſem oder jenem Grade der Krankheit Zurechnung ſtattfinde oder nicht; dieſe Bedingung iſt aber der Mangel der Freiheit, und dieſelbe muß daher im Geſetze

Digitized by Google

ausgesprochen werden, wenn der Ungewißheit und den Mißverständnissen zwischen Richtern und Aerzten abgeholfen werden soll. Wird sie aber ausgesprochen, so leuchtet der Nutzen, den die Aufführung der Hauptarten im Gesetzbuch hat, von selbst ein, indem nun theils das Volk, dem die Letzteren in ihrer vollen Ausbildung nicht unbekannt sind, einsehen kann, was das Gesetz unter dem Unvermögen, frei zu handeln, verstehe; anderen Theils aber den Gerichtsärzten die Begutachtung, durch die Subsumtion des Falles unter die gesetzliche Kategorie, sehr erleichtert wird. . . . . V, 394. ff.

B. Gültigkeit des ärztlichen Ausspruches und Competenz der Gerichtsärzte.

a) Ueberhaupt.

1) Der Ausdruck: „mit überzeugenden Gründen" im §. 388. der Crim.-Ordn. bedeutet: daß ein Gutachten der Kunstverständigen dann für vollgültig anzunehmen sey, wenn es mit Gründen unterstützt ist, die, soweit sie factische Voraussetzungen enthalten, aus den Acten nachzuweisen, und in sofern sie Folgerungen aus jenen Thatsachen ziehen, den allgemeinen Grundsätzen der Denklehre angemessen sind. . . . . I, 374.

2) Die Meinung: daß der Staat die muthmaaßliche Meinung irgend eines Gelehrtenvereines zur apodictischen Norm wirklicher Wahrheit nicht erheben könne, da er wissenschaftliche Hypothesen, qua tales, nirgend als positive Gesetze vorschreibe, auch die wissenschaftliche Auctorität nicht, wie die richterliche, unter seine Majestätsrechte aufnehme, (und daß daher dem Ausspruch der wissenschaftlichen Medicinaldeputation kein unbedingter Glauben beizumessen sey) ist irrig; denn wenn auch wissenschaftliche Hypothesen an sich zur gesetzlichen Norm nicht erhoben sind, und nicht erhoben werden können: so ist doch den darauf gegründeten Aussprüchen der Sachverständigen überall gesetzliche Wirkung beigelegt, und die Meinung der Deputation muß die Beurtheilung einer That leiten. Denn die Deputation ist nicht ein bloßer Gelehrtenverein, sondern eine vom Oberhaupt des Staats auctorisirte Behörde; sie

Digitized by Google

bildet das erste Tribunal des Medicinalwesens im Lande, und ihr Ausspruch ist, wo derselbe überhaupt nach den Gesetzen erforderlich, unbedingt gültig, sobald denselben überzeugende Gründe der Wissenschaft unterstützen. Ob solche überzeugende Gründe angeführt worden, beurtheilt der Richter, und diesem erscheinen die Gründe überzeugend, sobald sie mit den Hauptgrundsätzen der Wissenschaft, aus welcher das Gutachten abgeleitet ist, allgemein übereinstimmen. Mehr als eine allgemeine Uebereinstimmung ist aber nicht nothwendig, um jene Ueberzeugung zu gewinnen, weil das Eigenthümliche des concreten Falles sein Vorrecht stets behauptet, so wie Constitution und andere individuelle Umstände den Grad und den Ausgang einer Krankheit bestimmen. Die Prüfung solcher Umstände und die Bestimmung ihres Einflusses ist aber, in sofern es auf Ausmittelung eines Verbrechens ankommt, Sache des gerichtlichen Arztes. . . . . V, 55.

3) Die gerichtliche Arzneiwissenschaft steht auf ihrem richtigen Standpuncte; indem sie der Jurisprudenz adäquat ist, der sie nur die für ihre Anwendung nöthige Auskunft geben soll. Ohne Rücksicht auf die juridischen Principien und bestehenden Gesetze läßt sie keine im practischen Leben brauchbare Bearbeitung zu. Deshalb ist sie, wenn sie der Jurisprudenz entspricht, formell richtig; sie kann aber dennoch materiell unrichtig seyn, wenn sie nehmlich einem an sich unrichtigen juridischen Princip angepaßt ist. Diese Möglichkeit macht es den gerichtlichen Aerzten zur Pflicht, auch juridische Principien ihrer Prüfung zu unterziehen, und schützt sie gegen den Vorwurf, über ihre Sphäre hinausgegangen zu seyn. *Fehlerhaft kann dies nur seyn, wo man das ärztliche Gutachten bei bestehenden Gesetzen und diesen conform fordert, nie aber, wo es sich um juridische Principien in wissenschaftlicher Hinsicht handelt.* Sind diese unrichtig, dann ist es völlig unnütz, ja verderblich, die gerichtsärztliche Lehre umzumodeln und danach verbessern zu wollen; sie würde für die bestehende Gesetzgebung ganz unbrauchbar seyn. Da hilft nichts, als das Uebel bei der Wurzel, in der juristischen Lehre, anzugreifen. . . . . IX, 369.

Digitized by Google

b) Bei Obductionen.

1) Die Obducenten haben nur den objectiven, nicht den subjectiven Thatbestand zu prüfen. Durch Letzteres würden sie in die richterlichen Befugnisse eingreifen. X, 253.

2) Sie sind auch nicht befugt, die Inquisiten auf irgend eine Art zu vernehmen, um ihre Aussagen mit dem Obductionsbefunde in Uebereinstimmung zu bringen; sie haben vielmehr ihr Gutachten lediglich auf den Befund einzuschränken, und den Fall abzuwarten: ob und worüber, beim Fortgange der Untersuchung, Erläuterungen des Visi reperti vom Inquirenten gefordert werden. X, 331.

c) Bei Erforschung zweifelhafter Geistes- und Gemüthszustände.

α) Meinungen für die unbedingte Competenz der Aerzte.

1) Die Crim.-Ordnung schweigt nicht nur über die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes eines Inquisiten nicht, sondern nennt auch im §. 280. den Arzt geradezu einen Sachverständigen. Es ist daher dem Urtheil des Letzteren ein vorzügliches Gewicht beizulegen. I, 337.

2) Das ärztliche Gutachten über den Gemüthszustand eines Inquisiten kann sich nur gründen, auf die noch vorhandenen Spuren eines früheren krankhaften Seelenzustandes desselben und auf die diesfälligen actenmäßigen Ausmittelungen. Ein solches Gutachten muß aber vom Richter berücksichtiget werden, sobald der etwaige krankhafte Seelenzustand nach den Principien der Wissenschaft erklärt worden ist, es mag nun das Urtheil aus physischen oder aus psychologischen Gründen hergeleitet seyn. Denn theils ist es in den meisten Fällen unmöglich, die Ursache der Seelenstörung in dem physischen Organismus aufzufinden, theils hat diese bei weitem seltener in einer Störung des Letzteren, als in Affectionen des Gemüths ihren Grund. . . . . I, 334.

3) Das ärztliche Gutachten ist unangreifbar und unumstößlich, in sofern der Arzt seine Folgerungen über den Gemüthszustand eines Menschen auf die actenmäßigen und

Digitized by Google

selbst vorgenommenen Ermittelungen physischer Umstände desselben basirt, und den Gemüthszustand aus diesen leiblichen Zuständen nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft herleitet. . . . . VII, 11.

4) Es ist unrecht, den Aerzten das Urtheil über die Freiheit und Unfreiheit entwinden, und sie hierin als Sachverständige, was sie unläugbar doch sind, nicht anerkennen zu wollen. . . . . VIII, 401.

5) Der Arzt wird von dem Richter aufgefordert, sein Gutachten abzugeben, wo er vermöge seiner Studien der menschlichen Natur als Sachverständiger urtheilen kann. Die menschliche Natur schließt aber das psychische Leben in sich, und wie die Psychologie ein integrirender Theil der Physiologie ist, wie die Heilkunde auch Seelenkrankheiten von dem Bereich ihrer Objecte, und psychische Einwirkungen von dem Kreise ihrer Hülfsmittel nicht ausschließt, wie endlich der Richter auch über psychische Gesundheitszustände den gerichtlichen Arzt befragt, so darf die gerichtliche Arzneikunde, wo sie über den Thatbestand eines Verbrechens die mögliche Aufklärung zu geben sich bemüht, auch das Psychische nicht unbeachtet lassen, und sie ist verpflichtet, ihre Zweifel zu äußern, wo ein Umstand, nach den physiologischen Gesetzen des Seelenlebens zu urtheilen, anders gewesen seyn muß, als ihn die gerichtlichen Aussagen darstellen. (Burdach.) VI, 423.

6) Wenn die Psychologie und die Kunde der Seelenkrankheiten auch nicht eine ausschließliche Kenntniß der Aerzte ist, so gehört sie ihnen doch vorzüglich, weil jede Seelenkrankheit, mag sie im Organismus ihren Ursprung haben oder nicht, diesen mit ergreift und stört, und daher auch somatisch einwirkt. Alle körperlichen Symptome, woran die Seelenkrankheit zu erkennen ist, muß der Arzt am besten kennen, und alle übrigen Symptome soll er eben so gut kennen, wie andere Psychologen. Daher kann das Gesetz keine andern und bessern Kunstverständigen für die Prüfung des psychischen Gesundheitszustandes des Inquisiten bezeichnen, als den Arzt. Im einzelnen Falle könnte dieser zwar irren und der Richter den richtigen Punct treffen. Aber jedes und das beste Gesetz kann in der Anwendung zuweilen unzweckmäßig und drückend wer-

Digitized by Google

den. Dieses darf aber, wenn wir nicht der Willkühr verfallen wollen, keine Ausnahme des Gesetzes begründen. Welcher Kunstverständige sollte denn wieder über die Nothwendigkeit der Ausnahme entscheiden? Die Meinung übrigens, daß, wenn auch das letzte medicinische Gutachten dem Richter nicht genügt, beim Widerspruch der richterlichen und ärztlichen Ansichten immer für den Angeklagten gesprochen werden müsse — also für dessen Unzurechnungsfähigkeit, möge sie der Richter oder der Arzt behaupten — kann auf das bisherige positive Recht nicht gestützt werden; denn die bestimmte Ansicht der Kunstverständigen in letzter Instanz ist juristisch kein dubium zu nennen. Wenn also die oberste Medicinalbehörde erklärt, die That ist mit Freiheit begangen worden, und der Richter ist der entgegengesetzten Ansicht, so müßte gesetzlich die Freiheit und Strafbarkeit jener That angenommen werden. Spricht dagegen der Kunstverständige in letzter Instanz gar kein bestimmtes Urtheil aus, so sollte man lieber gegen einen wahrscheinlich Schuldigen auch nicht einmal Sicherheitsmaaßregeln ergreifen, als einen vielleicht Unschuldigen strafen. (Souchay.) IX, 427.

7) Es scheint zwar, daß die Beantwortung solcher Fragen, die den zweifelhaften Seelenzustand eines Menschen betreffen, eher bei dem Psychologen als bei dem Arzte zu suchen sey, da der Arzt, wenn er den Blödsinn, die Melancholie und ähnliche Krankheiten zu behandeln hat, nur von dem Psychologen die eigentliche Kenntniß dieser Zustände entlehnen kann. Allein der Staat setzt eben deshalb bei dem Arzte die ihm nöthigen psychologischen Kenntnisse voraus, und weiß sonst von keinem Psychologen, den er, sobald es auf die Verwaltung ankommt, öffentlich als einen Sachverständigen anerkannte. Dieser Sachverständige ist also hier wiederum der Arzt, und nicht jeder Arzt, sondern nur derjenige, der öffentlich entweder besonders dazu angestellt, oder dazu bloß autorisirt ist. Indem der Staat so verfährt, läugnet er keineswegs, daß ein Anderer als der Arzt die hierzu erforderlichen psychologischen Kenntnisse habe, und die nöthige Geschicklichkeit besitze, oder daß ein Anderer diese oder jene vielleicht in einem höheren Grade habe; sondern er verfährt hier so, wie in

Digitized by Google

jedem anderen Falle, wo er das Gutachten eines Sachverständigen zu seinen Verfügungen bedarf. Es würde nehmlich in jedem Falle dieser Art die Frage entstehen, ob dieser oder jener, der als Sachverständiger zu Rathe gezogen wurde, die ihm zugetraute Sachkenntniß habe, und ob man statt dessen nicht einen geschickteren Rathgeber hätte befragen können. In vielen Fällen würde dies zu Streitigkeiten führen, zu deren Entscheidung man nie gelangen könnte, da dazu wiederum ein Sachverständiger erfordert würde, den man hier eben sucht. Es ist also kein anderer Ausweg, als daß der Staat ein für allemal bestimmt, wer in diesen oder jenen Angelegenheiten als Sachverständiger gelten soll, und so hat der Staat in allen Fällen, wo ein solches Gutachten, worauf es in Rechtshändeln ankommt, auf psychologischen Gründen beruht, den Arzt als Sachverständiger angenommen. (Hoffbauer.) . . . . . I, 369.

8) Die Erörterung darüber: ob die Untersuchung eines zweifelhaften Gemüthszustandes nicht, vorzugsweise vor den Aerzten, den Philosophen zustehe? ist practisch eine völlig unnütze. Denn der §. 280. der Crim.-Ordnung hat einmal den Physikus oder sonst einen approbirten Arzt bestimmt als diejenigen Sachverständigen bezeichnet, von denen über Geistesgesundheit oder Krankheit eines Angeschuldigten ein Gutachten erfordert werden soll, und hiervon ist der Richter nicht abzugehen befugt. Dies Gutachten soll nach §. 388. a. a. O. zwar nur dann vollgültig seyn, wenn die Kunstverständigen es mit überzeugenden Gründen unterstützt haben und in den Hauptpuncten desselben einig sind, wenn sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht übereinstimmen sollten; für den Fall aber, daß es dem Richter dennoch nicht genügen sollte, ist er durch die §§. 169. 173—177. angewiesen, ein anderweites Gutachten von dem Provinzialcollegio medico, und wenn ihn auch dieses nicht überzeugt, zu seiner Beruhigung, ein drittes von der höchsten Medicinalbehörde einzuziehen. — Bei dem Ausspruche der Letztern wird es verbleiben müssen, und der Richter höchstens noch die Befugniß haben, über seine etwaigen Zweifel mit derselben so lange zu correspondiren, bis sie entweder gehoben sind,

sind, oder die Deputation, auf ihre Autorität gestützt, das Argument in die Wagschaale legt, daß ein Ausspruch, den sie über Gegenstände ihres Faches, als vom Staate eingesetzte Behörde, thut, so viel Gewicht habe, um auch ohne Gründe den nicht sachverständigen Richter beruhigen zu können. (Hitzig) I, 368. 370—374. — Dieselbe Ansicht hat Skalley (II, 222. ff.) ausgesprochen, und von der nehmlichen ausgehend, hat sich auch früher schon das Oberlandesgericht (die damalige Regierung) von Westpreußen erklärt. . . . . II, 230.

β) Meinungen gegen die unbedingte Competenz der Aerzte.

1) Der Arzt kann nur dann zur Beurtheilung des wahnsinnigen Zustandes als competent angesehen werden, wenn er die, durch seine Wissenschaft erkannten Symptome nachweiset, welche eine solche Abnormität im physischen Organismus darthun, die Geistesverwirrung bewirken mußte. Daher, und weil die Crim.-Ordnung über die Untersuchung des Gemüthszustandes in Criminalfällen schweigt, ist der Richter zur Untersuchung befugt, in wiefern die rein geistigen Symptome, die der Arzt für seine Meinung, daß der Angeklagte wahnsinnig sey, anführt, nach den allgemeinen Regeln der Psychologie, wirklich die angebliche Geistesverwirrung darthun oder nicht? I, 282. 283.

2) Die Crim.-Ordn. fordert zwar die Zuziehung eines Arztes, jedoch nur zur Beihülfe des Richters. In der Meinung des Ersteren liegt aber keine Entscheidung. Sein Gutachten umfaßt indessen auch nicht einmal den Hauptpunct, nehmlich die Freiheit des Angeschuldigten, sondern nur zwei Nebenfragen: über die muthmaßliche Entstehungszeit und den wahrscheinlichen Grund des krankhaften Gemüthszustandes, Fragen, deren Beantwortung dem Richter zwar nützlich, aber eigentlich nicht nothwendig, sobald die Hauptfrage über die Freiheit entschieden ist. Wahrscheinlich wollte die Criminalordnung, daß der Richter den Gemüthszustand des Inculpaten, der Arzt dagegen bloß den somatischen Gesundheitszustand untersuchen solle. Beide, Richter und Arzt, erscheinen nur als Inquirenten, der erkennende Richter entscheidet. So wenig

dieser durch die Meinung des Ersteren über Schuld und Unschuld des Inculpaten gebunden ist, eben so wenig durch die des Letzteren über Freiheit und Unfreiheit. Das höhere Medicinalcollegium steht dem höheren Richtercollegium so gegenüber, wie der Physikus dem Untergerichte. Das Gutachten höherer Instanz ist bloß eine Vervollständigung der Inquisition, und der Richter zweiter Instanz entscheidet darauf mit eben der Freiheit, wie der Richter erster Instanz. Als Zeugniß kann das Gutachten des Arztes nicht betrachtet werden, da er nur über sein Dafürhalten deponirt, nicht über Thatsachen. Aber selbst wenn es ein Zeugniß wäre, so würde der Richter zu dessen Prüfung befugt und verpflichtet seyn, und ihm nur Werth beilegen dürfen, wenn er es innerlich wahr befindet. Ist der höchste Richter durch das Gutachten nicht überzeugt, so muß sich der Angeschuldigte dabei beruhigen. Endlich gestattet die Crim.-Ordn. nur bei Gelegenheit einer recht eigentlich medicinisch-chirurgisch-anatomischen Frage einen Recurs an höhere Medicinalbehörden, von welchem in Betreff der Frage über die Zurechnungsfähigkeit gar nicht die Rede ist. Man kam aber sehr leicht dazu, jene Bestimmungen auch auf diesen Fall, der mit jenem gar nichts gemein hat, zu übertragen, weil man die Geisteskrankheiten für etwas Somatisches ansah. Dieses thut die Crim.-Ordnung nicht, deshalb erkennt sie auch die Medicinalbehörden nicht für competent, um über das Geistige des Menschen ein entscheidendes und definitives Urtheil zu fällen. (Jarcke.) VII, 408.

3) Der Richter darf das Gutachten als unbefriedigend annehmen: 1) wenn die Sachverständigen Schlüsse aus Thatsachen ableiten, welche er als unerwiesen betrachtet; 2) wenn sie actenmäßige Thatsachen entstellen, oder 3) darauf nicht Rücksicht nehmen und nur einige Thatsachen einseitig hervorheben; 4) wenn sie das Gutachten auf Grundsätze bauen, welche mit den obersten Grundsätzen von Zurechnung im Widerspruch stehen; 5) wenn sie angebliche Krankheiten, welche die Zurechnung nicht ausschließen, als befreiend annehmen, oder 6) umgekehrt wegen eines zu beschränkten Grundsatzes gewisse Krankheiten als befreiend *nicht* ansehen; 7) wenn das Gutachten auf

Digitized by Google

Zeichen gebaut ist, die keinen Schluß auf das Daseyn einer Geisteskrankheit gestatten, oder 8) aus an sich richtigen Voraussetzungen zu wenig abgeleitet wird; wenn 9) das Gutachten gar keine oder nur oberflächliche Gründe, oder 10) innere Widersprüche enthält; 11) wenn es unvollständig ist, oder endlich 12) wenn es eine unbestimmte Meinung ausspricht. In allen diesen Fällen aber wird das Gericht dennoch nicht selbst urtheilen, sondern an die höhere und höchste Medicinalbehörde recurriren müssen. Fällt auch die Entscheidung der Letzteren nicht zur Ueberzeugung des Richters aus, so muß derselbe, wenn für die Unfreiheit entschieden worden, nach dem Grundsatze: daß in dubio die mildere Meinung den Ausschlag gebe, sich bei dem ärztlichen Ausspruch beruhigen, und darauf sein Urtheil gründen. Fällt aber dieser Ausspruch gegen den Angeklagten aus, und der Richter ist der Meinung, daß derselbe dennoch unfrei sey, so wird er seiner eigenen Ueberzeugung folgen und auf Freisprechung erkennen müssen. (Mittermaier.) . II, 255. ff.

4) Die richterliche Prüfung, ob ein sachverständiges Gutachten mit überzeugenden Gründen unterstützt sey, darf sich zwar nur darauf beschränken, ob die factischen Voraussetzungen des Arztes actenmäßig richtig und feststehend, und seine Folgerungen richtig sind: so weit aber der ärztliche Ausspruch nicht auf Gründen der Arzneiwissenschaft beruht, sondern auf Grundsätzen, die aus der Psychologie entnommen sind, darf der Richter ihm nicht unbedingten Glauben schenken, sondern muß ihn, da die Psychologie, obgleich eine Hülfswissenschaft der Medicin, doch auch dem Richter nicht fremd seyn darf, seiner Prüfung unterwerfen. (Aus einem Erkenntniß.)

VI, 327. 328.

5) Das Urtheil über den Zustand der Freiheit ist etwas, jedem gebildeten Manne, der Einsicht in das Wesen des menschlichen Geistes hat, Zustehendes Es ist einer der gefährlichsten Irrthümer, wenn man bloße Körperärzte zu Richtern in einer Sache macht, die ihnen, als solchen, ungefähr eben so nahe liegt als den Consistorien das Artillerieweſen. Es ist geradezu zu bestreiten, daß sie Sachverständige sind. Man irrt, wenn man glaubt,

Digitized by Google

daß darin ein besonderer Aufschluß über den Gemüthszustand und die Freiheit des Menschen liege, wenn man weiß, ob seine Zunge zu dieser oder jener Zeit belegt war oder nicht, wenn man weiß, ob er sich eines regelmäßigen Stuhlganges und Pulsschlages erfreute. Auf diese Weise stellt man sich den menschlichen Geist als ein Abstractum des Körpers vor, und ist dieser in Unordnung, so muß nothwendig der Mensch verkehrt handeln, was endlich dahin führt, zu sagen: der Mensch hat ein Verbrechen begangen, folglich war er verrückt. Dehnt man den Begriff der Unfreiheit auf Verbrecher aus, die nicht nur ihre That, sondern auch ihre Gedanken vor und nach derselben, mit einer Schärfe der Reflexion und mit einer Treue der Selbstbeobachtung zu erzählen wissen, die auf einen hohen Grad von Bewußtseyn schließen läßt, so bleibt jeder Verbrecher straflos, denn wir haben kein Kriterium der Freiheit, wenn es das Bewußtseyn nicht ist. (Von einem Ungenannten.) . . VII, 189.

6) Daraus, daß der Richter an das Gutachten der Medicinalpersonen nicht unabweichlich gebunden seyn soll, folgt keine richterliche Willkühr. Der Arzt greift dem Richter vor, wenn er über die Zurechnung einer That ein Urtheil fällt; ihm liegt bloß ob, anzuzeigen, ob Erkennungszeichen einer Geisteskrankheit vorliegen, und ob diese von der Art ist, daß sie entweder das Vorstellungs- oder das Begehrungsvermögen unwiderstehlich beherrschte, als die That beschlossen wurde. So wenig indeß ein Richter nach seiner individuellen Ueberzeugung oder Einbildung urtheilen kann, eben so wenig ein Sachverständiger, der nichts Anderes ist, als der Gehülfe des Richters für die Beurtheilung desjenigen Theils des Thatbestandes, welchen der Letztere aus Mangel technischer Kenntnisse nicht selbst zu beurtheilen vermag. Jedenfalls aber beruht die Richtigkeit des Urtheils auf der Richtigkeit des Obersatzes, des Untersatzes und der Schlußfolge, worüber nicht die subjective Ueberzeugung des Urtheilenden absprechen darf, sondern deren Richtigkeit objectiv hergestellt seyn muß, d. h. dergestalt nachgewiesen, daß jeder vernünftige Mensch sie anerkennen muß. Es müssen folglich die Thatsachen des Obersatzes und die logische Form ihrer Zusammenstel-

Digitized by Google

lung außer Zweifel gesetzt seyn, wenn ein solches Urtheil unanfechtbar seyn soll. Kann der Richter objectiv darthun, daß in einem dieser Stücke gefehlt worden, so kann und muß er das unrichtige Urtheil seines technischen Gehülfen verwerfen. Ob er nun noch eines anderweiten Gutachtens bedarf, kommt lediglich darauf an, ob der Richter durch die bisherigen Erörterungen in den Stand gesetzt ist, selbst ein objectives Urtheil zu machen oder nicht. Der wesentliche Unterschied des Zeugen und Sachverständigen beruht eben darin, daß bei jenem dessen subjective Sinnenwahrnehmung, bei diesem dagegen ein objectives Urtheil zum Richter bestellt wird. So wie indeß ein Zeugniß verworfen werden muß, sobald die Unrichtigkeit der vorgegebenen Wahrnehmung dargethan wird, eben so jedes sachverständige Gutachten, dessen Unrichtigkeit dargethan wird. (Ungenannter.) . VI, 213.

7) So wie das Erkenntniß über Schuld und Unschuld eines Verbrechers nur allein dem Richter zusteht, und er dasselbe nach seiner Wissenschaft sprechen muß, so kann ihm allein auch nur die Entscheidung darüber zustehn, ob ein Missethäter für zurechnungsfähig oder zurechnunglos zu halten, nicht, ob er es wirklich sey? denn bis dahin reichen die Quellen menschlicher Erkenntniß noch nicht. Das aber, was eine Wissenschaft zur Wissenschaft macht, Philosophie und Psychologie, das ist ein gemeinsames Gut aller Disciplinen. Wohl ist der wissenschaftlich gebildete Arzt, welcher nothwendig auch ein psychologischer seyn muß, ganz vorzüglich geeignet, ein Urtheil über psychologische Gegenstände abzugeben, gerade, weil seine Wissenschaft unzertrennlicher als andere von der Psychologie, und es unmöglich ist, sich mit dem menschlichen Körper und dessen Lebensäußerungen zu beschäftigen, ohne sich auch auf Erforschung der Seelenzustände zu legen: nie aber kann ihm eine Prärogative vor dem Richter in dieser Hinsicht, und die Befugniß zugestanden werden, über Zurechnungsfähigkeit und Zurechnungslosigkeit zu erkennen. Es ist daher der Grundsatz: daß der Richter, welcher einen Arzt zu Rathe gezogen, um ein Erkenntniß über die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers abgeben zu können, von dem Gutachten des Arztes nicht abweichen dürfe, so-

Digitized by Google

bald deſſen factiſche Vorausſetzungen mit den Acten übereinſtimmen — durchaus unrichtig: ein ärztliches Gutachten, nicht allein über pſychologiſche, ſondern auch über phyſiſche Gegenſtände, darf dem Richter, ſobald davon die Rede iſt, ob eine Handlung oder deren Erfolg dem Verbrecher zugerechnet werden ſolle oder nicht? nichts weiter ſeyn, als ein Hülfsmittel, der Wahrheit in ſeinem Erkenntniß näher zu kommen, und der, vom Richter im Dienſte der Gerechtigkeit aufgerufene Arzt muß auch ſtets ihr Diener bleiben. Sobald der Arzt über, ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft eigenthümliche, nur durch dieſe in ihrem ganzen Umfange erkennbare Gegenſtände, über phyſiſche Geſundheits- oder Krankheitsverhältniſſe, zu welchen letzteren auch die verſchiedenen, phyſiſch erkennbaren, charakteriſtiſchen Formen des Irreſeyns gehören, ein Urtheil abgiebt, ſo iſt ihm ohne Zweifel der vollſte Glaube zuzuſprechen, wenn ſeine factiſchen Vorausſetzungen nicht irrig, und ſeine Schlußfolgen nicht unvernünftig ſind. Zu derſelben Klaſſe gehört auch das Urtheil über ſolche pſychiſche Erſcheinungen, welche, durch phyſiſche Krankheitsformen bedingt, zu dem Gefolge dieſer gehören, und daher eben ſowohl, bei ſo höchſt unbeſtimmbarer Gränze, als phyſiſche betrachtet werden können. Auch wird Niemand beſtreiten, daß dem Arzte die Befugniß zuſteht, von ſolchen, ſeiner Kunſt und Wiſſenſchaft eigenthümlichen, phyſiſchen Wahrnehmungen auf den Seelenzuſtand des Kranken pſychologiſch zu ſchließen — es würde ſeine Kunſt herabwürdigen heißen, wollte man ſeinem Urtheil hierüber nicht ebenfalls Vertrauen ſchenken —: allein gleiche Kraft, als wenn ſeine Schlußfolge ſich nur auf phyſiſch wahrnehmbare Krankheitsformen beſchränkt, kann einem Urtheile der Art nicht beiwohnen. — Völlig gleich jedem anderen wiſſenſchaftlich Gebildeten, und ohne irgend einen Vorzug vor dieſem zu verdienen, iſt aber der Arzt, wenn er über Thatſachen ein Urtheil abgiebt, deren Erkenntniß nicht auf ſeine Wiſſenſchaft allein beſchränkt iſt, und von dieſen Thatſachen auf andere ſchließt, zu deren Erkennung ihm ſeine Wiſſenſchaft keine beſonderen, ihm allein zugänglichen Mittel darbietet, und von denen er, ſo zu ſagen, eben ſo wenig wiſſen kann, wie jeder Andere.

Digitized by Google

— Um die Frage: welcher Glauben und welche rechtliche Kraft den ärztlichen Gutachten vor Gerichte beizumessen ist? gründlich zu entscheiden, müssen daher drei Klassen solcher Gutachten angenommen werden: 1) solche, welche über Gegenstände abgegeben werden, die nur durch ärztliche Kunst, ihrem ganzen Umfange nach, sowohl ihren Principien als deren Anwendung, und ihren Prämissen sowohl als deren Folgerungen nach, erkennbar sind. Diese verdienen, unter Voraussetzung factischer Richtigkeit und logischer Schlußfolge, den vollsten Glauben, und der Richter wird nicht ermächtiget seyn können, andere Thatsachen anzunehmen, oder andere Schlußfolgen aufzustellen, um ein Erkenntniß zu fällen, welches, dem Gutachten gegenüber, als auf Unwahrheit begründet, sich darstellen müßte. 2) Solche Gutachten, in welchen von der ärztlichen Wissenschaft eigenthümlichen physischen Wahrnehmungen, auf vorübergegangene, äußerlich nicht mehr erkennbare psychische Zustände geschlossen wird. Hier befindet sich die Arzneiwissenschaft schon auf einem, ihr selbst unbekannten Gebiete; allein dessen ungeachtet verdient sie hier billig mehreren Glauben als jede andere Wissenschaft, weil keiner anderen die Mittel gegeben sind, die Prämissen in gleichem Grade zu erkennen. Auf solche Gutachten dürfte der Richter, wenn deren Resultate seiner Ueberzeugung entgegen sind, gehalten seyn, nach der milderen Meinung zu erkennen; nicht, weil das ärztliche Gutachten als eine selbstständige Meinung sich geltend machen könnte, sondern, weil der Richter schon von Amts wegen gehalten ist, der milderen Meinung den Vorzug zu geben. Endlich 3) solche Gutachten, deren Prämissen und Folgerungen beide nicht auf dem Grunde ärztlicher Kunst und Wissenschaft beruhen, sondern auf Thatsachen, die auch jedem Nichtarzte erkennbar sind, und auf Schlußfolgen, deren auch der nicht ärztlich gebildete, sonst gesunde Menschenverstand fähig ist. Wie der Arzt hier nicht als Arzt urtheilen kann, so verdient er auch keinen größeren Glauben als der Nichtarzt, nicht mehr Glauben, als wenn er über den Beweis durch Indicien sein Urtheil abgeben wollte; und wenn der Richter sein Gutachten fordert, so kann dieses nur als eine Hülfe betrachtet wer-

Digitized by Google

den, welche er sich, vermöge des Vertrauens, welches er in den Arzt setzt, zu seiner besseren Ueberzeugung und Beruhigung, nach all seinen Kräften der Wahrheit nachgeforscht zu haben, erbeten hat. — Prüfung und Entscheidung muß dem Richter aber immer bleiben, nicht die formelle, nachsprechende Entscheidung, sondern der, auf eigener Ueberzeugung und Wissenschaft beruhende, von Niemand eingegebene oder befohlene Richterspruch, denn sonst bleibt der, welcher den Richterspruch eingegeben hat, mag er einen Namen tragen, welchen er will, der eigentliche Richter, und der, welcher nach fremder Ueberzeugung sein Urtheil spricht, wie er auch heiße, nur der Vollzieher einer schon vor ihm gesprochenen Sentenz. Wäre es anders, so würde keine Gewalt im Staate der des Arztes gleichen; denn sowohl im Civil- als im Criminalrechte würde ihm eine Gewalt ohne Gränzen und ohne Widerspruch, eine Gewalt über die höchsten Güter des Menschen gegeben seyn. (S. P. Gans.) . VIII, 370.

8) Es muß vor Allem genau unterschieden werden, zwischen dem Urtheile über die Art des Zustandes, in welchem der Inquisit die That beging, und zwischen dem über die Zurechnungsfähigkeit. Wenn z. B. der Arzt erklärt, der Inculpat habe in Zornwuth getödtet, so fragt sich's noch, ob ihm nicht die Zornwuth selbst, und somit auch die Tödtung zugerechnet werden müsse? eine Frage, die in der Regel zu bejahen seyn wird, gleich wie ein Nachtwandler, ein total Betrunkener in einem unfreien Zustande tödten, und dieser Zustand und die Tödtung ihm dennoch zuzurechnen seyn kann. Ueber die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden, ist offenbar Sache des Richters; denn sonst müßte man auch die That des Trunkenen, Schlafenden, Nachtwandlers, Taubstummen, im Affect Befindlichen — es müßte überhaupt bei jeder Tödtung nicht bloß die Frage über die psychische Beschaffenheit der Wunden und ihre Wirkung, sondern auch die Frage, ob diese Wirkung dem Thäter zuzurechnen sey — dem Arzte zur Entscheidung anheimgestellt, und der Arzt am Ende bei jedem Criminalurtheil zum Richter über den subjectiven Thatbestand des Verbrechens gemacht werden. Ueber den psychischen Zustand, in dem sich der Thäter vor,

Digitized by Google

bei und nach der That befand, hat der Arzt als judex facti zu entscheiden, jedoch nicht unbedingt. Als Sachverständige sind nehmlich die Aerzte in Deutschland bis jetzt bloß für die rein medicinische und chirurgische Fachwissenschaft geprüft und aufgestellt; über alle Puncte, welche hierher einschlagen, also z. B. über Art und Wirkung von Wunden, Leben und Lebensfähigkeit eines Kindes, über den inneren Zustand des Thäters, sofern er durch physische Krankheit bedingt und erzeugt ist, haben sie unbedingt zu entscheiden. Hierbei muß der Richter das Gutachten der höchsten medicinischen Behörde durchaus befolgen. Denn auch der richterlichen Ansicht hierbei Einfluß zu verstatten, hieße den Richter für einen Sachverständigen erklären, was man hier nicht thun kann, und würde die Zuziehung anderer Sachverständigen bedeutungslos machen. Sofern aber nicht aus ärztlich-wissenschaftlichen Gründen, sondern aus psychologischen und anderen, jedem wissenschaftlich Gebildeten überhaupt, und also auch dem Richter gleich zugänglichen und nöthigen Kenntnissen zu entscheiden, ist es nicht mehr die Sache des Arztes, da er hierfür vom Staate als Sachverständiger nicht aufgestellt ist. Sonst müßte ja auch der Arzt über die innere Glaubwürdigkeit eines Geständnisses, über die meisten Milderungs- und Schärfungsgründe und über den Grad ihres Einflusses nicht nur entscheiden, sondern der Richter würde auch am Ende eigentlich gar kein Strafurtheil mehr aussprechen dürfen, ohne beifälliges ärztliches Gutachten. Denn bei jedem Strafurtheil ist über Zurechnung, und einen sie bedingenden inneren Zustand zu entscheiden, und dann brauchte man auch den Richter nicht mehr anzuweisen, den Arzt anzugehen, wenn er Zweifel hätte; denn das Gericht würde ja nicht mehr die competente Behörde seyn, um zu beurtheilen, ob Zweifel vorhanden sind, oder nicht. (Wächter.)

X, 228.

γ) Eigenthümliche Ansicht Heinroth's.

Die somatische Medicin kann die sogenannten Gemüths- oder Geisteskrankheiten (Seelenstörungen) als organische Uebel, ihrem Ursprunge, Sitze und Wesen nach,

Digitized by Google

nicht darthun. Sie hat, wenn sie dieselben in den Kreis der menschlichen Krankheiten zieht, und sie ihrem Grunde und Wesen nach den übrigen organischen Abnormitäten gleich setzt, nur vier Quellen, aus denen sie die vrganische Natur dieser Uebel ableiten könnte, die nehmlichen, aus denen sie ihre gesammte Erkenntniß überhaupt ableitet: die Anatomie, Physiologie, Pathologie und Therapie. Die pathologische Anatomie zeigt uns nun allerdings organische Abnormitäten und Zerstörungen; sie sind aber nicht die Ursachen der Krankheit, sondern Krankheiten waren vielmehr erforderlich, um diese organischen Zerrüttungen hervorzubringen. Aus den letzteren können wir indeß nicht auf die Natur des Zerstörungsprozesses, sondern eben nichts Anderes schließen, als daß jener Prozeß zerstörend war. Wollte man jedoch auch diese Zeugen für die organische Natur der Seelenstörungen gelten lassen, so würden sie doch zum Behuf psychisch-gerichtlicher Untersuchung nicht zu gebrauchen seyn, da diese es nicht mit Leichnamen, sondern mit lebendigen Individuen zu thun hat. Die Physiologie aber kann auch nicht als Maaßstab für die Abnormitäten des psychischen Lebens gelten, weil sie dessen Norm nicht bestimmen kann, und weil dasselbe nicht unter Naturgesetzen steht, sondern lediglich unter dem Gesetz der Freiheit, welches, als ein Naturgesetz zu betrachten, der größte Widerspruch wäre, weil es sonst unser Bewußtseyn mit sich selbst in Widerspruch setzen würde. — Die Pathologie kann eben so wenig weder die organische Natur, noch die organischen Ursachen der Seelenstörungen darthun; sie müßte denn den nothwendigen Zusammenhang der organischen und psychischen Affectionen nachweisen, so daß die Ersteren deutlich als der Grund der Letzteren erschienen. Zwar unternimmt sie dies auf anatomisch-physiologische Weise; sie ist aber nicht berechtiget, das psychische Leben zu einer organischen Function zu machen, vielmehr will dieses bei seinen krankhaften, wie bei seinen gesunden Erscheinungen für sich betrachtet seyn. Und wenn auch die Vorstellungen durch das Gehirn, die Gefühle und Triebe durch die Nerven vermittelt werden, so ist dies kein Beweis für den organischen Ursprung und das organische Wesen der gesunden

Digitized by Google

und krankhaften Erscheinungen des psychischen Lebens, weil wir den Gegenstand und das, was ihn wahrnimmt und auf ihn einwirkt, nicht zusammenwerfen, und das Letztere nicht zum Producte des Ersteren machen können. — Die somatische Therapie endlich kann aus ihren gelungenen Kuren die Natur der Seelenstörungen nicht darthun, weil, was sie heilt, nur organische Uebel, aber keine Seelenstörungen sind, und weil ein nicht organisches Uebel durch organische Hülfe nicht beseitiget werden kann. — Bei psychisch-gerichtlichen Untersuchungen ist mithin die Wissenschaft des somatischen Arztes unbrauchbar, und folglich ihre Anwendung zur Ausmittelung vorhandener oder nicht vorhandener Seelenstörungen ein falsches Verfahren. — Die Norm des Seelenlebens ist die Regel des Rechten, oder das Gesetz der Freiheit. Aus dieser Norm fällt die Seele durch die Sünde. Diese ist die ursprüngliche Krankheit der Seele, in ihr wird die Seele gefesselt, und in der Seelenstörung ist die Seele gefesselt. Letztere ist also die nachfolgende Krankheit. Allerdings hat sie eine organische Beimischung, aber diese ist nicht ihr Grund, sondern ihre Folge. Da das leibliche Leben der Träger des psychischen ist, so können auch die dem Letzteren dienenden Organe gemißbraucht, und dadurch krank werden. Dann bedarf es allerdings der somatisch-ärztlichen Hülfe, durch diese werden jedoch die Seelenstörungen nicht entfernt, sondern nur die äußeren Hindernisse beseitiget. Wie Letztere aber oft nicht zu heben, so auch oft nicht einmal zu erkennen, wie denn die Seelenstörungen überhaupt nicht aus den organischen Affectionen als solchen, sondern lediglich, in wie fern sie der Ausdruck des persönlichen Lebens sind, erkannt werden können. Um eine Seelenstörung auszumitteln, ist es daher ganz überflüssig, die Beschaffenheit z. B. des Pulses und der Zunge zu untersuchen. Dies kann nur von einer Beimischung organischer Abnormitäten Kunde geben, nicht aber von der Gegenwart und Beschaffenheit der Seelenstörung selbst. Ueber diese kann der Arzt, auch wenn er gerichtlicher Arzt ist, kein gründliches und vollgültiges Urtheil

Digitized by Google

in zweifelhaften Fällen aussprechen; dies kann nur ein psychischer Arzt, d. h. derjenige, welcher die Seelenstörung als solche, nicht vom organischen, sondern vom ethisch-psychologischen Standpuncte aus beurtheilt und behandelt. — Psychisch-ärztliche Untersuchungen verlangen nur erwiesene Spuren der Unfreiheit des Thäters; wo hingegen die Bedingungen zur freien That bereits factisch ausgemittelt und anerkannt sind, ist jede Einrede von Seiten des Verbrechers selbst, oder des Sachwalters, oder auch Anderer, als völlig nichtig abzuweisen: denn die Freiheit zeugt gegen die Unfreiheit. Es sind nehmlich nur zweifelhafte Gemüthszustände, über welche das ärztliche Gutachten erfordert wird. Zweifelhaft, nicht wegen der Vernunftwidrigkeit der That, denn alle Verbrechen sind vernunftwidrig, sondern wegen der Spuren der Vernunftberaubtheit oder der Unfreiheit, die in dem Verbrechen erkennbar sind. Diese Spuren sind in der Beschaffenheit des Impulses zu finden, welche der Inquirent bloß vermuthen, und nur der psychische Arzt, als etwas von Seelenstörungen Abhängiges, ausmitteln und erweisen kann. Der Impuls zur unfreien That ist dem zur freien gerade entgegengesetzt. Dieser ist ein denkbarer, sich selbst nicht widersprechender Zweck, der sowohl mit dem Interesse des Thäters, als mit den Mitteln zur Ausführung in Harmonie steht. Jener ist ganz zwecklos oder begreift einen, theils dem Interesse des Thäters, theils den Mitteln zur Ausführung widersprechenden Zweck. Nur im Zustande der Vernunftberaubtheit läßt sich eine solche Verkettung von Widersprüchen denken, und in solchem Falle sind psychisch-ärztliche Untersuchungen anzustellen, obwohl mit äußerster Vorsicht; dagegen sind solche überflüssig, wo der Impuls zur That klar vor Augen liegt, und der Schein der Unfreiheit, der bei jedem Verbrechen durch die Ueberwältigung der Vernunft durch die Gewalt des verbrecherischen Antriebes, so wie durch die Umnebelung des Verstandes durch die Leidenschaft entsteht, kann um so weniger gelten, je mehr gerade diese Momente den Charakter

Digitized by Google

der Schuld des Verbrechers bestimmen. — Zum normalen Verfahren bei ärztlichen Untersuchungen zweifelhafter Seelenzustände gehört, daß der Arzt nicht bloß in der Gegenwart verweile, sondern auch in die Vergangenheit zurückgehe, und theils in der Beschaffenheit und den Umständen der That, theils in der ganzen Persönlichkeit des Thäters, wie sie aus seinem Leben hervortritt, eben sowohl die Spuren des freien als des unfreien Zustandes verfolge, weil die Ausmittelung des Ersteren den Erweis des Letzteren nicht bloß unnöthig, sondern sogar unmöglich macht.

Verstoßen wird gegen dies Normalverfahren: 1) Wenn der Arzt lediglich nur darauf bedacht ist, Zeichen einer Seelenstörung aufzufinden, denn er soll nicht erweisen, daß, sondern untersuchen, ob solche vorhanden sey oder gewesen sey. 2) Wenn er sich mit dem bloßen Erweis der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit begnügt. 3) Wenn er nicht anzeigt und mit Gründen belegt, daß sich nichts Gewisses entscheiden läßt. 4) Wenn sein Gutachten überhaupt nicht auf Gründe, und zwar auf überzeugende Gründe gestützt ist. 5) Wenn er die Gründe aus falscher Quelle, aus irgend einem organisch-krankhaften Zustande des Individui schöpft, da die somatische Medicin weder über den Ursprung noch über die Natur der Seelenstörungen Aufschluß giebt. 6) Wenn er die Zeichen der Letzteren, in wiefern sie sich am Organismus offenbaren, z. B. den Blick oder Habitus des Maniacus unbeachtet läßt, oder nicht genau angiebt. 7) Wenn er auf den Lebenswandel und die Führung des Individui keine oder nur oberflächliche Rücksicht nimmt, da dieselben das eigentliche Zeichen des psychischen Lebens sind. 8) Wenn er nach falschen Principien psychologisirt. 9) Wenn er vor Beginn seines Geschäfts, nicht zuvörderst den Gehalt und Werth des Zweifels oder Bedenkens untersucht, welche überhaupt die ärztliche Untersuchung veranlaßt haben; und 10) wenn er historische Data falsch auslegt, oder gar bloße eigene Erfindungen oder Vermuthungen für historische Data ausgiebt und darauf baut. — Erkennt der

Digitized by Google

Richter im Allgemeinen den Satz an, daß Krankheit entschuldige, und daß, was in einem Krankheitszustande oder Anfalle geschehen ist, in welchem der Mensch seiner selbst nicht mächtig war, denselben von der Strafe befreie, indem es ihn von der Schuld lospricht: so kommt es dem psychischen Arzte zu, diesen Satz zu limitiren, wenn er zeigen kann, daß es Krankheiten giebt, welche nicht entschuldigen, indem sie selbst verschuldet sind. Jede wahrhafte Seelenstörung trägt den Charakter der Vernunftberaubtheit an sich, der Vernunft kann aber der Mensch nur durch seine Schuld beraubt werden. Denn äußere Einwirkungen können wohl den Menschen seines Bewußtseyns berauben, und eben dadurch die Bedingung der Vernunfterscheinung überhaupt aufheben, als welche an das Bewußtseyn geknüpft ist, aber dadurch wird auch zugleich die Bedingung alles Handelns aufgehoben, denn dieses ist an den Willen gebunden, der Wille aber an die Persönlichkeit oder Ichheit, die ja eben ohne Selbstbewußtseyn nicht denkbar ist. In den Seelenstörungen dagegen ist das Selbstbewußtseyn nicht aufgehoben, und folglich auch nicht die Fähigkeit zum Handeln, in sofern dieselbe vom Willen abhängig ist. Da nun das Selbstbewußtseyn ursprünglich mit dem Vernunftbewußtseyn unzertrennlich verbunden ist, und das Letztere also dem Menschen von außen nicht entzogen werden kann, so lange er das Erstere behält, so folgt, daß der Mensch nur durch sich selbst, durch sein Handeln wider und ohne die Vernunft, derselben verlustig gehen kann, indem die Vernunft nicht auf solche Weise an ihn gebunden ist, daß nicht er selbst sich von ihr trennen könnte: denn er ist frei, d. h. er hat das Vermögen, der Vernunft zu folgen oder nicht. Wenn aber der Verlust der Vernunft nur durch die eigene Schuld des Menschen herbeigeführt werden kann, so ist auch eine That, in dem vernunftberaubten Zustande verübt, eine verschuldete That, und kann folglich den Thäter darum nicht entschuldigen, daß und weil er sie in diesem Zustande verübt hat. Er steht auf gleicher Stufe mit dem Trunkenen, und eben so wenig als eine, mit Vorwissen des Menschen entstandene Trunkenheit eine entschuldigende Kraft hat, eben so wenig haben solche psy-

Digitized by Google

chisch-krankhafte Zustände, was die Seelenstörungen lediglich sind. Es ist daher nicht zu rechtfertigen, wenn die Vollbringer gesetzwidriger Handlungen für schuldlos erklärt werden, weil sie ihre That in einem Zustande von Seelenstörung vollbracht haben. — Wie aber der Trunkene nicht während seiner Trunkenheit, ja nicht einmal für den in derselben verübten Frevel bestraft wird, sondern nur für den Letzteren selbst, nachdem er seinen Rausch ausgeschlafen, so würde der Frevler im seelengestörten Zustande erstlich auch nicht zu bestrafen seyn für den Frevel, den er in diesem Zustande begangen; zweitens nicht während dieses Zustandes selbst, sondern erst, nachdem derselbe gänzlich vorübergegangen. Da nun aber die Genesung mancher Seelengestörten nie, oder oft nur scheinbar erfolgt, so ist die Bestrafungsfähigkeit solcher Individuen unzweifelhaft, auch wenn sie den Zustand, in welchem sie ein schweres Verbrechen verübt, sich selbst zugezogen haben. Wenn aber dergleichen Individuen gleich nach der Entdeckung ihres Zustandes in ein Irrenhaus gebracht, und darin verwahrt gehalten werden, so kann dies Niemand für eine Strafe, sondern nur für eine Sicherheitsmaaßregel und für eine Veranlassung ansehen, ihnen ihre Genesung wieder zu verschaffen. Erfolgt diese wirklich und dauerhaft, so können sie nicht gleich andern Genesenen auf freien Fuß gestellt werden, sondern nun tritt die Zeit ihrer Straffähigkeit ein. Wie die That nicht ungeschehen gemacht werden kann, so kann auch die Strafe für die Verschuldung nicht ausbleiben, die den Zustand, in welchem die That geschah, herbeiführte. Einen solchen Menschen freisprechen, heißt, ihm die Schuld nicht anrechnen. Mit dem Nichtfreisprechen ist aber auch schon die Strafe ausgesprochen, welche der Verschuldung angemessen ist: denn hier fällt Freisprechen mit der Freilassung zusammen. Ein solches Individuum darf nicht auf freien Fuß gesetzt werden, und sein Nichtzurücktreten in die bürgerliche Gesellschaft ist seine gerechte Strafe, und höchstens kann es nach völliger Genesung einen anderen Verwahrungsort, aber nicht die bürgerliche Freiheit verlangen. . . . . VIII, 95—144.

Conf. Kritik. (Hinze.) Obduction.

Digitized by Google

C. Beispiele ärztlicher Gutachten.

Ueber Kindermord.
Amalie Louise S., X, 238. Elisabeth Berost, X, 252. Vergl. Lungen- und Athemprobe und Zurechnung.
Lungen- und Athemprobe.
Ueber die Beweiskraft derselben, in Fällen des Kindermordes. . . . . I, 146.
Obductionsbefunde und Gutachten über die Lethalität vorgefundener körperlicher Verletzungen und Abnormitäten.
I, 442. — II, 146. — II, 180. — II, 328. — III, 308. — IV, 8. — IV, 167. — IV, 167. — IV, 275. — V, 210. — VI, 409. — VII, 336. — IX, 382. — X, 8. — X, 31. — X, 251. — X, 318.
Schwangerschaft.
In wiefern solche als verheimlicht anzusehen sey. IX, 258.
Zurechnung.
Ueber zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit, und zwar: wegen
Brandstiftung. IV, 390. IX, 178.
Kindermord.
Sziule Sticklus. VI, 409. Conf. VIII, 170.
Mord.
Daniel Schmolling. I, 262. ff. Conf. VIII, 144. IX, 188.
Parricidium.
Veronica Richter. II, 146. Paul Barthodzeg. II, 173. Joh. Gottl. Thiel. III, 75. Wittwe Rahbeck. III, 305. Sophie Röske. V, 164. Marie Charlotte Elisabeth N. (angeblich bedingt durch den Eintritt des Monatsflusses.) VI, 237. Conf. VII, 180. VII, 411. VIII, 158. 370. 400. IX, 244.
Pyromanie. Juliane Potschul. VI, 129. Caroline Wilh. Fried. Niemar. VI, 143.
Todtschlag.
M. Wehner. I, 469. J. Lampmann. II, 286.

H.

Digitized by Google

H.

Handlung.
Unter Handlung im weiteren Sinne sind auch mündliche Aeußerungen zu verstehen. . . VIII, 233.
Hausdiebstahl. S. Diebstahl. (III.)
Heinroth, Dr. J. C. A., über das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände. S. Gutachten, ärztliches. (C.)
Henke, Ad., über die angemessenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die durch psychische Krankheiten aufgehobene Zurechnung betreffend. S. ärztl. Gutachten. (Abth. Fragestellung — A. b. β. 2.)
Hinze. S. Kritik.
Hochverrath.
1) Die im §. 93. des Crim.-Rechts angedrohte Strafe des Hochverraths ist die des Rades von unten. — Die getroffenen Anstalten erschöpfen das corpus delicti des Hochverraths, und es wird dazu weder die Existenz eines Schadens, noch der wirkliche Ausbruch erfordert. (P. VII, 69. 73.) . . . . . II, 34.
2) Zum Thatbestande des Hochverraths gehört keineswegs das Gelingen der gewaltsamen Umwälzung der Staatsverfassung, sondern derselbe ist schon durch die Existenz eines Unternehmens, welches jene feindliche Tendenz hat, consummirt, und dieses Unternehmen reicht hin, die ordentliche Strafe des Hochverraths zur Anwendung zu bringen; jedoch muß das, auf die gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung abzielende Unternehmen nicht bloß beschlossen oder versucht, sondern wirklich existent geworden seyn. . . . . IV, 102.
3) Unter einem solchen Unternehmen kann nur eine solche, ins äußere Leben getretene Handlung verstanden werden, die an und für sich, wenn sie ungestörten Fortgang gehabt hätte, in ihrer Entwickelung die Fähigkeit besaß, zu dem Zweck zu führen, zu welchem sie unternommen wurde. . . . . IV, 105.
4) Der unter gewissen Formen erfolgte Zusammentritt mehrerer Personen, mit Bezweckung eines Resultates, dessen werkthätige Verfolgung den Hochverrath constituirt,

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN
Digitized by Google

kann dem Letzteren nicht gleich geachtet werden, wenn zur Erlangung dieses Resultates noch nichts geschehen ist. IV, 106.

Holzdiebstahl. S. Beschädigung und Diebstahl.
Hypochondrie und
Hysterische Krankheiten. S. Nervenkrankheiten.

J.

Jarcke, C. E., Beiträge zur Revision der Preuß. Strafgesetzgebung. S. Kritik.
— über den unvollständigen Beweis und die außerordentliche Strafe in besonderer Beziehung auf die Preuß. Crim.-Ordnung. S. außerordentliche Strafe. (A. III.)
Vgl. ärztliche Gutachten. (B. c. β, 2.) Strafgesetzgebung.
Identität. S. Beweis. (6.)
Imputation und Imputativität. S. Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit.
Incendium. S. Brandstiftung.
Indicien. S. Anzeigen.
Injurie.
1) Wenn ein katholischer Geistlicher einen evangelischen Christen Ketzer nennt, so ist dies nicht für eine Schmähung zu achten, sondern berechtiget nur zu einer Injurienklage. (S.S. I, 378.) . . . IX, 438.
2) Auch Ueberschreitung der Kirchenzucht begründet bloß eine Injurienklage. (S.S. I, 378.) . IX, 439.
3) Ueber die Theorie der Injurien und einige merkwürdige Fälle davon: (K. II, 43. X, 166. 209.)
Vergl. Beleidigung der Religionsgesellschaften. Fiscalische Untersuchung. Gesandte. Ironie. Pasquill.
Insania occulta. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. (VIII.)
Irrthum in der Person.
In dem §. 807. des Crim.-Rechts ist nur von dem Fall die Rede, wenn einer bestimmten Person, wissentlich, in der Meinung, daß solches eine andere bestimmte Per-

Digitized by Google

son sey, eine Beschädigung zugefügt wird; nicht aber, wenn Jemand von ungefähr dazwischen kommt und den auf die bestimmte Person schon geführten Streich unabsichtlich bekommt. (K. XVIII, 222.) . II, 44.

Ironie.

Aus der Eigenthümlichkeit der Ironie, wonach der Leser oder Zuhörer in unserer Schrift oder Rede, gerade den Sinn als den wahren auffinden soll, der dem Wortausdrucke entgegengesetzt ist, und daraus, daß der Letztere jedesmal einer doppelten Auslegung fähig ist, folgt: daß der Richter nicht bei derjenigen stehen bleiben dürfe, die für den Denunciaten die günstigste ist, weil sonst die ärgsten Injurien ungestraft bleiben würden. I, 90.

K.

Kinderaussetzung.

1) Das Preuß. Crim.-Recht hat nicht bestimmt: 1) ob zu dem Begriff des Verbrechens, die Aussetzung unehelicher oder ehelicher, 2) neugeborener oder erwachsener Kinder gehöre, und eben so wenig, 3) wie es zu halten, wenn das Kind zwar an einem gewöhnlich besuchten Orte aber ohne Anstalten für dessen Erhaltung ausgesetzt worden ist? Nur die zweite Frage ist später entschieden worden. (Spangenberg.) . . . . . I, 132.

2) Da das A. L. R. das Verbrechen der Kinderaussetzung für eine species des infanticidii anzusehen scheint, indem es solches gleich nach dem Kindermorde aufführt, und dann wieder in dem §. 972. von den Theilnehmern am infanticidio spricht: so würden auch die Gränzen der Ersteren nicht weiter als die der Letzteren ausgedehnt werden können, und die Kinderaussetzung würde da mit dem parricidio vermischt werden, wo dieses aufgehört hätte, Kindermord zu seyn, z. B. bei solchen Kindern, die nach §. 887. nicht mehr für neugeborene gehalten werden können. Da indeß dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben, auch nicht genau bestimmt ist, wie lange man annehmen könne, daß eine Mutter durch vorsätzliche und in böser Absicht geschehene Verlassung ihres Kindes sich nur des crim. exposit. infant. schuldig

mache, so würde man wohl die gelindere Meinung vorziehen, und die Kinderaussetzung nicht als parricidium strafen müssen. Uebrigens scheint der §. 969. bloß auf die Handlung und ihre Folgen ohne Rücksicht auf den Vorsatz zu achten. (K. XIV, 167. zu vergl. mit S. 183. ibid. St. II, 359.) . . . . II, 59.

Kindermord.

1) Der Begriff des Verbrechens in der Preuß. Gesetzgebung ist mit dem gemeinrechtlichen übereinstimmend. Dasselbe ist minder strafbar als das parricidium und nur dann vorhanden, wenn der Entschluß dazu schon vor der Niederkunft gefaßt, und das Kind ein neugeborenes war. Doch fehlt es an Bestimmungen über den Termin der Neugeborenheit, über die Strafe, wenn nur ein subjectiver Thatbestand vorhanden ist, aber der objective fehlt, oder wenn zwar dieser erwiesen ist, aber jener fehlt. Die aus der Verheimlichung der Schwangerschaft, der Niederkunft und der Leibesfrucht hergeleiteten Präsumtionen sind nicht immer mit der Gerechtigkeit vereinbar. Die Strafverfügungen selbst sind ungemein strenge, was darin seinen Grund hat, daß die Gesetzgebung durch Fürsorge für die unehelich Geschwängerten und durch Bestrafung der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft dem Kindermorde wirksam vorgebeugt zu haben glaubte; ferner, weil es von Aufstellung gesetzlicher Präsumtionen der vorgedachten Art unzertrennlich ist, daß oft statt der Handlung des Verbrechers der Zufall bestraft wird, welcher eine Thatsache, an die eine solche Präsumtion geknüpft ist, hervorgerufen hat, und endlich, weil für das Hauptverbrechen selbst die Todesstrafe für nöthig erachtet worden ist. (Gans.) . . . . . I, 120.

2) Um die ordentliche Strafe des Kindermordes zur Anwendung zu bringen, bedarf es der besonderen Bekanntmachung des Publicandi v. 14. April 1794 nicht. VII, 104.

3) Zu den nahen Anzeigen des Kindermordes gehören: Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. IV, 54. Bei Ehefrauen bleiben dieselben als solche

Digitized by Google

stehen, wenn sie gleich aufhören, auch ohne ausgemittelten Kindermord selbstständige Verbrechen zu seyn. IV, 55.

4) Muß im Falle der abolitio corporis delicti, die Leibesfrucht ein ausgetragenes Kind gewesen seyn, wenn die ordentliche Strafe des §. 955. zur Anwendung kommen soll? . . . . . III, 259.

5) In den §§. 957. und 959. des Crim.-Rechts wird nur ein infanticidium culposum, veranlaßt durch Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vorausgesetzt, und erst die folgenden §§. 960 a. und 960 b. sprechen von einem infanticidio praesumtive doloso, wegen des, aus schweren körperlichen Verletzungen und anderen factischen Umständen entspringenden, dringenden Verdachts eines doli. . . . . VII, 330.

6) Ist bei geringerem Verdachte des animus necandi gegen die Leibesfrucht der §. 960 a. extraordinarie anzuwenden? . . . . . II, 326.

7) Ueber die Frage: ob nach den §§. 947. 948. anzunehmen, daß ein neugeborenes Kind am Leben erhalten worden, wenn es zwar nicht binnen 24 Stunden nach der Geburt, aber doch später an den mittelbaren Folgen der Behandlung in der Geburt stirbt? Vgl. K. XIV, 225.

8) Der §. 959. erheischt einen vollständigen Beweis über das Leben des Kindes, nicht bloß durch das Geständniß der Gebärerin, sondern durch Befund der Sachverständigen. (K. XVII, 260.) . . . II, 57.

9) Der §. 960 a. spricht nur von dem Falle, wenn sich tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes zeigen. Jede Verletzung setzt aber, ihrem Begriffe nach, eine von außen wirkende Gewalt voraus, wodurch dem Körper Schaden zugefügt worden, und diese müßte mit Gewißheit constiren. Eine Erstickung wird daher selten dahin zu rechnen seyn, da ihre Kennzeichen sehr ungewiß, und mit den Folgen einer natürlichen Apoplexie so nahe übereinstimmen. — Es muß überhaupt etwas von einer mörderischen Absicht constiren. (K. XVII, 107. St. V, 322.) II, 57.

10) Der §. 960. b. versteht unter lebensgefährlicher Behandlung, wie sich aus den §§. 966. 968. ergiebt, eine vorsätzliche Handlung oder Veranstaltung der

Mutter, welche den Tod ihres Kindes, wenn es noch lebte, nach dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge, nach sich ziehen mußte und wahrscheinlich nach sich gezogen hat. Unnatürliche Behandlung ist hier nicht gleichbedeutend mit lebensgefährlicher; dies zeigt schon die Verbindungspartikel und (und nicht oder); und wenn auch in Rücksicht des Kindes jede lebensgefährliche Behandlung zugleich unnatürlich ist, so ist sie es doch nicht in Ansehung der Mutter. Denn behandelt diese das Kind in der Meinung, es sey todt, wirklich so, als wäre es todt, so mag man wohl sagen, daß sie es lebensgefährlich, aber nicht, daß sie es unnatürlich behandelt habe. Dies ist nur der Fall, wenn die Mutter nicht in jener Meinung stand, und das Gesetz scheint also den Verdacht vorauszusetzen, die Gebärerin habe das Kind zu einer solchen Zeit lebensgefährlich behandelt, wo sie es noch nicht für todt hielt. Dieser Verdacht wird aber durch die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft gar nicht begründet, weil der §. 960. b. diesen Verdacht ausdrücklich noch außer jener Verheimlichung erfordert, und der §. 959. auf die bloße Verheimlichung ohne diesen Verdacht noch eine besondere Strafe festsetzt. Auch die Verheimlichung nach der Geburt, als natürliche Folge der Furcht vor Schande und Strafe, giebt noch keinen Grund zu solchem Verdachte, sondern dieser kann nur aus der eingestandenen, und durch den Befund der Aerzte bestätigten Behandlung des Kindes rechtlich gefolgert werden. (K. XVII, 109.) . . . . II, 58.

11) Die §§. 960. a. und b. erfordern den Verdacht des bösen Vorsatzes, wie schon aus dem, mit ihnen in Verbindung stehenden §. 956. hervorgeht, wo von der vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes, ohne vorgängige Verheimlichung der Schwangerschaft, die Rede ist. (K. XVII, 145.) . . . . . II, 59.

12) Zum vollständigen Begriffe des Verbrechens gehört als Subject (in der Regel) eine uneheliche Mutter, als Object ein vollständiges, lebendes und neugeborenes Kind, und als Motiv des Verbrechens, Verheimlichung der Schande des unehelichen Gebärens oder Furcht des erschwerten künftigen Unterhalts. . . X, 251.

Digitized by Google

13) Beim Mangel des Thatbestandes oder einzelner Theile desselben findet zwar eine geringere Strafe statt; allein die eigenthümlichen Grundsätze der Lehre von Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft und vom Kindermorde gestatten dem Richter in solchen Fällen nicht unbedingt, auf die allgemeinen Grundsätze von außerordentlichen Strafen zu recurriren, sondern die außerordentliche Strafe ist für die einzelnen Fälle eines Mangels am Thatbestande durch das Gesetz selbst bestimmt, und jeder Fall dieser Art dadurch gewissermaßen zu einem selbstständigen Verbrechen erhoben worden. X, 254.

14) Der §. 960. a. erfordert zu seiner Anwendung nur, daß sich tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes zeigen; auf den Grad der Tödtlichkeit der Verletzungen kommt es nicht an. Denn dies Gesetz will hauptsächlich die mörderische Absicht der Mutter bestrafen, und kennt eine Gradation der Strafe nach der, von deren Willen ganz unabhängigen Beschaffenheit der in böser Absicht zugefügten Verletzung nicht. Hätte es die Strafbarkeit der Mutter von der psychischen Wirkung der strafbaren Handlung abhängig machen wollen, so würden die Grade der Strafbarkeit nach dem Grade der Tödtlichkeit der Verletzung ausdrücklich bestimmt worden seyn, wie dies in der Lehre von dem einfachen Morde geschehen ist (§. 826. sq.), und in der Lehre vom Kindermorde weit eher zu erwarten gewesen wäre, da diese durch ein größeres Detail sich auszeichnet, und dem arbitrio judicis weit weniger Spielraum läßt. X, 255.

15) Eine richtige Interpretation des §. 960. a. erfordert zu seiner Anwendung den Beweis der bösen Absicht gar nicht, und daher auch keine Prüfung, welcher Grad des Verdachts der bösen Absicht in concreto vorhanden sey; sondern das bloße Daseyn tödtlicher Verletzungen am Körper des Kindes begründet die rechtliche Vermuthung, sowohl für die Thäterschaft der Mutter als für die mörderische Absicht derselben. Und die vorhergegangene Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, in Verbindung mit dem Daseyn körperlicher Verletzungen, die, nach den allgemeinen Beweisregeln des §. 399. der Crim.-Ordnung nur als Indicien zu betrachten seyn würden,

Digitized by Google

sind durch den §. 960. a. des Crim.-Rechts in gesetzliche Präsumtionen verwandelt, und dadurch zu einem Beweise von solcher Stärke erhoben, daß auf lebenswierige Freiheitsberaubung, als nächste Strafe nach der ordentlichen, erkannt werden soll. . . . . X, 258. ff.

16) Der §. 966. bestimmt nichts Anderes, als was der §. 811. l. c. in der Lehre von der einfachen Tödtung verordnet. Es werden also zu seiner Anwendung die Bedingungen des §. 806. a. a. O. vorausgesetzt, daß nehmlich Jemand in der feindseligen Absicht zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen, oder ihm besonders bekannten Lauf der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte. Durch den allgemeinen Ausdruck: die Absicht zu beschädigen, hat das A. L. R. die zweideutige Lehre des gemeinen Rechts von dolus directus und indirectus verdrängen und überflüssig machen wollen, und man kann daher gegenwärtig den Thäter, der einen bestimmten rechtswidrigen Effect zum Zweck hatte, während aus der Handlung, die ihn realisiren sollte, ein anderes größeres Uebel entstanden ist, das er als mögliche Folge seiner Handlung hätte voraussehen können — zwar nicht gelinder bestrafen als denjenigen, der gleich und zunächst das wirklich zugefügte Uebel beabsichtigte, indem auch Jener die Absicht zu beschädigen hatte: allein der §. 806. verlangt doch mindestens, daß der Thäter diese Absicht wirklich hatte, d. h. dem Körper eines Andern ein Uebel zufügen wollte. Von der ordentlichen Strafe des Kindermordes kann daher nicht die Rede seyn, wenn diese Absicht wahrscheinlich nicht vorhanden war, da der §. 966. den vollständigen Beweis derselben fordert. . . X, 267.

17) Wenn eine Gebärerin, als sie ihr Kind in Händen hielt, noch in dem Mittelzustande zwischen Bewußtlosigkeit und Besonnenheit sich befand, so konnte der erste Gedanke, der über die Folgen ihres Gebärens in ihr aufstieg, nach psychologischen Gesetzen nicht auf eine ferne Zukunft, sondern nur auf die nächste Gegenwart sich beziehen: sie konnte also weniger überlegen, in welche Noth sie durch das Fortleben des Kindes, bei eigener Dürftigkeit, künftig gerathen werde, als vielmehr nur darauf sin-

Digitized by Google

nen, wie sie dessen Daseyn für den nächsten Augenblick vor ihrer Umgebung verbergen solle. Denn zu einem Blicke in die spätere Zukunft gehört vollständige Klarheit des Geistes; bei dunkelem Bewußtseyn wird nur der Druck der Gegenwart gefühlt. Und so kann eine sonst gutgeartete Person, die ihrem vermeintlich noch lebenden, aber in der That schon verschiedenen Kinde, um dessen Schreien zu verhüten, etwas vor den Mund hält, nach wiedererlangtem Bewußtseyn, wenn sie kein Lebenszeichen an dem Kinde mehr wahrnimmt, leicht zu dem Wahne kommen, es erstickt zu haben, so daß sie, von Entsetzen über ihre That erfüllt, nur dunkel des wahren Beweggrundes und Vorganges sich erinnert, und dagegen eines begangenen Mordes sich beschuldigt; daß endlich die Qual des Gewissens die Erinnerung an die, bei dunkelm Bewußtseyn gefaßte Absicht immer mehr verwischt, und immer greller die gräßliche That hervorhebt, die sie doch nicht begangen hat. . . . . VI, 424.

18) Dagegen. Die Bewußtlosigkeit der Gebärenden nach der Entbindung ist kraftloser und leidender Art, nicht aber unternehmend und wüthend; es können daher durch dieselbe thätige Mißhandlungen des Kindes nie entschuldigt werden. Henke hebt nehmlich eine zwiefache Reihe psychischer Zustände der Gebärenden hervor. A. Den bloß passiven, mit Bewußtlosigkeit verbundenen Zustand, bei großer Ermattung und Schwäche unmittelbar nach der Geburt, bei Betäubung und Schwinden der Sinne, bei Schlafsucht und Ohnmacht, und meint, daß durch den Nachweis eines solchen Zustandes alle diejenigen Todesarten neugeborener Kinder als unvorsätzlich und unverschuldet dargethan werden können, welche aus Mangel einer unentbehrlichen Hülfsleistung entspringen; und B. solche Krankheitszustände, die, ohne das Begehrungsvermögen zu hemmen, ja selbst unter Steigerung desselben, Selbstbewußtseyn, Vernunft und Freiheit des Willens stören oder vernichten; nehmlich vorübergehende Verwirrung der Sinne, unter Einwirkung des Gemüthszustandes, der Affecten und Leidenschaften; ferner Nervenzufälle mit Störung des Selbstbewußtseyns, namentlich Convulsionen und Epilepsie; sodann Fieberdelirium und endlich Wahnsinn und

Raserei. — Das erwiesene Daseyn eines solchen Zustandes würde die Zurechnung, selbst wegen gewaltsamer Mißhandlung und absichtlicher Tödtung des Kindes, mindern und resp. ganz aufheben. Auch soll der Uebergang von der ersten zur zweiten Reihe möglich, jedoch nur dann ein Entschuldigungsgrund seyn, wenn das Daseyn der Letzteren vollständig erwiesen ist. . IV, 40. 42.

19) (Vorbeugungsmittel.) Der Schwängerer, die Hebammen, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, und die Eltern, Vormünder, Aufseher, Erzieher und Dienstherrschaften lediger Frauenspersonen sind, wenn sie von deren Schwangerschaft Kenntniß erhalten haben oder darüber Verdacht schöpfen, schuldig, der Obrigkeit bei Strafe davon Anzeige zu machen. Die Letztere hat die Schwangere vernehmen, eventualiter untersuchen zu lassen, und wenn sich dabei, trotz des Abläugnens, der Verdacht bestätiget findet, nach abgelegtem Wochenbette, mit Gefängnißstrafe zu belegen. Dagegen ist eine Schwangere, die vorher unbescholten war und ihre Schwangerschaft eingestanden hat, gegen alle wörtlichen oder thätlichen Beleidigungen sicher zu stellen, auch in subsidium ihrer Angehörigen und ihres Schwängerers, aus der Ortscasse zu unterstützen, und die Hebammen und Aerzte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. (Spangenberg.) III, 171. ff.

Kircheisen, v. S. Kritik.

Kirchenzucht. S. Injurie. (2.)

Kritik der Preußischen Criminalgesetzgebung.

Arnim, des Minist. v. — Urtheil üb. dieselbe. II, 131.

Anonymus

Ueber die Unverhältnißmäßigkeit der auf das Verbrechen der Brandstiftung gesetzten Strafen. I, 137.

Ueber den Unterschied zwischen Mord und Todtschlag. II, 356.

Beling, Dr., über die bei gerichtlichen Obductionen den Aerzten vorzulegenden Fragen. S. ärztl. Gutachten. (A. h. α.)

Duncker, über die Strafbestimmungen, über Meineid und Zeugenbestechung. . . . II, 359.

Fleſſing, über die §§. 955., 903. und 904. des Crim.-Rechts. . . . . III, 259.
Gans, S. P., über das Verbrechen des Kindermordes, nach Preuß. Geſetzen. I, 120. (S. Kindermord, 1.)
Hinze, über die §§. 151—153., 149. 156. 169. 172. und 174. der Preuß. Crim.-Ordn. . . III, 323.
Jarcke, Dr. C. E., Beiträge zur Reviſion der Preußiſchen Strafgeſetzgebung. (Vgl. Strafgeſetzgebung.)
I. Von den Verbrechen. III, 96.
II. Von den Strafen. III, 111.
III. Von der Beſtrafung. III, 129.
IV. Ueber die äußere Anordnung der Lehre von der Tödtung im Preuß. Landrechte. III, 265.
V. Ueber den Thatbeſtand der Tödtung. III, 282.
VI. Vom Morde. III, 298.
VII. Ueber den Verſuch des Mordes. IV, 113.
VIII. Vom Todtſchlage. IV, 129.
IX. Von den qualificirten Tödtungen. IV, 353.
X. Von der Tödtung in turba. VI, 363.
XI. Ueber außerordentliche Strafen. X, 154. ff.
Kircheiſen, Juſtizminiſter v., Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. . . . I, 251.
Lombard, Replik an Schede über deſſen Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. . . X, 442.
Mittermaier, Urtheil über das Preuß. Strafrecht, II, 128. überhaupt, und über die in demſelben feſtgeſetzten Todesſtrafen insbeſondere. . . IV, 316.
Pfizer, v., Urtheil über das Preuß. Strafrecht. II, 352.
Schede, Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. VIII, 312. IX, 149.
Schmiedicke, Dr. E. B., Bemerkungen über die Lehre der Preuß. Crim.-Ordnung, von der Vertheidigung der Angeſchuldigten. . . . . VI, 332.
Skalley, zur grammatiſchen Auslegung des §. 74. des Crim.-Rechts, über die Theilnahme an den Verbrechen Anderer. . . . . II, 119.
Spangenberg.
Ueber Kinderausſetzung und Abtreibung der Leibesfrucht nach Preuß. Geſetzen. . . I, 132. 133.

Digitized by Google

Ueber die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermordes. . . . . III, 155.

L.

Lebensüberdruß. S. Freiheit. (9.)
Lebenswandel. S. Anzeigen und Zeugniß.
Leichenschau.
Es wäre zweckmäßig, wenn auch der gerichtliche Arzt sogleich, wenn ein Mensch todt gefunden wird, allemal auch requirirt würde, den Leichnam an dem Orte, wo er gefunden ist, in Augenschein zu nehmen, alle Localumstände mit zu untersuchen, und dann anzuordnen, auf welche Art der Leichnam nach dem zur Obduction bestimmten Orte zu bringen sey. (Hinze.) III, 325.
Leidenschaft. S. Affect. (1.)
Lethalität. S. Verletzungen.
Litteratur.
Abegg, Dr. J. F. H., Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen und Preußischen Criminalprozeß. I, 476.
— System der Criminalrechtswissenschaft, als Grundlage zu historisch-dogmatischen Vorlesungen über das gemeine und Preuß. Criminalrecht. . V, 280.
Anonymus. Schrecklicher medicinischer Mord einer achtzehnjährigen Kindbetterin. . . . . I, 257.
Beiträge zur Strafgesetzgebung unserer neuesten Zeit, in besonderer Beziehung auf Hamburg. [Fremdes Gesetzbuch? Oeffentlichkeit? Geschwornengericht? Beiträge ꝛc] . . . . . X, 379.
Bischof, Dr., die Geisterbeschwörer im 19. Jahrhundert. . . . . III, 399.
Bischoff, Dr. F., Deutsch-zigeunerisches Wörterbuch. V, 463.
Bischoff, Dr. Chr. H. E., Grundriß einer anthropologischen Propädeutik zum Studio der gerichtlichen Medicin für Rechtsbeflissene, nebst einer Abhandlung über die Erfordernisse letzterer Wissenschaft, als wesentlichen

Digitized by Google

Bestandtheils rechtswissenschaftlicher Studien, auch zur Uebersicht für angehende Aerzte und gebildete Laien. VII, 392.

Clarus, Dr. J. C. A., über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck. . . . I, 487.

Diplomatischer Bericht über die revolutionären Drohbriefe, welche bei dem Kurfürstlichen Hoflager zu Kassel eingegangen sind. . . . . V, 260.

Ennemoser, Jos., über die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele, mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll. III, 180.

Escher, H., geschichtliche Darstellung und Prüfung der, über die denuncirte Ermordung des Herrn Schultheiß Keller von Luzern verführten Criminalprozedur, und urkundliche Belege für die ꝛc. Darstellung ꝛc. V, 251.

Feuerbach, A. v., Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 9te Ausg. III, 177.

Fremdes Gesetzbuch. S. Beiträge.

Gans, S. P., Zeitschrift für die Civil- und Criminalrechtspflege des Königreichs Hannover. IV, 257.

Geschwornengerichte. S. Beiträge.

Hecker, A., historisch-psychologische Darstellung merkwürdiger, beim Königl. Assisenhofe zu Aachen verhandelten Criminalfälle. . . . . VI, 181.

Heinroth, Dr. J. A., über die Schrift des Dr. Marc: war der Mörder Woyzeck zurechnungsfähig. I, 500.

— die Psychologie als Selbsterkenntnißlehre. VII, 373.

Henke, Ad., Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. II. 215.

— —, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 5te Aufl. VI, 284.

— Ed., Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. . . . . II, 453.

Hitzig, J. E., Zeitschrift für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege. . . . VII, 396.

Hohnhorst, Staatsrath von —, Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts zu Mannheim. . . . . II, 210.

Horn, Joh. v., die Verschwörung gegen den Kurfürsten Wilhelm II. von Hessencassel, nach ihrer Geschichte und Strafwürdigkeit dargestellt, nebst einer erneuerten

Digitized by Google

Untersuchung über Hochverrath und Majestätsverbrechen, demagogische und revolutionäre Umtriebe, auch Auszügen aus Prozessen, welche in älteren und neueren Zeiten gegen Hochverräther geführt worden sind. V, 260.

Jahrbücher. S. Hohnhorst.

Jarcke, Dr. C. E., Bemerkungen über die Lehre vom unvollständigen Beweise, vornehmlich in Beziehung auf die außerordentlichen Strafen. Mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Crim.-Ordn. . I, 243.

— Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Preuß., Oesterreich., Baier. und Franz. Gesetzgebung. (I. Band.) VIII, 181. (II. Band.) X. 351.

Marc, Dr., war der Mörder Woyzeck zurechnungsfähig. I, 487.

Mittermaier, de alienationibus mentis, quatenus ad jus criminale spectant. . IV, 438.

Oeffentlichkeit. S. Beiträge.

Rechtssprüche. S. Simon.

Rudloff, K. G. v., Handbuch des Preuß. Militairrechts. V, 456.

Simon, A. H. und H. L. v. Strampf, Rechtssprüche Preußischer Gerichtshöfe. . . . IX, 438.

—, —, Zeitschrift für wissenschaftliche Bearbeitung des Preußischen Rechts. . . . . X, 225.

Vogel, Beitrag zu der gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. . . . I, 482.

Zeitschrift. S. Gans. Henke. Hitzig. Simon.

Zum Bach, C. A., Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts mit einem Rückblick auf die Preuß. Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. . . . . X, 332.

Lombard. S. außerordentliche Strafen und Kritik.

Lungenprobe. Dafür, ob das Athemholen schon im utero materno statt gefunden, giebt es kein anderes untrügliches Merkmal, als wenn glaubwürdige Menschen das Geschrei des Kindes, ehe dasselbe aus den Geburtstheilen der Mutter fortgeschafft worden, deutlich gehört

Digitized by Google

zu haben versichern, und der Vorgang bei der Geburt damit übereinstimmt. Es kann aber dies Athemholen im utero materno nur bei einer zögernden Geburt vorkommen, bei welcher Manualhülfe geleistet wird; nie bei verheimlichten Geburten, welche rasch und ohne fremde Beihülfe geschehen. — Dagegen ist die Lungenprobe als ein hinlänglicher Beweis von dem Leben des Kindes nach der Geburt allerdings anzunehmen. . I, 146—185.

M.

Majestätsverbrechen. S. Beschädigung.

Manie sans délire. S. Geisteskrankheiten. (IX.)

Meineid.

1) Ist der falsche Zeuge um den vierfachen Betrag desjenigen Vortheils zu bestrafen, den er selbst gesucht hat, oder um den vierfachen Betrag des Vortheils, den sein Anstifter beabsichtigte? (Duncker.) . II, 361.

2) Ueber die Strafe Mehrerer, die sich zum wechselseitigen Meineide verbinden. (Derselbe.) II, 365.

3) Den, welcher einen Andern zum Meineide verleitet hat, trifft, wenn der Letztere noch vor der Ausführung des Verbrechens freiwillig abgestanden ist, die nächste nach der ordentlichen Strafe, argum. §. §. 67. 39 und 40. des Criminalrechts, weil das Abstehen des Beauftragten, in Beziehung auf den Mandanten nur als ein, nicht aus der freien Willensthätigkeit des Letzteren hervorgehender Umstand, also, im Sinne des Gesetzes, nur als ein Zufall betrachtet werden darf. (Hitzig.) X, 284.

4) Dagegen kann das Erbieten des Beauftragten zum falschen Eide, wenn er vor der Ableistung freiwillig absteht, als Versuch des Meineides nicht betrachtet werden. Denn nach §. 245. Tit. X. der Prozeßordnung und nach der Vorhaltung bei gerichtlichen Eidon., lassen sich bei jedem Meineide zwar allerdings zwei darin liegende Elemente vollständig von einander unterscheiden: 1) eine Lüge vor Gericht, die freilich den höchsten Grad von Frechheit erreicht, wenn damit ein Erbieten zum Eide verbunden werd, und 2) die Anrufung Gottes als Zeugen dieser Lüge, oder die wirkliche Beeidigung.; es sind

jedoch nur für die letzte Alternative in der Vorhaltung Strafen angedroht, und der Conat zum Meineide kann hiernach nur mit den vorläufigen Anstalten zu der eigentlich strafbaren Handlung des falschen Schwörens beginnen. (Und zwar: Aufheben der Schwurfinger — entfernter Versuch; Anfangen der Eidesformel — naher Versuch; Nachsprechen des ganzen Inhalts derselben — vollendetes Verbrechen. Mit Unrecht würde man ein Argument dagegen aus dem §. 299. a. a. O. entnehmen wollen; denn durch dasselbe hat offenbar nur festgesetzt werden sollen, daß im bezeichneten Falle aus den Civilacten dem Criminalrichter Kenntniß von dem', was in dem Civilprozeß vorgekommen sey, gegeben werden solle, damit er die Lage der Sache erwägen und prüfen könne, in wiefern das Anerbieten zum Eide als ein Conat zum Meineide zu betrachten; nicht aber, wozu auch in der Prozeßordnung nicht der Ort gewesen seyn würde, daß die Acceptation eines Eides wider sein besseres Wissen schon als Anzeige eines strafbaren Versuches, viel weniger für einen solchen Versuch selbst gelten solle. (Derselbe.) X, 287.

Vergl. Zeugenbestechung.

Melancholie. S. Geisteskrankheiten. (X.)

Menschenraub. Unter dem Worte „bemächtigen" ist in den §§. 1087. 1088. des Crim.-Rechts keinesweges zu verstehen, daß zur Bemächtigung eine physische Kraft von Seiten des Thäters angewendet worden seyn müsse; es genügt, wenn derselbe durch Vorspiegelungen und Versprechungen Jemanden entfernt, und sich dadurch Vortheile verschafft. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde dieses Verbrechen von dem Raube nicht unterschieden seyn. X, 249. (Von der Crim.-Deputation des Berliner Stadtgerichts ist es für einen Menschenraub angesehen worden, daß Jemand Kinder durch falsche Vorspiegelungen von dem Orte, wohin sie sich nach dem Willen ihrer Eltern begeben sollen, entfernt, ihnen Geld und Sachen, die sie auf sein Geheiß von ihrem Verwandten geholt, abgenommen, und sie dann ihrem Schicksal überlassen hat, wobei man es für gleichgültig annahm, daß die Beraubten resp. 9 und 8 Jahr alt, im gesetzlichen Sinne keine Kinder mehr waren. X, 250.)

Men-

Menstruation.
In wiefern Anomalien derselben die Zurechnung ausschließen? S. Nervenkrankheiten.
Milderung der Strafe und Milderungsgründe.
Ueber die zweckmäßigere Fassung des §. 59. des Crim.-Rechts und des §. 300. der Criminal-Ordnung. VIII, 356.
Vergl. Affect. (2.) Amentia occulta. (5.) Entdeckung der Mitschuldigen. Geständniß. (5.) Kindermord. (17.) Mord. (20.) Verjährung. Zurechnung.
Miscellen.
Strafgesetz in Betreff der Vorschrift: Qui bibit ex negas ex frischibus incipit ille. II, 452. III, 411. — Schreien eines Kindes im Mutterleibe, 48 Stunden vor der Geburt. II, 456. — Rescr. vom 15. December 1803, die Schauspielerin R. betreffend. IV, 449. — — Strafe des Banknotenmachens, des Meineides und der Unterschlagung eines Verbrechens, so wie Zahl der Verbrechen in England. VI, 157. — Blick in die Strafjustiz und in das öffentliche Recht des 15ten Jahrhunderts von Jarcke. IX, 433. —
Mittermaier. Urtheil über das Preußische Strafrecht. II, 128. S. Kritik.
„Ueber die zweckmäßigste Art der gerichtlichen Fragenstellung an Aerzte, bei Erforschung des geistigen Zustandes der Angeklagten, und über das Verhältniß des Gerichts und der Medicinalbehörde in Bezug auf ärztliche Gutachten." II, 235. (S. Gutachten ꝛc. A. b. β, 1.)
„Ueber die Bedingungen, unter welchen der Gesetzgeber auf gerechte und zweckmäßige Weise von den Todesstrafen Gebrauch machen kann. IV, 316. (S. Todesstrafen.)
Möglichkeit. S. Gewißheit. (2.)
Mord.
1) Allgemeine Bestimmungen über die Länge der Zeit, binnen welcher die That überlegt und die Absicht mit sich herumgetragen seyn müsse, so wie über die Größe der Anstalten zur Ausführung und zur Ueberwindung der Hindernisse, welche erforderlich wären, um mehr als einen

Todtschlag und vielmehr einen Mord annehmen zu können, lassen sich nicht geben, sondern dies muß der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle überlassen bleiben. Der bloße Gedanke, jene Handlung vorzunehmen, ist noch kein Entschluß. Der Reiz zur Handlung muß dem Entschlusse vorangegangen seyn, und erst durch diesen bestimmt sich der Handelnde, ob er dem Reiz widerstehen oder folgen wolle. Die bloß unwillkührliche Wiedererweckung einer früher aufgegebenen Vorstellung ist noch keine Ueberlegung derselben. (K. XVIII, 127.) . II, 38.

2) Ob die Tödtung für Todtschlag oder Mord zu halten, hängt von dem Grade des Vorsatzes ab. Ist dieser überlegt gewesen, so ist ein Mord begangen; die Ueberlegung aber nur dann vorhanden, wenn sich der Thäter des Zwecks seiner Handlung und der Mittel dazu deutlich bewußt gewesen ist. Nicht jeder leidenschaftliche Zustand, der durch Aufregung der Gefühle die ruhige Ueberlegung stört, schließt in dieser Rücksicht die Zurechnung und Möglichkeit einer solchen Ueberlegung aus, von der das Gesetz spricht; denn bei kalter Vernunft möchte wohl noch weniger ein Mordanschlag gefaßt werden, und der Mangel einer causa facinoris ist dabei noch minder erheblich, wenn nicht zugleich andere Umstände vorhanden sind, die auf den Mangel von Freiheit überhaupt schließen lassen. (K. XVI, 155.) . . . II, 40.

3) Nicht jede leichtsinnige und schlecht überlegte Handlung ist sofort für eine solche zu halten, welche ohne vorher überlegten Vorsatz vollzogen werden; denn Verbrechen gehören immer in die Reihe der unvernünftigen Handlungen. (K IX, 119.) . . . II, 49.

4) Die Anwendung des §. 826. gegen den Mord setzt die feindselige Absicht zu tödten voraus. Der Mord aus Liebe, über den es an gesetzlichen Bestimmungen fehlt, kann also nicht nach diesem §., sondern nur analogisch nach §. 831. extraordinarie bestraft werden. (K. XXVI, 151.) . . . II, 49.

5) Für den Mord an mehreren Personen existirt kein besonderes Gesetz; es kann daher die Strafe des §. 826. nicht in die des Rades von unten verwandelt,

Digitized by Google

sondern bloß nach §. 52. verschärft werden. (P. VI. 196.) II, 49.

6) Der §. 826. verlangt zur Begründung des Mordes nicht gerade einen animum hostilem oder injuriosum, sondern nur den vorher überlegten Vorsatz zu der verübten That. Er macht auch keinen Unterschied zwischen Tödtung aus guter oder feindlicher Absicht. (P. III, 95. V, 23. 264.) . . . II, 49.

7) Auch durch Unterlassungen kann ein Mord begangen werden, z. B. an Kindern, die nicht für neugeboren erachtet werden. (P. 1, 117.) . III, 59.

8) Der Gesetzgeber hat unter vorher überlegtem Vorsatz im §. 826. keinen andern verstanden wissen wollen, als einen Vorsatz, der mit aller Besonnenheit des Gemüths ergriffen worden ist. (Sch. 191.) . II, 50.

9) Im §. 829. sind solche Grausamkeiten gemeint, die zur Vollendung des Verbrechens nicht nothwendig waren, keinesweges aber Handlungen, die das Wesen des Verbrechens selbst ausmachen, und ohne welche die ordentliche Strafe des Verbrechens gar nicht erkannt werden könnte. (P. I, 18.) . . . II, 50.

10) Unter der im §. 836. erwähnten eigenen Angabe des Verbrechers kann nichts weiter verstanden werden, als daß er gesteht, der Tod sey sogleich auf seine denselben beabsichtigende Handlung erfolgt. Anders kann ein Verbrecher die Wirkung nicht angeben. Denn, daß aus medicinischen Gründen der Tod die Folge seiner Handlung gewesen, ist kein Gegenstand des Bekenntnisses von Seiten des Thäters, sondern gehört zur Beurtheilung der Sachverständigen. (K. XVIII, 163.) . . II, 51.

11) Bei Anwendung des §. 836. wird vorausgesetzt, daß die Handlung, worauf der Tod erfolgte, in der Absicht zu tödten vorgenommen worden. (K. XXII. 143.) II, 51.

12) Diese Absicht braucht aber nicht eingestanden, sondern nur im Allgemeinen festgestellt zu seyn. (M. IX, 500.) II, 51.

13) Im §. 836. wird der Todtschlag vom Morde in Absicht des corporis delicti unterschieden. Bei Ersterem verlangt das Gesetz Gewißheit darüber, daß der Tod die Wirkung der Handlung gewesen; bei Letzterem

nur die Wahrscheinlichkeit davon, der Grund dieses Unterschiedes liegt in der verschiedenen Moralität. (P. V, 18.) . . . . . II, 51.

14) Ueber die Feststellung des corporis delicti bei einem Morde durch Ersäufen oder Erstickung, vergl. P. I, 43. 94.

15) Ob für einen Mord aus Lebensüberdruß der Letztere ein Grund zur Ausschließung der Todesstrafe sey? II, 73.

16) Auch wenn der Thäter eines Mordes aus Schwärmerei die strafbare Handlung mit vieler Besonnenheit ausgeführt hat, kann man nicht immer annehmen, daß derselbe einen ganz ungestörten Gebrauch seines Verstandes hatte, besonders, wenn der rasche Entschluß der Vernunft zur Bekämpfung der Leidenschaften keine Zeit ließ. (K. XVI, 221.) . . . . II, 50.

17) Der §. 831. ist analogisch extraordinarie anzuwenden, wo ein Mord aus Liebe statt findet. Denn ein solcher ist darum weniger strafbar, als der Mord in der Absicht, hingerichtet zu werden, weil dieser das Leben eines Dritten seinem eigenen Interesse subordinirt, jener aber das Interesse des Getödteten vor Augen hat. (K. XXVI, 153.) . . . . II, 50.

18) Verabredeter Mord setzt nothwendig voraus, daß sich Mehrere zur Ausführung eines Mordes, und zwar sämmtlich als Urheber verbunden haben, daß mithin jeder einzelne Theilnehmer den Mord als Principalzweck gewollt hat. . . . . II, 99.

19) Wer die Ausführung eines Mordes durch Wachestehen befördert, hat die ordentliche Strafe, und mindestens lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. X, 107.

20) Die specielle Richtung des Vorsatzes gegen ein bestimmtes Individuum gehört nicht zum Begriffe des Mordes, und die Strafbarkeit des Thäters wird dadurch, daß der verbrecherische Wille gegen Mehrere gerichtet ist, wenn auch von diesen nur Einer getroffen ist, nur erhöht, nicht aber verringert. . . . . II, 72.

Vergl. Dolus. (4.). Kritik (Anonymus und Jarcke VI. VII.).

Digitized by Google

N.

Nachdruck.

1) Einem Buchhändler kann der Einwand: daß er nicht gewußt habe, daß nachgedruckte Werke in einer feilgebotenen Sammlung sich befunden, nicht zu statten kommen; denn Buchhändler haben kaufmännische Rechte, und müssen für die Beschaffenheit ihrer Waaren einstehen. I, 100.

2) Bei Werken, die keinen einzelnen Verfasser haben, sondern vielmehr eine Zusammenstellung einzelner Schriften sind, haben Buchhändler die Verpflichtung, sich zu überzeugen, worin der Inhalt bestehe, und ob dabei nicht gegen die Preußischen Gesetze wider den Nachdruck gefehlt worden, d. h. ob auf eines der abgedruckten Werke irgend einer inländischen Handlung das Verlagsrecht zustehe. . . . . I, 100.

3) Die Verordnung des §. 1025. Tit. 11. Th. I, des A. L. R.: daß Auszüge aus Schriften in andere Werke oder Sammlungen aufgenommen werden können — ist dahin zu interpretiren, daß unter anderen Werken nur solche zu verstehen sind, die für sich bestehen und einen besonderen Verfasser haben, und Sammlung nur ein solches Werk zu nennen ist, was einzelne, für sich kein Ganzes ausmachende vorzügliche Producte verschiedener Verfasser zusammenstellt. Diese Auslegung wird besonders durch den §. 1024. l. c. gerechtfertiget, und es sind daher Auszüge, welche nicht einzelne Stellen aus ganzen Werken, sondern nur Abkürzungen derselben mit sonst beibehaltenem Plane des Ganzen sind, nicht solche, die in eine Sammlung aufgenommen werden dürfen, indem sie keine Sammlung im gesetzlichen Sinne ausmachen. . . . . I, 101.

4) Der Umstand, daß ein Werk, worauf inländischen Buchhändlern das Verlagsrecht zusteht, nicht auswärts, sondern in einer Preuß. Stadt nachgedruckt worden, steht der Anwendung des §. 1297 a. des Crim.-Rechts nicht entgegen, weil das Wort auswärts in sofern nicht im Gegensatz von inländisch genommen werden darf, als es sich von selbst versteht, daß, wenn im Preuß. Staat der

Digitized by Google

Nachdruck verboten ist, auch der Handel dritter Personen mit solchem Nachdruck verboten seyn muß. I, 102.

5) Sind die Nachdrücke zum Theil verkauft, zum Theil noch vorhanden, so tritt nur wegen der Letzteren die Confiscation und Unbrauchbarmachung, dagegen in Ansehung der verkauften die Erlegung des empfangenen Verkaufspreises als Strafe ein. . . . . I, 102.

Nachschlüssel, Verfertigung von —. S. Conat. (6.).

Neigung z. Brandstiftung. S. Geistes- ꝛc. Krankheiten. (XIII.)

Nervenkrankheiten.

A. Meinungen für die entschuldigende Kraft derselben.

1) Die meisten, sowohl bleibenden als vorübergehenden Störungen des Gemüths sind mit Abweichungen von der körperlichen Gesundheit verbunden, und von dieser bedingt; jedoch läßt sich diese Verbindung nur in den wenigsten Fällen überzeugend nachweisen. Das Vorhandenseyn des psychischen Leidens bleibt dann oft zweifelhaft, und wenn unter solchen Umständen die Frage entsteht, ob ein Verbrechen mit Freiheit begangen worden, so bleibt die Entscheidung schwierig, besonders weil es dem Anschein nach selten so ganz an Motiven fehlt, daß nicht der Verdacht einer strafbaren Absicht im Allgemeinen gerechtfertigt erscheinen sollte. Dagegen kann man, wo die Existenz einer eigenen körperlichen Beschaffenheit und der Einfluß derselben auf das Gemüth sich deutlich nachweisen lassen, da — wo man außerdem nur eine Gemüthsstörung vermuthen oder für wahrscheinlich halten könnte — nun dieselbe mit Ueberzeugung als die eigentliche Quelle des Verbrechens erkennen, und sein Urtheil mit der, in ärztlichen Angelegenheiten sonst selten möglichen, höchsten Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit abgeben. — Den größten Einfluß auf das Gemüth üben Nervenkrankheiten beim weiblichen Geschlechte, namentlich Hysterie und die Anomalien der monatlichen Reinigung. Unter Umständen kann bei den Letzteren ein Frauenzimmer unwiderstehlich sich getrieben fühlen, wider-

Digitized by Google

rechtliche Handlungen zu begehen, welche es, seiner natürlichen Gesinnung nach, zu jeder anderen Zeit verabscheuen würde, und ein solcher Zustand schließt, wenn er bis zu einem gewissen Grade gesteigert ist, so lange er anhält, das Vermögen aus, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln. . . . . VI, 322.

2) Die hysterische Krankheit afficirt nicht allein den leiblichen Organismus, sondern ergreift auch, und zwar in einem höheren Grade als andere körperliche Leiden, den Geist. Sie bewirkt Mißmuth, Trübsinn, Verdruß, üble Laune, auch (bei sonst gutgearteten Frauen) Geneigtheit zum Zorne, welche nicht selten in eine wirkliche Geistesstörung, Alienation und Abwesenheit der Seele und in Delirien übergehen: Erscheinungen, die manchmal an Wahnsinn gränzen, und zuweilen Ursache wirklichen Wahnsinns werden. . . . . VII, 6.

3) Aus dem Mißverhältnisse des Mittels zum Zweck allein darf der Criminalrichter allerdings, auf die Existenz einer, die Anwendbarkeit der Strafgesetze ausschließenden, Geistesverwirrung nicht schließen: wenn aber der Angeklagte zugleich an einer acuten Nervenkrankheit leidet, deren Einfluß seine sonstige geistige Haltung so gut als ganz vernichtet, so drängt sich die Ueberzeugung auf, daß er sich bei der gesetzwidrigen Handlung in einer solchen Seelenstörung befunden habe, in welcher sein Wille nicht anders, als nach blindem Antriebe, nach dem Zuge eines kranken Gemüths, determinirt werden konnte VII, 25.

B. Entgegengesetzte Ansichten.

1) Einen Zustand von Verwirrung durch einen hysterischen Anfall bewirkt werden lassen, der noch dazu für die Zeit der That bloß vermuthet, bloß geschlossen wird, ist ein Verstoß gegen die Logik, die auch in der Pathologie zu Hause seyn muß. Denn entweder raubte jener hypothetische Anfall dem Kranken das Bewußtseyn, so konnte er die That nicht verüben, weil jede That nichts Anderes ist, als ein verwirklichter Wille, ein Wille ohne Bewußtseyn aber undenkbar ist; oder er ließ ihm das Bewußtseyn, dann konnte der Kranke nicht anders als frei

Digitized by Google

handeln: denn mit dem Bewußtseyn ist die Vernunft, mit dieser aber die Freiheit gegeben. Vernunftberaubtheit bei Selbstbewußtseyn ist aber Seelenstörung, also wirklicher Wahnsinn, oder wirkliche Melancholie, oder wirkliche Manie, oder wirkliche Verrücktheit ꝛc. . VIII, 168.

2) Nervenkrankheiten, namentlich Hysterie und Anomalien der monatlichen Reinigung, üben zwar beim weiblichen Geschlechte allerdings den größten Einfluß auf das Gemüth aus: im Allgemeinen muß man sich jedoch sehr hüten, den körperlichen Krankheiten nicht zuviel zuzugestehen; wollte man überall, wo solche statt finden, Unfreiheit oder die Nothwendigkeit eines verkehrten Handelns annehmen, so würde dies nicht allein gegen die tägliche Erfahrung verstoßen, sondern auch zu den größten Ungerechtigkeiten verführen. Unläugbar wird die Seele durch den Einfluß des körperlichen Befindens gestimmt, oft verstimmt, sie behauptet aber dennoch ihre Freiheit, so lange ihre höheren Kräfte nicht leiden. Leiden des Gemüthes können daher, auch wenn sie durch körperliche Ursachen bedingt werden, auf keinen Fall den Geisteskrankheiten gleichgestellt werden und die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufheben, oder man müßte das ganze Heer unserer hysterischen Frauen und hypochondrischen Männer für unfrei erklären. Sie können in Seelenkrankheiten übergehen, sind es aber nicht, so lange das Selbstbewußtseyn ungetrübt ist. Wohl kann der Mensch durch die Macht derselben die Herrschaft über seinen Verstand verlieren, weil er denselben nicht zu Rathe zieht, doch ist dies keine wahre Unfreiheit, weil er denselben noch gebrauchen kann. Hunderte von Menschen, die an gleichen und ähnlichen Symptomen, als bei den Anomalien der monatlichen Reinigung, bei der Hysterie, Hypochondrie ꝛc. einzutreten pflegen, gelitten haben, und sich bei gleicher Verstimmung, bei gleicher Angst und Unruhe, immer in den gesetzlichen Schranken erhielten, bezeugen dies laut. . . . VIII, 410.

3) Bei erwachsenen Frauenzimmern ist das Menstruiren durchaus keine Krankheit, im Gegentheil ist es deren Ausbleiben. Daß Unregelmäßigkeiten bei deren Eintritt Schmerzen, Uebelbefinden, Mißmuth, Fieberanfälle ꝛc. er-

Digitized by Google

zeugen können, ist keinem Zweifel unterworfen, aber von einer wirklichen Seelenstörung als Krankheitsform, als psychische Folge eines solchen Uebelbefindens an und für sich, findet sich in ärztlicher Erfahrung kein Beispiel. VIII, 384.

4) Aus hysterischen Zufällen, welche eine Verbrecherin zur Zeit ihres Monatsflusses mehrmals gehabt hätte, und aus dem Umstande, daß diese Periode gerade zur Zeit ihrer That eingetreten seyn soll, ist keineswegs zu folgern, daß sie zu dieser Zeit mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln unvermögend gewesen wäre. IX, 244.

Nothwehr.

Zu ihrem Begriffe gehört es wesentlich, daß die Gewalt des Angreifenden für den Angegriffenen unabwendbar sey. . . . . IV, 315.

Nothzucht.

1) Zur Vollziehung der Nothzucht ist nicht einmal die Einlassung des männlichen Gliedes erforderlich, sondern der Hauptbegriff ist die widerrechtlich ausgeübte Gewalt an einem weiblichen Körper, zur Befriedigung der Wollust. (K. X, 197.). . . . . II, 61.

2) Das A. L. R. läßt zwar unentschieden, ob die immissio seminis zur Consummation eines fleischlichen Verbrechens erforderlich sey; indeß scheint es doch wenigstens zu erfordern, daß auch weiter nichts als diese immissio seminis fehle. Denn die §. §. 1053. 1055. charakterisiren das Object der Nothzucht durch das Wort „geschändet", und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird nur ein solches Frauenzimmer so genannt, welches seiner jungfräulichen Ehre durch den fleischlichen Umgang mit einer Mannsperson beraubt worden; ferner soll nach §. 1054., außer der Unzucht selbst, noch Zwang zur Gestattung des Beischlafs vorhanden seyn. — Uebrigens strafen diese Gesetze nur diesen Zwang, nicht aber die sonstigen gefährlichen Folgen der Nothzucht; diese machen also ein besonderes Verbrechen aus, und müssen mithin auch noch besonders geahndet werden. (K. XVII, S. 323. 357.). . . . . II, 61.

Notorietät.

Soll Etwas als notorisch betrachtet werden, so muß

diese Notorietät zu den Acten registrirt worden seyn. IX, 295. Sind jedoch Thatsachen dergestalt allgemein bekannt, daß kein vernünftiger Grund vorhanden ist, dieselben in Zweifel zu ziehen, so bedürfen sie keines Beweises, und auch nur dann einer Registratur ihrer Notorietät zu den Acten, wenn sie nur an dem Orte des instruirenden, und nicht auch an dem des erkennenden Gerichts notorisch sind. . . . . IX, 329.

O.

Obduction.

1) Die unterbliebene Oeffnung der drei Haupthöhlen eines Cadavers bewirkt einen Mangel an der medicinischen Gewißheit. . . . . III, 9.

2) Diese Oeffnung ist unter allen Umständen erforderlich, wenn auch in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen schon mit Zuverlässigkeit gefunden wären. IV, 34.

3) Nur ein in völlige Fäulniß übergegangener Leichnam ist kein Gegenstand der Obduction; dagegen kann anfangende, oder nur auf einzelne Theile sich erstreckende Fäulniß die Obducenten nicht hindern, und der gerichtliche Arzt ist verbunden, sie in den geeigneten Fällen zu unternehmen. . . . . IV, 30.

4) In Bezug auf das Thatsächliche einer Leichenöffnung ist nur das Obductionsprotocoll glaubwürdig. Der Obducent muß in demselben Alles aufzeichnen lassen, was er beobachtet, und beim Schlusse der Obduction muß er dasselbe sorgfältig durchgehen, um etwaige Irrthümer zu berichtigen, oder einen früher übersehenen Umstand nachträglich beibringen zu können, und, wo es noch möglich ist, etwaige Zweifel zu beseitigen. VI, 413. Ein Widerspruch des Gutachtens mit dem Protocoll ist aber bei Beurtheilung des Thatbestandes durchaus nicht zu berücksichtigen. — **Ibidem.** — Obgleich indessen das, was durch die ärztliche Autopsie erkannt ist, immer die wesentliche Grundlage des Gutachtens bleiben muß, so reicht — da das Leben nicht bloß die Wirkung eines Mechanismus ist — zu gehöriger Untersuchung über den Grund des

Digitized by Google

Todes und zur Beurtheilung der Lebensverhältnisse, die Untersuchung des Leichnams und die Kenntniß des Körperbaues nicht hin, sondern der Arzt muß damit auch das, was der Inquirent ausgemittelt hat, vergleichen, damit etwaige Dunkelheiten sich aufklären; wie es auch bei Erkenntniß der Krankheiten dem Arzte obliegt, nicht bloß den Kranken zu besichtigen, sondern auch die Angabe seiner Empfindungen und die Erzählung der vorausgegangenen Ereignisse zu Hülfe zu nehmen. Gefehlt kann nur dann werden, wenn man ohne Kritik verfährt, und die gerichtliche Aussage nicht näher prüft, sondern ohne Weiteres annimmt, und sein Urtheil dadurch bestimmen läßt. VI, 418.

Vergl. Gutachten, ärztl. (A, a. und b, α. B, b. und C.) Leichenschau. Verletzungen, körperliche.

Ordnungsstrafe.

Die Einziehung von Ordnungsstrafen, welche von ausländischen Unterthanen gegen diesseitige Unterthanen festgesetzt worden durch hiesige Gerichte, ist unstatthaft, vielmehr jenen Gerichten nur überlassen, die Festsetzung solcher Strafen bei den hiesigen in Antrag zu bringen, und ihre Zulässigkeit von deren Beurtheilung abhängig zu machen. . . . . VIII, 415.

P.

Parricidium.

Der §. 874. enthält schon die Verschärfung in sich, welche sonst nach §. 857. auf den Giftmord gesetzt ist. (K. XVIII, 166.) . . . . . II, 54.

Pasquill.

1) Das Zerreißen von Schmähschriften vor versammeltem Gerichte, in Gegenwart des Verfassers und dreier von dem Beleidigten gewählter Zeugen, ist als eine Art der Privatgenugthuung, und folglich als, durch die Verordnung v. 1. Febr. 1811 aufgehoben, zu betrachten. I, 98.

2) Es ist eine falsche Voraussetzung, daß es bei Injurien in Druckschriften nur auf das in Abrede stellen der Absicht, bestimmte Personen zu bezeichnen, ankomme, und

Digitized by Google

daß keine Zurechnung statt finde, wenn nur nicht Namen genannt werden. Die Gesetzgebung aller Zeiten ist davon ausgegangen, daß von einem Schriftsteller, dessen Zweck es ist, beleidigende Aeußerungen gegen Personen in sein Werk zu verweben, nicht zu erwarten sey, daß er sich durch Nennung seines, oder der Namen der von ihm Angegriffenen, der Strafe bloßgeben, oder seine beleidigende Absicht einräumen werde, und hat es darum für hinreichend gehalten, wenn gegen ihn der Beweis geführt werden kann, daß er den nicht Genannten durch individuelle Umstände und Merkmale dergestalt bezeichnet, daß die Absicht, gerade ihn zu beschimpfen, daraus mit Recht gefolgert werden kann. Und wirklich wäre der Verfertiger eines, durch die sprechendste Aehnlichkeit sich auszeichnenden Schandgemäldes niemals zu bestrafen, wenn der Richter dazu des Geständnisses des Angeschuldigten bedürfen sollte, daß er den Getroffenen gemeint habe, oder wenn er ihn gar mit der Einrede hören wollte, daß ihm die Aehnlichkeit, oder andere, nur in der Person des in der Carricatur dargestellten Individui zutreffende Merkmale, durch malerische Conception zugeführt worden. Schon das Römische Recht, welches in der Regel nur die Privatklage bei Injurien zuließ, erlaubte dem Beleidigten, der in einer Schmähschrift nicht namentlich genannt, wohl aber durch Umstände näher bezeichnet worden, in Fällen grober Injurien durch solche Schandschriften, und diesen ähnliche Schandgemälde, weil der Beweis schwierig sey, auf amtliche Untersuchung von Seiten des Richters zu provociren. (Lex 6. D. de injur. zu vergl. mit lex 5. §. 9. 10. ibid.) Das gemeine Recht stimmt hiermit vollkommen überein, und auch das Preuß. A. L. R. hat diesen Grundsatz gleichfalls angenommen, indem es II, 20. §. 574. festsetzt, daß die Natur von Injurien, welche durch schriftliche Aufsätze, Druckschriften u. dgl. geäußert werden, dadurch nicht geändert werde, daß der Beleidigte darin nicht genannt sey. Daß aber der Richter, um hierüber zur Ueberzeugung zu gelangen, an andere Beweisregeln gebunden sey, als die gewöhnlichen, bei jedem Prozesse eintretenden, ist nirgends vorgeschrieben.

IX, 306. 307.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Schriftsteller als Pasquillant in Anspruch genommen werden kann, wenn er zur Verachtung und Kränkung Anderer, eine solche Art der Darstellung wählt, die nicht sowohl auf Belehrung der Leser, als vielmehr nur darauf berechnet ist, den Muthwillen des ungebildeten Publicums wider einen Gegenstand zu reizen, oder dem öffentlichen Gespötte und Gelächter desselben eine Nahrung zu verschaffen. IX, 315.

Vergl. Ironie.

Pfizer, von —, wem ist das Geschäft einer neuen Strafgesetzgebung zu übertragen, und was ist bei der Gesetzgebung selbst zu beobachten? . . . II, 397.

Vergl. Kritik. Strafgesetzgebung.

Polizeiliche Aufsicht. S. Aufsicht.

Präsumtion. S. Vermuthung.

Privatgenugthuung. S. Pasquill. (1.)

Protocolle auswärtiger Gerichte.

Ueber deren Beweiskraft. S. Beweis. (2.)

Propositum delinquendi.

Dasselbe ist nur dann strafbar, wenn damit wirkliche Vorbereitungen zur Begehung des Verbrechens verbunden sind. . . . . I, 52.

Vgl. Conat. (insbesondere Nr. 5. 6.) Dolus (2.) Drohungen. (1.)

Proselytenmacherei.

1) Dieselbe ist kein criminalrechtlich zu ahndendes Verbrechen. (S. S. I, 378.) . . . IX, 438.

2) Die Proselytenmacherei setzt Handlungen voraus, durch welche die Bekenner einer Confession dieser abwendig gemacht, und zum Bekenntniß einer andern bestimmt werden. An sich ist sie kein Verbrechen, und kann es auch nicht seyn, da es ein unabweisliches Bedürfniß der menschlichen Natur bleibt, Ueberzeugungen, die man selbst für wahr erkannt hat, auch Anderen mitzutheilen und eben dadurch ihnen Eingang in die Gemüther Anderer zu verschaffen. Auch das A. L. R. verbietet es im Allgemeinen keineswegs, Mitglieder einer Religionsgesellschaft zum Bekenntniß eines andern Lehrbegriffes zu bewegen, sondern untersagt nur die durch Zwang oder listige Ueber-

Digitized by Google

redungen bewerkstelligte Verleitung zum Uebergange in eine andere Kirche. Soll daher Proselytenmacherei im weltlichen Gerichtshofe strafbar erscheinen, so kann der Grund davon nur in der Strafbarkeit der dazu gewählten Mittel, oder der Absicht, zu deren Erreichung die Proselytenmacherei das Mittel seyn soll, liegen. Für zulässig kann dabei zwar nur ein Mittel erachtet werden, nehmlich Belehrung und freie Ueberzeugung und Selbstbestimmung des zu Bekehrenden. Es folgt aber daraus, daß andere Mittel an sich verwerflich bleiben, noch nicht zugleich deren gesetzliche Strafbarkeit, die vielmehr nur in denjenigen Fällen angenommen werden kann, wo das Bekehrungsgeschäft sich entweder als Beleidigung einer im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaft, oder als Störung der Ruhe und des Friedens unter den christlichen Hauptpartheien darstellt, und mithin unter die Strafbestimmungen der §§. 214. und 227. des Crim.-Rechts fällt, oder wo durch dasselbe zugleich anderen bestimmten Strafgesetzen entgegen gehandelt worden ist. — Dagegen ist aber die Ermahnung einer Ehefrau, dahin zu wirken, daß ihr Ehegatte zur katholischen Religion übertrete, kein strafwürdiges Verbrechen, in sofern dabei weder Gewalt noch listige Ueberredungen concurrirten, und der Ermahnende sich dabei auch keine Aeußerungen erlaubt, die als Beleidigungen, oder als Haß und Erbitterung erregende Lästerungen des evangelischen Theils betrachtet werden können, und in sofern endlich bei der Ermahnung gar nicht ausgeschlossen blieb, daß der Uebertritt des Mannes auch ein Werk der Belehrung und freien Ueberzeugung seyn konnte. Auch in den Ermahnungen eines Geistlichen zur Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im katholischen Glauben kann keine strafwürdige Proselytenmacherei gefunden werden, zumal der eigentliche Begriff der Proselytenmacherei auf diese Ermahnungen gar nicht paßt. Nach der Königlichen Declar. v. 21. Nov. 1803 sollen zwar eheliche Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, allerdings in der Religion des Vaters erzogen werden, und es darf kein Ehegatte den Andern durch Verträge zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichten. Die Bestimmung des A. L. R. II, 2. §. 72.,

Digitized by Google

wonach, so lange die Eltern unter sich über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter das Recht zum Widerspruche hat, ist jedoch nach wie vor in Kraft geblieben. Es steht hiernach den Eltern also auch frei, ihre Kinder in der Religion der Mutter erziehen zu lassen, und es kann mithin auch kein strafbares Vergehen seyn, wenn ein Dritter, und namentlich der Seelsorger, auf erlaubtem Wege, die Eltern über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht zu vereinigen bemüht ist. Daß nun ein katholischer Geistlicher nach den in seiner Kirche herrschenden Ansichten, verpflichtet war, bei gemischten Ehen dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen würden, unterliegt keinem Bedenken. Denn der Satz: daß die Kinder aus gemischten Ehen in der orthodoxen Religion zu erziehen, hatte eine noch ausgebreitetere Gültigkeit, als der, daß solche Ehen möglichst zu verhindern seyen, indem er sich nicht bloß auf kirchliche Vorschriften, sondern auch auf die Constitutionen der römischen Kaiser gründete. — Ja selbst die Aeußerung des Geistlichen, daß die Töchter in der Religion der Mutter, in der katholischen, erzogen werden müßten, kann den Vorwurf eines strafbaren Vergehens nicht begründen. Denn abgesehen davon, daß es, nach dem A. L. R. II, 2. §. 76., bis zum Jahre 1803 sogar gesetzliche Vorschrift war, daß die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter aber der Religion der Mutter folgten, so ist auch selbst in der Cab.-Ordre v. 17. Aug. 1825 das Verfahren der katholischen Geistlichkeit in den Rheinprovinzen, wonach dieselbe von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangte, die künftigen Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen, und beim Mangel eines solchen Versprechens, die Vollziehung der Trauung verweigerte, nur als ein fernerhin nicht zu gestattender Mißbrauch, keineswegs aber ein strafbares Vergehen bezeichnet worden. Es ist auch für die Zukunft dem erwähnten Mißbrauch keine Strafe angedroht, und daher klar, daß selbst eine, von einem Geistlichen, gegen die Bestimmungen der Declaration v. 21. Nov. 1803, absichtlich ertheilte Belehrung, oder ein den Eltern zur

Digitized by Google

Ungebühr abgefordertes Versprechen, in Ansehung der religiösen Erziehung der Kinder, niemals als gemeines Vergehen, sondern höchstens nur als Exceß im Amte kann geahndet werden. — Es können also die Ermahnungen zur Bewirkung des Uebertritts des evangelischen Theils, und wegen Erziehung der Kinder, als strafbare Proselytenmacherei eben so wenig angesehen, als dem §. 228. subsumirt werden. Denn bei der Stellung eines katholischen Geistlichen, und da derselbe nur den Vorschriften seiner Kirche Genüge leistet, kann demselben weder ein übelverstandener Religionseifer, noch die böse Absicht, den Familienfrieden zu stören, noch endlich ein unerlaubtes zudringliches Einmischen in Privat- und Familienangelegenheiten zur Last gelegt werden. — Ob übrigens die Vorschriften der katholischen Kirche in Ansehung der gemischten Ehen und der Erziehung der aus solchen erzeugten Kinder, irrig seyen oder nicht? liegt außer der Beurtheilung des weltlichen Richters. . VIII, 277.

Pseudonymität. S. Betrug. (7.)

Psychische Krankheiten. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Pubertät. S. Geisteskrankheiten (XII.)

Pyromanie. Daselbst. (XII.)

Q.

Qualität des Verbrechens. S. Zurechnung.

R.

Rädelsführer.

Der Begriff des Rädelsführers fällt im Preuß. Rechte mit dem des Haupturhebers zusammen, dessen, der nach §. 65. die Uebrigen zum Verbrechen verleitet. II, 93. — Eine Handlung zur Erreichung eines eignen Zwecks macht den Theilnehmer zum Selbst- und Miturheber; eine Handlung zur Beförderung eines fremden Zwecks nur zum Gehülfen. . . . . II, 94.

Raub.

1) Das Verbrechen des Raubes wird nicht durch jede Gewalt oder Drohung gegen Menschen begründet, sondern

Digitized by Google

dern es kommt hauptsächlich darauf an, a) in wiefern die Gewalt dem Leben oder der Gesundheit nachtheilig geworden ist, oder doch hätte werden können; und b) ob sie eigenmächtig, ohne Berufung auf ein wirkliches oder vorgebliches Recht geschehen, oder unter dem Scheine eines Rechts dazu? In der ersteren Rücksicht wird jede solche thätliche, wenn auch nicht gefährliche Mißhandlung, zum Raube; in der letzteren Hinsicht bleiben alle Drohungen unter dem Scheine Rechtens, wenn sie auch schon in gewaltsame Handlungen übergegangen sind, immer nur Concussion, und sind als solche nach §. 1254. zu beurtheilen. (K. X, 94. XIV, 36. 39.) . . II, 62.

2) Zum Begriff des Raubes gehört, daß die Gewalt an Menschen als Mittel dazu gebraucht wird, um fremdes Gut in die Gewahrsam des Thäters zu bringen, und darin zu erhalten. (P. I, 269.) . . II, 63.

3) Zum Thatbestande des Raubes ist es nicht erforderlich, daß der Gemißhandelte auch der Beraubte sey, oder daß er Kenntniß von der Absicht des Räubers gehabt habe; sondern nur, daß ein Causalnexus zwischen der gebrauchten Gewalt und der Entwendung vorhanden sey. . . . . IV, 77.

4) Ueber den Unterschied zwischen Raub und Concussion, s. Concussion.

Vergl. Diebstahl. (VII.) Straßenraub.

Raubmord.

1) Das Criminalrecht scheint zwar im §. 1193. zum Thatbestande des Raubmordes, außer der Beweise der räuberischen Absicht, auch den Nachweis der im §. 826. l. c. angegebenen Requisite zu fordern; dies ist jedoch nur scheinbar. Denn das einzige characteristische Merkmal des Mordes, die vorher überlegte Absicht zu tödten, liegt nothwendig schon in dem Zwecke des Räubers, wenn er denselben durch Tödtung eines Menschen zu erreichen sucht. Ein Todtschlag, in räuberischer Absicht beschlossen und ausgeführt, ist daher undenkbar, wenn gleich bei Gelegenheit des Raubes ein Todtschlag vorkommen kann. X, 127.

2) Der §. 1195. setzt nicht nur die Absicht zu tödten als erwiesen voraus, sondern auch, daß vorher schon ge-

raubt, d. i. zur Vollbringung des Diebstahls Gewalt an Menschen verübt worden sey. (P. I, 272.) II, 63.

Rechtsfälle.

Abortus procuratio.

1) Falsche Anklage eines spanischen Chirurgen, wegen absichtlich bewirkter Fehlgeburt. . V, 144.

2) Geschichte einer, zur Ermittelung der abortus procuratio vorgenommenen exploratio mentis. VIII, 10.

3) Versuch, die Gewißheit ihres Thatbestandes festzustellen. . . . . VIII, 32.

Banditenmord, verübt an Jacques Gavin, auf Geheiß seiner Eltern. . . . VII, 171.

Betrug.

1) Vertheidigungsschrift für den Kaufmann A. II, 18.

2) Erkenntniß gegen den Schiffscapitain S. VIII, 68.

3) Beispiel eines merkwürdigen Betruges bei K. IX, 118.

Brandstiftung.

1) Aus den Untersuchungsacten wider die blinden Brandstifter Kayser und Siebert. I, 1. zu vgl. mit IV, 263.

2) Zwei Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit des, der Brandstiftung und mehrerer Diebstähle angeschuldigten G. S. F. Walter. . IV, 390.

3) Marie Justine Hellerin, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, von dem Schöppenstuhl zu Leipzig zur Strafe des Feuers, von der dasigen Juristenfacultät zu 10jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und von dem Oberlandesgerichte zu Naumburg im Wege der Restitution völlig freigesprochen. IX, 1 — 148. zu vergl. mit S. 442.

4) Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit eines jungen Brandstifters. . . . IX, 178.

5) Gutachten des Criminalsenats des Kammergerichts in Untersuchungssachen wider Michael Mayer. IX, 355.

Cajetani. Ueber den Goldmacher Graf Cajetani. III, 396. V, 471.

Criminalrechtsfall im Gebiete der schönen

Literatur. II, 405. zu vergl. mit III, 194. V, 465. VI, 450.

Diebstahl.
1) Poetische Auslassung des Schornsteinfegergesellen D. über seinen Lebenslauf. . . . IV, 1.
2) Ein taubstummer Dieb vor Gericht. IV, 427.
3) Franz Petitot, Johann Durand und Hubert Comte. VI, 158. 167. 170.
4) Diebstahl verübt von einem 7jährigen Knaben. VII, 173.
5) Vertheidigung für den Schlosser Bäseler, wegen Beihülfe zum Diebstahl. . . VIII, 59.

Drohbriefe, Cassel er. S. Hochverrath.

Ehebruch. Don Joseph Gayoso y Pardo. VI, 174.

Ehe durch Procuration. . . VI, 171.

Exploratio mentis. S. Abortus procuratio.

Fälschung. Beispiel einer merkwürdigen Verfälschung von Pfandbriefen bei Klein. XIX, 3.

Falschmünzerei.
Zerstörung einer Fabrik falschen Preußischen Papiergeldes in England im Jahre 1821, und die deshalb in London und Berlin geführten Untersuchungen. V, 287. VI, 1. 225.

Hochverrath.
1) Erkenntniß wider die Mitglieder des Jünglingsbundes. . . . IV, 93. VI, 215. 216.
2) Ueber die Cassel schen Drohbriefe. V, 260. VIII, 213. 265.
3) Das in den Begebenheiten des December 1825 und Januar 1826 zum öffentlichen Ausbruch gekommene Hochverrathsverbrechen in Rußland. IV, 193.

Jünglingsbund. S. Hochverrath.

Kinderaussetzung. [Beitrag zur Lehre von Verletzung der Familienrechte, als einem selbstständigen Verbrechen.] . . . . . X, 300.

Kindermord.
1) Gutachten des Criminalsenats des Kammergerichts in Sachen wider die Hebamme S. und die unver-

ehelichte N. zu Neufchatel, wegen Ermordung des neugeborenen Kindes der Letzteren. . VI, 68.
2) Kindermord, verübt durch die Sziule Sticklus. VI, 409. VII, 322. VIII, 170.
3) Amalie Louise S., wegen zugestandener vorsätzlicher Tödtung ihres neugeborenen Kindes zu 8jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und im Wege der Restitution vorläufig freigesprochen. . . X, 231.
4) Erkenntniß wider die Dienstmagd Berost. X, 251.
5) Gutachten des Kreisphysikus über das Leben und die Todesart des Kindes der unverehelichten Gnewekow. . . . . X, 313.
Ludwig XVIII. S. Verläumdung.
Meineid. Erkenntniß wider die Bauer Güntherschen Eheleute, wegen Miturheberschaft bei einem falschen Zeugeneide. . . . . X, 278.
Menschenraub. (angeblicher), Urtheil der Criminaldeputation des Stadtgerichts zu Berlin, in Untersuchungssachen wider die Pauline Wilhelmine S., wegen Menschenraubes. . . . . X, 244.
Mißhandlungen. Erkenntniß wider den Schiffscapitain S. . . . . VIII, 68.
Mord.
1) Merkwürdiger medicinischer Mord einer 18jährigen Kindbetterin. I, 257. Zu vergl. mit II, 457.
2) Ausführungen der Criminaldeputation des Berliner Stadtgerichts, des Criminalsenats und des Oberappellations-Senats des Kammergerichts gegen den Tabacksspinnergesellen Daniel Schmolling, wegen Ermordung seiner Geliebten. I, 261. 267. 349. Zu vergl. mit II, 458. III, 407. VIII, 144. 365. und IX, 188—242.
3) Mord aus Lebensüberdruß. Erkenntniß wider Anna Maria Ebel und Anna Catharina Birkhahn, wegen Ermordung der Anna Maria Erßkus. II, 69.
4) Mord, verübt von dem Pfarrer Mingrat an Marie Charnalet. II, 407. Zu vgl. mit IV, 264. VIII, 212. IX, 243. 244.

Digitized by Google

5) Geschichte des Doctors der Rechte F. D., eines hingerichteten Diebes und Mörders. III, 335.
6) Beispiel von Mordlust im Anfall der Mutterwuth. IV, 427.
7) Rosine Giersch, durch Trangott Naumann aufgehenkt. . . . . IV, 445.
8) Die angebliche Ermordung des Schultheißen Keller von Luzern, und die gegen die Rathsherren Pfyffer von Heidegg und Corragioni d'Orelli darüber geführte Untersuchung. V, 194. Zu vgl. mit V, 476. und VI, 224.
9) Aerztliches Gutachten wegen Tödtung des Gutsbesitzers Schulenburg. . . . . IX, 381.

Norddrennerei. S. Raubmord.

Mysticismus. Angeblicher Einfluß mystischen Unfugs auf den Tod eines Postbeamten in Hamburg. V, 163. VII, 175.

Nachdruck. Urtheil über den Handel mit Nachdrücken. I, 99.

Nothwehr. Beispiel einer solchen bei Klein. VIII, 79.

Parricidium.
1) Todtschlag im Zustande partiellen Wahnsinnes verübt von Veronika Richter an ihrem Kinde. II, 146.
2) Desgleichen von Paul Barthodzey an seinem Stiefsohn. . . . . II, 176.
3) Tödtung der unverehelichten Rohrbeck durch ihre Mutter. . . . . III, 304.
4) Mord am neugeborenen ehelichen Kinde, verübt durch dessen Mutter Susanne Christal. IV, 6.
5) Mord verübt an ihrem zweijährigen unehelichen Kinde durch die Sophie Röske. . IV, 164.
6) Ermordung von vier Kindern in Freienwalde durch ihre Mutter. . . . . IV, 436.
7) Todtschlag im Zustande der Trunksucht an seinem Sohne verübt von Johann Gottlieb Thiel. III, 60. IV, 446
8) Parricidium in einem durch das Eintreten des Monatsflusses bedingten unfreien Zustande. (Marie Charlotte Elisabeth N. N., Mörderin ihrer einjähri-

Digitized by Google

gen Tochter.) VI, 237. zu vergl. mit VII, 1. VII, 180. 411, VIII. 558. 370. 401. IX, 244.
9) Catharina Bazin, die Mörderin ihrer Tochter. VII, 367.

Pasquill. (Injurien durch Druckschriften.)
1) Erkenntniß des Kammergerichts in Sachen des Staatsraths Niebuhr gegen den Dr. Garlieb Merkel. I, 81.
2) Erkenntniß in Untersuchungssachen wider den Verfasser des Romans „Henriette oder die schöne Sängerin," wegen schwerer Beleidigungen gegen den Großbritannischen Gesandten am Preuß. Hofe. IX, 266—332. Conf. VIII, 417.

Raub.
1) Ein von einem 14jährigen Mädchen versuchter Raub. II, 1.
2) Ausführung aus einem Erkenntnisse wider Mayer und complices. . . . . IV, 71.

Raubmord.
1) Der Student Markmann als Raubmörder und Mordbrenner hingerichtet. . . I, 218.
2) Raubmord an der Wittwe Lindemann durch Johann Christoph Lange und Johann Gottfried Gens. II, 111.
3) Erkenntniß gegen den Matrosen J. M. Stromski aus Danzig, wegen Theilnahme an dem, an dem Capitain, Obersteuermann und Supercargo des Schiffes Platsbourg auf der Fahrt von Baltimore nach Smyrna verübten Raubmord. . VII, 29. 201.
4) Raubmord an den Schiffsoffizieren verübt durch den portugiesischen Matrosen Sirbe. . VIII, 360.
5) Urtheil des Criminalsenats zu Magdeburg wider den Schiffsknecht Knopf. . . . X, 1.
6) Merkwürdige Beispiele bei Klein. X, 63. 91.

Religionsgesellschaften, Vergehen durch solche und an denselben.
1) Erkenntniß gegen verschiedene Mennonitengemeinden wegen widerrechtlicher Ausschließung von Mitgliedern. . . . . I, 337.
2) Erkenntniß gegen den Erzpriester S. und Consor-

ten, wegen Beleidigung der evangelischen Religionsgesellschaft. . . . VIII, 217.
Rußland. S. Hochverrath.
Todtschlag.
1) Todtschlag verübt im Zustande angeblich temporellen Wahnsinns durch den Martin Wehner an dem Landreiter Geelhaar. . . . I, 440.
2) Todtschlag aus grober Fahrlässigkeit. Beispiel bei Klein. . . . . II, 60.
3) Todtschlag verübt an dem Gerichtsdiener Beck durch den Bürger Joseph Lampmann. II, 265. zu vergl. mit IV, 446.
4) Merkwürdiger Fall aus dem 15. Jahrhundert. II, 447.
5) Entleibung des Gottfried Schwarze durch seinen Nebenbuhler Johann Gottlieb Pflocksch. III, 1.
6) Todtschlag in turba. Gutachten des Criminalsenats des Kammergerichts in Untersuchungssachen wider den Arbeitsmann Johann David Rauth zu Stettin. . . . . IV, 271.
7) Todtschlag verübt an Pecquenard durch Prugnaud. V, 438.
8) — — von einem 11jährigen Knaben. VII, 172.
9) Gtachten der wissenschaftlichen Medicinaldeputation über die Tödtlichkeit der, an dem Leichnam des Leinwebers K. vorgefundenen Verletzungen. VII, 336.
10) Beispiel eines bloß zufälligen Todtschlags bei Klein. IX, 331.
Vergiftung.
1) Aus dem Erkenntnisse wider den, nebst vielen andern Verbrechen, auch der Vergiftung des K. und D. Rths N. angeschuldigten E. H. v. N. N. V, 1. 475.
2) Intenirte Vergiftung der verehelichten Uhrmacher Link zu Rastenburg durch ihren Ehemann. V, 335.
3) Ludwig XVIII. S. Verläumdung.
Verheimlichte Niederkunft und Schwangerschaft.

Digitized by Google

1) Urtheil wider die Dorothee Salome Brand zu Cüstrin. . . . . IX, 249.
2) Ausführung über die Imputativität der taubstummen Hankel. . . . . IX, 332.
Verläumdung. Urtheil wider den Bürger Coulon zu Warschau wegen fälschlicher Anzeige einer, gegen Ludwig XVIII. und dessen Angehörige unternommenen Vergiftung. . . . III, 197.
Zeugenbestechung. S. Meineid.

Rechtsunwissenheit.

Handlungen, die schon nach dem jus gentium als Verbrechen erscheinen, können nie dadurch entschuldigt werden, wohl aber zuweilen solche Handlungen, die nur nach positivem Rechte Verbrechen sind. III. 300.

Recognition des Cadavers.

Die Unterlassung derselben bewirkt einen Mangel an der rechtlichen Gewißheit. . . . . III, 9.

Religionsgesellschaften. S. Excommunicatio. Beleidigung ꝛc. Proselytenmacherei.

Rücktritt von unternommenen Verbrechen.

1) Die gesetzliche Bestimmung des §. 43. des Criminalrechts: daß, wer aus eigener Bewegung von der Begehung eines Verbrechens absteht ꝛc., ist einesweges bloß auf den Rücktritt aus sittlichen Motiven zu beschränken, weil der eigenen Bewegung offenbar verschiedene, mehr oder minder sittliche Motive zum Grunde liegen können, und es geradezu ein Widerspruch der strafenden Gewalt mit sich selbst seyn würde, wenn sie denjenigen strafen wollte, der, durch sie abgeschreckt, die That unterlassen hat. — Uebrigens kann die Frage über das vom Richter in einem solchen Falle zu beobachtnde Verfahren keinesweges zweifelhaft seyn, indem ein Verbrecher, auf welchen die Vorschrift des §. 43. des Crm.-Rechts Anwendung findet, in seiner Beziehung zum Richter immer straffällig bleibt, und durch dieses Gesetz von der verwirkten Strafe noch keinesweges freigesprochen worden ist; weil nur ein Verbrecher, der Strafe verwirkt hat, begnadigt werden, die Absicht des Gesetzes also, welches ihm in einem bestimmten Falle einen Anspruch auf Begnadi-

Digitized by Google

gung ertheilt, unmöglich dahin gerichtet seyn kann, ihn für straffrei erklären zu wollen. — Auch ist durch den citirten §. dem Verbrecher kein eigentliches Recht, sondern nur ein Anspruch auf Begnadigung ertheilt, und dem Richter zur Pflicht gemacht worden, solche Fälle von Amts wegen zur Kenntniß des Staatsoberhaupts zu bringen. . . . . VI, 205. 207. ff.

2) Entgegengesetzte Ansicht. Nur derjenige kann auf Begnadigung Anspruch machen, der aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absieht, nicht aber der, welcher dasselbe nur aus Furcht vor der Entdeckung und Bestrafung unterläßt.

I, 68. 72. 73—77.

S.

Sachsenbuße. S. Entschädigung. (2.)

Schaden.

Hing die Größe desselben von dem Willen des Handelnden ab, so ist das Verbrechen um so strafbarer, je größer der Schaden ist. Will der Handelnde Schaden anrichten, und bringt er ihn auf eine Weise hervor, wo er über das Mehr oder Minder nicht gebieten kann, so darf das Strafmaaß nicht vom Zufall abhängig gemacht werden. . . . . III, 137. 139.

Schede. Rechtfertigung der außerordentlichen Strafen. VIII, 312. IX, 149.

Schlägerei.

Schlägerei ist nach dem Sprachgebrauch nur dann vorhanden, wenn die Theilnehmer daran sich unter einander geschlagen, und mehr oder weniger sowohl Schläge ausgetheilt als bekommen haben; nicht aber, wenn bloß Mehrere zusammen Einen, ohne dessen Gegenwehr, schlagen. (K. XIX, 68.) . . . . . II, 52.

Schmähung. S. Injurie (2.).

Schmiedicke, Dr. E. B., Bemerkungen über die Lehre der Preußischen Crim.-Ordn. von der Vertheidigung der Angeschuldigten. . . . . VI, 332.

Schwachsinn. } S. Geistes- u. Gemüthskrank-
Schwärmerei. } heiten. (XIV. XV.)

Digitized by Google

Seelenkrankheiten. } S. Ebendaselbst.
Seelenstörungen.
Selbstmord. Ueber die Zurechnung desselben, vgl. Klein VII, 79.
Sentenz. S. Erkenntniß.
Skalley, E., zur grammatischen Auslegung des §. 74. über die Theilnahme an den Verbrechen Anderer. II, 19. — In wiefern ist der Richter an das ärztliche Gutachten gebunden? . . . . . II, 222.
Socius. S. Gehülfe.
Souchay, Dr. E. F., einige Bemerkungen in Bezug auf Seelenstörung und Zurechnung. IX, 406—430.
Spangenberg, Dr. E., über Abtreibung der Leibesfrucht und über Kinderaussetzung nach Preußischen Gesetzen. I, 132. 133. — Ueber die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermordes. . III, 155.
Stempelpapierverfälschung. S. Betrug. (3.)
Steuercontravention.
Der Nachweis der fehlenden Absicht befreit bei unrichtiger Waarendeclaration von der gesetzlichen Strafe nicht. (S. S. I, 219.) . . . . . X, 441.
Störung des häuslichen und religiösen Friedens. S. Proselytenmacherei.
Strafarten. (S. Absolutio ab instantia. Amtsentsetzung. Aufsicht, polizeiliche. Außerordentliche Strafe. Ausstoßung aus dem Soldatenstande. Ehrlosigkeit. Einsperrung. Entschädigung. Gefängnißstrafe. Geldstrafen. Ordentliche Strafe. Ordnungsstrafe. Privatgenugthuung. Sachsenbuße. Todesstrafen. Züchtigung.)
Strafbarkeit. S. Zurechnung.
Strafe.
1) Strafen werden nicht durch bösen Willen, der zur That geworden ist, verwirkt, sondern durch Handlungen, welche durch ein positives Gesetz verpönt sind. VI, 201.
2) Ordentliche Strafe. S. Zurechnung.
3) Zur Geschichte der außerordentlichen Strafen. . . . . IX, 162. ff.

Digitized by Google

Strafgesetzgebung.

1) Jarcke, über Strafgesetzgebung und ihr Verhältniß zur Philosophie. II, 368. — Ueber Fassung, Form und System eines Strafgesetzbuchs. . II, 383.

2) Mittermaier. Dürfen die qualificirten Todes- und Freiheitsstrafen, und die körperlichen Züchtigungen abgeschafft werden? III, 111. In wie fern ist Detention nach ausgestandener Strafzeit zulässig? III, 127. Wie ist das Strafmaaß gesetzlich festzustellen? III, 129.

3) Pfitzer, von, wem ist das Geschäft einer Strafgesetzgebung zu übertragen, und was ist bei der Redaction selbst zu beobachten? II, 397.

4) Spangenberg, E. Ueber die Vorbeugungsmittel zu Verhütung des Kindermordes. III, 155.

Vergl. Kritik.

Strafverhältniß.

Sechszig Peitschenhiebe sind, als die vermuthlich schwerere Strafe, einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe nicht gleichzustellen. . . . III, 154.

Straßenraub.

1) Der §. 1198. spricht nur von solchen Gewaltthaten, die auch auf den Raub, nicht bloß auf den Mord gerichtet sind; den von letzterem als conatus occidendi spricht schon §. 838. Der härtere Satz des §. 1206. war sonst nach dem älteren Preußischen Gerichtsbrauch nicht angenommen. (K. XV, 90.). . . II, 63.

2) Da die Verordnung vom 26. Februar, 1799 des Straßenraubes gar nicht erwähnt, so muß dieser lediglich nach dem A. L. R. bestraft werden. (P. I, 142.) II, 64.

3) Wenn die §. §. 1216. 1217. nur von Räubern in Banden zu verstehen sind, so würde man bei demjenigen Mordraube, welcher von mehreren solchen Personen verübt wurde, die sich nicht ausdrücklich mit einander verabredet haben, vom Raube ein Gewerbe zu machen, auf die allgemeinen Grundsätze in den §. §. 71. 73. wegen Bestrafung der Theilnehmer zurückgehen müssen, und wohl nicht die davon abweichenden Bestimmungen bei dem verabredeten gemeinen Morde in §. 844. ff. anwenden können, da dieses ein ganz anderes Verbrechen als der Mord-

Digitized by Google

raub ist. Oder sollte der Raubmord nur eine Untergattung des Mordes seyn, und also das, was vom Morde überhaupt gilt, auch auf den Raubmord angewendet werden müssen, wenn darüber nichts Besonderes verordnet worden? Doch dabei ist zu erwägen, daß der s. g. gemeine Mord auch nur eine Untergattung des Mordes überhaupt ist, bei welchem nur keine erschwerenden Umstände vorkommen. (K. XVIII. 254.) . . II, 64.

T.

Taubstummheit.

Der wesentliche Einfluß, den das körperliche Gebrechen der Taubstummheit auf die Bildung des inneren Menschen nothwendig haben muß, leuchtet auch ohne medicinische und psychologische Kenntnisse von selbst ein. Denn so wie die Sprachfähigkeit ausschließlich nur vernunftbegabten Wesen beiwohnt, und die Bildung einer Sprache ohne vorgängige Entwickelung von Verstandesbegriffen schlechthin undenkbar ist, so ist umgekehrt wiederum die Sprache das **medium**, durch welches die Anlagen der Vernunft und des Verstandes entwickelt und ausgebildet werden können. Wo also das **medium** der Sprache gänzlich fehlt, kann auch die geistige Ausbildung gar nicht, folglich kann dieselbe nur in so weit erfolgen, als der Mangel der mündlichen Mittheilung anderweitig durch Schrift- oder Zeichensprache ersetzt werden kann. Daß ein solcher Ersatz des mündlichen Sprachausdrucks nicht nur möglich, sondern in gewissem Grade bei allen Taubstummen vorhanden, ist eben so bekannt, als daß in neuerer Zeit diesen sogar die Sprache selbst in Wort und Schrift gelehrt wird, und dieselben dadurch hinsichtlich ihrer geistigen und sittlichen Bildung jedem Andern gleichgestellt werden. Aus diesen allgemeinen Erfahrungssätzen folgt also, daß die Taubstummheit an und für sich die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen kann, daß es vielmehr überall nur auf die Art und den Grad der dem Taubstummen durch Erziehung, Unterricht, Umgang und Beispiel zu Theil gewordenen geistigen Ausbildung ankommen wird, und daß diese Fragen allemal **in concre-**

Digitized by Google

to, und zwar mit Rücksicht nicht nur auf die individuellen Verhältnisse des Taubstummen, sondern auch auf die eigenthümliche Natur des demselben angeschuldigten Verbrechens beurtheilt werden müssen, indem derselbe Angeschuldigte in Beziehung auf gewisse nur durch rein positive Gesetze verpönte Verbrechen ganz straflos erscheinen, und gleichwohl wegen anderer, z. B. wegen Mordes, für vollkommen zurechnungsfähig gelten kann. Es fehlt auch nicht an Beweisen, daß Taubstumme mit der vollen Strafe des Verbrechens belegt worden, z. B. in Hymmens Beiträgen zur juristischen Litteratur V, 1—131. — Wenn daher Rechtslehrer und Psychologen die Taubstummheit zu denjenigen Zuständen rechnen, welche die Zurechnung ganz ausschließen, und deshalb dies Gebrechen in rechtlicher Beziehung dem Blödsinn und der Stupidität gleichsetzen, so gilt dies in seiner Strenge doch nur für die seltenen Fälle, wo der Taubstumme von Jugend auf sich selbst überlassen bleibt, und ohne alle Anleitung und Unterricht in thierischer Rohheit aufwuchs, und es kann daher der in solcher Allgemeinheit aufgestellte Satz nur dahin verstanden werden, daß die Taubstummheit als das hauptsächlichste Hinderniß aller geistigen Ausbildung zu einem solchen Blöd- oder Stumpfsinn führen könne, keineswegs aber kann es als Regel oder auch nur als eine gesetzliche Vermuthung gelten, daß die Taubstummen den Blöd- oder Stumpfsinnigen gleich zu achten seyen. Diese Ansichten liegen auch den Bestimmungen des A. L. R. zum Grunde. Nach denselben sind zwar in civilrechtlicher Hinsicht die Taubstummen im Allgemeinen den Blödsinnigen und Unmündigen gleich gestellt, jedoch nur in der Voraussetzung, daß sie ihren Willen deutlich und zuverlässig zu äußern unvermögend und ihre Angelegenheiten zu besorgen unfähig sind; in der Strafgesetzgebung wird dagegen der Taubstummen nicht besonders erwähnt, indem es in concreto dem Richter überlassen bleiben muß, den Grad des durch jenes Gebrechen bedingten Mangels an Zurechnungsfähigkeit, nach den in §. 16. ff. des Crim.-Rechts aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. . . . . IX, 338.

Tenor sententiae. S. Erkenntniß.

That.

Am Menschen ist Bewegung, Handlung und That zu unterscheiden. Bewegung ist die bloße Erscheinung der organischen Thätigkeit, z. B. das Aufheben des Armes. Handlung ist jede Bewegung in ihrer Beziehung auf den Verstand. In dieser Beziehung ist jede Handlung zweckmäßig oder zweckwidrig. Keine Handlung kann sich dem Urtheile des Verstandes entziehen. That ist jede Handlung in ihrer Beziehung auf die Vernunft. In dieser Hinsicht ist jede Handlung eine gute oder böse That. Es giebt kein Drittes (gleichgültige Handlungen); aber eben so kann sich keine That dem Richterstuhle der Vernunft entziehen. Nach seinen Thaten (Werken) wird der Mensch gerichtet. Indem das Wort That ausgesprochen wird, wird ein Verhältniß des Handelns zur Vernunft, der Einstimmung oder des Widerspruchs ausgesprochen.

VIII, 175.

Thatbestand.

Der Thatbestand eines **delicti facti transeuntis** kann auch durch Zeugenbeweis hergestellt werden, doch sind dazu mindestens zwei Zeugen erforderlich.

Vergl. **Abortus procuratio. Animus. Beleidigung. Beschädigung. Betrug. Beweis. Brandstiftung. Causa facinoris. Conat. Concurrenz. Concussion. Contrebande. Culpa. Diebstahl. Dolus. Drohung. Duell. Falschmünzen. Freiheit. Fremde. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Geständniß. Gewerbsteuercontravention. Gewißheit. Hochverrath. Injurie. Irrthum Ironie. Kinderaussetzung. Kindermord. Leichenschau. Lungenprobe. Meineid. Menschenraub. Mord. Nachdruck. Nervenkrankheiten. Nothwehr. Nothzucht. Notorietät. Obduction. Parricidium. Pasquill. Propositum delinquendi. Proselytenmacherei. Rädelsführer. Raub. Raubmord. Recognition des Cadavers. Schlägerei. Steuercontravention. Straßenraub.**

Digitized by Google

Theilnahme. Todtschlag. Tödtliches Gewehr. Tödtung auf Verlangen. Urheber. Verbrechen. Vergiftung. Verheimlichte Niederkunft und Schwangerschaft. Verläumdung. Verletzung. Widerstand. Zeugen. Zeugniß. Zeugenbestechung. Zufall. Züchtigungsrecht. Zurechnung.

Theilnahme.

1) Beihülfe zu einem Verbrechen setzt nothwendig einen Urheber, folglich ein Verbrechen selbst voraus; wo gar kein Verbrechen existirt, kann auch kein Urheber seyn, und ohne Urheber kann wieder kein Verbrechen gedacht werden. — Jede Handlung, in sofern sie Gegenstand des peinlichen Rechts ist, hat auch das Recht eines Andern und die Verletzung desselben zu ihrem Object. Sie bewirkt aber diese Verletzung direct oder indirect. Derjenige, welchem die Rechtsverletzung das unmittelbare Object seiner Thätigkeit ist, heißt **auctor**, derjenige, bei welchem die Beförderung der auf die Rechtsverletzung gerichteten Handlung eines Andern das unmittelbare, die Rechtsverletzung selbst also nur das mittelbare Object seiner Thätigkeit ist, heißt Gehülfe. Nur die directe Wirksamkeit zu einer Rechtsverletzung zerfällt ihrem Effect nach in die zwei Hauptarten des vollendeten und des unternommenen Verbrechens, je nachdem die Rechtsverletzung wirklich realisirt worden oder nicht. Einem Gehülfen als solchen kann daher nie ein **Conatus delinquendi** zugeschrieben werden. Dieser Begriff setzt immer eine Handlung voraus, welche unmittelbar auf die Hervorbringung des gesetzwidrigen Erfolges gerichtet ist, und kann daher auf die Handlung des **socii** nicht angewendet werden, durch welche nur die Handlung eines Andern befördert werden soll. In jedem Fall wenigstens muß bei demjenigen, welchem ein **Conatus delinquendi** zugeschrieben werden soll, die Absicht eines rechtswidrigen Erfolges vorhanden gewesen, und diese Absicht in äußere Handlung übergegangen seyn. . . . . VIII, 62.

2) Der bloß mittelbar Theilnehmende kann, wenn er das Verbrechen nicht verabredet hat, nicht in die Katego-

rie eines Miturhebers, sondern nur in die eines Gehülfen gesetzt werden. . . . . II, 113.

3) Wenn die Hülfe unmittelbar bei der That geleistet wird, so reicht schon dies bloße Factum, ohne Rücksicht auf den Erfolg, zur Begründung der gesetzlichen Strafe hin. (K. XX, 226.). . . . II, 33.

4) Die unterlassene Anzeige intendirter Verbrechen ziehet zwar keine sogenannte willkührliche Strafe, kann aber auch nicht auf zehn Jahr Zuchthaus ausgedehnt werden. (K. XX, 351. P. I, 25.). . . II, 33.

5) Nothwendige Mitwirkung zur Ausführung eines Verbrechens ist mit der unmittelbaren nicht gleichbedeutend. Da Letztere eine solche ist, wobei weiter keine Mittelursachen zur Hervorbringung der Wirkung hinzutreten dürfen, so folgt, daß eine nothwendige Hülfe oder ein unwesentlicher Beistand sowohl eine unmittelbare als mittelbare Ursache abgeben könne. Denn eine nothwendige Hülfe ist diejenige, ohne welche die That in dem concreten Falle gar nicht vollbracht werden konnte, wogegen ein unwesentlicher Beistand die Vollbringung höchstens nur beförderte, ohne daß sie bei seiner Entstehung unterbleiben mußte. Eine nothwendige Hülfe kann daher sehr wohl eine bloß unmittelbare Ursache eines begangenen Verbrechens seyn, und umgekehrt eine unmittelbare Ursache ein höchst unnöthiger Beistand. VI, 210. zu vergl. mit VIII, 208.

6) Ueber Begriff und Eintheilung der Beihülfe, und den Unterschied zwischen Helfen und Beitragen. II, 119. 120. 122. 123.

Vergl. Conat. (6.). Diebstahl. (XI.) Mord. (18. 19.). Rädelsführer. Skalley. Steuercontraventionen. Verheimlichte Schwangerschaft. (8. 9.).

Tobsucht. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. (XVI.).

Todesstrafe.

1) v. Arnim', über die Zulässigkeit der Todesstrafen. II, 133.

2) Todesstrafe ist unanwendbar, wenn der höchstmögliche Grad der Gewißheit in concreto nicht vorhanden ist.

Digitized by Google

ist. Das Kennzeichen des niedrigsten Gewißheitsgrades, der zum Erkennen der Todesstrafe vorhanden seyn muß, ist, es müssen Thatsachen rechtlich gewiß seyn, welche die Annahme, daß das Verbrechen nicht in seinem ganzen Umfange begangen worden sey, als unmöglich, oder als undenkbar nach den Gesetzen des menschlichen Verstandes, ausschließen. . . . III, 13. 14.

3) Da die Todesstrafe eine absolut bestimmte, nicht nach Maximum und Minimum festzusetzende Strafe ist, so erscheint die Frage besonders wichtig: ob den Richtern die Befugniß eingeräumt werden dürfe, wegen gehäufter mildernder Umstände von der Todesstrafe abzugehn? Man besorgt nehmlich, daß in diesem Falle, bei dem natürlichen Hange zur Milde, und insbesondere bei der angebornen Aengstlichkeit, die Todesstrafe auszusprechen, die Richter solche nie oder höchst selten wirklich erkennen würden, weil sie immer noch schlimmere Fälle, in denen die Verschuldung noch schärfer hervortritt, sich vorstellen könnten, und daher in concreto immer mildernde Umstände hervorheben würden, um dadurch der Nothwendigkeit zu entgehen, eine Todesstrafe auszusprechen. Die Erfahrung lehrt indeß, daß diese Besorgniß, insbesondere auch wegen der Controle durch die Obergerichte, eine grundlose ist. Gewichtiger ist indeß der Grund gegen die Ermächtigung der Richter, daß gewisse Verbrechen, für welche Todesstrafen angedroht worden, von der Art sind, daß mildernde Umstände bei ihnen gar nicht vorkommen können, z. B. eigentlicher Mord und der Hochverrath der höchsten Klasse. Aber wenn auch bei solchen Verbrechen der Richter von der Todesstrafe nicht abweichen darf, so ist dagegen bei allen übrigen Verbrechen die absolute Festsetzung von Todesstrafen, die nur auf einen Fall der schwersten Verschuldung dieser Art passen würden, nicht zu rechtfertigen, vielmehr muß durch geeignete, das Ermessen des Richters erweiternde Zusätze nachgeholfen werden, sobald sich nachweisen läßt, daß bei Verbrechen der Art ein Zusammentreffen mildernder Umstände statt finden kann, welches den Gesetzgeber bewogen haben würde, in concreto die Todesstrafe nicht auszusprechen. Dies ist möglich 1) beim Staatsverrath, 2) bei dem Kindermorde,

3) bei der Brandstiftung, 4) bei dem Raube und 5) bei der Nothzucht. Der übertriebenen Milde der Richter sind aber dadurch Schranken zu setzen, a) daß das Surrogat der Todesstrafe genau bestimmt werde; b) daß die mildernden Umstände in den Entscheidungsgründen speciell angegeben werden; c) daß die Verwandlung der Todesstrafe von zwei Dritteln der Stimmen ausgesprochen, und allenfalls d) von der Bestätigung des obersten Gerichts abhängig gemacht werde. (Mittermaier.). IV, 332.

Todtschlag.

1) Der Unterschied desselben vom Morde besteht hauptsächlich darin, daß Diesem ein wahrer, Jenem ein vermutheter Dolus zum Grunde liegt. . II, 357.

2) Zum Todtschlag gehört nicht die directe Absicht zu tödten, sondern nur die Absicht zu beschädigen, als nothwendiges Erforderniß. . . . . IV, 286.

3) Der Ausdruck „feindselige Absicht," im §. 806. des A. L. R. II, 20. setzt nicht eine besondere Feindschaft gegen den Getödteten voraus, sondern schon die gleichgültige und gefährliche Behandlung des Lebens seiner Mitmenschen wegen geringfügiger Ursachen würde dazu gerechnet werden müssen. Der Mangel der feindseligen Absicht kann also die Strafe des Verbrechens nicht ganz aufheben, würde aber die Anwendung der vollen gesetzlichen Strafe immer bedenklich machen. (K. XIV, 243.). II, 36.

4) Daraus, daß das Crim.-Recht den Ausdruck: Absicht zu beschädigen gebraucht, kann nicht gefolgert werden, daß, wenn bloß diese, nicht aber die Absicht zu tödten vorhanden ist, ein Todtschlag, im entgegen gesetzten Falle aber ein schwereres Verbrechen existire, daß mithin die Absicht zu tödten den Begriff des Todtschlages ausschließe; denn Beschädigung ist das generelle Wort, und dies schließt das specielle „tödten" nicht aus, sondern begreift es unter sich. (K. XVIII, 127.). . II, 37.

5) Das Wort beschädigen faßt aber auch den geringeren Begriff des Verletzens in sich. War indessen bloß die Absicht zu beschädigen vorhanden, so mußte der Handelnde die damit verbundene Gefahr leicht voraussehen können, und moralisch gewiß vorausgesehen haben.

Digitized by Google

Dies nimmt das Gesetz regelmäßig an, wenn Jemand sich eines nicht zum tödten bestimmten Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht zu tödten gebraucht zu werden pflegt, ohne jedoch die Prüfung des Gegentheils auszuschließen. (K. XVII, 11.) II, 39.

6) Die ratio movens ist kein Bestandtheil in dem Begriffe des Todtschlages oder Mordes, sondern hat nur auf die Zurechnung und den Grad der Strafbarkeit des Vorsatzes Einfluß; und das Verbrechen würde um so größer seyn, wenn der Thäter gar keine oder nur schwache, oder vielleicht gar entgegengesetzte Bewegungsgründe gehabt hätte. (K. XVIII, 124.). . . . II, 40.

7) Zum Begriff des Todtschlages gehört neben dem animo nocendi noch, daß der Tod aus der unternommenen Handlung erfolgt sey, und der Verbrecher die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr wenigstens als wahrscheinlich vorausgesehen habe. (K. XVIII, 38.) II. 40.

8) Der Tod muß daher eine Folge der Beschädigung. und nicht durch einen andern Umstand bewirkt worden seyn. (K. XIX, 67.). . . . . II, 41.

9) Die §§. 806. und 815. sind also nicht anzuwenden, wenn aus der wider Willen des Thäters veranlaßten Aenderung seiner Handlung, z. B. aus dem Hiebe in einen Stich durch Ausparriren, und also aus einer nicht vorsätzlichen Thatsache der Tod erfolgte. (K. XII, 296.). II, 41.

10) Wenn sonst die strafbare Handlung und Absicht hinreichend ausgemittelt ist, und ihre Wirkung wenigstens im Allgemeinen nicht bezweifelt werden kann, so kann auch die mangelnde Ausmittelung des Umstandes: ob der Tod mittelbar oder unmittelbar auf die That erfolgt sey, die Anwendung der §. §. 806. und 809. nicht ausschließen. (K. X, 856. 360.). . . . II, 41.

11) Bei der Frage: ob der Thäter, wenn solches nicht gesetzlich zu präsumiren — die Lebensgefährlichkeit seiner Handlung vorausgesehen, ist vorzüglich darauf zu sehen: ob die Folge der Handlung so beschaffen gewesen, daß sie nach dem gewöhnlichen und allgemeinen, oder dem Thäter besonders bekannten Lauf der Dinge ihm nicht unbe-

Digitized by Google

kannt seyn konnte. Unter diesen Umständen vermuthet das Gesetz den bösen Vorsatz. Wenn aber dennoch der Thäter diesen läugnet, und dessen auch nicht überführt werden kann, soll die nächste Strafe nach der ordentlichen eintreten. (K. XVII, 27. 114.) . II, 42.

12) Die bloße Voraussicht einer bei der Handlung möglichen Lebensgefahr schließt auch noch nicht die Absicht zu tödten in sich. Je wahrscheinlicher diese Gefahr erscheinen mußte, desto näher kommt auch diese Einwilligung in dieselbe dem Vorsatz zu tödten; sie bleibt aber doch immer von dem gedachten geraden Vorsatz verschieden. (K. III, 51.) . . . . II, 42.

13) Vorsätzliche Handlungen, woraus der Tod eines Andern nothwendig folgt, ziehen die Todesstrafe nach sich, wenn diese Folge dem Handelnden bekannt war, oder bekannt seyn mußte. Auch der Umstand, daß die vorausgesetzte Folge nur wahrscheinlich, nicht nothwendig war, schließt die Todesstrafe nicht aus. Sie wird jedoch ausgeschlossen, wenn es wahrscheinlich ist, daß der mit Vorsatz gefährlich Verwundende die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, und es tritt 10jähriger bis lebenswieriger Freiheitsverlust an die Stelle derselben. (K. XVII, 18.) II, 43.

14) Im Fall der bloßen Fahrlässigkeit, d. i., wenn keine Absicht, den Andern dadurch zu beleidigen, angenommen werden kann, darf, selbst wenn Polizeigesetze dabei verletzt werden, und sogar im Fall der Tödtung, höchstens eine zweijährige Festungsstrafe eintreten. (K. XVII, 18.) . . . . . II. 43.

15) Würde Jemand mit der Absicht zu beleidigen (bei Realinjurien) lebensgefährlich verletzt, so kann selbst im Fall der wiederhergestellten Gesundheit eine 2 bis 3jährige Festungsstrafe eintreten. Sie kann bis zu 4—6 Jahren ausgedehnt werden, wenn eine Verstümmelung oder Verunstaltung erfolgt. Ist diese beabsichtigt gewesen, so tritt 6jährige Festungsstrafe ein, die bis zu 10 Jahren verlängert werden kann, wenn der Verletzte dadurch zur Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden. War sie nicht beabsichtigt, und wird der Verletzte wieder hergestellt, so findet, selbst bei lebensgefährlicher

Digitized by Google

Verletzung nur 2 bis 3jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe Anwendung. (K. XVII, 18.) . II, 43.

16) Auch in dem Falle, daß kein überlegter Vorsatz zu tödten vorangegangen ist, ziehen solche vorsätzliche Handlungen die Todesstrafe nach sich, woraus der Tod erfolgt ist, und deren schlimme Folgen dem Thäter bekannt waren, oder doch bekannt seyn mußten. Der Umstand, daß die vorausgesehene Folge nur wahrscheinlich, nicht nothwendig war, macht darin keinen Unterschied, und es bedarf daher keines vollständigen Beweises über die Absicht zu tödten, sondern es ist hinreichend, wenn diese Absicht nach den vorwaltenden Umständen nur nicht unwahrscheinlich ist. (K. XVII, 11. 18. XIX, 273.) . II, 44.

17) Die §. §. 811. bis 815. des Crim.-Rechts setzen zwar, da sie sich auf den §. 806. beziehen, die feindselige Absicht zu beschädigen voraus; allein wenn 1) die Handlung so beschaffen ist, daß der gesetzwidrige Erfolg nach der allgemein bekannten Ordnung der Dinge daraus nothwendig entstehen mußte, so wird gesetzlich vermuthet, das Verbrechen sey vorsätzlich unternommen worden, und diese gesetzliche Vermuthung der Absicht zu beschädigen wird auch nicht, wie es bei der Absicht zu tödten der Fall ist, durch die vorwaltenden Umstände aufgehoben; 2) ergiebt sich aus der Vorschrift des Crim.-Rechts bei Injurien und beim Exceß in der Züchtigung, daß dasselbe zur Anwendung der vom Todtschlage handelnden Gesetzstellen, wenigstens im Fall der absoluten Tödtlichkeit der Verletzungen, nicht den vollständigen Beweis der Absicht zu beschädigen, sondern nur eine strafbare Beleidigung der Person erfordert. (K. XVIII, 66.) . II, 45.

18) Die §. §. 811—815. setzen immer den Fall voraus, daß der Thäter selbst vollständig ausgemittelt ist, wenn auch nicht seine Absicht bei der That. Darüber, welche Strafe dann eintreten soll, wenn auch der Thäter nicht durch vollständigen Beweis ausgemittelt ist, sondern bloß eine Vermuthung ex indiciis erfolgen soll, verordnet das A. L. R. nichts, und man kann höchstens diese Strafe nach §. 34. arbitriren. Wenn im Falle des §. 811. der Inculpat die Absicht dennoch läugnet, so

Digitized by Google

muß er diese exceptio facto contraria beweisen, wenigstens wahrscheinlich machen, und es kommt dabei vorzüglich auf die Prüfung der vorhergegangenen und die That begleitenden Umstände an. (K. XX, 113. 180.) II, 46.

19) Bei der Beurtheilung der Frage: ob ein Instrument für tödtlich zu achten sey? kommt es nicht sowohl auf die Bestimmung des Künstlers an, wozu dieser das Werkzeug verfertigte, sondern auf den Gebrauch, den der Thäter davon machte; vorzüglich also darauf: a) ob das Instrument in der Art, wie es gebraucht worden, zum tödten vorzüglich geschickt sey? b) ob es auf eine solche Art gebraucht worden, bei welcher auch eine andere Absicht, als die zu tödten, gedacht werden kann, und c) ob es noch zu einem anderen Zweck beihändig war, oder nur in der Absicht zu tödten herbeigeschafft worden. (K. IV, 75.) II, 47.

20) Der §. 815. setzt einmal die Gewißheit eines Todtschlages voraus, und entfernt nur die Absicht zu tödten; dann bezieht sich solche auch auf die in den vier vorhergehenden §§. bemerkten Fälle, und erfordert also, daß wenigstens einer von diesen Fällen bei dem nicht beabsichtigten Todtschlage seyn müsse, um 10jährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkennen zu können. (K. XV, 222. XVIII, 47. XIX, 88.) . . . II, 47.

21) Der Ausdruck „vorausſehen mußte" in dem §. 818. ist aus den §§. 811. 812. zu erklären, und auch auf die bloß wahrscheinliche Voraussicht zu beziehen. (K. X, 163.) . . . . . II, 48.

22) Zur Anwendung des §. 818. muß aber, wie der §. 819. zeigt, völlig feststehen, daß gerade die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödtlich war. (K. XVII, 329.) II, 48.

23) Der §. 818. ist nur auf solche Verbrecher zu beziehen, die nicht die Absicht zu tödten, sondern nur die zu beschädigen hatten. Er denkt sich nehmlich die letztere schon erreicht, und dann erzeugt freilich die Unterlassung der Hülfsanstalten, und der dadurch erst bewirkte Tod des Beschädigten, ein zweites Verbrechen. Dagegen ist bei der Absicht zu tödten die unterlassene Hülfsleistung nothwendig, um das beabsichtigte Verbrechen selbst zu

Digitized by Google

vollenden. In diesem Falle können daher beide Handlungen nicht getrennt werden, und würde die erste ohne die letzte wahrscheinlich nur ein Attentat geblieben seyn. (P. V, 19.) . . . . . II, 48.

24) Todtschlag aus Schwärmerei ist nicht mit dem Tode zu bestrafen. . . . . II, 76.

25) Bei einer, unter den im §. 806. des Crim.-Rechts vorausgesetzten Umständen erfolgten Tödtung bedarf es nicht des Beweises, daß die Absicht des Thäters wirklich darauf gerichtet gewesen sey, um die ordentliche Strafe des Todtschlages gegen ihn in Anwendung zu bringen, sie wird vielmehr vermuthet. . . . I, 269

26) Die Frage: ob eine That bloß als Todtschlag oder als Mord zu betrachten sey, hängt davon ab, ob dieselbe mit vorher überlegtem Vorsatz ausgeführt ist. I, 270.

27) Die gewöhnliche Meinung, daß zur Feststellung des Thatbestandes einer vorsätzlichen Tödtung die Gegenwart, Besichtigung und Oeffnung eines Leichnams dergestalt nothwendig sey, daß ohne solche auf die ordentliche Strafe nicht erkannt werden könne, ist irrig, indem der Thatbestand jedes Verbrechens, also auch der vorsätzlichen Tödtung, sobald eine vollständige und befriedigende Ursache sich zeigt, warum das **corpus delicti in concreto** nicht erkennbar ist, durch eben die Gründe als die übrigen Gegenstände einer Untersuchung festgestellt werden kann, also durch Zeugen- und Indicienbeweis, und durch das Geständniß des Angeschuldigten, in sofern nur das Letztere alle formellen und materiellen Erfordernisse eines gültigen Geständnisses hat, mithin auch in Hinsicht der eingestandenen Thatsachen glaubwürdig ist. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn der Angeschuldigte den bestimmten Grad der Erkenntniß der ausgesagten Thatsachen und deren einzelne Merkmale angiebt, und diese Aussage nicht mit sich selbst, noch mit anderen erwiesenen Nebenumständen im Widerspruche steht. . . IV, 36.

28) Wenn da, wo die **cum animo necandi** vorgenommene Beschädigung durch ein Geständniß bewiesen ist, und durch das Verschwinden des Entleibten, dessen vorhergehendes Leben gewiß war, und aus den Umständen und Folgen dieses Verschwindens wahrscheinlich wird, daß

der Tod die Wirkung der, **cum animo necandi** vorgenommenen That gewesen sey — auf die ordentliche Strafe des Mordes erkannt werden soll, so kann die Absicht des Gesetzgebers keine andere gewesen seyn, als die, über die physische Wirkung einer strafbaren Handlung, wenn diese selbst erwiesen ist, keinen strengen Beweis zu fordern. VII, 213.

Vergl. Kindermord. Kritik. (Anonym. und Jarcke. IV. V, X, VIII.) Mord. Todsucht (?). Tödtliches Gewehr. Verletzung.

Tödtliches Gewehr.

Ein durch den gewählten Gebrauch tödtliches Gewehr kann nicht ein solches heißen, welches durch gewählten Gebrauch tödtlich geworden, sondern nur ein solches, welches auf eine Art gebraucht worden, wie man sich dessen nur in der Absicht zu tödten zu bedienen pflegt, weil der §. 847. auf den §. 814. bezogen wird, und sonst einen Widerspruch enthalten würde, da derselbe noch außerdem den Erweis einer tödtlichen Verwundung voraussetzt. (K. XIX, 70. 80. 86.) . . . . II, 52.

Vergl. Todtschlag. (19.).

Tödtung eines Andern auf dessen Verlangen.

Dieses Verlangen nach dem Tode muß ernstlich und frei, nicht eine bloße Folge vorübergehender Verzweiflung oder erlittenen Druckes und Mißhandlung durch den Thäter gewesen seyn. (K. XI, 95.) . . II, 51.

Trieb, blinder. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Trunkenheit.

In wie fern sie die Zurechnung ausschließe? III, 143.

Trunksucht. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

U.

Ueberwältigung, psychologische. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. (XVIII,).

Unfreiheit. S. Freiheit. Geistes- und Gemüths- und Nervenkrankheiten.

Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande.

S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

(XIX.)

Digitized by Google

Urheber.

1) Dies Wort bezeichnet diejenige Person, in deren Handlung die hinreichende Ursache liegt, welche das Verbrechen als ihre Wirkung hervorbrachte. Ein solcher Urheber kann nun entweder die Handlung selbst begehen, welche den Begriff des Verbrechens ausmacht, oder er kann vermittelst seiner Thätigkeit die Handlung eines Dritten bewirken. Im ersten Falle heißt er unmittelbarer oder physischer Urheber — Thäter —, im zweiten Falle aber mittelbarer oder intellectueller Urheber. Die Erfordernisse des Letzteren beruhen also: 1) in der von einem Dritten begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes; 2) in einer Handlung eines Andern, in welcher das Verbrechen selbst ursächlich begründet erscheint. Sobald daher ein Causalverband zwischen einem Verbrechen und der Handlung eines Dritten wahrnehmbar ist, so stellt sich auch dieser Dritte als mittelbarer Urheber desselben dar. Diese Einwirkung auf die Thätigkeit eines Dritten gestaltet sich aber hauptsächlich dreifach: a) durch Erweiterung seiner Einsichten, als Rath; b) durch Aufregung seines Willens, vermittelst positiver Vortheile, als Auftrag, oder c) durch Bestimmung seiner Thätigkeit, vermittelst negativer Vortheile, d. h. durch Vermeidung von Nachtheilen, als Befehl. X, 279. zu vgl. mit II, 119.

2) Wenn man die Bestimmungen der §§. 39. 40. des Crim.-Rechts auf den intellectuellen Urheber, der nach §. 67. a. a. O. ganz eben so bestraft werden soll, wie derjenige, welcher ein Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat, anwendet, so wird ein solcher Urheber mit der ordentlichen Strafe zu belegen seyn, wenn durch sein Organ, den Beauftragten, mit welchem er eine Person bildet, das Verbrechen wirklich vollbracht worden (§. 39.), wozu erforderlich ist, daß nicht allein subjectiv (nach §. 40.) von Jenem Alles geschehen seyn muß, was zur Vollziehung des Verbrechens gehört, sondern auch, daß der objective Thatbestand, welchen das Gesetz bei jedem einzelnen Verbrechen voraussetzt, nicht fehlen darf. Dagegen wird ihn nur die nächste nach der ordentlichen Strafe treffen, wenn ungeachtet dessen, daß er als Verführer Alles gethan, der Verführte dennoch von der Ausführung

Digitized by Google

des Verbrechens freiwillig abgestanden ist, weil es in diesem Falle an dem, §. 39. vorausgesetzten objectiven Thatbestande fehlt. Dieser nächsten nach der ordentlichen Strafe wird er aber auch nicht entgehen können, weil das Abstehen des Beauftragten, in Beziehung auf den Mandanten, nur als ein, nicht aus dessen freier Willensthätigkeit hervorgehender Umstand, also im gesetzlichen Sinne, nur als ein Zufall betrachtet werden darf. . X, 286.

Vergl. Meineid. Mord. Rädelsführer. Theilnahme.

Urkundenverfälschung. S. Betrug (4—6.).

Urtel- und Urtelsformel. S. Erkenntniß.

V.

Verabredung. (Verabredeter Mord, s. Mord.)

Verbrechen.

Im philosophischen Sinne ist Verbrechen ein Zuwiderhandeln gegen das Gesetz der Sittlichkeit; im juridischen Sinne, ein Zuwiderhandeln gegen eine juristische Norm. III, 97.

Verbrechen im Auslande.

Da die Preuß. Gesetzgebung das Strafrecht nicht, wie einige Rechtslehrer, z. B. Feuerbach und Tittmann, aus der durch das Verbrechen verübten Verletzung des Staats herleitet, so überträgt sie auch die Untersuchung und Bestrafung des, von einem Preußischen Unterthanen im Auslande begangenen Verbrechens demjenigen Preußischen Gerichte, welches des Verbrechers habhaft geworden ist. VII, 202. Die Preuß. Gesetze kommen jedoch nur zur Anwendung, in sofern sie milder sind, als die des fori delicti commissi. . . . . VII, 205.

Verbrecher, jugendliche.

Circulare des Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 2. October 1826 an sämmtliche Regierungen, das Verfahren in Rücksicht jugendlicher Verbrecher betreffend. . . VII, 150.

Verfälschung. S. Betrug (3—6.).

Verfertigung von Nachschlüsseln und Brechstangen. S. Conat (6.).

Digitized by Google

Vergiftung.

1) Vergiftung ist eine, durch eine schädliche Substanz veranlaßte Verletzung des Lebens oder der Gesundheit eines Menschen. Sie ist vollkommen ausgemittelt, wenn die Beibringung eines Giftes gewiß, und die schädliche Wirkung desselben wahrscheinlich ist. . . V, 9.

2) Das A. L. R. fordert zum veneficio: a) vorsätzliche Einmischung eines Giftes; b) die böse Absicht dabei, wenn auch nicht gerade die zu tödten, so doch zu schaden; c) den Tod als wahrscheinliche Folge des genossenen Giftes. Doch spricht der §. 858. nur von dem wirklichen Morde durch Gift, wo die Absicht zu tödten dargethan ist, und unterscheidet davon die bloße Giftmischung mit ihren Modificationen. (K. XV, 19.) II, 54.

3) Wenn auch der Thäter den Wahnsinn des Vergifteten nicht als Zweck, sondern nur als Besserungsmittel wollte, so kann doch die vermeintliche gute Absicht die, wissentlich gegen das Gesetz (den §. 863.) unternommene That nicht rechtfertigen, weil es sonst in eines Jeden Macht stände, die Strafgesetze durch irrige Vorstellungen und Handlungsmaximen unwirksam zu machen. (K. XIV, 60. 241.) . . . . . II, 54.

4) Die Beibringung eines bloß vermeintlichen Giftes kann für keine wahre, weder ausgeführte noch unternommene, Vergiftung geachtet, doch muß der Thäter, wegen des schon in äußere Handlungen ausgebrochenen bösen Vorsatzes bestraft werden, auch wenn gar kein Schaden geschehen wäre. (K. IV, 65.) . . . II, 54.

5) Der §. 870. spricht davon, wenn die Absicht gewesen, mehreren unbestimmten Personen zu schaden, und der Thäter gewußt hat, daß die Speisen, z. B., für Mehrere bestimmt gewesen sind. (K. XVIII, 224.) II, 54.

6) Das A. L. R. kennt eigentlich keine bestimmte Strafe der Vergiftung an und für sich, sondern schärft deshalb immer nur die Strafe des sonst dabei concurrirenden Verbrechens. (K. XVIII, 219.) . II, 52.

7) In sofern schon der Conat des einfachen Mordes mit einer Festungsstrafe von mindestens 4 Jahren bedroht ist, muß bei dem Conat der Vergiftung, als dem schwereren Verbrechen, eine noch härtere Strafe eintreten. V, 358.

Digitized by Google

8) Die §§. 858. und 859. des Crim.-Rechts fordern, um das Verbrechen der Vergiftung für vollzogen zu achten, einmal den Beweis und völlige Gewißheit, daß dem Verstorbenen wirklich Gift beigebracht worden, und dann noch wenigstens die Wahrscheinlichkeit, daß sein Tod die Folge des empfangenen Giftes gewesen ist. (K. XVIII, 161. 213. P. V, 206. M. IX, 498.) II, 52. 53.

9) Zu den dringenden Anzeigen gehört, wenn Gift von gleicher Gattung, als womit nach dem Urtheil der Sachverständigen die That verübt wurde, bei Jemanden gefunden wird, welchem die That überhaupt zuzutrauen ist. V, 105. Der Rechtsgrund liegt entweder darin, daß der Besitzer des Gifts einen unschuldigen Gebrauch desselben nicht beweisen kann, oder darin, daß er den Besitz, obgleich dessen vollständig überwiesen, abgeläugnet hat. Ibid.

10) Der Thatbestand einer Vergiftung ist für erwiesen anzusehen, wenn der gerichtliche Arzt aussagt, daß in dem Leichnam von den vergiftenden Stoffen der Belladonna, des Hyoscyamus oder der Datura einer vorhanden, daß man aber nicht im Stande sey, auszumitteln, welcher? indem alle drei dasselbe gemeinsame Kennzeichen haben, und es bis jetzt nicht möglich ist, dieselben von der thierischen Masse, der sie beigemischt sind, zu trennen und sie abgesondert darzustellen. IX, 404. zu vgl. mit X, 451.

11) Den einzigen unumstößlichen Beweis einer Vergiftung giebt nur die Auffindung der giftigen Substanz in dem Körper, und weder die Krankheitszufälle nach genossenem Gifte bis zum Tode, noch die Erscheinungen in und an dem Leichnam nach dem Tode, gewähren vollkommen überzeugende Gründe der Vergiftung. V, 10. — Vergiftungen können nicht immer, und vorzüglich in solchen Fällen durch Hülfe der Chemie nicht allein ausgemittelt werden, wo das Gift in einer Auflösung genommen worden ist, und nachdem es seine tödtliche Wirkung geäußert hat, wieder ausgeleert wird. V, 15. — Ist die Vergiftung durch flüssige Substanzen geschehen, oder das Wenige eines heftigen Giftes durch häufiges Getränk verdünnt worden, so äußert die chemische Analyse keine Wirksamkeit. V, 17. — Aller Arsenik wird mittelst heftigen

Digitized by Google

Erbrechens und Durchfalls ausgeleert, und kann mithin auf chemischem Wege im Körper nicht mehr gefunden werden. In solchen Fällen ist das Nichteintreten der Fäulniß ein höchst wichtiges Kennzeichen der Arsenikalvergiftung. V, 18. Die Wirkungen des Arseniks sind sich nicht in allen Momenten gleich, und es treten hier mannichfaltige Modificationen bei verschiedenen Menschen ein, die von dem verschiedenen Grade der Erregbarkeit und Lebensthätigkeit abhängig sind. . . . V, 49.

Verheimlichung der Niederkunft.

1) Dazu gehören zwei Fälle: 1) wenn Niemand, weder Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau, und 2) wenn nur eine Frauensperson zugezogen, und das todtgeborene oder innerhalb 24 Stunden verstorbene Kind dem Richter nicht vorgezeigt worden ist. Im ersten Fall kommt es gar nicht darauf an, wann der Richter die Nachricht von der Geburt erhalten hat, und wann die todte Frucht ihm vorgezeigt ist; der zweite Fall dagegen setzt voraus, daß die Hebamme oder eine andere ehrbare Frau das Kind für todtgeboren oder innerhalb der ersten 24 Stunden verstorben angesehen, und es, um alles Aufsehen zu vermeiden, fortgeschafft hat. Das Rescript v. 23. Oct. 1797 entscheidet in dieser Beziehung: daß die unterlassene Anzeige innerhalb 24 Stunden nur zum Thatbestande der verheimlichten Niederkunft erforderlich ist, wenn nur die Hebamme oder eine andere ehrbare Frau zugezogen worden ist; daß hingegen, wenn Niemand bei der Geburt zugegen gewesen, die vorgeschriebene Anzeige gar nicht erforderlich ist, um eine Niederkunft als verheimlicht anzunehmen. . . . . VII, 328.

2) Es ist nicht hinreichend, wenn eine andere verheirathete Frauensperson zufällig bei der Niederkunft gegenwärtig ist, sondern die Geschwächte muß schon vor dem Zeitpunct ihrer erfolgenden Entbindung, zu ihrer Unterstützung, die gesetzlichen zweckdienlichen Anstalten getroffen haben. Der §. 955. steht dieser Auslegung nicht entgegen. Denn im Allgemeinen kann man den Ausdruck: Hülfe erhalten, im Vergleich mit dem §. 948., nur in Rücksicht auf die Gebärerin verstehen, ohne zu unterscheiden, ob das Kind am Leben geblieben oder nicht.

Digitized by Google

Vielmehr wird im §. 945., ungeachtet der Hülfsleistungen, offenbar das Letztere vorausgesetzt, weil sonst die Disposition des §. 948. überflüssig seyn würde. Doch bleibt immer zu unterscheiden: ob die Niederkunft nur bis zur wirklichen Entbindung oder auch noch länger verheimlicht worden. Im ersteren Falle wird, sobald nur die Gebärerin selbst Hülfe erhalten, die Niederkunft nicht mehr für verheimlicht gehalten; im letzteren Falle bleibt das Vergehen völlig stehen, und kann die Zwischenhandlung darin nichts ändern. (K. XVII, 225.) II, 56.

3) Der Grund, warum die Gesetze die Zuziehung einer anderen Person bei der Niederkunft fordern, ist die in der Krisis der Geburt so gewöhnliche Unfähigkeit der Mutter, dem Kinde zu helfen; es sind daher diese Personen für Vernachlässigungen ebenfalls verantwortlich. (P. I, 93.) . . . . . II, 57.

4) Die Bestimmung des §. 913. hat keinen Bezug auf verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft. Denn die Mutter der verunglückten Frucht ist in der Regel in einer solchen Lage, daß sie selbst innerhalb 24 Stunden dem Richter schwerlich davon eine Anzeige machen, vielweniger noch die Frucht vorzeigen kann. Diejenigen aber, welche Kenntniß von der verheimlichten Geburt erhalten, und die Frucht vorzuzeigen unterlassen, können durch ihre Nachlässigkeit eben so wenig die Schuld der Mutter erhöhen, als durch ihre Thätigkeit dieselbe verringern. Die Festsetzung, daß innerhalb 24 Stunden bei verdächtigen Geburten die Frucht dem Richter vorgewiesen werden soll, ist für die Angehörigen der Mutter, deren Dienstherrschaft und die Dorfobrigkeit als eine Polizeivorschrift ertheilt, damit das Verspäten die Obduction, wegen eingetretener Fäulniß des Leichnams, nicht vereiteln möge. VII, 330. Eben so beweis't der §. 947. keinesweges den, an sich den allgemeinen Grundsätzen der Strafgesetzgebung widerstreitenden Satz, daß die Thätigkeit oder Nachlässigkeit eines Andern, woran die Mutter der verunglückten Frucht keinen Antheil hat, das Maaß ihrer Schuld vergrößere oder verringere. Denn eines Theils bezieht er sich auf den Fall, wenn nur eine Frauensperson zugezogen, andern Theils aber auf den, wenn die Schwangerschaft gar nicht

Digitized by Google

verheimlicht ist. Und noch weniger kann aus dem §. 963. nachgewiesen werden, daß eine Niederkunft, bei welcher Niemand zugezogen worden, dadurch aufhöre, eine verheimlichte zu seyn, daß die Vorzeigung des Leichnams, die durch Andere bewirkt ist, innerhalb 24 Stunden erfolgt. Denn dieser §. hat auch nicht die entfernteste Beziehung auf die Vorweisung des Leichnams, sondern beweist vielmehr die entgegengesetzte Meinung, daß nehmlich, wenn Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft concurriren, dies zur Folge haben soll, daß das Kind für in oder nach der Geburt lebend angenommen werde, wenn auch durch Zufall der Leichnam der Untersuchung von Sachverständigen entzogen wäre, wobei jedoch aus der Verbindung mit dem vorigen §. vorauszusetzen, daß das Leben der Frucht auf eine andere Art ausgemittelt worden ist. . . . . VIII, 332.

Verheimlichung der Schwangerschaft.

1) Ist bloß von Bestrafung der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft die Rede, so muß die besondere Bekanntmachung des Publicandi vom 14. April 1794 nachgewiesen werden. VII, 104. Jedoch wird der Richter diesen Nachweis zu führen, und dabei die Modificationen zu beachten haben, die der modus publicationis durch spätere Verordnungen, namentlich durch die Rescripte vom 11. Sept. 1811 und 11. Jan. 1817, erhalten hat. Hierbei kommt es jedoch nicht darauf an, ob alle vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung des Publicandi vollständig beobachtet worden sind, sondern es reicht hin, wenn nur die eine oder die andere Art als geschehen ermittelt wird VII, 107. zu vgl. VII, 128. 130.

2) Nach gemeinem Rechte ist Verheimlichung der Schwangerschaft kein Verbrechen an sich, sondern nur ein Indicium des Kindermordes. . . VI, 93.

3) Es kommt nicht darauf an: wie und in welchem Umfange? sondern nur, ob überhaupt dem Uebelthäter das Strafgesetz bekannt gewesen? (K. XII, 149. XIV, 216.) . . . . . II, 55.

4) Es ist nicht hinreichend, wenn die Geschwächte ihre Schwangerschaft nicht verhehlt hat, oder auch, wenn sie

Digitized by Google

selbige bloß errathen läßt, sondern sie muß solche ausdrücklich entdecken oder offenbaren. (K. XIV, 264.) II, 55. IV, 57.

5) Eben so wenig reicht eine Entdeckung im Scherz, oder eine Entdeckung an den Schwängerer hin. (K. XVII, 100. 142.) . . . . . II, 55.

6) Es ist nur dann Pflicht, den Verdacht wegen Schwangerschaft einer anderen Person der Obrigkeit anzuzeigen, wenn dieser Verdacht nicht durch wahrscheinliche Gegengründe von Seiten der Verdächtigen gehoben wird. Auch zieht die Vernachlässigung dieser Pflicht nur dann Strafe nach sich, wenn wirklich ein Kindermord in medio ist. (K. XIV, 218. XIII, 174.) . . . . . II, 55.

7) Falsche Angabe des Schwängerers ist keine indirecte Verheimlichung der Schwangerschaft. Die Entdekkung dieser ist von der Namhaftmachung des Ersteren ganz verschieden, und das Gesetz fordert dieselbe nur, damit die Schwangere von ihren Pflichten gegen die Leibesfrucht unterrichtet werden könne. (P. I, 71.) II, 56.

8) Ueber die Frage: ob der Brodherr, wenn er selbst der Schwängerer ist, keinem Andern von der Schwangerschaft seiner Dienstbotin Nachricht geben darf, conf. Klein XI, 292.

9) In dem §. 978. wird vorausgesetzt, daß der Schwängerer durch seine Aufmunterung, Verleitung u. dgl. die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft bewirkt, wenigstens wirklich dazu beigetragen habe, und er ist also nur in so weit strafbar, als er nach den allgemeinen Grundsätzen der §§. 72. 76. durch seinen bestimmten Rath und Anleitung das Verbrechen erleichtert oder befördert hat. (K. XVII, 152.) . . II, 60.

10) Daß die Inculpatin ihre Schwangerschaft nicht bestimmt gewußt, sondern nur vermuthet hat, dient ihr nur in sofern zur Entschuldigung, als sie der Aufsicht ihrer Verwandten oder Vormünder bereits entlassen ist; nicht aber, wenn sie unter derselben sich noch befindet, weil im ersteren Falle die nöthige Kenntniß der Kennzeichen der Schwangerschaft, im letzteren aber Unerfahrenheit in denselben vorausgesetzt und folglich gefordert wird, daß

daß eine solche Person sich die nöthige Belehrung erbitte. III, 263.

11) Ein Zeitpunct, von welchem an jede Schwangere über ihren Zustand unterrichtet seyn muß, sollte gesetzlich nicht angenommen und bestimmt werden, da es Fälle giebt, wo selbst verehelichte Frauen im Augenblicke der Wehen an ihre Schwangerschaft nicht glaubten, weil sie eine Bewegung des Kindes nie empfunden hatten, und die Schwangerschaftszufälle und Kennzeichen durch andere krankhafte Erscheinungen ihre ganze Bedeutung verlieren. VII, 145.

12) So wie überhaupt ein Verbrechen nur bei dem Vermögen, frei zu handeln, begangen wird, so ist auch die Wissenschaft und Kenntniß desjenigen Umstandes, der verheimlicht worden, eine wesentliche Bedingung des Verbrechens der Verheimlichung, weil ohne jene Wissenschaft die freie Unterlassung desjenigen, was die Gesetze fordern, undenkbar ist. Beim Mangel der Wissenschaft desjenigen, was verheimlicht worden, kann zwar die Handlung, aber nie das Verbrechen der Verheimlichung vorhanden seyn. Diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz sind auch die über Verheimlichung der Schwangerschaft erlassenen speciellen Gesetze treu geblieben, indem sie das Bewußtseyn der Schwangerschaft ausdrücklich voraussetzen, wie aus den Bestimmungen des A. L. R. II, 20. §§. 903. 904. und 933. deutlich hervorgeht, und auch beim Mangel dieser gesetzlichen Vorschriften, aus dem vorgedachten allgemeinen Grundsatze und aus der Natur des Verbrechens hervorgehen würde. Wenn der §. 934. diesem entgegen zu stehen scheint, so ist dies doch nur scheinbar; denn dieser §. hängt nicht allein offenbar mit den übrigen, über die Verheimlichung der Schwangerschaft erlassenen Gesetzen, und insonderheit mit dem unmittelbar voraufgegangenen, die Wahrnehmung der Schwangerschaft ausdrücklich bedingenden §. 933. zusammen, sondern beruht auf dem medicinisch-psychologischen Grundsatze, daß die Mutter, wenn die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat, ihren ungewöhnlichen Zustand fühlen müsse, und legt ihr daher die Verbindlichkeit auf, dieselbe in gesetzlicher Art anzuzeigen. Wenn daher gleich eine Geschwäch-

te, vermöge dieser gesetzlichen Vorschriften, gehalten ist, ihren außerordentlichen Zustand anzuzeigen, so folgt daraus doch nicht, daß sie schuldig sey, die Natur desselben, und insonderheit die Kennzeichen der Schwangerschaft, und besonders deren Unterschied von allen anderen Zufällen, z. B. der Wind- und Trommelsucht, zu kennen, und wohl gar besser zu kennen, als der Arzt, weil dies ein Gesetz voraussetzen würde, daß jeder Staatsbürger die Grundsätze der verschiedenen Wissenschaften besser inne haben sollte, als diejenigen, welche sich derselben gewidmet haben. Eine Geschwächte genügt daher den Vorschriften der §§. 933. und 934., wenn sie binnen der gesetzlichen Frist ihren außerordentlichen Zustand ihren Eltern und dem Arzt anzeigt, und der Beurtheilung, Prüfung und Behandlung des Letzteren sich unterwirft. IX, 252. (In dem, der vorstehenden Ausführung zum Grunde liegenden Falle, war — gestützt auf den §. 934. — in erster Instanz angenommen worden: der Einwand, daß Inquisitin ihre Schwangerschaft nicht wahrgenommen habe, finde nicht statt, und letztere sey folglich für verheimlicht anzusehen. IX, 250 — Von der wissenschaftlichen Deputation ist dagegen begutachtet worden: daß, obgleich der §. 934. als Regel gelten könne und müsse, in einzelnen Fällen jedoch — und so in concreto, wenn die Geschwächte den Beischlaf nur ein Mal vollzogen, mehrere Monate nach demselben noch menstruirt, und der Arzt, welchem sie die Veränderung ihres Zustandes, mit Verläugnung des Beischlafs entdeckt, sie für krank, und nachdem das Wasser Tags vor der Entbindung von ihr gegangen, erklärt hat, daß solches Folgen der Wassersucht wären — allerdings Ausnahmen zu machen, und von wissentlicher Verheimlichung der Schwangerschaft nicht die Rede seyn könne.) IX, 258.

13) Auf eine durchreisende Fremde können die Preuß. Strafgesetze wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nicht angewendet werden, weil der Ausdruck im §. 13. „dergleichen Fremde" (d. h. welche innerhalb des Staates sich aufhalten) auf einen Durchreisenden nicht bezogen, und die Verheimlichung der Schwangerschaft ꝛc. für eine absichtliche Verletzung der öffentli-

Digitized by Google

chen und Privatsicherheit — als welche durch Unwissenheit der Gesetze niemals zu entschuldigen ist — nicht gehalten werden kann, indem solche nach gemeinem Rechte nur als Indicium des Kindermordes in Betracht kommt, keinesweges aber ein selbstständiges Verbrechen ist, und in Fällen endlich, wo vorhin erlaubte oder gleichgültige Handlungen durch Strafgesetze verboten worden, der Uebertreter mit dem Einwande: von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen zu seyn, gehört werden muß.
VII, 110. ff. 126. ff.

Verjährung.

Der Ablauf der halben Verjährungsfrist ist kein Milderungsgrund. . . . . III, 152.

Verläumdung.

Das Gesetz erfordert zum Thatbestande derselben keine förmliche, schriftliche oder zum Protocoll gegebene Denunciation, sondern nur, daß Jemand wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldigt werde. III, 250.

Verletzungen, körperliche.

1) Die Anwendbarkeit des §. 777. des Crim.-Rechts tritt nur dann ein, wenn mit der Fahrlässigkeit keine Absicht zu beleidigen verbunden gewesen ist. (K. XVII, 34.) II, 35.

2) Der §. 797. bezieht sich nur auf den Fall, wenn der Beschädigte dennoch am Leben bleibt; auch erfordert er weiter nichts, als die Möglichkeit eines erheblichen Nachtheils an der Gesundheit oder an den Gliedmaßen. (K. XIX, 67. 81. P. VI, 117.) . . . II, 35.

3) Die Frage: ob der Stick- und Schlagfluß, der dem Leben des Ermordeten ein Ende gemacht hat, lethal und absolut lethal gewesen sey, oder nicht, ist ganz unpassend. Denn ob eine Todesart tödtlich sey oder nicht, das ist, wenn man überhaupt so fragen kann, in crimineller Beziehung mindestens ganz gleichgültig; dem Richter kommt es darauf an, zu wissen, ob die Verletzungen, die sich an der Leiche finden, lethal, und zwar, ob sie absolut, per se oder per accidens lethal sind. Diese drei Fragen stellt daher die Crim.-Ordn. im §. 169. auf, und die Beantwortung derselben ist der wesentliche und unerläßliche Bestandtheil jedes Obductionsberichts. X, 35.

4) Einige Worte über den von neueren Criminalisten aufgestellten Grundsatz, daß der Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung für den Thatbestand beim Verbrechen der Tödtung irrelevant, für die Zurechnung der Schuld aber wichtig sey. Von Dr. Franz Brefeld. IX, 366—380.

5) Uebersicht der Strafen körperlicher Verletzungen bei K. XVII, 18. P. V, 20.

Vgl. Irrthum in der Person. Kindermord (9.).

Vermuthung.

Widrige Vermuthungen können nur den treffen, welcher sie durch ein besseres Betragen hätte vermeiden können; und das zu Folge der Vermuthung eintretende Uebel muß mit seinem Fehler im Verhältnisse stehen. (K. VIII, 75.) II, 32.

Vergl. Dolus (3.). Kindermord (14.).

Verschonung mit Strafe.

Diese Formel ist offenbar ganz unzulässig und sich selbst widersprechend, indem sie den Inculpaten zugleich für strafbar erklärt und doch nicht bestraft, und also auf diese Weise, da dem Richter kein Begnadigungsrecht zusteht, eine ganz unbefugte Begnadigung ausspricht. VI, 206.

Conf. Absolutio ab instantia.

Verschuldung. S. Zurechnung.

Vertheidigung.

Eine gute Vertheidigung soll sich nur damit beschäftigen, auszumitteln, ob ein Verbrechen begangen wurde, in wie weit es zugerechnet werden darf, und welches Gesetz zur Anwendung kommt. . . . IX, 89.

Vergl. Schmiedicke.

Vertheidigungsschriften. (Beispiele.)

1) Betrug. Für den Kaufmann Z. wegen versuchten Betruges durch Fälschung einer Privatschrift. II, 18.

2) Brandstiftung. Restitutionsdeduction für die vom Schöppenstuhl zu Leipzig wegen vorsätzlicher Brandstiftung zur Strafe des Feuers, von der Juristenfacultät daselbst zu zehnjähriger Zuchthausstrafe, von dem Oberlandesgerichte zu Naumburg aber im Wege der Restitution völlig freigesprochene Maria Justine Hellerin. IX, 14—96.

Digitized by Google

3) Diebstahl. Für den Schlossergesellen Baseler, wegen Anfertigung von Instrumenten zur Verübung gewaltsamen Diebstahls. . . . VIII, 59.
4) Falschmünzen. Für den Kaufmann Z. wegen intendirten Verkehrs mit falschen Münzen. I, 39.
5) Mord. Für den Tabaksspinnergesellen Daniel Schmolling, welcher seine Geliebte ohne erkennbare causa facinoris ermordete. . . . . I, 319.
6) Parricidium. Für Marie Charlotte Elisabeth N. N., die Mörderin ihrer einjährigen Tochter. VII, 1.
7) Pasquill. Selbstvertheidigung des Dr. Garlieb Merkel, wegen Beleidigung des Geheimen Staatsraths Niebuhr. . . . . I, 73.
8) Todtschlag. Für Joh. Gottlieb Pflocksch, wegen Entleibung seines Nebenbuhlers. Von Dr. Müllner. III, 1.

Verwirrung. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. (XX.)

Vorläufige Anstalten zu einem Verbrechen. S. Conat. (2.)

W.

Wahnsinn. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. (XXI.)

Wahrheit.

Materielle Wahrheit ist die Uebereinstimmung der Ueberzeugung des urtheilenden Subjects mit dem erkannten Objecte. Formelle Wahrheit ist die, für Wahrheit zu haltende, richterliche Entscheidung, welche durch rechtliche Mittel, gleichviel, ob sie materiell wahr sey, oder nicht, nicht weiter angefochten werden kann. Stimmt aber des Menschen Ueberzeugung mit der Sache nicht überein, so ist auch keine Wahrheit, sondern Irrthum vorhanden. . . . . X, 131.

Wahrscheinlichkeit.

Diese ist im Sinne der Crim.-Rechtstheorie dann vor-

Digitized by Google

handen, wenn die für die Wahrheit einer Sache erkannten Gründe, die Gründe des Gegentheils nicht überwiegen, und fast eben so spricht dies die Crim.-Ordn. dahin aus: wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene nicht können gehoben werden. IX, 301.

Vergl. Gewißheit. (2.)

Widerruf.

Es ist eine gegründete Ursache desselben, wenn der Angeschuldigte durch verfängliche Fragen, oder durch Beredungen und Versprechungen von Befreiung von der Strafe, oder durch andere unerlaubte Mittel, zu einem Geständniß des Verbrechens verleitet worden ist. III, 236.

Vergl. Geständniß. (4.)

Widerstand gegen die Obrigkeit.

Verweigerte Befolgung der Anordnungen des Staates ist, wenn sie durch Berufung auf Religionsgrundsätze und durch Privilegien unterstützt wird, als Ungehorsam nicht zu betrachten. I, 397. Noch weniger aber ist eine Protestation dagegen, wenn sie durch solche Berufung gerechtfertigt wird, als Conat zum Aufruhr, oder als Beleidigung der Staatsgewalt zu betrachten. I, 446.

Wiederholtes Verbrechen. S. Brandstiftung. (7.) Diebstahl. (II. VII. IX. X.)

Willkühr. S. Freiheit. (3.)

Wuth ohne Verkehrtheit. S. Geistes- und Gemüthskrankh. (XXII.)

Z.

Zeuge und Zeugenaussage.

1) Wenn auch Zeugen mit dem Inculpaten verwandt und selbst nahe verwandt sind, so ist doch diese Verwandtschaft nicht vermögend, ihre Glaubwürdigkeit zu schwächen. IX, 71.

2) Ein Zeuge, der sich bei seiner eidlichen Deposition einer Personenverwechselung schuldig macht, und dadurch

Digitized by Google

sogar einer harten Criminalstrafe bloßstellt, raubt dadurch selbst seiner Aussage den Glauben, welcher derselben sonst gebühren würde, und kann wenigstens darauf nicht Anspruch machen, daß ihm die Eigenschaft eines vollgültigen, über alle Einwendungen erhabenen Zeugen beigelegt werde. VIII, 243.

3) Daß Jemand sich einer Fahrlässigkeit schuldig macht, die fiscalische Ahndung nach sich zieht, ist kein Grund, die Beweiskraft seines Zeugnisses zu schwächen, sondern vielmehr ganz geeignet, die innere Wahrscheinlichkeit desselben zu erhöhen, weil Niemand ein nicht begangenes Versehen einräumt, und wenn er es umständlich zugesteht, und so der gesetzlichen Ahndung sich bloßstellt, nach allen Regeln der Vernunft angenommen werden muß, daß er die Wahrheit gesprochen hat. . . V, 102.

Conf. Außerordentliche Strafe. (A. B. und C. Nr. 3.) Anzeigen. (10. 11.) Beweis. (3. 6.)

Zeugniß.

Das Zeugniß eines Amtsvorgesetzten über den sittlichen Wandel eines Inculpaten kann zwar nicht als eigentliches Beweismittel dienen, wohl aber die, für denselben sprechende gute Vermuthung bestärken. VIII, 239.

Conf. Beweis. (1.)

Zeugenbestechung.

1) Ansichten über die Strafe derselben. II, 363. 364.

2) Der §. 1414. erfordert zu seiner Anwendung unerläßlich die Gewährung eines Vortheils, durch den sich der Andere zu einem Meineide hat bestimmen lassen. X, 279.

Vergl. Meineid.

Zufall.

1) In Beziehung auf den Willen eines Menschen ist Alles Zufall, was nicht in ihm selber seinen Grund hat, also jedes äußere Hinderniß der Ausführung. I, 69.

2) Ein äußerer Umstand übrigens, der von Anfang an vorhanden war, den der Unternehmende aber erst bei späterer Ueberlegung als ein wirkliches Hinderniß zur Ausführung betrachtet hat, ist unter dem gesetzlichen Sinn

eines Zufalls, der die vorläufigen Anstalten unterbricht, darum mit zu begreifen, weil eine äußere Begebenheit nur in seltenen Fällen die Ausführung eines Verbrechens physisch unmöglich machen, vielmehr gewöhnlich nur dadurch, daß sie solche schwierig und gefährlich macht, als Beweggrund wirken wird. . . . VI, 190.

Conf. Brandstiftung. (2.) Conat. (3. 4.) Urheber. (2.)

Züchtigung.

1) Der Unterschied zwischen Strafe und Züchtigung besteht darin, daß bei dieser bloß solche Uebel gewählt werden, welche den Gezüchtigten nicht auf Lebenszeit unglücklich machen. Mit dem Begriffe derselben ist mehrjährige Zuchthausstrafe wohl vereinbar. — Wiederholung der körperlichen Züchtigung ist bei Kindern rathsam. (K. VII, 52.) . . . . . II, 29.

2) Züchtigung soll, nach dem Sinne des §. 17., nichts als eine außerordentliche Strafe bedeuten, und es ist daher darunter nicht bloß körperliche Züchtigung, sondern auch Einsperrung zu verstehen. (K. XX, 78. XXII, 122.) II, 28.

Züchtigungsrecht. (Exceß in dessen Ausübung.)

Der Regel nach kann bei demjenigen, dem ein Züchtigungsrecht zusteht, auch wenn er die Schranken in Etwas überschreitet, noch keine pflichtwidrige, feindselige Absicht zu beschädigen, angenommen werden, doch setzt dies eine gegründete Veranlassung zur Züchtigung voraus. Denn im entgegengesetzten Falle ist kein Exceß in der Ausübung, sondern ein Mißbrauch des Züchtigungsrechts vorhanden, bei welchem sich der Zweck der Bestrafung gar nicht denken läßt. (K. XVI, 132.) . . II, 49.

Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit.

1) Handlungen, die nicht im Gesetze verpönt sind, können auch nicht bestraft werden. . . . III, 107.

2) Bei jeder, dem Gesetze äußerlich widersprechenden That muß die Imputativität des Handelnden so lange vermuthet werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. . . V, 338.

Digitized by Google

3) Zurechnung beruht auf der Willkühr, und ist das Urtheil, daß ein Ereigniß mit dem Willen eines Menschen zusammenhänge. Von ihr ist die Größe der Verschuldung verschieden; denn jene ist die Grundbedingung für die Bestimmung der Letzteren, und eine Größe der Verschuldung kann ohne Zurechnung nicht gedacht werden, so wie umgekehrt da, wo Zurechnung statt findet, auch Schuld vorhanden ist. III, 132. Die Größe der Verschuldung hängt aber von den verschiedenen Modificationen des verbrecherischen Willens ab, der um so wahrscheinlicher ist, je wichtiger die übertretene Norm ist, je deutlicher er diese erkennt, je kälter, fester und überlegter der böse Vorsatz ist, III, 133., und je größer die Gefahr der Handlung für den Staat ist. III. 136. Dagegen wird sie um desto mehr vermindert, je mehr äußerer Zwang und je weniger Ueberlegung bei einer Handlung statt fand. . . . . III, 142.

4) Die Zurechnungsfähigkeit setzt das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung, und die Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung davon auf die Unterlassung der That voraus. I, 350. Wenn daher das Bewußtseyn von der Gefährlichkeit einer Handlung nicht auf den Erfahrungen des gemeinen Lebens, sondern nur auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, so ist solches nicht zu dem, dem Ineulpaten bekannten Lauf der Dinge zu rechnen. (K. XVII, 114.) . . . . . II, 31.

5) Die Qualität eines Verbrechens, also die Zurechnung, wird nicht durch das zufällige Zusammentreffen der Umstände und Bestandtheile, sondern nur durch die Absicht des Handelnden in dieser Hinsicht bestimmt. (P. I, 271.) II, 32. — Sie wird daher vermindert, wenn bei einer Handlung der Zweck nur undeutlich gedacht wurde, III, 53., und ist gar nicht vorhanden, wo der gänzliche Mangel an Vernunft, oder an Kraft, dem Anreiz zum Verbrechen zu widerstehen, erwiesen ist. I. 264. Jedoch kann die Nichtzurechnung einer That, welche aus einer, durch psychische Krankheit veranlaßten Unfreiheit des Thäters hervorgegangen seyn soll, nur dann angenommen werden, wenn die Vernunft des Thäters, während der That, mittelbar oder unmittelbar afficirt war. IX, 413.

Digitized by Google

6) Nothstand und Rathlosigkeit bei einer That, welche unmittelbar durch sich selbst diesen Zustand heben muß, können allerdings die Zurechnung bedeutend mildern, und mithin auch die Strafe; allein bis zur Zurechnungslosigkeit kann ihr Einfluß niemals steigen, und selbst als Strafmilderungsursachen verlieren sie ihre Kraft, wenn das Verbrechen nicht unmittelbar durch sich selbst, sondern nur durch seine, von dem Thäter berechnete Folgen den Nothstand zu heben vermag. . . VIII, 390.

7) Daß Jemand ein Verbrechen beging, welches in der Folge nicht wohl hätte unentdeckt bleiben können, zeigt weiter nichts, als daß die Stimme des Bösen und der Leidenschaft nicht bloß alle menschlichen Gefühle in ihm erstickt, sondern ihn auch gegen die Gefahr der Entdeckung und gegen die Furcht vor der Strafe geblendet habe. Es ist dies eine ganz alltägliche Erfahrung bei allen solchen Verbrechern, die nicht zu den gewerbmäßigen gehören, daß sie mit einem Ungestüm und mit einer Leidenschaftlichkeit zu Werke gehen, welche sie jede Vorsicht vergessen läßt: Niemand denkt aber dabei an Zurechnungslosigkeit. VIII, 391.

8) Daß freimüthiges Bekenntniß und Reue über ein begangenes Verbrechen auch nur anscheinend ein Zeichen der Zurechnungslosigkeit seyn könne, darf nicht zugegeben werden; zumal da das Erstere nur dann als ein Zeichen aufrichtiger Reue betrachtet werden kann, wenn es ganz freiwillig und unabgefordert war, und ohne dasselbe die That unentdeckt geblieben wäre. . . VIII, 392.

9) Ohne irgend einen Fehler der Erkenntniß oder der Entschließung wäre überall kein Verbrechen möglich. Jeder Affect und jede Leidenschaft ist ein verkehrter Gemüthszustand. Nicht die Möglichkeit der Unfreiheit, sondern nur die Unmöglichkeit der Freiheit hebt die Zurechnungsfähigkeit auf. Daß ein Verbrechen begangen worden, liefert den unwiderlegbarsten Beweis, daß entweder eine falsche Vorstellung, oder ein größerer Reiz des begehrten Unrechts dazu vermocht haben. Darin aber besteht eben die Zurechnungsfähigkeit, daß die Möglichkeit der Berichtigung des Irrthums oder des Widerstandes

Digitized by Google

nicht durch individuelle Ursachen in der Person des Gesetzübertreters aufgehoben war. Es muß also allemal verkehrt seyn, aus der That diese hinreichenden Ursachen erst abzunehmen, sondern diese müssen vielmehr anderweitig, und von dem begangenen Verbrechen abgesehen, aus physischen und psychischen Merkmalen erkennbar seyn, wenn sie als etwas, beim Erkenntniß über die Strafbarkeit in Betracht zu Ziehendes, in Erwägung kommen sollen. Höchstens können die besonderen Umstände des Verbrechens nur die sonst schon vorhandenen Anzeigen bestätigen, nie aber für sich allein eine Geisteszerrüttung darthun. Außerdem käme es nur darauf an, das Verbrechen mit dem Anschein der Widersinnigkeit zu begehen, oder einen Beweggrund zum Entschlusse zu der strafbaren Handlung in Abrede zu stellen, um sie ungestraft zu verüben. VI, 212.

10) Vergl. über die Zurechnung bei Wahnsinnigen: K. II, 65. 77. 170. 192. 197. III, 102. V, 207. VII, 11. XII, 66. XVI, 185. — Bei Melancholischen: K. IX, 22.; bei Nachtwandlern und Schlaftrunkenen: K. VIII, 26.; bei Unmündigen: K. VII, 47.; bei Handlungen aus Zorn und Leidenschaften: K. XIII, 101.; bei delictis ex impetu commissis: K. XI, 273.; und bei Trunkenen: K. XI, 257.

Conf. Außerordentliche Strafe. (A. B. und C. 1. 3—5.) Blinde. Causa facinoris. Censurvergehen. Entschädigung. Excommunicatio. Erkenntnißformel. Freiheit. Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten. Gutachten, ärztliche (besonders im Art. Heinroth, die letzte Hälfte). Milderung. Rechtsunwissenheit. Schaden. Selbstmord. Taubstummheit. Thatbestand (und sämmtliche Allegate dieses Artikels). Trunkenheit. Verjährung. Vermuthung.

Zweck der Strafe.

1) Der absolut nothwendige Zweck eines Strafgesetzes ist: Verhinderung der gesetzwidrigen That, durch Aufhebung der gesetzwidrigen Triebfeder. Es setzt daher solche Bedingungen in der Person voraus, unter welchen die

Digitized by Google

Wirksamkeit der Drohung möglich ist, und kann folglich gegen solche Personen nicht angewendet werden, bei welchen es unmöglich ist, daß die Absicht der Drohung durch diese Drohung erreicht werde. — Das Preuß. Crim.-Recht stellt aber als solche Bedingung die Freiheit des Handelnden auf. . . . . I, 323.

2) Uebrigens ist es nicht die vorherrschende Neigung zu Verbrechen, sondern der sinnliche Antrieb, welcher das Object seiner Lust durch ein Verbrechen zu realisiren strebt, der durch die Strafandrohung überwunden werden soll. . . . . I, 347.

Zweikampf. S. Duell.

Digitized by Google

I. Register

über die erläuterten Gesetzstellen.

Allgemeines Landrecht.

Theil I.

Tit. 5. §. 24. 25. IX, 341.
Tit. 11. §. 20. 27. 29. 44. 54—57. I, 377.
Tit. 11. §. 1024. 1025. I, 101.

Theil II.

Tit. 1. §. 734. 735. VIII, 257.
Tit. 2. §. 43. VIII, 287.
— — §. 72. VIII, 289.
— — §. 76. VIII, 290.
— 8. §. 1483. VIII, 78.
— — §. 1606. ff. VIII, 91.
Tit. 11. §. 13—15. §. 33. VIII, 266.
Tit. 11. §. 37. 38. VIII, 265.
Tit. 11. §. 44—69. VIII, 291.
Tit. 11. §. 66. 71. VIII, 265.
Tit. 11. §. 75. ff. VIII, 239.
Tit. 11. §. 117. VIII, 277.
— — §. 124—127. VIII, 223.
Tit. 11. §. 442. 443. VIII, 266.
Tit. 11. §. 530. ff. VIII, 223.
Tit. 13. §. 9. VIII, 223.
Tit. 17. §. 119. V, 389.
Tit. 18. §. 15. sq. §. 346. IX, 341.

Criminalrecht oder A. L. R. Thl. 2. Tit. 20.

§. 7. I, 135.
§. 7—11. III, 97—108.
§. 9. I, 397. ff.
§. 12. 13. VII, 109.
§. 12—15. III, 108.
§. 16. I, 264. 324. II, 27.
§. 16. ff. VII, 3.

Digitized by Google

§. 16. 17. IX, 333.
§. 16—22. III, 139.
§. 17. II, 28.
§. 18. II, 29.
§. 18—25. I, 263.
§. 22. II, 30. III, 91.
§. 23. II, 30.
§. 23—25. III, 135—146.
§. 26—29. VIII, 266.
§. 26—30. III, 146.
§. 27. II, 31. VIII, 253.
§. 32. II, 31. VIII, 254.
§. 33. VIII, 266.
§. 34. II, 32. VI, 99.
§. 36. II, 32.
§. 37. II, 32.
§. 37—38. III, 147.
§. 39—40. X, 285.
§. 39—44. III, 148.
§. 40—42. I, 51. VIII, 63.
§. 42—43. VI, 190.
§. 42—44. V, 335.
§. 43. I, 68. IX, 438.
§. 45—51. III, 151.
§. 54—57. III, 153.
§. 58. II, 33.
§. 59. II, 33. VIII, 356.
§. 59—63. III, 151.
§. 64. II, 100.
§. 64—84. III, 152.
§. 67. X, 278.
§. 71. II, 33. 100.
§. 72. II, 100. VII, 314.
§. 74. II, 100. 111. 119.
§. 74. ff. VIII, 208.
§. 76. VII, 314.
§. 77. VII, 319.
§. 80. I, 135.
§. 81—82. II, 33.
§. 83. VII, 314.
§. 85—90. III, 154.
§. 91. IV, 93.
§. 91—92. VI, 215. ff.
§. 93. II, 34.
§. 97. IV, 93.
§. 111. IX, 441.
§. 121. IX, 441.
§. 135. IX, 323.
§. 151. I, 377.
§. 162. ff. I, 189.
§. 166. I, 136. 397.
§. 169. I, 371.
§. 172. I, 283.
§. 173. I, 371.
§. 174—177. I, 283. 371.
§. 169—209. I, 110.
§. 210—213. I, 110.
§. 211. I, 116. 105.
§. 214. VIII, 233. 243 287. IX, 438.
§. 227. VIII, 247. 252. 255. 256. 265. 287.
§. 228. VIII, 284. ff. 291. 297.
§. 261—262. VI, 202.
§. 267. II, 34.
§. 325. IX, 319.
§. 367—369. I, 350.
§. 388. I, 352.
§. 408. X, 127.
§. 488. I, 138.
§. 501. IX, 439.
§. 510. ff. VIII, 266.
§. 518. II, 34.
§. 523. IV, 315.
§. 538. II, 34.
§. 538. ff. IX, 303.
§. 539. ff. VIII, 244.
§. 569. ff. VIII, 244.
§. 572. I, 96.

Digitized by Google

§. 572. ff. IX, 301.
§. 574. I, 96.
§. 576. I, 96.
§. 579. I, 96.
§. 584. I, 98.
§. 586—606. I, 98.
§. 614—615. IX, 322. 331.
§. 614—616. I, 97.
§. 619. I, 97.
§. 620. I, 98.
§. 628. VIII, 244.
§. 651. II, 34.
§. 672. II, 34.
§. 676. II, 35.
§. 691—807. III, 265. IV, 113. 353. VI, 363.
§. 695. II, 268.
§. 777. II, 35.
§. 778. II, 35.
§. 785. I, 136.
§. 797. II, 35.
§. 803. II, 36.
§. 806. I, 269. II, 37.
§. 806—815. IV, 271.
§. 807. II, 44.
§. 811. II, 44 X, 267.
§. 813. II, 46.
§. 815. I, 270. II, 47.
§. 816. ff. IX, 367.
§. 818. II, 48.
§. 819. VII, 336—357.
§. 821. II, 49.
§. 826. I, 267. 270. 350. II, 49. 72.
§. 829. II, 50.
§. 830—832. II, 75.
§. 831. II, 50.
§. 831—832. I, 317.
§. 834. II, 51.
§. 836. II, 51. IV, 37. 67.
§. 837. I, 136. X, 123.
§. 838. I, 136. V, 357. 371.
§. 839. II, 91.
§. 841. I, 136. II, 103. 126. X, 106. 107.
§. 842—843. II, 126.
§. 844. II, 52.
§. 847. II, 52.
§. 856. II, 52.
§. 858. II, 52.
§. 859. II, 53.
§. 863. II, 54.
§. 866. II, 54.
§. 870. II, 54.
§. 874. II, 54. IV, 6.
§. 887. II, 332.
§. 887—968. I, 120.
§. 888—964. III, 155.
§. 901. II, 55.
§. 903. II, 55. III, 263. IX, 250.
§. 904. IX, 250.
§. 910. ff. VII, 331.
§. 921. II, 55.
§. 933. II, 55. IX, 250.
§. 934. IX, 250. VII, 145.
§. 938. II, 56.
§. 944. ff. II, 56. VII, 332.
§. 947. II, 57.
§. 955. III, 259.
§. 957. ff. VII, 330. X, 251.
§. 959. II, 57. IX, 249.
§. 960. II, 57. 326.
§. 965. II, 332.
§. 969. II, 59.
§. 969—971. I, 132.
§. 975. II, 60.
§. 978. II, 60.
§. 982—983. X, 251.

Digitized by Google

§. 984. IV, 6.
§. 985—990. I, 133.
§. 1028. I, 136.
§. 1048. II, 61.
§. 1056. II, 61.
§. 1061. II, 137.
§. 1087—1090. X, 244.
§. 1108. IX, 439.
§. 1109. II, 61.
§. 1124. I, 109.
§. 1133—1136. VIII, 303. X, 225.
§. 1151. I, 117.
§. 1159. II, 62.
§. 1161. I, 428. V, 379.
§. 1163. II, 62.
§. 1166. II, 16.
§. 1181. II, 62.
§. 1183. IV, 83.
§. 1187. II, 62. IV, 71.
§. 1189. II, 17.
§. 1193. II, 63. VII, 29. 201. 314. X, 127.
§. 1195. II, 63.
§. 1198. II, 63.
§. 1203. ff. VII, 134.
§. 1205. II, 16.
§. 1206. ff. I, 137.
§. 1216—1217. II, 64.
§. 1225. ff. VII, 319.
§. 1251—1252. VIII, 103.
§. 1254—1255. VI, 103.
§. 1256. IX, 440.
§. 1264. IX, 440.
§. 1265. II, 21.
§. 1294—1297. I, 99.
§. 1328. II, 65. V, 389.
§. 1380. II, 65.
§. 1384. IX, 440.
§. 1392—1393. IX, 440.
§. 1405. ff. I, 137. X, 278.
§. 1406. II, 360.
§. 1410—1411. VIII, 243.
§. 1414. II, 360.
§. 1431. III, 247.
§. 1440. II, 65.
§. 1491. I, 109.
§. 1510. ff. II, 65. IX, 355.
§. 1514—1518. I, 137.
§. 1516. II, 65.
§. 1517. II, 66.
§. 1522. II, 67.
§. 1523. II, 67.
§. 1529. II, 68.
§. 1553. I, 137.

Criminalordnung.

§. 34—41. VII, 285.
§. 37. VIII, 223.
§. 43. VII, 285.
§. 56. I, 1.
§. 59. ff. VII, 285.
§. 65. VIII, 223.
§. 81—82. VIII. 223.
§. 94. VIII, 223.
§. 96. VII, 202.
§. 102. VIII, 223.
§. 133. VIII, 238.
§. 136. VIII, 238.
§. 137. VIII, 237.
§. 138. VII, 212.
§. 149. III, 324.
§. 151—153. III, 323.
§. 156. III, 324.
§. 157. IV, 34.
§. 159. IV, 34.
§. 165. IV, 34.
§. 169. III, 329. X, 35. 254.
§. 172. III, 331.

Digitized by Google

§. 174. III, 332. IV, 34.
§. 218. ff. VIII, 223.
§. 279. VIII, 233.
§. 280. I, 282. 337. 353. II, 235. VII, 408.
§. 300. ff. VIII, 356.
§. 300—304. VIII, 238.
§. 331. VII, 298.
§. 351. VII, 298.
§. 356. V, 102.
§. 359. VIII, 241. 256.
§. 362. VIII, 239.
§. 364. VI, 190.
§. 365. IV, 64. VIII, 239.
§. 366. VIII, 351.
§. 368. IV, 423.
§. 370. IV, 48.
§. 370—406. X, 208.
§. 376. X, 106.
§. 378—379. X, 264.
§. 385. VII, 256.
§. 387. VII, 229. 294.
§. 386. VIII, 243.
§. 391. ff. VII, 307. VIII, 312—355.
§. 391—407. VIII, 233.
§. 393. ff. V, 10. VII, 221. IX, 320. X, 154.
§. 396. IX, 301.
§. 398. V, 55. VII, 294. 301. VIII, 243. X, 104.
§. 400. VII, 277.
§. 401. VII, 281.
§. 405. IV, 68. V, 131. IX, 149—177.
§. 405. ff. IX, 321.
§. 405—406. VII, 307. X, 176. 442.
§. 405—408. IV, 310.
§. 407. VII, 310. IX, 367.
§. 409. IV, 421. VIII, 243.
§. 413. VIII, 245.
§. 414. IV, 423.
§. 433. ff. VI, 332.
§. 525. VIII, 223.
§. 526. VIII, 223.
§. 536. VIII, 223.
§. 558. IX, 71.
§. 590. VIII, 223.
§. 609. VIII, 300.
§. 621. VIII, 300.
§. 623. ff. VIII, 300. 302.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Theil I.

Tit. 10. §. 45. X, 290.
— — §. 56. IX, 329.
— — §. 299. X, 290.
— 23. §. 51. §. 290.
— 34. §. 1. 21. 22. IX, 326.
Tit. 35. §. 75. IX, 321.

Anhang zur Allgem. Ger. Ordn.

§. 227. 287. IX, 326. ff.

Kriegsartikel.

Art. 43. 44. IX, 44.

Ostpreuß. Provinzialrecht.

Zusatz 183. VIII, 266.

Einzelne Geſetze und Verordnungen.

Concil. Trident.
Sessio VII, cap. 3. de confirmat. VIII, 255.
Sessio XXIV, cap. 7. de sacramento matrim. VIII, 257.
Synodus Dordrac. de 1574. VIII, 295.
Constit. Synod. Dioecesis Varmiensis de 1612 pag. 81. 238. VIII, 262.
Beſcheid des Sächſiſchen Oberconſiſtorii v. 5. Mai 1620. VIII, 293.
Würtembergiſche Ehe- und Ehegerichtsordn. v. 1687. VIII, 294.
Synodus dioeces. Varmiensis de 1726. pag. 60. VIII, 262.
Declaratio cum instruct. super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgia contracta et contrahenda, v. 4. Nov. 1741. — VIII, 262—264. 267.
Constitutio magna nobis v. 29. Nov. 1748. VIII, 262—264. 285.
Cabinetsordre v. 1. Apr. 1749. VIII, 269.
Inſtruct. für die Weſtpreuß. Landvogteigerichte v. 21. Sept. 1773. VIII, 223.
Reglement wegen des Biſchöfl. Ermeländ. Landvogteigerichts zu Heilsberg v. 9. Oct. 1773. VIII, 223. 302.
Reſcript v. 25. Apr. 1796. IX, 352.
Edict v. 20. Oct. 1798. IV, 93.
Circ.-Verordn. v. 30. Dec. 1798. I, 98. und IX, 324.
Circ.-Verordn. v. 26. Febr. 1799. V, 379.
Circ.Verordn. §. 13. I. 426.
— — §. 14. IX, 440.
— — §. 16. IV, 83.
— — §. 22. IV, 71.
Reſcript v. 17. Juli 1800. VIII, 267.
Reſcr. v. 10. Juni 1803. I, 377.
Declar. v. 21. Nov. 1803. VIII, 258. 288. 291.
Cab.-Ordre v. 23. Febr. 1805. IX, 341.
Cab.-O. v. 17. Dec. 1805. VIII, 223.
Cab.-O. v. 10. Oct. 1809. VIII, 223.
Reſcript v. 10. Nov. 1809. VIII, 256.
Reſcript v. 24. Nov. 1809. VIII, 223.
Reſcript. v. 26. Apr. 1810. IV, 37. 67.
Cab.-O. v. 1. Febr. 1811. I, 98.
Cab.-O. v. 22. Febr. 1813. X, 128.

Digitized by Google

Reser. v. 14. März 1815. IX, 354.
Public. der Potsdamer Regierung v. 6. Apr. 1815. I, 115.
Declar. v. 28. März 1816. X, 128.
Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. October 1817. VIII, 253. 273—276.
Zoll- und Verbrauchssteuerordnung v. 26. Mai 1818. X, 292.
Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1818. X, 292.
Censurverordnung v. 18. Oct. 1819. Art. V. VIII, 271. ff. — Art. II, III. ibid.
Cab.-O. v. 12. Apr. 1822. VIII, 223.
Chausseegeld-Tarif v. 29. Mai 1822. §. 3. — I, 117.
Cab.-O. v. 22. Febr. 1823. IX, 440.
Cab.-O. v. 18. Sept. 1824. VIII, 271.
Cab.-O. v. 28. Dec. 1824. VIII, 272.
Cab.-O. v. 17. Aug. 1825. VIII, 290.
Rescript v. 13. Mai 1826. VIII, 274.

Digitized by Google

II. Register

über die im Repertorio enthaltenen Artikel.

A.

Abortus procuratio.
Absolutio ab instantia. (Freiheit, 10.)
Affect.
Amentia occulta.
Amtsentsetzung. (Ehrlosigkeit.)
Animus. (Beleidigung. Beschädigung. Betrug. Concussion. Diebstahl. Duell. Injurien. Irrthum. Ironie. Kinderaussetzung. Kindermord. Menschenraub. Mord. Nothzucht. Pasquill. Proselytenmacherei. Raub. Raubmord. Steuercontrav. Straßenraub. Todtschlag. Tödtliches Gewehr. Tödtung auf Verlangen. Urheber. Vergiftung. Verheimlichte Niederkunft und Schwangerschaft. Verläumdung. Verletzung. Widerstand. Zeugenbestechung. Zufall.)
Anreiz durch gebundenen Vorsatz.
Anstalten, vorläufige.
Anzeigen. (Außerordentliche Strafe. Kindermord. [3. 14.] Verheimlichte Schwangerschaft. [2.] Vergiftung. [9.])
Arnim, von —.
Attest.
Auctor.
Aufsicht, polizeiliche.
Außerordentliche Strafe. (Amtsentsetzung. Kindermord [12.] Züchtigung, 2.)
Ausstoßung aus dem Soldatenstande.

B.

Begnadigung. (Conat, 4. Rücktritt.)
Bekenntniß.
Beling, Dr. —.
Beleidigung der Religionsgesellschaften. Beschädigung. (Brandstift. Todtschlag.)
Beschäftigung, ungewöhnliche.
Bettelei.
Betrug.
Beweis. (Anzeigen. Außerordentl.

Digitized by Google

Strafe. Geständniß. Gewißheit. Notorietät. Obduction. Pasquill. Thatbestand. Todtschlag. Vergiftung. Zeugenaussage. Zeugniß.)
Beweisverfahren.
Blinde.
Blinder Trieb.
Blödsinn.
Brandstiftung.
(Kritik. Pyromanie.)
Brefeld.

C

Cartellträger.
Causa facinoris.
(Brandstiftung, 1. Blinder Trieb. Freiheit. Mord, 2.)
Censurvergehen.
Competenz. (Gesandte.)
Competenz der Gerichtsärzte.
Conat.
(Brandstiftung, 7. Dolus, 2. 4. Falschmünzer. Hochverrath. Meineid. Rücktritt. Theilnahme. Vergiftung.)
Concurrenz der Verbrechen.
(Beschädigung.)
Concussion. (Raub.)
Contrebande.
Criminalverfahren.
Criminalistische Zeitung.
Culpa.
(Beleidigung der Religionsgesellschaften, 3. Zurechnung.)

D.

Defensionalzeugen.
Denunciation.
Dienstzeugnißverfälschung.
Diebstahl.
I. gemeiner,
II. wiederholter gemeiner.
III. Hausdiebstahl.
IV. Holzdiebstahl.
V. Diebstahl an öffentlichen Denkmälern und Anlagen.
VI. gewaltsamer Diebstahl.
VII. wiederholter gewaltsamer Diebstahl.
VIII. Diebstahl und Raub in Banden.
IX. dritter Diebstahl.
X. vierter Diebstahl.
XI. Theilnahme am Diebstahl.
(Conat, 6. Erkenntnißformel.)
Dolus.
(Culpa, 1. Steuercontravention. Todtschlag. Zurechnung.)
Drohung.
(Concussion. Raub.)
Duell.
Duncker.

E.

Ehrlosigkeit.
Einfalt.
Einsperrung, lebenswierige.
(Diebstahl. Gefängnißstrafe.)

Digitized by Google

Entdeckung der Mitschuldigen.
Entschädigung wegen ungerechter Strafe.
Erkenntniß.
Erkenntnißformel.
(Absolutio ab instantia. Außerordentliche Strafe.)
Erpressung.
Excommunicatio.
Exploratio mentis.
(Gutachten, ärztliches.)

F.

Fahrlässigkeit.
Falschmünzen.
Fälschung.
Fiscalische Untersuchung.
Flessing.
Flucht, unterlassene.
(Anzeigen, 7.)
Fragestellung an Gerichtsärzte.
Freiheit.
(Causa facinoris. Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten. Zurechnung.)
Freisprechung, vorläufige.
Fremde.
(Verheimlichte Schwangerschaft, 13.)

G.

Gans.
Gefängnißstrafe.
(Einsperrung, lebenswierige.)
Gefährlichkeit.
Gehülfe.
Geistes- und Gemüthskrankheiten.
I. Amentia occulta.
(Causa facinoris. Blinder Trieb. Freiheit.)
II. Anreiz durch gebundenen Vorsatz.
III. Blinder Trieb.
IV. Blödsinn.
(Einfalt. Schwachsinn.)
V. Einfalt.
VI. Hypochondrie.
VII. Hysterische Krankheit.
VIII. Insania occulta.
IX. Manie sans délire.
X. Melancholie.
XI, Menstruation.
XII. Nervenkrankheiten.
XIIb. Pubertät.
XIII. Pyromanie.
XIV. Schwachsinn.
XV. Schwärmerei.
XVI, Tobsucht.
(Amentia occulta. Melancholie. 1)
XVII. Trunksucht.
XVIII. Ueberwältigung, psychologische.
XIX. Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande.
XX. Verwirrung.
XXI. Wahnsinn.
(Amentia occulta. Melancholie. Pyromanie. Schwärmerei. Tobsucht. Trunksucht. Ueberwältigung. Verwirrung.)

Digitized by Google

XXII. Wuth ohne Verkehrtheit.
Geldstrafen.
Gemüthsbewegung.
Gerichtsärzte.
Gesandte.
Geschwornengerichte.
Geständniß.
(Anzeigen, 11. Entschädigung. Milderung. Pasquill, 2.)
Gewalt.
(Concussion. Raub.)
Gewerbsteuercontravention.
Gewißheit.
(Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Beweis. Geständniß. Recognition.)
Gutachten, ärztliches.
A. Einholung desselben.
a) überhaupt.
b) Fragestellung an Gerichtsärzte:
α) bei Obductionen,
β) bei Erforschung zweifelhafter Gemüths- u. Geisteszustände.
B. Gültigkeit des ärztlichen Ausspruchs u. Competenz der Gerichtsärzte.
a) überhaupt,
b) bei Obductionen,
c) bei Erforschung zweifelhafter Gemüths- und Geisteszustände.
α) Meinungen für —
β) gegen die unbedingte Competenz der Aerzte,
γ) eigenthümliche Ansicht Heinroth's.
C. Beispiele ärztlicher Gutachten.

H.

Handlung.
Hausdiebstahl.
Heinroth.
Henke.
Hinze.
Hochverrath.
Holzdiebstahl.
Hypochondrie.
Hysterische Krankheiten.

J.

Jarcke.
(Außerordentliche Strafe. Aerztliche Gutachten. Kritik. Strafgesetzgebung.)
Identität.
Imputation und Imputativität.
Incendium.
Indicien.
Injurie.
(Beleidigung der Religionsgesellschaften. Fiscalische Untersuchung. Gesandte. Ironie. Pasquill.)
Insania occulta.
Irrthum in der Person.
Ironie.

K.

Kinderaussetzung.
Kindermord.
Kircheisen, von —.
Kirchenzucht.
Kritik des Preußischen Strafrechts.

Digitized by Google

L.

Lebensüberdruß.
Lebenswandel.
Leichenschau.
Leidenschaft.
Lethalität.
Literatur.
Lombard.
Lungenprobe.

M.

Majestätsverbrechen.
Manie sans délire.
Meineid.
(Zeugenbestechung.)
Melancholie.
Menschenraub.
Menstruation.
Milderung der Strafe und Milderungsgründe.
(Affect, 2. Amentia occulta, 5. Entdeckung der Mitschuldigen, Geständniß, 5. Kindermord, 17. Mord, 20. Verjährung. Zurechnung.)
Miscellen.
Mittermaier.
Möglichkeit.
Mord.
(Dolus, 4. Kritik.)

N.

Nachdruck.
Nachschlüssel.
Neigung zur Brandstiftung.
Nervenkrankheiten.
Nothwehr.
Nothzucht.
Notorietät.

O.

Obduction.
(Gutachten, ärztl. A, a und b, α. B, b. C. Leichenschau. Verletzung, körperliche.)
Ordnungsstrafe.

P.

Parricidium.
Pasquill.
Pfizer.
(Kritik. Strafgesetzgebung.)
Polizeiliche Aufsicht.
Präsumtion.
Privatgenugthuung.
Protocolle auswärtiger Gerichte.
Propositum delinquendi.
(Conat, insbes. 5. 6. Dolus, 2. Drohung.)
Proselytenmacherei.
Pseudonymität.
Psychische Krankheiten.
Pubertät.
Pyromanie.

Q.

Qualität des Verbrechens.

R.

Rädelsführer.
Raub.
(Diebstahl, VII. Straßenraub.)
Raubmord.
Rechtsfälle.
Rechtsunwissenheit.

Reco-

Digitized by Google

Recognition des Cadavers.
Religionsgesellschaften.
Rücktritt von unternommenen Verbrechen.

S.

Sachsenbuße.
Schaden.
Schede.
Schlägerei.
Schmähung.
Schmiedicke.
Schwachsinn.
Schwärmerei.
Seelenkrankheiten.
Seelenstörungen.
Selbstmord.
Sentenz.
Skalley.
Socius.
Souchay.
Spangenberg.
Stempelpapier-Verfälschung.
Steuercontravention.
Störung des häuslichen und religiösen Friedens.
Strafarten.
Strafbarkeit.
Strafe.
Strafgesetzgebung. (Kritik.)
Strafverhältniß.
Straßenraub.

T.

Taubstummheit.
Tenor sententiae.
That.
Thatbestand.
(Abortus procuratio. Animus. Beleidigung. Beschädigung. Betrug. Beweis. Brandstiftung. Causa facinoris. Conat. Concurrenz der Verbrechen. Concussion. Contrebande. Culpa. Diebstahl. Dolus. Drohung. Duell. Falschmünzen. Freiheit. Fremde. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Geständniß. Gewerbsteuercontravention. Gewißheit. Hochverrath. Injurie. Irrthum. Ironie. Kinderaussetzung. Kindermord. Leichenschau. Lungenprobe. Meineid. Menschenraub. Mord. Nachdruck. Nervenkrankheiten. Nothwehr. Nothzucht. Notorietät. Obduction. Parricidium. Pasquill. Propositum delinquendi. Proselytenmacherei. Rädelsführer. Raub. Raubmord. Recognition des Cadavers. Schlägerei. Steuercontravention. Straßenraub. Theilnahme. Todtschlag. Tödtliches Gewehr. Tödtung auf Verlangen. Urheber. Verbrechen. Vergiftung. Verheimlichte Niederkunft und Schwangerschaft. Verläumdung. Verletzung. Widerstand. Zeugenaussage. Zeugniß. Zeugenbestechung. Zufall. Züchtigungsrecht. Zurechnung.)

Theilnahme.
(Conat, 6. Diebstahl, XI. Mord, 18. 19. Rädelsführer. Skallen. Steuercontravention. Verheimlichte Schwangerschaft, 8. 9.)
Tobsucht.
Todesstrafe.
Todtschlag.
(Kindermord. Kritik. Mord. Tobsucht, 2. Tödtliches Gewehr. Verletzung.)
Tödtliches Gewehr.
Tödtung eines Andern auf dessen Verlangen.
Trieb, blinder.
Trunkenheit.
Trunksucht.

U.

Ueberwältigung, psychologische.
Unfreiheit.
Unfreiheit bei anscheinend nicht zerrüttetem Verstande.
Urheber.
(Meineid. Mord. Rädelsführer. Theilnahme.)
Urkundenverfälschung.
Urtel und Urtelsformel.

V.

Verabredung.
Verbrechen.
Verbrechen im Auslande.
Verbrecher, jugendliche.
Verfälschung.
Verfertigung von Nachschlüsseln und Brechstangen.
Vergiftung.
Verheimlichte Niederkunft.
— Schwangerschaft.
Verjährung.
Verläumdung.
Verletzung, körperliche.
(Irrthum in der Person. Kindermord, 9.)
Vermuthung.
(Dolus, 3. Kindermord, 14.)
Verschonung mit Strafe.
(Absolutio ab instantia.)
Verschuldung.
Vertheidigung.
(Schmiedicke.)
Vertheidigungsschriften.
Verwirrung.
Vorläufige Anstalten.

W.

Wahnsinn.
Wahrheit.
Wahrscheinlichkeit.
(Gewißheit, 2.)
Widerruf.
(Geständniß, 4.)
Widerstand gegen die Obrigkeit.
Wiederholtes Verbrechen.
Willkühr.
Wuth ohne Verkehrtheit.

Z.

Zeuge und Zeugenaussage.
(Außerordentliche Strafe, A. B. C. 3.)
Zeugniß.
(Beweis, 1.)

Digitized by Google

Zeugenbestechung.
(Meineid.)
Zufall.
(Brandstiftung, 2. Conat, 3. 4. Urheber, 2.)
Züchtigung.
Züchtigungsrecht.
Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit.
(Außerordentliche Strafe. Blinde. Causa facinoris. Censurvergehen. Entschädigung. Excommunicatio. Erkenntnißformel. Freiheit. Geistes-, Gemüths- und Nervenkrankheiten. Gutachten, ärztliche. Milderung. Rechtsunwissenheit. Schaden. Selbstmord. Taubstummheit. Thatbestand, und sämmtliche Allegate dieses Artikels. Trunkenheit. Verjährung. Vermuthung.)
Zweck der Strafe.
Zweikampf.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Nachricht

über

die Fortsetzung dieses Repertoriums.

Das

zweite Repertorium

den

Jahrgang 1829

oder

den zehnten bis dreizehnten Band

umfassend,

befindet sich bei dem eben erschienenen diesjährigen November- und December-Heft der Zeitschrift, und ist auch für die Besitzer des gegenwärtigen Ersten Repertoriums, welche die Zeitschrift nicht halten, besonders abgedruckt worden und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Digitized by Google

Zweites

Repertorium

über

Hitzig's Zeitschrift

für die

Criminal-Rechtspflege

in den

Preußischen Staaten.

Den

Jahrgang 1829,

oder

den elften bis dreizehnten Band

umfassend.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

Aberglaube.

Eben so wenig, wie eine bloß trübsinnige Vorstellung bei sonst ungestörtem Bewußtseyn von der Außenwelt im Stande ist, die Zurechnung aufzuheben, eben so wenig ist dies an und für sich bei dem Aberglauben der Fall. Dieser ist ein Irrthum, aber nicht jeder Irrthum schließt die Zurechnung aus, sondern nur jener Zustand des partiellen Irreseyns, wo ein Traum und eine Vorspiegelung von Dingen, die nicht wirklich sind, sich durch das ganze Leben hinzieht. Damit ist zugleich die Frage entschieden, ob der religiöse Irrthum des Verbrechers ein Grund zur Aufhebung der Zurechnung werden könne. Daß der religiöse Irrthum in wirkliches Irreseyn übergehen könne, wenn er sich mit einer fanatischen Exaltation verbindet, wird Niemand leugnen, und eben so wenig das, daß derjenige, welcher wirklich aus verkehrten Religionsbegriffen wahnsinnig geworden, wegen der in diesem Zustande begangenen Verbrechen nicht bestraft werden dürfe. Aber nicht jede falsche Religion ist ein solches, die Zurechnung ausschließendes Irreseyn, selbst wenn sie erweislich verkehrt und überspannt ist, oder mit wildem Fanatismus gepaart erscheint, da nur der Zustand des Menschen dieselbe aufhebt, wo er über sinnlich erkennbare Gegenstände irre ist, und die Begebenheiten, die er in den verwirrten Träumen seiner Phantasie erlebt, für wirklich vorgefallene Thatsachen hält. (Jarcke.) . . . XI, 351.

Actenreposition. S. Criminalprozeß (2.).

Ammon, von —.

Ueber die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen. XI, 229.

Anzeige. (A, 4. *)

1) Feindschaft gegen den Getödteten, die Wahrscheinlichkeit, daß die causa facinoris nur in derselben beruhe, und ein aus dem Morde erwachsener oder möglicher Vortheil, begründen einen Verdachtsgrund. XIII, 24.

2) Ein ruhiges und unerschrockenes Wesen des Inquisiten, und beständig gleiche Gesichtsfarbe desselben bei den Verhören, so wie ruhiges und gleichgültiges Verhalten bei der Verhaftung und im Gefängnisse, berechtigen nicht zu dem Schlusse auf dessen Unschuld. Wenn psychologische Beobachtungen schon an sich mit der größten Vorsicht benutzt werden müssen, weil ihre Resultate bei der außerordentlichen, durch Bildung, Erziehung und andere Verhältnisse erzeugten Verschiedenheit der individuellen Eigenschaften der Menschen, immer sehr schwankend seyn müssen, so ist noch weniger auf sie zu bauen, wenn die Beobachter selbst nicht als competent anerkannt werden können. Sie sind Urtheile, welche, in so fern sie nicht auf wirklichen Thatsachen beruhen — dem einzigen Fundamente richterlicher Beurtheilung, bloß die Fälle ausgenommen, in welchen außer der Sphäre der Rechtswissenschaft liegende Sachkenntnisse erfordert werden — den Richter nicht bestimmen dürfen, ein rechtliches Urtheil darauf zu bauen, vielmehr nur eine Veranlassung zu ferneren Nachforschungen und adminicula seyn können. XIII, 36.

3) Wenn die Crim.-Ordn. sich auch im §. 398. des Ausdrucks: „nahe Anzeigen" bedient, so kennt sie doch nicht die Eintheilung in nahe und entfernte Indicien, und in der That ist diese auch unfruchtbar, da sich im Allgemeinen von keinem Indicium absolut sagen läßt, es sey nah oder entfernt, auch die Stärke desselben nur relativ ist, und bloß in concreto aus dem Zusammentreffen mit andern Umständen geschlossen werden kann. Vielmehr

*) Das in ( ) stehende A bezeichnet das erste Repertorium für die Jahrgänge 1825—1828 der Hitzig'schen Zeitschrift; die beigesetzte Zahl die Pagina desselben.

stellt sie im §. 399. eine logischere Classification der Indicien auf, indem sie sie eintheilt: A) in solche erwiesene Thatsachen, die eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, wo man also von einer Thatsache als Ursache oder Bedingung eines Verbrechens auf das Verbrechen oder den Thäter schließt; B) in solche, welche das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, wo man also eine gegebene Thatsache aus einem Verbrechen als Ursache oder Bedingung der Thatsache erklärt. — Zur ersten Klasse gehört: Neigung des Inquisiten zu Verbrechen ähnlicher Art; Existenz aller Bedingungen bei demselben, welche zur Verübung des Verbrechens im Allgemeinen als nothwendig vorausgesetzt werden müssen, insbesondere Bekanntschaft mit der Localität, und bei einem Diebstahl z. B., namentlich Wissenschaft um das Vorhandenseyn und den Aufbewahrungsort des Objects; Ableugnung dieser erwiesenen Wissenschaft; ungewöhnliche Abwesenheit des Inquisiten zur Zeit der That; (obgleich dies nur eine mittelbare Anzeige, ein indicium indicii ist, weil davon erst auf ein indicium: die Anwesenheit zur Zeit und am Orte der That, geschlossen werden kann); Anwesenheit in der Nähe des Orts der That und kurz vor derselben; beharrliches Leugnen dieses Umstandes, und aus dem Fenster Steigen. Zur zweiten Classe gehört: Blutflecken an Kleidungsstücken ꝛc., die Inquisit am Tage der That getragen; Versuch, dies Blut abzuwaschen; geständlicher Wechsel der erweislich getragenen, blutbefleckten Kleider; Mangel an Gelde kurz vor der That, und unmittelbar nach derselben, Besitz einer verhältnißmäßig großen Summe, so wie Entledigung solcher Münzsorten, die gerade Leute des Standes sonst aufzubewahren pflegen, und Vernichtung eines Stücks, das die Entdeckung herbeiführen könnte. XII, 352. Zu vergl. mit XIII, 9. ff. XIII, 220. ff. XIII, 231 — 252. ff. 270 — 276. ff.

S. Außerordentliche Strafe. Drohung. Vergiftung.

Auctor. S. Urheber.

Außerordentliche Strafe. (A, 7.)

Der §. 405. der Crim.-Ordn. scheint, zur Begründung

der außerordentlichen Strafe, zuvörderst eine Concurrenz mehrerer nahen Anzeigen zu fordern, deren in dieser ganzen Materie in der Crim.-Ordn. einzig und allein gedacht wird. Dies kann jedoch die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn. Die Crim.-Ordn. enthält keine vollständige Theorie des peinlichen Verfahrens; sie bestimmt vielmehr nur das Letztere im Allgemeinen und in seinen wesentlichen Theilen, und stellt da festere Grundsätze auf, wo die Theorie und Praxis durch die mannichfachen, durch den Geist der Zeit veranlaßten, Interpretationen und Modificationen der C. C. C. schwankend geworden war. Dagegen soll durch sie die allgemeine Rechtstheorie in den Entscheidungen nicht befestigt werden. Dies erhellt an verschiedenen Orten der Crim.-Ordn., z. B. in den §§. 401. 402., wo auf die Beurtheilung des Richters in concreto provocirt wird, welche doch nur durch allgemeine Principien geleitet werden kann. Unter dem allgemeinen Ausdruck: Anzeigen im §. 405. der Crim.-Ordn., sind daher alle rechtlichen Vermuthungen ohne Ausnahme zu verstehen, bei deren Prüfung, im Einzelnen sowohl als in ihrer Vereinigung, auf ihre Erheblichkeit gesehen werden muß. Daß der Gesetzgeber zur Begründung der außerordentlichen Strafe nicht durchaus nahe Anzeigen erfordere, beweis't auch der §. 398. der Crim.-Ordn. Nach demselben ist es eine nahe Anzeige, wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines Verbrechens aus eigener Wissenschaft eidlich aussagt. Eine zweite Deposition, unter denselben Voraussetzungen, würde an sich ebenfalls nur ein indicium proximum erzeugen, und beide Depositionen würden, wäre der §. 405. l. c. nur von nahen Anzeigen zu verstehen, nur zwei solcher Indicien formiren, da sie doch in der That einen vollen Beweis geben. Ferner folgt aus der unbestimmten Fassung des §. 405., daß die Beweiskraft der Indicien lediglich der Beurtheilung des Richters in einzelnen Fällen überlassen werden muß, indem es nicht auf die Quantität der Anzeigen allein, sondern auch auf ihre intensive Stärke ankommt, welche auch bei nur wenigen Indicien den Mangel in quanto vollkommen ersetzen kann. Dieser §. erzeugt aber noch ein anderes Bedenken. Die Verordnung desselben, daß,

Digitized by Google

wenn mehrere unter sich übereinstimmende Anzeigen durch den schlimmen Charakter und die schlechte Lebensweise des Verdächtigen unterstützt werden, ein hoher Grad der Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken habe, scheint außer den Indicien noch den Beweis des schlechten Charakters und des schlechten Lebenswandels zu erfordern; allein diese Disposition ist eine bloße enunciatio; sie schließt die Existenz eines hohen Grades der Wahrscheinlichkeit auch auf den Fall, daß der schlimme Charakter und der schlechte Lebenswandel nicht erhellt, keineswegs aus, sondern stellt nur allgemeine Merkmale auf, bei deren Daseyn die außerordentliche Strafe unzweifelhaft ist, und überläßt es der richterlichen Beurtheilung, ob und in wie fern ein dringender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sey. Daß die gedachten anscheinenden Requisite in der That nicht nothwendig sind, ist jedoch an sich klar; denn eines Theils hat ihr Mangel als eine bloße Negation zwar keinen rechtlichen Werth; (es müßte also das Gegentheil, es müßten der gute Charakter, der gute Lebenswandel erhellen, dann würden aber Gegenindicien existiren); theils würden jene anscheinenden Erfordernisse auch nur Indicien seyn können, deren Mangel durch das Daseyn anderer Indicien ersetzt werden könnte. XIII, 42. Zu vergl. mit S. 53. Ibidem.

S. Anzeigen.

Bande.

1) Das A. L. R. versteht unter Bande eine Coalition Mehrerer, die sich verbunden haben, um Diebstahl oder Raub als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben; doch bleibt es, da dasselbe sowohl in den §§. 1209. 1212., als auch im §. 1210. II, 20. immer von einem Anführer oder Rädelsführer spricht, zweifelhaft, ob das Gesetz einen solchen, als zu dem Begriff einer Bande nothwendig, voraussetzt. Das gemeine Recht und diejenigen Criminalrechtslehrer, die den Bandenraub als eine besondere Species des Raubes betrachten, lassen diesen Zweifel unentschieden. Beobachtet man indessen die Interpunction des A. L. R. aufmerksam, so scheint es aller-

Digitized by Google

dings, daß die Anfangsworte des §. 1209.: „Haben Mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu treiben, u. s. w." — den Begriff einer Bande haben feststellen sollen, und daß die darauf folgende Strafbestimmung für den Rädelsführer nur zu mehrerer Vollständigkeit des Gesetzes, welches im Allgemeinen schon den Haupturheber eines Verbrechens härter als die übrigen Theilnehmer bestraft wissen will, hinzugefügt ist, und diese Ansicht ist auch in der Natur der Sache vollkommen begründet. . . . . XI, 238.

2) Wenn das Gesetz zur Constatirung des Begriffs einer Bande verlangt, daß Mehrere sich verabredet haben müssen, aus Raub und Diebstahl ein gemeinschaftliches Gewerbe zu machen, so kann unter diesem Ausdruck weder verstanden seyn, daß die Verbindung für immer, oder doch für eine bestimmte Zeit abgeschlossen, noch daß sie ausdrücklich auf die Ausführung mehrerer Unternehmungen gerichtet seyn müsse, indem sich nicht absehen ließe, warum eine Verabredung, z. B. durch Diebstahl oder Raub eine in sich, oder in Beziehung auf einen andern Umstand oder ein Ereigniß bestimmte Summe Geldes sich zu verschaffen, weniger strafbar seyn sollte, als eine Verabredung, eine bestimmte Zeit hindurch, oder eine gewisse Anzahl von Diebereien zu verüben, indem die durch beide Verbindungen für die bürgerliche Gesellschaft entstehende Gefahr ganz dieselbe ist. . . . XI, 244.

3) Da die im §. 1214. des Criminalrechts festgesetzte Strafe nur eine einzige ist, sich daher verschiedene Grade derselben nicht denken lassen, und eine Schärfung der Strafe nicht stattfinden kann, ohne daß die Strafart geändert würde, welches nach §. 46. unzulässig ist, so kann es auf Milderungs- und Schärfungsgründe bei dem Bandenraube nicht ankommen. . . XI, 252. 258.

4) Die Strafe der Theilnehmer eines Straßenraubes in Banden, §. 1198. des Crim.-Rechts, ist durch die §. 22. ff. der Circularverordnung vom 26. Febr. 1799 nicht aufgehoben; denn theils handelt dieselbe bloß vom Raube und nicht vom Straßenraube; theils aber sollen die Bestimmungen des Circulars nur dann zur Anwen-

Digitized by Google

dung gebracht werden, wenn sie härtere Strafgesetze, als das A. L. R. enthalten. . . . XI, 260.

Betrug. (A, 21.)

1) Der §. 740. Th. I. Tit. 11. des A. L. R. paßt auf den Fall nicht, wenn der Schuldner eine Obligation nicht in der Erwartung, von dem Gläubiger die Valuta zu erhalten, und damit dieser die Obligation als sein Eigenthum behalte, sondern darum ausstellt, um zur Erleichterung des Geschäfts, das Geld durch den Verkauf derselben herbeizuschaffen. Diese Umstände involviren aber noch keinen Betrug. Denn, wenn das Gesetz bestimmt, daß der, welcher sich einen Schuldschein ausstellen läßt, ohne Valuta zu bezahlen, und denselben dennoch cedirt, als Betrüger bestraft werden soll: so liegt es in der Natur der Sache, daß er sich durch die Cession einen Vortheil verschafft haben muß, welcher dem Aussteller der Obligation gänzlich entgeht, der gar keine Valuta erhalten; es kann aber als kein Betrug angesehen werden, wenn der Empfänger einer, auf seinen Namen lautenden, Obligation diese, mit dem Willen des Ausstellers, für eine von demselben genehmigte Summe verkauft, und ihm die Valuta demnächst behändigt. XIII, 137. 143.

2) Ein Justizcommissarius, der für seinen Mandanten Gelder erhebt, und sie nicht sofort an ihn absendet, sondern erst im Wege der Execution zahlt, ist nicht bloß mit einer Ordnungsstrafe zu belegen, sondern nach §. 1256 und 1265. zu bestrafen. . . XIII, 150. ff.

S. Wucher.

Beweis. (A, 23.)

S. Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Geständniß.

Blinder Trieb. S. Geisteskrankheiten.

Blödsinn. S. Geisteskrankheiten.

Causa facinoris. (A, 28.)

1) Der allgemeine Mangel der Entdeckung eines Motivs zur That ist nicht hinreichend, die Anwendung der ordentlichen Strafe auszuschließen, sondern es müssen sich damit Umstände vereinigen, die den Verdacht begründen, daß der Thäter wahnsinnig sey. XII, 60. 62. 67. ff.

2) Der Satz: die Verbrechen widersprechen, wenn ih-

Digitized by Google

nen nicht bloße Fahrlässigkeit zum Grunde liegt, so sehr dem vernünftigen, sittlichen Bewußtseyn des Menschen, daß man schwerlich annehmen kann, ein guter und unschuldiger Mensch könne eine solche That begehen, sondern er müsse schon vorher durch längeres oder kürzeres Lasterleben jenes Extrem herbeigeführt haben — ist an sich vollkommen richtig, sobald er nur von den naheliegenden Mißverständnissen scharf gesondert, und nicht zu falschen Consequenzen benutzt wird. Man kann nehmlich nicht schließen: weil dieser Mensch vorher ein bürgerlich unsträfliches Leben geführt, und dennoch plötzlich ein schweres Verbrechen begangen hat, so muß irgend ein abnormer Geisteszustand bei ihm obgewaltet haben, der ihn der Zurechnung unfähig macht. Denn die Neigung zum Bösen kann lange im Geheimen in der Brust geherrscht haben, ehe sie hervorbrach; sie kann, dem Menschen sogar unbewußt, in seinem Innern geschlummert haben, während er noch, vielleicht nicht bloß vor der bürgerlichen Obrigkeit, sondern auch vor der ehrbaren Gesellschaft, untadelhaft dastand. — Eben so läßt sich, wenn man die Natur des Bösen und der Sünde, als der Abkehr vom göttlichen Willen, einmal richtig in's Auge gefaßt hat, der Irrthum leicht widerlegen, daß es nothwendig einen der Zurechnung unfähigen Zustand voraussetze, wenn Jemand ein Verbrechen begehe, ohne daß es einen Nutzen für ihn hat, oder ohne daß man die sogenannten Motive, beides im gewöhnlichsten Sinne des Worts genommen, nachweisen kann. Der Nutzen, den das Verbrechen für den Verbrecher haben kann, ist meistentheils so unbedeutend, oder so unsicher, und auf jeden Fall die Gefahr auf der andern Seite so groß, daß ein vernünftiger Mensch im gewöhnlichen Sinne des Worts, oder ein Mensch, der sich nicht in die geistige Sphäre des Verbrechens hineingelebt hat, schon aus diesem Grunde Anstand nehmen würde, das Verbrechen zu begehen. In sehr vielen Fällen giebt es gar keinen äußeren, von der That selbst verschiedenen Vortheil, der als Motiv angesehen werden könnte, und das Letztere liegt lediglich in der inneren verderbten Neigung des Verbrechers selbst, in der Abkehr seines Willens vom Guten, in dem Erstreben eines falschen Zieles,

Digitized by Google

nehmlich eben in der Befriedigung seiner verbrecherischen Neigung oder Anwandlung, die ihm, wenigstens im Momente der That, als das höchste Gut und als der höchste denkbare Genuß erscheint. — Es ist also eine offenbare Absurdität, die sogenannten Irrtriebe als Aufhebungsgrund der Zurechnung anzusehen. Denn wenn auch ein solcher, den Menschen vom rechten Pfade ablockender Trieb, der Gesundheit der Seele oder der Unschuld gegenüber, abnorm, ja ein wahrhaft krankhafter ist, so hebt er doch, wenn der Wille in ein solches Gelüst einstimmte, die Zurechnung eben so wenig auf, als die erweisliche Existenz der Sünde dieselbe straflos macht. Daß der Mensch den Irrtrieben widerstehen könne, so lange sein Bewußtseyn von sich selbst und der ihn umgebenden Welt nicht aufgehoben ist, unterliegt keinem Zweifel; überläßt er sich aber einmal der bösen Richtung, trägt die Leidenschaft und böse Neigung den Sieg über sein besseres, vernünftiges Prinzip davon, so kann freilich Niemand berechnen, wie lange diese verderbliche Bewegung dauern, und wo die Seele des Menschen, der einmal dem Zuge zum Bösen folgt, innehalten oder umkehren werde. (Jarcke.) . . . . . XI, 110.

Censurvergehen. (A, 31.)

Daß einer Schrift, welcher im Inlande das Imprimatur versagt, selbiges im Auslande ertheilt wurde, kann deren Verfasser, welcher den Druck und Debit vom Inlande aus bewerkstelligte, von der gesetzlichen Ahndung wegen der darin enthaltenen strafwürdigen Aeußerungen nicht befreien, da das Imprimatur nur den Drucker und Verleger, nicht aber den Verfasser, welcher solche Aeußerungen der Aufmerksamkeit des Censors zu entziehen wußte, vor Verantwortlichkeit schützt. . . . VIII, 267. u. 219. ff.

Competenz des Gerichts. (A, 32.)

Die Competenz der hiesigen Gerichte zur Rechtsprechung über ein von einem Fremden innerhalb des Preuß. Staats begangenes Verbrechen, leidet nach §§. 12. 13. des Cr. R. keinen Zweifel. Diese Stellen sprechen ohne alle Ausnahme, und es kann den Inculpaten, der die zur Untersuchung gezogenen Handlungen während seines Aufenthalts in den Preuß. Staaten beging, sein Dienstverhältniß zu

Digitized by Google

einem fremden Staate der Competenz hiesiger Gerichte nicht entziehen. . . . . XII, 223. 284.
S. Fremde.

Criminalprozeß. Eröffnung und Beendigung desselben. (A, 37.)

1) Daß ein Criminalrichter auf das, ihm überdies noch anonym angezeigte, Gerücht von einem verübten Verbrechen, die Einleitung der Untersuchung veranlaßt, kann, wenn er Mitglied eines Collegii ist, für keine Denunciation erachtet werden, da er nur gethan hat, wozu er nach §§. 2. 106. 120. 123. der Crim. O. verpflichtet ist. XIII, 181.

2) Daß Criminalacten, nachdem die Untersuchung bis zur erfolgten Beweisaufnahme über die Thäterschaft gediehen, ohne Aburtelung reponirt und die Inquisiten ohne Weiteres der Haft entlassen werden, ist den bestehenden Vorschriften zuwider. . . . XIII, 185.

Culpa. (A, 39.)

Das begründet einen entscheidenden Unterschied zwischen dem vorsätzlichen und fahrlässigen Verbrecher, daß jener den rechtswidrigen Erfolg seiner Handlung will, und dieser ihn nicht beabsichtigt, sondern bloß aus Mangel der schuldigen Aufmerksamkeit herbeiführt. XII, 336.

Diebstahl, vierter (A, 42.)

Die Strafe des vierten Diebstahls ist die des wiederholten gewaltsamen Diebstahls, nehmlich Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche vor Ablauf einer, dem §. 1183. des Crim. R. angemessenen Frist nicht anzutragen ist. . . . . XII, 191.

Drohung. (A, 46.)

Daraus, daß Jemand nach seinen Zugeständnissen, als ein wilder jähzorniger Mensch erscheint, läßt sich ebenso wenig, in Beziehung auf ein bestimmtes Verbrechen, irgend ein Verdacht entnehmen, als daraus, wenn er wirklich gedroht hätte, er wolle z. B. einen Mord begehen. Soll eine Drohung eine Anzeige erzeugen, so muß sie auf das kurz nachher begangene Verbrechen bestimmt gerichtet, und von einer Person geschehen seyn, zu der man sich der That versehen kann; denn nur in diesem Falle

Digitized by Google

findet sich eine Verbindung zwischen dem Verbrechen und der Drohung. . . . . XIII, 11.

Dummheit. S. Blödsinn.

Eifersucht.

Insofern der Eifersüchtige allerdings häufig an Etwas glaubt, das nicht wirklich vorhanden ist, nehmlich an die Schuld des geliebten Gegenstandes, und in so fern die gesteigerte Leidenschaft oft in wirkliche Störung des Bewußtseyns übergeht, kann in der That ein partieller Wahnsinn vorhanden seyn. Aber so lange nur noch der bloße Irrthum obwaltet, der aus wirklichen Thatsachen die falsche Schlußfolge, nehmlich die Schuld des Anderen zieht, oder so lange das Mißtrauen nicht mit einer solchen Störung des Verhältnisses des Menschen zu den wirklichen Erscheinungen verbunden ist, so lange kann auch die bloße Leidenschaft, die den Verstand des Menschen immer umnebelt, die verbrecherische That ebenso wenig entschuldigen, als wenn überhaupt Jemand auf einen grundlosen Verdacht hin einen Andern ermordet. . . XI, 356.

Fahrlässigkeit bei Führung geladener Gewehre.

Wie selbige zu ahnden? . . . XIII, 327.

Freiheit. (A, 51.)

1) Der Versuch, die Freiheit zu leugnen, scheint in der (fehlerhaften) Natur des Menschen zu liegen, und so alt zu seyn als die Sünde. Schon das alltägliche Leben beweist, daß Niemand das Lob einer guten Handlung von sich ablehnt, und die Behauptung aufstellt: „er sey unfrei, und das bloße Werkzeug einer höheren Nothwendigkeit, er müsse gut seyn, und könne nicht anders"; wogegen wiederum schon die Genesis erzählt, daß der Mensch, unmittelbar nach der ersten Sünde, die Schuld von sich ab und auf einen Andern zu wälzen gesucht habe. Aber die Lehre von der sittlichen Freiheit des Menschen hat im Herzen eines Jeden, ohne alle Ausnahme, an dem Gewissen einen Bundesgenossen, den auch die entschiedensten Deterministen mit den stärksten Verstandessophismen nicht wegzuschaffen vermögen. Und unsere gesammte Staatseinrichtung, unser häusliches, kirchliches und öffentliches Le-

Digitized by Google

ben ruht auf der Voraussetzung der Fähigkeit, sich selbst nach einem Gesetze zu bestimmen. Bewiesen kann aber diese Freiheit nicht sowohl auf dem Wege werden, daß man die Zweifel an der Freiheit selbst zerstört und widerlegt, indem man ihre Vernunftwidrigkeit und ihren Widerspruch mit sich selbst nachweist; weil ja, wenn es auch gelänge, alle bisher aufgeworfenen Zweifel zu zerstören, dennoch wieder ein neuer Zweifel entstehen kann, und die bloße Widerlegung eines Zweifels an sich noch keine Gewißheit giebt: es genügt vielmehr zum Beweise der Freiheit das einfache Berufen auf das ehrliche Bewußtseyn eines jeden Menschen, welches ihm sagt, er sey wirklich frei. Dieses Bewußtseyn bedarf eben so wenig eines weitern Beweises, als das Bewußtseyn der Existenz, denn in dem Letzteren liegt auch das der Modalitäten und Bedingungen desselben. Wenn aber das Bewußtseyn von dem Daseyn auf nichts Anderem ruht, als eben auf dem Bewußtseyn, oder auf sich selbst, so ist schwerlich abzusehen, warum das mit ihm zugleich gegebene und in ihm enthaltene Bewußtseyn der Freiheit noch eines andern, von außen hergenommenen Beweises bedürfen solle. Auch würde ja die Annahme, daß der Mensch nicht fähig sey, nach einem Gesetze sich selbst zu bestimmen, der Erfahrung und dem täglichen Leben gradezu widerstreiten. Auch der Arzt, selbst wenn er Determinist ist, huldigt wenigstens practisch dem Prinzip der Freiheit, wenn er z. B. dem Kranken Mittel vorschreibt, die der sinnlichen Natur desselben hart widerstreben, und dennoch von ihm Gehorsam verlangt, was folglich die Ueberzeugung voraussetzt, daß dieser, so lange er überhaupt noch als vernünftig angesehen werden kann, die volle Herrschaft über seine eigenen Handlungen habe; ferner folgt er diesem Prinzip, so oft er zweifelt, sich besinnt, zwischen verschiedenen Mitteln schwankt oder andere Aerzte zu Rathe zieht. — „Zu den auffallendsten Erscheinungen unsers Jahrhunderts, welches in der That zeigt, wie weit die Unabhängigkeit der Willkühr ausgedehnt werden könne" — sagt Scotti in seiner Schrift: die Religion und Arzeneikunde —" gehört unstreitig die: daß unter den Freidenkern Mancher auftritt, welcher selbst die freie Willkühr nicht zuläßt, während man bis zum Ekel

Digitized by Google

über Gedanken-, Gewissens-, Preß- und Regierungsfreiheit deklamirt. Und während die Aerzte heut zu Tage die eigene Freiheit für ihre Kunst ansprechen, und Grundsätze, Gränzen, Rechte und Pflicht bestimmen wollen, findet man zum größten Erstaunen noch Manche unter ihnen, welche die freie Willensfähigkeit des Menschen nicht zugeben wollen. Man kann doch keine Art der besonderen Freiheit zugeben noch denken, ohne den Grundbegriff der allgemeinen Freiheit; denn wenn der Mensch nicht Herr seiner selbst ist, sondern sich von der Kraft der Natur treiben lassen muß, so kann er wohl keine specifische Freiheit haben. Schließt man vom Menschen die freie Willkühr aus, so bleibt nichts übrig, als ein bloßes Automat, welches keine andere Gesetze als physische, kein anderes Motiv als den Instinct hat. Ein solches System stürzte alle Gesetzgebung, alle Regierung, alle Gesellschaft, alle Moral über den Haufen; die Medicin selbst würde zu nichts, denn sie könnte diejenigen nicht verdammen, welche sich in ihren Krankheiten dem Schicksal überlassen, und nichts nach dem wirksamen Beistande der Heilkunde fragen". Wenn dagegen Groos (in s. Entwurf einer philos. Grundlage für die Lehre von den Geisteskrankheiten) behauptet: „Um das Gefühl der Freiheit ist es nichts Anderes als dies: der Gedanke des Menschen hat nur das Zusehen bei seinem Handeln, dies Zusehen hat er vor dem Thiere zum Voraus, sein eigener Wille ist nur eine Aeußerung der in ihm, ihm unbewußt wirkenden Naturkraft selbst, der Aeußerung sieht er zu, und ist sich ihrer bewußt, die wirkende Kraft selbst bleibt ihm verborgen — — Der Mensch, indem er zum Unterschiede vom Thiere, sich der Acte seines Geistes bewußt ist, fühlt sich eben darum frei, weil er ja nur wollen kann, was die Natur von ihm fordert: diese will und beschließt in ihm, er handelt dem gemäß; natürlich, daß er sich frei glaubt, weil er weiß, daß er seiner innersten Natur gemäß will, und so siegt über uns jedesmal die Natur in uns, und während sie uns selig seyn läßt im Glauben, daß wir die freien Urheber unserer Thaten seyen, müssen wir nur nach ihrem Sinne handeln" — so täuscht er sich dennoch keineswegs über das Verhältniß seiner Lehre zu der bestehenden recht-

lichen Ordnung in unseren Staaten, indem er selbst an einem andern Orte (in s. Untersuchungen über die moralischen und organischen Bedingungen des Irreseyns und der Lasterhaftigkeit) erklärt: „Hochwichtige Fragen drängen sich unwiderstehlich heran, um erst beantwortet zu werden. Ist denn der absichtliche Mörder, ist denn der boshafte Verbrecher gar nicht zurechnungsfähig? Soll er unbestraft davon laufen, vom Mitleiden der Menschheit begleitet, die ihm, wie der Italiener dem Meuchelmörder, ein Poveretto! zurufe? Und soll es keine strafende Gerechtigkeit in der Welt mehr geben? — Drei inhaltsschwere Fragen! Abscheulich schlaffe Lehre, die ich vortrage, wenn sie diese Fragen nicht genügend, nicht gründlich löset; eine Lehre denn, die in ihrer Schlaffheit ein größeres Verbrechen aufstellt, als je die Criminalacten eines aufbewahrt enthalten; um so heilloser, je menschenfreundlicher, und vielleicht selbst, je vernünftiger der Schein ist, den sie trügerisch, wie eine Larve, vor sich steckt. Eine Lehre, die es verdiente, daß alle sie enthaltenden Exemplare — doch nur nicht der Verfasser — durch Henkershand verbrannt würden!" — Wie aber Groos jene Fragen beantwortet, unterliegt nach dem Folgenden keinem Zweifel. „Zurechnungsfähigkeit, diese Basis der Legalmedicin und des Crim.-R., ist, in Bezug auf gesetzliche Todesstrafen, in Bezug auf gesetzliche Rache und Marter als Vergeltung der Missethat, ein unphilosophischer, ein unmenschlicher, ein in Gottes Richteramt frevelnd eingreifender und daher sündlich anmaaßender, ein aus dem wilden Völkerleben und aus der Tiefe der Rachsucht des menschlichen Herzens emporsteigender, in die Theologie, in die Jurisprudenz und in die Legalmedicin eingeschlichener und da auf den Thron erhobener Begriff, der nun wie eine falsche Gottheit sich verehren, und wie ein Moloch Menschenopfer zu Tausenden sich zuführen läßt." — Und dennoch sagt eben derselbe Verfasser: „Ja, es giebt eine Zurechnungsfähigkeit des Menschen, aber nur in Beziehung gegen Gott." Wie aber diese möglich sey, wenn des Menschen Wille nur eine Selbsttäuschung, und das Böse (Entwurf ꝛc. S. 6.) nur Schein ist, das ist nicht angegeben. (Jarcke.)

XI, 88—100.

2) Die

2) Die sittliche Freiheit, oder der sittlich freie Wille des Menschen ist die Fähigkeit desselben, sich nach einem sittlichen Gesetze selbst zu bestimmen. Die nächste Bedingung dieser Fähigkeit ist die Sprache. Denn obgleich der Mensch das Sittengesetz geistig zu vernehmen, dessen Vernünftigkeit nach der Natur seines Geistes einzusehen vermag, so empfängt er die Kenntniß desselben doch erst durch das Wort, und durch die Fähigkeit, es zu verstehen, durch die Sprache. Es wird ihm durch diese überliefert und ist durch sie überliefert worden, seit der Erschaffung der ersten Menschen; er schöpft es also nicht aus seinem eigenen isolirten Geiste (wovon der in der Wildheit Aufgewachsene, und der völlig ununterrichtete Taubstumme Beweis sind), sondern die Ideen von Recht und Unrecht sind das Gemeingut, nicht des einzelnen Menschen, sondern der Menschheit. Da diese Ideen nun mit der Sprache sich fortpflanzen, so muß nothwendig jeder Mensch eine mehr oder minder vollständige Kenntniß derselben haben. Derjenige also, der sie in der That nicht hat — was nur bei Kindern, Wildaufgewachsenen und ununterrichteten Taubstummen der Fall seyn kann — muß in so fern als unfrei angesehen werden, als er die Norm nicht hatte, nach welcher er sich selbst bestimmen konnte. — Außer diesem Bewußtseyn des Gesetzes setzt aber die Selbstbestimmungsfähigkeit nothwendig das Bewußtseyn seiner selbst, oder des eigenen Ichs, voraus, da der Mensch nothwendig von sich wissen muß, um sich bestimmen zu können. Dieselbe setzt ferner voraus, daß der Mensch das Bewußtseyn der äußeren ihn umgebenden Welt habe; denn er soll die Verhältnisse, in denen er sich zu dieser befindet, auf das Sittengesetz beziehen, er soll sie diesem subsumiren, und sich demzufolge für die Begehung oder Unterlassung einer Handlung entscheiden. Er muß also die äußere ihn umgebende Welt erkennen, wie sie ist, denn nur unter dieser Voraussetzung kann er sein Verhältniß zu derselben richtig beurtheilen und unter das Gesetz subsumiren, so wie eine richtige Wahl treffen. Das Erkennen ist aber in gewisser Weise von der Willkühr unabhängig; erkennt der Mensch unwillkührlich die Außenwelt nicht wie sie ist, und bedingt dann diese falsche Erkennt-

nlß seinen Entschluß, so ist damit auch die Voraussetzung der Möglichkeit einer Wahl, und folglich der Selbstbestimmungsfähigkeit aufgehoben, und sein Verhältniß zum sittlichen Gesetze ist dann gestört, indem er zwar auch dann noch häufig das Bewußtseyn des Letzteren und des eigenen Ichs hat, aber durch das falsche Bewußtseyn von der äußeren Welt, ohne Zuthun seines Willens, Motive empfängt, die nicht wirklich existiren, und so einen Entschluß herbeiführen, der, seiner äußeren Erscheinung und seinem Effecte nach, ein Verbrechen seyn kann, ohne daß die Schuld in der Selbstbestimmung des Menschen läge. Diese Störung des Bewußtseyns von der äußeren Welt ist nur der (factische) Irrthum und das Irreseyn, welches Letztere auch bis zur Aufhebung des Bewußtseyns um das eigene Ich steigen kann. Beide Zustände sind jedoch nur Ausnahmen von der Regel; und wenn freilich auch der Irrthum etwas, im gewöhnlichen Leben sehr häufig Vorkommendes ist, so ist er doch ebenfalls abnorm, und eine Folge der menschlichen Schwäche, da, der wahren Natur des Geistes nach, die subjective Erkenntniß mit dem erkannten Objecte übereinstimmen muß. (Jarcke.)

XI, 100.

3) Der Wille wird nicht mit Nothwendigkeit durch etwas Anderes außer ihm bestimmt, sondern bestimmt sich selbst. Damit ist nicht gesagt, daß er von außen gar keine Aufforderung erhielte, sich zu entscheiden, indem, wo diese fehlte, das practische Interesse des Entschlusses wegfällt. Diese Aufforderung ergeht durch das Begehrungsvermögen, welches durch die inneren Neigungen und durch die äußeren Gegenstände erregt und angezogen wird. Der Mensch kann aber, da er in der Vernunft das Bewußtseyn des göttlichen Gesetzes hat, mit diesem das, was ihm das Begehrungsvermögen als wünschenswerth und angenehm vorstellt, zusammenhalten und vergleichen; ja er kann wählen, und dann dem Willen mit einer gewissen Herrschaft einen Befehl vorlegen. In dieser Fähigkeit der Wahl liegt eben die Möglichkeit von Verdienst und Schuld. Müßte der Mensch nothwendiger Weise dem Impulse, der von außen, oder von innen kommt, folgen, so wäre beides vernichtet. Nimmt man nun dies als Prämisse

an, und gelangt man so zu dem practischen Resultate, die Freiheit für aufgehoben zu erklären, sobald ein Gelüst, ein Trieb, ein Hang zu einem Verbrechen im Menschen vorhanden ist, so kann freilich ein Verbrechen im Ganzen Niemanden mehr zugerechnet werden. — Aber darin liegt eben die Sünde — und, wenn noch das Gebot einer positiven menschlichen Norm hinzukommt, das Verbrechen, daß der Mensch sich nicht dem göttlichen Gesetze gemäß entscheidet, daß er mit seinem Willen von dieser Richtschnur abweicht; das Böse ist mithin nichts Anderes, als die Abkehr des subjectiven Willens von Gott, und der Widerspruch gegen dessen Gesetz; und gerade die irrige Auffassung der Natur des Bösen ist es, welche eine große Verwirrung in die Materie von der Zurechnung gebracht hat, dergestalt, daß man die einfachen Kriterien und Symptome des Bösen oder der Sünde für Kennzeichen eines unfreien Zustandes ausgegeben hat. Denn, wenn der Mensch von seiner Fähigkeit, den sinnlichen und sündhaften Reiz zu überwinden, nicht Gebrauch macht, sondern demselben folgt, so bestimmt er sich freilich factisch nicht selbst, sondern läßt sich durch etwas Anderes bestimmen, worüber er mit seinem Willen herrschen sollte, und er ist dann allerdings in gewissem Sinne unfrei; aber er ist es durch eigene Schuld, diese liegt eben in seinem sich bestimmen lassen, weil jene Fähigkeit der Selbstbestimmung, d. h. die Freiheit, nur mit dem Bewußtseyn aufhört, und von der höheren Freiheit, der Freiheit von der Sünde und Versuchung, von der ungestörten und ungetrübten Einheit des menschlichen Willens mit dem göttlichen, in der Lehre von der Zurechnung gar nicht die Rede ist. — Die Erfahrung von der Sündhaftigkeit aller Menschen kann aber, sobald man den Satz einmal festhält, daß jede Sünde des Menschen Schuld ist — durchaus nicht zu dem Resultate führen, daß alle Zurechnung und Strafe vor menschlichen Gerichten aufhören müsse; denn zunächst erhebt sich ja nicht der einzelne Mensch richtend über den Andern, sondern im Namen der Gerechtigkeit führt er das Schwert, zum Nutzen und Frieden der Guten, und zum Schrecken der Bösen; und sodann sind es ja nur die schwereren, gröberen, öffentli-

chen und äußerlich zu beweisenden Sünden, die als eigentliche Verbrechen behandelt werden, während die feineren, sittlich vielleicht eben so strafbaren, Nüancirungen des Bösen im Herzen des Menschen dem gerechten Gericht Gottes vorbehalten bleiben. (Jarcke.) . XI. 107.

Fremde. (A, 54.)

1) Wer zwar im Auslande geboren ist, aber später seinen Wohnsitz im Inlande aufgeschlagen hat, ist als Preußischer Staatsbürger anzusehen. . . XI. 257.

2) Wenn ein Fremder im Inlande delinquirt hat, so kann es keinem Zweifel unterworfen seyn, daß er auch wegen der auswärts begangenen Verbrechen hier zu bestrafen sey. . . . . XIII, 182.

Zu vergl. mit S. 124 ff.

Furor transitorius. S. Geisteskrankheiten.

Geistes- und Gemüthskrankheiten. (A, 54.) [S. Gutachten, ärztliches. Freiheit.]

I. Blinder Trieb. (A, 61.)

Giebt man im Allgemeinen die Zurechnungsfähigkeit des Menschen zu, und räumt man auch ein, daß er die Aufgabe habe, seine böse Lust zu bekämpfen, und behauptet dagegen auf der andern Seite, daß die Zurechnung aufhöre, wenn der Trieb so stark werde, daß der Mensch ihm nicht mehr widerstehen könne — so nimmt man mit einer Hand, was man mit der andern giebt, so kann die Annahme der Freiheit hiernach in jedem einzelnen Falle beliebig verlassen werden, und allen erdenklichen Mißgriffen wird alsdann ein weites Thor geöffnet. Denn da die Stärke des Antriebes zu einem Verbrechen im Ganzen eine unermeßbare Größe, und die Redensart: „der Verbrecher sey durch einen unwiderstehlichen Drang bestimmt worden," eigentlich nichts Anderes ist, als, er habe dem Drange nicht widerstanden, so werden mit der Annahme: der Mensch könne dem mächtigen Triebe nicht widerstehen, zugleich alle Consequenzen vernichtet, die aus dem Beweise der sittlichen Freiheit fließen, und es erhellt von selbst, wie gefährlich und zerstörend solche Lehre seyn müßte, wenn sie in's Volk käme. Aber die Furcht vor der Strafe ist ein Gegengewicht gegen den Trieb, für den

Digitized by Google

Fall, daß etwa die sittliche Kraft nicht ausreichte, und Boerhave heilte durch Furcht vor dem glühenden Eisen sogar epileptische Zufälle. (Jarcke.) . . XI, 124.

S. Pyromanie. Schwangere.

II. Blödsinn. (A, 62.)

Wenn es eine habituelle Schwäche der geistigen Thätigkeit eines Menschen geworden ist, aus richtigen Prämissen unrichtige Folgen zu ziehen, so wird dies durch den Ausdruck: Dummheit, wenn es im höheren Grade vorhanden ist, durch Stumpfsinn, und das höchste Maaß durch Blödsinn bezeichnet, welche Zustände dann vielfache Gradationen haben, und sich bis zu einem thierischen Zustande herab erstrecken können. Die allgemeine Charakteristik derselben, wie Henke sie aufstellt, ist folgende: „Es giebt mehrere Grade der Verstandesschwäche, die zwar nicht durch haarscharfe Bestimmungen von einander zu trennen sind, und bei dem schwankenden Sprachgebrauche der Aerzte und Psychologen keine festbestimmte Benennung erhalten haben, deren Unterscheidung aber für die gerichtliche Medicin nothwendig ist. Im Allgemeinen können drei Grade unterschieden werden. 1) Dummheit. Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel der Aufmerksamkeit, Unvermögen, dieselbe auf mehr als einen Punct zu richten, daher unrichtige Vorstellungen und falsche Urtheile, selbst über die gewöhnlichen Gegenstände des täglichen Lebens, machen das Wesen derselben aus. Heftigkeit der thierischen Begierden und starkes Begehrungsvermögen können dabei bestehen. 2) Stumpfsinn. Alle Seelenvermögen sind zu normaler Thätigkeit unfähig. Stumpfheit der Sinnesorgane und Empfindungen ist mit Schwäche der Besonnenheit, Aufmerksamkeit des Gedächtnisses, der Phantasie, der Urtheilskraft verbunden. Aufregung der Affecten ist bei Stumpfsinnigen möglich. 3) Blödsinn. Das Wesen desselben besteht in der höchsten Schwäche aller Seelenvermögen, der Erkenntniß, des Empfindens und Begehrens. Fester Wille und heftiger Affect sind mit Blödsinn unvereinbar." — Obwohl nun also Henke einen scharfen Unterschied zwischen der einen und der andern Art geistiger Schwäche nicht aufstellt, ja sogar die Aufstellung desselben für unmöglich erklärt hat, so

verlangt er dennoch, daß der Grad derselben möglichst genau ausgemittelt und angegeben werde, und gründet sogar auf jene Eintheilung die Beantwortung der Frage über die Zurechnung. „Besonders kommt hier in Betracht," sagt er, „daß Dummheit keinesweges als wahre Geisteszerrüttung gelten kann, die Freiheit der Selbstbestimmung nicht aufhebt, mithin die Zurechnung für gesetzwidrige Handlungen keinesweges gänzlich vernichtet, sondern nur in sofern (die Strafbarkeit) mildern kann, als die Kenntniß des Strafgesetzes und die richtige Beurtheilung der Handlung durch die Dummheit erschwert. Stumpfsinn und Blödsinn aber stören oder vernichten das Selbstbewußtseyn, folglich Vernunft und Freiheit." — Man ist also hiernach lediglich auf einen schwankenden Sprachgebrauch verwiesen, und es dürfte daher die Bestimmung des A. L. R. I. 1. §. 28. weit practischer seyn, „daß Menschen, welchen das Vermögen, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen, mangelt, blödsinnig genannt werden." Die einfache Regel zur Beurtheilung der That wird also die seyn: daß, wenn die That lediglich aus einem falschen Urtheile, d. h. aus der Nichterwägung der Folgen hervorgegangen, und diese in der Schwäche des Geistes begründet ist, die Zurechnung aufgehoben erscheint. Die Verantwortlichkeit wird aber nicht aufgehoben, wo die geistige Schwäche gar nicht mit der That zusammenhängt, und diese nicht aus jener hervorgegangen ist, d. h. wo der Handelnde klug genug gewesen, zu einem verbrecherischen Effecte, den er hervorbringen wollte, die geeigneten Mittel mit verständiger Berechnung zu wählen. Dabei versteht es sich von selbst, daß es einen Blödsinn, der sich bloß auf die Auffassung der Regeln des Verhaltens erstreckte, und das übrige Erkenntnißvermögen oder die Urtheilskraft des Menschen nicht gestört hätte, eben so wenig giebt, als einen partiellen Blödsinn überhaupt; jedoch kann diese eben geschilderte Schwäche des Geistes auch füglich mit andern Störungen des Bewußtseyns, z. B. mit dem Wahnsinn, verbunden und concurrirend vorkommen, als in welchem Falle denn dieser letztere an sich schon die Zurechnung aufhebt. — Durch das Festhalten des oben aufgestellten Princips über die Zurechnungs-

Digitized by Google

losigkeit wegen Blödsinns, wird vielen Irrthümern und Verwechselungen vorgebeugt. Die gewöhnlich aufgeführten Symptome geistiger Schlaffheit, z. B. Langsamkeit der Gedanken und des Ausdrucks, stammelnde unbehülfliche Sprache, schwankender Gang und einfältiges Aussehen, entscheiden nichts, sobald ermittelt ist, daß der Thäter einen bestimmten verbrecherischen Zweck gewollt, und ihn herbeizuführen die rechten Mittel ergriffen habe. So muß also namentlich der Blödsinn nicht mit der bloßen Unwissenheit, Beschränktheit, Verlegenheit, oder dem naiven Ausdrucke der niedern Volksklassen verwechselt werden. Eben so wenig ist endlich die moralische Stumpfheit und Gleichgültigkeit, der Mangel an Reue nach der That, die phlegmatische Rohheit u. s. w. an und für sich ein Beweis des Blödsinns, und alle diese Symptome sind nur dann zu beachten, wenn die Hauptsache feststeht, daß der Thäter weder die Natur seiner Handlung kannte, noch den verbrecherischen Zweck herbeiführen wollte. (Jarcke.) XI, 140.

III. Furor transitorius.

Dies ist derjenige Zustand, wo ein Mensch ohne alle vorangehende Zeichen von Krankheit in eine nicht lange dauernde Raserei verfällt, und nach kurzer Zeit wieder völlig wohl ist, und entweder gar keine Anfälle dieses Zustandes mehr bekommt, oder erst nach unbestimmter Zeit, so daß bei einer nicht auf sehr lange Zeit fortgesetzten Beobachtung keine weitern Anfälle bemerkt werden. (Lichtenstädt.) . . . . . XII, 152.

IV. Pyromanie (A, 63.)

Wenn man annimmt, daß ein jugendlicher Brandstifter, der, bloß einem thörichten Gelüste folgend, das Feuer anlegte, nicht die vollgesetzliche Strafe des boshaften Brandstifters verdient habe, der aus Eigennutz oder Rache das Verbrechen beging, so wird zwar das jugendliche Alter, und die damit zusammenhängende geringere Bosheit des Motivs allerdings als Strafmilderungsgrund geltend gemacht werden können, aber eben deswegen gehört diese Materie nicht in die Lehre von der Zurechnung, welche durch die bloße Existenz einer Neigung oder eines Gelüstes noch keineswegs aufgehoben wird. (Jarcke.) XI, 126.

Digitized by Google

V. Seelenstörung überhaupt.

1) Wenn auch der Satz Heinroths: daß jede Seelenstörung die eigene Schuld des Menschen sey, und aus dessen sündhafter Natur entspringe, [A, 89 ff.] nicht bestritten werden soll, so kann dies nur in sofern geschehen, als man das Menschengeschlecht dabei als eine Einheit ansieht; dagegen ist er falsch und lieblos, sobald man annimmt, auch bei jedem einzelnen Menschen sey das Maaß der Krankheit durch die Größe seiner eigenen sittlichen Schuld bedingt, und es kann also auch die menschliche Strafgerechtigkeit Jemanden deswegen nicht verurtheilen, weil er wahnsinnig wurde. (Jarcke.) XII, 113. 119.

2) Ein somatisch-psychischer, vom normalen abweichender Mittelzustand, und eine durch denselben begründete, zwar nicht vollkommene, aber auch nicht ganz ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit läßt sich nicht rechtfertigen; denn, da jede Abweichung vom normalen Zustande eine Abnormität, und jede Abnormität der Seele und des Körpers eine Krankheit ist, so muß die Existenz einer Abweichung vom normalen Zustande, die weder Gesundheit noch Krankheit, sondern ein Mittelzustand zwischen beiden wäre, nach strengen pathologischen Begriffen mit eben dem Rechte geleugnet werden, als jede Abweichung von der geraden Linie, eine krumme, und jede Abweichung vom Rechte, Unrecht genannt wird. In den Fällen aber, wo es sich mit Gewißheit nicht entscheiden läßt, ob ein Zustand für gesund oder für krankhaft zu erklären sey, muß die Ursache davon nicht in der Natur des Zustandes an sich gesucht werden, sondern in der Beschränktheit menschlicher Einsichten an sich, oder in der ermangelnden Kenntniß der zur Beurtheilung nöthigen Thatsachen. Es ist folglich auch kein Recht vorhanden, die Ursache der Ungewißheit, durch Annahme eines Mittelzustandes, auf das Object zu übertragen, und überhaupt eine andere, als eine bloß subjective Ursache derselben anzunehmen. (Clarus.) XI, 195.

VI. Tobsucht. (A, 65.).

Tobsucht ist jener Zustand des Irreseyns, der die Erinnerung und Gedankenreihe des Menschen dergestalt unterbricht, daß derselbe sich während dieser Zeit nicht mit besonderen Wahngebilden beschäftigt, wohl aber eine rein

Digitized by Google

thierische Wuth an Allem ausläßt, was ihn umgiebt. Hier hat, wenigstens in sofern man diesen Zustand von außen her beurtheilen kann, eine innere namenlose Angst dem Kranken alles Selbstbewußtseyn geraubt; er wähnt aber instinctmäßig, durch das Toben nach außenhin, sich Ruhe und Linderung verschaffen zu können. Daß eine solche Tobsucht und Raserei in Verbindung mit dem Wahnsinn vorkomme, ist der gewöhnliche Fall; seltner dürfte es seyn, daß der Kranke vor und nach dem Anfalle Vernunft und Bewußtseyn hat, doch ist es auch nicht unmöglich, daß sogar während der Raserei sporadisch einzelne lichte Augenblicke vorkommen können. — Ein solcher Zustand schließt die Zurechnung unbedingt aus. (Jarcke.) . . . . . XI, 382.

Damit ist jedoch der Fall nicht zu verwechseln, wo Jemand in einem schuldbaren Affecte, oder in der Hitze einer strafbaren Leidenschaft, ein Verbrechen an dem Gegenstande seines Affects begeht, selbst wenn dieser ihm die Besinnung raubt. (Jarcke.). . . XI, 392

VII. Wahnsinn. (A, 67.).

1) Ein wirkliches partielles Irreseyn, in Beziehung auf Gegenstände der sinnlich erkennbaren Welt, darf nicht mit einem sittlichen Irrthume oder mit einem Motive verwechselt werden, welches an sich zwar unsittlich, aber nach der Meinung des Verbrechers die That entschuldigt, ja sogar ihr einen edlen und großartigen Charakter leiht. Denn die Justiz würde das lächerlichste Zerrbild werden, wenn die Verbrecher nicht nach dem objectiven Rechte, als welches auf dem göttlichen Gebote ruht, sondern nach der Meinung des Verbrechers gerichtet werden sollten, der seine That vor sich selbst zu beschönigen sucht. (Jarcke.) XI, 306.

2) Dasjenige Irreseyn, wo des Menschen Verhältniß zu der wirklichen Welt der sinnlich wahrnehmbaren Thatsachen und Erscheinungen verrückt worden, ist der Punct, worauf es ankommt, und dieser bildet denn auch die Grenzlinie zwischen dem strafbaren Irrthume, und der die Zurechnung ausschließenden fixen Idee. Ueberhaupt wäre es gut, wenn dieser vage Ausdruck verbannt, oder wenigstens mit großer Vorsicht angewendet würde. Im gewissen Sinne ist jedes fest eingewurzelte Vorurtheil, jeder

Digitized by Google

hartnäckig festgehaltene Irrthum fix geworden, d. h. der Irrende überzeugt sich weder von seinem Irrthume, noch läßt er sich von Andern überzeugen. Will man ihn aber deshalb straflos entlassen, wenn nicht etwa dieser Irrthum ein solcher ist, der die Strafbarkeit der Handlung ausschließt, d. h. dieselbe rechtfertigt, wenn die irrige Voraussetzung wahr gewesen wäre? Auf der andern Seite beweist die Erfahrung, daß auch solche Kranke, die an einer sogenannten fixen Idee leiden, davon geheilt werden können, und folglich ist es auch bei ihnen nicht unmöglich gewesen, sie von ihrer falschen Vorstellung zurückzubringen. Die criminalistische Grenze zwischen beiden Zuständen kann also, in Beziehung auf die Zurechnung, nicht in der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, den Irrenden zur Wahrheit zurückzuführen, sondern lediglich darin gesucht werden, ob sein Irrthum an sich die böse Absicht ausschließt. Ist nun in einem einzelnen Falle, bei einer falschen Vorstellung, gleichviel, ob man sie Irrthum oder fixe Idee nennen will, die Frage entschieden, daß durch diese falsche Voraussetzung die böse Absicht ausgeschlossen ist, so kann möglicher Weise noch eine Zurechnung wegen Fahrlässigkeit übrig bleiben. Es wird also darauf ankommen, ob man es dem Thäter zur Last legen könne, daß er sich nicht von seinem Irrthume durch größere Anstrengung seiner Geisteskräfte befreit hat. Die diesfällige Ermittelung ist aber lediglich Gegenstand des richterlichen Verfahrens, eben sowohl als die Frage über die entschuldigende Kraft eines gewöhnlichen Irrthums. (Jarcke.) XI, 354.

3) Während der Sinnenwahn von den Sinnen ausgeht, die, in Folge einer krankhaften körperlichen Reizung, die Phantasie zu isolirten, irrigen Vorstellungen verleiten, ohne daß dabei in den Gesetzen, nach denen der Mensch denkt, empfindet und handelt, etwas verändert wird, geht der Wahnsinn von der krankhaft erregten Phantasie selbst aus, die, in Folge einer innern Störung der Gesetze des Seelenlebens selbst, ein krankhaftes Product erzeugt, welches sich aller übrigen Vorstellungen bemeistert, und, indem es sein Gebiet nach außen erweitert, auch mit den Sinnestäuschungen zu falschen Formen und Beziehungen zusammenfließt. (Clarus.) . . . XI, 183.

Digitized by Google

4) Ob zwischen Sinnenwahn und Wahnsinn eine solche (§. 1. S. 25.) theoretische Grenzlinie gezogen werden könne, und ob sie sich practisch überall werde nachweisen lassen, bleibt dahin gestellt; in juristischer Beziehung ist dies auch keinesweges streng nothwendig, indem auch der, aus der krankhaften Reizung der Organe hervorgehende Sinnenwahn, in sofern er als Motiv der That erscheint, wirklich eine Störung des Bewußtseyns von den Gegenständen der sinnlichen Wahrnehmung enthält, und somit die Zurechnung eben sowohl aufhebt, als wenn die Täuschung ausschließlich in der Phantasie ihren Grund gehabt hätte. Und wenn es auch an sich ganz richtig ist, daß der Wahnsinn aus dem Gebiete der Phantasie auch in das des Verstandes eingreife, die Ordnung und den Zusammenhang, die Einheit und die Harmonie des Denkens störe und verrücke, und sich mit verkehrten Begriffen und Urtheilen verbinde; wenn sich ferner eine solche bedeutende Störung in einer Sphäre des geistigen Lebens eben so wenig ohne einen Einfluß auf die übrigen Arten der geistigen Thätigkeit denken läßt, als es überhaupt möglich ist, den menschlichen Geist in mehrere, von einander unabhängige Fächer zu zerspalten — so muß dabei doch das Mißverständniß vermieden werden, als ob eine bloß partielle Seelenstörung, die nur gewisse Vorstellungen betrifft, immer auch die Möglichkeit des verständigen Denkens überhaupt und gänzlich aufhöbe; vielmehr wird das Letztere in einem solchen Falle auch nur in soweit beeinträchtigt, als sich die Störung des richtigen Bewußtseyns von der wirklichen Welt erstreckt. Hieraus folgt aber, daß wenn ein totales Irreseyn des Menschen eingetreten ist, in allen seinen Vorstellungen und deren Combination eben so wenig Consequenz, Zusammenhang und Ordnung zu finden seyn wird, als in den Bildern des Traumes, selbst eines geistig und körperlich Gesunden, obwohl es ausnahmsweise geschehen mag, daß ein Solcher auch sehr zusammenhängend und consequent träumen kann. Und umgekehrt ergiebt sich aus diesem Satze (daß eine partielle Seelenstörung nur in soweit den Verstand aufhebe, als sich die Täuschung der Phantasie erstreckt, oder die Vorstellungen sich auf diese beziehen) die Consequenz: daß

Digitized by Google

neben einer solchen geistigen Störung dennoch eine Zurechnung in Beziehung auf solche Handlungen möglich bleibt, welche ihre Ursache nicht in der Störung des Bewußtseyns haben. (Jarcke.) . . XI, 181.

5) Auf den (von Clarus aufgestellten) Unterschied zwischen Sinnestäuschungen und Wahnsinn kann, in criminalistischer Beziehung, kein großes Gewicht gelegt werden. Denn ob der erste Anstoß in dem einen Falle von den Sinnen, in dem andern von der Phantasie ausgegangen, mag der Arzt durch Conjecturen zu erforschen suchen, um danach sein Heilverfahren einzurichten; aber wer da weiß, wie wenig die Heilkunde über die geheimnißvolle Beziehung zwischen Seele und Leib irgend einen genügenden Aufschluß zu geben vermag, der wird wenigstens nicht von der Strafgerechtigkeit fordern, daß sie auf jene Unterscheidung, welche, ihrer Natur nach, niemals die in Criminalfällen erforderliche Art der Gewißheit liefert, ein lossprechendes oder verdammendes Urtheil gründen solle. Der Richter wird also für seinen Zweck auch hier von allen schwankenden Theorien abstrahiren, sich an das Factum halten, und aus diesem in jedem concreten Falle beurtheilen müssen, ob diese besondere Täuschung, möge sie in der Phantasie oder in den Sinnen ihren ersten Entstehungsgrund haben, einen Einfluß auf die Zurechnungsfähigkeit oder Strafbarkeit des Angeschuldigten zu äußern im Stande sey, und es genügt daher nicht der bloße Nachweis irgend eines isolirt dastehenden Irrthums, auch wenn derselbe an sich ein verkehrtes Urtheil in Beziehung auf diesen einzelnen Gegenstand verrathen, oder fest eingewurzelt und unbesiegbar seyn sollte, sondern es muß auch der bestimmte Zusammenhang zwischen dieser sogenannten fixen Idee und derjenigen That nachgewiesen werden, welche zur Untersuchung Veranlassung gegeben hat, und es muß dabei bewiesen werden, daß wirklich jene falsche Vorstellung an sich einen Entscheidungsgrund für die That enthalte. (Jarcke.) . . XI, 206.

6) Die bloß partielle Störung des Bewußtseyns kann weiter um sich greifen, und derjenige Zustand eintreten, den man gewöhnlich mit dem Namen des vagen oder regen Wahnsinns bezeichnet, wo nicht mehr bloß eine ein-

Digitized by Google

zige falsche Vorstellung die Seele des Menschen beherrscht, sondern die phantastischen Gebilde sich ohne Plan, Ordnung und Zusammenhang an einander reihen. Dieser Zustand kann fortdauernd und anhaltend, intermittirend und periodisch; in beiden Fällen aber immer noch, in Beziehung auf einzelne Gegenstände, in dem Wahnsinnigen ein ungestörtes Bewußtseyn vorhanden seyn. (Jarcke.) XI, 357.

Aber diese wachen und vernünftigen Momente sind nur lichte Puncte in einer wahnsinnigen Traumwelt. „Diese letztere ist jedoch keinesweges so zu denken, als sey sie bloß aus Bildern der Einbildungskraft, aus nichts als Täuschungen, Wahngebilden, Sinnentrug, Phantasmen und Chimären zusammengesetzt; sondern dem Wahnsinnigen werden, in sofern seine Sinnesorgane der Außenwelt offen stehen, nicht bloß falsche Vorstellungen zugeführt; er sieht, hört, fühlt sehr viel Wirkliches, aber in sofern seine ganze Persönlichkeit gleichsam von dem Zustande des Schlafs gebunden ist, nehmen selbst jene materiell richtigen Vorstellungen, in das Dämmerlicht der Träume gehüllt und von den bloßen Erscheinungen des innern Sinnes nicht mehr unterscheidbar, in ihm die Natur der Traumvorstellungen an, und bilden, mit den übrigen selbst geschaffenen Träumen vermischt, das Ganze der Traumwelt, von welcher die Seele wie von einem Zauberkreise umfangen ist: der Wahnsinnige fühlt, denkt, will und handelt, aber mit allem diesem bewegt er sich nur innerhalb des Bannes seiner Traumwelt; er hat auch zugleich Bewußtseyn, aber nur ein Bewußtseyn in den Träumen, welche sein Inneres beschäftigen." (Feuerbach.) — Daß ein solcher Zustand mit der Consequenz des Denkens auch die Zurechnung aufhebe, ist unzweifelhaft, und wer in selbigem sein Verbrechen beschließt, um einen, irrigerweise für erreichbar gehaltenen, in der That aber unerreichbaren Zweck zu erlangen, hat zwar aus rechtswidrigem strafbaren Vorsatze gehandelt, aber dieser kann ihm nicht zugerechnet werden, weil die menschlichen Gesetze ihre Kraft und Wirksamkeit nicht über das Gebiet des wirklichen Lebens hinaus und in die Sphäre des Traumes erstrecken können, wo die Gesetze des vernünftigen menschlichen Denkens und die sittliche Freiheit aufhören. (Jarcke.) XI, 377.

Digitized by Google

7) Eine die Zurechnung aufhebende Störung oder Vernichtung des Selbstbewußtseyns ist auch dann vorhanden, sobald der (vielleicht nur partielle) Wahnsinn darin besteht, daß Jemand glaubt, ein Anderer zu seyn, als er wirklich ist. Er kann vielleicht die ihn umgebende Welt richtig erkennen, aber weil er irre ist, über sich selbst, ist sein richtiges Verhältniß zu den Gegenständen der Außenwelt ebenfalls aufgehoben, und somit die richtige Subsumtion seines Verhaltens unter das Sittengesetz unmöglich gemacht. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß eine bloß eingebildete Krankheit niemals unter diesen Gesichtspunct fallen kann, wenn nicht eine sonstige Störung des Bewußtseyns vorhanden ist, welche die Zurechnung aufzuheben vermag. (Jarcke.) . . XI, 381.

S. Sinnestäuschung.

Geschwornengerichte. (A, 68.).

Ueber den gegenwärtigen Zustand der deutschen Strafrechtspflege, u. s. w. . . . . XI, 223.

Geständniß. (A, 68.).

1) Ein Geständniß ist für ernstlich zu halten, wenn es das Gepräge hat, daß der Gestehende, indem er es ablegt, von dem Gefühl der Wichtigkeit dessen, was er dadurch that, durchdrungen gewesen ist. XIII, 291.

2) Wenn ein Geständniß volle Beweiskraft haben soll, so muß es außer anderen Requisiten, die Hauptumstände der That enthalten, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht im Widerspruche stehen. (§. 370. der Crim.-Ordn.) Die Crim.-Ordn. verlangt zwar nicht unbedingt, außer dem Geständniß, andere erwiesene Umstände, die ihm zur Seite stehen, an welchen also der Werth desselben geprüft werden könnte: sie unterscheidet vielmehr, indem sie von dem Geständnisse verlangt, daß es die Hauptumstände der That enthalte, wenn es volle Beweiskraft haben soll, den objectiven und subjectiven Thatbestand, und nur in Hinsicht des letztern wird das nackte Geständniß, wenn nur andere Thatsachen nicht widersprechen, gegen den Verbrecher beweisen. Anders verhält es sich mit den Thatsachen, die zur Feststellung des objectiven Thatbestandes gehören; sie können von dem Verbrecher nur aus Erscheinungen in der Außenwelt wahrgenommen werden. In

Digitized by Google

dieser Beziehung hat also seine Aussage nicht mehr Glauben, als die eines Zeugen, indem der Grund wegfällt, aus dem einem (qualificirten) Geständnisse voller Glaube beigelegt wird, nehmlich, daß Jeder von seinen Handlungen und Motiven die beste Rechenschaft geben könne. Er ist bei seinen Wahrnehmungen den Irrthümern unterworfen, wie der Zeuge, und es werden daher andere Umstände hinzutreten müssen, die dem Geständnisse nicht allein nicht entgegenstehen, sondern dasselbe auch als wahr bewähren; daß der §. 370. diesen Unterschied nicht aufstellt, widerspricht der Richtigkeit dieser Annahme nicht, da die Crim.-Ordn. das corpus delicti ebenfalls nicht in objectives und subjectives theilt, ohne den Unterschied, der in der Sache selbst liegt, aufzuheben. Jener Annahme steht aber auch der §. 136. l. c. zur Seite, dem zufolge der Thatbestand, auch bei vollständigem Bekenntniß des Verbrechens, erhoben werden soll, und dessen es nicht bedürfen würde, wenn das Geständniß in allen Fällen bewiese, sobald nur erwiesene Thatsachen nicht widersprechen. Man dürfte diese Widersprüche nur durch Unterlassung weiterer Nachforschung vermeiden, statt daß es dem Geiste der Crim.-Ordn. gemäß ist, nach solchen, auch wenn das Geständniß vorliegt, zu forschen, um so die Wahrheit sicherer zu ermitteln. . . . XII, 375.

Gutachten, ärztliches.

1) Darstellung des Verfahrens der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen im Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei Erstattung der von demselben erforderten Gutachten. XI, 413.

[Früher wurde nach den Votis der einzelnen Mitglieder, von Einem Mitgliede das Gutachten, später von einem Referenten und einem Correferenten eine Re- und Correlation ausgearbeitet, sodann vorgetragen und von Allen unterschrieben. Seit 1817 werden jedesmal zwei Referenten ernannt. Der Erste überschickt sein vollständiges Gutachten versiegelt an den Director, wonächst die Acten an den zweiten Referenten gelangen, welcher sie nebst der von ihm gefertigten zweiten Relation ebenfalls dem Director, behufs des Vortrags

beider Relationen zustellt, deren eine demnächst, nach Hinzufügung der etwa nöthigen Abänderungen, von den Mitgliedern angenommen und unterschrieben wird.]

2) Es ist dem einfachen Menschenverstande am natürlichsten, dem Richter mit der That- und Rechtsfrage, zugleich die Frage über die Zurechnung zu überweisen. Den Arzt nicht bloß als Gehülfen des Inquirenten bei Erforschung des Gemüthszustandes zu gebrauchen, sondern als entscheidende Behörde anzusehen, ist eine unnatürliche Trennung des richterlichen Geschäfts. Durch dieselbe wird die entscheidende Gewalt denen genommen, welche durch ihre Prüfungen, ihre practische Vorbereitung und ihren Richtereid eine Gewähr dafür leisten, daß sie recht richten können und wollen, und in die Hände derer gelegt, welche keine juristische Bildung, keine Uebung in dem schwierigen Geschäfte des Rechtsprechens erlangt, und keinen richterlichen Eid geleistet haben, der die Rechte des Angeschuldigten und das öffentliche Interesse garantirte. Der gewöhnlich angegebene Grund, daß der Arzt deshalb über die Zurechnung entscheiden könne, weil er die krankhaften Gemüthszustände aus der Erfahrung am besten kenne, zerfällt, bei genauerer Betrachtung, in sich selbst. Denn mit eben demselben Rechte kann man sagen, der Richter müsse aus der Erfahrung die verbrecherischen Gemüthszustände zurechnungsfähiger Personen am besten kennen. Wenn man also dem Arzte den Ausspruch vindicirt, ob Jemand zurechnungslos sey, so gebührt augenscheinlich dem Richter die Entscheidung der Frage, ob Jemand zurechnungsfähig sey. Durch diese wird aber, in sofern sie bejahend ausfällt, jede weitere Verhandlung über den abnormen Zustand überflüssig gemacht, da Jemand nicht zugleich und wegen derselben Handlung zurechnungslos und zurechnungsfähig seyn kann. Somit ist denn auch der erkennende Richter zu der Entscheidung über die Zurechnungsfähigkeit vollkommen berechtigt und verpflichtet; er muß aus allen, während der Untersuchung, sowohl vom Arzte als vom Inquirenten ermittelten Thatsachen den Schluß ziehen, ob der Angeschuldigte zur Zeit der verübten That sich seiner selbst, der ihn umgebenden Gegenstände und des von ihm begange-

nen

nen Verbrechens bewußt war, oder nicht. Daß hierzu besondere technisch-medizinische Kenntnisse nicht erforderlich seyen, geht aus einer richtigen Auffassung dieser Aufgabe von selbst hervor; denn das Bewußtseyn eines Menschen und dessen Störungen sollen ermittelt werden, und davon hängt die Frage über die Zurechnung ab. Eine unerläßliche Bedingung zur Beantwortung derselben ist aber eine genaue Kenntniß aller allgemeinen Lehren des Criminalrechts, und der Lehre von den einzelnen Verbrechen, so wie des gesammten Beweissystems, die von den Aerzten nicht gefordert werden kann. — Das Verkennen des Verhältnisses zwischen Arzt und Richter kann aber, was das Verfahren im Preußischen betrifft, nur aus einem unbegreiflichen Mißverständniß des §. 280. der Crim.-Ordn. erklärt werden. Denn diese Disposition ist nur eine Vorschrift für den untersuchenden, nicht aber für den erkennenden Richter. Es läßt sich nehmlich nicht in Abrede stellen, daß, wenn es auf Exploration des Gemüthszustandes eines Menschen ankommt, die Untersuchung zweier gebildeter Männer ein besseres und genügenderes Resultat liefern müsse, als die Bemühung eines Einzelnen, er sey Richter oder Arzt. In vielen Fällen wird nun freilich die Seelenstörung des Inquisiten so offen am Tage liegen, daß kein Zweifel darüber entstehen kann; in andern Fällen wird die Zuziehung des Arztes, nach den einfachen Worten des Gesetzes, nicht nöthig seyn, weil der Inquirent eine Spur von Verirrung oder Schwäche des Verstandes nicht wahrnimmt, sobald er selbst nur von richtigen Grundsätzen über die Zurechnungsfähigkeit ausgeht. Dagegen giebt es aber auch Fälle, wo die Seelenstörung nicht so offen vorliegt, und der Gemüthszustand allerdings ein zweifelhafter ist. Alsdann wird es immer wünschenswerth seyn, daß außer dem Inquirenten noch ein anderer gebildeter Mann mit dem Inquisiten spreche, und durch diese Unterredungen (denn dies sind die zweckdienlichsten Mittel jeder Exploration des geistigen Zustandes) sich die Ueberzeugung verschaffe, ob und in welchem Grade das Bewußtseyn des Inquisiten von sich selbst, und der äußeren Welt gestört sey. Er wird also zu diesem Ende zu erfahren bemüht seyn, ob der In-

quisit Täuschungen seiner Sinne unterworfen sey, ob er permanente falsche Vorstellungen von der äußern Welt habe, ob er an periodischen Anfällen von Bewußtlosigkeit, oder an wiederkehrenden Ausbrüchen der Tobsucht und Raserei leide, und er wird, falls diese wiederkehren, sie selbst beobachten. Er wird ferner die Urtheilskraft des Inquisiten prüfen, und untersuchen, ob derselbe fähig sey, die physischen Folgen seiner Handlungen einzusehen, oder ob er an einer mehr als gewöhnlichen Schwäche des Gedächtnisses, der Reflexionsgabe und der Fähigkeit der Auffassung leide; — Alles dieses könnte eben so leicht, und in mancher Hinsicht noch besser, ein Geistlicher bewerkstelligen — außerdem aber könnte der Arzt auch noch den körperlichen Zustand des Angeschuldigten untersuchen, und dieses Verhältniß bietet ihm vielfache Gelegenheit dar, sich mit demselben zu unterhalten, ohne daß dieser gerade den Zweck der Unterredung merkt. Er kann, wenn er eine wirkliche Seelenstörung wahrnimmt, untersuchen, ob sich körperliche Abnormitäten bemerken lassen, welche sich häufig gleichzeitig mit dem Wahnsinn und andern abnormen Geisteszuständen einfinden, und endlich einen verstellten Wahnsinn am leichtesten entdecken. — Aus dem Angeführten folgt aber von selbst, daß der Arzt nicht darüber zu entscheiden habe, ob das Factum dem Verbrecher zuzurechnen, sondern nur ob dieser überhaupt zurechnungsfähig sey, zu untersuchen, und daß er sich folglich an die Person und den geistigen Zustand des Angeschuldigten, nicht an die Aussagen der Zeugen und an den Inhalt der Acten zu halten, und lediglich die Thatsachen, die er selbst bei seiner Exploration wahrgenommen, zu halten hat. — Die Einholung eines Gutachtens der höheren und höchsten Medizinal-Behörde aber läßt sich aus den dafür angeführten §§. 173—177. der Crim.-Ordn. für die exploratio mentis nicht rechtfertigen. — Die Kraft und Bedeutung eines solchen Gutachtens wird mithin in Folgendem bestehen. a) Die Thatsachen, welche der Arzt beobachtet und mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat, sind bewiesen, sobald diese Exploration in Gegenwart des Inquirenten vorgenommen wurde. b) Die Folgerungen aus diesen Thatsachen sind für den Richter bindend,

Digitized by Google

wenn sie ihn überzeugen. Endlich fordert die Crim.-Ordn. das Gutachten auch nicht über den Hauptpunct: ob nehmlich der Inquisit zurechnungsfähig sey, oder nicht, sondern darüber: worin der entdeckte Mangel der Seelenkräfte seinen vermuthlichen Grund habe, und welches die wahrscheinliche Entstehungszeit desselben sey. Das Gutachten setzt also voraus, daß der Hauptpunct bereits entschieden sey, und erst wenn dies geschehen, kann dasselbe Werth haben. (Jarcke.) . . . XII, 120—149.

3) Die Klage, daß die Aerzte in ihren Gutachten über zweifelhafte psychische Zustände sich so häufig unbefugt als Gegner der Richter zeigen, indem sie da, wo diese Verbrecher sehen, auf unhaltbare Weise das Gegentheil darzuthun bemüht seyen — ist zwar nicht ungegründet, doch fällt ein großer Theil der Schuld auf die Richter, welche die Frage nicht präcis stellen. Denn erstens sind die Begriffe der Freiheit und Unfreiheit, Vernunft und Unvernunft von Philosophen, Juristen und Aerzten so verschieden bestimmt worden, daß selbst die Hinzufügung der Definition Mißdeutung und Zweifel nicht ausschließen würde. Sodann ist die Unbestimmtheit, welche Begriffe mit den, das Frageobject bezeichnenden Ausdrücken zu verbinden seyen, nicht die einzige Quelle möglichen Irrthums, zu welchem der Richter den Arzt führt, wenn er diesen nach dem Daseyn von Freiheit oder Unfreiheit, Vernunft oder Unvernunft fragt; der Arzt soll nehmlich aussprechen, ob die Prädicate frei oder unfrei ꝛc. auf einen ihm vorgeführten Fall passen. Möge er dafür die Beweise direct aufsuchen, oder auf das Resultat der vorhergegangenen Ausmittelung, ob die ihm bekannten Zeichen eines irren Zustandes vorhanden sind, sein Urtheil weiter bauen, in beiden Fällen hat er Acte der Untersuchung durchzuführen, die seinem ärztlichen Geschäfte fremd, und selbst den Geübteren in Irrthum zu führen geeignet sind. Dort soll er den Grad der Selbstbestimmung messen, womit die Handlungen eines Menschen geschehen, dem Daseyn und der Art ihrer Motive nachforschen, das Maaß der Sinnlichkeit schätzen, das die That begleitete, die Herrschaft oder Nichtherrschaft der Ideen von Sittlichkeit und Recht zur Zeit dieser That ergründen; hier wird von

ihm gefordert, daß er Gleiches leiste in Beurtheilung einer Handlung, die er zwar ärztlich-diagnostisch als eine im irren Zustande Begangene erkannt hat, für deren forensische Schätzung er nun aber noch bestimmen soll, in welchem Maaße Freiheit oder Unfreiheit ꝛc. von dem psychisch-gestörten Zustande, in welchem die That geschah, auszusagen sey, und Alles das soll er dabei ganz genau und mit Darlegung der Beweise, worauf sein Ausspruch sich gründet, dem Richter zur vollen Befriedigung, zu Stande bringen. Geschieht dieses nicht, so kann sich der Richter über ein Resultat nicht beklagen, welches nicht so hätte ausfallen können, wenn nicht von ihm über einen Gegenstand, der durchaus der Erfahrungs-Anthropologie angehört, wären Fragen aufgestellt worden, die es frei geben, ob und in wiefern sich der Antwortende in diesem Gebiete halten, oder darüber hinausschreiten will. Eine dritte Quelle ärztlichen Irrthums ist, daß jene Fragen auf Eigenschaften der Menschennatur gehen, die entweder vollständig da sind, oder fehlen, für die es keine Brüche, keine Grade (halbe Freiheit, unvollkommene Vernunft), wie für Bewußtseyn und Erkenntnißfähigkeit giebt. Nun findet aber der Arzt unter den untersuchten psychischen Kranken solche, die nur unvollkommen, nur angehend, oder auch bereits zur Gesundheit zurückkehrend, irre sind. Er ist Uebergangs-, er ist Mittelzustände zwischen voller psychischer Krankheit und wieder eintretender Gesundheit anzuerkennen genöthigt, und diese Anerkennung und die, keine Gradunterscheidung zulassende Stellung der richterlichen Frage müssen dann nothwendig für ihn in Widerstreit treten. Dennoch soll die Frage beantwortet, und es muß also ein Ausweg gesucht werden. Der Arzt enthält sich daher entweder, unter Darlegung seiner Gründe, der absoluten Entscheidung, oder er rechnet den nur Halbirren zu den unbedingt Unfreien, in Fällen, wo der Richter mit Recht an der Begründung des Ausspruchs zweifelt. — Außerdem aber ist das Verfahren, bei der gerichtlichen Untersuchung von Irren nach Freiheit oder Vernunft zu fragen, dem Zwecke nicht einmal angemessen. Denn unstreitig müssen, wenn von Jemand ausgesagt wird, er leide an Unfreiheit seiner psychischen Ver-

Digitized by Google

richtungen, die leidenden Verrichtungen solche seyn, denen im psychisch-gesunden Zustande ein freies Thätigseyn zukommt, da kein Mensch verlieren kann, was kein Mensch besitzt. Nun scheiden sich aber die psychischen Thätigkeiten des Gesunden in solche, denen man Freiheit zugestehen, und in solche, die man für bloß nach den Gesetzen des psychologischen Zwanges erfolgende erklären muß. Jene sind der Willenseinfluß auf Bewegung des Körpers: die Aufmerksamkeit und die Erinnerung. Zu diesen, den auch im gesunden Zustande nicht freien, gehören der ohne Theilnahme der Aufmerksamkeit geschehende, und derselben auch nicht nothdürftig bedürfende Act, in welchem Sinneseindrücke sich zu Vorstellungen und Begriffen bilden, die logischen Functionen, in welchen der Verstand nach den Gesetzen der Identität und des Widerspruchs wirken muß; das unabhängig vom Erinnerungsbestreben geschehende, stärkere oder schwächere, kürzere oder längere Verweilen des Dageweſenen im Gedächtniß; die bloß den Gesetzen der Einbildungskraft folgende Association von Gefühlen, Vorstellungen und Begehrungen. Sehen wir nun nach, welcher Art die Thätigkeiten sind, durch deren Alienation sich die Irren in allen Fällen von den Nichtirren unterscheiden, so finden wir nur zur zweiten Reihe gehörige. Der Wahnsinnige ist der Aufmerksamkeit oft noch in einem hohen Grade fähig; er vermag seinen Wahn zum Gegenstande seiner Betrachtung zu machen, er kann denselben verbergen, wo er es passend findet, er kann eine beschlossene That verschieben, den Beschluß für die Ausführung ändern, denselben nach seinen Absichten verläugnen. Daß der an Manie Leidende bei seinem Toben ohne Entschließung, ja ohne Besinnung sey, ist eine Annahme ohne Erweis; selbst der wild Lärmende ist noch im Stande, sich zu entscheiden, ob er für den Augenblick still seyn, oder forttoben will. Das Constante in allen irren Zuständen ist allein die Anomalie der Gefühle und Vorstellungen. Seiner auf diese Anomalie gegründeten Ueberzeugung gemäß, begehrt, und thut der Irre das Verkehrte in gleicher psychologischer Folge, wie wir nach unserer anders begründeten Ueberzeugung das Nichtverkehrte. Der Wahnsinnige legt dies auf das unverkenn-

Digitized by Google

barste dar; der Tobsüchtige ist zwar größtentheils in sein gewaltthätiges Handeln verloren, doch läßt er wenigstens von Zeit zu Zeit die abnormen Gefühle und Vorstellungen laut werden, die ihn zu diesem Handeln treiben, und deren der irre Zustand, den man nicht ganz passend **mania sine delirio**, und noch unpassender Manie ohne Irreseyn genannt hat, eben so wenig entbehrt, als jede andere Art von Tobsucht; dem Blödsinn fehlt wenigstens die Anomalie der Vorstellungen gewiß nicht, wenn sich auch aus dem an ihm selbst Wahrgenommenen, wo alles im Dunkel liegt, nicht entscheiden läßt, welche Seelenthätigkeiten in ihm mehr idiopathisch, und welche mehr in Folge anderer abnorm sind, worüber indeß die an ihn angränzenden Zustände der Verstandesschwäche, in denen diese Schwäche offenbar das protopathische psychische Uebel ist, analogisch Aufschluß geben. Ueberall fehlt aber hier ein befriedigender Beweis für die Annahme einer idiopathischen Beschränkung des Willens. Freilich zeigt sich, wenn die Erkenntniß leidet, diesem gemäß auch die Willensäußerung regelwidrig; darum ist aber der Irre eben so wenig am Willen krank, als es der Blödsichtige ist, wenn er dem unrichtig gesehenen Gegenstande vorbeigreift, oder der Schwerhörige, wenn er, um zu hören, das Ohr nach der unrichtigen Seite hinwendet. — Ist nun aber unerwiesen, daß die freien psychischen Thätigkeiten nothwendig bei dem Irren leiden, so werden wir auch anzuerkennen genöthigt seyn, daß der Mangel der Vernunft kein allgemeines Merkmal der irren Zustände sey. Denn die nichtfreien psychischen Thätigkeiten, in deren Abnormität das Wesen des irren Zustandes liegt, sind vorzugsweise die, welche die psychische Verwandtschaft des Menschen mit den Thieren begründen, wie ja denn auch sowohl der Blödsinn, als die Tobsucht und der Wahnsinn der Thiere, den Erscheinungen nach, eine entschiedene Aehnlichkeit mit den gleichnamigen Zuständen der Menschen haben. Da nun aber die Vernunft als das den Menschen von den Thieren vor Allem Unterscheidende angesehen wird, so ist irrer Zustand nicht nothwendig Mangel der Vernunft. Dies Resultat steht fest, so lange wir den Ausdruck **Vernunft** nicht mit unbegründeter Willkühr

Digitized by Google

anders gebrauchen, wie fast alle neueren philosophischen Forscher ihn gebraucht haben, so lange wir nicht in der unbestimmten Sprechweise des Volks Verstand und Vernunft unter einander vermengen. Es giebt Beispiele, daß Wahnsinnige bei der Dauer ihres Wahns wissenschaftliche Untersuchungen durchführten; es fehlt den Irren nicht nothwendig an sittlicher Bildsamkeit, sie sind religiöser Anschauungen und Erhebungen fähig; wir sind demnach auch nicht berechtigt, ihnen eine, als das Vermögen systematischer Begriffsverknüpfung, oder auch der Wahrnehmung des Uebersinnlichen definirte Vernunft abzusprechen. Daß die abnormen Gefühle und Vorstellungen bei dem Irren so innig in sein Gedankensystem verflochten sind, beruht auf der Lebhaftigkeit derselben, und kommt auf Rechnung seiner Einbildungskraft, seines Associationsvermögens, nicht seiner Vernunft. Daß er an das, was er in sich erfahren und was mit seinem gesammten Gedankenzusammenhange genau verknüpft ist, glaubt und glauben muß, ist dieselbe Nothwendigkeit, mit welcher jeder Vernünftige an das, was ihm seine sinnliche Wahrnehmung, sein Gedächtniß, sein ästhetisches und moralisches Gefühl bestimmt und wiederholt sagt, zu glauben gebunden ist. — Sollte demnach auch nicht jeder Arzt es bei sich zur klaren Erkenntniß gebracht haben, daß ihn für die gründliche forensische Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände die Fragen nach Freiheit oder Vernunft nicht zum Ziele führen, so muß doch schon das dunkle Gefühl jener Wahrheit ihn da, wo die an ihn gestellte Aufgabe mit diesem Gefühl in Widerspruch steht, leicht auf Abwege leiten. Er sieht, daß das Gesetz die Kinder für ihre bürgerlich-rechtswidrigen Handlungen entschuldigt, während sie von ihren Erziehern für die Vergehungen gegen deren Gebote rechtmäßig gestraft werden, wo also offenbar nach der Erkenntnißfähigkeit, nicht aber nach Freiheit u. s. w. gemessen wird; er muß anerkennen, daß manche Irre mit Kindern eine so auffallende geistige Aehnlichkeit haben, und dennoch soll er für den psychischen Zustand von jenen einen ganz andern Maaßstab brauchen, wie für den von diesen! — So kann auch der, welcher einen von heftigem Zorn aufgeregten Menschen mit einem Wahnsinnigen

Digitized by Google

vergleicht, nicht in Zweifel seyn, daß bei dem Letzteren, der sich noch verstellen kann, was Jenem durchaus unmöglich ist, der Anschein einer gehemmten Selbstbestimmung weit weniger vorhanden sey, als bei dem Erstern. Demnach sollte, dem Freiheitsmaaßstabe gemäß, der Affect auch mehr entschuldigen als der Wahnsinn, und der Arzt, dem bloß dieser Maaßstab gegeben wird, wird geneigt seyn, auch die im Affect begangene That wenigstens der im Wahnsinn begangenen gleich für entschuldigungswerth zu halten. Damit kann aber freilich der Richter keineswegs zufrieden seyn. (Nasse.) . . XII, 1.

4) Zur Diagnosis irrer und diesem ähnlicher Zustände muß 1) der Arzt sowohl die psychischen als die somatischen Erscheinungen der in Untersuchung stehenden Person beachten, so daß sein Standpunct für dies Geschäft nicht bloß der psychologische, noch weniger der bloß ethische, sondern der anthropologische ist. Er vermag diese Diagnosis, wo er seine eigene genaue Beobachtung zu Hülfe nehmen kann, mit Begründung seines Ausspruchs zu stellen. 2) Um dies zu leisten, bedarf er nicht der Untersuchung auf Freiheit oder Unfreiheit, Vernunft oder Unvernunft. Außer daß der psychisch kranke Zustand eine dem geübten ärztlichen Diagnostiker erkennbare Störung körperlicher Verrichtungen meistens zum Vorläufer oft auch zum Begleiter hat, zeigt sich derselbe durch eine eigenthümliche, bei allen hierher gehörigen Zuständen wesentlich gleiche Verwirrung der Gefühle und Vorstellungen. Dies Eigenthümliche besteht darin, daß der Irre nicht allein, wie auch ein an bloßer Gemüthsverstimmung und noch nicht am Irreseyn Leidender, oder wie auch ein sittlich Entarteter, eine Abweichung der Gefühle und Vorstellungen vom Normale zeigt, sondern zugleich unfähig ist, die Täuschung einzusehen, worin dieselben ihn für sein Handeln versetzen, obgleich er hierbei durch Andere erfahren haben kann, daß er dieser Täuschung unterworfen sey. 3) Der Lebenswandel eines Menschen steht in naher Beziehung zu dem Entstehen psychischer, wie jeder andern Krankheit, die mit der Thätigkeit des Gehirns und anderer psychisch wichtiger Organe innig zusammenhängt, als der Epilepsie, der Hypochondrie, der Hysterie ꝛc.

Digitized by Google

Aber es ist nichts weniger als erwiesen, daß dem psychischen Kranken jedesmal eine Schuld, die auf den so Erkrankenden vorzugsweise vor Andern, die von diesem Uebel frei bleiben, lastet, vorhergehe. Es sind im Gegentheile für alle Hauptformen des Irreseyns Fälle da, wo bisher unbescholtene Menschen unter Störungen von denselben befallen wurden. Es berechtigt also auch nicht das Irrwerden des Menschen zu einem, den früheren sittlichen Wandel desselben anklagenden Urtheil. 4) Eben so wenig deutet die Art und Form des Irreseyns etwas Bestimmtes über das frühere sittliche Leben des Irrgewordenen an. Ja die irren Handlungen sind nicht selten von den Sitten und Gewohnheiten der nehmlichen Person vor dem Eintritt des Irreseyns bis zum völligen Gegensatz verschieden. 5) Ein Unterschied sogenannter psychisch-gebundener und sogenannter seelenkranker Zustände läßt sich in der Erfahrung nicht nachweisen. Weder in den Veranlassungen noch in den Symptomen, noch für die Kur, ist ein solcher Unterschied; er existirt bloß in unbegründeter Meinung. 6) Eine umfassende vergleichende Betrachtung der irren Zustände läßt uns drei Gruppen derselben unterscheiden, die, je nachdem das Irreseyn als Krankheitsgenus oder als Krankheitsspecies betrachtet wird, Arten oder Varietäten desselben zu nennen sind: Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht. Alle haben das unter 2) besagte gemeinsame Merkmal, gehen unter mannichfaltigen Modificationen in einander über, und lassen sich als ein einziges Krankheitsgeschlecht betrachten. Alle in ihren verschiedenen Abstufungen und Zusammensetzungen schließen ferner jeden Zustand in sich, der das allgemeine Merkmal des Irreseyns an sich trägt: jede mit diesem Merkmal bezeichnete geistige Stumpfheit gehört zum Blödsinn, jedes gewaltthätige Handeln, bei welchem der so Handelnde einzusehen außer Stande ist, daß die Gefühle oder Vorstellungen, die ihn treiben, ihn täuschen, gehört zur Manie; jeder Zustand, wo Jemand Einbildungen oder Sinnesvorstellungen in voller Ueberzeugung für Wahrheit hält, gehört zum Wahnsinn; wobei es denn gleichgültig ist, ob ein solcher Zustand Jahre lang währt, oder nur wenige Minuten, ob er mitten im Wachen, oder im Uebergange

Digitized by Google

zwischen Schlaf und Wachen, oder im Schlafe als irrer Traum und als Nachtwachen eintritt. 7) Diese Zustände kommen in verschiedenen Graden vor, und stehen der Gesundheit bald näher, bald ferner. Nicht das Seltsame des Wahns, nicht die Heftigkeit des Tobens, nicht das scheinbare Mehr und Minder von Unfreiheit, von Alienation des Willens, von Unselbstständigkeit des Handelns ꝛc. entscheidet über den Grad des irren Zustandes, sondern nur die größere oder geringere Unfähigkeit des in dem Zustand Befindlichen, sein durch denselben bedingtes Irren einzusehen. (Nasse.) . XII, 26.

5) So unbestreitbar es auch ist, daß der Mensch frei, und weil er frei ist, der Zurechnung fähig sey, so kann doch die Frage: ob ein Inquisit nicht sowohl blödsinnig, melancholisch, wahnsinnig, rasend u. s. w. sey, als vielmehr, ob er für unfrei erklärt werden müsse — (Henke) — kein festes Princip für die Beurtheilung des Richters oder des Arztes enthalten, und deshalb auch nicht zu sicheren practischen Resultaten führen. Denn die so gefaßte Frage giebt darüber, wie es zu erkennen sey, ob der Inquisit frei oder unfrei, keinen Aufschluß, und es kann zwar, wie es häufig geschieht, im Allgemeinen die sittliche Freiheit des Menschen zugegeben, zugleich aber in concreto für aufgehoben erklärt werden, sobald angeblich ein Instinct zur Verübung der That, oder sogar irgend eine körperliche Indisposition obwaltete. In dergleichen Fällen wird also die Unbestimmtheit jener Frage zugleich der weite Deckmantel für die auffallendsten Verdicte, welche die Gerechtigkeit in eben demselben Grade beleidigen, als sie die öffentliche Sicherheit zum höchsten gefährden. — Eben so wenig dürfte auch die Fassung der Frage: „ob der Mensch den Gebrauch der Vernunft habe, weil die Freiheit bloß eine Aeußerung der Vernunft sey" — (Clarus) — zu billigen seyn; denn auch hier hat die individuelle philosophische Ansicht und die bloße Willkühr des Arztes zu vielen Spielraum, und selbst die Richtigkeit folgender Definition der Vernunft zugegeben: „sie sey der Inbegriff aller Eigenschaften der Seele, die den Menschen von den Thieren unterscheiden, d. i. das Vermögen, Vorstellungen in sich zu erwecken, zu ver-

Digitized by Google

binden und wirksam zu machen, Zwecke, Mittel und Folgen im Zusammenhange zu erkennen, und die Kräfte des Geistes und des Körpers selbstständig auf die Hervorbringung oder Unterlassung einer Wirkung in oder außer sich zu richten" — so bleibt ja noch immer die Frage, ob der Angeschuldigte dies Vermögen gehabt habe? welches keine äußerlich wahrnehmbare Thatsache ist. Weit practischer ist die von Heinroth gezogene Gränzlinie zwischen Freiheit und Unfreiheit, daß nehmlich jede geistige Krankheit sich in der Sphäre des Bewußtseyns manifestiren müsse, und nur in so fern dies der Fall sey, äußerlich werde wahrgenommen werden können, wiewohl auch dies Kriterium durch die Erläuterung: daß dies nur vom Vernunftbewußtseyn, nicht aber vom Selbstbewußtseyn gelte, an seiner practischen Brauchbarkeit verlieren möchte, indem bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Philosophie, bei der Vieldeutigkeit des Ausdrucks Vernunftbewußtseyn, und bei dem unvermeidlichen Streite darüber, leicht von einem vollkommen zurechnungsfähigen Individuum behauptet werden könnte: „es sey zwar seiner bewußt gewesen, habe aber kein Vernunftbewußtseyn gehabt," — vielleicht eben deswegen, weil das Verbrechen nicht vernünftig war. (Jarcke.) XI, 130.

5. Sonderbares Gutachten der Prof. Reil und Hoffbauer über die Zurechnungsfähigkeit der Schauspielerin R. XI, 328.

6. Gutachten über die Todesursache des Kindes der unverehelichten M. S. E. Harder. . XII, 62. ff.

Hallucinationen. S. Sinnestäuschungen.

Handwerksmeister.

Sie sind als Vorgesetzte ihrer Gesellen nicht anzusehen, und haben kein Strafrecht über dieselben. XI, 255.

Jarcke, Dr. und Prof. (A, 98.)

I. Ueber die Zurechnung und die Aufhebung derselben durch unfreie Gemüthszustände.

[1) Einleitung. XI, 82. 2) Die Zurechnung im gewöhnlichen Zustande des Menschen. Ibid. S. 86. 3) Die Aufhebung der Zurechnung wegen abnormer Geisteszustände. S. 129. 306. 4) Ueber den angeb-

Digitized by Google

lichen Einfluß der Störungen des körperlichen Organismus auf die Zurechnungsfähigkeit. XII, 35. 5) Von dem Verhältnisse des Gerichtsarztes zum untersuchenden und erkennenden Richter, in Betreff der Entscheidung über die Frage: ob ein zweifelhafter Gemüthszustand vorhanden sey XII, 120.]

II. Nachschrift zu Nasse's Aufsatz: Ueber die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters, bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände. XII, 29.

Irrthum.

1) Der Mensch faßt, wegen der natürlichen, ihm angebornen Schwäche seiner geistigen Kräfte, häufig die Welt und die Gegenstände der sinnlichen Erkenntniß nicht so auf, wie sie sind, oder er zieht auch aus richtig wahrgenommenen Thatsachen falsche Schlüsse. Er ist zufolge jener Schwäche dem Irrthum unterworfen. Er hat aber in seinem gewöhnlichen Zustande die Fähigkeit, sein Urtheil zu berichtigen, wenn es mit dem erkannten Objecte nicht übereinstimmt. Wenn mithin der Mensch von falschen Voraussetzungen ausgeht, und aus irrigen Motiven handelt, so hebt dieser Zustand nicht immer die Zurechnung und Verantwortlichkeit auf, denn zuvörderst muß der Irrthum auch wirklich das Motiv der That gewesen seyn, und es versteht sich von selbst, daß nicht jeder Irrthum, der bloß bei Gelegenheit der That vorgekommen ist, die Zurechnung aufhebt. Ferner muß aber auch das irrige Motiv die That wirklich rechtfertigen, d. h. es muß die That als gerechtfertigt erscheinen, wenn der Umstand wahr gewesen wäre, in Betreff dessen der Thäter sich irrte. . XI, 139.

2) Wird aus richtigen Prämissen nicht die richtige Folge gezogen, so ist, insofern dies bloß aus vorübergehender Sorglosigkeit und Unachtsamkeit geschieht, von dieser Art des Irrthums Alles das anwendbar, was von der unter 1. erwähnten Art gesagt wurde . . XI, 141.

Irrthum in der Person. (A, 98.)

Ein Mord setzt nach § 826. den überlegten Vorsatz zu tödten voraus; das Gesetz verlangt aber nirgends, daß gerade derjenige getödtet werde, gegen welchen ausdrücklich die Absicht gerichtet gewesen, vielmehr soll beim Irr-

Digitized by Google

thum in der Person in der Regel die Strafe geschärft werden. (§. 807.) Diese Vorschrift paßt zwar, weil sie eine irrthümliche Verwechselung der Personen voraussetzt, auf den Fall nicht, wo der Inquisit Beide, den zu Tödtenden und den Getödteten kannte; allein es folgt aus dem vom Gesetze aufgestellten Grundsatze, daß noch weniger der auf Nachsicht Anspruch machen kann, welcher, bei der Absicht zu tödten, seine verbrecherische Handlung nicht auf ein bestimmtes Individuum einschränkt, sondern Mehrere der Gefahr aussetzt, beschädigt zu werden, und sich die zu befürchtende Folge ohne Widerspruch gefallen läßt, d. h. ohne selbige zu verhindern. XIII, 309. Zu vergl. mit S. 314. ff. 317 ff. Ibidem.

Kinder. Zurechnungsfähigkeit derselben.

Das Kind ist deshalb nicht zurechnungsfähig, weil es noch nicht genugsam in dem unterwiesen worden, was Recht und Unrecht ist. Im einzelnen Falle würde es nun oft schwierig, ja unmöglich zu ermitteln seyn, ob das Kind das sittliche Gesetz kannte oder nicht. Deshalb haben die positiven Gesetze meistentheils ein für allemal einen Termin bestimmt, bis zu welchem die Präsumtion der Nichtkenntniß des sittlichen Gesetzes gelten solle. XI, 105.

Kindermord. (A, 100.)

1) Erhellt der Umstand, daß das Kind gelebt habe, nur aus dem Geständniß der Mutter, so kann gegen diese, ungeachtet ihres Geständnisses, die ordentliche Strafe des Kindermordes nicht, sondern nur lebenswierige Einsperrung verhängt werden. . . . . XII, 375.

2) Der §. 968. setzt nicht voraus: das Kind sey in der Geburt schon todt gewesen: diesem Umstande würden die früheren Bestimmungen widersprechen, auf welche er zurückweist. Er enthält also eine außerordentliche Strafe für den Fall, wenn dieser Beweis nicht geführt ist, oder auch nur der Verdacht des Gegentheils obwaltet. Auch erfordert seine Anwendung nicht den Beweis, daß die der Gebärerin zur Last fallende Handlung oder Unterlassung den Tod des Kindes wirklich nach sich gezogen habe, und daß derselbe nicht von anderen Umständen herbeigeführt worden, denn für diesen Fall würde der §. 966. die ordent-

Digitized by Google

liche Strafe enthalten; und es folgt schon daraus, daß, wenn nicht genügend ausgemittelt ist, daß das Kind in der Geburt noch gelebt habe, auch die Ursache des Todes nicht ausgemittelt werden kann. Also auch für diesen Fall enthält der §. 968. die außerordentliche Strafe. XIII, 388.

3) Obgleich der §. 968. nur eine Strafsanction enthält, so ist er doch extraordinarie anzuwenden, wenn die Wahrscheinlichkeit für das Leben des Kindes nur gering; dagegen ordinarie, wenn sie in hohem Grade vorhanden ist. . . . . XII, 389.

4) Wenn das Kind, nach dem Gutachten der Obducenten, seinen Tod nicht in Folge der Handlung seiner Mutter gefunden, so kann nicht nach §. 965. und §. 40. des Crim.-Rechts auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt werden, und es ist allerdings von Einfluß auf die Strafbarkeit der Mutter, daß das Kind unter allen Umständen nicht am Leben erhalten werden konnte. Denn bei dem Vorhandenseyn specieller gesetzlicher Vorschriften über ein Verbrechen darf nicht auf allgemeine Grundsätze des Strafrechts zurückgegangen werden. Der Kindermord aber ist nichts als eine Species des Mordes überhaupt, und unterscheidet sich von diesem in der Bestrafung nur dadurch, daß, wegen des in der Regel krankhaft afficirten Gemüthszustandes der Gebärenden, und des Einflusses, welchen die Rücksicht auf den befürchteten Verlust der Geschlechtsehre, auf dies Verbrechen zu äußern pflegt, mildere Strafen gegen dasselbe, als gegen den gemeinen Mord geordnet sind: das Beil, in der höchsten Potenz, da, wo das Parricidium mit dem Rade von unten und Schleifung zur Richtstatt geahndet wird. (§§. 965. 874.) Nun verordnet aber in dem härtesten derjenigen Fälle, wo der Tod des zu Ermordenden nicht aus der Handlung des den Mord Versuchenden folgt, der §. 828. — „wenn die mit dem Vorsatze zu tödten zugefügte Verletzung an sich tödtlich war, das Leben des Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufälle noch gerettet worden, so findet gegen den Thäter Staupenschlag mit lebenswieriger Einsperrung statt" — wobei vorausgesetzt wird, daß die Strafe des Thäters, im Falle des erfolgten Todes, die des Rades von unten gewesen wäre. (§. 826.) Hieraus ergiebt

Digitized by Google

sich deutlich, daß, wenn man das System der Steigerung der Strafen, wie es durch das ganze Preuß. Crim.-Recht geht, nicht geradezu verletzen will, die härteste der Strafen nach der Todesstrafe, selbst beim conatus proximus gegen eine Kindesmörderin nicht zur Anwendung gebracht werden kann, welche im Fall des consummirten Verbrechens, nicht die Strafe des Rades, sondern nur die des Beiles trifft. Die Meinung übrigens, daß es ohne Einfluß auf die Strafbarkeit derselben sey, daß das Kind unter allen Umständen nicht am Leben erhalten werden konnte, weil ein zufälliger, mit der Moralität der Handlung nicht in Verbindung stehender Umstand diese Moralität nicht mindern könne, und die Inquisitin eben so strafbar gewesen wäre, wenn das Kind am Leben erhalten worden wäre — ist irrig, und widerspricht der Ansicht der angesehensten Rechtslehrer. So z. B. sagt Stübel: „Eine Strafe (nehmlich eine ordentliche) darf ohne den, bei Bestimmung derselben vorausgesetzten, Erfolg einer Handlung nicht vollzogen werden. Sollte daher Jemand einem todten Menschen, in der Meinung, derselbe lebe noch, und in der Absicht, ihn zu tödten, solche Wunden beibringen, an welchen der Todte, wenn er noch gelebt, nothwendig hätte sterben müssen, so ist der Thatbestand der Tödtung dennoch nicht vollkommen, und die Strafe der Tödtung nicht verwirkt." Das A. L. R. hat dies nun zwar auf diese Weise nicht ausgesprochen; aber man darf nur auf die einzelnen Strafbestimmungen sehen, um sich zu überzeugen, daß bei dessen Abfassung von der nehmlichen Theorie ausgegangen, und nicht bloß die Moralität, sondern auch der Erfolg der verbrecherischen Handlungen, als Maaßstab für die Zurechnung zur Strafe berücksichtigt worden. Einen schlagenden Beweis hiervon liefert der §. 828., wonach, selbst bei dem schwersten Verbrechen, dem Morde, das zufällige Nichteintreten des beabsichtigten Erfolges die ordentliche Strafe ausschließen soll, womit denn unzertrennlich zusammenhängt, daß, wenn jener beabsichtigte Erfolg nicht nur nicht eingetreten ist, sondern möglicher Weise gar nicht eintreten konnte, von der ordentlichen Strafe auch nicht die Rede seyn kann. Was aber vom gemeinen Morde, das gilt auch vom Kindermorde, der nur eine, an besondere Bedingungen

Digitized by Google

geknüpfte Art von Jenem ist. (Hitzig.) XIII, 56. Zu vergl. mit S. 85. ff. Ibidem.

Krankheit, körperliche.

Keine körperliche Krankheit irgend einer Art, und keine daraus hervorgehende Verstimmung des Gemüths reicht an und für sich hin, die Zurechnung aufzuheben, oder auch nur einen Milderungsgrund abzugeben; vielmehr findet die Erstere so lange statt, als nicht etwa mit der Störung des körperlichen Organismus eine solche Störung des Bewußtseyns concurrirt, welche ein Verbrechen zu entschuldigen vermag. (Jarcke.) . . . XII, 37.

Leidenschaft. S. Zorn.

Lichtenstädt, Dr. und Prof.

I. Erfahrungsmäßiger Beweis für das Daseyn des furor transitorius. . . XII, 150.

II. Ueber Todesstrafe ohne Qual. XIII, 338.

Lombard. (A, 110.)

Welches sind die Ansprüche des Princips der Ehre an die Revision der Preußischen Strafgesetze. 1) Vorwort. XI, 413. 2) Das Princip der Ehre. S. 417. 3) Wie es seyn sollte. S. 419. 4) Wie es seyn könnte. S. 422. 5) Wie es ist und nicht seyn sollte. S. 428. 6) Sanguinische Hoffnungen auf eine bessere Zukunft. S. 434. Schlußwort, S. 437.

[Das Preußische Strafrecht stellt in seinem allgemeinen Theile nirgend den Grundsatz auf, daß nur ehrlose Verbrechen mit schimpflichen Strafen zu belegen sind, und es stellt nirgend fest, welche Strafen als schimpfliche zu betrachten. Es führt auch obigen Grundsatz nicht etwa stillschweigend in dem speziellen Theile durch, sondern es verstößt dagegen bei den meisten Materien in der auffallendsten Weise. Es bedingt in der Regel die verschiedenen Strafarten nicht nach der Gesinnung des Inculpaten, sondern nach der Größe des angerichteten Schadens, und nach der Gefährlichkeit der That. Es überläßt in sehr vielen Fällen der richterlichen Willkühr, dieselbe That an dem Einen mit Gefängniß oder Festungsstrafe, an dem Andern mit Zuchthaus oder Karrenarbeit zu bestrafen. Es verschont zum

Theil

Theil den Vornehmen und Reichen, der ehrlos verbrach, mit den Strafen, welche für schimpflich gelten, während es den Niedrigen und Armen wegen Handlungen factisch beschimpft, die keine ehrlosen Gesinnungen voraussetzen, und es verstößt dadurch gegen die Anforderungen des Princips der Ehre, welche auch in dem Niedrigsten und Aermsten geachtet werden sollten. XI, 428. Unsere Criminalgesetzgebung sollte aber vor allen Dingen zwischen solchen Verbrechen, welche einen Mangel ehrliebender Gesinnung anzeigen, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall ist, unterscheiden, und nur Erstere mit einer schimpflichen, Letztere aber mit einer nicht schimpflichen Strafe belegen. In der Regel muß sich der Gesetzgeber darauf beschränken, diejenigen Verbrecher mit einer schimpflichen Strafe zu belegen, welche gegenwärtig vom ganzen Volke, und nicht bloß von einzelnen Classen oder Ständen für Niederträchtige gehalten worden. Ausnahmsweise sind auch solche Verbrechen für entehrende zu erklären, welche es ihrer innern Natur, und der Meinung jedes Gesitteten nach sind, jedoch von roheren Menschen, wegen Verkehrtheit der Begriffe und der früheren Mängel der Volksbildung noch nicht ganz allgemein dafür angesehen werden. Entehrende Strafen aber sind diejenigen, die den, welchen sie treffen, in der Meinung seiner Mitbürger wirklich entehren, nicht diejenigen, welche das positive Gesetz dazu stempelt. Die Ehre ist mehr Sache des Gefühls als des Verstandes, und dem Gefühl lassen sich keine Gesetze vorschreiben. Nicht die Schwere, sondern die Natur der That, soll die Strafgattung; nicht die Dauer, sondern der Grund der erkannten Freiheitsentziehung, soll die Strafanstalt, in welche der Verbrecher gebracht wird, bestimmen. . . . . XI, 419.]

Luther, Dr. Martin.

Ansicht über die Todesstrafen. . . XI, 228.

Milderung der Strafe. (A, 113.)

Wer aus freien Stücken einen Mitschuldigen, der zwar schon verhaftet ist, aber noch kein Geständniß abgelegt hat, anzeigt, hat darum auf Milderung der Strafe keinen An-

spruch. Denn die Worte des Gesetzes (§. 58.) erlassen nur demjenigen Verbrecher die ordentliche Strafe, welcher noch unentdeckte Mitschuldige anzeigt; hierunter kann man aber unüberführte, wenn gleich schon entdeckte Mitschuldige um so weniger begreifen, als jenes Gesetz, theils als Abweichung von der Regel, theils als Criminalgesetz überhaupt streng interpretirt werden muß. . . XI, 258.

S. Bande.

Miscellen. (A, 113.)

1) Zahl der Criminalprocesse im Jahr 1827. XII, 198.
2) Strafanstalt zu Lichtenburg. . XII, 199.
3) — zu Naugardt. . . XII, 200.
4) Anfrage wegen eines geistlichen Sportelansatzes. XII, 201.
5) Französisches in Bezug auf Preußen. XIII, 344.

Mord.

1) Die Tödtung Anderer, aus Liebe zu ihnen, oder aus Gefälligkeit gegen sie, kann weder nach dem gemeinen Sprachgebrauch, noch nach der vermuthlichen Absicht des Gesetzgebers, unter dem Morde begriffen werden. XI, 318.

2) Dagegen. Es ist weder aus der Natur der Sache, noch aus den Preußischen Gesetzen herzuleiten, daß nur die vorbedachte Tödtung, die in einer feindseligen Absicht im engeren Sinne unternommen wird, ein Mord sey, und daß die verbrecherische Handlung nicht unter diesen Gesichtspunct falle, wenn ihr eine solche Feindschaft nicht zum Grunde lag. In der Natur der Sache ist diese Meinung nicht begründet, weil beim Morde gerade dieses wissentliche vorbedachte Vergreifen am Leben des Andern das Wesentliche ist, und die unsittlichen Motive gegen einander abzuwägen, außer dem Kreise des Richters liegt. In den Preußischen Gesetzen aber liegt jene Meinung nicht, weil der Gesetzgeber im §. 806. die Heftigkeit des Jähzornigen im Auge gehabt hat, der von einer, im engsten Sinne des Wortes, feindseligen Aufwallung zur tödtlichen Handlung fortgerissen wurde. Diese Gemüthsstimmung bildet den eigentlichen Character des Todtschlags, im engen technischen Sinne des Worts. Wenn man aber den Geist und die Ausdrucks-Weise des Landrechts kennt, so kann man schwerlich annehmen, dasselbe habe auch im

Digitized by Google

§. 826. das Wort Todtschlag in jenem engen und technischen Sinne nehmen wollen; und man kann, wenn man erwägt, daß eine feindselige, jähzornige Gemüthsstimmung keineswegs bei allen Mördern obwaltet, schon deswegen vermuthen, daß das Landrecht den Ausdruck: Todtschlag, hier lediglich gleichbedeutend mit Tödtung genommen habe. XI, 320.

S. Kindermord. Todtschlag. Vergiftung.

Nachtwandler. Zurechnungsfähigkeit derselben.

Der Nachtwandler — dessen Sinne sogar sich in vollkommenem Schlafe befinden, während der Traum auf eine krankhafte Weise die körperliche Thätigkeit bestimmt — kann für das, was er während jenes somnambulen Zustandes gethan, nur in so fern bestraft werden, als er die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung unglücklicher Zufälle durch seine Schuld verabsäumt hat. XI, 381.

Nasse.

Ueber die Irreleitung des Arztes durch die Fragen des Richters, die Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände, nebst Nachschrift von Jarcke. XII, 1 — 34.

S. Gutachten, ärztliches.

Nothwehr. (A, 121.)

Die Behauptung, daß man den, ohne sein Verschulden tödtlich gewordenen Stoß bloß zu dem Zwecke geführt habe, um dadurch einen Andern, vor dessen Mißhandlungen man sich gefürchtet, zurückzuschrecken, würde, wenn sie von einem besonnenen, verständigen und ruhigen Menschen gemacht würde, niemals hinreichen, die That auch nur in das Gebiet eines Excesses in der Nothwehr hinüber zu ziehen. Vielmehr ist es allemal die Pflicht des Benöthigten, nur so viel Gewalt zur Vertheidigung anzuwenden, als der Angriff nöthig macht; ein Todtschlag aber, der auf die bloße Bedrohung mit einer Mißhandlung, in der Hitze geschieht, wird schwerlich auch nur als eine schuldbare Nothwehr angesehen werden können, sondern am richtigsten wohl als Todtschlag, jedoch nicht mit der Todesstrafe zu ahnden seyn, sobald die Absicht nur nicht auf die Tödtung, sondern auf einen andern Effect gerichtet war. Uebrigens muß bei der Nothwehr nicht bloß auf den Grad

der Gewalt des Angreifenden, sondern auch vornehmlich auf die individuelle Lage, und auf alle Verhältnisse des Angegriffenen gesehen werden. . . . XI, 204.
S. Todtschlag.

Pyromanie. S. Geisteskrankheiten.

Rädelsführer.
Zur Constatirung des Begriffs eines Anführers einer Bande, wie ihn das Crim.-R. bei der im §. 1212. enthaltenen Strafbestimmung voraussetzt, gehört nothwendig, daß derselbe einen größeren Antheil der Beute bezogen, oder daß ihm die Uebrigen bei irgend einer Gelegenheit unbedingten Gehorsam geleistet hätten, oder daß letzterer von ihm gefordert worden wäre. Wollte man annehmen, daß sich ein Anführer ohne diese Kriterien denken lasse, so würde damit, wo nicht alle, doch der bei weitem größere Theil seiner mehreren Gefährlichkeit vor den übrigen Genossen wegfallen, und es würde sich dann die Härte des Gesetzes, welches ihn mit der Strafe des Rades von oben herab belegt, indeß es die übrigen Theilnehmer nur mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt wissen will, nicht wohl vertheidigen lassen. . . . . XI, 247.
S. Bande.

Raub. (A, 128.)
Hat ein Räuber im Falle des §. 1191. einen noch unentdeckten Mitschuldigen angezeigt, so ist er mit der Todesstrafe zu verschonen. . XI, 439.
S. Bande. Straßenraub. Urheber.

Rechtsfälle. (A, 130.)
Betrug.
1) Erkenntniß wider Charles Louis de Montfort. XIII, 95.
2) Vortrag auf die weitere Vertheidigung des Cantors B. und des Freiherrn von A. . XIII, 132.
3) Ausführung wider den Justizcommissarius N. XIII, 151.

Brandstiftung.
1) Erkenntniß wider die Dienstmagd Schulze und den Knecht Lindemann. . . . XIII, 254.

Digitized by Google

2) Erfreuliches Ende der Hellerschen Restitutionssache. (A, 130.) . . . . . XII, 202.

Giftmord.

1) Erkenntniß wider den Bäckermeister X. XIII, 193.
2) Seitenstück zu dem in Klein's Annalen(XVIII, 205.) abgedruckten Fall der Anna Babecky. XIII, 300.

S. Parricidium.

Injurie.

Ein durch eine merkwürdige Anforderung veranlaßter Injurienproceß (wider den Oberforstm. v. Seckendorf.) XIII, 158.

Kindermord.

1) Erkenntniß wider die unverehel. Groß und ihre Schwester. . . . . XII, 361.
2) Erkenntniß wider die Amalie S. XII, 375. Note.
3) — — wider die unverehel. M. S. E. Harder. XIII, 55.

Mord.

1) Mord, verübt im Zustande vagen Wahnsinns durch Johann Georg Sörgel. . . . . XI, 358.
2) Daniel Schmolling. (A, 132.) . XII, 43.
3) Mord an der für eine Hexe gehaltenen Marianna Miszewska. . . . . XII, 300.
4) Der präsumtive Mörder des Müllers Sutorius, Wilhelm Schulz. . . . . XIII, 229.

Parricidium.

1) Parricidium verübt durch den Kossäthen Ackermann an seiner Ehefrau im Zustande der Raserei. XI, 382.
2) Durch den Instrumentenmacher Zahl an seinem Sohne, im Zustande des Affects. . XI, 392.
3) Giftmord verübt durch die Schauspielerin N. an ihren Kindern. . . . . XI, 307.
4) Der Scharfrichterknecht Hoppe, Mörder seiner Ehefrau. . . . . XI, 162.
5) Marie Charlotte Elisabeth N. (A, 133) XII, 99.
6) Außerordentliche Bestrafung des Brudermörders Heise. XIII, 1. 343.

Raub in Banden.

Die Posträuberbande, von welcher im Jahre 1822 der

Digitized by Google

Raub an dem von Erfurt nach Berlin gehenden Postwagen verübt worden. . . . XI, 1. 237.

Raubmord.

1) Vortrag auf die weitere Vertheidigung des, des Raubmordes angeschuldigten Abdeckers J. G. Maltzahn. XII, 160.

2) Außerordentliche Bestrafung der separirten Korbmacher X., wegen angeschuldigter Ermordung zweier Kinder, anscheinend, um dadurch die Entdeckung eines gewaltsamen Diebstahls zu verhindern. XII, 349.

Staatsverbrechen.

Der gegen den Herzoglich Nassauischen Hofgerichts-Vicepräsidenten Freiherrn Harscher von Almendingen geführte Untersuchungsproceß, wegen frechen und unehrerbietigen Tadels der Preußischen Verfassung und Gesetzgebung, so wie wegen verläumderischer und beleidigender Aeußerungen über den Justiz-Minister und die Gerichtshöfe. . . . . XII, 217.

Todtschlag.

1) Todtschlag verübt durch den Fleischer B., im Zustande der Trunkenheit. . . XI, 400.

2) Todtschlag durch Joh. Carl Friedrich Lohse an Joh. Probst. . . . . XI, 186.

Tödtung aus Fahrlässigkeit durch den Jäger Wilde. XIII, 327.

Richter, Heinrich. —

Philosophische Gründe für die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe. . . . . XII, 405.

Sachsenbuße. (A, 137.)

Die Befugniß, Criminalkosten nach Befinden dem öffentlichen Fonds zur Last zu legen, kann nicht auf die Sachsenbuße ausgedehnt, vielmehr muß ein diesfälliger Anspruch gegen den Verpflichteten besonders geltend gemacht werden. . . . . XII, 202. ff.

Schwangere. Zurechnungsfähigkeit derselben.

Obgleich man jugendlichen Brandstiftern in jenen Fällen, wo eine bloß kindische Lust am Feuer sie zum Verbrechen verleitete, einen, vornehmlich aus ihrer Jugend hergeleiteten Milderungsgrund zu statten kommen läßt, so erhellt doch von selbst, daß schwangere Weiber, welche an-

Digitized by Google

geblich durch ein Gelüst zum Verbrechen verleitet worden sind, auf einen solchen keinen Anspruch haben. Denn die Erfahrung beweist, daß unter Frauen höheren Standes dergleichen Gelüste, wenn sie überhaupt vorkommen, aus Scheu vor der öffentlichen Meinung der guten Gesellschaft unterdrückt wurden; sie können also unterdrückt werden, und deshalb muß, sobald dies nicht geschieht, die Strafe um so eher eintreten, als bei gemeinen Weibern nothwendig die Furcht vor der Strafe die Rücksicht auf das Urtheil der feinen Welt ersetzen muß. Daß ein schwangeres Weib das Gelüste nicht verschuldet habe, mag vollkommen richtig seyn; aber sie wird auch nicht deswegen gestraft, weil sie das Gelüste hatte, sondern weil sie in dasselbe einwilligte, und sich dadurch, statt es zu unterdrücken, zu einer verbrecherischen Handlung bestimmen ließ. Und brächte man den Schwangern den Glauben bei: sie könnten ihre Gelüste nicht unterdrücken, und diese höben die Zurechnung auf: so würde dies einen Freibrief zu allen erdenklichen Verbrechen aller schwangern Personen involviren. (Jarcke). XI, 127.

Seelenstörung überhaupt.

S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Sinnestäuschungen.

Diese, wo der Mensch ein Bewußtseyn von Dingen hat, die nicht existiren, stehn dem Blödsinn in sofern gegenüber, als er bei diesem Etwas, was wirklich existirt, nehmlich den nothwendigen Effect seiner Handlungen nicht wahrnimmt. Der Grund derselben liegt nicht sowohl in einer eigentlichen geistigen Störung, als vielmehr in einer krankhaften Affection der Sinnesorgane, und es stehen dieselben gewissermaaßen zwischen dem gewöhnlichen Irrthume und der Störung des Bewußtseyns in Bezug auf die sinnlich wahrnehmbare Welt in der Mitte. In philosophischer Hinsicht müssen Irrthum der Sinne, Sinnestäuschung, Sinnenwahn und Wahnsinn unterschieden werden. Der Erfahrung zufolge läßt sich annehmen, daß alle Menschen, welche den normalen Gebrauch ihrer Sinne haben, auf gleiche Weise von den Gegenständen der Sinnenwelt afficirt werden, und nach einerlei Regel über dieselben urtheilen. In sofern aber dieses Urtheil erst

durch die Beihülfe der übrigen Sinne, durch Erfahrung und Uebung, durch Verstand und Nachdenken, berichtigt werden muß, sind Irrthümer der Sinne möglich, und zwar in dem Grade mehr oder weniger, als es an dieser Berichtigung und an den Bedingungen dazu mehr oder weniger fehlt. Dahin gehört z. B. die Beurtheilung der Größe, der Nähe und Entfernung, der Bewegung oder Ruhe entfernter Gegenstände, der Veranlassung, Beschaffenheit und des Unterschiedes des Schalles und der Töne u. s. w. Ein falsches Urtheil dieser Art kann jedoch nicht als Krankheit der Sinne betrachtet werden, weil die Ursache desselben gar nicht in den Sinnen, sondern in dem beurtheilenden Verstande liegt; aber auch eben so wenig als eine Krankheit des Verstandes, weil es nicht an der Möglichkeit fehlt, das Urtheil zu berichtigen. Sinnestäuschungen setzen dagegen eine krankhafte Reizung der Sinne selbst voraus, vermöge deren, durch äußere Eindrücke, unrichtige, oder ohne alle äußere Eindrücke, scheinbare Sinnesvorstellungen erzeugt werden. Hierbei wird jedoch das unrichtige oder scheinbare Bild noch immer von dem Verstande als ein solches erkannt; d. i. die Seele wird der Täuschung sich bewußt, gestattet derselben keinen Einfluß auf ihr Wollen und Handeln, und behält Kraft und Willen übrig, sie zu berichtigen. Aus der Sinnestäuschung entsteht Sinnenwahn, wenn das den Sinnen vorgespiegelte Bild eingebildet wird, d. h. sich der Einbildungskraft dergestalt bemächtigt, daß sie sich selbiges als einen Gegenstand der wirklichen Welt vorstellt, und daß Verstand und Wille in ihren Urtheilen, Bestrebungen und Entschließungen sich nach demselben richten. — Sinnesirrthümer, Sinnestäuschungen und Sinnenwahn, sie mögen nun in Folge des Mißbrauchs starker Getränke, oder aus irgend einer andern Ursache entstanden seyn, verändern, an und für sich allein, in der Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit der Handlungen im Allgemeinen gar nichts, weil die Seele durch diese einzelnen irrigen Wahrnehmungen und von außen ihr vorgespiegelten Bilder, in ihrem Vermögen, alle übrigen Vorstellungen in sich aufzunehmen und wirksam zu machen, d. h. nach Maaßgabe derselben vernünftig zu urthei-

len und zu handeln, gar nicht gehindert wird, sondern vielmehr bei Irrthümern die Möglichkeit, den Irrthum zu berichtigen, und bei Täuschungen, die Täuschung zu erkennen, übrig bleibt; beim Sinnenwahn aber der Phantasie bloß einzelne falsche Bilder vorgeführt werden, ohne daß sie selbst an deren Erregung Theil nimmt. Wenn dagegen die unmittelbare Abhängigkeit einer Handlung oder Unterlassung von einem unverschuldeten Irrthume, oder von einer krankhaften Täuschung der Sinne, oder von Sinnenwahn nachgewiesen werden kann: so wird dadurch die Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit dieser einzelnen Handlungen aufgehoben. (Jarcke und Clarus.) XI, 148.

Aber auch dann geben Sinnestäuschungen (z. B. das Hören von Stimmen) einen Aufhebungsgrund der Zurechnungsfähigkeit, wenn sie nicht bloß eine einzelne That, sondern das ganze übrige innere Leben und die gesammte Gedankenwelt motiviren. In diesem Falle ist aber auch der Standpunct des Menschen zur Außenwelt überhaupt verrückt, und die Welt der Einbildungen und das wirkliche Leben spielen in einander hinüber, und machen ein Ganzes aus, während einzelne, isolirt stehende Täuschungen recht wohl neben einer sonst guten und in allen Stücken vollkommen bewußten Aufführung bestehen können. (Jarcke.) . . . . . XI, 161.

S. Wahnsinn.

Strafgesetzgebung. S. Lombard.

Straßenraub. (A, 139.)

Nach §. 1189. des Crim. R. soll ein bloßer Räuber die Todesstrafe leiden, wenn er auch nicht die Absicht hatte, den Beraubten zu tödten, sondern, wenn nur die Mißhandlungen, welche er ihm zufügte, auch den Tod des Beraubten nicht nothwendig herbeiführen mußten, sondern auch nur beförderten. Daß auf den Straßenräuber nicht mildere Grundsätze anzuwenden sind, leuchtet ein. Im Gegentheil ergeben die Vorschriften des Crim. R., daß die Strafen gegen den Straßenräuber immer um einen Grad höher gestellt sind, als gegen den bloßen Räuber; denn während der Räuber die Todesstrafe erst alsdann leiden soll, wenn der Beraubte an den von ihm

Digitized by Google

erhaltenen Verletzungen, sey es auch nur in Folge eines dazu getretenen Zufalls, sein Leben einbüßt, verordnet das Gesetz gegen den Straßenräuber die Todesstrafe schon alsdann, wenn der Beraubte das Leben nicht verloren hat, sondern nur an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen beschädigt worden ist . . XII, 181. S. Bande.

Stumpfsinn. S. Blödsinn.

Tadel der Staatsverfassung und Landesgesetze.

1) Nicht jede Rüge von Mängeln in der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten kann ohne Weiteres unter die Kategorie des §. 151. des Crim. R. gestellt werden. Beschwerden, Verbesserungsvorschläge und wissenschaftliche Beleuchtung der Gesetzgebung und Staatsverwaltung sind den Unterthanen freigestellt. Ausgeschlossen von dem Begriffe frechen und unehrerbietigen Tadels ist namentlich eine solche Kritik, welche, bei gehöriger Beobachtung der äußeren Decenz, sich über anscheinende Mängel in der Gesetzgebung oder Verwaltung verbreitet, die vernünftiger Weise sich aus der allgemeinen und unabwendbaren Beschränktheit der menschlichen Einsicht, Erfahrung und Kraft herleiten lassen, und eben in dieser Beschränktheit ihre Entschuldigung finden. Ehrenrührig aber, und mit der schuldigen Ehrerbietung unvereinbar ist eine solche Kritik unbedingt, und vermöge ihres materiellen Inhaltes selbst, wenn sie, sey es ausdrücklich oder durch die in ihr begründeten nothwendigen Folgerungen, die zur Sprache gebrachten Mängel aus andern, als den obengenannten Quellen herleitet; namentlich, wenn sie diese Quelle in einer, in den obersten Regionen des Staats waltenden, üblen Gesinnung oder Gleichgültigkeit gegen das Wohl des Staates und der Unterthanen, oder in einer allgemeinen Unfähigkeit der Regierung zu richtigem Auffassen der bestehenden und sich bildenden Verhältnisse, und zur Abstraction richtiger Urtheile sucht, oder zu suchen nöthigt. Hier handelt es sich nicht mehr um einzelne, nie ganz zu vermeidende, und leicht zu entschuldigende Mißgriffe; sondern es wird denen, in deren Händen die Leitung des Staats ruht, Verletzung der ihnen obliegenden und von ihnen übernommenen Pflichten gegen den Staat, oder

Digitized by Google

Unfähigkeit zur Erfüllung derselben vorgeworfen, und sie werden ihrer Stellung für unwürdig erklärt. Solche Vorwürfe können mit der Achtung gegen die Regierung nicht bestehen. Erlaubt können sie nur in dem einzigen Falle seyn, um eine pflichtwidrig handelnde Behörde auf verfassungsmäßigem Wege zu ihrer Pflicht zurück zu führen. In allen anderen Fällen ist hier der Begriff eines materiell frechen und unehrerbietigen Tadels der Regierungshandlungen begründet. Die Verspottung dieser Anordnungen ist nur eine Unterabtheilung des Tadels. Sie findet da statt, wo derselbe sich nicht, wie die ernste Kritik, in seinem Ausdrucke unmittelbar an den Verstand richtet, sondern durch Hervorhebung der lächerlichen Seite seines Gegenstandes zunächst das Gefühl in Anspruch nimmt. Im Uebrigen bleiben die wesentlichen Merkmale dieselben. — Beide fallen, durch die in ihnen enthaltene Beleidigung des Regenten, zunächst unter den Begriff der qualificirten Injurie. Der §. 151. hebt den ꝛc. Tadel und die Verspottung der Landesgesetze und Staatsanordnungen noch als ein besonderes, mit einer eigenen geschärften Strafe zu ahndendes Verbrechen, vor den sonstigen Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat hervor. Der Grund hiervon findet sich in der naheliegenden Besorgniß ihrer gefährlichen Folgen. Das nächste Requisit dieses Verbrechens ist, daß die frechen ꝛc. Aeußerungen des Verbrechers nicht nur an den Regenten oder an die betheiligten Behörden gelangt, sondern durch sein Verschulden auch unter den Unterthanen verbreitet seyen. Eine wichtige und einflußreiche Frage ist die, ob man durch die bloße Verbreitung der frechen ꝛc. Aeußerungen den Thatbestand des Verbrechens für erfüllt achten, oder die volle Anwendbarkeit des Gesetzes nur da annehmen soll, wo der Verbrecher überführt ist, dadurch die Unzufriedenheit und das Mißvergnügen der Bürger gegen die Regierung wirklich erregt zu haben. Die Worte des Gesetzes lassen beide Auslegungen zu; mehrere erhebliche Gründe sprechen jedoch mit Uebergewicht für die Annahme der strengeren Interpretation, nach welcher durch den mangelnden Beweis wirklich hervorgebrachten Mißmuths, die volle Anwendbarkeit des §. 151. nicht ausgeschlossen wird. Zuvör-

derst ist es eine Eigenthümlichkeit dieses Verbrechens, daß ein juridischer Beweis der eingetretenen schädlichen Wirkung sich fast nie mit Vollständigkeit führen läßt. Wollte man daher an diesem festhalten, so fiele die volle Anwendbarkeit des Strafgesetzes fast immer weg, oft gerade in den gefährlichsten Fällen. Daß der Gesetzgeber dies gewollt, ist nicht wohl anzunehmen, und der mehr oder weniger vollständig geführte Beweis eines schädlichen Erfolges konnte daher nur auf das Strafarbitrium, nicht auf die volle Anwendbarkeit des Gesetzes Einfluß haben. Außerdem aber erscheint der §. 151. als das einzige Gesetz, in welchem man die Tendenz suchen kann, dem eigentlichen Urquell der Widersetzlichkeit und des Aufruhrs gegen die Obrigkeit — der ersten Anregung eines Mißmuthes der Unterthanen entgegen zu arbeiten. Diese vorbeugende Tendenz würde aber wegfallen oder unerreicht bleiben, wenn man, um das Gesetz anzuwenden, einen stringenten Beweis des schädlichen Erfolges verlangen wollte, der eben nur bei einem wirklichen Ausbruch der erregten üblen Gesinnungen, in Feindseligkeiten gegen die Obrigkeit denkbar ist. Sie wird aber erreicht, wenn man den im Gesetze gebrauchten Ausdruck: „Unzufriedenheit veranlassen" auf diese strengere Weise interpretirt, was auch durch §. XVII. Nr. 2. des Censurgesetzes v. 18. Octbr. 1819 gerechtfertigt wird. XII, 231 ff. 285. ff.

2) Bei den, frechen und unehrerbietigen Tadel ꝛc. enthaltenden Schriften ist es zur Anwendung des §. 151. nicht wesentlich erforderlich, daß die Abfassung in der Absicht erfolgt sey, um Unzufriedenheit und Mißvergnügen der Bürger zu erregen; vielmehr ist es hinlänglich, wenn die Schrift überhaupt nur dazu geeignet ist, diese Wirkung hervorzubringen. Auch ist es gleichgültig, ob dergleichen Schriften nur durch den Druck, oder auf andere Weise der Publicität übergeben worden sind. XII, 286.

Taubstumme. Zurechnungsfähigkeit derselben. (A, 140.)

Die Kunde von einem sittlichen Gesetze, von einem in der Weltordnung begründeten Unterschiede zwischen Recht und Unrecht, empfängt der Mensch nur durch das Wort und durch die Fähigkeit, es zu verstehen. Dieses Gesetz

Digitized by Google

vermag zwar der Mensch geistig zu vernehmen, seine Vernunft und jenes Gesetz gehören zusammen, dergestalt, daß die Erstere sich in diesem wiederfindet, und ganz von selbst einsieht, daß es so sey, und nicht anders seyn oder gedacht werden könne: der Mensch sieht also die Vernünftigkeit dieses Gesetzes nach der Natur seines Geistes ein, und dasselbe bleibt also nicht blos etwas ihm Aeußerliches und Fremdes, sondern es tritt in sein Bewußtseyn, und geht in diesem auf (dies Bewußtseyn des göttlichen Gesetzes ist das Gewissen) — weil aber der Mensch die Kenntniß jenes Gesetzes durch die Sprache empfängt, so folgt daraus von selbst, daß ein Mensch, der sich außerhalb der Gemeinschaft der Sprache befindet, von dem sittlichen Gesetze nichts weiß, und deshalb, obgleich er seiner Geburt nach eine höhere Berechtigung hat, dennoch factisch auf dem Standpuncte des Thieres steht. Außerhalb der Gemeinschaft der Sprache befindet sich der Mensch in zwei Fällen; entweder, wenn er durch einen unglücklichen Zufall von der menschlichen Gesellschaft isolirt worden, und in den Zustand der Wildheit gerathen ist, ehe er sprechen konnte; oder, wenn ihm durch einen Fehler seines Gehörs die Mittheilung der Sprache entzogen wurde, wenn er also taubstumm blieb. — Wo nun die Kunst einen Weg erfunden hat, zu dem Taubstummen auf andere Weise als durch das Gehör zu sprechen, da theilt sich ihm die Kenntniß des sittlichen Gesetzes durch jene anderen Zeichen, welche die Stelle der Laute vertreten, und auch die Sprache mit, freilich in einem sehr unvollkommenen Maaße. Wie durch eine Spalte das Tageslicht in ein offenes Zimmer scheint, so kommen auf diesem Wege, so wie durch die äußere Wahrnehmung der Vollstreckung einer Strafe und durch die spärlichen Erfahrungen des eigenen Lebens, welche gleichsam Zeichen der Gedanken für einen Taubstummen sind, — dunkle Bilder von Recht und Unrecht und göttlichem Gebot in seine Seele. — Ein solcher Mensch steht mit dem Kinde auf gleicher Stufe der Zurechnungsfähigkeit; denn auch von diesem läßt sich nicht durchaus behaupten, daß es aller Kenntniß menschlicher Pflichten entbehre, und es ist eine rein positive Disposition, wenn die Gesetze ein für alle-

Digitized by Google

mal den Termin bestimmen, von welchem an die Strenge der Gesetze eintreten solle. Ist der Taubstumme völlig unterrichtet, hat er geläufig lesen gelernt, so steht er demjenigen gleich, der hören kann, obgleich er die Worte nicht gehört, sondern gesehen hat. Derjenige endlich, der hören kann, aber durch einen bloßen Fehler seiner Sprachwerkzeuge am Sprechen verhindert wird, ist von der Mittheilung der Sprache, die an ihn geschieht, nicht ausgeschlossen; er spricht auch selbst in Gedanken, und es ist daher in Beziehung auf die Zurechnungsfähigkeit gleichgültig, ob er hörbar sprechen kann. (Jarcke). XI, 101.

Thatbestand. (A, 142.)

Der Thatbestand besteht aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewiß oder höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden. Diese Umstände beziehen sich theils auf die Gewißheit der Person des Verbrechers, und seiner moralischen Freiheit, (Thatbestand in subjectiver Hinsicht) theils auf die Gewißheit der verbrecherischen Handlung selbst und deren Folgen. (Thatbestand in objectiver Hinsicht). Die Frage also, in wie fern der Thatbestand eines Verbrechens für ermittelt anzusehen sey, oder nicht? kann folglich erst dann aufgestellt werden, wenn, sowohl zur Erforschung dessen, was unter dem objectiven Thatbestande, als dessen, was unter dem subjectiven Thatbestande begriffen wird, alle Mittel erschöpft, und alle darauf Bezug habenden Umstände in das möglichst helle Licht gestellt sind . . XI, 209.

S. Anzeige. Außerordentliche Strafe. Bande. Betrug. Censurvergehen. Diebstahl. Drohung. Fahrlässigkeit. Geständniß. Gutachten, ärztliches. Handwerksmeister. Kindermord. Nothwehr. Rädelsführer. Raub. Straßenraub. Tadel der Staatsverfassung. Todtschlag. Tödtung aus Fahrlässigkeit. Urheber. Vergiftung. Wucher. Zurechnung.

Theilnahme. (A, 143.) S. Urheber. Rädelsführer.

Tobsucht. S. Geisteskrankheiten.

Todesstrafen. (A, 144.)

S von Ammon, Lichtenstädt, Luther, H. Richter.

Digitized by Google

Todtschlag. (A, 146.)

1 Wenn Jemand den, ohne sein Verschulden tödtlich gewordenen Stoß bloß zu dem Zwecke geführt hat, den Andern, vor dessen Mißhandlungen er sich gefürchtet, zurückzuschrecken, so würde auch nach gemeinem Rechte die Todesstrafe bei dieser Modalität des Todtschlages nicht statthaft seyn. Nach Preußischem Rechte leidet dies keinen Zweifel. Nach dem A. L. R. II, 20. §. 815. wird nehmlich festgesetzt, daß selbst in dem Falle, wenn Jemand die aus seiner Handlung hervorgehende Lebensgefahr voraussehen mußte, d. h. wo sie ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen bleiben konnte, und wo er sich eines zum Tödten bestimmten Instrumentes auf eine tödtliche Weise bedient hat, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten solle, sobald es nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich sey, daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, als welches in diesem Zusammenhange nichts Anderes heißen kann, als daß er, statt der Absicht zu tödten, eine bestimmte andere Absicht hatte. . . . . XI, 200.

2) Bei der Tödtung durch Schießgewehr ist der Thatbestand für ermittelt anzusehen, wenn der gerichtliche Arzt, auf den Grund der Beschaffenheit der vorgefundenen Wunden an dem gehörig untersuchten Leichnam, versichert, daß der Tod durch Erschießen herbeigeführt worden sey, gesetzt auch, daß die Kugel nicht mehr in dem Leichnam gefunden worden, und es unbekannt geblieben, ob der Schuß aus einem Pistol, einer Flinte, oder einer Windbüchse gekommen ist. . . . . XI, 214.

Todtschlag aus Fahrlässigkeit.

Ist das Selbstbewußtseyn dadurch aufgehoben worden, daß Jemand durch einen unvermutheten Schreck, durch ein plötzliches Auffahren aus dem Schlafe u. dgl., die Besinnung verliert, und in einem solchen unglücklichen Momente einen Menschen verwundet, oder tödtet, so kann weder von einer bestimmten, auf Tödtung gerichteten Absicht, noch von einer feindseligen Gesinnung die Rede seyn. Ob aber die unvorsichtige Handlung durch den Schreck entschuldigt, und mithin auch die Zurechnung wegen der Fahr-

Digitized by Google

läſſigkeit aufhören werde, kann nur das vernünftige Ermeſſen des Richters in jedem concreten Falle entſcheiden, der hier zunächſt ſich wird hüten müſſen, nicht jede culpoſe Tödtung aus angeblicher Nothwehr für einen hierher gehörenden Fall anzuſehen. . . . XI, 400.

Trunkenheit. Zurechnung derſelben.

Iſt Jemand durch den Trunk in einen Zuſtand der Bewußtloſigkeit gerathen, und hat in dieſem Zuſtande eine Tödtung begangen, ſo wird ihm, wenn — was freilich nur ſelten geſchehen wird — ſein Bewußtſeyn gänzlich vernichtet geweſen iſt, die That ſelbſt nicht zugerechnet werden können; wohl aber iſt es ſeine Schuld, daß er ſich dergeſtalt betrunken hat, und eine fahrläſſige Tödtung fällt ihm immer zur Laſt. Daß er übrigens gelinder als der Todtſchläger im engern Sinne geſtraft wird, hat zunächſt darin ſeinen Grund, daß die Handlung des Trinkens, ſelbſt wenn es im Uebermaaße geſchieht, bürgerlich nicht ſtrafbar iſt, wohl aber eine, in lebenswierige Thätlichkeiten ausbrechende Feindſeligkeit gegen einen Andern, welche eine beſtimmte, ſchon an ſich ſtrafbare, und bei weitem gefährlichere Richtung hat, als der Trunk. XI, 399.

Urheber.

Wenn ſchon die meiſten Criminaliſten die Theilnehmer an einem Complott, unbeachtet des bei der Ausführung ſich zu Schulden gebrachten reatus, als coauctores angeſehen und mit gleicher Strafe belegt wiſſen wollen — z. B. Feuerbach Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 46. Note 6. — ſo ſind doch Andere — z. B. Stübel in ſeinem Werke über den Thatbeſtand — der entgegengeſetzten Meinung, und es dürften wohl die Erſteren, den allgemeinen Grundbegriffen des peinlichen Rechts zuwider, zu weit gehen. Es kann daher ein Inquiſit, der immer nur durch die Complicen zur Theilnahme verleitet worden, der namentlich keine Handlung begangen, wodurch die erſte Vorbereitung zu einem Raube begründet worden, und welche mit dieſem in engem Cauſalnexus ſtände, der ferner nur den Aufforderungen und Befehlen der Anderen gehorcht, und endlich ſolche Handlungen, auf welchen das Weſen des Raubes beruht, ſich nicht hat zu Schulden kommen laſſen — weder als phyſiſcher

scher noch als intellectueller Miturheber, sondern nur als socius minus principalis, als ein Solcher betrachtet werden, der zu leichterer und schicklicherer Vollführung des Verbrechens mitgewirkt hat. . . XI, 78. 75.

S. Rädelsführer. Theilnahme. Bande.

Vergiftung.

1) Die Ungewißheit des gerichtlichen Arztes darüber: welcher von den drei vergiftenden Stoffen der Belladonna, des Hyoscyamus und der Datura in dem Leichnam vorhanden, ist für sich allein kein nothwendiger Grund, aus welchem die Anwendung der ordentlichen Strafe unbedingt ausgesetzt werden müßte; vorausgesetzt, daß der Thatbestand der Vergiftung in allem Uebrigen, sowohl objectiv als subjectiv feststeht. Denn die Bestimmungen des §. 167. der Crim.-O. sind zwar, als eine zur Feststellung des Thatbestandes gegebene Vorschrift, in jedem Falle zu befolgen, die Resultate ihrer Anwendung aber sind für den erkennenden Richter nicht dergestalt bindend, daß er den objectiven Thatbestand der Vergiftung nicht für ermittelt ansehen dürfte, wenn das Vorhandenseyn des Giftstoffes in dem Leichnam auf chemischem Wege nicht hat nachgewiesen, sondern dessen Beibringung und Folgen nur durch andere Versuche haben ermittelt werden können, und nur das Daseyn des Giftes in dem Leichnam wirklich ermittelt worden ist, indem, selbst ohne vorgängige Besichtigung des Leichnams (wo diese unmöglich war) nach §. 859. des Crim.-R. das Verbrechen der Vergiftung als erwiesen angenommen werden soll, wenn der Vergiftete binnen 8 Tagen nach dem zuletzt ihm beigebrachten Gifte gestorben ist und keine andere Ursache des Todes erhellt; auf das genus und die species des Giftes kommt aber nichts an. XI, 212.

2) In so fern dem Inquisiten, nach seinem Gewerbe, der Besitz von Giften, wenn er solchen unumwunden einräumt, nicht zum Präjudiz gereichen würde — in so weit wird er verdächtig, wenn er den erweislichen Ankauf derselben leugnet, obgleich dies Leugnen an sich kein Indicium begründet. . . XIII, 206. 210. 219.

Vertheidigungsschriften.

1) Für den Brudermörder Heise. . XIII, 47.

2) Für den Betrüger Charles Louis de Montfort. XIII, 119.
3) Für die Giftmischerin N. N. . XIII, 300.

Wahnsinn. S. Geisteskrankheiten.

Wucher.

Daß Jemand ein durch Cession erworbenes Hypotheken-Activum für eine höhere Summe zurückcedirt, als das Cessionsquantum mit Hinzufügung der landesüblichen Zinsen für die Zwischenzeit beträgt, ist kein Wucher, zumal, wenn in dem ganzen Geschäft keine Bedingung liegt, durch welche der Cessionar (Rückcedent) zur Umgehung der Zinsgesetze, sich einen übermäßigen Vortheil bedungen hätte, und wenn es so abgeschlossen war, daß es bestehen sollte, überdies aber die Rückcession nicht einmal an den früheren Cedenten, sondern an den ursprünglichen Schuldner erfolgt ist; denn dieselbe ist zufällig, und wenn die Gesetze erlauben, für abgetretene Rechte das zu zahlen, was die Parteien unter sich ausmachen, wenn ferner der Eigenthümer einer Obligation mit derselben schalten und walten kann, wie er will, mithin auch dieselbe, abgesehen von dem Erwerbspreise, für jeden Preis losschlagen darf: so ist es ungehörig und involvirt einen Eingriff in den freien Verkehr, dem Cedenten das Nehmen als strafwürdig anzurechnen. . . . XIII, 149.

Zorn. Zurechnung desselben.

Der Zorn fällt in das Gebiet der Leidenschaften und des Begehrungsvermögens. Er ist nehmlich eine verabscheuende Richtung des Letzteren, die sich durch ihre Heftigkeit und Stärke von dem bloßen Widerwillen unterscheidet. Entsteht diese Stimmung leicht und plötzlich, so nennt man sie Jähzorn. Der Zorn in diesem Sinne, in sofern er den Menschen zu unsittlichen Gedanken, Worten oder Handlungen hinreißt, ist selbst etwas Unsittliches, und der Mensch hat die Aufgabe, seinen Zorn, so wie alle übrigen bösen Neigungen und Leidenschaften zu unterdrücken. Thut er dieses nicht, so zeigt die Erfahrung, daß diese sündliche Neigung immer mehr Gewalt über ihn gewinnt. In sofern also die Sünde die Freiheit des Menschen im höheren Sinne beschränkt, nicht aber dessen Willkühr und Zurechnung aufhebt, gilt dieses auch vom

Digitized by Google

Zorne, eben so wie vom Geize und der Wollust. Verbrechen und Mordthaten, die aus diesen letztgenannten sinnlichen Antrieben hervorgehen, sind gemeiniglich das Resultat eines ganzen schuldbedeckten, vielleicht auch nur innerlich lasterhaften Lebens. Dies scheint beim Zorne nicht der Fall zu seyn, aber eine tiefere Betrachtung zeigt, daß auch der Todtschlag nicht so isolirt dasteht, als man gewöhnlich glaubt, und einem Menschen, der seine Leidenschaften zu beherrschen gewohnt und im Stande ist, wird ein eigentlicher Todtschlag in der Regel nicht begegnen. Gesetzt auch, daß er in gerechtem Zorne sich zu Thätlichkeiten hinreißen ließe, so wird er doch nicht zu solch einer blinden Wuth entbrannt werden, daß er sich tödtlicher Werkzeuge bedient, oder Handlungen unternimmt, die nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge den Tod zur Folge haben. Wenn also der Mörder aus Geiz und Neid, wegen seiner einzelnen Mordthat, die ihn in die Hände der Gerechtigkeit bringt, zugleich den Lohn für sein ganzes bisheriges sündliches und innerlich verderbtes Leben empfängt, so ist dies, nach dem eben Ausgeführten, wenigstens in der Regel auch bei dem Todtschläger der Fall. Ueberhaupt besteht ja jedes Verbrechen, genauer genommen, in einer Totalität von Handlungen und Gedanken. Die Reihefolge derselben hat vielleicht nur einen unscheinbaren Anfangspunct, das Ende aber ist dasjenige, was man im engeren Sinne des Worts die verbrecherische That nennt, an welche sich dann freilich und mit Recht die menschliche Justiz zunächst halten muß. Hält man diesen Gesichtspunct fest, so entscheidet sich denn auch die Frage über den Einfluß der Erscheinung, daß der Todtschläger sich der Umstände seiner That nur dunkel oder gar nicht erinnern kann. Genau genommen ist dies eine Erscheinung, die in der Natur des Zornes liegt. Der Haß und Abscheu gegen den Gegenstand seines Unwillens erfüllt die Seele des Todtschlägers; die Vorstellungen drängen sich im raschen Wechsel vor seine Seele, das leidenschaftliche Aufflammen und die That sind eins. Er beobachtet entweder gar nicht, oder doch nur in geringem Maaße, und mithin ist auch seine Rückerinnerung des Geschehenen geschwächt, und in jedem Falle nicht die eines ruhi-

Digitized by Google

gen Menschen. Hätte er überlegt, ehe er zuschlug oder stieß, so wäre die That nicht geschehen; aber eben darin, daß er nicht überlegte, und überhaupt nicht wie ein vernünftiger Mensch handelte, liegt seine Schuld. Er wird gerade deswegen gestraft, daß seine feindselige Gesinnung gegen einen Andern eine solche Höhe erreichte, daß er — wie auch der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens sagt, seiner nicht mehr mächtig war, oder nicht mehr wußte, was er that. Hätte er mit verständiger Berechnung einen klar gedachten Plan verfolgt, so wäre seine Handlung ein Mord. Somit ist es gleichgültig, ob er nach verübter That sich mit vollkommener Bestimmtheit alles dessen erinnerte, was er gethan hat, oder nicht, indem nicht bloß der isolirte Moment der tödtlichen Handlung, sondern zugleich auch die verbrecherische Richtung des Willens bestraft wird, aus der dieselbe hervorging. (Jarcke.) XI, 397.

Zurechnung. (A, 168.)

1) Eben so wenig wie die Größe der Abscheulichkeit oder Grausamkeit eines Verbrechens einen Grund für die Aufhebung der Zurechnung abgeben kann, eben so wenig ist auch der Einwand von irgend einem Belange, „der Mensch thue ja das Böse nicht um des Bösen willen, er irre sich bloß, der Dieb z. B. habe bloß falsche Vorstellungen vom Eigenthume, u. s. w." — Es läßt sich zwar allerdings nicht läugnen, daß mit dem Fehler des Willens, aus welchem das Verbrechen hervorgeht, in der Regel ein Fehler der Erkenntniß parallel läuft. Ehe nehmlich der Mensch mordet, oder raubt, oder Feuer anlegt, u. dgl., täuscht er sich selbst über die sittliche Natur seiner Handlung, indem er entweder dem Sittengesetz eine andere Auslegung giebt, oder die beschlossene That so lange hin und her wendet, bis sich an ihr irgend ein Umstand findet, wodurch sie der Anwendung desselben scheinbar entzogen wird. Aber den deutlichsten Beweis, daß solche sophistische Künste durchaus keinen unverschuldeten Irrthum bewirken können, liefert der Umstand, daß der Verbrecher selbst sein Gewissen überreden und übertäuben mußte, obwohl er es nicht ersticken und vernichten konnte. (Jarcke.) XI, 120.

Digitized by Google

2) Grade der Zurechnung und der Zurechnungsfähigkeit sind nicht zulässig, sondern bloß Grade der Schuld. Zurechnung ist das Urtheil, daß der Urheber einer Handlung Eigenschaften besitze, welche die Anwendung eines Gesetzes überhaupt zulassen, und Zurechnungsfähigkeit ist der Inbegriff dieser Eigenschaften. Jenes Urtheil aber bezieht sich bloß auf das Daseyn oder Nichtdaseyn der gedachten Bedingungen, und nicht auf das Mehr oder Minder derselben, und dies eben so wenig, als auf die Schwere des Verbrechens, oder auf die Härte der Strafe, mit der es vom Gesetze belegt wird. Daher werden auch die Zurechnungsgründe von den Milderungsgründen sorgfältig unterschieden, die von dem Mangel oder der Ungewißheit des Thatbestandes, von der Absicht und den Triebfedern der Handlung u. s. w. hergenommen werden. (Clarus.) XI, 193.

S. Aberglaube. Causa facinoris. Culpa. Eifersucht. Freiheit. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Irrthum. Kinder. Krankheit, körperliche. Milderung. Nachtwandler. Sinnestäuschungen. Schwangere. Taubstumme. Thatbestand. Trunkenheit. Zorn.

Digitized by Google

I. Register

über die erläuterten Gesetzstellen.

Allgemeines Landrecht.

Einleit. §. 12. XIII, 333.

Theil I.

Tit. 3. §. 10. 22. 23. XIII, 333.
Tit. 6. §. 26. XIII, 333.
— — §. 98. sq. XIII, 188. 336.
Tit. 11. §. 390. 391. XIII, 147,
Tit. 11. §. 740. XIII, 137.
Tit. 13. §. 84. XIII, 152.

Theil II.

Tit. 8. §. 356. 357. 365. 366. XI, 255.
Tit. 17. §. 12. XIII, 189. ff.
— — §. 63. XI, 428. ff.
Tit. 20. oder Criminal-Recht.

§. 11. XI, 257.
§. 12. 13. XII, 223. 284.
§. 14. XIII, 125.
§. 18. XII, 328.
§. 26. XII, 334.
§. 27. XII, 389. XIII, 307. 315.
§. 28. XII, 328. 336.
§. 29. XII, 336. 403. XIII, 305.
§. 31. XII, 282. 339. 389. XIII, 315.
§. 32. XII, 282. 339. 389. XIII, 304. 315. ff.
§. 33. XII, 403.
§. 35. XIII, 142.
§. 36. XIII, 331.
§. 37. 38. XIII, 302.
§. 39. XII, 335. XIII, 325.
§. 40. XII, 238. XIII, 56. ff.
§. 46. XI, 252. 258.
§. 52. XIII, 129.
§. 57. XI, 440. XIII, 140.
§. 58. XI, 258. 439.
§. 59. XI, 261. 440.
§. 64. XI, 248. XII, 343.
§. 65. XI, 240. 255.
§. 67. 68. XI, 254.

Digitized by Google

§. 72. XII, 329.
§. 73. XI, 249. 260.
§. 76. XII, 329. 395.
§. 80. XII, 402.
§. 82. XII, 395. 402.
§. 88. XIII, 138. ff.
§. 96. XI, 428. ff.
§. 107. 111. XI, 428. ff.
§. 150. XI, 428. ff.
§. 151. 152. XII, 231 ff. 284. ff.
§. 156. XII, 285.
§. 157. XI, 428. ff.
§. 161. XI, 428. ff.
§. 166. XI, 428. ff.
§. 168. XI, 428. ff.
§. 176. XI, 428. ff.
§. 207. XII, 280.
§. 210. XI, 428. ff.
§. 247. XI, 428. ff.
§. 341. XI, 428. ff.
§. 360. 361. XIII, 191.
§. 371. 372. XIII, 191.
§. 381. sq. XIII, 191.
§. 385. XIII, 189. ff.
§. 395. sq. XIII, 182. ff.
§. 444. XI, 428, ff.
§. 447. XI, 428. ff.
§. 460. XIII, 191.
§. 521. XIII, 324.
§. 543. XII, 277.
§. 552. sq. XII, 277.
§. 579. XII, 280.
§. 614. XII, 280.
§. 616. XI, 428. ff.
§. 619. XII, 280.
§. 630. XI, 256. 428. ff.
§. 637. sq. XI, 428. ff.
§. 644. XI, 428. ff.
§. 673. XI, 428. ff.
§. 689. XI, 428. ff.
§. 691. XII, 338. XIII, 329. ff.
§. 707. XI, 428. ff.
§. 718. XI, 428. ff.
§. 739. XI, 428. ff.
§. 740. XIII, 332.
§. 741. sq. XIII, 332. 336.
§. 776—781. XIII, 337.
§. 777. sq. XII, 338. 403.
§. 778. 779. XIII, 335.
§. 780. sq. XII, 338. XIII, 329.
§. 797. sq. XI, 428. ff.
§. 806. XI, 317. 322. ff. 428. XII, 344. XIII, 313. ff.
§. 807. XIII, 310. ff.
§. 808. XIII, 320. ff.
§. 811. XIII, 324.
§. 815. XI, 200.
§. 816. XI, 316.
§. 818. XII, 347. XIII, 303.
§. 826. XI, 317. ff. 428. ff. XII, 346. XIII, 46. 228. 307. ff.
§. 827. XI, 428. ff. XII, 347.
§. 828. XIII, 58. ff.
§. 831. XI, 319. ff.
§. 833. 834. XI, 318. ff.
§. 836. XII, 176. 346. 375. XIII, 310.
§. 837. ff. XIII, 65.
§. 838. XIII, 305.
§. 839. sq. XII, 325.
§. 840. XII, 318.
§. 842. XII, 318. 333.

Digitized by Google

§. 843. XII, 315. 331.
§. 856. 857. XI, 316. ff. XIII, 228. 311. ff.
§. 858. 859. XI, 212. ff.
§. 865. XIII, 306.
§. 866. XIII, 65.
§. 870. XIII, 310. 317.
§. 874. XI, 316. ff. XIII, 58. 228.
§. 875. XIII, 46.
§. 879. 881. XI, 428. ff.
§. 885. XIII, 228.
§. 912. 913. XII, 401.
§. 927. XI, 428. ff.
§. 933. XII, 371.
§. 940. XI, 428. ff.
§. 944. 945. XII, 379.
§. 949. XI, 428. ff.
§. 957. XI, 428. ff. XII, 370. 385.
§. 959. XIII, 86.
§. 960. XIII, 75. 86. ff. XII, 386.
§. 961. XII, 386.
§. 962. XII, 376.
§. 965. XII, 375. XIII, 56. ff. 75. ff.
§. 966. XIII, 75. ff. XII, 376.
§. 967. XII, 379.
§. 968. XII, 375. XIII, 86. ff.
§. 976. XI, 428. ff.
§. 980. XII, 401.
§. 1063. 1064. XI, 428. ff.
§. 1103. XI, 428. ff.
§. 1124. XIII, 288.
§. 1125. ff. XIII, 139. ff.
§. 1137. ff. XIII, 289.
§. 1139. XIII, 288.
§. 1160. 1161. XII, 191.
§. 1170. 1171. XIII, 287.
§. 1183. XII, 197.
§. 1190. XI, 249.
§. 1191. XI, 439. XII, 181.
§. 1193. XII, 182. 352. ff.
§. 1197. 1198. XI, 238. 251. 260. ff.
§. 1199. XI, 249. XII, 182.
§. 1200. XII, 183.
§. 1202. XII, 182.
§. 1209. 1210. XI, 238.
§. 1212. XI, 238. 247. 254. 256.
§. 1214. XI, 238. 249. 256. 258.
§. 1215. XI, 249.
§. 1256. XIII, 138. 153. ff.
§. 1260. XI, 428. ff. XIII, 155.
§. 1261. XIII, 155.
§. 1262. XIII, 130.
§. 1263. XI, 428. ff.
§. 1264. XIII, 142.
§. 1265. XIII, 153.
§. 1271—1274. XIII, 149.
§. 1273. XIII, 143.
§. 1328. XIII, 116. 130. 138.
§. 1329. XIII, 157.
§. 1334. 1336. XIII, 157.
§. 1349. 1350. XIII, 289.
§. 1352. XIII, 289.
§. 1354. XIII, 116.
§. 1357. XIII, 116. 131.
§. 1372. ff. XIII, 139. ff. 156. ff.

Digitized by Google

§. 1373. 1374. XIII, 154. ff.
§. 1396. XIII, 116.
§. 1440. XIII, 116.
§. 1470. XI, 428. ff.
§. 1490. 1491. XI, 428. ff.
§. 1492. ff. XIII, 324.
§. 1515. XIII, 255. ff.

Criminalordnung.

§. 4. XIII, 186. ff.
§. 6. XIII, 188. ff. 336.
§. 46. XII, 323.
§. 59. XIII, 241.
§. 61. XIII, 241.
§. 63. XII, 184.
§. 96. XIII, 128.
§. 106. XIII, 182. ff.
§. 108. XIII, 186. ff.
§. 120. XIII, 182. ff.
§. 123. XIII, 182. ff.
§. 133. XI, 209.
§. 136. XII, 379. XIII, 296.
§. 137. XI, 212. ff.
§. 169. XIII, 9.
§. 173—177. XII, 143.
§. 174. XIII, 9.
§. 202. ff. XIII, 186. ff.
§. 280. XII, 138.
§. 329. XIII, 241.
§. 357. XIII, 12.
§. 358. XIII, 19.
§. 370. XII, 370. ff. XIII, 290. ff.
§. 371. XIII, 290. ff.
§. 377. XII, 381. XIII, 19.
§. 379. XII, 186.
§. 381. XIII, 299.
§. 386. XIII, 43. 53.
§. 388. XII, 145.
§. 393. XI, 216. XII, 342.
§. 398. XI, 441. XII, 352. ff. 399. XIII, 11. 39. 42. ff. 285.
§. 399. XII, 352. ff. XIII, 40.
§. 400. XIII, 9. 39. 205. 218. ff.
§. 401. XIII, 40. 42. ff. 218. ff.
§. 404. XIII, 217.
§. 405. XII, 352. ff. 400. XIII, 42. ff. 53. 217. 254.
§. 408. XI, 320. XIII, 46.
§. 409. XII, 400. XIII, 217.
§. 444. XII, 222.
§. 478. XIII, 187. ff.
§. 495. XIII, 53.
§. 597. XII, 183.
§. 599. XII, 184.
§. 601. XII, 185.
§. 634. XII, 190.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Th. I. Tit. 50. §. 46. XIII, 152.

Einzelne Gesetze.

Circ. v. 30. Decbr. 1798. §. 18. §. 22. ff. XI, 256. 260

Circ. v. 26. Febr. 1799. §. 2. 9. 12. 13. 21. 23. 25. 27. XII, 192. XIII, 139.
Reſcr. v. 4. Nov. 1799. XIII, 148.
Reſcr. v. 31. Mai 1802. XI, 428. ff.
Reſcr. v. 18. Juli 1804. XII, 193.
Publ. v. 16. Sept. 1804. XIII, 183.
Publ. v. 14. Jan. 1805. XIII, 183.
Kriegsart. v. 5. Aug. 1808. Art. 45. XI, 262.
Reſcr. v. 26. April 1810. XII, 375.
Reſcr. v. 15. Oct. 1810. XIII, 89.
Cabinetsordre v. 22. Febr. 1813. XIII, 144.
Cab.-O. v. 30. Sept. 1813. XIII, 144.
Reſcr. v. 21. Juni 1817. XIII, 189. ff.
Cenſurgeſetz v. 18. Oct. 1819. §. XVI. Nr. 2. XIII, 241. 267.
Reſcr. v. 1. Nov. 1819. XI, 262.
Geſetz v. 22. Febr. 1823. §. 1. XI, 262.

II. Regiſter

über die in gegenwärtigem Repertorio enthaltenen Artikel.

A.

Aberglaube.
Actenrepoſition.
Anzeige.
(Außerord. Strafe. Drohung. Vergiftung.)
Auctor.
Außerordentliche Strafe.

B.

Bande.
Betrug. (Wucher.)
Beweis.
(Anzeigen. Außerordentl. Strafe. Geſtändniß.)
Blinder Trieb.
Blödſinn.

C.

Causa facinoris.
Cenſurvergehen.
Competenz. (Fremde.)

Digitized by Google

Criminalprozeß.
Culpa.

D.

Diebstahl, vierter.
Drohung.
Dummheit.

E.

Eifersucht.

F.

Fahrlässigkeit bei Führung geladener Gewehre.
Freiheit.
Fremde.
Furor transitorius.

G.

Geistes- und Gemüthskrankheiten. [Freiheit. Gutachten, ärztliches.]
I. Blinder Trieb.
II. Blödsinn.
III. Furor transitorius.
IV. Pyromanie.
V. Seelenstörung überhaupt.
VI. Tobsucht.
VII. Wahnsinn.
Geschwornengericht.
Geständniß.
Gutachten, ärztliches.

H.

Hallucinationen.
Handwerksmeister.

J.

Jarcke.
Irrthum.
Irrthum in der Person.

K.

Kinder. Zurechnungsfähigkeit derselben.
Kindermord.
Krankheit, körperliche.

L.

Leidenschaft.
Lichtenstädt.
Lombard.
Luther.

M.

Milderung.
Miscellen.
Mord.
(Kindermord. Todtschlag. Vergiftung.)

N.

Nachtwandler.
Nasse.
Nothwehr.

P.

Pyromanie.

R.

Rädelsführer.
Raub.
(Bande. Straßenraub. Urheber.)
Rechtsfälle.
Richter.

S.

Sachsenbuße.

Schwangere.
Seelenstörung.
Sinnestäuschungen.
Strafgesetzgebung.
Straßenraub.
Stumpfsinn.

T.

Tadel der Staatsverfassung.
Taubstumme.
Thatbestand.
(Anzeige. Außerordentliche Strafe. Bande. Betrug. Censurvergehen. Diebstahl. Drohung. Fahrlässigkeit. Geständniß. Rädelsführer. Raub. Straßenraub. Tadel der Staatsverfassung. Todtschlag. Tödtung aus Fahrlässigkeit. Urheber. Vergiftung. Wucher. Zurechnung.)
Theilnahme. (Urheber. Rädelsführer.)
Tobsucht.
Todesstrafe.
Todtschlag.
Todtschlag aus Fahrlässigkeit.
Trunkenheit.

U.

Urheber.
(Bande. Rädelsführer. Theilnehmer.)

V.

Vergiftung.
Vertheidigungsschriften.

W.

Wahnsinn.
Wucher.

Z.

Zorn.
Zurechnung.
(Aberglaube. Causa facinoris. Culpa. Eifersucht. Freiheit. Geistes- ꝛc. Krankheiten. Irrthum. Kinder. Krankheit, körperliche. Milderung. Nachtwandler. Sinnestäuschungen. Schwangere. Taubstumme. Thatbestand. Trunkenheit. Zorn.)

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Drittes

Repertorium

über

Hitzig's Zeitschrift

für die

Criminal-Rechtspflege

in den

Preußischen Staaten.

Den

Jahrgang 1830,

oder

den vierzehnten bis sechszehnten Band

umfassend.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1830.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Abolitio corporis delicti.

S. Kindermord (IV.). Verheimlichung der Niederkunft (2. und 3.)

Abschreckungstheorie.

Das Preußische Strafrecht ist auf die Abschreckungstheorie gegründet. XVI, 224.

Affect (I, 2.) *).

1) Alle Rechtsgelehrten stimmen darin überein, und es ist in der Natur der Strafgesetzgebung begründet, daß nur der augenblickliche und gerechte Affect, d. h. derjenige, welcher in einer plötzlichen Aufwallung gegen ein, von Seiten des Andern begangenes Unrecht irgend einer Art besteht, die vom Gesetze angeordnete Strafe, zwar nicht auszuschließen, jedoch zu mildern vermag. Ist aber der Affect selbst zur Leidenschaft geworden, wird nicht die That in einem Affect begangen, sondern ist sie vielmehr Folge dieses Affects, dieser zur Leidenschaft gewordenen, rechtswidrigen Begierde, so wird ihre Strafbarkeit nicht allein nicht gemildert, sondern erhöht, weil sie aus einer Triebfeder entspringt, die, ihrer Natur nach, nicht auf eine einzelne, sondern auf mehrere Rechtsverletzungen gerichtet ist. Auch die Preußische Gesetzgebung stimmt hiermit völlig überein. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit. Wer sich aber selbst vorsätzlich oder vermittelst eines groben Vergehens, es sey durch Trunk oder

*) Die in ( ) stehenden Ziffern beziehen sich auf die beiden ersten Repertorien, und zwar bedeutet I. oder II. das erste oder zweite Repert., und die beigesetzte indische Ziffer die Seitenzahl desselben.

auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frei zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem soll das unter solchen Umständen begangene Verbrechen, nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet werden. Ein Versehn sehr grober Art ist es jedoch ganz gewiß, wenn man die seinem Charakter eigenthümliche verderbliche Begierde des Zorns dergestalt zur Leidenschaft und zur Gewohnheit hat werden lassen, daß man von demselben übernommen, seines Bewußtseyns nicht mehr mächtig, die verabscheuungswürdigsten Handlungen begeht. . . . . XV, 323.

2) Daß Jemand deshalb unzurechnungsfähig sey, weil er eine That im Zorne ausgeführt hat, ist eine unbegründete Behauptung. Eine Leidenschaft kann sich des Menschen allerdings dergestalt bemeistern, daß dadurch eine Seelenstörung bewirkt wird, und dann hört die Selbstbestimmungsfähigkeit natürlich auf. So lange aber eine solche Störung nicht vorhanden, ist die Leidenschaft, die feindselige Gesinnung, von welcher der Mensch sich, ohne sie zu bekämpfen, hinreißen ließ, der Grund, warum gestraft wird, nicht aber ein Argument zur Aufhebung der Strafe. Indem das Gesetz für den Todtschlag die gelindeste Strafe bestimmt, setzt es voraus, daß das Verbrechen in einem Affecte begangen wurde, weil sonst die schwerere Strafe des Mordes eintreten würde. Und eine Aufregung der Gefühle, wie sie einem Todtschlag voraufgeht, und solchen begleitet, stört allerdings die ruhige Ueberlegung immer, und verdunkelt auch wohl die Erinnerung. So lange aber die Möglichkeit, frei zu handeln und zu überlegen, vorhanden gewesen, von welcher der §. 12. des Criminalrechts handelt, können jene Merkmale einer gesteigerten Leidenschaft die Zurechnung nicht aufheben, indem sonst gar kein Todtschlag bestraft werden könnte. XVI, 212.

Aggravationsgesuch.

Beispiel eines solchen gegen einen Pasquillanten. XIV, 309. 315.

Alibi.

Den Beweis desselben muß der Inquisit führen. XV, 52.

Digitized by Google

Amentia occulta.

S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Animus (I, 4.).

Ueber die Absicht, und den Zeitpunct, wo der verbrecherische Entschluß zur Reife kam, kann weniger das Geständniß des Verbrechers entscheiden, der, zumal bei geringer Geistesbildung, vielleicht selbst nicht im Stande ist, sich genaue Rechenschaft zu geben, als vielmehr die Handlungen selbst, welche vor, bei und nach Ausführung des Verbrechens, nach des Thäters Geständnisse und nach sonstigen Ermittelungen, vorgenommen worden sind. Aus diesen, als den äußerlich erkennbaren Zeichen dessen, was in der Seele des Verbrechers vorging, hat der Richter die Absicht des Handelnden zu beurtheilen und festzustellen. . . . . XV, 257.

Anzeigen (I, 4. II, 4.)

1) Ergeben sich Umstände, welche den Verdacht erregen, als habe Inquisit, innerhalb gewisser Zeit, in den Häusern anerkannt reicher oder bejahrter Personen sich ein Gewerbe gemacht, und die Gelegenheit erspäht, ein Verbrechen zu begehen, so ist die Zeit seiner Anwesenheit in einem solchen Hause für ein **indicium antecedens** zu achten. . . . . XV, 29. 127.

2) Die Anwesenheit am Orte und zur Zeit der That ist zu den nahen Anzeigen zu rechnen, in sofern der Verdächtige sie entweder ganz leugnet, oder nicht hinreichende Gründe angeben kann, um sie unverdächtig zu machen. Denn sie setzt in diesem Falle das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraus, und dies ist das Charakteristische einer nahen Anzeige. . . . XV, 61. 102.

3) Die bloße Möglichkeit, daß es mit einem verdächtig scheinenden Umstande auch noch eine andere Bewandniß haben könne, ist noch kein Gegenindicium, und könnte bloß in sofern Berücksichtigung verdienen, als diese Möglichkeit mehr innere Wahrscheinlichkeit enthielte, wie die dem Inquisiten nachtheilige Auslegung jenes Umstandes, indem unter einem Gegenindicium diejenige Thatsache verstanden werden muß, welche die aus einer anderen hergeleiteten Folgen gänzlich aufhebt, oder ausschließt. XV, 136.

4) Es gehört zu den nahen Anzeigen, wenn der De-

nunciant kein Interesse hat, gegen den Inculpaten auszusagen, in sofern er sich dadurch sogar selbst eines Verbrechens beschuldigt; wenn ferner nicht constirt, daß er gegen den Angeschuldigten Haß oder Feindschaft hegt, und wenn seine Angaben innere Wahrscheinlichkeit haben, und durch andere Umstände, welche den Inculpaten verdächtigen, unterstützt werden. . . . XIV, 108.

5) Zu den subsequenten Anzeigen, die meistens mit dem Verbrechen nur in psychologischem Zusammenhange stehn, und den Schluß des dem Inquisiten beiwohnenden Bewußtseyns der begangenen That rechtfertigen sollen, und die zugleich geeignet sind, den Verdacht der Gegenwart am Orte und zur Zeit des Verbrechens zu rechtfertigen, gehört: 1) das Bestreben, durch heimlich aus dem Gefängnisse abgesandte Briefe, dritte Personen zur Bezeugung eines erdichteten Alibi zu bewegen. XV, 74. 116. 2) Alle Thatsachen und Briefe, welche die Entfernung sämmtlicher Verdacht erweckenden Gegenstände zum Zwecke haben, Verschiedenes anordnen, was den Inquirenten irre leiten soll, und Freude oder Angst des Inquisiten beim Gelingen seiner Pläne ausdrücken. XV, 80. 116. — 3) Des Letztern ängstliches Benehmen, sowohl am Tage der That, als nachher, und während der Untersuchung. XV, 88. — 4) Widersprüche desselben in seinen Aussagen, indem sich solche weder durch die Länge des Zeitraums zwischen der frühern Vernehmung und dem articulirten Verhör, noch durch langwieriges Gefängniß rechtfertigen lassen, da die Wahrheit immer dieselbe bleibt, und der schuldlose Angeklagte nicht in den Fall kommen kann, sich in Widersprüche zu verwickeln. XV, 90. Endlich 5) Besitz der Güter des Beraubten, insbesondere einer großen Summe Geldes um die Zeit der That, und die für den Inquisiten damals vorhandene Verbindlichkeit, große Geldsummen zu bezahlen. . . XV, 105. 112. 125.

6) In wiefern ist wegen *späterhin* ermittelter Indicien eine außerordentliche Strafe einer Erhöhung per sententiam fähig? S. *außerordentl. Strafe*.

Conf. *Beweis*. *Brandstiftung* (5.). *Kindermord* (IV.).

Außerordentliche Strafe.

Die Criminalordnung hat darüber: ob eine außerordentliche Strafe, wegen späterhin ermittelter Indicien, einer Erhöhung durch Erkenntniß fähig sey? nichts Bestimmtes vorgeschrieben; vielmehr setzt sie im §. 412. nur fest, daß, wenn nach einer erneuerten Untersuchung ein Verbrechen hinreichend ausgemittelt worden, die Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe nicht hindere, diese erste Entscheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen; des Falles erwähnt sie aber nicht, wenn sich die Sache bei dem wiederholten Verfahren nur so weit verändert hat, daß wiederum nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden kann. Paalzow (Comment. zur Cr. O. II, 31.) meint zwar, daß sich in diesem Falle eine abermalige außerordentliche Strafe rechtfertigen lasse, ohne jedoch einen andern Grund dafür anzuführen, als daß dies aus der Natur der außerordentlichen Strafe von selbst folge, indem eine Untersuchung nur dann für beendigt anzusehen, wenn ein unbedingt absolutorisches oder condemnatorisches Urtheil ergangen; so lange dies nicht der Fall sey, ruhe sie nur. Aus diesem Argumente folgt indeß kein Beweis für den Satz: daß in einer Sache, auf zwei Untersuchungen über das nämliche Factum, zwei Mal eine außerordentliche Strafe erkannt werden könne. Als der sicherste Weg zur Beantwortung der diesfälligen Frage erscheint die Vergleichung der §§. 412. und 532. der Cr. O., welcher letztere vorschreibt, daß ein verurtheilter Inculpat nur dann auf eine neue Entscheidung antragen könne, wenn er seine gänzliche Unschuld behauptet, und nicht bloß Gründe anführt, die nur eine mildere Strafe motiviren können. Beide §§. stehen sich entgegen, in sofern der eine die Rechte des Staates, der andere die des Angeschuldigten zum Gegenstande hat, und stimmen überein, in sofern beide nur der Extreme „der vollen Strafe" und „der gänzlichen Unschuld" erwähnen, von den Mittelgraden aber, und namentlich von der außerordentlichen Strafe schweigen. Der Grund davon liegt darin, daß beide §§. den letzten Zweck aller richterlichen Untersuchung „die Ermittelung der Wahrheit" vor Augen haben. Denn die or-

Digitized by Google

dentliche, die volle Strafe, kann eben so wenig ohne völlige Ueberführung des Thäters, als die völlige Freisprechung des Letzteren ohne vollen Beweis seiner Unschuld eintreten, weshalb solche Freisprechung auch immer von der Untersuchung wegen des nämlichen Verbrechens befreit. Gegen die vollständig ausgemittelte Wahrheit aber eine auf unvollständigen Beweis gegründete Entscheidung darum bestehen zu lassen, weil sie rechtskräftig geworden, wäre eine offenbare Ungerechtigkeit. Ganz anders verhält es sich in dem Falle, wo früher eine außerordentliche Strafe erkannt worden, und durch die erneuerte Untersuchung nun zwar mehr als vorher, entweder pro oder contra, aber doch nicht so viel ermittelt ist, daß von „völliger Ueberführung" oder „erwiesener Unschuld" die Rede seyn kann; denn alsdann steht der Wahrscheinlichkeit, welche „in ihrem hohen Grade" jeder außerordentlichen Strafe, nach §. 305., zum Grunde liegt; nicht, wie unter der Voraussetzung der §§. 412. und 532., die Wahrheit, durch welche jede Wahrscheinlichkeit eo ipso aufgehoben wird; sondern es steht einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit nur ein noch höherer Grad von Wahrscheinlichkeit entgegen, und diese allein scheint der Gesetzgeber, nach §§. 412. und 532., nicht für hinreichend gehalten zu haben, um auf Grund derselben eine rechtskräftig gewordene außerordentliche Strafe durch eine andere von längerer oder kürzerer Dauer zu ersetzen. Denn es würde, wäre dies zulässig, nicht nur die Zahl der Provocationen, von Seiten der extraordinarie Verurtheilten, sich bis ins Unendliche vermehren, da Jeder, in der Hoffnung, eine gelindere außerordentliche Strafe zu erlangen, desfalls einen neuen Beweis anzutreten versucht seyn würde, sondern es müßte auch der Richter, bei jeder Wahrscheinlichkeit, auf Grund neuer Indicien, einen höheren Grad außerordentlicher Strafe feststellen zu können, eine neue Untersuchung einleiten, wodurch die Rechtskraft eines Erkenntnisses auf extraordinäre Bestrafung zu reiner Illusion würde; außerdem aber müßte das Richteramt — bei den Ausstellungen, die man gegen die außerordentlichen Strafen ohnedies erhebt, offenbar an Ansehn verlieren, wenn die auf Wahrscheinlichkeit gegründe-

Digitized by Google

ten Strafen, um einer anderen Wahrscheinlichkeit willen, bald herabgesetzt, bald erhöht würden, wogegen der entschiedenste Gegner dieser Strafen gegen die Consequenz des Verfahrens nichts wird erinnern können, wenn da, wo später, Gewißheit, sey es der Schuld oder der Unschuld, erzielt worden, statt der auf Wahrscheinlichkeit gegründeten außerordentlichen Strafe, die in solchem Falle nur wie ein Interimisticum erscheint, entweder die volle Strafe, oder die völlige Freisprechung eintritt. — Es erscheint demnach dem Geiste unserer Gesetzgebung völlig angemessen: daß eine außerordentliche Strafe durch späterhin ermittelte Indicien keiner Erhöhung oder Herabsetzung **per sententiam** fähig sey, und daß der Richter, wenn er sich außer Stande sieht, auf den Grund der erneuerten Untersuchung, entweder die ordentliche Strafe, oder die völlige Freisprechung zu erkennen, es bei der einmal rechtskräftig gewordenen außerordentlichen Strafe belassen müsse. (Hitzig.) . . XVI, 314. ff.

S. Beweis. Pasquill. (4—6.)

B.

Bankerut.

1) Die in den §§. 1452 bis 1457. des Crim.-Rechts enthaltene Gesetzgebung über den betrüglichen Bankerut bietet mehrere erhebliche Zweifel dar. Zunächst steht

I. der §. 1452., welcher denjenigen, der sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehn, als betrüglichen Bankerutirer bezeichnet, und mithin das wirkliche Vorhandenseyn einer Masse, aus welcher die Gläubiger befriedigt werden könnten, vorausgesetzt, anscheinend in offenbarem Widerspruche mit dem §. 201. der Criminal-Ordn., welcher, bei dem betrüglichen sowohl, als bei jedem andern Bankerut, das Nichtvorhandenseyn einer solchen Masse verlangt. Durch das Raisonnement: die Crim.-Ordn. denke an den Fall einer vorgespiegelten scheinbaren Insufficienz, und setze gleich dem Crim.-Recht das Verbrechen darin, daß bei dem Vorhandenseyn einer Masse deren Nichtexistenz betrüglich vorgespiegelt worden, lassen sich beide Gesetze nicht vereinbaren; denn selbigem widerspricht theils die Bestimmung des citirten §. 201. „daß

die Insufficienz dargethan seyn müsse," theils dessen Voraussetzung, daß die Entstehung der Schuldenlast nur durch ein betrügliches Benehmen erklärt werden könne. Denn wo es gerade auf die Scheinbarkeit der Insufficienz ankommt, kann man, um dieses Requisit als vorhanden zu erachten, nicht verlangen, daß die Insufficienz dargethan sey, weil dies eine contradictio in adjecto seyn würde. Wollte man aber eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, eine elliptische Kürze des §. 201. annehmen, und ihn dahin verstehn: „es müsse dargethan seyn, daß eine Insufficienz vom Cridarius wirklich behauptet werde," so wäre immer noch der Widerspruch nicht gehoben, daß die Crim.-Ordn. das Verbrechen in die betrügliche Entstehung der Schuldenlast, das Crim.-Recht aber in die betrügliche Vorspiegelung der Insolvenz setzt. Der Widerspruch lös't sich aber, wenn man von dem allgemeineren §. 1452. zu den specielleren §§. 1453. und 1454. übergeht, wo sich ergiebt, daß das Crim.-Recht eigentlich eine doppelte Art des betrüglichen Bankeruts annimmt, von denen die erste in dem fälschlichen Vorgeben des Unvermögens in betrüglicher Absicht, und die andere in betrüglicher Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder in betrüglicher Begünstigung ungegründeter oder übertriebener Forderungen besteht. Ganz abgesehen von der ersten Vorschrift ist die zweite so weit klar und verständlich, daß ein betrüglicher Bankerut vorhanden ist, sobald ein Cridarius behauptet, daß die Masse seiner Schulden die Masse seines Activvermögens übersteigt, und demnächst dargethan wird, daß die Schulden zum Theil betrüglich aufgestellt, d. h. Gläubiger erdichtet worden sind. Auf diesen Fall paßt nun der §. 201. der Crim.-Ordn. vollkommen, und man kann daher geradezu sagen, daß die Crim.-Ordn. des ersten landrechtlichen Falles eines betrüglichen Bankeruts gar nicht gedenkt. Diese Unvollständigkeit ist jedoch eben so wenig auffallend, als die, daß der §. 201. des fahrläßigen Bankeruts gar nicht erwähnt, indem ja die Crim.-Ordn. sich in diesem Abschnitte überhaupt nicht über alle Verbrechen verbreiten will. . . . XIV, 9.

Dagegen drängt sich

II. bei Betrachtung der zweiten Abtheilung des §. 201.

der Crim. Ordn., wo es heißt: „über den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist hinreichend, wenn der Inquirent aus den Concursacten die nöthigen Nachrichten darüber sammelt, sie zusammenstellt, und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt" — die Frage auf: ob zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankeruts die Existenz eines Concursverfahrens über das Vermögen des Cridarii nothwendig sey? Diese Frage verneint sich indeß schon im Allgemeinen aus dem §. 1477. des Crim.. Rechts, wonach ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreien kann. Das Gesetz spricht nicht von einem Abkommen nach Einleitung des Concursprocesses, sondern von einem Abkommen ganz im Allgemeinen, welches also auch eher stattfinden kann, als es sich über die Frage handelt, ob Concurs einzuleiten sey oder nicht. Der Concursproceß ist ein Mittel, dem Gemeinschuldner die Reste seines Vermögens zu entziehn, um daraus, so weit es noch möglich, die Gläubiger in gesetzlicher Folgeordnung zu befriedigen. Er kann daher auf die Strafbarkeit des Gemeinschuldners keinen Einfluß haben. Wäre seine Eröffnung oder Nichteröffnung von solchem Einfluß, so dürfte jeder Bankerutirer nur mit seinen Gläubigern zeitig genug ein Abkommen treffen, um sich aller Untersuchung und Bestrafung zu entziehen, und die Gläubiger würden dann ein Verzeihungsrecht ausüben, was ihnen in den Gesetzen nirgend eingeräumt ist. Noch weniger kann, der Concurs mag eröffnet worden seyn, oder nicht, von wegfallender Untersuchung die Rede seyn, wenn ein gütliches Abkommen mit den Interessenten nicht stattgefunden hat. Man könnte meinen, der Concurs wäre in Fällen eines strafbaren Bankeruts nie zu umgehen; er müsse schon um deswillen eingeleitet werden, damit demnächst, auf Grund der Concursacten, der Proceß wegen Bankeruts eröffnet werden könne. Diese Procedur würde aber, wegen der Kosten und des Zeitaufwandes, den Gläubigern nachtheilig, und in dem Falle, wo Cridarius nicht mit auswärtigen, jedoch unbekannten Gläubigern in Verbindung gestanden, und von

Digitized by Google

keinem bekannten Gläubiger auf die Concurseröffnung angetragen ist, niemals gerechtfertigt seyn, weil der Richter in solchem Falle, nach §. 9. der Conc. O., den Concurs nie von Amtswegen eröffnen soll. Auch würde aus der Nothwendigkeit eines dem Bankerutprocesse vorangehenden Concursprocesses folgen, daß ein Bankerut nur bei der Existenz mehrerer Gläubiger gemacht werden könne, da diese concurriren müssen, damit Concurs vorhanden sey. Dies kann aber der Wille des Gesetzgebers nicht seyn, da ein Schuldner, der bloß einen Gläubiger durch Fahrlässigkeit oder Betrug um 50,000 Thaler bringt, nicht geringer gestraft werden kann, als derjenige, der durch die nämliche Handlung zehn Gläubiger nur um 10,000 Thaler bringt. Bei dem betrüglichen Bankerut **in specie** aber würde, selbst auf Antrag der Gläubiger, in sehr vielen Fällen die Concurseröffnung ganz unstatthaft seyn. Denn, wenn gleich es sich denken läßt, daß, bei völlig hinreichender Masse, die Insufficienz für notorisch erachtet und der Concurs eingeleitet werden könnte, weil hiezu nach §. 4. Nro. 1. der Conc. Ordn. nichts weiter gehört, als daß der Schuldner sein Unvermögen selbst anzeigt, sich zur Abtretung seiner Güter erbietet, und zu der Rechtswohlthat der Cession gelassen zu werden verlangt, ohne daß es auf eine Prüfung ankäme, ob dies angezeigte Unvermögen ein fingirtes oder ein wirkliches sey, so würde doch der Concurs in allen den Fällen ein Unding seyn, wo, ehe auf dessen Einleitung angetragen worden, sich bereits ermittelt hat, daß die Insufficienz des Schuldners eine betrüglich fingirte sey, daß er entweder verheimlichte Masse zur Befriedigung der Gläubiger besitze, oder daß er mehreren aufgestellten Gläubigern nichts, oder doch so wenig verschulde, daß die Befriedigung aller wirklichen Gläubiger möglich sey. Der §. 201. der Crim. Ordn. sagt übrigens auch nur: „es sey genug, wenn die nöthigen Nachrichten aus den Concursacten gesammelt worden," und es enthält derselbe auch nicht einmal den Worten nach die bestimmte Anweisung, auf diesem Wege zu verfahren, sondern es wird ein solches Verfahren bloß für genügend erklärt. XIV, 12.

Es setzt aber

III der Tenor des §. 1452. des Cr. R. „Ein betrüglicher Bankerutirer ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen," zur Existenz des Verbrechens voraus: 1) daß der Cridarius Vermögen hat, 2) daß er dasselbe verheimlicht, und 3) daß diese Verheimlichung in der Absicht geschieht, die Gläubiger zu hintergehen. Bleibt man bei den Worten dieses Gesetzes stehn, so gelangt man — da Vermögen (Activvermögen) nach dem gesetzlichen Sinne der Inbegriff aller derjenigen Sachen und Rechte ist, über die ein Mensch verfügen kann — unter andern auch zu dem Resultate, daß, wer einen Thaler im Vermögen hätte, und dreien Gläubigern, jedem 10 Sgr. schuldig wäre, den Thaler aber verheimlichte, um seinen Gläubigern ihre Befriedigung zu entziehen, der Strafe des betrüglichen Bankeruts nach §. 1453. verfallen sey, während ein Anderer, der durch einen qualificirten Betrug Andere um einen Thaler brächte, nur mit einer Geldbuße von 2 Thalern, eventualiter mit 3 Tagen Gefängnißstrafe, belegt würde. Man darf hier nicht einwenden, daß nach dem citirten §. die Absicht, sich mit dem Schaden der Gläubiger zu bereichern, vorhanden seyn müsse, und diese Absicht sich bei Verheimlichung eines so geringen Objects, als ein Thaler sey, gar nicht denken lasse; sondern man muß, um die Grenze zu finden, innerhalb welcher die allegirten Bestimmungen ihre Anwendung finden dürfen, erforschen, von welchem Gesichtspuncte der Gesetzgeber bei seinen Verordnungen über den betrüglichen Bankerut ausgegangen sey, und darüber giebt nur der Sitz der Materie Aufschluß. Das Capitel vom qualificirten Betruge zerfällt in vier Abschnitte: 1) Untreue; 2) betrügliche Fälschung; 3) Betrug mit Verletzung anderer Pflichten, und 4) Betrug des Publicums. In dem letzten Abschnitte wird die Materie vom strafbaren Bankerut abgehandelt, und die Stellung und Verbindung, in welcher dies geschieht, ist von großer Entscheidung für die Bedeutung des Verbrechens an sich. Der §. 1441., welcher den Abschnitt vom Betruge des Publicums einleitet, bestimmt, daß bei dergleichen Betrügereien die ordinaire Strafe des Verbrechens allemal geschärft werden soll, und wenn man diesen §. mit der

Rubrik der beiden Unterabtheilungen dieses Abschnitts: a) Verfälschung von Waaren, Maaß und Gewicht, und b) betrügliches Vorgeben einer Zahlungsunfähigkeit, woran sich alsdann die Vorschriften über verschuldete wirkliche Zahlungsunfähigkeit anschließen — verbindet, so ergiebt sich, daß der Gesetzgeber in diesem Abschnitte von den Verbrechen a) im öffentlichen Verkehr und b) gegen den öffentlichen Credit handelt. Die größere Strafbarkeit solcher Betrügereien und des betrüglichen Bankeruts insbesondere, gründet sich aber theils auf die große und allgemeine Gefährlichkeit für das Publicum und die große Schwierigkeit, diesen gemeinschädlichen Erfolgen auf andere Weise, als durch Androhung höherer und resp. sehr hoher Strafen vorzubeugen; theils darauf, daß der öffentliche Verkehr die Bedingung alles Staatslebens ist, und kein Staat und kein Volk bestehen kann ohne den öffentlichen Credit. Da aber der Bankerut ein Verbrechen gegen den Letzteren ist, so folgt, daß der Bankerutirer zur Zeit, als er seine später nicht erfüllten Verpflichtungen übernahm, sich in einer äußeren Lage befinden mußte, welche seine Gläubiger vernünftiger Weise bestimmen konnte, ihm zu creditiren. Wollte man weiter gehn, so würde man dem öffentlichen Credit eine Ausdehnung geben, welche für die öffentliche Wohlfahrt eben so verderblich wäre, als er in einer gewissen Einschränkung derselben ersprießlich ist. Nur der, welcher in solchen äußeren Verhältnissen auftritt, daß dem Andern das Creditgeben unbedenklich erscheint, hat hierdurch, wenn er sich später für insolvent erklärt, den Glauben des Anderen getäuscht; der aber, dessen äußere Verhältnisse jedem vernünftigen Menschen Bedenken gegen seine Sicherheit einflößen müssen, täuscht durch den Schein der Zahlungsfähigkeit den Andern nicht; vielmehr wendet dieser Andere nicht diejenige Aufmerksamkeit an, welche jeder verständige Mann anzuwenden nöthig hat, um in seinen Angelegenheiten nicht in Schaden zu gerathen. Täuscht der Creditsucher den Creditgeber durch Vorspiegelung solcher äußeren Verhältnisse, welche diesen zur Bewilligung des Credits vernünftiger Weise bewegen können, so verübt er einen speciellen Betrug, indem der Creditgeber dann nicht in seinem Glau-

Digitized by Google

ben an allgemeine Treue und Redlichkeit, sondern in dem an die Wahrheit der angegebenen Thatsachen getäuscht, und hierdurch in einen Irrthum versetzt worden ist, der später seinen Schaden zur Folge hat. Von einem Manne also, der ohne Haus, Hof, eigene Wirthschaft, Amt, Handwerk, oder bestimmten Broderwerb wenigstens, Schulden macht, die er, nach seinen Verhältnissen zur Zeit der Contrahirung, jemals zu bezahlen gar keine Aussicht hatte, kann man nie sagen, daß er Bankerut gemacht habe. Dies Verbrechen setzt voraus, daß der Schuldner entweder zahlen kann und nicht zahlen will (betrüglicher Bankerut), oder b) daß er nicht zahlen kann, während er zu einer früheren Zeit einmal zahlen konnte, oder durch seine damalige Lage wenigstens die Gläubiger zu der Hoffnung berechtigte, daß er werde zahlen können (muthwilliger, fahrlässiger Bankerut); jener arme Schuldenmacher machte mithin keinen Bankerut. Einzig und allein in dem Falle, wo der Gläubiger, das Unvermögen des Schuldners kennend, sich auf dessen Geisteskräfte (geistiges Vermögen) verläßt, wo das Gegebene bestimmt ist, von dem Schuldner zur Eröffnung eines bestimmten Gewerbes benutzt und demnächst aus dem künftigen Gewinnste zurückgegeben zu werden, und wo nun, durch unbesonnene Benutzung dieses Betriebscapitals, die Hoffnung des Gläubigers vereitelt wird, ist der von Anfang an unvermögende Schuldner als betrüglicher Bankerutirer (unbesonnener) anzusehen, weil er den Gläubiger in dem Vertrauen zu seinem Fleiße und zu seiner Besonnenheit täuschte, und hierdurch in Schaden brachte. Hiermit ist aber freilich noch nicht die ungeheure Strafe des §. 1453. für diejenigen Fälle gerechtfertigt, wo eine ungemein kleine Vermögensmasse zum Nachtheil der Gläubiger verheimlicht wird. Vergeblich würde man sich bemühen, zu deduciren, daß der Gesetzgeber bei Abfassung dieses §. an eine bestimmte Höhe des Schadens gedacht hätte; denn in der ganzen Lehre vom Bankerut ist eine solche Intention nirgend angedeutet. Setzte der Bankerutproceß die Eröffnung des Concurses voraus, so würde diese Idee durch den §. 5. der Conc. O. an Unterstützung gewinnen; allein es ist bereits oben ausgeführt, daß der Concurs keine nothwendige Bedingung vom Bankerutpro-

Digitized by Google

ceſſe, ja in vielen Fällen geradezu nicht möglich iſt. Die einzige Aushülfe giebt das Wort „bereichern" im §. 1453. Dies Wort iſt nicht ſo vage wie das Wort „Vermögen". Es heißt „reicher machen", und wer ſich daher bereichert, muß ſchon einen gewiſſen Fonds von Reichthum (Vermögen) beſitzen. So unzweifelhaft indeß dieſe Auslegung des Wortbegriffes auch iſt, ſo iſt damit doch immer noch nicht aller Zweifel beſeitigt, „da ja auch bei dem Vorhandenſeyn eines primitiven Vermögens die betrügliche Bereicherung höchſt geringer Art ſeyn könnte, und dann immer die ungeheure Strafe des §. 1453. wegen eines ganz kleinen Betruges erkannt werden müßte. Es iſt daher aus dieſer Geſetzesverſtrickung nur durch Anerkennung folgender Grundſätze herauszukommen: 1) die Verheimlichung der Activmaſſe, das fälſchliche Vorgeben des Unvermögens, iſt nicht ſtrafbar, ſobald es in der einzigen Abſicht erfolgt, die Nothdurft des Gemeinſchuldners zu befriedigen, und 2) auch außer dieſem Falle iſt das Verbrechen des betrüglichen Bankeruts nicht eher conſummirt, bevor der Abſicht, die Gläubiger durch Verheimlichung einer beſtimmten Maſſe zu betrügen, nicht mindeſtens noch die Unwahrſcheinlichkeit hinzutritt, daß ſie jemals aus den verheimlichten Objecten oder aus anderen Mitteln werden befriedigt werden können. —

Ad 1. Der Trieb der Selbſterhaltung iſt bei jedem Menſchen der überwiegende; er iſt größer, als jede andere Rückſicht. Er iſt in der thieriſchen Natur des Menſchen gegründet, er iſt das phyſiſche Leben ſelbſt. Zwar ſoll er, wie jeder andere ſinnliche Trieb, dem Vernunft- und Sittengeſetze unterworfen ſeyn, dies Geſetz äußert aber ſchon dann ſeine volle Kraft, wenn es jenen Trieb im Colliſionsfalle mit Pflichten auf das Streben nach dem Nothdürftigen beſchränkt. Alle Geſetzgebungen, welche dies allgemeine Naturgeſetz nicht ausſprechen, erkennen es wenigſtens an, indem ſie an und für ſich unerlaubte und ſtrafbare Handlungen, in ſo fern ſie aus dieſem Triebe hervorgingen, für ſtraflos erklären. Die Geſetze der Nothwehr beruhen auf dieſem Triebe. Der Schuldner mithin, welcher, zur Beſtreitung ſeiner dringendſten Bedürfniſſe, ſeinen Gläubigern die letzte Baarſchaft verheimlicht, iſt

kein

Digitized by Google

kein Betrüger, geschweige denn ein betrüglicher Bankerutirer. Seine Absicht in solchem Falle ist nicht die, sich zu bereichern, sondern gänzlicher Verarmung und Noth vorzubeugen. Implicite sanctionniren sogar ausdrückliche Gesetze ein solches Verfahren bis zu einem gewissen Grade. Gewisse Gegenstände nicht nur der Nothdurft, sondern sogar des nothwendigen Betriebes eines Nahrungszweiges — also der künftigen Nothdurft — sind, nach §. 71. Tit. 24. Th. I. der A. G. O., von der Execution frei. Dem, der ein Amt oder Gewerbe treibt, soll nach §. 95. ibid. und Anhang zur A. G. O. §. 160. von den Früchten seines Fleißes so viel gelassen werden, daß er nothdürftig leben kann; selbst dem bereits erklärten Concursler seine gewöhnlichen Kleidungsstücke und Leibwäsche, und wenn er sich zur cessio bonorum qualificirt, soll es sogar vermittelt werden, daß er, bis zum Verkaufe seines Hauses, in demselben unentgeldlich wohnen bleibe, §. 218. 266. Tit. 50. l. c. Was der Schuldner also selbst zur Bestreitung derjenigen Bedürfnisse verwendet, welche die Gläubiger unter Umständen anerkennen müssen, kann nicht als den Gläubigern betrüglich entzogen betrachtet werden. Noch weniger ist dies anzunehmen, sobald den Gläubigern die Verpflichtung obliegt, dem Schuldner eine Competenz einzuräumen (§. 16. Nr. 7. Tit. 49. l. c.), oder wenn Gründe zu einem Moratorio vorhanden sind. Dies Institut beruht gerade auf dem Prinzip, daß die Gläubiger temporäre Befriedigung nicht verlangen können, sobald damit eine Gefährdung der bürgerlichen Existenz des Schuldners verbunden seyn würde, in so fern ihre Befriedigung sich später ohne jene Gefährdung erreichen läßt, und der Schuldner handelt daher, wiewohl eigenmächtig, doch nicht betrügerisch, wenn er gewisse vorhandene Vermögensobjecte, welche für das Fortbestehen seiner bürgerlichen Verhältnisse wesentlich nothwendig sind, seinen Gläubigern entzieht, um sie später aus anderen Objecten zu befriedigen. Diese Ansicht findet eine Bestätigung und sogar Erweiterung in den Bankerutgesetzen selbst. Wenn nämlich schon derjenige, welcher die vorhandene Masse in betrüglicher Absicht den Gläubigern entzieht, als ein betrügerischer Bankerutirer bestraft werden soll, so muß derjenige des nämli-

chen Verbrechens in noch höherem Grade schuldig seyn, welcher den öffentlichen Credit so mißbraucht, daß er von Hause aus in der Absicht Schulden macht, das Empfangene bei Seite zu legen, und den Gläubigern durch Verheimlichung und Insolvenzerklärung zu entziehen, weil er die Masse sogar durch Betrug erwarb, und diesen Betrug mithin noch prämeditirter und beharrlicher executirte, als Jener. Wenn nun aber, nach §. 1464, der muthwillige Bankerutirer, welcher — seiner rechtlichen Verpflichtung zur Zurückzahlung seiner Schulden zuwider — sich um die Möglichkeit dieser Pflichterfüllung nicht kümmert, und darum dem betrüglichen mindestens ganz nahe steht, doch deshalb, weil zunächst seine Absicht auf Schwelgerei und Verschwendung gerichtet ist, gleich jedem Andern, der durch übertriebenen und liederlichen Aufwand die redlich erworbene Masse vergeudet, verhältnißmäßig geringer bestraft werden soll, als der betrügliche Bankerutirer, so folgt, daß derjenige, welcher zur Befriedigung seiner Nothdurft Schulden macht, ohne die Aussicht, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, noch weit gelinder beurtheilt werden muß, und daß er, wenn überhaupt von seiner Bestrafung die Rede seyn kann, mindestens seine Stelle *hinter* dem muthwilligen Bankerutirer, und nicht *vor* diesem und neben dem betrüglichen erhalten müsse. Ist dies aber richtig, so folgt weiter, daß derjenige mindestens nicht härter beurtheilt werden darf, welcher die redlich erworbene Masse erst später behufs der Befriedigung eigener Nothdurft den Gläubigern verheimlicht. Und gerade so verordnet es auch der §. 1467. — Daß übrigens der Richter in jedem speciellen Falle, nach dem Stande und nach den Verhältnissen des Schuldners, zu beurtheilen habe, was zur Nothdurft gehöre, versteht sich von selbst. —

Ad. 2. aber kann, selbst außer diesen Fällen, das Verbrechen des betrüglichen Bankeruts, welches nach Vorstehendem also in der Verheimlichung vorhandenen, die standesmäßige Nothdurft des Schuldners übersteigenden Vermögens, in der Absicht, die ohnehin gesicherte nothdürftige Existenz mit dem Schaden der Gläubiger zu verbessern — besteht, nicht für consummirt erachtet werden, sobald

Digitized by Google

nicht feststeht, daß die Gläubiger durch diese Verheimlichung auch wirklich um das Ihrige gebracht worden sind. Ohne diesen Erfolg ist ja die verbrecherische Absicht nicht erreicht. Für genügend feststehend kann dies aber nicht erachtet werden, sobald constirt, daß diese Befriedigung für den Augenblick unmöglich ist, sondern es muß auch mindestens unwahrscheinlich seyn, daß sie überhaupt erfolgen könne. So lange das verheimlichte Object noch, wenn auch mit einigem Zeitverluste, abgelangt werden kann, oder so lange es noch wahrscheinlich ist, daß die Befriedigung der Gläubiger aus anderen Objecten erfolgen könne, sind diese noch nicht um das Ihrige gebracht; ihre Forderungen an den Schuldner sind so lange nicht ohne Bonität, als sie noch nicht inexigibel sind. Fälle eines völlig gelungenenen (consummirten) betrüglichen Bankeruts sind mithin folgende: 1) Fortgebung des Capitalvermögens gegen Leibrenten, in der Absicht, die Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen. 2) Eben so betrügliche Verschenkung des Vermögens, deren Widerruf durch eingetretene Insolvenz des Geschenknehmers unwirksam geworden. 3) Betrüglicher, durch Verheimlichung der vorhandenen Masse errichteter Accord mit den Gläubigern. 4) Meineidliche Manifestation des Vermögens von Seiten des **bonis** cedirenden, selbst erklärten Concursifex, unter betrüglicher Zurückhaltung eines Theils des Vermögens, welches er demnächst als neuerworbenes verzehrt.

XIV, 15—37.

Das oben ad 2. Ausgeführte, so wie die vorstehenden Beispiele führen zugleich

IV. zur Erörterung der Frage: was das Gesetz unter dem im §. 1452. gebrauchten Ausdruck „verheimlichen" eigentlich verstehe? Die im folgenden §. gebrauchten Worte: „ein Unvermögen zu zahlen, fälschlich vorgeben," sind noch allgemeiner als jenes Wort: verheimlichen. Dieses letztere deutet auf Handlungen hin; nicht so jenes. Nach §. 1453. scheint es auf den ersten Blick, als werde es schon für eine betrügliche Verheimlichung der Masse angesehn, wenn der Schuldner, wider besseres Wissen, seinen Gläubigern **privatim** sage, er könne nicht zahlen. Dies kann aber unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen

seyn. Außergerichtliche Lügen sind nirgends in den Gesetzen verpönt, und selbst auf Lügen vor Gerichte nur Ordnungsstrafen festgesetzt. Auch kann die bloße Aeußerung, nicht zahlen zu können, nicht strafbar seyn, wenn die widerrechtliche Handlung des Nichtzahlers selbst nur den Civilproceß zur Folge hat. Der Gesetzgeber verlangt also offenbar, wie es auch das Wort „verheimlichen" genugsam andeutet, Handlungen, durch welche die zur Befriedigung der Gläubiger vorhandene Masse diesen entzogen wird. Diese Handlungen müssen aber, wie bei jedem anderen Verbrechen, auch geeignet seyn, den beabsichtigten widerrechtlichen Effect hervorzubringen, wenn nur von dem Versuche des betrüglichen Bankeruts die Rede seyn soll, und sie müssen den Effect hervorgebracht haben, wenn das Verbrechen für consummirt erachtet werden soll; sie müssen also positive seyn. Wären negative ausreichend, so müßte jeder schlechte Schuldner wegen betrüglichen Bankeruts zur Untersuchung gezogen werden, bei welchem der Executor die abzupfändende Summe nicht vorfände, weil Jener ihm die Auffindung der Casse nicht erleichterte, oder ihm solche nicht nachwiese. Wer aber durch positive Handlungen der Staatsgewalt entgegenwirkt, und sie hierdurch außer Stand setzt, dem Gläubiger die gesetzliche Hülfe zu leisten, oder sie zu ganz außerordentlichen Maßregeln nöthigt; wer also die zur Befriedigung seiner Gläubiger vorhandene Masse aus seinem Besitze, wohl gar aus den Grenzen des Staats schafft, wer diese Masse an Dritte veräußert, wer durch Cession der betrüglich manifestirten Güter den verheimlichten Theil zum Nachtheil der Gläubiger erübrigt, wer auch sonst nur die Gläubiger durch Ableistung eines falschen Manifestationseides von weiterer Verfolgung ihrer Rechte zurückhält, wer endlich auch ohne Manifestationseid, durch betrügliche Vorspiegelung seiner Insufficienz, dieselben zur Annahme von Procenten gegen totale Quittung vermag — alles dies in der Absicht, die Gläubiger zu seinem eigenen Vortheil zu hintergehen, und um ihre wohlerworbenen Rechte zu betrügen, der begeht das Verbrechen des betrüglichen Bankeruts, oder er hat es wenigstens versucht, wenn auch der Betrug noch zeitig genug entdeckt,

Digitized by Google

und dem beabsichtigten Erfolge vorgebeugt wird. Es leuchtet nun ein, daß derjenige Verbrecher, welcher 1) den öffentlichen Glauben dergestalt gröblich mißbraucht, daß er, ohne durch dringendes Bedürfniß genöthig, ja selbst ohne durch Sinnenlust gereizt zu seyn, wohlgegründete Rechte seiner Mitbürger recht vorbedächtig, consequent, und vielleicht mit Hülfe eines systematisch durchgeführten Planes kränkt, um hierdurch in Gemächlichkeit und Beharrlichkeit die Früchte seines Unrechts zu genießen; 2) der ferner nicht nur seine Mitbürger, sondern auch die Behörden des Staats fortgesetzt täuscht, ihren Anordnungen entgegen operirt, und wohl gar die Früchte extraordinairer Thätigkeit dennoch völlig vereitelt, nebenher aber endlich 3) durch sein Beispiel störend und höchst nachtheilig auf den öffentlichen Verkehr einwirkt — ungleich härter gestraft werden muß, als jeder qualificirte Betrüger. Der Pranger und die Ehrlosigkeit erscheinen hiernach, wegen der Moralität der Handlung selbst, als vernünftig begründete Strafen. Aber wenn auch die absolut für alle Fälle ausgesprochene lebenswierige Freiheitsberaubung aus jenem allgemeinen Gesichtspuncte nicht gerechtfertigt werden kann, sondern nur für die, wo eine sehr beträchtliche Verkürzung der Gläubiger Statt gefunden hat, so darf doch dieses den erkennenden Richter weder abhalten, jeden concreten Fall lediglich nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden, noch darf es ihn veranlassen, sein Bedenken in einem speciellen Falle höheren Orts zur Sprache zu bringen, er kann höchstens darauf aufmerksam machen, um sich für künftige Fälle eine Abänderung des Gesetzes zu bewirken. XIV, 37.

Endlich bleibt noch

V. das Verhältniß der §§. 1453. und 1454. zu einander zu erörtern. Der letztere §. stellt nämlich eine zweite Art von betrüglichem Bankerut auf, nämlich die betrügliche Begünstigung Solcher, deren Forderungen unbegründet, oder übertrieben sind, zur Schmälerung der zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandenen, aber unzureichenden Masse. Es ist der Fall, welcher immer die Existenz eines wenigstens materiellen Concurses voraussetzt, und auf den der §. 201. der Crim.-Ordn. dann

paßt, wenn zu dem materiellen Concurse noch der formelle, das gesetzliche Concursverfahren getreten ist. Es befremdet nun für den ersten Blick, daß dieses Gesetz (§. 1454.) von Schmälerung der ohnedies schon unzulänglichen Masse redet, während einestheils in demselben der zureichenden Masse nicht gedacht ist, und anderntheils in dem §. 1453. die Andeutung eines Unterschiedes zwischen eo ipso unzulänglicher und zulänglicher Masse sich eben so wenig findet. Man könnte daher in die Versuchung kommen, die beiden §§. als Gegensätze in sofern zu betrachten, daß der erste §. von der Verkürzung der zulänglichen, der zweite von der Verkürzung der an und für sich schon unzulänglichen Masse handle. Diese Interpretation kann aber schon deshalb nicht die richtige seyn, weil in diesem Falle es an jedem Strafgesetze für die betrügliche Verheimlichung eines Theils der schon insufficienten Masse im Sinne des §. 1452. ermangeln würde, da diese nach §. 1453. dann deshalb nicht gestraft werden könnte, weil das Gesetz die Sufficienz der Masse voraussetzt; nach §. 1454. aber deshalb nicht, weil dieser zwar von insufficienter Masse handelt, aber nur eines ganz speciellen Betruges, nämlich der betrüglichen Begünstigung unrichtiger Forderungen erwähnt. Die Sache steht offenbar so: der §. 1453. spricht von der betrüglichen eigentlichen Fortschaffnng (Besitzentäußerung), oder anderer gleich wirksamen Verheimlichung jeder wirklich vorhandenen Masse, diese möge nun zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen oder nicht; er unterscheidet also nicht zwischen Sufficienz und Insufficienz der Masse. Welchen Sinn sollte dieser Unterschied auch haben, da dieses Gesetz überhaupt gar keinen Werth auf Summen legt, und die den Gläubigern betrüglich entzogenen Summen auch nicht von der Zulänglichkeit oder Unzulänglichkeit der Masse, sondern von der Größe der Activ- und Passivmasse selbst abhängen? Die sämmtlichen Schulden können in 100 Rthlr. bestehn, und der Schuldner, welcher die letzten 100 Rthlr. wegschaffte, hätte also eine sufficiente Masse verheimlicht. Sie können in 100,000 Rthlr. bestehn, und das bei Seite Schaffen der letzten 90,000 Rthlr. würde dann Verheimlichung einer insufficienten

Masse seyn. Der §. 1454. dagegen muß deshalb von Insufficienz der Masse reden, weil ohne diese Voraussetzung die Begünstigung unbegründeter oder übertriebener Forderungen keine betrüglich Handlung und überhaupt von keinem Belange wäre, da es ja in der Willkühr eines Jeden steht, unbegründete Schulden zu bezahlen, sobald die Activmasse auch nach jenen Zahlungen noch zur Berichtigung der wohlbegründeten Schulden sufficient bleibt. Merkwürdig ist es übrigens, daß der Gesetzgeber für den Fall des §. 1454. den im Falle des §. 1453. vermißten Climax von fünf-, zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsarbeit anerkennt, und durch die Größe der vorgehabten Verkürzung und durch die Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betruges, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeter Mittel begründet. Eben so merkwürdig ist es ferner, daß er für die weniger eclatanten Fälle dieser Art des betrüglichen Bankeruts im §. 1454. nur fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe bestimmt, während doch nach §. 1453. bei der ersten Art jenes Verbrechens für den geringsten Fall lebenswierige Festungsarbeit eintreten soll, und die Fälle des §. 1454. nach allgemeinen Grundsätzen schon aus dem Grunde fast immer härter als viele der andern Arten gestraft werden müßten, weil sie ohne consortes delicti kaum zu denken sind, welche bei betrüglicher Fortschaffung der Masse sehr gut ganz fehlen können. Diese anscheinende Ungleichmäßigkeit der Würdigung gleichartiger Verbrechen kann nur in der noch größeren Gefährlichkeit der schwieriger zu entdeckenden betrüglichen Entfernung der Activmasse ihren Grund haben. — Das Resultat dieser ganzen Erörterung ist nun: Es giebt nach dem A. L. R. zwei Arten des betrüglichen Bankeruts. Zum Thatbestande der ersten Art gehören folgende Requisiten: 1) das Vorhandenseyn einer oder mehrerer rechtsbeständiger Schulden; 2) die Existenz eines die standesmäßige wirkliche und die imaginäre Nothdurft des Schuldners übersteigenden Activvermögens, gleichviel, ob dasselbe zur völligen oder nur zur theilweisen Berichtigung jener Schulden hinreicht; 3) die Absicht des Schuldners, seiner Zahlungsverbindlichkeit überhaupt nicht nachzukommen, und

Digitized by Google

den Gläubigern die vorhandene Masse ganz oder theilweise zu entziehen, um sich auf diese Weise durch ihren Schaden zu bereichern, und 4) Handlungen, wodurch die Masse den Gläubigern wirklich dergestalt entzogen worden, daß es ihnen unmöglich ist, sie oder andere Vermögensobjecte des Schuldners auf gewöhnlichem Rechtswege, behufs ihrer Befriedigung, in Beschlag zu nehmen. — Zum Thatbestande der zweiten Art sind dagegen erforderlich: 1) wiederum rechtsbeständige Schulden, 2) Insufficienz der Activmasse, und 3) betrügliche Begünstigung unbegründeter oder übertriebener Forderungen in der Absicht, hierdurch der Gläubigern noch mehr zu entziehen, als sie ohnedies schon wegen wirklicher Insufficienz der Masse verlieren müssen. Fehlt in beiden Fällen eins dieser Requisite, so kann von einem betrüglichen Bankerut nicht die Rede seyn. (Vom Stadt-Justizrath Bonseri in Berlin.) XIV, 41.

Zu vergleichen mit der Anwendung auf einen gegebnen Fall: XIV, 209. ff. und insbesondere S. 268. ff.

2) Die Bestimmung des §. 1468. „jeder Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens wenigstens alljährlich ein Mal zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Ungewißheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bei ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft" — darf, nach der ratio legis, nicht bloß auf incorporirte Kaufleute, sie muß vielmehr auf Alle bezogen werden, welche aus dem Ein- und Verkaufe von Waaren ein Gewerbe machen. XIV, 290.

3) Bei der Untersuchung der schwersten Art des betrüglichen Bankeruts, der betrüglichen Fortschaffung des Activvermögens, ist es zweckmäßig, sich zunächst darauf zu beschränken, auf Grund der Denunciation, den Inquisiten zu einem Anerkenntnisse a) der gegen ihn angemeldeten Schulden, b) der erfolgten Insolvenzerklärung, c) der Offerte, die Gläubiger mit Procenten zu befriedigen, und d) der Fortschaffung der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Activmasse zu vermögen, eventualiter ihn mit seinen Einwendungen zu hören, und dann, so viel wie

Digitized by Google

möglich, den Inculpations- und Defensional-Beweis aufzunehmen. XIV, 211.

Zur Beurtheilung des Thatbestandes aber müssen die Aussagen des Inquisiten, und der Zeugen und Mitbeschuldigten, so wie überhaupt die gesammelten Beweise, in drei verschiedenen Abschnitten neben einander gestellt werden, in denen folgende drei Fragen zu erörtern sind:

1) Welches war der Vermögenszustand des Inquisiten zu der Zeit, als andringende Gläubiger ihre Befriedigung verlangten, nämlich
   a. welche Schulden waren damals zu berichtigen?
   b. welche Mittel zu ihrer Befriedigung waren vorhanden?
2) Hatte der Inquisit die Absicht, seine wirklichen Gläubiger um ihre Forderungen zu betrügen? und durch welche Handlungen hat er diese Absicht bethätigt? hat er namentlich seine Gläubiger zu einem Accord und zu Renunciationen zu vermögen gesucht?
   a. durch Aufstellung erdichteter Gläubiger oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen unbegründet, oder mindestens übertrieben waren, oder
   b. durch Verheimlichung vorhandenen Vermögens, sey es
      α. durch bei Seite Schaffen vorhandener Masse, oder
      β. durch andere betrügliche Vorspiegelung eines Zahlungsunvermögens, welches eben so geeignet war, die Gläubiger zu Verzichtleistungen zu bewegen, wie die wirkliche Fortschaffung der Masse?
3) Hat er seine betrügliche Absicht erreicht, und in wie weit?

Was nicht in diese drei Abschnitte gehört, ist entweder ganz oder doch so weit unerheblich, als von der Anschuldigung des betrüglichen Bankeruts die Rede ist; XIV, 213. und in diesem letzteren Betracht kommt es auch nicht wesentlich auf genaue Feststellung der Summe des Activ- und Passivvermögens an, und insbesondere nicht darauf, in welchem Verhältniß beide zu einander stehen, und ob

Digitized by Google

namentlich Sufficienz oder Insufficienz vorhanden sey? sondern nur darauf, ob wirklich Gläubiger und wirklich Vermögen zu ihrer Befriedigung vorhanden gewesen? XIV, 217. ff.

4) Das Geständniß des Inquisiten über das Vorhandenseyn von Activis muß, wenn auch sonst seine Angaben über die Activ- und Passivmasse nur mit Vorsicht zu würdigen wären, im Fall der Anschuldigung eines betrüglichen Bankeruts, wegen seines Interesse, diese Anschuldigung zu widerlegen, und folglich wenigstens die zur Befriedigung seiner Gläubiger vorhanden gewesenen baaren Bestände und paraten Activa zu verschweigen, schon aus diesem Gesichtspuncte allein für qualificirt erachtet werden, wenn es auch durch Zeugenaussagen und andere ermittelte Thatsachen nicht unterstützt würde, da jenes Interesse ein höheres ist, als das, die Activ- und Passivmasse möglichst balancirend darzustellen. . XIV, 219.

Betrug (A, 21. B, 9.).

Das Auffallende in den §§. 443. und 444. des Crim.-Rechts, daß nämlich ein Beamter, welcher Gelder unterschlägt, im Unvermögensfalle nicht so hart bestraft wird, als ein Privatmann, der ein gleiches Verbrechen begeht, wird durch die bei dem Ersteren eintretende Cassation ausgeglichen. . . . . XV, 156.

2) Der Gebrauch der Etikette (des Namens und der Zeichen) einer fremden Firma, zur Beförderung des besseren Absatzes eigener Fabrikate, enthält an sich keinen strafbaren Betrug. Jeder Betrug setzt, wenn er strafbar seyn soll, nach §. 1256. des Crim.-Rechts, eine Kränkung der Rechte oder eine Beschädigung des Betrogenen voraus; diese ist aber nicht vorhanden, und es kann auch die Strafe des §. 1445. nicht Statt finden, wenn der Angeschuldigte, unter dem Schutze der fremden Firma oder Zeichen, nicht ein schlechteres Fabrikat und zu einem Preise, den nur das bessere werth gewesen wäre, verkauft hat, wenn mithin der Käufer auch durch den Ankauf dieses Fabrikates nicht beschädigt worden ist, da Namen und Zeichen mit dem inneren Werthe der Waare in gar keiner Verbindung stehen. Nur in dem Falle, daß die einer inländischen Fabrik usurpirt worden, ist ein Vergehen vor-

Digitized by Google

handen, aber auch kein Betrug, sondern nur ein bloßer Eingriff in die Rechte des inländischen Fabrikanten, dem die Firma gebührt, welches Vergehen nach §. 1451. mit willkührlicher Strafe belegt wird. Die Zeichen der ausländischen Fabriken nachzumachen, und ihre Firma zu gebrauchen, ist erlaubt. Läge in dem Gebrauche ein Betrug der Käufer, oder auch nur ein Verdacht derselben, so müßten auch diejenigen, die sich der Zeichen ausländischer Fabriken anmaßen, als Betrüger des Publicums, und nicht bloß mit einer willkührlichen Strafe bestraft werden. Der Betrug würde erst dann eintreten, wenn der Verkäufer versuchte, durch diese Zeichen die Käufer über die wahre Beschaffenheit der Waare zu täuschen, um einen höheren Preis, als sie eigentlich werth ist, dafür zu bekommen, mithin ihn zu beschädigen. Eine Täuschung aber, die dies nicht bewirken soll, kann kein strafbarer Betrug genannt werden, da sie lediglich zum Vortheil und Vergnügen des Käufers gereicht, der z. B. für angemessenen Preis Landtabak kauft, und ihn für Portorico verraucht. . . . . XVI, 1. ff.

Vergl. Bankerut. Eigennutz. Pseudonymität. Zeugenbestechung.

Beweis (A, 23.)

Die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache besteht in der Erkenntniß ihrer Uebereinstimmung mit der Vorstellung, welche wir uns von ihr machen; diese Erkenntniß hängt aber von gewissen Merkmalen oder Gründen, und von dem Grade der Vollständigkeit dieser letzteren wiederum der Grad unserer Ueberzeugung ab. Die Erkenntnißquelle des Richters ist eine historische, und kann daher auch nur eine historische Gewißheit begründen. Zu deren Erlangung reicht aber seine subjective moralische Ueberzeugung nicht aus, sondern das Gesetz hat aus allgemeinen logischen Sätzen, und aus den zusammentreffenden Wahrnehmungen, in einzelnen Fällen besondere Regeln abstrahirt, und aus diesen eine künstliche Beweistheorie zusammengesetzt, nach welcher die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß. Der moralischen Ueberzeugung des Richters ist hiernach eine künstliche juristische substituirt, und es

Digitized by Google

kommt mithin nicht allein darauf an, ob der Richter aus inneren Erkenntnißgründen etwas für wahr oder wahrscheinlich hält, sondern es fragt sich, ob diese Erkenntnißgründe überhaupt auch den Beifall der Gesetze haben, und welcher Grad von Beweiskraft ihnen von der letzteren beigelegt worden ist. Beschränken sich nun die vorhandenen Beweismittel in einem concreten Falle auf Indicien, d. h. auf Thatsachen, welche mit der Vollführung des Verbrechens oder dem Urheber desselben nur in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhange stehn, so begründen sie nur einen künstlichen Beweis. Im Fall einer Tödtung z. B. muß die verdächtige Anwesenheit des Inquisiten am Orte der That und einige Tage vor, so wie zur Zeit derselben, für ein Hauptindicium angesehen werden. Schon die P. G. O. Art. 33. hält es für eine nahe Anzeige, die einen halben Beweis bewirkt, wenn Jemand zur Zeit, wo die Tödtung verübt wurde, verdächtiger Weise gesehen worden ist. Daß der Gesehene dabei gerade so stark in die Augen fallende sinnliche Zeichen des verübten Verbrechens, wie blutige Kleider oder Waffen, an sich getragen, ist nicht nothwendig, wenn die Umstände überhaupt seine Anwesenheit verdächtig gemacht haben. Der Fall, wo er mit blutigen Kleidern oder Waffen gesehn worden, ist in der P. G. O. nur des Beispiels wegen angegeben worden, und schließt daher andere Fälle nicht aus, so wie denn auch die Preuß. Crim.-Ordn. §. 400. lit. a. desselben Falles nur beispielsweise gedenkt; conf. §. 401. a. a. O. Uebrigens läßt sich wohl eigentlich von keiner Anzeige im Allgemeinen sagen, daß sie eine nahe oder entfernte sey; d. h. daß sie mit dem Beweisgegenstande in solchem Zusammenhange stehe, daß ihr Zusammentreffen mit ihm nur selten oder auch öfters eine Ausnahme erleide; sondern der Grad der Vermuthung, den ein Indicium giebt, muß lediglich in concreto nach allgemeinen und bestimmten Regeln beurtheilt werden, wie dies die P. G. O. Art. 24. selbst sagt. Es läßt sich daher nicht leugnen, daß sich gerade beim künstlichen Beweise die individuelle richterliche Ueberzeugung nicht gänzlich verbannen läßt, so wie sich überhaupt bei der großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, welche das Leben dar-

Digitized by Google

bietet, nicht leicht eine strenge positive Beweistheorie möchte aufstellen lassen; aber die Regeln, welche der Gesetzgeber aus dem Schatze bewährter Erfahrungen und vielseitiger Reflexionen gesammelt hat, dienen dazu, dem Richter den Weg zu bezeichnen, auf welchem sich Täuschung und Irrthum am leichtesten vermeiden lassen, und die Wahrheit am sichersten und gewissesten zu erreichen ist. Die Vorschriften über die Stärke und Beweiskraft der Indicien dienen daher als leitende Normen bei der Beurtheilung, und es gewähret auch der subjectiven Ueberzeugung des Richters eine auf andere Weise nicht leicht zu erlangende Beruhigung, wenn eine Thatsache, die ihm selbst als nahe Anzeige erscheint, auch vom Gesetzgeber beispielsweise dafür erklärt worden ist, und das innere Gefühl, welches sich so gern als Stimme der Wahrheit kund giebt, mit der philosophischen Abstraction im Einklange steht. — Beruht nun in einem bestimmten Falle der gegen den Inquisiten sprechende Verdacht auf einem unvollständigen, künstlichen Beweise, so fragt es sich, welche rechtliche Wirkung demselben beizulegen sey? Sollte nämlich ein Strafurtel mathematische Gewißheit erfordern, bei welcher die Möglichkeit des Gegentheils undenkbar ist, so würde man niemals ein solches abfassen können. Denn die Möglichkeit des Gegentheils wird durch keinen Erfahrungsbeweis (welcher der juristische ist), auch durch den nicht künstlichen, nicht aufgehoben. Auch die directen Beweismittel, namentlich das Geständniß des Angeschuldigten, gewähren keine apodiktische Gewißheit, weil die Erfahrung lehrt, wie häufig ein Unschuldiger, aus Lebensüberdruß, oder aus einer anderen Ursache, sich selbst eines Verbrechens angeklagt hat; noch weniger gewährt solche die Aussage von zwei Zeugen, bei denen ein Irrthum in der Person, böser Wille, vorgefaßte Meinung, unwillkührlich falsche Darstellung so leicht zu besorgen sind, sondern alle Beweismittel ohne Unterschied beruhen am Ende auf Probabilitäten, denen das Gesetz einen höheren oder geringeren Zwangsglauben beigelegt hat. Es ist also an sich kein Grund vorhanden, dem natürlichen Beweise mehr Kraft beizulegen, als dem künstlichen. Gleichwohl bestimmt indessen die P. G. O. Art. 22., daß Niemand

auf einerlei Anzeigung, Wahrzeichen und Verdacht zur peinlichen Strafe verurtheilt werden soll; sie verordnete aber für den Fall eines auf solche Indicien gegründeten Verdachts die Anwendung der Tortur. Eben weil durch diese noch ein unkünstlicher Beweis offen war, wollte Carl V. die Angeschuldigten der Beurtheilung unerfahrner Leute, mit welchen die Gerichte damals besetzt waren, nicht preisgeben, und diesen gestatten, auf den Grund bloßer Indicien, die sie nicht zu würdigen verstanden, das Schuldig auszusprechen, sondern machte die Wirkung der Anzeigen von der Folter abhängig. Aber hieraus folgern wollen, daß, nach aufgehobener Folter, Indicien da, wo von einer peinlichen Strafe die Rede ist, gar nichts mehr beweisen, hieße ihrer Wirkung mehr nehmen, als ihnen selbst die Carolina genommen hat, die ihnen doch die eines unvollständigen Beweises beilegte, und nur dessen Ergänzung durch die Tortur erheischte. Daraus folgt, daß mit der Tortur auch dasjenige aufgehoben worden ist, was das Gesetz von der Wirkung des künstlichen Beweises sagt. Die Lücke, welche hierdurch in der Theorie des Criminalbeweises entstand, suchten die Rechtslehrer auf verschiedene Weise auszufüllen. Einige, z. B. Grolman und Böhmer, blieben beim Buchstaben des Gesetzes stehn, daß auf Grund von Indicien nur Detention bis zum Nachweise der Unschuld, nicht aber eine eigentliche peinliche Strafe zu erkennen sey; Andere dagegen, z. B. Leyser, Tittmann und Meister, behaupteten die volle Beweiskraft des künstlichen Beweises, welche schon das römische Recht anerkannt hätte, und suchten nur die Todesstrafe zu umgehn; noch Andere endlich, z. B. Quistorp, meinten, daß eine **probatis minus plena**, wofür sie den Anzeigebeweis hielten, auch nur eine **poena minus plena s. extraordinaria** zur Folge haben müssen. Die Gesetzgebungen wählten daher einen Ausweg, der zwischen der Theorie und dem Gefühle die Mitte hält; keine derselben setzte eine gänzliche Strafloſigkeit für den Fall eines bloß künstlichen Beweises fest, wovon die Gründe sehr einleuchtend sind, und so hat namentlich die Pr. Crim. Ordn. für diesen Fall eine außerordentliche Strafe bestimmt. . . . . XV, 160.

S. Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Defensionszeugen. Denunciant. Thatbestand. Zeugenaussage. Brandstiftung. (A. 25.)

1) Dafür, daß das Gesetz in den §§. 1515. und 1517. des Crim. Rechts den Schaden, welchen es beträchtlich nennt, in beiden Gesetzstellen verschieden betrachtet wissen will, ist kein Grund denkbar, vielmehr ergiebt deren Zusammenstellung mit den folgenden §§., in welchen im Allgemeinen ein Schade von 500 Thalern oder mehr, beträchtlich genannt wird, daß der Gesetzgeber den ganzen durch die Brandstiftung verursachten Schaden in computum gebracht haben will, sey es nun an Gebäuden, Mobilien oder Geräthschaften. (Cab. O. vom 31. Mai und Rescr. vom 4. Juni 1806.) Hierin liegt schon die Beantwortung der Frage: ob bei dieser Berechnung auch der mittelbare Schaden in Anschlag komme? welche hiernach verneinend ausfallen muß. Die bejahende Ansicht läßt sich keinesweges aus dem Grunde vertheidigen, weil der Brandstifter für allen durch sein Verbrechen angerichteten Schaden schon nach allgemeinen, criminalrechtlichen Grundsätzen verhaftet sey. — §. 10. sq. Tit. 6. Th. I des A. L. R. — Denn es ist offenbar etwas anderes, die civilrechtlichen Folgen einer Handlung und eine Criminalstrafe festzusetzen; die dort geltenden Grundsätze sind nicht immer hier zum Grunde zu legen. Die Annahme, daß bei Berechnung des betrüglichen Schadens auch der mittelbare Schaden in Anschlag komme, würde zu außerordentlichen Härten und Weitläufigkeiten führen; dann müßte jedesmal auch der Betrag der Versicherungssumme als Norm angenommen werden, welche doch höher seyn kann, als der Werth der abgebrannten und beschädigten Gegenstände, denn sie ergiebt den mittelbaren, den Versicherern durch die Brandstiftung zugefügten Schaden. Schon in favorem defensionis müßte angenommen werden, daß nur der unmittelbare Schaden in computum kommen kann. Unzweifelhaft aber wird dies durch die Bestimmung des §. 197. der Crim. Ordn., wonach der Berechnung, wenn Taxen vorhanden sind, diese so lange zum Grunde gelegt werden sollen, bis entweder vom

Besitzer Meliorationen, oder vom Brandstifter Deteriorationen, die in die Zeit nach erfolgter Aufnahme der Taxe fallen, nachgewiesen sind. Daß die Taxe gerade eine gerichtliche, und nicht eine bloß polizeiliche seyn müsse, ist nicht erforderlich. XIV, 331.

2) Es ist unbedenklich, daß zwei Brandstiftungen genügen, um den §. 1523. des Crim. Rechts zur Anwendung zu bringen; unzweifelhaft sind auch in materieller Hinsicht zwei durchaus von einander abgesonderte Brandstiftungen vorhanden, wenn von dem Inquisiten nicht nur zwei Mal abgesondert Feuer angelegt worden, sondern dies auch in einem Zwischenraume von wenigen Stunden und an Häusern verschiedener Eigenthümer geschehen ist. Ein anderes ist es dagegen in intellectueller Hinsicht, wenn beide Feuer aus demselben Beweggrunde und Zweck angelegt werden (nämlich in dem zum Grunde liegenden Falle: um einen an dem einen Damnificaten begangenen Betrug zu verdecken, und sich gegen denselben von der Bezahlung des schuldigen Miethszinses zu befreien). Bei der viel schwereren Strafe des §. 1523. muß zu seiner Anwendung wohl vorausgesetzt werden, daß jede von den mehreren Brandstiftungen ganz abgesondert für sich, sowohl in Hinsicht der Ausführung der That, als in Betreff der Trennung derselben in der Seele des Verbrechers, als eine neue Unternehmung dastehe. Derselbe Beweggrund und Zweck würde zwar hierzu nicht genügen, wenn der Verbrecher, durch einen längeren Zwischenraum bis zur Begehung der neuen That wieder zur freien Ueberlegung hätte gelangen können, die geistige Einheit zwischen beiden also schon aufgehoben gewesen wäre. Also nur in Verbindung mit der Kürze des Zwischenraums zwischen beiden Brandstiftungen rechtfertigt sich die Ausschließung des §. 1523. und die Anwendung des §. 1518., dessen höchstes Strafmaaß jedoch, in Rücksicht auf die Beharrlichkeit bei Verfolgung der strafbaren Absicht, Statt finden muß. XIV, 362.

3) Dagegen ist in einem anderen ähnlichen Falle der §. 1523. zur Anwendung gebracht und bemerkt worden: Wenn es außer Zweifel sey, daß zum crimen incendii nur erfordert werde, daß durch die, mit der Absicht zu be-

beschädigen verbundene Handlung eine Feuersbrunst wirklich bewirkt worden, so habe es auch kein Bedenken, daß, wenn diese gelöscht und jene Handlung wiederholt worden, ein zweites neues Verbrechen eingetreten sey. Die specielle Disposition des §. 1523. hebe auch die generelle des §. 52., wonach die Wiederholung gleicher Verbrechen nur Schärfung der Strafe bewirke, auf. Das Gesetz sage bloß: „mehrere Brandstiftungen", und unterscheide nicht weiter, ob die Feuer an einem und demselben Hof, und binnen welchen Zwischenräumen angelegt worden, und in dem zu begutachtenden Falle lasse sich eine solche Distinction um so weniger annehmen, da eine Kammer, in welcher Feuer angelegt worden, von dem Hause, in welchem dies gleichfalls geschehen, ganz abgesondert gelegen, und mithin ein ganz diverses Object ausgemacht habe.

XIV, 364.

4) Wenn Jemand in der Absicht, die Feueraffecuranz-Societät zu betrügen, seine versicherten Mobilien anzündete, und nur zu diesem Behufe das Feuer anlegte, mithin eigentlich zwei Verbrechen vorliegen, einmal der beabsichtigte Betrug, und dann eine Brandstiftung, so kann dennoch jedes einzelne Vergehen, wegen seiner Unzertrennlichkeit von dem andern, nicht — wie XV, 214. ff. angenommen wird — Gegenstand einer besonderen Bestrafung seyn, denn die Verbrennung der Mobilien war das Mittel zum Zweck; ohne jene war wenigstens diese Art des Betruges nicht möglich. Die hier vorliegende Collision zweier Verbrechen eignet sich aber auch um so weniger zu doppelter Bestrafung, als das Crim.-Recht im §. 1520. dafür eine ganz specielle Bestimmung festgesetzt hat. Wenn Inculpat seine Mobilien verbrannte, um die Feuer-Assecuranz-Societät zu betrügen, so ist der allegirte §. das entsprechende Gesetz, und wenn dasselbe diese Art des Betruges, offenbar nur wegen seiner großen Gefährlichkeit für das Eigenthum Anderer, eben so bestraft wissen will, wie die Brandstiftung, so kann außerdem nicht auch noch auf die Strafe des gewöhnlichen Betruges erkannt werden, da diese in einem solchen Falle schon in jener größeren enthalten ist. XV, 219.

5) Als Anzeigen einer Brandstiftung sind zu betrach-

ten: 1) daß Inculpat ein, seinem Stande und seinen Verhältnissen nach, nicht unbedeutendes Interesse bei dem Brande hatte; 2) daß er eine Brandstiftung aus Gewinnsucht billigte; 3) daß sein böser Vorsatz in ihm große Unruhe erregte, und ihn zu verdächtigen Aeußerungen veranlaßte; 4) daß er Vorkehrungen getroffen, welche auf ein bevorstehendes Feuer hindeuten; 5) daß er Handlungen unternommen, die vernünftiger Weise keinen andern Schluß, als die Absicht einer Brandstiftung zulassen; 6) daß Inculpat im Besitze von Mitteln war, mit denen er die That nicht begehen konnte; 7) daß das Feuer gerade da ausgebrochen ist, wo man es nach den verdächtigen Handlungen und Aeußerungen des Inculpaten befürchten konnte, und 8) daß wirkliche Thatsachen nach dem Brande erwiesen sind, welche auf die Furcht des Angeschuldigten vor Entdeckung, so wie überhaupt auf sein Schuldbewußtseyn schließen lassen, wohin man auch die Absicht rechnen kann, den Verdacht des Verbrechens von sich ab, und betrüglich auf Andere zu wenden, so wie den Versuch, die gerichtliche Nachforschung durch Bestechung zu vereiteln. XVI, 55—103, besonders S. 100.

C.

Causa facinoris (A, 28. B, 9.).

Streng genommen hat eigentlich kein Verbrechen eine genügende **causa facinoris**, in sofern man nämlich darunter eine Veranlassung verstehen will, welche die That als von einem mit Vernunft begabten, sittlich freien Menschen ausgegangen, genügend erklärt, oder mit andern Worten solche rechtfertigt. Hiervon abgesehen, kann der Begriff einer **causa facinoris** jedenfalls nicht auf einen besonderen Nutzen eingeschränkt werden, welcher dem Verbrecher bei Vollbringung der That außerhalb derselben vorgeschwebt haben müßte, da es genug Arten von Verbrechen giebt, bei welchen ein solcher besonderer Nutzen meist nur sehr unsicher und verhältnißmäßig gering ist. Vielmehr kann man, wenn man von der **causa facinoris** im Allgemeinen spricht, darunter nur verstehen, daß und wie sich das Verbrechen aus menschlicher Leidenschaft, Bosheit und Verderbtheit, nach den gewöhnlichen Erfah-

Digitized by Google

rungen ableiten lasse. Hierbei ist nicht zu übersehen, daß, obwohl es dem Inquirenten zur Pflicht gemacht wird, die ratio movens bei allen Verbrechen so viel als möglich aufzuklären (§. 265. sq. §. 276. der Crim.-Ordn.), doch deren Nachweis, namentlich zum Begriff des Todtschlages, vom Gesetz nicht erfordert wird, und daß der Mangel dieses Nachweises, abgesehen von dem Obenbemerkten, in einem besonderen Falle um so weniger eine bestimmte Vermuthung gegen die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechers erwecken kann, als auf der einen Seite das Verbrechen um so größer seyn würde, wenn der Thäter gar keine, oder nur sehr schwache, oder gar entgegengesetzte Beweggründe gehabt hätte, und als auf der andern die Beweggründe der Verbrechen in dem Innern der Menschen beruhen, und selten eines directen Beweises von außen fähig sind. . . . XVI, 202.

S. Geisteskrankheit. Zurechnung.

Concussion (A, 35.).

1) Daß die Person, gegen welche in der Absicht der Erpressung eine Drohung ausgesprochen, die nämliche seyn müsse, welcher die lebensgefährliche Behandlung zugedacht worden, und daß anderen Falls die Cab.-Ordre v. 6. Mai 1825 unanwendbar sey, ist keineswegs gegründet. Denn die Strafbarkeit der Concussion liegt in dem psychologischen Zwange, und es ist gleichgültig, ob dieser durch Androhung eigener oder fremder lebensgefährlicher Behandlung ausgeübt wird, vorausgesetzt, daß dem zu Zwingenden das bedrohte Leben des Dritten so theuer als das eigene, was namentlich in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern wohl anzunehmen ist. Was nun die Strafe anbetrifft, so muß da, wo mit Mord gedroht worden, über den niedrigsten Grad (3 Jahre) hinausgegangen werden, weil, nach der Verordnung vom 26. Febr. 1799, schon ein freventlicher Bettler, welcher durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, mit der Strafe des gemeinen Diebstahls, und im Falle einer mündlichen oder schriftlichen Drohung mit Feueranlegen oder Mißhandlung, mit der Strafe des gewaltsamen Diebstahls belegt werden soll, welche, außer der körperlichen Züchtigung und Detention, nach §. 1167. des Crim.-Rechts, bis zu einer dreijähri-

gen Zuchthausstrafe ausgedehnt werden kann. Drohung mit Mord ist aber mehr als Drohung mit Mißhandlung, und auch als Drohung mit lebensgefährlicher Behandlung, von welcher die Cab.-Ordre von 1825 spricht, und die immer noch den tödtlichen Erfolg zweifelhaft läßt.

XIV, 179.

2) Der Ausdruck Concussion umfaßt alle Fälle, wo Jemand durch Schreck, Drohung ꝛc. zur Aufgebung seines Eigenthums bewogen wird, um einer zu befürchtenden Gefahr zu entgehn, im Gegensatz des Raubes, welcher nicht bei Drohungen stehen bleibt, sondern eine wirklich vorhandene Gefahr und Gewalt voraussetzt, und zwar eine auf die eigenmächtige Besitznehmung von Sachen gerichtete Gewalt. Bei der Concussion erfolgt eine, dem Ansehn nach freiwillige, Uebergabe des Eigenthums von dem Bedrohten an den Verbrecher, und der verbrecherische Einfluß des Letzteren erstreckt sich nur auf das Motiv, aus welchem der Eigenthümer sein Eigenthum aufgiebt. Der Raub erfordert dagegen immer, daß keine Tradition des Eigenthums, sondern eine Aneignung des Besitzes fremder Sachen Seitens des Räubers vor sich gegangen seyn müsse, wenn gleich noch keine Gewaltthätigkeit gegen die Person des Beraubten verübt worden, da diese auch bloß angedroht seyn kann. Ist nun die Erregung der Furcht nicht durch Androhung einer Leibesgefahr, sondern durch Beschuldigung eines Verbrechens geschehen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verbrechen eine Concussion und kein intendirter Straßenraub gewesen ist. Der §. 1255. des Crim.-Rechts bestraft dies Verbrechen, nach Maaßgabe der zur Erregung der Furcht gebrauchten Mittel, als Diebstahl oder als Raub. Als Diebstahl (so ist wenigstens der Sinn) dann, wenn die gebrauchten Mittel mehr heimlich; als Raub, wenn sie mehr offen und gewaltthätig waren. Daß der Unterschied nicht in der Art liegen kann, wie der Bedrohte sein Eigenthum an den Drohenden aufgiebt, ist schon angedeutet. Die Concussion setzt immer voraus, daß der Bedrohte selbst sein Eigenthum aufgiebt, oder, um größerem Schaden zu entgehen, im Stiche läßt. Der Wille, sein Eigenthum aufzugeben, ist vorhanden, nur daß

Digitized by Google

dieser Wille durch Furcht hervorgebracht ist. Hat der Bedrohte den Willen, sein Eigenthum aufzugeben, gar nicht, setzt vielmehr der Drohende sich selbst in Besitz, so ist das Verbrechen nicht mehr Concussion, sondern wahrer Raub. Hat nun Jemand einem andern, ihm völlig Unbekannten, mit der Drohung, ihn eines schweren Verbrechens zu beschuldigen, auf offener Straße angefallen, und am Mantel festgehalten, um von ihm etwas zu erpressen, so ist die falsche Anklage zwar nicht als selbstständiges Verbrechen, wohl aber als Verschärfungsgrund der Concussion anzusehen, und diese letztere nähert sich, wegen der dabei gebrauchten Mittel, einem Raube und offener Gewalt sehr. Wenn nun der gesuchte Vortheil noch nicht erreicht, auch das Verbrechen nicht vollständig erwiesen worden, so würde, nach §. 1188. und 40. des Crim.-Rechts, die außerordentliche Strafe auf dreijährige Zuchthausarbeit zu arbitriren seyn. XIV, 400.

3) Gegen die vorstehende (2.) ist S. 403 ff. ibidem folgende Ansicht ausgeführt worden: Wenn man zunächst die Bestimmungen des Tit. 20. Th. II. des A. L. R. betrachtet, so handelt der 14. Abschnitt im Allgemeinen von der Entwendung und Aneignung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, und zwar 1) durch eigenmächtige Besitzergreifung — a. ohne Gewalt an Menschen: Diebstahl, §. 1108. l. c. b. mit Gewalt an Menschen: Raub, §. 1187. l. c. — 2) ohne eigenmächtige Besitzergreifung, durch Mitwirkung des Besitzers mittelst Tradition: Concussion. §. 1254. sq. — Aus dieser Eintheilung, wonach die Concussion dem Raube und Diebstahl gegenüber gestellt wird, ergiebt sich ihre Unterscheidung, nämlich in der Art der Aneignung des Besitzes der fremden Sache. Dagegen können bei beiden Arten Erregung von Furcht, Schrecken oder Anwendung einer physischen Gewalt als das Mittel zur Besitzerlangung vorkommen. Wenn man nun den zum Grunde liegenden Fall so stellt: daß Inquisit dem Andern droht, ihn des qu. Verbrechens anzuklagen, wenn er ihn bei Wegnahme seines Geldes hindere, und ihm dergestalt Geld abnahm, so war es offenbar Diebstahl; wenn er ihn aber veranlaßte, das Geld selbst zu geben, so wurde es Con-

Digitized by Google

cussion, und eben so tritt diese Unterscheidung bei Drohung oder Verübung von Gewalt an Menschen bei dem Raube und der Concussion hervor. Schließt man nun hieran die Bestimmung des §. 1255. a. a. O., wonach die Concussion, nach Maaßgabe der gebrauchten Mittel, als Diebstahl oder Raub bestraft werden soll, so ergiebt sich, daß der Gesetzgeber, bei Bestimmung der Strafe der Concussion, den Unterschied vom Diebstahl und Raube vor Augen gehabt haben müsse, und in wiefern jene dem ersteren oder letzteren sich anschließe, ob also die Erpressung durch gewaltsame Mittel, oder ohne solche bewirkt wurde. In Ermangelung anderer Bestimmungen über die Concussion müssen demnach auch die beim Raube und Diebstahl hervortretenden Unterscheidungen zur Bestimmung darüber dienen, welche Mittel als gewaltsame anzusehen sind. Aus diesen ergiebt sich aber, daß nur solche dafür erachtet werden, wo die Gewalt direct gegen die Person verübt ist, und daß sonst das Verbrechen nur Diebstahl, namentlich bei sonstiger Gewalt, gewaltsamer Diebstahl ist. Schon hierdurch würde es sich in dem vorliegenden Falle rechtfertigen, den Inquisiten nur mit der Strafe des gemeinen Diebstahls zu belegen, da er dem Andern nicht körperliche Gewalt androhte oder anthat, sondern nur die Erregung von Furcht als Motiv gebrauchen wollte. Denn daß er ihn an dem Mantel faßte, war eigentlich kein auf das Geldgeben gerichteter Zwang, sondern sollte nur den Zweck haben, seiner Drohung eine größere Wahrscheinlichkeit zu geben. Dies wird noch deutlicher, wenn man sich die Concussion als vollendet denkt. Wollte man aber auch den oben angedeuteten Unterschied, wonach nur die Mittel als gefährlich erachtet werden, welche einen directen physischen Zwang der Person andeuten — bei Bestimmung der Strafe der Concussion noch in Zweifel ziehen, und der Ansicht beitreten, daß die Unterscheidung, abgesehen von einem directen physischen Zwange, vielmehr danach beurtheilt werden müsse: ob durch die Verwirklichung der Drohung ein erheblicher Nachtheil für den Bedrohten bewirkt wurde — so muß man doch jedenfalls diesen Nachtheil nach den Verhältnissen, und insbesondere der Gemüthsbeschaffenheit der Person beurtheilen,

Digitized by Google

da für den Einen der Nachtheil erheblicher als für den Andern, da bei dem Einen, nach seiner Gemüthsbeschaffenheit, die Drohung von größerer moralischer Wirkung, als bei dem Andern erscheinen. Nun läßt sich aber von einem vernünftigen Menschen wohl nicht leicht erwarten, daß er sich durch eine auf nichts begründete Drohung eines Menschen, ihn eines Verbrechens, das er nicht begangen, anklagen zu wollen, gleich so werde einschüchtern lassen, um sich durch Geld abzufinden zu suchen. Endlich darf man aber auch die Bestimmung des §. 15. der Circ.-Verordn. v. 26. Febr. 1799 (s. §. 31. ib.) nicht unbeachtet lassen, welche die Bestimmungen des A. L. R. über das Verbrechen des Raubes wesentlich modificirt hat, und namentlich nur dann die Strafe desselben eintreten läßt, wenn eine wirkliche Gewalt verübt, und dem Beraubten dadurch ein Schmerz zugefügt ist. Unmöglich läßt es sich denken, daß der Gesetzgeber, der sogar eine gewaltsame schmerzlose Beraubung eines Menschen nicht mehr als Raub bestraft wissen, der auch hierdurch jede Drohung von Gewalt nicht mehr darunter begreifen will, doch eine bloße Drohung von Gewalt bei der Concussion als Raub betrachten könne. Aus allem diesem rechtfertigt es sich, daß das Verbrechen des Inquisiten nur mit der Strafe des gemeinen Diebstahls belegt, und da es nur Conat geblieben, auch der beabsichtigte Vortheil nicht bestimmbar ist, nach §. 1124. l. c., außerordentlich mit 14tägigem Gefängniß bestraft wird.

4) Noch zwei andere Ansichten finden sich S. 422. ff. und S. 428. über den hier gegebenen Fall. Nach der einen soll sechsmonatliche, nach der anderen dreimonatliche Zuchthausstrafe für denselben eintreten.

Criminalverbrechen. S. Verbrechen.

Criminalverfahren (A, 37. B, 12.).

Ob von der gegen einen Administrationsbeamten eingeleiteten Untersuchung der vorgesetzten Behörde desselben jedesmal Nachricht zu geben? S. Dorfgerichte.

Conf. Bankerut (3.). Nullitätsklage. Obduction. Zeugen und Zeugenaussage.

Culpa (A, 39. B, 12.).

Wenn die beabsichtigte Handlung zwar gesetzwidrig war,

Digitized by Google

aber einen anderen rechtswidrigen Erfolg hatte, der außer der Absicht des Inculpaten lag, und den er durch Anwendung der gehörigen Ueberlegung als möglich hätte voraussehen können, so ist dolus in Ansehung des Zwecks, aber culpa in Ansehung des Effects, mithin culpa dolo determinata vorhanden, die, nach den Bestimmungen des Preuß. Crim.-Rechts, unter den allgemeinen rechtlichen Begriff von culpa tritt. . . . XIV, 177.

D.

Defensionszeugen (A, 39.).

Den Aufenthalt derselben muß Inquisit nachweisen. XV, 52.

Denunciant (A, 39.).

1) Der Umstand, daß ein Zeuge Hinterbringer einer Injurie ist, verringert nothwendig seine Glaubwürdigkeit. XIV, 296.

2) Dagegen wird S. 307. ff. ib. ausgeführt: der Hinterbringer verdiene als solcher gar keinen Glauben, und dürfe nicht einmal vereidet werden. Denn wenn er sich nicht selbst als einen Injurianten bezeichnen, also nicht Strafe auch sich laden wolle, so bleibe ihm nichts weiter übrig, als zu bekunden, daß es mit der hinterbrachten Injurie seine Richtigkeit habe. Er habe demnach nicht mehr oder weniger Interesse, als die Partheien selbst, und würde zum Richter über seine eigene Handlungsweise erhoben werden, wenn ihm nur der geringste Glaube geschenkt würde.

S. Anzeigen (4.).

Diebstahl (A, 40—45. B, 12.).

I. Gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen.

1) Eigenthum des Staats und Königliches Eigenthum müssen beim Diebstahl unterschieden werden. XIV, 181.

2) Hat ein Dieb ein Taschenmesser bei sich, und vertheidigt sich damit auch, wenn er beim Diebstahl betroffen wird, so macht dies ihn darum doch nicht zu einem Diebstahl mit Waffen. . . . XIV, 182.

3) Ist ein Holzdieb schon mit der Strafe des vier-

Digitized by Google

ten, fünften ꝛc. Holzdiebstahls (Zuchthausstrafe) belegt, und stiehlt demnächst Holz von der Ablage, so tritt nicht die Strafe des zweiten gemeinen, sondern die des ersten ein, weil der Holzdiebstahl seine ganz eigenthümliche Gesetzgebung hat. Ibid.

II. Wiederholter gemeiner Diebstahl.

1) Wie Diebstahl bestrafte Veruntreuungen des gemeinen Gesindes (§. 1350.) zählen bei einem späteren Diebstahl als frühere Diebstähle mit. XIV, 182.

2) Ist der wiederholte Diebstahl eines bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Bestraften kein gewaltsamer, sondern nur ein beträchtlicher, so wird das Maaß der Freiheitsstrafe (außer der Einsperrung bis zur Begnadigung) dennoch aus §. 1183., nicht aus §. 1135. oder 1140. oder 1159., entnommen. Ibidem.

III. Dritter und vierter Diebstahl.

1) Wenn wegen dritten oder vierten Diebstahls gestraft werden soll, so reicht es nicht hin, wenn der Dieb im Auslande schon zwei oder drei Mal wegen Diebstahls Strafe erlitten hat, sondern es muß die Strafe des zweiten oder dritten Diebstahls gewesen seyn. XIV, 181.

2) Die Strafe des vierten Diebstahls tritt überall ein, wo der zu Bestrafende bis zur Besserung detinirt ward, wenn auch nicht auf diese zu erkennen gewesen wäre. XIV, 181.

IV. Gewaltsamer Diebstahl.

Ein nach §. 1171. Bestrafter wird, wenn er nachher einen gewaltsamen Diebstahl begeht, mit der Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls belegt. XIV, 182.

V. Theilnahme am Diebstahl.

Theilnahme an den Vortheilen eines gewaltsamen Diebstahls wird nach §. 83. des Crim.-Rechts mit der nächsten Strafe nach der des gewaltsamen Diebstahls belegt, auch dann, wenn der Theilnehmer die angewendete Gewalt erst nach verübter That erfahren. XIV, 181.

S. Concussion (2. ff.). Entweichung (1.). Möller.

Dolmetscher. S. Zeugen und Zeugenaussage (4).

Dolus. S. Todtschlag (4.). **Culpa.**

Digitized by Google

Dorfgerichte.

Sie müssen insbesondere auch auf genaue Befolgung der Dorf- und Landespolizei-Ordnung halten, und dafür sorgen, daß die Grenzen des Dorfes und der Feldmarken nicht verrückt oder verdunkelt werden. Wird nun von ihnen in dieser Beziehung ein kleines Versehen begangen, so sind sie ohne Zweifel, nach Bewandniß der Umstände, mit Warnung, Verweis, oder geringer Geldstrafe zu besserer Aufmerksamkeit anzuhalten, jedoch bloß disciplinarisch, so lange als nicht die competente Regierung, an welche die Denunciation zu verweisen, und der wenigstens von der eröffneten Untersuchung Nachricht zu geben ist, auf gerichtliche Untersuchung anträgt. Der §. 218. der Crim.-Ordn. erfordert zwar bloß in Fällen, wo gegen einen Staatsdiener mit der Captur zu verfahren, oder seine Cassation zu erwarten ist, daß das Criminalgericht der vorgesetzten Amtsbehörde des Inculpaten Nachricht gebe; indeß scheint eine Erweiterung dieser Vorschrift dahin: daß jederzeit von Einleitung der Untersuchung wider einen mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdiener dessen vorgesetzter Amtsbehörde durch das Criminalgericht schleunigst Nachricht gegeben werden müsse, sehr räthlich — [auch nach Analogie des §. 252. des Anhanges zur A. G. O. und des Resc. vom 10. Jan. 1825. v. Kamptz XXV, 140.] — damit in solchen Fällen die Behörde die geeigneten Maaßregeln zur Sicherstellung des Staatsinteresse nehmen, und insbesondere verhüten könne, daß Beamte, vielleicht gar bei wahrem und achtungswerthem Diensteifer und bei geringen Ausschreitungen, anstatt bloßer disciplinarischer Remedien, mit gerichtlicher Untersuchung beschwert, und dadurch sie selbst und andere Beamte zur Ungebühr eingeschüchtert werden.

XIV, 116.

Dorfgerichtsschöppen und Dorfschulzen sind öffentliche Beamte. XIV, 112. ff.

Drohung. (A, 46. B, 12.) S. Concussion.

E.

Eigennutz.

1) Wenn Jemand das Manuscript eines dramatischen

Werkes, ohne Einwilligung des Verfassers, an eine fremde Bühne zur Aufführung verkauft, und zwar die Erwerbung der Handschrift noch keinen Verdacht auf den Inculpaten wirft, seine Behauptung jedoch, daß er nicht wisse, was es mit einem Manuscripte für eine Bewandniß habe, unerheblich ist, weil seine persönlichen Verhältnisse eine solche Unwissenheit bei ihm nicht voraussetzen lassen, und weil ihm, bei geringem Nachdenken, der unverhältnißmäßige Preis des Manuscripts — zwölfmal so viel als ein gedrucktes Buch von demselben Umfange kosten würde — hätte auffallen müssen, wenn sich auch nicht annehmen läßt, daß er davon nicht sollte unterrichtet gewesen seyn, daß nur der Verfasser das Recht hat, ein solches Manuscript an Bühnen zu verkaufen, weil Inculpat nach demselben Schlusse es auch einem Buchhändler zum Verlage hätte überlassen können, wodurch dem Verfasser ein augenscheinliches Unrecht geschehen seyn würde, so hat Inculpat durch den gedachten Verkauf jedenfalls die Eigenthumsrechte des Verfassers beeinträchtigt, und diesem widerrechtlich einen Schaden zugefügt. Denn das Recht des Verfassers, seine Arbeit der Bühne zum Kauf und zur Aufführung anzubieten, und zu verabfolgen, steht dem Verlagsrechte gleich, und kann als analog mit diesem betrachtet werden, und wenn gleich eine analoge Anwendung der Gesetze in Criminalfällen nicht stattfinden soll, so ist eine Vergleichung dieser Art hier doch zulässig, weil die Gesetze diesen Fall nicht speciell vorausgesehen und bestimmt haben, und weil sie nur dazu dienen, das Vergehen des Inculpaten deutlich zu machen. Da indeß dafür keine besondere Strafe bestimmt ist, es aber keinem Bedenken unterliegt, daß Inculpat sich durch den Verkauf des Manuscripts eines strafbaren Eigennutzes schuldig gemacht habe, so ist nach §. 1260. und 1263. des Crim.-Rechts auf die poena dupli zu erkennen. XVI, 12.

2) Dagegen wird S. 15. 16. angenommen: daß die Handlung des Denunciaten als strafbarer Eigennutz nicht angesehn werden könne. Es sey allerdings eine eigennützige Handlung, daß Denunciat sich auf Kosten des Verfassers einen Vortheil verschafft, auf welchen er kein Recht gehabt habe; allein die Gesetze verordneten darauf keine

Strafe. — Bloßer Eigennutz sey nach §. 1257. a. a. O. nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden. Andere Beeinträchtigungen der Rechte eines Schriftstellers oder Verlegers straften aber unsere Gesetze nicht. Aus diesem Grunde könne es auch dem Verfasser nur lediglich überlassen bleiben, seine Ansprüche auf Schadenersatz an den Denunciaten, der von Strafe und Kosten völlig freizusprechen, in foro civili auszuführen.

Eigenthum an Geisteswerken. S. Eigennutz.

Entschädigung. (A, 47.)

Kann der in foro criminali contra legem claram Verurtheilte, gegen die Entschädigungsklage des Damnificaten, in foro civili das ergangene Criminalurtel excipiendo als nichtig anfechten?

S. Nullitätsklage.

Entweichung.

1) Der Entweichungs-Versuch eines Diebes und Räubers wird nicht nach der Verordn. vom 26. Febr. 1799., sondern nach den Vorschriften des A. L. R. II, 20. §. 161 ff., und nach dem Rescripte vom 23. Mai 1796 bestraft. . . . . XIV, 181.

2) Ein Loch in die Mauer des Gefängnisses gebrochen ist als der vollendete Versuch des Verbrechens nach §. 162. a. a. O. zu betrachten. . . Ibidem.

3) Auch auf Entweichung eines Vagabonden aus dem Landarmenhause finden die Vorschriften der §§. 161. ff. a. a. O. Anwendung. . . . . Ibid.

F.

Firma, Gebrauch einer fremden. — S. Betrug (2.).

G.

Geistes- und Gemüthskrankheiten. (A, 54. B, 20.) S. Causa facinoris. Gutachten, ärztliches. Schwangere, Zurechnung. Irrthum.

I. Amentia occulta.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Geisteskrankheiten, die früher sich nicht durch ihre eigenthümlichen Zeichen offen-

Digitized by Google

harten, nicht selten plötzlich auftreten, und ihr Vorhandenseyn dann mitunter durch fürchterliche Verbrechen documentirten, ein Fall, den man dann mit dem Namen der Melancholie atonita, mitunter amentia occulta belegt hat. Sie hat ferner gelehrt, daß es Geisteskrankheiten aussetzender Art giebt, die oft lange freie Zwischenräume haben, in denen ihre Erkenntniß schwierig, oft unmöglich ist. Es gehören dahin vorzüglich die aussetzende Manie und der Wahnsinn, die sogenannten fixen Ideen, bei denen es sich sehr leicht ereignen kann, daß sie früher nicht zum Vorschein kamen, mindestens unbemerkt blieben, wie in Fällen, wo eine solche, erst auf Anlaß einer, vom Kranken verübten gesetzwidrigen That zur Sprache gebracht wird. Manche fixe Ideen offenbaren sich sehr bald. Die fixen Ideen der Schwermüthigen, der Trübsinnigen, der Melancholischen bleiben oft lange Zeit verborgen, und verrathen sich nicht selten erst alsdann, wenn der Irrwahn zu einer gewaltthätigen Handlung geführt hat, die zu criminneller und gerichtsärztlicher Untersuchung Anlaß giebt. — Man hat ferner die Ansicht aufgestellt, daß in einzelnen Fällen ein außerordentlicher, blinder, unwillkührlicher Antrieb zu gesetzwidrigen Handlungen stattfinden könne, der seiner Heftigkeit oder des plötzlichen Impulses der Momente wegen, die ihn veranlaßten, die moralische Widerstandsmöglichkeit, und somit auch, ohne Verschulden des Individui, die practische Freiheit aufhebe. Bei allen diesen aufgeführten Umständen wird die Beurtheilung äußerst schwierig, und sind selbst die Ansichten der Psychologen noch sehr getheilt. Besonders bedarf die Lehre von dem blinden Antriebe noch einer sorgfältigen Revision, und man ist offenbar darin in neuern Zeiten auf unheilbringende Extreme gerathen. Es war so weit gekommen, daß von mehreren Schriftstellern für jede verbrecherische Handlung ein instinctartiger, krankhafter Zwang, eine Nothwendigkeit des Handelns als Dispensationsgrund von der gesetzlichen Strafe aufgestellt wurde. Man hörte von einer Mordlust, von einem Stehltriebe, von einer Feuerlust, von einer Raufluft ꝛc. als Aufhebungspotenzen der Freiheit und Zurechnungsfähigkeit. Es bedarf daher in diesem

Digitized by Google

Labyrinthe nothwendig leitender Grundsätze, und dafür werden lediglich nur folgende gelten können.

1) Es muß da, wo Unfreiheit durch eine verbrecherische That allein, ohne daß sie vor oder nach derselben sich durch das Vorhandenseyn einer bestimmten Species von Geisteskrankheit erweisen ließe, begründet seyn und erwiesen werden soll, an einem gewöhnlichen egoistischen, leidenschaftlichen Motive, einer zureichenden causa facinoris in der gewöhnlichen Sprache, durchaus ermangeln. Wo dies vorhanden und mit Gewißheit oder auch nur hoher Wahrscheinlichkeit nachzuweisen ist, würde es eine Inconsequenz, eine Thorheit seyn, zu verborgenen Geisteskräften seine Zuflucht zu nehmen. Die Leidenschaft als Veranlassung einer That zeugt für die Freiheit, die Freiheit aber gegen die Unfreiheit.

2) Wollte man irgend die Heftigkeit und Unwiderstehlichkeit eines leidenschaftlichen Anreizes noch als Entschuldigungsgrund gelten lassen, so müßte derselbe in unverschuldeten Momenten seinen zureichenden Entschuldigungsgrund finden, z. B. in den Entwickelungsperioden, in der Niederkunft, die, ihrer Natur und der Erfahrung nach, zum öftern mit unklaren Vorstellungen, Verworrenheit des Bewußtseyns und instinctartigen Handlungen verbunden zu seyn pflegen, oder in dem zarten Alter eines Individui, das den vollständigen Gebrauch der Vernunft und des Verstandes noch nicht zuläßt. — Es würde indeß auch hier mit der größten Umsicht zu verfahren seyn, da dieser Punct zur Zeit noch zu den bestrittenen gehört, und im Allgemeinen Unzurechnungsfähigkeit nie durch Heftigkeit eines leidenschaftlichen Anreizes zu einer That begründet werden kann, sondern nur durch wirkliche Geisteskrankheit.

3) Oder es müßten jene Zustände, die nicht eigentlich zu den Seelenstörungen im engeren Sinne des Wortes zu rechnen sind, die man vielmehr mit dem Namen der gebundenen bezeichnet hat, zur Zeit der That stattgefunden haben, und wohin namentlich der Zustand der Trunkenheit, der Schlaftrunkenheit, des Nachtwandelns und der Zustand, der der Epilepsie kurz nachfolgt, zu rechnen sind . . . . . XVI, 183. ff.

II. Blinder Trieb. S. Amentia occulta.

III. Melancholie.

Das Wesen der Melancholie besteht in einem solchen Insichversunkenseyn, daß der Kranke die ganze Welt darüber verliert. Daher charakterisirt sie sich durch Nichthandeln, durch hartnäckiges Schweigen, wo in der Regel das freundlichste Zureden nicht im Stande ist, Offenheit zu erwecken; oder durch dumpfes, stilles Hinbrüten über düstern, dunkeln Vorstellungen, den Reflexen des kranken Gemüths; durch Menschenscheu und Hang zur Einsamkeit, durch völlige Unthätigkeit und Lähmung der Thatkraft, durch Haften an einer Vorstellung oder fixen Idee, durch Furcht vor zeitlichen oder ewigen Strafen, durch Lebensüberdruß und Hang zum Selbstmord. Es ist durchaus nicht nothwendig, daß die Melancholie mit verkehrten Ideen verbunden sey. Die reine Melancholie ist es sogar nie, sondern trägt bloß den Charakter der Insichversunkenheit an sich. Sie kann aber auch mit andern Geisteskrankheiten, namentlich Verrücktheit und Tollheit, vergesellschaftet auftreten. Die Melancholie entsteht von deprimirenden Leidenschaften, von Sorge, Kummer und Gram, denen der Mensch nicht die gehörige moralische Kraft entgegen setzte, die allein ihn zum Herrn der Leidenschaft machen und bei den Stürmen des Schicksals aufrecht halten kann. Wer sich der Leidenschaft ganz hingiebt, wird endlich, statt ihr Herr zu seyn, ihr Sclave, und ein für den moralisch Starken geringfügiger Anlaß bringt ihn oft mit einem Male um seine Geistesfreiheit, macht ihn zum Geisteskranken. Nichts nagt übrigens mehr an geistigen sowohl als organischen Leben, als deprimirende Leidenschaften. Wie sie die Kraft der Seele lähmen, so zerrütten sie das organische Leben in all seinen Verzweigungen. Sie zerstören die Verdauung, hemmen den Blutlauf, und stumpfen den Erreger des Lebens, das Nervensystem ab. Diese Wirkungen nehmen immer mehr zu, je fester sie sich einwurzeln, und geben eine Reihe von Zeichen an die Hand, wodurch diese am Ende, in Verbindung mit den oben angegebenen, das Vorhandenseyn der reifen Gemüthskrankheit bekunden. Daher sind die niederen intellectuellen Kräfte, das Gedächtniß,

Digitized by Google

die Einbildungskraft, das Denkvermögen bei der Melancholie geschwächt. Von der organischen Seite verräth sie sich: durch bleiche oder erdfahle Gesichtsfarbe, durch trüben matten Blick, der den Ausdruck bittern, innern Leidens und der tiefsten Insichversunkenheit ist; durch pergamentartige trockne Haut, gespannte Herzgrube, harten Unterleib, Kälte der Hände und Füße, Trägheit zu Bewegungen, Neigung zum Stillsitzen, meist trägen und kleinen Puls, öfteres Herzklopfen, Hämorrhoidalbeschwerden, schweres und langsames, von öfterem Stöhnen und Seufzen unterbrochenes Athmen, matte, rauhe und klägliche Stimme, Unempfindlichkeit gegen äußere Eindrücke, unruhigen Schlaf ꝛc. — Die Melancholie zu dieser Höhe der wirklichen, vollendeten Geisteskrankheit gesteigert, hebt die Freiheit des Willens und die Zurechnungsfähigkeit auf, und würde, dem Landrechte nach, so wie die Bestimmungen desselben nach dem Stande der Wissenschaft bei Emanation desselben formirt sind, unter die Categorie des Wahnsinns zu subsumiren seyn. — Wenn gleich indessen die vorhergegangene Einwirkung deprimirender Leidenschaften auf ein Subject, dessen Gemüthszustand zweifelhaft ist, bei der Gegenwart des Grundcharakters der Melancholie, so wie der daraus hervorgehenden Zeichen, die Annahme des benannten Gemüthszustandes zu höherer Gewißheit erheben würde, so ist doch auch einleuchtend, daß manche, und selbst die meisten Menschen, wie hart auch die Schläge des Schicksals sie treffen, und wie sehr auch ihr Gemüth von Sorge, Kummer, Gram und andern deprimirenden Affecten und Leidenschaften mag niedergedrückt seyn, doch nicht dem Andrange derselben ganz unterliegen und ihr Selbstbewußtseyn und ihre Freiheit darüber verlieren. Uebrigens charakterisirt sich jede Geisteskrankheit im äußeren Habitus, im Benehmen, in den Aeußerungen und Handlungen eines damit behafteten Individui meistens auf eine so eigenthümliche Weise, daß sie jeder Laie durch den Totaleindruck, den sie auf ihn macht, wahrnimmt und erkennt, ohne daß er sie gerade zergliedern, und die einzelnen motivirenden Momente des Erkannten angeben kann. Dessen ungeachtet hat seine Aussage oft eben so viel

Werth

Werth und Gewicht, als die langen psychologischen Deductionen sogenannter Kenner. (Brefeld.) XVI, 174. 175. 180. 181.

Wahnsinn.

Im Irrwahne ist der, welchem entweder seine Phantasie etwas Anderes vorspiegelt, als wirklich ist, und der sich nach diesen Traumgebilden in seinen Handlungen bestimmen läßt, oder der aus gegebenen und richtig aufgefaßten Thatsachen widersinnige Schlüsse zieht, welchen Letztern man eigentlich verrückt nennt, so wie den Ersteren wahnsinnig. (Brefeld.) XVI, 195.

S. Amentia occulta. Irrthum.

Geisteswerke. S. Eigennutz.

Geständniß. (A, 68. B, 30.) S. Animus. Bankerut (4.)

Gutachten, ärztliches, (A, 71—96. B, 31. ff.)

A. Einholung desselben, im Falle zweifelhafter Geistes- und Gemüthszustände.

1) Die Bestimmung des §. 280. der Crim.-Ordn. ist keinesweges dahin zu erklären, daß der Richter sich damit begnügen solle, die Acten dem Physicus mit einer Verfügung zuzusenden, die diesem schon zu erkennen giebt, was Jener über den Zustand meine, sondern der Richter soll selbst die Hauptperson bei der Erforschung des Gemüthszustandes seyn, die ärztliche Exploration leiten, Zeugen über die geistige Verfassung des Verbrechers vernehmen, sein ganzes früheres Leben, so weit dies möglich, verfolgen und dann den Arzt darauf aufmerksam machen, welche Zweifel er aus dessen Wissenschaft gelöst wünsche. Denn nur bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung zur Einholung ärztlicher Gutachten vorhanden; zweifelhaft ist aber die Zurechnungsfähigkeit nur dann, wenn actenmäßige Thatsachen vorliegen, aus denen wenigstens die Vermuthung hervorgeht, daß der Angeschuldigte nicht aus verbrecherischem Antriebe, sondern im krankhaften Zustande des aufgehobenen Vernunft- und Verstandesgebrauchs die That begangen haben möge. In einem vorliegenden Falle (XVI, 104—135.) hatte aber der Richter verfügt: „Da sowohl aus dem Verhör des Inquisiten, als aus den Depositionen seiner Ehefrau her-

vorgeht, daß derselbe zur Zeit der verübten That nicht mit Bewußtseyn gehandelt zu haben scheint, so wird es in Bezug auf den §. 280. der Crim.-Ordn. nothwendig, seinen Gemüthszustand ärztlich zu untersuchen". — Es läßt sich nicht verkennen, daß der Richter hier, als er beschloß, den Gemüthszustand des Inquisiten einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, keine Thatsachen vor Augen hatte, welche die Voraussetzung von Verirrung oder Schwäche des Verstandes, (wie sich der §. 280. ausdrückt) zu rechtfertigen vermöchten, weil er sonst auf selbige in seiner Verfügung Bezug genommen und sich nicht begnügt haben würde, die Zurechnung des Inquisiten aus dem Verbrechen selbst und den dasselbe begleitenden, aus seinem und seiner Ehefrau Verhöre sich ergebenden Umständen herzuleiten; denn die Spuren einer Geisteskrankheit können, mit überzeugender Wirkung für den Richter, ärztlich aus dem Charakter der That selbst nie entwickelt werden, und so lange das Mißverständniß dauert, daß man den Arzt darüber fragt, ob die verbrecherische Handlung eines Menschen vernünftig gewesen, mithin ihm zur Strafe zuzurechnen sey, was zu beurtheilen recht eigentlich zur Competenz des Richters gehört, ist nicht zu hoffen, daß die in neuerer Zeit so sehr in Verwirrung gerathene Materie von der Imputation ins Klare werde gebracht werden. XVI, 124. 107—109.

2) Bei der Führung des Beweises über eine Geisteskrankheit muß die That an und für sich vorerst außer Acht gelassen werden; denn es würde eine unzulässige und unlogische Beweisform seyn, wenn man dasjenige, dessen Natur erörtert werden soll, als Beweismittel benutzen wollte. (Brefeld.) . . XVI, 176. 201. ff.

3) Es ist durchaus nicht die Aufgabe des Arztes, in einem concreten Falle nachzuweisen, daß der Urheber eines Verbrechens zur Zeit der That frei gewesen sey, da dies eine Voraussetzung ist, die als Axiom von der gesammten Menschheit gelten muß, und wofür auch der directe Beweis nicht ganz leicht ist; es muß vielmehr zur Begründung der Unzurechnungsfähigkeit das Gegentheil erwiesen, oder doch wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, indem jede Seelenstörung eine Abnormität, eine nicht zu ver-

Digitized by Google

muthende Ausnahme von der Regel ist, die in concreto speciell erwiesen werden muß. (Brefeld.) XVI, 171. 199.

B. Gültigkeit des ärztlichen Gutachtens über zweifelhafte psychische Zustände.

1) Sollen über zweifelhafte Gemüthszustände von Angeklagten die Richter zu entscheiden haben oder die Aerzte? Von Nasse. — „Unstreitige Bedingungen zur Tüchtigkeit in der Beurtheilung psychischer Zustände, sind Kenntniß der irren Zustände und einige Uebung in der Behandlung der an diesen Leidenden. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Richter zur Erforschung des Seelenzustandes eines Angeklagten mehrseitig ausgestattet sey. Das Studium der Psychologie ist bei ihm vorauszusetzen; sein Geschäft verschafft ihm reiche Gelegenheit, sich Menschenkenntniß zu erwerben; er lernt bei der Untersuchung von Verbrechen die verborgensten Falten des Herzens ausspähen. Auch zur Beobachtung und Untersuchung von Irren giebt ihm sein Amt zuweilen Veranlassung, und die dazu erforderlichen Mittel stehn ihm mehr zu Gebote, als irgend einem Andern. Nicht minder wird der Richter, wo er zu entscheiden hat, ob Jemand sich den abnormen Seelenzustand, aus dem eine gesetzwidrige Handlung hervorgegangen ist, mit oder ohne Schuld zugezogen hat, einen bloß psychisch bedingten Fall nach Gründen der Psychologie zu beurtheilen im Stande seyn. Sowohl die Verschuldung von irren Zuständen, als die von Affecten, steht innerhalb dieser Gränzen im Bereiche seines Urtheils. Der irre Zustand tritt jedoch nicht immer durch psychische Aeußerungen unverkennbar hervor; er kann seiner Natur nach wenig mit solchen Aeußerungen verbunden seyn, der Irre dieselben zurückhalten, oder sie können zwar dagewesen, aber unbeachtet geblieben seyn. Es giebt ferner für die Entscheidung der Frage: ob Jemand einen psychischen Zustand verschuldet habe, sehr beachtenswerthe, aber nicht auf psychologischem Wege erkennbare Bedingungen des Uebergangs in einen solchen Zustand. Die Erfahrung hat erwiesen, daß mehrere Arten von psychischen Anomalien von bestimmten Regelwidrigkeiten in dem Verhalten des Körpers begleitet sind. Nun können diese körperlichen

Erscheinungen, ohne begleitende psychische, zwar nur selten die vorhandene Anomalie des Geistes- oder Gemüthszustandes beweisen; wohl aber können sie, wo die psychischen Erscheinungen bloß Zweifel, nicht Gewißheit geben, in ihrer Uebereinstimmung mit diesen, die Andeutung aus denselben beträchtlich verstärken. Auch für die Frage: ob der irre Zustand ein verschuldeter sey, können, außer der bloß psychischen Anlage des Individuums, noch besondere körperliche Zustände als Begünstigungen derselben in Betracht kommen, welche, so geneigt sie auch sind, psychische Störungen nach sich zu ziehen, sich doch, so lange sie bloß als Anlage bestehen, vorzugsweise auch nur allein durch Symptome des Körperlichen sich ausdrücken. Sey die psychische Störung nur ein Affect oder ein Irreseyn, dieses Körperliche fordert in beiden Fällen Beachtung. Dies drängt denn zur Anerkennung des Princips: der Standpunct des Erkennenden sey für die Erkenntniß und Ableitung abnormer Zustände mehr als ein bloß psychologischer, er müsse ein anthropologischer seyn. Das Urtheil des Richters und das des Arztes in dieser Beziehung unterscheiden sich demgemäß auch, wie psychologisches und anthropologisches. So wie der Arzt sich auf psychische Symptome bezieht, ist der Richter im Stande, ihn zu controlliren, keinesweges aber, so weit er auf körperliche Erscheinungen und Vergleichungen dieser mit den psychischen sich bezieht; und es kann daher der Richter auch nur so weit, als er den Arzt zu controlliren im Stande ist, ein verkehrtes psychologisches Urtheil desselben, keinesweges aber ein anthropologisch begründetes zurückweisen. Dagegen steht dem Arzte kein Urtheil über die Strafbarkeit des Individui zu, so wie es dem Richter auch überlassen bleiben muß, in welchem Falle er den Arzt zu Rathe zu ziehen, in sofern nur die Bestimmung dessen, was ein zweifelhafter Fall sey, vor Willkühr geschützt ist."

XIV, 187—206.

2) Anthropologische Bedenken gegen das bloß psychologische Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen von abnormen psychischen Zuständen, von Nasse.

In juristischen Schriften ist behauptet worden: 1) daß

daß das Körperliche bei Beurtheilung von psychischen Zuständen wenig zu beachten sey. Betrachtet man diese Behauptung zunächst in Betreff solcher abnormen Zustände, die noch nicht zu den eigentlich irren gerechnet werden, so ist zuvörderst ein Unterschied zu machen, zwischen völlig normalen, und bereits in der Abweichung vom Normalen begriffenen Zuständen. Ein völlig normaler, ein gehörig entwickelter Zustand der Seelenverrichtungen läßt sich unstreitig erkennen, ohne daß man auf irgend etwas, als auf die psychischen Erscheinungen zu achten hätte, und der Psycholog reicht mit der Erklärung, die er bloß aus seiner Wissenschaft entnimmt, bis zu einer gewissen Grenze ganz gut aus. Dagegen wird bei Beurtheilung der Zustände mit unvollkommen entwickelten oder irgend gehemmten Seelenverrichtungen die Mitbeobachtung des Körperlichen absolut oder wenigstens in beträchtlichem Grade unerläßlich. Gar nicht erkennbar ohne diese Hülfe sind die psychischen Zustände der jugendlichen und der Greiseskindheit; nur sehr unsicher die des Schlafes, des Traumes, der Betäubung u. a. m. — Schlaf, Betäubung und Rausch lassen sich simuliren; Sicherheit gegen Betrug giebt nur die Mitbeachtung des Körperlichen; ohne diese letztere wird sich auch von keinem dieser Zustände die Entstehung befriedigend nachweisen lassen, und folglich wird hier nur der Anthropolog der Aufgabe Genüge leisten können. Dafür, daß Juristen gründliche Anthropologen wären, wie die Aerzte ihrem Berufe nach es seyn müssen, fehlt es an Belegen; im Gegentheil sind psychologisch-treffliche juristische Schriften gerade in diesem Puncte mangelhaft, so z. B. in Beurtheilung des Zornes, des Rausches ꝛc. — Es findet sich 2) in juristischen Schriften ferner die Ansicht, daß diejenigen Zustände, die man unter dem Namen des Irreseyns zu begreifen pflegt, ihren Grund ausschließlich in der Seele des Leidenden hätten, und es wird dann das vor dem Irreseyn vorhandene Körperübel, als demselben fremd, oder doch nur als dessen Folge betrachtet, der Beweis dafür wird aber nicht geführt, wiewohl die Erfahrung gerade das Gegentheil, das häufige Vorkommen des Irreseyns in und nach Körperkrankheiten, und die hiermit auffallend contrastirende Sel-

Digitized by Google

tenheit desselben bei körperlich Gesunden, ferner die Beziehung der irren Zustände zum Wechsel der Jahreszeit, der Witterung, zu den Perioden der körperlichen Entwickelung, das Schwinden der Erinnerung in und aus irren Zuständen, so wie die so häufig in kurzer Zeit erfolgende Veränderung des Charakters in diesen Zuständen, beides unter Verhältnissen, die keine psychologische Erklärung zulassen, ferner die häufige Heilung von Irren durch zweckmäßig angewandte, abnorme Körperzustände beseitigende Medicamente, so wie der häufige Ausgang psychischer Krankheiten in Schlagfluß, Lähmung und Tod — nachweis't. An solchen Thatsachen ist zu prüfen, in wiefern jene Ansicht eine begründete sey. Will man dem Irreseyn analoge Zustände mit diesem, so z. B. Traum mit Wahnsinn vergleichen, muß man die nahe Verwandtschaft von Sinnesstörungen und Wahnsinn anerkennen, so prüfe man auch, mit Erwägung dieser Analogie, die Lehren von der wahrscheinlichen (körperlichen) Entstehung des Irreseyns. Man sehe nach, auf welche Art es glaubhaft gemacht wird, daß die Seele des Irren allein aus sich selbst in eine ihr unbezwingliche Hemmung oder gar Tilgung ihrer Freiheit übergehe. Man versuche, wie ohne Beachtung der körperlichen Mitwirkung der Unterschied zu begreifen sey zwischen der Gewohnheit des Lasters beim Verbrecher, die man mit Recht straft, und der Verkehrtheit des Irren, die man, obschon sie einer falschen Lehre zufolge, ebenfalls stets unsittlichen Ursprungs seyn soll, mit Recht entschuldigt. Ist demnach die Lehre: „die Ursache einer geistigen Krankheit sey immer eine körperliche", doch etwas mehr, als eine mit der Erfahrung im Widerspruch stehende Hypothese, so wird dieselbe, in sofern sie auf die Diagnosis und Beurtheilung der irren Zustände von Einfluß seyn könnte, auch von dem, welchem beide obliegen, beachtet werden müssen; und wer zur Erzeugung eines irren Zustandes eine Affection des Körpers für wesentlich nothwendig hält, wer in dem Irreseyn eine durch den Körper verursachte psychische Störung sieht, wird mithin die Erwägung des Zusammentreffens jenes Zustandes mit dem Körperübel für nöthig halten, und den Symptomen von körperlicher Affection mehr Aufmerksamkeit widmen,

Digitized by Google

als der, welcher in dem irren Zustande nichts weiter sieht, als eine Anomalie der Seelenthätigkeit. *) — Dafür, daß hier und da juristischer Seits über die irren und die ihnen nahestehenden Zustände mit unvollständiger Kenntniß des von denselben bekannten Thatsächlichen entschieden worden, dafür zeugen außer den vorangeführten, auch 3) die Aeußerungen über diejenigen Zustände, die, obschon nicht zu den eigentlich irren gehörend, doch mit ihnen leicht verwechselt werden können. So z. B. a. das Unbeachtetlassen der möglichen Simulation einer Betäubung und der Erzeugung eines Rausches durch narkotische Stoffe; b) die Behauptungen, daß Sinnestäuschungen ohne geistige Störung vorhanden seyn könnten, und Nachtwandler völlig der äußeren Sinne ermangelten, daß in dem Blödsinn wirklich Vorhandenes nicht wahrgenommen werde, und in andern irren Zuständen ein Bewußtseyn von nicht vorhandenen Dingen Statt finde; c) die Verwechselung von Tollheit und Tobsucht, von acutem Wahnsinn mit anhaltendem, von wahnsinnigem Delirium mit chronischem Wahnsinn, von **amentia occulta** und **manie sans delire**, von symptomatischer Beseitigung des Wahns und Cur des Wahnsinns; d) das Anführen des mit Sinnestäuschungen verbundenen, als der einzigen Art des Wahnsinns, und das gänzliche Ableugnen der **amentia occulta**, so wie die Behauptung, daß der periodische Wahnsinn unheilbar sey; e) die unrichtigen Bestimmungen über irre Zustände im Allgemeinen, und endlich f) unhaltbare Deutungen des psychischen Krankseyns. — Die oben unter Nr. 1. betrachtete Behauptung hat man 4) auch in die Praxis einzuführen versucht. Man meint, da das Körperliche bei der Untersuchung über irre Zustände wenig zu beachten sey, so brauche auch der Arzt hierbei nur Psycholog zu seyn, und so könne denn der Richter eben so genügend darüber urtheilen, als Jener. Es stehe ferner dem Richter zu, wo er über einen Zustand nicht zweifle, den Antrag eines Beklagten oder seines Curators auf ärztliche Begutachtung desselben zu verwerfen, und er könne, wo solche eingeholt worden, fordern, daß sie

*) S. Erstes Repertorium, S. 89 — 95.

ihn überzeuge, wenn er sich daran halten solle. Wie wenig aber die Einführung einer solchen Meinung in die Praxis sich rechtfertigen lasse, erhellt daraus, daß, wenn auch der Richter ein voll entwickeltes Irreseyn, so wie die volle psychische Gesundheit bei einem Menschen zu erkennen vermag, der kein Interesse hat, Irreseyn zu simuliren, er doch nicht im Stande ist, die Fälle von simulirtem, verhehltem und complicirtem, so wie die von solchem Irreseyn, wo bald die psychischen, bald die körperlichen Symptome stärker hervortreten, zu erkennen, weil dazu eben die Mitbeobachtung des Körperlichen, also etwas gehört, das außer dem Kreise der Berufswissenschaften des Richters liegt. Es leuchtet ein, daß auch in solchen Fällen die Forderung: das Urtheil des Arztes müsse für den Richter überzeugend seyn, eine unbegründete ist, indem nur in demjenigen, der volle Einsicht in den Gegenstand, hier also anthropologisch-ärztliche hat, sich Ueberzeugung erwecken läßt. Soll also das ärztliche Gutachten nur dann Kraft haben, wenn es mit überzeugenden Gründen abgefaßt ist, so kann dies nur dahin verstanden werden, daß die höhere medicinische Behörde überzeugt werden soll. Endlich steht auch der unrichtigen Meinung, daß es, bei Erforschung zweifelhafter psychischer Zustände, auf die Mitbeachtung des Körperlichen nicht ankomme, die gesetzliche Vorschrift, welche diese letztere zur Ausmittelung des vermuthlichen Grundes von Jenen ausdrücklich fordert, geradezu entgegen. . . . . XV, 343 — 371.

3) Wenn Nasse, gegen die Bestimmung des §. 388. der Crim.-Ordn., „daß ein Gutachten nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt sey" — die Frage aufstellt: wie das Gesetz wohl verlangen könne, daß in Jemand von einer Sache, die er nicht vollständig zu durchschauen im Stande sey, eine Ueberzeugung bewirkt werde? so ist darauf zu antworten: daß, wenn ein Arzt seine ganze Argumentation durchaus auf eine nicht medicinische Basis gründet, der Richter sich unmöglich für gebunden an ein solches Urtheil halten könne. . . . . XVI, 105.

C. Beispiele ärztlicher Gutachten.

a. Ueber Körperzustände und Lethalität körperlicher Ver-

letzungen: XIV, 51. 97. 126. 149. 155. XV, 23. 94. 237. 252. 299. XVI, 278.

b. Ueber Zurechnung: gegen den Tagearbeiter Weiß wegen Parricidium aus Lebensüberdruß. XVI, 106. ff. Gegen den Schneider E. zu Wesel, wegen Ermordung seiner Ehefrau. XVI, 135.

S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Obduction. Zurechnung.

H.

Hazardspiel.

Die meisten Gesetze, so auch das Pr. Landrecht, enthalten keinen Begriff von Hazardspiel, sondern führen bloß einige Gattungen desselben namentlich auf. (II, 20. §. 1298. sq.) Dies hat den Erfolg gehabt, daß darüber unter den Rechtslehrern verschiedene Meinungen entstanden sind. Nach der gewöhnlichen und allgemein verbreiteten Theorie (Runde, Grundsätze des deutschen Privatrechts §. 211.) werden die Spiele in 3 Classen getheilt: 1) Kunstspiele, d. h. diejenigen, wo der Zufall ausgeschlossen ist, und Gewinn und Verlust bloß von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt; 2) Glücks- oder Hazardspiele, wo die Geschicklichkeit nichts entscheidet, und Gewinn und Verlust bloß vom Zufall oder Glück abhängt, und 3) gemischte Spiele, welche theils durch Zufall, theils durch Geschicklichkeit des Spielers entschieden werden. Und diese Theorie möchte auch heute noch die allein haltbare seyn. Den Begriff von Hazardspielen kann man juristisch nur dadurch feststellen, daß man auf den gemeinen Sprachgebrauch zurückgeht, und hier sagt Adelung (Wörterbuch II, 773.) übereinstimmend mit dem Dictionnaire de l'Académie française (s. v. hazard), mit Furétiere im Dictionn. universel des sciences et des arts und mit Barbeyrac im traité des jeux (S. Zeitschr. XVI, 22.), so wie mit der Kritik über Preußens Criminalgesetze, Halle 1795, S. 379., und mit Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 561. — „Glücksspiel ist ein Spiel, im welchem Alles auf das Glück, d. h. auf einen ungefähren, vortheilhaften Zufall, und nichts auf die Geschicklichkeit der Spieler ankommt."

Digitized by Google

— Schon hieraus folgt die Richtigkeit der oben angeführten Theorie; noch mehr aber aus der Prüfung der dagegen gemachten Einwendungen, und aus der Analyse der neu aufgestellten Theorieen. Der Generalfiscal **d'Anières** hat nämlich in zwei Abhandlungen (in den **nouveaux mémoires de l'Académie des sciences et belles lettres du 1784 et 1786**), von dem ganz unrichtigen Gesichtspunct ausgehend, daß man, um den Begriff von Hazardspiel zu bestimmen, von der ursprünglichen Bedeutung des Wortes **hazard** abgehen müsse, ganz willkührlich vier Classen von Spielen aufgestellt: 1) wo der Einsatz immer derselbe bleibt, 2) wo er nach arithmetischer, 3) wo er nach geometrischer Progression wächst, und 4) wo er im letzteren Falle noch durch willkührliche Zusätze vermehrt werden kann. Diese Eintheilung, in der die Kunstspiele, z. B. Billard- und Schachspiel, ganz fehlen, bei denen der Einsatz ganz allein von der Willkühr der Spieler abhängt, wo er derselbe bleiben, auch nach arithmetischer oder geometrischer Progression steigen, so wie durch willkührliche Zusätze vermehrt werden kann — ist unvollständig und unrichtig. **D'Anières** zählt die dritte und vierte Classe zu den Hazard-, die beiden ersten zu den Commercespielen, zu diesen aber das L'hombre, welches, nach seiner Definition, doch zur dritten Classe, also zu den Hazardspielen gehört. — Dagegen widerlegt ein von dem Kammergerichte erstatteter Bericht (in **Klein's** Annalen **XXVI**, 233. **sq.**) nicht nur die Theorie von **d'Anières**, sondern überhaupt auch: daß es weder Kunst- noch Glücksspiele gebe. Dieser Bericht rechnet Billard und Schach nicht zu den Kunstspielen, weil Unvorsichtigkeit und Fehler des einen Spielers Glücksfälle für den andern wären, und außerdem häufige Störungen der Aufmerksamkeit durch äußere Ereignisse den Spieler oft in seiner Disposition unterbrechen müssen. Wie unerheblich, wie sogar nicht aus der Sache selbst, sondern von den Personen, und sogar von äußeren, zufälligen, mit dem Gegenstande selbst in gar keiner Verbindung stehenden Ereignissen entlehnt diese Einwendungen sind, leuchtet von selbst ein. Eben so irrig erscheinen auch die, in diesem Berichte, gegen die Existenz von Glücksspielen gemach-

Digitized by Google

ten Einwendungen, insbesondere die gegen das Würfel- und Faraospiel, daß nämlich derjenige, welcher das Gesetz der Wahrscheinlichkeit versteht und gehörig anwendet, wenigstens einigermaßen Meister des Zufalls werden, wogegen bei andern Glücksspielen der Spieler noch mehr vom Calcul und der geschickten Benutzung der Umstände profitiren könne. — Denn es fehlt ja bei ihnen gänzlich an einer Regel, in welchen Fällen der Spieler eines glücklichen Ausgangs gewiß seyn kann; alle diesfälligen Vermuthungen sind nur ganz unbestimmt, und hängen von einem Ereignisse, welches weder durch den Willen des Spielers, noch durch den der Mitspieler bestimmt wird, also von einem bloßen Zufall ab. In dem Berichte des Kammergerichts wird zwar von dem richtigen Grundsatze ausgegangen, daß man zur Aufklärung des Begriffs auf die dem Worte eigenthümliche Idee zurückgehn müsse; allein es ist irrig, wenn ferner bemerkt wird, daß hazard ursprünglich Wagniß, Gefahr bedeute. Das Dictionnaire de l'Académie françoise sagt in seiner Definition: Hazard signifie fortune, sort, cas fortuit; on appelle jeux de hazard les jeux, où le hazard a la principale part" — gerade das Gegentheil. Eine andere, aber erst abgeleitete Bedeutung des Wortes hazard ist freilich auch péril, risque, und in diesem Sinne sagt man hazarder son argent au jeu oder joueur hazardé, allein, daß in diesem Sinne auch der Ausdruck jeu de hazard gebraucht werde, ist in dem allegirten Dictionnaire keinesweges gesagt; vielmehr folgt das Gegentheil daraus, daß eine andere Erklärung von jeux de hazard gegeben ist. *) Es fehlt auch an allem Grunde,

*) Folgende, in der Zeitschrift nicht erwähnte Distinction von Roubaud (nouveaux synonymes françois — Berlin, 1787 8vo. — Tome II. p. 266) scheint mir für den Streitpunct sehr schlagend. „Hazard vient de l'oriental zar, tzar, qui signifie empreinte, chose qui porte une empreinte, et particulièrement dé à jouer, qui porte des marques. Ainsi les Italiens appellent zara, et les Espagnols azar, le dé à jouer ou le jeu de dés, et dans le treizieme et quatorzieme siécles on a dit azardus avec la même signification; hazart signifioit joueur. Les Latins on dit à la verité tessera, dés. Du celte ricq, glissant, dangereux, vient le mot risque, danger. — Hazarder, mettre, exposer, commet-

diesen abgeleiteten Begriff des Wortes **hazard** seinem ursprünglichen vorzuziehn, und da man in jenem Berichte von einer willkührlichen irrigen Voraussetzung ausgegangen ist, so wird es sehr leicht erklärbar, daß auch die Resultate nur unrichtig seyn konnten. Und der daselbst aufgestellte Begriff von Hazardspiel ist offenbar zu eng, indem nur diejenigen Spiele dazu gerechnet werden, bei welchen sich Gewinn und Verlust binnen einer bestimmten Zeit auch nicht mit Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, weil entweder der Einsatz oder das Verstärken desselben lediglich der Willkühr des Spielers überlassen ist; denn nach diesem Begriffe würde auch das Farao nicht zu den Hazardspielen zu rechnen seyn. — Wenn nun nach dem Vorstehenden erhellt, daß die ältere von **d'Anières** und dem Kammergerichte angefochtene Theorie sich auf den Sprachgebrauch gründet, und daß sie sowohl logisch richtig, als auch vollständig ist, so bleibt nur noch der Grund aufzusuchen, warum der Gesetzgeber gerade die Spiele, bei denen Gewinn und Verlust bloß vom Zufall abhängt, verboten hat. Jeder Gesetzgeber wird die natürliche Freiheit der Staatsbürger nur in sofern, als der Staatszweck dadurch gestört wird, einschränken, und an und für sich erlaubte Handlungen nur dann bei Strafe untersagen, wenn sie in ihren Folgen allgemein schädlich werden. Er kann hierbei nur auf die Regel, d. h. auf dasjenige, was gewöhnlich einzutreten pflegt, nicht aber auf die Ausnahme, wo in einem einzelnen individuellen Falle aus einer an sich unschädlichen Handlung nachtheilige Folgen ent-

---

tre au **hazard**, à la fortune, au sort, et **proprement au jeu**. **Risquer**, courir le **hazard**, le danger, le péril d'une chûte, d'une perte dans une carrière glissante ou un mauvais pas. Le premier de ces mots n'indique que l'**incertitude du succès**; le second menace d'une **mauvaise issue**. A chances égales on **hazarde**; avec du désavantage, on **risque**. Vous **hazardez**, en jouant contre votre égal; vous **risquez** contre un joueur plus habile. Si vous **risquez** peu pour avoir beaucoup proportionnellement, vous **hazardez**. Le chanceux **hazarde** volontiers; et le hardi **risque**. La raison même **hazarde**; la passion **risque**. On ne **hazarde** pas ses grands intérêts, son bien, sa vie, son honneur; mais on le **risque** s'il le faut, etc." —

Anmerk. des Verf. des Repertorii.

stehn, Rücksicht nehmen; bloß Handlungen der ersten Art kann er im Allgemeinen verbieten, und bei den letzteren kann er sich bloß veranlaßt sehen, Maaßregeln zu ergreifen, um das Individuum, welches sich in einem einzelnen Falle durch seine unbesonnene Handlung in Gefahr gestürzt hat, für die Zukunft davor zu bewahren. Wenn man dies auf die Spiele anwendet, so ist es einleuchtend, daß diejenigen, bei denen der Erfolg allein von der Geschicklichkeit abhängt, oder bei welchen diese wenigstens das Glück leitet, im Allgemeinen nicht schädlich seyn werden, da sich so leicht Niemand, dem das Geschick dazu fehlt, zu denselben verstehen wird, und da ihr Zweck in der Regel gesellige Unterhaltung, und der Grund derselben das Vergnügen ist, durch Anstrengung des Geistes, Herr des Glückes zu werden. An Hazardspielen dagegen, deren Zweck nicht Unterhaltung, sondern nur der ist, sich mit dem Schaden der Mitspieler zu bereichern, kann Jeder Theil nehmen, weil dazu nur Kenntniß des mechanischen Ganges, keine Geschicklichkeit nöthig ist, und deshalb haben sie auch für junge, unerfahrene Menschen den meisten Reiz, und diese lassen sich durch Hitze und Leichtsinn gewöhnlich verleiten, Alles dabei auf das Spiel zu setzen. Für diese Personen muß der Staat besonders sorgen, und die nachtheiligsten Folgen jeder Art, die so häufig aus den Glücksspielen entstanden, haben den Gesetzgeber bewogen, sie gänzlich und bei Strafe zu untersagen; bei Kunst- und gemischten Spielen war ein solches Verbot nicht nöthig, da sie in der Regel keine so schädlichen Wirkungen nach sich ziehen. Bei Betrachtung der Preußischen Gesetzgebung ergiebt sich nun, daß selbige von dieser Theorie, nach welcher auch die unerlaubten Spiele zu den Polizeivergehen gehören, ausgegangen sey. Nach dem ältesten diesfälligen Gesetze, dem Mandat von 1565 (C. C. M. II. I. Nr. 11.) darf Niemand über 300 Gulden baar oder auf Kreide verspielen; der Ueberschuß wird confiscirt und eben so viel als Strafe gezahlt. Nach dem nächstfolgenden Gesetze darüber, dem §. 9. Tit. 23. der Kammergerichts-Ordn v. 1709 (Ibid. Nr. 119.), findet wegen Spielschulden keine Klage Statt; nach dem Edict v. 8. Aug. 1714 (C. C. C. M. II. III. Nr. 29.) ist Bassette und Lansquenet

bei 1000 Ducaten Strafe verboten, weil daraus Zänkereien ꝛc. entstehen, Leute ruinirt werden, Einige auch, wenn sie in solchen Stand gerathen, zu verbotenen Mitteln greifen, und sich hierdurch in noch größeres Unglück stürzen, und das Edict vom 19. Sept. 1731. (Ibid. Nr. 65.) fügt diesen verbotenen Spielen auch noch das Farao hinzu. Das Edict vom 12. Sept. 1744. (C. C. M. II. p. 197.) erwähnt zuerst den Ausdruck Hazardspiel, indem es im Allgemeinen alle hohe und Hazardspiele verbietet, ohne jedoch den Begriff der Letzteren festzustellen oder anzudeuten; das Edict vom 9. April 1763. (N. C. C. M. III. p. 205.) wiederholt die früheren Verbote, und das Edict vom 24. Nov. 1774. (Ibid. V. p. 955.) führt noch mehrere Hazardspiele namentlich auf, die es resp. bei 100 und 300 Ducaten Strafe verbietet; aber erst das Edict vom 9. Febr. 1787. (Ibid. VIII. p. 298.) enthält im §. 1. nachfolgende Bestimmungen über den Begriff der Hazardspiele: „Nicht nur die vorbemerkten, schon bisher untersagten Hazardspiele, — — sondern auch alle andere, bei denen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Zufall abhängen, und die, nach Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes und der übrigen Umstände, nicht bloß zum Zeitvertreibe, sondern aus Gewinnsucht gespielt werden, —— bleiben —— verboten". Daß das A. L. R. II. §. 1298. sq., obgleich es die Hazardspiele bloß nennt, ohne deren Begriff zu bestimmen, von dem Begriff und den Grundsätzen des letztgedachten Edicts ausgegangen ist, leuchtet ein, da es in den Strafbestimmungen mit ihm genau übereinstimmt. In dem Berichte des Kammergerichts wird noch ein Zweifel aus dem §. 1302. l. c. hergenommen, nach welchem das Wetten, wenn es auch bei erlaubten Spielen geschieht, doch dem Hazardspiele gleichgeachtet werden soll; man kann aber überhaupt daraus, daß das Gesetz zwei verschiedene Handlungen mit gleicher Strafe belegt, noch nicht folgern, daß der Begriff derselben in wissenschaftlicher Hinsicht übereinstimme, sondern der Grund jener Zusammenstellung ist nur der: Spiele und Wetten sind nur geduldete Handlungen; deshalb findet wegen Spielschulden gar keine, und wegen Wetten

Digitized by Google

nur dann eine Klage Statt, wenn die verwettete Summe gerichtlich oder bei einem Dritten deponirt ist; selbst Gelder, die ausdrücklich zur Bezahlung von Spielschulden und Wetten geliehen sind, können nicht gerichtlich eingeklagt werden. Hierdurch hat das Gesetz offenbar das zu hohe Spiel und den dadurch leicht entstehenden Vermögensverlust verhüten wollen; die älteren Gesetze verbieten das hohe Spiel bei gleicher Strafe, wie das Hazardspiel; die neueren haben sich damit begnügt, die Civilfolgen des Spiels zu beschränken. Damit aber nicht beim erlaubten Spiel der Nachtheil des Hazardspiels: gänzlicher Vermögensverlust, eintrete, haben sie die Verbindung von Spiel und Wette untersagt. Darum steht auch, wenn die Spieler zugleich die Wettenden sind, diese Verbindung in der Strafe dem Hazardspiele gleich, und daß die Wetten, wenn sie von Nichtspielern geschehen, die Natur der Hazardspiele haben, ist sehr klar, weil alsdann die Wettenden auf den Ausgang des Spieles gar keinen Einfluß haben können, und in Rücksicht auf sie Gewinn und Verlust bloß vom Zufall abhängig ist. Man wird daher in der Vorschrift des §. 1302. keine Widerlegung, sondern nur eine Unterstützung der hier vorgetragenen Theorie finden können, und es erscheint endlich ganz unbedenklich, daß sowohl die Theorie des d'Anières, als die in jenem Berichte des Kammergerichts aufgestellte, zu verwerfen sind, und dagegen die alte Eintheilung der Spiele in Glücks-, Kunst- und gemischte Spiele die einzig richtige ist. XVI, 17—35. Vgl. das auf vorstehendes folgende Gutachten, S. 36—54. ib., in welchem sich auch S. 45—51. eine Darstellung der römischen und gemeinrechtlichen Gesetzgebung über das Spiel befindet.

Hochverrath. (A, 97.)

Vergleichung der Grundsätze des gemeinen mit denen des Preußischen Rechts über dieses Verbrechen, durch Mittheilung der Entscheidungsgründe in der gegen S. E. K. et Cons. (wegen Theilnahme am Jünglingsbunde) geführten und durch Erkenntniß des Königl. Würtemb. Gerichtshofes in Eßlingen vom 26. und 27. Mai 1825 entschiedenen Untersuchungssache. XVI, 321—372.

J.

Jarcke. S. Kindermord. Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerschaft.

Injurien. (A, 98.) S. Pasquill.

Irrthum. (B, 44.)

1) Fixe Irrthümer, sie seyen so groß oder so klein, so zahlreich, oder so gering sie immer wollen, selbst, wenn sie zu einer Handlung in unmittelbarer Beziehung stehen, wenn sogar die Erreichung eines im fixen Irrthum gesetzten Zweckes Beweggrund zum Handeln gewesen wäre, machen diese Handlungen noch nicht zu Ausgeburten des Wahnsinns, und rücken sie nicht aus dem Gebiete der Zurechnungsfähigkeit hinaus. Einbildungen und fixe Vorstellungen, mögen sie von freudigen oder traurigen (melancholischen) Affecten erzeugt seyn, sind an und für sich selbst weder Wahnsinn noch Verrücktheit, noch Beweis der Nichtzurechnungsfähigkeit einer damit in Verbindung stehenden Handlung. Ein Wahn geht erst alsdann in wahre, die Zurechnung aufhebende Geisteskrankheit über, wenn er von der Art, oder zu solchem Grade gesteigert ist, daß dadurch in der Person entweder überhaupt, oder in besonderen Beziehungen, die natürliche Freiheit des Verstandes aufgehoben wird, die Beschaffenheit der Handlungen zu erkennen und dieser Erkenntniß gemäß den Willen zu bestimmen. Unter dieser Voraussetzung erst ist der geistige Zusammenhang zwischen der äußeren That und dem Willen des Menschen gelöst. Er hat aufgehört, seiner Handlungen Herr zu seyn, weil er des Vermögens, sein Thun den Verhältnissen des Lebens gemäß einzurichten, seinen Willen nach verständigen Zwecken zu bestimmen, beraubt ist. Was er in diesem Zustande that, ist dann nicht eine Handlung seines Willens, weil er entweder gar nicht wußte, was er that, oder nicht wußte, daß er etwas that, oder endlich etwas ganz Anderes gewollt, als er gethan hat. Bei solcher Zerrüttung des Verstandes in seinen Verhältnissen zu dem Willen, und dieses Willens zu den äußeren Handlungen, ist folglich der Mensch — je nachdem er am allgemeinen oder partiellen Wahnsinn leidet — ganz oder zum Theil seinen gei-

Digitized by Google

geistigen Verhältnissen zur Außenwelt entrückt, und heißt daher, sofern dadurch sein Geist aus der ihm von der Natur angewiesenen Stelle herausgerissen worden, wie billig ein Verrückter. (Feuerbach.) XVI, 120.

2. Eine fixe Idee ist ganz verschieden von einem gewöhnlichen Irrthum, indem jene nur dann angenommen werden kann, wenn durch einen eingewurzelten Irrthum eine partielle Störung des Bewußtseyns von der Außenwelt bewirkt worden. Ein factischer Irrthum an und für sich kann aber, wenn er auch bei Gelegenheit eines Verbrechens vorkommt, die Zurechnungsfähigkeit nur alsdann aufheben, wenn er die böse Absicht ausschließt, oder mit andern Worten: wenn die Handlung aus diesem Irrthume nicht nur unmittelbar hervorgegangen ist, sondern auch dieselbe gerechtfertigt seyn würde, falls die irrige Ansicht richtig wäre; alsdann könnte höchstens von einer zu bestrafenden Fahrlässigkeit die Rede seyn. XVI, 214.

K.

Kinderaussetzung. (A. 99.)

Die Bestimmung des §. 969. des Crim.-Rechts: „Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen, so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerts verwirkt" — erfordert zu ihrer Anwendung: 1) daß nicht bloß der Act der Aussetzung selbst, sondern auch die Fortdauer des dadurch herbeigeführten Zustandes des Kindes, bis dasselbe gestorben, dem Thäter beizumessen ist, wie aus dem Worte „verursachen" hervorgeht; 2) die Absicht zu tödten. Das Gesetz folgert diese Letztere zwar aus dem Umstande, wenn das Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt ist, muß aber dennoch mit Zuhülfenahme der allgemeinen Vorschriften der Tödtung §. 806 sq. interpretirt werden. Denn darauf, daß die allgemeine Theorie vom Todtschlag bei Anwendung aller Gesetze vom eigentlichen Kindermorde (der §§. 965—972) zu Hülfe genommen werden soll, weiset deutlich genug die Allegirung jener §§. 806 sq. in dem §. 965. hin. Es ergiebt sich hieraus, daß es keinen wesentlichen Unterschied

macht, ob man den §. 969. (von Aussetzung der Kinder) oder den §. 967. (von Entziehung der nöthigen Pflege und Wartung) als das auf den Fall passende Gesetz betrachtet. Auch dieser letztere §. kann nämlich nicht anders ausgelegt werden als dahin, daß zu dessen ordentlicher Anwendung a) die absolute oder relative Lethalität der Behandlung des Kindes, und b) die Absicht es zu tödten erforderlich ist, so daß, wenn nach den obwaltenden Umständen es wahrscheinlich ist, daß der Thäter die Absicht zu tödten, dennoch nicht gehabt habe, nur der §. 815. ordentlich angewendet, oder darnach der §. 967. (eben so wie bei dem §. 969.) nur **extraordinarie** angewendet werden kann. Abgesehen hiervon, kann man zum Verbrechen der Kinderaussetzung nach Preuß. Rechte eben so wenig als nach gemeinem Rechte erfordern, daß das Kind **de loco in locum** transportirt seyn müsse. Denn der §. 969. sagt nicht: „Hat die Mutter ein Kind an einen Ort, wo u. s. w. ausgesetzt, sondern: an einem Orte". XIV, 54.

Kindermord. (A, 100. B, 45.)

I. Von dem Thatbestande des Kindermordes.

Insofern der Kindermord durch eine mildere oder härtere Strafe von dem gemeinen Morde unterschieden wird, ist es auch nöthig, die Requisite des Thatbestandes desselben besonders festzustellen. Das Preußische Landrecht fordert in dieser Beziehung:

1) Daß die Mutter des Kindes die Tödtung verübt habe;

2) daß sie entweder niemals verheirathet, oder Wittwe, oder von ihrem Manne geschieden, oder von demselben wenigstens 1 Jahr lang entfernt gewesen, oder endlich aus Bewußtseyn eines unehelichen Beischlafs ihre Schwangerschaft oder Geburt verheimlicht habe.

3) Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ist nach dem Landrecht zwar ein besonderes Verbrechen und ein wichtiges Indicium des verübten Kindermordes; es zählt aber diese Umstände nicht zum Thatbestande dieses Verbrechens, und läßt namentlich nicht die ordentliche Strafe des gemeinen Mordes eintreten, wenn jene beiden Requisite fehlen. Vielmehr fordert der §. 965.

Digitized by Google

zur Anwendung der Todesstrafe nur, daß die Mutter ihr neugebornes Kind oder nach der Geburt vorsätzlich getödtet habe.

4) Das Kind muß hiernach ein neugebornes gewesen, d. h. der Mord muß bei oder nach der Geburt verübt worden seyn.

5) Es ist auch gleichgültig, ob der Mord durch positive Handanlegung, oder durch vorsätzlich unterlassene Verbindung der Nabelschnur herbeigeführt wird. Endlich fordert

6) das Landrecht zum Thatbestande dieses Verbrechens nun nicht, daß das Kind lebensfähig gewesen sey, sondern es genügt, nach dem Zusammenhange der betreffenden Stellen, wenn dasselbe bloß lebte.

Die Disposition des Landrechts übrigens, wonach ein Kindermord nur an einem neugebornen Kinde begangen werden kann, erscheint der Sache angemessen, und die nähere Bestimmung desselben, wie lange das Kind für neugeboren zu achten, ist genügend, und namentlich nicht mit der Bestimmung des Baierischen Strafgesetzbuches Art. 159. zu vertauschen, wonach das Kind während seiner drei ersten Lebenstage für neugeboren angesehen wird, wenn gleich diese letztere Disposition im wirklichen Leben selten zum Nachtheil der Justiz gereichen wird, weil sie eben nur in den allerseltensten Fällen Einfluß auf die Entscheidung haben kann, da eines Theils ein neugebornes Kind in der Regel nicht wird am Leben erhalten werden können, ohne sein Daseyn zu verrathen, womit zugleich die Möglichkeit, es unentdeckt wegzuschaffen, aufgehoben wird, andern Theils eine Kindesmörderin, die einmal den Entschluß zu ihrem Verbrechen gefaßt hat, keinen Grund mehr hat, die Ausführung desselben noch einige Zeit nach der Geburt zu verschieben. (Jarcke.)

XIV, 366—370.

II. Von dem Beweise des Kindermordes, und den Fällen, wo der Thatbestand nicht vollständig erwiesen werden kann.

Ist der Thatbestand des Kindermordes nicht vollständig durch das Geständniß der Angeschuldigten hergestellt, so sind folgende Fälle möglich. Entweder die derselben be-

wiesenen Thatsachen bilden zwar nicht das Verbrechen des Kindermordes, sondern ein anderes selbstständiges Verbrechen (z. B. eine Verheimlichung der Schwangerschaft), oder sie bilden einen vollen Indicienbeweis des verübten Kindermordes gegen die Angeschuldigte, oder endlich sie enthalten bloß einen Verdacht im gemeinen Sinne des Wortes, d. h. eine Anzeige gegen dieselbe. Strafe kann aber nur in den ersten beiden Fällen Statt finden, sie darf, wenn sie gerecht seyn soll, nie härter seyn, als die Schuld es erfordert, und der Zufall so wenig als möglich über das Strafmaaß entscheiden. Denn die Strafe ist niemals ein Aequivalent des Beweises, sondern der Schuld. Nicht deshalb, weil der Verbrecher gestanden hat oder überführt worden ist, wird er bestraft, sondern weil er das Verbrechen begangen hat, wogegen nicht einzuwenden ist, daß er nicht bestraft werden könne, als bis ihm seine Schuld bewiesen ist, und daß folglich der Beweis doch immer zur Strafe nothwendig, und die letztere von jenem abhängig sey; denn dies wird gar nicht geleugnet, sondern nur behauptet, daß die Strafe nicht mit dem Beweise wachsen könne, so daß z. B. der volle Beweis die volle, der halbe Beweis die halbe Strafe u. s. w. nach sich ziehe, sondern daß Niemand gestraft werden dürfe, weder ganz noch halb, noch mit irgend einem anderen Theile der Strafe, wenn ihm sein Verbrechen nicht vollständig bewiesen ist. Dagegen können Indicien allerdings einen vollen Beweis liefern, und die Preuß. Crim.-Ordn. läßt auch nur auf den vollen Beweis der Schuld die außerordentliche, mildere Strafe eintreten. (Conf. Erstes Repert. S. 14. und S. 10. ff.) — Das Preuß. Landrecht nun erklärt jede Verheimlichung der Schwangerschaft für ein Verbrechen, läßt aber alle Strafe wegfallen, sobald das Kind dennoch am Leben erhalten wird. So soll

1) wenn die Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, und ein vollständiges, über 30 Wochen altes Kind todt zur Welt gebracht ist, die Mutter mit 4—6jähriger Zuchthausstrafe belegt werden. (§§. 957. 958. Tit. 20. Th. II.) Hier ist nun diese Verheimlichung bloß deshalb, weil sie mindestens eine strafbare Gleichgültigkeit gegen

das Leben des Kindes verräth, und demselben in den meisten Fällen wirklich gefährlich wird, mit so strenger Strafe bedroht. Erhält die Mutter das Kind am Leben, so fällt die Voraussetzung weg, von der das Gesetz ausgeht, und damit sie es am Leben erhalte, ist ihr die Strafosigkeit versprochen. Diese Disposition enthält also eine, ein für allemal und als Regel ausgesprochene Begnadigung. Hat dagegen

2) nach dem Gutachten der Sachverständigen, das Kind in der Geburt noch gelebt, so tritt

a. eine Zuchthausstrafe von 8 bis 10 Jahren ein;

b. Zeigen sich keine Spuren tödtlicher Verletzungen an dem Kinde, ist aber dennoch der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung des Kindes gegen die Gebärerin, die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen sie 12- bis 15jährige Zuchthausstrafe Statt.

c. Zeigen sich endlich an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. (§§. 959. 960. a. b.)

In diesen Bestimmungen ist die Strafe nämlich nicht auf das Maaß der Schuld, sondern auf den Grad des Verdachtes bezogen, und nach diesem abgestuft worden. In allen diesen Fällen kann jedoch nur um deshalb gestraft werden, weil, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, der ganze Vorfall nicht anders zu erklären ist, als dadurch, daß die Angeschuldigte einen Mord begangen habe. Nimmt man dies aber an, so ist in allen Fällen ein gleiches Maaß von Schuld, und kein Grund vorhanden, die Strafen für jeden derselben anders zu bestimmen. a. Was nun den ersten dieser Fälle sub a. betrifft, so ergiebt sich, daß sich derselbe von dem Falle Nr. 1. bloß dadurch unterscheidet, daß in diesem das Kind todt zur Welt kam, in dem Falle Nr. 2. a. dagegen noch lebte, und die hierbei entstehende Frage: ob dieser Umstand an und für sich als eine Erschwerung der Schuld

der Inculpatin anzusehen sey? muß schlechthin verneint werden. Die Schuld liegt in beiden Fällen nur darin, daß die Inculpatin ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlichte; der weitere Verlauf, ob nämlich das Kind schon todt zur Welt gekommen, oder kurz nach der Geburt verstorben, ist in den meisten Fällen von dem Willen der Gebärerin unabhängig, vorausgesetzt, daß sie nicht auf irgend eine Art den Tod des Kindes absichtlich herbeigeführt hat. Aber gerade dieses wird in dem Falle Nr. 2. a. nicht vorausgesetzt, denn wenn ein Verdacht einer unnatürlichen oder gewaltsamen Behandlung des Kindes vorliegt, so ist schon das Nr. 2. b. supponirte Sachverhältniß vorhanden. Auch kann man hiergegen nicht einwenden: der Umstand, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, setze nothwendig voraus, daß es um's Leben gekommen sey; denn die Frage dreht sich gerade darum, ob die Schuld der Inculpatin dieses Ableben verheimlicht habe? und gegen diese Annahme spricht außerdem, daß alle anderen natürlichen Todesarten auch eben so wohl möglich waren, auch geradezu die Abwesenheit jeder Spur einer tödtlichen Verletzung oder sonstigen unnatürlichen Behandlung. Es ist mithin der Fall Nr. 2. a. (§. 959.) nicht härter zu bestrafen, als der Fall Nr. 1. (§. 957.)

b. Was den unter Nr. 2. b. angeführten Fall betrifft, so kann sich allerdings, auch ohne daß sich Spuren einer tödtlichen Verletzung an dem Leichnam vorfinden, aus dem Gutachten der Aerzte und den sonstigen Umständen des Verbrechens die Gewißheit ergeben, daß das Kind auf eine mörderische Art um's Leben gekommen sey; indeß genügt, um darauf einen höheren Grad der Strafe zu erkennen, der bloße Verdacht im Sinne des gemeinen Lebens nicht, sondern es ist nothwendig, daß aus den bei dem vorliegenden Falle obwaltenden Umständen sich das Resultat ergebe, daß der Tod des Kindes, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, auf eine unnatürliche Art erfolgt sey. Alsdann fällt dieser Fall mit dem andern, unter c. erwähnten Falle zusammen. Die Beurtheilung der Dispositionen der §§. 960. a. 960. b. hängt nun zunächst von der Frage ab: Ist in diesen Fällen der volle

Digitized by Google

Indicienbeweis, daß die Angeschuldigte ihre Leibesfrucht getödtet habe, vorhanden? Es können beim Kindermorde, wenn überhaupt noch der Körper des Kindes vorhanden ist, und selbst wenn das Gutachten der Aerzte mit Sicherheit abgegeben werden kann, und wirklich mit Sicherheit und Wahrheitsliebe abgegeben wird, höchstens nur folgende Indicien vorkommen:

α. die Angeschuldigte ist außer der Ehe geschwängert worden; die gewöhnlichen Motive der Kindesmörderinnen sind also auch bei ihr vorhanden;

β. sie hat ihre Schwangerschaft verheimlicht, und dadurch den gegründeten Verdacht erweckt, daß sie damit umgehe, auch späterhin nach der Geburt die Existenz des Kindes zu verhehlen, als welches ohne Wegschaffung desselben nicht möglich ist;

γ. sie verstärkt diesen Verdacht dadurch, daß sie ihre Niederkunft verheimlicht, und hülflos und einsam gebiert;

δ. nach der Geburt hat das Kind, wie das Gutachten der Aerzte ausweis't, noch gelebt; es ist folglich erst nachher umgekommen, und zwar ist dieses

ε. auf eine gewaltsame, oder doch sonst widernatürliche Weise geschehen, ohne daß ein Anderer, als die Mutter, bei dem Kinde gewesen wäre, und mit demselben zu thun gehabt hätte.

Daß diese Indicien genügend seyen, um anzunehmen, daß, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Angeschuldigte die Kindesmörderin seyn müsse, leuchtet ein, und wird durch den Einwand, daß das A. L. R. selbst in den angeführten Stellen nicht vom vollen Indicienbeweise spreche, weil es namentlich in dem §. 960. b. die Worte gebraucht: „ohne daß ein von der Mutter ausgeübter Mord vollständig ausgemittelt ist" — nicht widerlegt, da, nach dem zur Zeit der Redaction des A. L. R. angenommenen Beweissystem von einem vollen Indicienbeweise gar nicht die Rede war, indem man annahm, daß die vollständige Ausmittelung einer That, außer durch Zeugen, nur durch Geständniß erfolgen könne. Daß übrigens das A. L. R., in sofern dieser volle Indicienbeweis vorhanden ist, für die Fälle des §. 960. a. und b.

Digitized by Google

verschiedene Strafen eintreten läßt, läßt sich nur aus der obenerwähnten, unlogischen Abstufung der Größe der Strafe nach dem Grade des Verdachtes erklären da kein Grund vorhanden ist, warum nicht für beide Fälle die nämliche, und zwar lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten solle, wie es auch das Edict v. 8. Febr. 1765. §. 3. 4., welches in dieser Beziehung vor dem A. L. R. den Vorzug der größeren Consequenz hat. Dagegen bilden

3) die in den §§. 961 — 964. enthaltenen Bestimmungen wieder unter sich eine besondere Classe von Fällen, denen sämmtlich der Umstand zum Grunde liegt, daß der Körper des Kindes weggeschafft, oder auf eine Art behandelt ist, wodurch die ärztliche Untersuchung desselben unmöglich gemacht wird. — Wenn dieses Benehmen der Angeschuldigten wirklich nachgewiesen werden kann, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe für sie höchst gravirend sey. Aber auf der andern Seite ist auch eine Schuld, die nicht bewiesen worden, gar keine Schuld im juristischen Sinne; der Verdacht, im eigentlichen Sinne dieses Wortes, kann nicht gestraft werden, und die Strafe sich nur auf den Grad der Schuld beziehen. Es darf daher auch die Strafe nicht um ein Beträchtliches wachsen, wenn es noch ungewiß ist, ob die Gebärerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe, und eben so wenig, wenn dies Letztere ohne ihre Schuld durch einen bloßen Zufall geschehen ist. In diesen beiden Fällen (§§. 963. 964.) fällt ihr nichts weiter, als die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zur Last, und sie kann daher auch nur der dafür angedrohten Strafe unterliegen. Anders verhält es sich mit den Fällen der §§. 961. 962. Wenn die Gebärerin das Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen, so hat sie sich die strengere Bestrafung selbst zuzuschreiben. Diese muß aber Statt finden, weil es sonst den Kindesmörderinnen leicht seyn würde, sich der Strafe ganz zu entziehen. Das Weitere hängt davon ab, ob das Kind in der Geburt gelebt hat, oder ob dies nicht mehr auszumitteln ist? Hat es gelebt, und die Angeschuldigte leugnet bloß den Vorsatz, es zu tödten, so ist das Sachverhältniß dasselbe, wie in den Fällen der §§. 959. und 960. a. b.; der indirecte Be-

weis des Kindermordes ist für geführt zu achten, und gegen die Strafe des §. 962. nichts zu erinnern, sobald man einmal Bedenken trägt, auf den Indicienbeweis die Todesstrafe auszusprechen. Ist dagegen das Leben des Kindes nicht ermittelt, so fehlt eins der wesentlichsten Stücke des Thatbestandes. Dann fällt der Angeschuldigten bloß zur Last: 1) daß sie die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, und dafür allein schon wird sie mit der Strafe des §. 957. zu belegen seyn, und 2) daß sie den Körper des Kindes der ordnungsmäßigen Untersuchung der Sachverständigen durch Zerstörung oder Beschädigung entzogen hat. Daß sie hiernach eine größere Strafe verdient hat, als wenn sie bloß Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht hätte, leuchtet von selbst ein, und eben so, daß diese Strafe wieder geringer seyn müsse, als wenn der volle Indicienbeweis des verübten Kindermordes gegen die Angeschuldigte vorliegt. Steht dieses Princip aber fest, so läßt sich gegen das Strafmaaß in den §§. 961. und 960. b. nichts Erhebliches erinnern. (Jarcke.) . . . XV, 170—186.

III. Von der Verheimlichung der Schwangerschaft und den Maaßregeln zur Verhütung des Kindermordes. (Jarcke, XV, 187—211.) S. Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerschaft.

L.

Lebensüberdruß. (A, 108.) S. Mord.

Literatur. Handbuch des Preußischen Strafrechts, herausgegeben von einem practischen Juristen. Leipzig, 1830. XVI, 220.

M.

Meineid. (A, 111.)

Die Frage: ob der falsche Eid eines widergesetzlich als Zeuge vernommenen Individui als Meineid zu bestrafen sey? ist XV, 220. ff. verneinend, S. 225. ff. bejahend entschieden. Letzteres aus dem Grunde, daß, wenn der Thatbestand eines falschen Eides feststeht, wenn auch wegen des dem Schwörenden zu Statten kommenden Mil-

Digitized by Google

derungsgrundes keine ordentliche, doch eine außerordentliche Strafe erkannt werden muß, weil der Meineid aus dem Standpunct eines Verbrechens gegen Gott und die Religion aufzufassen ist, und von diesem Standpuncte aus die Straflosigkeitserklärung desselben als unbegründet erscheint, der Richter möge berechtigt gewesen seyn, den falschen Eid von dem Schwörenden abzunehmen oder nicht.

Melancholie. S. Geisteskrankheiten.

Milderung. (A, 113. B, 49.) S. Theilnahme. Zurechnung (1.).

Miscellen. (A, 113. B, 50.)

1) Anzahl der Untersuchungen in dem Jurisdictionsbezirke des Stadtgerichts zu Berlin in dem Jahre 1828—29. . . . . XIV, 183.

2) Ehrengedächtniß eines Preußischen Beamten (Daniels.) . . . . . XVI, 226.

Mißgeburt. S. Monstrum.

Möller, über die Milde der Gesetzgebung in Beziehung auf die Verbrechen gegen das Eigenthum.

(Soll in peinlichen Fällen nicht nur das Factum untersucht; sondern auch die Moralität der Handlung haarscharf abgewogen, und von Menschlichkeit und Mitleid, in die Schaale des Verbrechers gelegt, der Ausschlag gegeben werden, dann muß man auch nicht vergessen, in die andere Schaale alle Gewichtsteine, die zu ihr gehören, im vorliegenden Falle die Ruhe, die Gesundheit, das Leben, das Eigenthum vieler tausend in jeder Rücksicht achtbaren Staatsbürger einzulegen. Man muß alle möglichen Mittel versuchen, diese gegen die Gewaltthätigkeit einer Handvoll Bösewichter zu sichern, und es ist keine Härte gegen die Letzteren, die Grundsätze und die Strafen wieder hervor zu ziehen, die unsere Vorfahren befolgten, und die wir aus übelverstandener Menschlichkeit, in der vielleicht vorzüglich mit der Grund des gegenwärtigen Uebels liegt, aufgegeben haben. Das Geheimniß der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit liegt im Affect der Furcht, und die Criminaljustiz müßte darauf hinarbeiten, sich den Verbrechern wieder furchtbar zu ma-

Digitized by Google

chen. Sie ist es jetzt nicht, und das ist die Quelle des ganzen Uebels.) . . . XV, 383—403.

Mord. (A, 113. B, 50.)

Wenn das A. L. R. II, 20. §. 826. denjenigen als Mörder bezeichnet, der, mit vorher überlegtem Vorsatz zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, so hat es durch die Worte: „vorher überlegt", wohl nicht gerade bestimmen wollen, daß die Entstehung dieses Vorsatzes in einen besonderen, der Ausführung längere Zeit vorhergehenden Zeitpunct fallen, daß so zu sagen die Fassung des Entschlusses einen Moment für sich ausmachen, und sich dieser Wille demnächst durch Handlungen in einem späteren Zeitpuncte äußern müsse; vielmehr hat es jenen Ausdruck gebraucht, weil beim Morde Entschluß und Ausführung selten in denselben Zeitpunct zusammenfallen. Wenn dagegen bei dem dem Morde gegenüberstehenden Todtschlage bei absichtlichen Tödtungen nach §. 806., außer dem Tode, als Folge einer verletzenden Handlung, zum Thatbestande des Todtschlages, nur die feindselige Absicht zu beschädigen, und daß die verletzende Handlung unter Umständen vorgenommen worden, welche die Vermuthung begründen, daß der Thäter die Todesgefahr des Verletzten als wahrscheinlich habe voraussehen müssen — voraussetzt, so folgt daraus, daß, wenn dem Thäter der Tod dessen, den er verletzt, als Zweck seines Handelns auch nur in dem Augenblicke, wo er die verletzende Handlung vollbringt, klar vor der Seele schwebt, und wenn er zu diesem Zweck Handlungen vornimmt, welche den Tod des Andern nothwendig zur Folge haben müssen, und sich dieser Wirkungen bewußt ist, nicht mehr Todtschlag vorliegen kann, sondern das Verbrechen, da es kein drittes zwischen beiden giebt, als Mord angesehen werden muß. Auch das gemeine Recht, welches den Begriff des Todtschlages anders als das A. L. R. definirt, nämlich als eine im Zustande des zurechnungsfähigen Affects begangene Tödtung, verlangt, daß sowohl im Augenblick des gefaßten Entschlusses, als auch der Ausführung desselben, der Zustand des Affects die gewöhnliche Verstandesthätigkeit, ruhige Ueberlegung, ausschließe. . . XV, 263.

S. Kindermord. Todtschlag. Züchtigungsrecht. (1. 2.).

Digitized by Google

Mord aus Lebensüberdruß. (A, 116.)

Bei einem Mord, aus Lebensüberdruß und Melancholie, verbunden mit religiösem Wahnglauben, begangen, läßt sich die Anwendung des §. 832. mit Ausschluß der Modalitäten dieses §. nicht rechtfertigen; eben so wenig als die Ansicht, daß Jemand auch bei uneingeschränktem Verstandesgebrauch in einen Zustand der Willensunfreiheit verfallen könne, weil er nämlich durch die drückendste Noth zur Verzweiflung gebracht worden, diese Lage störend auf seinen freien Willen und sein Ueberlegungsvermögen eingewirkt, und er in solchem Zustande den Mord verübt habe, weshalb ihm auch die Disposition des §. 18. zu Gute kommen müßte. Denn es läßt sich auf einen solchen Fall der §. 18. eben so wenig beziehen, als, die Anwendbarkeit der §§. 831. 832. einmal vorausgesetzt, annehmen, daß die in ihnen vorgeschriebene Strafe als eine theilbare zu betrachten, und die Qualification derselben aus irgend einem Grunde auszuschließen sey, wenn es, in so fern diese in Züchtigung besteht, nicht der ist, daß Alter oder Gesundheit solche nicht zulassen. Jene Ansicht scheint auf einer unrichtigen Auffassung des Begriffes „Freiheit" zu beruhen; bei Betrachtung der diesfälligen Gesetzgebung ergiebt sich aber, daß das Gesetz zwar auch bei Geistesgesunden, die des bösen Vorsatzes fähig und mit der Freiheit zwischen Gutem und Bösem zu wählen ausgerüstet sind, Veranlassungen anerkennt, wo diese Freiheit gemindert werden kann, und deshalb für diese Fälle auch verhältnißmäßig mildere Strafen angeordnet hat (§. 18 sq. §. 22. §. 664. §. 1123.); wo jedoch solche gesetzliche Ausnahme nicht vorhanden, und dem Richter zwischen verschiedenen Graden einer Strafe nicht die Wahl gelassen ist, da überschreitet er offenbar die Grenzen seiner Befugniß, wenn er die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens darum ausschließt, weil der Verbrecher einem vom Gesetze nicht gebilligten Antriebe nachgegeben hat, wie sehr sich ein solcher auch menschlich zu rechtfertigen scheint. Denn er ist verpflichtet, vorauszusetzen, daß der Gesetzgeber, wenn er eine Strafe nicht nach Graden abstuft, auch gewollt hat, daß sie überall zur Anwendung gebracht werde, wo sich die

Digitized by Google

Bedingungen des Verbrechens vorfinden, ohne auf das Motiv desselben zu sehn, und daß er dies schon vor Augen gehabt habe, als er die Strafe überhaupt bestimmte. Es ist nirgends vorgeschrieben, daß Noth beim Morde ein Milderungsgrund seyn solle; will man aber, nach jener irrigen Ansicht, auf Grund des §. 18., dieselbe um deshalb dafür gelten lassen, weil man annimmt, daß ein Mörder aus Lebensüberdruß zwar bei ungestörtem Gebrauch seines Verstandes, indeß durch die Noth verwirrt, doch wieder nicht vollkommen frei gewesen, so geräth man in die Inconsequenz der Annahme eines halbvernünftigen Zustandes, welchen der Richter nicht anerkennen darf. Es bleibt daher, wenn man einen solchen durchaus für zurechnungsfähig halten muß, nichts übrig, als den §. 832. in voller Strenge gegen ihn zur Anwendung zu bringen. Denn das dort angedrohte engste Gefängniß und die zu gewissen Zeiten zu wiederholende öffentliche Züchtigung sind nicht Schärfung der nächsten nach der Todesstrafe, der lebenswierigen Einsperrung, sondern vielmehr eine eigends ausgesonnene Strafe von ausgezeichneter Härte, um von dem, von raffinirtem Egoismus zeugenden Verbrechen abzuschrekken: das Leben eines Andern aufzuopfern, in der Absicht, sich den Selbstmord zu ersparen. Die Modalitäten von dieser Strafe wegnehmen, heißt ihr Wesen vernichten, und statt daß der Gesetzgeber dadurch ein Aequivalent für die Todesstrafe und wo möglich eine noch empfindlichere als diese hat feststellen wollen, eine noch gelindere als diejenige festsetzen, die der Mörder verwirkt haben würde, wenn er sich auch nicht des erschwerenden Umstandes schuldig gemacht hätte, darum gemordet zu haben, um selbst hingerichtet zu werden. Daß aber die Gesetzgebung diese Absicht wirklich für einen erschwerenden Umstand geachtet, geht aus der Fassung der §§. 830—832. sehr deutlich, und klarer noch aus den §§. 690—692. des Entwurfs zum Allgemeinen Gesetzbuch, aus dem jene entstanden sind, und eben so aus Kleins eines der Haupttheilnehmer an unserer Criminalgesetzgebung, Bemerkung (Ann. VII, 12.) deutlich hervor. XVI, 129. ff.

Digitized by Google

N.

Nachdruck. (A, 117.) S. Eigennutz.
Nasse. S. Gutachten ärztliches. (B, 1. 2.)
Nullitätsklage.

Für die Bejahung der Frage: ob ein **contra legem claram** ergangenes Criminalurtel nichtig sey? scheinen überwiegende Gründe zu sprechen, obwohl in der Crim.-Ordn. darüber nichts bestimmt ist. Denn es werden in den §§. 21. 24. 532. 533. als Nullitätsgründe zu Gunsten des Angeklagten bloß aufgeführt: daß ein incompetenter Richter sich die Aburtelung einer Sache angemaaßt habe, daß die Entscheidung sich auf eine Verhandlung gründe, welche nicht vor gehörig besetztem Criminalgericht aufgenommen worden, und daß ein Urtel **ex falsa causa** ertheilt worden, und man hat den in der Civilproceßordnung I, 16. §. 2. Nr. 2. mit bedachten Nullitätsfall, daß ein Urtel **contra legem claram** verstoße, in Criminalsachen anscheinend für unmöglich gehalten. Diese Möglichkeit bleibt jedoch offenbar stehn, und wenn ein solcher Verstoß auch nach der Maxime: von Staats wegen kein Rechtsmittel zur Beschwerung des Angeklagten zu gebrauchen — von Seiten des Staates nicht zu rügen wäre, so ist doch die andere Alternative vorhanden, daß ein solcher Verstoß den Angeschuldigten benachtheiligt, und es muß zwar die Frage: ob in solchem Falle der Angeschuldigte eine Nullitätsklage anbringen dürfe? verneint, und demselben der Versuch überlassen bleiben, bloß im Gnadenwege zu seinem Rechte zu gelangen, da die Criminalordnung eine solche Nullitätsklage weder überhaupt gestattet, noch eine Procedur dafür vorschreibt; wohl aber kann es, wenn **de lege ferenda** die Rede wäre, keinem Bedenken unterliegen, daß dem Inculpaten in solchem Falle eine dergleichen Klage zu gestatten sey. Denn selbige ist im Civilproceß bewilligt; im Criminalproceß handelt es sich aber nicht bloß um Geld und Gut, sondern auch um Ehre, Freiheit und Leben. Nicht einmal in Jenem soll es, nach §. 10. der Einleitung zur A. G. O., bloß darauf ankommen, ein sogenanntes förmliches, dem wirklichen oder materiellen Rechte vielleicht direct wider-

Digitized by Google

sprechendes Recht zu erlangen, sondern vielmehr die Wahrheit zu ermitteln, und den Partheien materielles Recht zu gewähren. Wie viel mehr muß Letzteres also der Zweck des Crim. Processes bleiben, und wenn demgemäß der Inculpat nach §. 588. der Cr. O. auch nach rechtskräftiger Entscheidung jederzeit mit dem directen Beweis seiner Unschuld, durch Beibringung neuer Beweismittel gehört werden, wenn ihm die Nullitätsklage wider ein ex falsa causa oder auf Grund einer formwidrigen Verhandlung gegebenes Urtel gestattet seyn soll, so ist ihm wohl, ohne unauflöslichen innern Widerspruch, die Nullitätsklage wider ein contra legem claram ergangenes und rechtskräftig gewordenes Urtel nicht zu versagen. Der Einwand übrigens, daß der Weg der Begnadigung noch immer eine Gewähr gegen Verdammung der Unschuld gebe, widerlegt sich dadurch, daß es mit der Idee der wahren Gerechtigkeit unvereinbar bleibt, dasjenige, was man auf dem Rechtswege fordern darf, auf dem Gnadenwege erflehen zu müssen. Und wie leicht können gerade in dem Falle, wo die Begnadigung nur ein höchst nöthiges Supplement des Gesetzes und Richterspruches wäre, keine Motive für dieselbe aufgefunden werden, da sie gewöhnlich nichts mehr und nichts weniger ist, als eine bloße Gewissenssache, und gerade einem die Gerechtigkeit liebenden Fürsten im Allgemeinen sehr schwer fallen wird! Dagegen möchten endlich für die Bejahung der Frage: Ob nach den jetzt bestehenden Gesetzen der in foro criminali contra legem claram Verurtheilte, gegen die Entschädigungsklage des Damnificaten, in foro civili das ergangene Criminalurtel excipiendo als nichtig anfechten dürfe? folgende Gründe den Ausschlag geben. Gesetzt, der Damnificat hätte sich zur Unterstützung seiner Ansprüche in foro civili auf das qu. Criminalurtel berufen, so würde wohl der Verklagte einwenden können: 1) daß dies Criminalurtel contra legem claram verstoße, und 2) daß Präjudicate nach §. 6. der Einleitung des A. L. R., bei Entscheidung neuer Rechtsfälle nicht berücksichtigt werden dürfen. Denn eben so wenig als das Criminalgericht, wenn der Civilrichter sententionando eine Handlung irriger Weise für erlaubt ge-

Digitized by Google

halten, dadurch verhindert wird, die Criminaluntersuchung annoch zu eröffnen, eben so wenig ist der Civilrichter daran gebunden, eine Handlung, welche in foro criminali sententionando irriger Weise für ein Verbrechen gehalten worden, ebenfalls dafür zu halten. Der einzige Fall, wo der Civilrichter seine Meinung einem Präjudicate unterordnen muß, ist, nach §. 14. Th. I. Tit. 28. der A. G. O., der, wenn zwischen denselben Partheien (also in foro civili) und über dieselbe Sache bereits ein Judicat existirt, wofür selbstredend das qu. Criminalurtel nicht anzusehen ist. Deshalb ist auch, nach §. 69. der Crim. Ordn., dem Criminalgerichte nicht gestattet, den connexen Civilpunct uno actu mit zu entscheiden, ihm vielmehr zur Pflicht gemacht, dem Civilrichter dessen separate Erörterung und Decision vorzubehalten. Es ist sogar in dem Circ. vom 19. Oct. 1801 (Rabe VI, 644) ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei Besitzstörungen u. s. w. vor Einleitung einer Untersuchung, die Sache in foro civili zu erörtern und zu entscheiden ist. XIV, 118 ff.

O.

Obduction. (A, 122.)

1) Es ist als Mangel in der Form anzusehn, wenn der Vorschrift des §. 170. der Crim. Ordn. zuwider, der Obductionsbericht nicht mit dem Physicatssiegel versehen ist. . . . . XIV, 131.

2) Wenn auch, nach der Behauptung der Sachverständigen, durch die Eröffnung der Bauchhöhle, bereits die einzig mögliche nächste Todesursache hinlänglich aufgeklärt worden, so ist doch die unterlassene Eröffnung der Brust- und Kopfhöhle ein erheblicher Verstoß gegen die Form, da ein solches Verfahren der ausdrücklichen Vorschrift des §. 165. der Cr. O. zuwiderläuft. . . XIV, 154.

3) Wenn auch in dem Obductionsberichte der Sachverständigen mehrere Wahrnehmungen, von denen das Protocoll schweigt, enthalten sind, so kann man doch, wenn nur die Hauptsachen in dem letzteren aufgeführt sind, daraus keinen Grund entnehmen, an der Gewißheit des Thatbestandes zu zweifeln. . . . XIV, 171.

S. Gutachten, ärztliches. Recognition des Leichnams.

P.

P.

Pasquill. (A, 123.)

1) Darin, daß Jemand seinem Fabrikate ein Etikett beifügt, in dem er das frühere Fabrikat eines Andern als nachgemacht bezeichnet, soll die Absicht liegen, das Publicum, dem doch jedes Etikett gewidmet ist, in die Meinung setzen zu wollen, als sey er und nicht der Andere der erste Erfinder dieses Fabrikats; und hierdurch soll er offenbar diesen als Nachmacher und Verfälscher bezeichnet, und sich einer Injurie gegen denselben schuldig gemacht haben, welche, da sie durch das Etikett ins Publicum gebracht worden, im gesetzlichen Sinne als ein Pasquill zu betrachten sey. . . . XIV, 293.

2) Dagegen wird, S. 301. II. ibid., ausgeführt: der Umstand, daß Denunciat in dem Etikett das Fabrikat des Andern als nachgemacht bezeichnet habe, involvire keine Injurie. Das Nachmachen eines Fabrikates, zu dessen Verfertigung Niemand ein ausschließliches Recht habe, sey etwas Erlaubtes; der gemeinte Nachmacher werde daher keines unerlaubten gesetzwidrigen Verfahrens beschuldigt, also auch in dieser Beziehung nicht beleidigt; auch sey von ihm keine solche Handlung behauptet worden, die, wenn sie gegründet wäre, ihn der Verachtung seiner Mitbürger aussetzen könne. Denn kein Vernünftiger könnte denjenigen Fabrikanten verachten, von dem behauptet werde, daß er sich bemühe, eine Waare, zu deren ausschließlichem Vertriebe Niemand ein Recht habe, eben so gut zu liefern als ein Anderer, d. h. sie nachzumachen.

3) Obzwar nun der Denunciant behauptet, daß er durch jenes Etikett eines groben Betruges bezüchtigt worden, indem jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch Jemand an seinem Rechte gekränkt werden solle — mithin der Verkauf eines unächten, schlechtern Fabrikats, wodurch ja das Publicum vorsätzlich in einen Irrthum versetzt und der wahre Erfinder des Fabrikats an seinen Rechten gekränkt werde — ein strafbarer Betrug sey, und eine solche Handlungsweise, selbst wenn man sie auch weniger streng beurtheilen möchte, doch jedenfalls als eine unredliche und den Grundsätzen eines rechtlichen Mannes nicht angemessen erscheine, weil der Nachmacher zum we-

nigsten einer Unredlichkeit, eines schmutzigen Eigennutzes, einer Belügung des Publicums bezüchtiget, ihm im Angesicht desselben, wo nicht ein Betrug, doch eine Lüge vorgeworfen werde, was beides, zumal wenn er ein Kaufmann, gleich geeignet sey, ihn der Ahndung der Gesetze oder doch der Verachtung seiner Mitbürger Preis zu geben, und daß solche Bezüchtigung unzweifelhaft eine Injurie enthalte, S. 309 ff. — so ist doch, S. 325 ff., der zweiten Ansicht beigepflichtet worden. Denn es könne nicht jeder Fabrikant Originalfabrikate, Fabrikate eigner Erfindung liefern. Es sey daher etwas ganz Gewöhnliches, daß Einer dem Andern ein Fabrikat, welches im Publicum beliebt sey, nachmache. Eine Verfälschung, eine Lüge, überhaupt etwas Unrechtes könne darin nicht gefunden werden. Der Nachmacher sey ein Nachahmer; etwas Gutes nachzuahmen sey aber nicht schlecht und tadelnswerth. Der Nachahmer oder Nachmacher verzichtet freilich auf die Ehre, der erste Erfinder zu seyn; allein darin liegt noch nichts, was ihm die Verachtung seiner Mitbürger zuziehen könne. Wenn daher Jemand von einem Andern sage: er habe ein Fabrikat nachgemacht, so spreche er ihm zwar die Ehre der Erfindung, die Originalität ab, er bürde ihm aber nichts Schlechtes auf, und seine Behauptung enthalte also, wenn gleich sie vielleicht wahrheitswidrig und deshalb tadelnswerth sey, doch an und für sich nichts Beleidigendes. Die Beschuldigung einer Lüge endlich rechtfertige den Vorwurf einer Ehrenkränkung für sich allein noch nicht.

4) Der §. 229. des Anhangs zur A. G. O. läßt es zweifelhaft, ob, insofern nur auf außerordentliche Strafe des Pasquills erkannt worden, dem Kläger das Recht zustehe, die erbetene Strafe öffentlich bekannt zu machen; denn er bestimmt ganz allgemein, daß dies Recht ihm bei einer Beleidigung zustehe, die durch Pasquill zugefügt worden; unmöglich kann es aber dabei die Absicht des Gesetzgebers gewesen seyn, diese Befugniß dem Kläger auch für den Fall der außerordentlichen Bestrafung des Verklagten einzuräumen, und der Begriff einer außerordentlichen Strafe läßt diese Interpretation auch durchaus nicht zu, da diese öffentliche Bekanntmachung jeden-

Digitized by Google

falls das Härteste ist, was nur irgend zuerkannt werden kann . . . XIV, 300 . . . Außerdem ist die Befugniß dazu, wie die §§. 585. 599. des Cr. R. ergeben, eine Gattung der durch den §. 229. des Anh. zur A. G. O. aufgehobenen Privatgenugthuung, und von den sämmtlichen übrigen Arten nur allein noch stehn geblieben. Sie muß daher auch nach dem älteren Gesetze beurtheilt werden. Dies aber macht nach den Marginalbemerkungen bei §. 586. und §. 595. einen Unterschied, ob der Vorsatz der Ehrenkränkung ausgemittelt sey oder nicht. Nur für den ersten Fall ist die öffentliche Bekanntmachung im §. 599. für zulässig erachtet worden. . . Ibid. S. 308.

5) Gegen die vorstehende Ansicht ist S. 320 ff. angeführt worden: es sey zuvörderst ein Irrthum, wenn man glaube, daß §. 586. von den Fällen der außerordentlichen und §. 595. von denen der ordentlichen Strafe spreche. Im Gegentheil setze der §. 586. einen Fall voraus, in welchem gar keine Strafe, sondern nur eine, durch die Abbitte modificirte **absolutio ab instantia** eintrete, und §. 595. spreche überhaupt von den Fällen, wo eine Strafe eintrete, möge diese nun die ordentliche oder die außerordentliche seyn. Damit widerlege sich denn auch jene Ansicht vollständig, und sie erscheine um so falscher, wenn man bedenke, daß die außerordentliche Strafe ja doch immer die Schuld des Verurtheilten und die geschehene Beleidigung des Klägers voraussetze, und die Möglichkeit, daß der Verklagte unschuldig sey, gänzlich ausschließe. Constire aber die dem Kläger zugefügte Beleidigung, und sey der Verklagte nicht unschuldig, so sey gar nicht abzusehn, warum Jenem nicht die ihm gebührende Genugthuung werden solle? Der Umstand, daß durch Zufälligkeiten die Schuld nicht bis zur Anwendbarkeit der ordentlichen Strafe ausgemittelt sey, könne diese Folge unmöglich haben. Aber auch zugegeben, daß der §. 586. von der außerordentlichen Strafe spreche, so stellt sich die hier zu beantwortende Frage so: Findet bei einer außerordentlichen Strafe wegen Beleidigung durch Pasquill die öffentliche Bekanntmachung Statt oder nicht? und diese Frage könne aus folgenden Gründen nur bejaht werden. I. Der §. 229. des Anh. zur A. G. O. spreche

nur ganz allgemein von einer erkannten Strafe, indem er disponire: daß dem Kläger frei stehen solle, bei Beleidigungen, die durch Pasquill zugefügt sind, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Unter den Worten: erkannte Strafe müsse nothwendig jede Strafe, gleichviel ob sie ordentlich oder außerordentlich sey, verstanden werden, und nur auf dem Wege einer falschen und gewaltsamen Interpretation könne man darin allein die ordentliche finden wollen. II. Die öffentliche Bekanntmachung sey keine Gattung oder Surrogat der früher in den Fällen des §. 595. stattgehabten Privatgenugthuung, sondern ein, durch das Gesetz vom 1. Febr. 1811. und durch den §. 229. des Anhangs zur A. G. O. angeordneter, integrirender Theil der bei Injurien durch Pasquill in Anwendung zu bringenden Strafen, welche nach dem gedachten Gesetze gleichzeitig gegen den Beleidigten, wegen der öffentlich erlittenen Kränkung, als Genugthuung und als eine Art von restitutio in integrum dienen solle. Diese Absicht des Gesetzgebers leuchte um so mehr ein, wenn man berücksichtige, daß er überall, wo er für das Pasquill eine Strafe androhe, eine Oeffentlichkeit mit derselben verbinde, wie z. B. in den §§. 599. 620 und 621. Es wäre in der That auch eine traurige Genugthuung für den durch ein Pasquill Beleidigten, wenn ihm das einzige Mittel, die verletzte Ehre wiederherzustellen, die öffentliche Bekanntmachung der erkannten Strafe, versagt würde, und die letztere würde mit dem Verbrechen, welches gesetzlich als der höchste Grad der symbolischen Injurie angesehn wird (§. 619), in keinem Verhältnisse stehn, wenn ihr nicht dieselbe Publicität gegeben würde, welche der Pasquillant für seine Schrift sich angemaaßt hat. Die öffentliche Bekanntmachung, welche speciell für die Injurien durch Pasquill angeordnet ist, stehe sonach mit den Ehrenerklärungen, die früher bei dem gewöhnlichen Injurien stattgefunden, und eben so mit der Frage: ob früher die Ehrenerklärung auch bei der außerordentlichen Strafe zur Anwendung gebracht wurde, in gar keiner Verbindung, und ein Schluß von den Erklärungen auf die Zulässigkeit jener Bekanntmachung sey daher durchaus unpassend und unrichtig. III. Endlich und haupt-

Digitized by Google

sächlich ergebe sich die Richtigkeit der hier aufgestellten Behauptung aus der Fassung der Cab. Ord. v. 1. Febr. 1811 — der Quelle des §. 229. des Anh. z. A. G. O. — denn hier sey mit den klarsten Worten gesagt, daß in allen Fällen der §§. 584. 586—606., also auch wenn auf außerordentliche Strafe erkannt werden müsse, die öffentliche Bekanntmachung stattfinden solle. —

6) Eine Gefängnißstrafe von 6 Tagen oder 20 Rtlr. Geldbuße erscheinen, auch als außerordentliche Strafe des Pasquills, unter Kaufleuten nicht angemessen. Denn die mildernden Grundsätze des Circ. v. 30. Dec. 1798 können, da dieses, nach dem Resc. v. 2. Sept. 1799 nur bei leichten, nie aber bei schweren Injurien, wohin doch das Pasquill, nach §. 618. 619. des Cr. R. zu rechnen, anwendbar ist, niemals stattfinden. Das Circ. hat bloß festgesetzt, was überall stattfindet, daß bei unvollständig geführtem Beweise nicht die volle Strafe des A. L. R. eintreten dürfe, und dagegen ausdrücklich vorgeschrieben: es solle verhütet werden, daß nicht etwa übermüthige und leichtsinnige Personen, in der Hoffnung, durch eine ihnen nicht empfindliche Strafe ihren Unfug zu büßen, sich die Beschimpfung Anderer oder ähnliche Excesse erlauben, und mit der gesetzlichen Ahndung ein Gespötte treiben.

XIV, 313.

Polizeivergehen. S. Verbrechen.

Pseudonymität.

(Ueber die Annahme des Namens eines, in der Literatur bekannten Pseudonymus bei der Herausgabe von Werken, von Dr. Heffter). Einen falschen Namen anzunehmen ist, nach dem Naturrechte, an sich kein Unrecht. Ein solcher Name wird aber kein Eigenthum dessen, der ihn zuerst annahm. Eben so wenig, als z. B. Fr. Schiller einem anderen Dichter, der zufällig eben so hieß, verwehren konnte, seine Gedichte unter diesem Namen herauszugeben, eben so wenig kann Jemand verhindern, daß ein Anderer den falschen Namen, unter welchem er sich selbst in's Publicum einführte, ebenfalls erwähle. Etwas anders stellt sich die Sache dar, wenn der frühere schon bekannte Name absichtlich dazu benutzt wird, unter Veranlassung eines Irrthums, auf Kosten eines

Digitized by Google

Andern zu gewinnen. Hier wird ein Betrug ausgeübt. Aber der zweite rechtmäßige Friedrich Schiller ist kein Betrüger; denn obwohl vielleicht mancher Leser seine Gedichte in der Voraussetzung kauft, sie seyen von dem ersten Schiller, so können doch der Irrthum und dessen Folgen nicht dem zweiten Schiller, sondern nur dem Käufer zugerechnet werden, und bloß wenn der Letztere bei dem Kauf ausdrücklich die Bedingung gestellt hätte, daß das Gekaufte Werke des großen Meisters seyen, dürfte er sich für betrogen halten *). Der neue Schriftsteller brauche aber, um jedem Mißverständniß vorzubeugen, nicht erst zu erklären, daß der neue Fr. Schiller ein anderer als der bereits bekannte sey, und sie begehen durch die Unterlassung eben so wenig einen Betrug, als der ältere und sein Verleger ihn begehn würden, wenn sie das Publicum von der Duplicität der Personen zu unterrichten unterließen. Bei einer gesetzlichen Bestimmung dagegen: daß jeder Käufer die Sache, in welcher er sich bei näherer Untersuchung getäuscht findet, zurückgeben dürfe, könnte weder der Buchhandel noch der öffentliche Verkehr überhaupt bestehn. Was Jemand nach einer Ankündigung kauft, das muß er behalten, sobald darin wirklich das enthalten ist, was die Ankündigung verspricht. Verkauft aber Jemand z. B. unter dem falschen Namen eines Andern Tabak, so hat er freilich für den falschen Namen keinen Rechtstitel, und jeder durch denselben entstehende Irrthum kann ihm zugerechnet werden. Aber ein Betrug ist erst dann vorhanden, wenn entweder der bisherige Inhaber des falschen Namens oder die Käufer wirklichen Schaden leiden, d. h. in ihren Rechten gekränkt werden. Der zeitherige Besitzer hat kein ausschließliches Recht auf den falschen Namen, er kann also nicht hindern, daß Andere denselben Namen wählen, und unter ihm dieselben Geschäfte treiben, so wenig als ein Krämer Müller verhindern kann, daß ein Anderer desselben Namens sich

*) Lediglich aus diesem Grunde ist auch in dem weiter unten zu erwähnenden Processe Franck bestraft worden, weil er nämlich angezeigt hatte: der Mann im Monde sey von dem bekannten und beliebten Schriftsteller Clauren.

Digitized by Google

neben ihm setze. Zwar leidet der Erstere vielleicht in seinem Gewerbe bedeutenden Schaden; allein es ist keine Entziehung erworbener Rechte, mithin kein rechtlicher Schade; es liegt also auch in solchem Nebenauftreten, selbst wenn dabei die Kundenentziehung beabsichtigt wäre, kein Betrug, denn nur die absichtliche Veranlassung eines Irrthums ist Betrug. Solcher wäre erst dann vorhanden, wenn die neue Person sich ausdrücklich für die alte ausgäbe, und hierdurch Kunden verlockte. Eben so werden sich die Kunden nur im letzteren, nicht aber im ersteren Fall für betrogen erklären können. (Vgl. Betrug, 2.) — Was nun in specie den bekannten Claurenschen Fall wider Hauff und Franckh, (Zeitschr. II, 105. III, 194. V, 465. VI, 450.) aus dem Gesichtspuncte des Preußischen Rechts betrachtet, anlangt, so war bis zum Gesetze vom 30. Oct. 1816 die Annahme des Schriftstellernamens Clauren erlaubt, seit Publication dieses Gesetzes aber muß solche im Preußischen Staate als verboten angesehn werden *). Wäre nun sein Besitzer neuerlich gegen dessen Usurpator als Denunciant aufgetreten, so hätte wohl gegen Beide, wegen angenommener falscher Namen, Untersuchung eingeleitet werden müssen. Hingegen eine Untersuchung gegen Hauff und Franckh wegen Betruges würde nach §. 1256. des Cr. R. nicht begründet gewesen seyn, da hier nicht bloß eine wirkliche Irrthumsveranlassung, d. h. die Behauptung, daß Pseudo-Clauren der wirkliche sey, sondern auch ein gekränktes Recht fehlte, denn ein solches war theils überhaupt, theils wegen jener Verbotsgesetze nicht vorhanden. XVI, 6.

R.

Raub. (A, 128. B, 52.) S. Concussion, 2. ff. Entweichung, 1.

Rechtsfälle. (A, 128. B, 52.)

*) Nach Hitzig's Ansicht ist dies Gesetz auf Schriftstellernamen nicht anwendbar, da die literarische Republik ihre eigene Legislation hat.

Abortus procuratio.
Erkenntniß wider die verehel. S. und Compl. XIV, 96.

Amtsexceß.
Erkenntniß wider den Schulzen und die Schöppen zu N. . . . . XIV, 113.

Bankerut.
Erkenntniß wider die X – schen Eheleute und Consorten. XIV, 1. 209.

Betrug.
Erkenntniß wegen Gebrauchs einer fremden Firma zur Beförderung des besseren Absatzes eigener Fabrikate. XVI, 1.

Brandstiftung.
1) Erkenntniß wider Wilhelm Grünberg in Gollnow. XIV, 329.
2) — — Elisabeth Krause. XIV, 358.
3) — wegen Brandstiftung in betrüglicher Absicht. XV, 213.
4) — wider Hausadel in Gollnow. XVI, 55.

Concussion.
Erkenntniß wider den jüd. Sattlerlehrling Moses T. XIV, 388.

Eigennutz, strafbarer.
Erkenntniß gegen X., wegen unerlaubten Eingriffs in das Eigenthum von Geisteswerken. . XVI, 12.

Exceß im Züchtigungsrecht. S. Parricidium, 2.

Kinderaussetzung.
Erk. wider die Johanne Rosine S. XIV, 46.

Meineid.
Erkenntniß wider den Innstmann B. S. und den Köllner F. F. . . . . XV, 221.

Parricidium.
1) Der dreifache Mörder Johann Joseph Christ. Schuchard. . . . . XV, 233.
2) Erkenntniß wider den Eigenkäthner Joh. Fischer. XV, 268.
3) — — den Tagearbeiter Weiß. XVI, 104.

Digitized by Google

4) Erkenntniß wider den Schneider Caspar E. zu Wesel. XVI, 198.

Pasquill.

Erkenntnisse erster und zweiter Instanz in Sachen des Tabaksfabrikanten C. wider den Tabaksfabr. S. XIV, 292. 325.

Raubmord, wiederholter, anscheinend aus Bibliomanie.

Erkenntniß wider den Pfarrer Tinius. XV, 1. ff.

Straßenraub.

1) Erk. wider den Moses T. . . . XIV, 388.
2) — — den Knecht Samuel B. XVI, 309.
3) Straßenraub ohne unmittelbar gesuchten Vortheil, bloß als Hülfsmittel zur Ausführung eines Betruges. . . . . XVI, 229.

Todtschlag. S. **Parricidium**, 2.

Tödtung, fahrlässige.

1) Erkenntniß wider den Füsilier Christoph O. XIV, 125.
2) — — mehrere Hirtenknaben, wegen fahrlässiger Tödtung ohne Uebertretung eines ausdrücklichen Gesetzes. . . . XIV, 148.

Verheimlichung der Niederkunft, bei angezeigter Schwangerschaft.

1) Mit Wegschaffung der Leibesfrucht. XVI, 242.
2) Ohne Wegschaffung derselben. . XVI, 270.

Veruntreuung von Kirchengeldern, und Zeugenbestechung.

S. Erk. gegen Tinius. . . . . XV, 1. ff.

Recognition des Leichnams. (A, 136.)

Die unterlassene Registratur der Recognition des Leichnams macht, wenn die eine der fecirenden Medicinalpersonen den **Denatus** vorher ärztlich behandelt hatte, und folglich ihn kennen mußte, dessen Identität in diesem Falle nicht zweifelhaft. . . . . XV, 98.

S.

Schwangere. Zurechnungsfähigkeit derselben. (B, 54.)

(Ueber die Gelüste der Schwangeren in Be-

Digitized by Google

zug auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit, von Dr. Flemming. . . . . XV, 372.
Spiel. S. Hazardspiel.
Strafverwandlung. S. Zurechnung (1.).
Strafrecht. S. Abschreckungstheorie u. Literatur.
Straßenraub. (A, 139. B, 57.)
Der §. 1198. muß bei einem mit Mißhandlung verbundenen Straßenraub zur Anwendung kommen, wenn dabei auch kein Vortheil unmittelbar gesucht, sondern der Straßenraub nur als Hülfsmittel zur Ausführung eines Betruges begangen worden ist. XVI, 229—241.

T.

Thatbestand. (A, 142. B, 62.)

Der Thatbestand eines Verbrechens ist schon gewiß, sobald das Daseyn der Merkmale, welche das Wesen desselben ausmachen, nicht mehr bezweifelt werden kann. Diese Gewißheit beruht keinesweges auf der erwiesenen Unmöglichkeit, daß es sich mit einer oder der andern Thatsache anders verhalten haben könnte, indem bei einer Erkenntniß, die nicht a priori, sondern nur aus empirischen Wahrnehmungen geschöpft werden kann, eine apodictische Gewißheit, welche selbst die Möglichkeit des Gegentheils ausschließt, nicht zu erreichen ist; sondern es genügt, wenn sich nur aus dem ganzen Zusammenhange der Sache vernünftiger Weise nicht anders annehmen läßt, als daß ein Verbrechen in der actenkundigen Maaße wirklich verübt worden sey. . . . . XV, 159.

S. Abolitio corporis delicti. Alibi. Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Bankerut. Betrug. Beweis. Brandstiftung. Concussion. Culpa. Defensionszeuge. Denunciation. Diebstahl. Dolmetscher. Dolus. Dorfgerichte. Drohung. Eigennutz. Entweichung. Geständniß. Hazardspiel. Kinderaussetzung. Kindermord. Meineid. Monstrum. Mord. Obduction. Pasquill. Pseudonymität. Raub. Recognition des Cadavers. Straßenraub. Todtschlag. Verbrechen. Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerschaft.

Digitized by Google

Zeuge und Zeugenaussage. Zeugenbestechung. Züchtigungsrecht. Zufall. Zurechnung (und alle bei dem letzteren angeführten Artikel.)

Theilnahme. (A, 143. B, 62.)

Es ist ein Unterschied zwischen dem, der das Verbrechen mit Mehreren beschließt, beredet, und sich zur Ausführung desselben verbündet, und dem, der nach dem Beschlusse von diesem Kenntniß erhält, und, als Werkzeug einzelner Mitverbündeten, gewisse, das Verbrechen erleichternde Handlungen vornimmt. Dem Letzteren können nur diese seine eigenen Handlungen zugerechnet werden, nicht die der eigentlichen Verschwornen; denn seine Hülfe ist nicht durch die vertragsmäßige Erwartung des Beistandes und der Mitwirkung aller Uebrigen bedingt gewesen. Anders würde es seyn, wenn er eine, das Verbrechen selbst constituirende Handlung vorgenommen hätte, dann wäre er Urheber; hat er aber das Verbrechen durch seine Handlungen nur erleichtert und befördert, so würde diese Hülfe, je nachdem sie zu dem Verbrechen nothwendig gewesen, oder dasselbe erleichterte, nach §. 71. und 72. strafbar seyn, wenn nicht nach §. 74. auch derjenige, der auch ohne vorgängige Verabredung zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wachehalten oder sonst Hülfe leistet, in Ansehung der That, bei welcher er wissentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angesehn, mit der ordentlichen Strafe belegt werden soll. Die Auslegung, daß nach §. 74. dem solchergestalt Hülfe Leistenden nur die That zugerechnet werden soll, bei der er wissentlich und freiwillig hilft — XIV, 352. ff. — kann also nicht die richtige seyn, denn sie entstellt den Sinn des Gesetzes. Handreichung und Wachehalten, die Beispiele des Gesetzes, sind an und für sich keine strafbaren Handlungen; nur das Verbrechen selbst kann die That seyn, welche nach dem Gesetze dem zur Zeit der Ausführung des Verbrechens Hülfe Leistenden zugerechnet werden soll; denn wenn auch das Wachehalten, in sofern es die Entdeckung der Thäter verhindert, strafbar ist, so kann doch Handreichung nicht strafbar seyn, wenn nicht das Geschäft selbst, welches durch dieselbe befördert wird, strafbar ist. Jeder diesfällige Zweifel wird durch den §. 75.

Digitized by Google

gehoben, welcher verordnet, daß, wenn der Hülfe Leistende um das Verbrechen nicht gewußt hat, seine eigene Absicht bei der Hülfsleistung den Grad seiner Strafbarkeit bestimmen soll. Dies angenommen ist das Mißverhältniß zwischen dem §. 74. und den §§. 71. und 72., nach welchen letzteren doch diese Hülfe zum Verbrechen nach verschiedenen Graden strafbar ist, je nachdem sie nothwendig oder nur erleichternd war, während dort die Hülfe durch Handreichung, Wachehalten u. s. w. unbedingt wie das Verbrechen selbst bestraft wird, mag sie nothwendig gewesen seyn zur Ausführung des Verbrechens oder nicht — nur scheinbar. Der Gesetzgeber macht einen sehr begründeten Unterschied zwischen der Hülfe, die vor Ausführung des Verbrechens, und der, welche bei der Ausführung selbst geleistet wird. Jene wird nicht so strafbar erachtet, denn sie verwirklicht nicht immer das Verbrechen; diese ist strafwürdiger, denn sie befördert das Verbrechen sofort und unmittelbar. Von jener handeln die §§. 71. und 72., von dieser der §. 74. XIV, 353.

Todtschlag. (A, 146. B, 63.)

1) Um, nach §. 17. und §. 806. sq. des Crim.-Rechts, den Vorsatz zu tödten, aus der Handlung des Inculpaten und deren Umständen folgern zu können, ist erforderlich: 1) daß der Thäter die feindselige Absicht zu beschädigen gehabt habe; 2) daß die Handlung von der Beschaffenheit ist, daß sie den Tod nothwendig nach sich ziehen mußte, und 3) daß der Thäter diesen Erfolg wahrscheinlich vorausgesehen habe, und keine Umstände vorhanden sind, welche die Abwesenheit des Vorsatzes zu tödten wahrscheinlich machen. XIV, 138. Kann aber der Inquisit der Absicht zu beschädigen, und somit auch zu tödten, nicht für überführt erachtet werden, so findet auch der §. 815. l. c. keine Anwendung, weil in diesem §., welcher in directer Verbindung mit dem §. 806. steht, eben so als in dem letzteren selbst, die Absicht zu beschädigen als erwiesen vorausgesetzt wird. XIV, 145.

2) Die angebliche Nichtkenntniß der Vorschrift des §. 741. a. a. O., nach welcher der, welcher geladenes Gewehr bei sich hat, wenn er in ein Haus tritt, oder irgend unter Leuten sich aufhält, dasselbe beständig in sei-

Digitized by Google

ner unmittelbaren Aufsicht haben, oder es des Schusses entledigen soll, kann den Uebertreter nicht entschuldigen und von der Strafe der §§. 777. 788. nicht befreien, da diese Vorsichtsmaaßregel in der Natur der Sache liegt; noch weniger aber kann sie ihm zu Statten kommen, wenn seiner diesfälligen Angabe sein eigenes Zugeständniß, daß er früherhin das Schloß der Flinte umwunden gehabt habe, geradezu widerspricht. XIV, 145. ff.

3) Daß Verwundungen nur per se lethal, d. h. solche sind, wo die tödtlichen Folgen nie durch die Natur, sondern nur durch die Kunst abgewendet werden können, hindert nicht, rechtlich die Absicht zu tödten, anzunehmen, und den Erfolg der Handlung, den Tod, dem Handelnden vollständig zuzurechnen, wenn Geständniß oder Ueberführung vorhanden sind. Denn wenn in einem concreten Falle, nach der Meinung der Obducenten, der Tod die Folge einer allgemeinen Erschöpfung gewesen, welche von der Kunst nicht hat überwunden werden können, und nur die Verletzungen diese allgemeine Erschöpfung hervorgebracht haben, so ist es für die Anwendung der Strafe ein und dasselbe, ob der Zustand, welcher durch die Verletzung erst hervorgebracht wurde, oder die Verletzung selbst den Tod zur Folge hatte, da die Erschöpfung kein von der Verwundung unabhängiger, dazwischen tretender Umstand, sondern Folge derselben ist. . XV, 147.

4) Nach §. 27. Tit. 20. Th. II. des A. L. R. wird zwar bei einem Verbrechen der Dolus dann präsumirt, wenn die Handlung so beschaffen ist, daß daraus der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemeinen, oder dem Handelnden besonders bekannten, natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig entstehen mußte; wenn aber aus der Handlung selbst in ihrem ganzen Zusammenhange kein Schluß auf eine feindselige Absicht, zu beschädigen, zu machen ist, wenn es sogar an Motiven für eine solche Absicht bei dem Inculpaten fehlt, so würde man einen hohen Grad moralischer Verderbtheit in ihm voraussetzen müssen, wenn man bei ihm doch auf einen bösen Vorsatz schließen wollte. . . . XIV, 174. 176.

5) Ueber den Thatbestand des Todtschlages, nach den Grundsätzen des A. L. R. — Abhand-

lung vom O. L. G. R. v. K., veranlaßt durch die von Jarcke in Bd. III. S. 263. und Bd. IV. S. 124. der Zeitschrift. . . . . XVI, 286 — 308.

Conf. Affect (2.). Beweis. Concussion (1.). Kindermord. Mord. Züchtigungsrecht (1. 2.).

V.

Vagabonden. S. Entweichung (3.).

Verbrechen. (A, 154.)

Die Handlungen, welche überhaupt vor das Gebiet des Criminalrichters gehören, sind von doppelter Art: 1) an und für sich unerlaubte Handlungen, wodurch die Rechte einzelner Individuen oder des ganzen Staats, die zur Existenz des Staats und seiner Bewohner nothwendig sind, unmittelbar gestört werden; und 2) Handlungen, die an und für sich erlaubt, aber von dem Staate nur deshalb für strafbar erklärt sind, weil sie in ihren Folgen auf den Zustand der Einwohner des Staats nachtheilig wirken können. Jene nennt man Criminalverbrechen, diese Polizeivergehen. Beide sind wesentlich von einander verschieden. Jene sind von der Erfahrung unabhängig, und lassen sich reinwissenschaftlich darstellen; man geht von den Rechten aus, welche zum Wesen des Staats und zur rechtlichen Existenz der Einwohner in demselben nothwendig sind, und kann darin a priori die verschiedenen Arten, wie jene Rechte verletzt werden können, auffinden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, welche Gattungen derselben am häufigsten vorkommen. Es entscheidet daher die Wissenschaft, und nicht der gewöhnliche Sprachgebrauch über den Begriff, den man mit einer jeden dieser unerlaubten Handlungen verbindet. Anders verhält es sich mit den Polizeivergehen; dies sind keine Handlungen, durch welche der rechtliche Zustand der Menschen unmittelbar verletzt wird, sondern sie sind an und für sich erlaubt, und der Gesetzgeber hat sie nur mit Strafen belegt, wegen des nachtheiligen Erfolges, den sie für die gesellige Verbindung der Staatsbürger haben können. Die Schädlichkeit derselben ist allein durch die Erfahrung gelehrt worden; Sitten und Neigungen eines Volks geben dem Gesetzgeber Veranlas-

Digitized by Google

sung, zu beobachten, welche Handlungen besonders nachtheilig für die größere Volksclasse sind, und demnach die Maaßregeln zu ergreifen, welche diesen Nachtheilen am zweckmäßigsten begegnen. Systematisch lassen sie sich weder entwickeln, noch darstellen, sondern es sind meistens Erzeugnisse der Zeit, die mit dem Laufe derselben auch sich selbst verändern. Da der Gesetzgeber nur bloß durch die Erfahrung bestimmt wird, eine an sich erlaubte Handlung zu einer strafbaren zu erklären, so folgt auch von selbst daraus, daß man, in sofern das Gesetz eine solche Handlung nur nach ihrem Namen bezeichnet, ohne einen Begriff derselben aufzustellen, nicht von dem Sinne abweichen darf, welchen der Sprachgebrauch im gemeinen Leben mit diesem Worte verbindet; theoretische Untersuchungen, die zu einem hiervon abweichenden Resultate führen, sind daher immer irrig, und weichen von dem Sinne und der Absicht des Gesetzes ab. . . XVI, 19.

Vergehen. S. Verbrechen.

Verheimlichung der Niederkunft. (A, 157.)

1) Einer Inculpatin, die ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, kann, wenn sie von der Geburt übereilt worden, die unterlassene Zuziehung einer Hebamme oder anderen ehrbaren Person bei der Niederkunft selbst, niemals zur Last fallen; am wenigsten dann, wenn das Kind weder todtgeboren, noch innerhalb 24 Stunden nach der Geburt schon gestorben, vielmehr die Niederkunft, auf Veranlassung der Inculpatin, dem Gerichte sogar innerhalb 24 Stunden nachher angezeigt, ja das Kind selbst dem Gerichte noch lebend vorgezeigt worden ist. Wenn man daher auch Bedenken tragen sollte, den §. 948. so auszulegen, daß eine strafbare Verheimlichung der Niederkunft niemals anzunehmen sey, sobald das Kind nur über 24 Stunden gelebt hat, so beschränken doch die Vorschriften der §§. 947. und 949. den im §. 944. aufgestellten Satz dahin: daß in dem Falle, wo die Schwangerschaft gehörig angezeigt ist, aus der unterlassenen Zuziehung einer Hebamme ꝛc. die strafbare Verheimlichung der Niederkunft nur dann präsumirt werden soll, wenn das Kind entweder todt geboren, oder innerhalb 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und nun, der Vorschrift der §§.

Digitized by Google

912. und 913. zuwider, die Vorzeigung des Kindes beim Gerichte unterlassen ist. . . . XIV, 53.

2) Durch Geständniß kann der objective Thatbestand der Wegschaffung einer Leibesfrucht völlig festgestellt werden; denn es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo die abolitio corporis delicti den Thatbestand bildet, das Daseyn des abolirten Gegenstandes nur aus dem Geständnisse des Abolirenden hergenommen werden kann, wobei freilich immer vorausgesetzt werden muß, daß die Existenz jenes Gegenstandes überhaupt (in dem zum Grunde liegenden Falle, des schon über die Hälfte hinausgetragenen Fötus) anderweitig schon erwiesen worden. Auf dies Verbrechen dann aber auch die ordentliche Strafe eintreten zu lassen, kann nicht zweifelhaft seyn. Diese ist aus der Paragraphenreihe von 949. bis 956. zu entnehmen, und zwar muß der §. 955. der Entscheidung zum Grunde gelegt werden. Dieser setzt voraus: objectiv, das Nichtvorhandenseyn der Leibesfrucht; subjectiv, eine vorsätzliche Handlung der Gebärerin zu deren Wegschaffung. Der §. 961., welcher sich vom §. 955. nur darin unterscheidet, daß er bei der Geschwächten verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft bedingt, steht diesem so wenig, wie das denselben erläuternde Reser. v. 3. Dec. 1819 (v. Kamptz XIV, 254.) entgegen. Nach diesem Rescript soll nämlich Abolition nur dann vorhanden seyn, wenn die Mutter den Körper des neugeborenen Kindes sofort (gleich nach der Geburt) selbst zerstört, oder durch Naturkräfte hat zerstören lassen, so daß dadurch jede ärztliche Untersuchung unmöglich gemacht worden; dann aber nicht, wenn die Mutter nichts anderes gethan, als das Kind vergraben, und hiernach die Obduction nur durch die Verwesung des Kindes, mithin durch den Lauf der Natur, unmöglich geworden. — Diese Theorie ist aber an und für sich unrichtig. Es liegt weder in dem §. 955. noch in dem §. 961. etwas, wodurch die Auslegung der Abolitionsgesetze dahin: daß die Mutter den Kindesleichnam sofort (d. h. gleich nach der Geburt) selbst müsse zerstört haben, oder ihn haben zerstören lassen, gerechtfertigt würde; man kann daher nur annehmen, daß der Interpret von der Ansicht ausgegangen, eine Mutter, welche den

den Körper ihres Kindes gleich nach der Geburt zerstöre, oder absichtlich der Zerstörung Preis gebe, lege ihren Willen, dasselbe der richterlichen Untersuchung zu entziehen, viel unzweideutiger zu Tage, als wenn sie es vergrabe, und es auf diese Weise, dem Laufe der Natur gemäß, der Verwesung anheim fällt. Dies ist allerdings richtig; es folgt aber daraus noch nicht, daß, wenn das Erste gleich mehr ist, als das Letzte, nicht auch dieses, im Sinne unserer Gesetzgebung als eine Abolition betrachtet werden müsse. Ueberall, wo in dem Strafrecht von der Wegschaffung der Leibesfrucht die Rede ist, §. 949 – 956. und §. 961 — 964., findet sich der Vorsatz der Mutter dem Zufall, §. 950. 951. 954., entgegengesetzt. Wie aber das Wort Zufall in dieser Materie zu verstehen sey, erhellt aus den §§. 950. 951., und es ist demnach die Mutter, welche irgend etwas Positives unternommen hat, um den Kindeskörper der Untersuchung der Sachverständigen zu entziehen, den Strafen der Abolition verfallen, wenn der Körper nicht wieder zum Vorschein kommt, es möge die Wegschaffung nun, wie das Rescript annimmt, sofort (unmittelbar nach der Geburt) oder zu jeder andern Zeit erfolgt seyn. Denn nicht um der Auswahl dieses oder jenes Moments, noch um der Art und Weise willen, wie sie die Wegschaffung bewirkte, straft das Gesetz die abolirende Mutter, sondern darum, weil die Abolition der Leibesfrucht ein erhebliches Indicium für die böse Absicht der Gebärerin gegen dieselbe giebt. Dies zeigt der §. 956., welcher als Maaßstab für die Zurechnung der Strafe in einem einzelnen Falle „das Verhältniß der wider die Mutter (überhaupt) streitenden bösen Absicht" angiebt. Daß nun ein erwiesener Zufall, z. B. wenn die Mutter das Kind offen liegen läßt und ein Thier es wegträgt, das Indicium, welches in dem Fehlen des Kindeskörpers an sich liegt, wieder aufheben, mithin die Strafe der heimlich Gebärenden mildern muß, liegt in der Natur der Sache; wo aber ein solcher Zufall nicht klar erwiesen worden, oder wenigstens aus den Umständen wahrscheinlich erhellt (§. 951.), da bleibt nichts übrig, als auf den gesetzlichen Gegensatz des Zufalls, die vorsätzliche Wegschaffung der Leibesfrucht, zurück zu gehen, indem die

Annahme einer vorsätzlichen Abolition und dennoch auch eines eingetretenen Zufalls, sich mit Consequenz nicht durchführen läßt. — Uebrigens kommt es auch auf ein Geständniß der Inculpatin über die Wegschaffung der Leibesfrucht gar nicht an, in sofern sie die Thatsache der über die Hälfte gediehenen Schwangerschaft gegen sich hat. Denn mit dieser hängt der Beweis heimlicher Geburt wider sie in sofern zusammen, als eine solche Schwangerschaft durch Naturnothwendigkeit, wenn die Zeit erfüllt ist, sich in eine Geburt auflösen muß, und die Verheimlichung der Letzteren mithin ein Factum ist, welches nicht erst durch Geständniß festgestellt zu werden braucht, sondern sich von selbst dadurch constatirt, daß Inculpatin nicht die Beobachtung der §. 944. vorgeschriebenen Form nachweisen kann, so wie ferner auch ein Schluß auf die Wegschaffung der Leibesfrucht begründet ist, wenn die Gebärerin, auf richterliches Erfordern, ihr Kind nicht zu produciren vermag, und es ist hierbei nur zu beurtheilen, ob von einem Zufall beim Abhandenkommen des partus, oder von einem Vorsatz beim Abhandenbringen desselben, die Rede ist. Es kann hierbei auch nichts ändern, wenn die richterliche Aufforderung zum Nachweise, wo das Kind geblieben, erst nach einer Zeit, wo die naturgemäße Verwesung des Leichnams möglich war, an die Mutter ergeht; denn das Gesetz hat die Vorzeigung an die bestimmte Frist von 24 Stunden gebunden (§. 913. 947. 950.), und wenn diese nicht von der Gebärerin innegehalten oder später nicht durch Nachweisung der Leibesfrucht von ihr mora purgirt worden — (dann ist nämlich noch eine Besichtigung möglich), — so muß sie alle Folgen der vorsätzlichen Abolition vertreten. Ist sie unter dieser Voraussetzung nachzuweisen im Stande, oder erhellt wenigstens wahrscheinlich aus den Umständen, daß das Kind durch Zufall, oder sonst ohne ihr Zuthun, der Untersuchung entzogen worden, so tritt im Fall des §. 953. (nämlich, wenn das Kind nicht wieder zum Vorschein kommt) der §. 964. ein; vermag sie diesen Nachweis nicht zu führen, so bleibt nur übrig, den §. 955. der Entscheidung zum Grunde zu legen. (Hitzig.)

XVI, 262.

Digitized by Google

3) Die §§. 949—956. bezeichnen zwei verschiedene Gattungen von Fällen der Wegschaffung eines neugebornen Kindes nach verheimlichter Niederkunft:

a) Wegschaffung auf solche Weise, daß der Leichnam wieder herbeigeschafft und obducirt werden kann, §. 949—952.

b) Wegschaffung auf die Art, daß der Leichnam gar nicht wieder zum Vorschein kommt, §. 953—956.

Beide Fälle haben ein gemeinsames Merkmal; sie setzen, Wegschaffung des Leichnams durch die Mutter, letzterer eine unwiederbringliche, ersterer eine solche voraus, daß, wider den Willen der Gebärerin, dennoch die Leibesfrucht entdeckt und obducirt wird. Wenn sich nun bei der Obduction das Resultat ergiebt, daß die Gebärerin an dem Tode ihrer weggeschafften Leibesfrucht keine Schuld hat, so soll sie dessen ungeachtet der Strafe des §. 949. nicht entgehn, eben weil sie das Kind weggeschafft, und dadurch ihre böse Absicht zu Tage gelegt hat. Dies ist der Sinn des §. 952., und es war nöthig, diese ausdrückliche Bestimmung dem Richter zum Leitfaden zu geben, weil in der nächstfolgenden Paragraphenreihe von 953 bis 956., für den Fall einer gänzlichen Abolition des corporis delicti, wenn das weggeschaffte Kind gar nicht wieder aufgefunden wird, eine ganz andere Festsetzung enthalten ist. Hier soll nämlich in dem Fall des §. 954., wenn die Unschuld der Gebärerin an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe eintreten. Und daß es auf diesen Unterschied in den Fällen der §§. 949—951. nicht ankomme, dies auszusprechen, ist offenbar der §. 952. zwischen den §§. 951 und 953. eingeschaltet. (Hitzig.) . . XVI, 283.

4) Gegen die in den §§. 949—956. enthaltenen Bestimmungen wegen Verheimlichung der Niederkunft ist einzuwenden, daß sie in so fern nicht zu rechtfertigen sind, als in ihnen die Abstufung der Strafe nicht, wie es, nach den allein richtigen obersten Grundsätzen von der Strafe und dem Beweise eigentlich seyn sollte, auf der Größe der Schuld, sondern auf der Größe des Verdachts beruhen. Es ist, wenn die Schwangerschaft angezeigt

Digitized by Google

worden, nur in zwei Fällen ein strafbares Benehmen der Schwangeren vorhanden. Entweder sie unterläßt die Vorzeigung des todtgebornen Kindes, oder sie zerstört vorsätzlich den Körper desselben. In dem ersteren Falle ist gegen die in den §§. 949—952., in dem zweiten gegen die im §. 955. angedrohte Strafe nichts zu erinnern. Dagegen ist es, was den Fall des §. 953. anbetrifft, nicht die Schuld der Gebärerin, wenn die Aerzte die Art und die Ursachen des Todes nicht mehr ausmitteln können, und sie verdient auch nicht die härtere Strafe des §. 954., wenn sie den Zufall, der das Kind der richterlichen Untersuchung entzieht, bloß durch ihre Schuld veranlaßt hat, als welches in diesem Falle nur so viel heißen kann, als Fahrläßigkeit, indem diese Schuld im §. 955. dem Vorsatze entgegen gesetzt wird. Uebrigens entsteht bei der jetzigen Fassung dieser §§. im A. L. R. noch der Zweifel: ob die Bestimmungen der §§. 953. 954. auch in dem Falle angewendet werden müssen, wo die Gebärerin jenen Zufall, der das Kind seiner Besichtigung entzog, innerhalb 24 Stunden angezeigt hat? Diese Frage dürfte zu verneinen seyn, und mit jenen §§. wegfallen, müßte aber, wenn die letzteren geltend bleiben sollten, durch ausdrückliche gesetzliche Disposition beseitigt werden. Hinsichtlich des §. 956. ist das, über den vollen Indicienbeweis und seine Wirkungen (in dem Art. Kindermord) Ausgeführte zu wiederholen. (Jarcke.)

XV, 208.

S. Kindermord.

Verheimlichung der Schwangerschaft. (A, 159.)

1) Das A. L. R., indem es die Verheimlichung der Schwangerschaft, wenn nicht etwa trotz derselben das Leben des Kindes gerettet ist, für ein Verbrechen erklärt, stellt an die Spitze dieser Lehre das Princip: daß jede Geschwächte innerhalb 14 Tagen von dem Zeitpuncte an, wo sie ihre Schwangerschaft wahrgenommen, sich ihren Eltern u. s. w. entdecken, und alle im Unterlassungsfalle entstehenden Nachtheile vertreten müsse. Dem Einwand daß sie die Schwangerschaft nicht wahrgenommen habe, oder die zur Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, begegnet es durch die Bestimmung, daß diese

Entschuldigung nicht mehr Statt finden solle, sobald die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erreicht hat. Da es indeß nicht unmöglich ist, daß die Geschwächte sich in ihrem Zustande dennoch täuschen könne, so kann diese letztere Disposition nur dahin verstanden werden, daß eine Person, die sich jedenfalls des außerehelichen Beischlafs bewußt ist, und deshalb eine besondere Veranlassung hat, auf ihren Zustand aufmerksam zu seyn, nach der 30. Woche ihrer Schwangerschaft nothwendig solche Symptome an sich bemerken muß, daß dieselben ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehn können. Diese nun soll sie anzeigen, und es kommt nichts darauf an, ob sie selbst daraus die Folgerung: daß sie schwanger sey, mit Gewißheit gezogen hat, oder nicht. Daß übrigens die Offenbarung der Schwangerschaft zur Zwangspflicht erhoben werden könne, leuchtet ein, und die dagegen (namentlich von Mittermaier, Zeitschr. XV, 189. ff.) gemachten Einwendungen: daß eine solche Mittheilung etwas Unsittliches sey, und daß das Gesetz geradezu etwas Unbilliges, Widersinniges, Ueberflüssiges und Nichtrealisirbares verlange, zerfallen bei näherer Betrachtung in sich selbst; daher kann auch die Beibehaltung der Vorschriften über Verheimlichung der Schwangerschaft, im Ganzen genommen, nur gewünscht werden. Auch gegen die in den §§. 935—943. enthaltenen Bestimmungen darüber: ob und unter welchen Bedingungen eine Geschwächte, welche ihre Schwangerschaft verheimlicht und nachher ein unzeitiges Kind geboren hat, strafbar sey? läßt sich nur einwenden: a) daß es nach streng consequenten Grundsätzen nicht zu billigen ist, wenn nach dem § 940. die Strafe wachsen soll, sobald nicht ausgemittelt werden kann, daß die Leibesfrucht unter 30 Wochen alt gewesen sey. Denn daß die Gebärerin ihre Schwangerschaft nicht anzeigte und ihre Leibesfrucht nicht vorwies, ist allerdings ihre Schuld; dagegen kann es ihr nicht zugerechnet und als Moment der Strafschärfung nicht angesehn werden, wenn die Aerzte nicht mit Bestimmtheit entscheiden können, ob die unreife Leibesfrucht noch nicht 30 Wochen alt sey, und es ist demnach, sobald nicht durch das ärztliche Gutachten feststeht, dieselbe sey

Digitized by Google

älter als 30 Wochen gewesen, in favorem defensionis das Gegentheil anzunehmen, woraus von selbst folgt, daß in den Fällen der §§. 940 und 942. nur die Strafe des §. 939 eintreten dürfe. — Dagegen dürfte b) eine deutlichere Bestimmung darüber nöthig seyn: ob die Geschwächte nur in dem Falle ganz straflos bleiben solle, wenn bei ihrer Entbindung Jemand zugegen gewesen, oder auch dann, wenn dies nicht der Fall war? Es ist indessen wohl die letztere Auslegung des §. 937. anzunehmen. Denn der Tod des Kindes ist in diesem Falle doch immer nur durch die unzeitige Geburt bewirkt, wenigstens setzt der §. dieses voraus, indem er fordert, daß kein Verdacht einer unnatürlichen Behandlung desselben sich ergeben soll, mithin kann das Zeugniß einer andern, bei der Geburt gegenwärtig gewesenen Person hier nie so unumgänglich nöthig seyn, als wenn das Kind schon ausgetragen gewesen wäre. (Jarcke.) XV, 187 ff.

2) Von Verheimlichung der Schwangerschaft kann im Sinne des §. 933. nicht die Rede seyn, wenn gleich die Geschwächte ihre Schwangerschaft gegen die in diesem §. bezeichneten Personen abgeläugnet hätte, sobald sie dieselbe nur einer andern Person auf eine Art entdeckt hat, welche diese nach §. 930. 931. unter eigener Verantwortlichkeit, zur Mittheilung an die §. 933. genannten Personen verpflichtete, denn hierdurch wird der gesetzlich beabsichtigte Zweck völlig erreicht. . . XVI, 254 ff.

S. Kindermord.

Vertheidigungsschriften. (A, 164. B, 65.)

Brandstiftung.

Vertheidigung des Wilhelm Grünberg XIV, 352.

Pasquill.

Milderungs- und Niederschlagungsgesuche XIV, 297. 301.

W.

Wahnsinn. S. Geistes- und Gemüthskrankheiten.

Wetten. S. Hazardspiel, zu Ende des Artikels.

Z.

Zeuge und Zeugenaussage. (A, 166.)

Digitized by Google

1) Wenn die übrigen **contenta** der Zeugenaussagen übereinstimmen, so ist, wenn sich in Ansehung der Zeit eine Differenz von einigen Minuten ergiebt, diese nicht geeignet, die Uebereinstimmung aufzuheben, da eine solche Abweichung für die Richtigkeit der Zeugenaussagen selbst nicht von Einfluß ist, und eine Minute auf Minute sich ergebende Uebereinstimmung derselben, in Betreff der Zeit, fast nie von dem Richter zu erreichen steht. XV, 49.

2) Wenn die Zeugenaussagen in Betreff der charakteristischen Kennzeichen der Kleidung des Inquisiten übereinstimmen, so machen kleine Abweichungen in dieser Beziehung die Richtigkeit derselben nicht zweifelhaft XV, 55.

3) Ein Irrthum hinsichtlich des bloßen Namens kann für keinen solchen Widerspruch in der Zeugenaussage gelten, der deren Glaubwürdigkeit schwächte. XV, 60.

4) Es ist als Mangel an den Förmlichkeiten der Untersuchung anzusehen: a) wenn den Zeugen die im §. 319. der Cr. Ord. enthaltenen Generalfragen gar nicht, oder unvollständig vorgelegt, oder wenn die Zeugen nicht eidlich abgehört worden sind. b) wenn ihnen die in der Verordnung vom 26. Octbr. 1799. enthaltene Verwarnung nicht bekannt gemacht ist, und c) wenn die Aussage des, der deutschen Sprache nicht mächtigen Zeugen weder in einem besondern, in seiner Sprache abgefaßten Protocoll niedergeschrieben, noch registrirt worden ist, daß die Gerichtspersonen der Letzteren mächtig sind. — Die unter 1. und 3. aufgeführten Mängel sind so erheblich, daß deren Hebung erfolgen muß, bevor erkannt werden kann. . . . . XIV, 131.

Zeugenbestechung. (A, 167.)

Eben so wie nach Sächsischen Gesetzen die Zeugenbestechung nur dann strafbar ist, wenn sie entweder als Theilnahme an einem geleisteten Meineide, oder als **causa efficiens** desselben erscheint, ebenso auch das A. L. R. bei diesem Verbrechen, wenn es strafbar seyn soll, einen geleisteten Meineid voraus. . . XV, 148.

Zorn. (B, 66.) S. Affect.

Züchtigungsrecht. Excess bei Ausübung desselben. (A, 168.)

1) Darauf, ob das väterliche Züchtigungsrecht über-

schritten worden, kann es in dem Falle nicht ankommen, wenn die zugefügten Verletzungen nicht zufällig, sondern absolut lethal gewesen sind, weil für diesen Fall, nach §. 823., die Bestimmungen wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts mit den allgemeinen Vorschriften wegen Ahndung körperlicher Verletzungen zusammenfallen; dagegen würde zwar der §. 824. in dem Falle, wo Inquisit des Vorsatzes zu tödten nicht überführt, ja nicht einmal besonders verdächtig ist, jedenfalls ausgeschlossen bleiben, jedoch die Bestimmung der §§. 811. 812. 815. in Erwägung zu ziehen seyn, wenn ihm die Folgen seiner Handlung nicht verborgen bleiben konnten. Da indeß bei der ganzen Reihe der Paragraphen von 806. ab, die feindselige Absicht zu beschädigen immer vorausgesetzt wird, so kann, wenn Inquisit einer solchen Absicht nicht bezüchtigt werden kann, vielmehr den Denatum nur hat strafen wollen, Jener dennoch nur als fahrlässiger, nicht als vorsätzlicher Todtschläger angesehn werden, wenn gleich der §. 823. auch für diesen Fall den Züchtiger als Todtschläger bestraft wissen will, und es wird daher statt der ordentlichen nur eine außerordentliche Strafe eintreten können, und diese nach den Bestimmungen der §§. 23. 25. abzumessen seyn. . . . . XV, 324 ff.

Zu vergl. mit S. 329. 330 ff.

2) Die Ausübung des Züchtigungsrechtes ist an sich erlaubt. Kein Gesetz bestimmt aber bei der Deutung des väterlichen Züchtigungsrechtes den Grad der Schmerzen, oder die Mittel, durch welche sie verursacht werden dürfen. Entsteht bei dieser Gelegenheit ein Nachtheil für die Gesundheit des Gezüchtigten, so kann, wenn die Absicht nicht klar ist, nur ein Versehen von Seiten des Züchtigers angenommen werden. Es wird bei solcher erlaubten Züchtigung keine feindselige Absicht von Seiten des Letzteren vermuthet. Darum erfordert das Gesetz außerdem, daß die Mißhandlung nothwendig den Tod des Gezüchtigten zum Erfolge haben muß, auch noch den Beweis, daß dieselbe, so wie sie als Thatsache erfolgt ist, auch nach der Absicht des Züchtigers hat erfolgen sollen, daß die Schläge und Stöße denjenigen Theil des Körpers des Gemißhandelten treffen sollten, den sie wirklich

Digitized by Google

getroffen haben. Und obgleich die §§. 823. 806. den bösen Vorsatz wider den Handelnden, bei einem facto illicito, auch in Betreff des Erfolges der Handlung, aus dem nothwendigen Zusammenhange des wirklichen Erfolges mit der thatsächlichen objectiven Beschaffenheit, vermuthen, so darf doch ein solcher böser Vorsatz gegen einen Züchtigungsberechtigten, der sich als solcher in re licita befand, nicht vorausgesetzt werden, und folglich mangelt ein wesentliches Merkmal der im §. 823. enthaltenen Bestimmung oder Voraussetzung. . XV, 339.

3) Gegen die Meinung (XV, 325.), daß das Recht der Züchtigung dem Stiefvater gegen seinen Stiefsohn gar nicht zustehe, indem nach §. 717. Tit. 2. Th. II. des A. L. R. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern keine Familienverbindung Statt finde, und jenes Recht auch aus der Qualität als Hausherr nicht folge — wird S. 335. idib. ausgeführt: daß dem Stiefvater, wenn gleich ihm keine Bande des Bluts oder der Familie mit dem Stiefsohn verbänden, dennoch das Recht der Züchtigung gegen den Letzteren gebühre, wegen des häuslichen Verhältnisses, vermöge dessen auch Stiefkinder der Zucht und Aufsicht ihrer Stiefeltern unterworfen, und denselben besonderen Respect und Subordination schuldig seyen, so lange sie noch im Hause, im Brote und in der Erziehung der Stiefeltern sich befänden und noch nicht sui juris geworden wären, was auch durch das Resc. vom 18. Sept. 1797. (N. C. C. T. X. S. 1361. Nr. 72. de 1797.) bestätigt werde.

Zufall. (A, 167.)

Sind zwar die Handlungen eines Inculpaten — hier geringe, ex officio nicht zu rügende Injurien — an sich unerlaubt, jedoch deren Erfolg bloß zufällig, so daß man nicht anders annehmen kann, als daß dieser zufällige Erfolg wider seine Absicht entstanden sey, und ist also in so fern dieser Erfolg selbst, nach §. 37. des Cr. Rechts, für kein Verbrechen zu achten, so ist der Inculpat für ganz straflos zu erachten, weil seine unerlaubte Handlung ex officio nicht gerügt werden kann, und mithin auch die Verschärfung der Strafe der unerlaubten Handlung wegfallen muß, die in Rücksicht des zufällig daraus ent-

Digitized by Google

ſtandenen Schadens eintreten ſoll. Hiermit ſtimmt auch die Dispoſition des §. 11. Tit. 3. Th. I. des A. L. R. überein, wonach bloß zufällige Folgen einer Handlung dem Handelnden nicht zugerechnet werden ſollen, und wenn gleich nach dem folgenden §. 12. der Handelnde für alle, wenn gleich nur zufällig entſtandenen Folgen ohne Unterſchied haften ſoll, die nach ſeiner Abſicht aus der Handlung entſtehen ſollten, ſo folgt doch auch hieraus die Strafbarkeit des Inculpaten in dem Falle nicht, wenn nicht angenommen werden kann, daß daraus nach ſeiner Abſicht eine ſchädliche Folge entſtehen ſollte XIV, 101 ff.

Zurechnung. (A, 168. B, 68.)

1) Wenn nach den §§. 67—69. gegen einen Inquiſiten, dem ſeine Jugend und der Befehl ſeines Vaters zu Statten kommen, die Strafe zwar gemindert, aber nicht erlaſſen werden darf, die ordentliche Strafe des Verbrechens jedoch die Todesſtrafe iſt, ſo folgt, daß der Richter befugt ſeyn muß, auf Freiheitsſtrafe zu erkennen. Denn wenn es auch richtig iſt, daß der Richter wegen vorhandener Milderungsgründe in der Regel nicht unter den niedrigſten Grad des geſetzlichen Strafmaaßes hinuntergehn kann, daß ferner (nach dem Reſc. vom 10. Sept. 1792, dem §. 590. der Cr. O. und dem §. 9. Tit. 13. Th. II. des A. L. R.) nur dem Staatsoberhaupte das Recht zuſteht, erkannte Strafen zu erlaſſen, und die erkannten Strafarten in andere zu verwandeln, ſo handelt es ſich doch hier darum, nach Maaßgabe der §§. 67—69. des Strafrechts, auf die geſetzliche Strafe zu erkennen, und es iſt unzweifelhaft, daß eben die Strafe, welche nach dem Geſetze gegen einen ſolchen Inquiſiten zur Anwendung kommen muß, nicht die Strafe der andern Urheber des Verbrechens iſt. Das Verhältniß des Untergebenen zum Vorgeſetzten, des Kindes zum Vater wohl berückſichtigend, geſtattet das Geſetz dem Richter für den Fall, wenn der Thäter durch ſeinen Vater oder Vorgeſetzten zum Verbrechen veranlaßt worden iſt, die ordentliche Strafe zu mindern, d. h. eine mindere, gelindere, geringere als die ordentliche Strafe zu erkennen. Es iſt etwas anderes, die gelindere geſetzliche Strafe zu erkennen, als die ordentliche Strafe des Verbrechens mindern;

Digitized by Google

wegen gewöhnlicher Milderungsgründe gestattet das Gesetz das Erstere, §. 59. Der §. 69. gedachte Milderungsgrund ist aber ein außerordentlicher; er hängt zusammen mit der Freiheit des Willens und der Zurechnungsfähigkeit (§. 16. sq.), und deshalb verstattet das Gesetz daselbst etwas Außerordentliches, eine Minderung der Strafe nach dem arbitrio des Richters. Daß dem so sey, geht auch noch aus dem Nachsatz des §. 69. „aber nicht erlassen werden" hervor. Der Gesetzgeber hat für den gegebenen Fall sogar an einen gänzlichen Erlaß der Strafe gedacht, denselben aber nicht statuirt; er macht den Richter darauf aufmerksam, daß die verordnete Milderung kein Erlaß seyn solle, sondern nur eine Minderung der sonst auf das Verbrechen gesetzten Strafe. Man kann nicht einwenden, es könne nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, dem Richter einen so unbeschränkten Spielraum, der zwischen Erlaß und Todesstrafe liege, einzuräumen, dies würde zur richterlichen Willkühr führen, die überall ausgeschlossen sey; denn es müßte darauf erwiedert werden: die Art der Uebertretung der Strafgesetze ist so unendlich mannichfaltig, daß jeder einzelne Fall nicht vom Gesetzgeber mit einer ganz bestimmten Strafe bedroht werden kann; fast bei allen Strafen ist dem richterlichen arbitrio mehr oder minder Spielraum gelassen. In einzelnen Fällen ein sehr großer, eben weil die Individualität der einzelnen unter das Strafgesetz subsumirten Fälle von der Art seyn kann, daß, mit Zugrundelegung allgemeiner Rechtsprincipien, bald eine ganz gelinde, bald eine schwere Strafe dem Verbrechen angemessen ist. So z. B. auch in den Fällen der §§. 40 sq. 58. 72. 82. 83. — Uebrigens ist die Meinung: eine Milderung bewirke nur das Wegfallen der Verschärfungen, eine unrichtige, indem die ordentliche Strafe durch Verschärfung überstiegen wird, bei der Milderung dagegen die Strafe unter der ordentlichen bleibt. XIV, 347 ff. 355 ff.

2) Wenn ein Arzt in seinem Gutachten behauptet: obwohl in einem Inquisiten nirgends eine krankhafte Richtung wahrzunehmen, vielmehr eine freie und ungehinderte Wirksamkeit des Erkenntniß- und Willensvermögens unverkennbar sey, so könne doch hieraus nicht ge-

Digitized by Google

folgert werden, daß derselbe sich auch zur Zeit des Verbrechens im ungestörten Gebrauch seiner geistigen Kräfte befunden habe — so ist dies ein ganz bodenloses Raisonnement. Denn Krankheit wird nicht vermuthet; sie muß aus erwiesenen Thatsachen entweder als gewiß oder wahrscheinlich vorhanden, bestimmt dargethan seyn, wenn damit ein Verbrechen vor dem Gesetze entschuldigt werden soll. Eins der ersten Principien, nach welchen der Mensch über Erfahrungsgegenstände urtheilt, ist: daß, was bisher bestanden und fortgedauert hat, auch noch bestehe und fortdauere, so lange nicht eine Veränderung erwiesen ist. Je länger ein bestimmter Zustand gedauert hat, ein desto stärkerer Ueberzeugungsgrund ist in der bisherigen Dauer für dessen Fortdauer gegeben. Und so wenig ein vorhandener Zustand ohne hinreichenden Grund als nicht mehr vorhanden angenommen werden kann, eben so wenig und noch weniger kann ein fortdauernder Zustand, ohne die allerstärksten Gründe, als bloß in einigen Momenten unterbrochen, angenommen werden. Je länger am Anfang und Ende eines gegebnen Zeitraums ein gewisser Zustand erweislich vorhanden gewesen ist, desto stärkere Ueberzeugungsgründe sind eben in jenen Erfahrungen dafür gegeben, daß er auch in der Zwischenzeit vorhanden gewesen. Es sind dieses Grundregeln, gleichsam Naturgesetze des menschlichen Verstandes, von welchen er sich nicht losmachen kann, ohne sich mit seinem Denken und Handeln in Faseleien und Thorheiten zu verlieren. Wenn daher ein Mensch ganzer dreißig Jahre lang immerfort bei Sinn und Verstande gewesen ist, so steht der allgemeine Erfahrungsbeweis gegen ihn, daß er auch in der und der Viertelstunde, des und des Tages, bei Verstande gewesen; ein Beweis, so stark, daß er nur durch den vollkommensten Gegenbeweis aufgehoben werden kann. (Feuerbach.) . . . . . XVI, 112 ff.

3) Aufmerksamkeit, Besonnenheit, Ueberlegung, schnelles Auffassen, richtiges Urtheil und treues Gedächtniß sind die Attribute des gesunden Menschenverstandes, und schließen die denselben entgegenstehenden Gradationen der Verstandesschwäche völlig aus, wohin auch die von Heinroth aufgestellte Willenlosigkeit zu rechnen ist, die für ein ac-

Digitized by Google

tives Verbrechen wohl nie als Entschuldigung wird in Anspruch genommen, vielmehr nur den Unterlassungssünden, den passiven, zur Excusation wird dienen können. (Brefeld.) . . . . . XVI, 172.

4) Ob melancholisches Temperament und Anlage zur Melancholie (überhaupt Temperamentsfehler und Krankheitsanlagen) die legale Schuld eines Verbrechens mindern, so wie sie ohne Zweifel die moralische verringern, liegt außer der Sphäre ärztlicher Beurtheilung, da es bei dieser nicht auf die größere Leichtigkeit oder Schwierigkeit, einem gegebenen Anreiz zu einem Verbrechen zu widerstehen, ankommen kann, sondern nur auf die Möglichkeit, die von Jedem postulirt wird, oder auf eine durch wirklich vorhandene Geisteskraft gesetzte Unmöglichkeit. Eine endlose Verwirrung der Begriffe würde die Folge seyn, wenn dieser Grundsatz nicht festgehalten würde. Denn nicht die Erscheinung des Augenblicks, nicht die im Moment vorübergehende That, so sehr sie den Schein der Unfreiheit an sich tragen möchte, entscheidet über den unfreien Zustand überhaupt. Wenn Affect oder Leidenschaft den Menschen übermeistert und außer sich bringt, so ist er allerdings oft während dieses Zustandes unfrei, und die That, die er in diesem Zustande begeht, ist eine unfreie That; aber dieser Mensch ist überhaupt kein Unfreier. Er war es nicht vor dem Ausbruche des Effects oder der Leidenschaft, und auch nicht nach demselben. Es ist seine Schuld, daß er seine Leidenschaftlichkeit bis zu dieser verderblichen Höhe wachsen ließ, er muß also auch als ein Freier behandelt werden, dessen Schuld es ist, wenn er nicht über sich wacht. Wie der Mensch sich überhaupt und in der Regel zeigt, darnach muß er geschätzt werden. (Brefeld.) XVI, 182.

5) Daraus, daß die That eines Inquisiten als eine ganz isolirt und überraschende Erscheinung in einem sonst völlig schuldlosen Leben dasteht, darf kein Zweifel gegen dessen Freiheit geschöpft werden. Denn wenn man auch zugeben kann, daß der Mensch in der Regel nur allmälich auf den Punct gelangt, wo er ein ungeheures Verbrechen ausführt, erscheint gleichwohl der Schluß nicht gerechtfertigt, daß ein Verbrecher, welchem frühere gerin-

Digitized by Google

gere Vergehungen nicht nachgewiesen werden, früher auch wirklich sittlich gut gewesen sey. Die Neigung zum Bösen hat gewöhnlich lange in der Brust des Verbrechers geschlummert, seine sittliche Kraft ist meist schon immer mehr gesunken, während er vor dem Gesetz und vielleicht auch im geselligen Leben für gut galt, weil sich ihm keine Gelegenheit zur offenen, in Handlung ausbrechenden Sünde, keine Versuchung bot. Wenn diese kommt, dann erst beurkundet sich die bis dahin verborgene Schlechtigkeit durch ein handgreifliches Resultat, an welches sich das Richteramt hält, indem es aus demselben die frühere innere Verderbtheit des Thäters hernehmen darf, ohne hierfür einen Beweis nöthig zu haben, geschweige denn, wo es an diesem fehlt, einen abnormen, die Zurechnung aufhebenden Geisteszustand des Verbrechers annehmen zu dürfen.

XVI, 203.

Vergl. Affect. Animus. Causa facinoris. Culpa. Dolus. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Gutachten, ärztliches. Irrthum. Lebensüberdruß. Schwangere. Thatbestand (und alle bei diesem Letzteren angeführten Artikel). Theilnahme. Zufall.

Digitized by Google

I. Register

über die erläuterten Gesetzstellen.

Allgemeines Landrecht.

Theil I.

Tit. 3. §. 11. XIV, 162.

Theil II.

Tit. 1. §. 1. XIV, 296.

Tit. 2. §. 717. XV, 325. ff. 333. ff.

Tit. 7. §. 78. 73. 79. XIV, 115.

Tit. 13. §. 8. XIV, 348.

Tit. 20. oder Criminalrecht.

§. 16. sq. XIV, 349. XVI, 129. ff. 198. ff.

§. 17. XIV, 137. sq.

§. 18. XV, 323.

§. 19. XIV, 319.

§. 27. XIV, 174. XV, 141.

§. 31. XIV, 312.

§. 37. XIV, 161. sq.

§. 40. XIV, 103. 286.

§. 41. XV, 216.

§. 52. XIV, 364.

§. 58. XIV, 350. 355.

§. 59. XIV, 349. XV, 217.

§. 66. XIV, 44.

§. 67—75. XIV, 329. ff.

§. 72. XIV, 350.

§. 82. XIV, 350.

§. 83. XIV, 181. 350.

§. 88. XIV, 16.

§. 89. XIV, 297.

§. 157. XIV, 113. sq.

§. 161. sq. XIV, 181.

§. 209. XIV, 177.

§. 323. sq. XIV, 115.

§. 335. XIV, 116.

§. 443. 444. XV, 149. ff.

§. 538. XIV, 298. 311.

§. 541. XIV, 305.

§. 543. XIV, 305. 311.

§. 544. sq. XIV, 311. 319. 328.

§. 572. XIV, 294. 311. 319.

§. 574. XIV, 294. 317.

§. 576. XIV, 296.

§. 578—580. XIV, 319.

§. 585—599. XIV, 308. 320. 323.

Digitized by Google

§. 586—606. XIV, 323. sq.
§. 613. XIV, 296. 813. sq.
§. 618. XIV, 319.
§. 619. XIV, 296. 313. sq. 322.
§. 620. 621. XIV, 322.
§. 622. XIV, 324. sq.
§. 716. ff. XIV, 383. sq.
§. 741. XIV, 137. sq.
§. 777. 778. XIV, 137. sq.
§. 780. 781. XIV, 157. sq. 177.
§. 787. XIV, 157. sq.
§. 806. XV, 263.
§. 806. sq. XIV, 55.
§. 806—815. XIV, 137. ff.
§. 806—819. XIV, 286. sq.
§. 809. XV, 332.
§. 811. 812. XV, 326. sq.
§. 815. XIV, 55. XV, 326. sq.
§. 821—824. XV, 324. sq.
§. 826. XV, 263.
§. 831. 832. XVI, 129. sq.
§. 836. XV, 254.
§. 874. XV, 266.
§. 885. 886. XV, 266.
§. 888—972. XIV, 95. sq. 366. sq. XV, 176. sq.
§. 897. XVI, 198. sq.
§. 901—933. XVI, 242. sq.
§. 912. 913. XIV, 54.
§. 944—949. XIV, 53. sq.
§. 949—956. XVI, 242. sq. 270. sq.
§. 952. XIV, 53. sq.
§. 956. XIV, 60.
§. 961—964. XVI, 242. sq.
§. 965—972. XIV, 52. sq.
§. 985—988. XIV, 97. sq.
§. 1135. XIV, 182.
§. 1140. XIV, 182.
§. 1159. XIV, 182.
§. 1167. XIV, 179.
§. 1171. 1183. XIV, 182.
§. 1187. XVI, 229. sq.
§. 1187. sq. XIV, 419. sq. 422. sq.
§. 1190. XIV, 26.
§. 1193. XV, 143.
§. 1255. XIV, 400. sq. 422. sq.
§. 1256. XIV, 16. 310. XVI, 1. sq. 6. sq.
§. 1257. XVI, 12. sq.
§. 1260. XIV, 16. XVI, 12. sq.
§. 1263. XVI, 12. sq.
§. 1294. XIV, 303.
§. 1298. ff. XVI, 17. sq.
§. 1328. sq. XV, 149. sq. 213. sq.
§. 1350. XIV, 182.
§. 1354. XV, 149. sq.
§. 1405. sq. XV, 221. sq.
§. 1414. XV, 149.
§. 1440. XVI, 6. sq.
§. 1441. XIV, 18.
§. 1445. XVI, 1. sq.
§. 1450. XIV, 21.
§. 1451. XVI, 1. sq.
§. 1452—1457. XIV, 7. sq. 209. sq.
§. 1458. XIV, 289.
§. 1464. XIV, 33.
§. 1467. XIV, 34. 290.
§. 1468. XIV, 290.
§. 1477. XIV, 12.
§. 1514. XIV, 361.

Digitized by Google

§. 1515. sq. XIV, 330. sq. XVI, 55. sq.
§. 1517. XIV, 27.
§. 1518. XIV, 363.
§. 1519. XIV, 361.
§. 1520. sq. XV, 213. sq.
§. 1523. XIV, 358. sq.

Criminalordnung.

§. 21. 22. XIV, 118.
§. 69. XIV, 124.
§. 133. XVI, 61.
§. 169. XIV, 173.
§. 170. XIV, 131.
§. 186. 188. XV, 106.
§. 197. XIV, 332.
§. 201. XIV, 9. sq.
§. 218. XIV, 117.
§. 280. XIV, 187. sq. XV, 343. sq. 372. sq. XVI, 104. sq. 198. sq.
§. 319. XIV, 131.
§. 357. XV, 69. 90.
§. 370. XIV, 343.
§. 378. 379. XVI, 67.
§. 388. XVI, 105.
§. 391—408. XV, 133. sq.
§. 398. XIV, 108.
§. 399. XV, 116.
§. 400. XV, 111.
§. 412. XVI, 309. sq.
§. 414. XVI, 316.
§. 522. 523. XIV, 118.
§. 532. XV, 169. XVI, 309. sq.
§. 555. XIV, 287.
§. 588. sq. XIV, 123.
§. 590. XIV, 348.
§. 591. XVI, 316.

Allgemeine Gerichtsordnung.

Einleitung §. 6. XIV, 123.
— §. 9. XIV, 120.
Th. I. Tit. 16. §. 2. XIV, 118.
— Tit. 23. §. 2. XIV, 297.
— — §. 6. XIV, 328.
— Tit. 24. §. 71. 95. XIV, 31.
— Tit. 28. §. 14. XIV, 124.
— Tit. 34. §. 15. XIV, 301.
— Tit. 49. §. 16. XIV, 31. sq.
— Tit. 50. §. 4. XIV, 13. sq.
— Tit. 50. §. 5. XIV, 27.
— — §. 9. XIV, 13. sq.
— Tit. 50. §. 218. 266. XIV, 31.
Anhang zur A. G. O.
§. 160. XIV, 31.
§. 229. XIV, 297. 300. 308. 319. sq.
§. 252. XIV, 311. sq.

Einzelne Gesetze.

Rescr. v. 10. Sept. 1792. XIV, 348.
Rescr. v. 23. Mai 1796. XIV, 181.
Rescr. v. 28. Aug. 1797. XIV, 296.
Rescr. v. 18. Sept. 1797. XV, 335.
Circ. v. 30. Dec. 1798. XIV, 297. 313. 324.

Digitized by Google

Circ. v. 26. Febr. 1799. XIV, 179. sq. 400. sq.
Reſcr. v. 2. Sept. 1799. XIV, 314.
Circ. vom 26. Oct. 1799. XIV, 132. 318.
Circ. vom 19. Oct. 1801. XIV, 124.
Verordn. v. 11. Dec. 1802. XIV, 147.
Circ. v. 31. Mai u. Reſcr. v. 4. Juni 1806. XIV, 331.
Reſcr. v. 10. u. 24. Nov. 1809. XV, 157.
Reſcr. v. 12. Febr. 1810. XIV, 350.
Reſcr. v. 26. April 1810. XV, 254.
Reſcr. v. 28. April 1810. XIV, 350.
Reſcr. vom 27. Oct. 1810. XV, 157.
Cab.-O. v. 1. Febr. 1811. XIV, 297. 319. sq.
Verordn. v. 21. Febr. 1812. XIV, 147.
Cab.-O. v. 24. Febr. 1812. XIV, 25. sq.
Cab.-O. v. 22. Febr. 1813. XV, 156.
Verordn. v. 30. Oct. 1816. XVI, 6. sq.
Reſcr. vom 6. Mai 1817. XIV, 148.
Reſcr. v. 3. Decbr. 1819. XVI, 262. sq.
Verordn. v. 15. April 1822. XVI, 6. ff.
Verordn. v. 22. Febr. 1823. XIV, 291.
Verordn. v. 13. Oct. und 27. Decbr. 1824. XIV, 291.
Reſcr. v. 10. Jan. 1825. XIV, 117.
Verordn. v. 26. Aug. 1825. XIV, 291.

Digitized by Google

II. Register

über die im gegenwärtigen Repertorio enthaltenen Artikel.

A.

Abolitio corporis delicti.
(Kindermord. Verheimlichung der Niederkunft.)
Abschreckungstheorie.
Affect.
Aggravationsgesuch.
Alibi.
Amentia occulta.
Animus.
Anzeigen.
(Beweis. Brandstiftung. Kindermord.)
Außerordentliche Strafe.
(Beweis. Pasquill.)

B.

Bankerut.
Betrug.
(Bankerut. Eigennutz. Pseudonymität. Zeugenbestechung.)
Beweis.
(Alibi. Anzeigen. Außerordentliche Strafen. Defensionszeugen. Denunciant. Thatbestand. Zeugenaussage.)
Brandstiftung.

C.

Causa facinoris.
(Geisteskrankheit. Zurechnung.)
Concussion.
Criminalverbrechen.
Criminalverfahren.
(Bankerut. Nullitätsklage.

Digitized by Google

Obduction. Zeugen und Zeugenaussage.)
Culpa.

D.

Defensionszeugen.
Denunciant. (Anzeigen.)
Diebstahl. (Concussion. Entweichung. Möller.)
Dolmetscher.
Dolus.
Dorfgerichte — Dorfgerichtsschöppen und Dorfschulzen.
Drohung.

E.

Eigennutz.
Eigenthum an Geisteswerken.
Entschädigung.
Entweichung.

F.

Firma, Gebrauch einer fremden.

G.

Geistes- und Gemüthskrankheiten. (Causa facinoris. Gutachten, ärztliches. Irrthum. Schwangere. Zurechnung.)
I. Amentia occulta.
II. Blinder Trieb.
III. Melancholie.
IV. Wahnsinn.
Geisteswerke.
Geständniß.
Gutachten, ärztliches. (Geistes- und Gemüthskrankheiten. Obduction. Zurechnung.)
A. Einholung desselben und
B. dessen Gültigkeit in Betreff zweifelhafter psychischer Zustände.
C. Beispiele ärztlicher Gutachten.

H.

Hazardspiel.
Hochverrath.

J.

Jarcke.
Injurien.
Irrthum.

K.

Kinderaussetzung.
Kindermord.
I. Von dem Thatbestande des Kindermordes.
II. Von dem Beweise desselben, und den Fällen, wo der Thatbestand nicht völlig erwiesen werden kann.
III. Von Verheimlichung der Schwangerschaft und den Maaßregeln zur Verhütung des Kindermordes.

Digitized by Google

L.

Lebensüberdruß.
Literatur.

M.

Meineid.
Melancholie.
Milderung.
Miscellen.
Mißgeburt.
Möller.
Mord.
(Kindermord. Todtschlag. Züchtigungsrecht.)
Mord aus Lebensüberdruß.

N.

Nachdruck.
Nasse.
Nullitätsklage.

O.

Obduction.
(Gutachten, ärztliches. Recognition des Leichnams.)

P.

Pasquill.
Polizeivergehen.
Pseudonymität.

R.

Raub.
Rechtsfälle.
Recognition des Leichnams.

S.

Schwangere.
Spiel.
Strafverwandlung.
Strafrecht.
Straßenraub.

T.

Thatbestand.
(Abolitio corporis delicti. Alibi. Anzeigen. Außerordentliche Strafe. Bankerut. Betrug. Beweis. Brandstiftung. Concussion. Culpa. Defensionszeuge. Denunciation. Diebstahl. Dolmetscher. Dolus. Dorfgerichte. Drohung. Eigennutz. Entweichung. Geständniß. Hazardspiel. Kinderaussetzung. Kindermord. Meineid. Mord. Obduction. Pasquill. Pseudonymität. Raub. Recognition des Leichnams. Straßenraub. Todtschlag. Verbrechen. Verheimlichung der Niederkunft und Schwangerschaft. Zeuge und Zeugenaussage. Zeugenbestechung. Züchtigungsrecht. Zufall. Zurechnung.)
Theilnahme.
Todtschlag.
(Affect. Beweis. Concussion. Kindermord. Mord. Züchtigungsrecht.)

V.

Vagabonden.

Verbrechen.
Vergehen.
Verheimlichung der Niederkunft. (Kindermord.)
Verheimlichung der Schwangerschaft. (Kindermord.)
Vertheidigungsschriften.

W.

Wahnsinn.
Wetten.

Z.

Zeugen und Zeugenaussage.
Zeugenbestechung.
Zorn.
Züchtigungsrecht.
Zufall.
Zurechnung.
(Affect. Animus. Causa facinoris. Culpa. Dolus. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Gutachten, ärztliche. Irrthum. Lebensüberdruß. Schwangere. Thatbestand. Theilnahme. Zufall.)

Gedruckt bei Johann Friedrich Starke.

Digitized by Google

Viertes

Repertorium

über

Hitzig's Zeitschrift

für die

Criminal-Rechtspflege

in den

Preußischen Staaten.

Den

Jahrgang 1831 bis 1833,

oder

den siebzehnten bis vier und zwanzigsten Band

umfassend.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1833.

Digitized by Google

Digitized by Google

A. *)

Affect (Rep. I, 2. III, 4.)

Der durch leidenschaftliche Aufreizung, namentlich des Zorns, angefachte und unterhaltene Affect schließt an und für sich die Unfreiheit des Gemüthszustandes um so weniger aus, als gerade der Zerstörungstrieb der Tollen, und die Manie durch dergleichen Reize provocirt werden. XVII, 316. **)

Agent. S. Gesandte.

Anzeige.

Eine mit den Erfordernissen des §. 398. der Cr. O. versehene Bezüchtigung enthält nur in sofern eine nahe Anzeige, als der Bezüchtiger diejenigen Handlungen, welche er dem Complicen zur Last legt, aus eigener Sinneswahrnehmung bekundet hat. Indem der Gesetzgeber eine gehörige Bezüchtigung als ein indicium proximum aufstellt, betrachtet er dieselbe als ein Zeugniß, und legt diesem Zeugnisse des Mitangeschuldigten in sofern die Kraft und Wirksamkeit eines classischen Zeugnisses bei, als er die aus der Classicität des Zeugen und der eidlichen Bekräftigung des Zeugnisses für die Wahrheit desselben entstehende Vermuthung in dem nehmlichen Grade dem Zeugnisse eines Mitverbrechers zur Seite stellt, der die

*) Die Repertorien I., II. und III. umfassen respective den 1. bis 10. Band der Zeitschrift, den 11 — 13. und den 15 — 16. Band derselben.

**) Die römische Ziffer bedeutet den Band und die indische die Seitenzahl; der XVII. bis XIX. Band bilden den Jahrg. 1831; Band XX. bis XXII. den Jahrg. 1832 und Band XXIII. und XXIV. den Jahrg. 1833 der Zeitschrift.

eigene Schuld bekannt hat, und ohne dabei ein erwiesenes eigenes Interesse im Auge zu haben, den ohnedies schon verdächtigen Mitverbrecher aus eigenem Antriebe nahmhaft macht. Was daher der Bezüchtiger gegen den Complicen angiebt, muß, wenn es die Vermuthung der Wahrheit für sich haben soll, wie die Deposition des Zeugen, auf eigener Sinneswahrnehmung beruhen.

XXIV, 302.

Anzeigen. S. außerordentliche Strafe und Beweis.

Articulirtes Verhör. 1. Der Zweck des articulirten Verhörs ist, nach §. 423. der Crim.-Ordn., daß dadurch der leugnende Angeschuldigte zum Widerspruch mit sich selbst, und somit zum Geständniß gebracht werden soll. Wenn aber schon vor dem Specialverhör ein vollständiges Geständniß abgelegt worden, so ist der Zweck des demunerachtet vorzunehmenden articulirten Verhörs kein anderer, als der, daß durch die wiederholte Vernehmung dem Irrthum vorgebeugt werde. Dieser Zweck soll vermittelt werden durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelne Fragen, denn diese Operation hindert die Mißverständnisse und Zweideutigkeiten, welche durch zusammengesetzte und verwickelte Perioden veranlaßt werden können. Das articulirte Verhör läßt sich daher wohl als Probe der Richtigkeit für das Generalverhör betrachten. Wenn aber die Probe mißglückt und beide Geständnisse nicht in Einklang gebracht werden können, so bedarf es einer weitern Probe; denn es ist im Gesetz nirgends gesagt, daß es dem früheren Bekenntniß deshalb an der vollen Wirkung mangele, weil es im Specialverhör nicht wiederholt worden. Es kann vielmehr, nach dem Rescript vom 22. September 1809, wenn bei dem Generalverhör das Geständniß schon in einfachen, deutlichen und bestimmten Sätzen ausgedrückt ist, durch solches Geständniß eine größere Ueberzeugung bewirkt werden, als durch die im Specialverhör enthaltene, wenn nur die Veranlassung des Geständnisses und damit der Umstand erhellt, daß es, ohne verdächtige Suggestion, freiwillig abgelegt worden. . . XIX, 108.

Digitized by Google

2. Ueber die Nothwendigkeit des articulirten Verhörs in II. Instanz. . . XXIV, 60 ff.

Außerordentliche Strafe. (Repert. I, 7. II, 5. III, 7.)

1. Zur Anwendung einer außerordentlichen Strafe ist keinesweges der Zusammentritt mehrerer nahen Anzeigen erforderlich. . . . XVIII, 164.

2. Ob eine außerordentliche Strafe, wegen späterhin ermittelter Indicien, einer Erhöhung durch Erkenntniß fähig sey?
XX, 214 ff. Conf. Repert. III, 7. u. Zeitschr. XXI, 233.

3. Eine außerordentliche Strafe kann zwar, als solche, wegen später ermittelter Indicien nicht erhöht, wohl aber kann ein vorläufig Freigesprochener, wegen erhöhter Wahrscheinlichkeit, jedesmal wieder zur Untersuchung gezogen und mit einer außerordentlichen Strafe belegt werden. XVII, 203.

4. Kann nach Preußischen Gesetzen auf die ordentliche Strafe, ohne glaubwürdiges Geständniß und vollständigen Beweis der äußeren That erkannt werden?
XXI, 299. XXII, 61. und 245. Conf. Beweis.

5. Der §. 391. der Crim.-Ordnung würde zweckmäßiger so zu fassen seyn: „Auf eine gelindere, als die gesetzliche, also auf eine außerordentliche Strafe soll erkannt werden, wenn der Richter, auf Grund des geführten Beweises den Angeschuldigten der That für überführt erachtet, dieser Beweis jedoch nicht die gesetzlich vorgeschriebenen, positiven Erfordernisse der Vollständigkeit hat" — um den Unterschied zwischen der Vollständigkeit der Schuld im gewöhnlichen logischen Sinne und der Vollständigkeit im Sinne des positiven Gesetzes gehörig herauszuheben. Denn vor allen Dingen ist zur Verurtheilung des Angeklagten die entsprechende Ueberzeugung des Richters erforderlich; der Gesetzgeber glaubte aber dem Satze: Melius esse impunitum reliqui facinus nocentis, quam innocentem damnare, noch gleichsam einen Ueberschuß an Beweis zum Schutz des Angeklagten erfordern zu müssen, wenn er mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden solle und hat daher statt eines Zeugen über die Ausübung des Verbrechens, welcher viel-

leicht in einem besonderen Falle schon genügenden Beweis abgäbe, zwei Zeugen zur Vollständigkeit des Beweises erfordert. Eine legislative Frage ist freilich noch die: ob es mit den Principien der Gerechtigkeit vereinbar sey, zum Beweise der Schuld des Angeklagten, außer den allgemeinen Requisiten historischer Gewißheit, noch ein positives Surplus, gleichsam eine höhere Potenz, zu verlangen, welche in der Regel nicht zu erreichen ist, so daß der verstockteste und gefährlichste Verbrecher gewöhnlich sich der gesetzlichen Strafe ganz oder zum Theil entziehen könne, und gewöhnlich gerade die ungefährlichen, noch besserungsfähigen Individuen mit der vollen gesetzlichen Strafe belegt werden. Die Negation liegt außer erheblichem Bedenken, und jenes positive Beweissystem, und jedes ähnliche, welches zwar nicht de jure, wohl aber de facto, der consequenten Lügenhaftigkeit oder Immoralität überhaupt, durch den Erlaß eines Theils der gesetzlichen Strafe, gleichsam eine Prämie darbietet, also indirect mit allem wahren Gefühl der Rechtlichkeit und Sittlichkeit in Widerspruch geräth, muß eine höchst gefährliche Demoralisation für die ganze bürgerliche Gesellschaft nach sich ziehen, und die Entwickelung aller bürgerlichen und politischen Tugenden stören, wenn nicht völlig unterdrükken. . . XVIII, 169.

6. Nachträgliche Stimmen für und gegen die Anwendbarkeit der außerordentlichen Strafe.

XXIII, 407 ff. u. 415 ff. Conf. Repert. I, 7 ff.

7. Bedenken wider die letzte der vorstehenden Ausführungen in Betreff der außerordentlichen Strafe. XXIV, 403.

B.

Bande. (Rep. II, 7.)

Die Preußische Gesetzgebung vor Emanirung des A.L.R. fand es außer allem Interesse, für den Diebstahl in Banden noch besondere Strafbestimmungen festzusetzen, oder den Begriff desselben näher zu bestimmen, da

1) nicht nur alle qualificirte Diebstähle, sondern auch der gemeine Diebstahl, wenn er eine gewisse Summe erreichte, oder wenn es der dritte Diebstahl war, mit dem

Leben, oder wenigstens mit lebenswieriger Festungsarbeit bekraft wurden,

2) die Theilnehmer mit den Urhebern gleiche Strafe erlitten.

Auch bei den ältern Rechtslehrern ist von Bandendiebstah nicht weiter die Rede; selbst Quistorp spricht nur voneinem Complott; dagegen ist nach Feuerbach (Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 46 b.), nach Tittman (Handbuch der Strafrechtswissenschaft §. 103.) und nach Artkel 54. des Bairischen Strafgesetzbuchs, das Kriterium vom Bandendiebstahle nur, „die Vereinigung Mehrerer, eine unbestimmte Menge einzelner Verbrechen zu begehn," und eine sonst organisirte innere Einrichtung, ein Rädelsführer u. s. w. wird keinesweges erfordert.

Das A. L. R. II, 20. §. 1208 und 1209. stimmt mitdem von den Theoretikern aufgestellten Begriffe überein. Es erfordert nur:

a) eine Verbindung Mehrerer, und zwar

b) nicht, wie der §. 1208. erwähnt, zur Ausführung eines einzelnen Diebstahls, sondern der Gattung dfselben, d. h. eine unbestimmte Menge derselben.

c) anscheinend abweichend von der Theorie, soll der Tebstahl als gemeinschaftliches Gewerbe betrieben wden.

Ab diese Abweichung ist in der That nur scheinbar. Denjeder Diebstahl setzt eine gewinnsüchtige Absicht voraus, nd wenn sich daher Jemand mit Mehreren verbindet, u bei Begehung von Diebstählen Gewinn zu ziehen, dh. sich etwas zu erwerben, so betreibt er damit eo ips den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe. Diese Worte des Gesetzes sind demgemäß völlig überflüssig. — Die Einwendung aber, daß zu einer Bande nach §. 120 l. c. auch ein Rädelsführer gehöre, da dort die Strafe sselben bestimmt wird, ist unhaltbar; denn eine Bande kn sich eben so gut nach demokratischen Principien contuiren. Der Begriff der Bande wird in jener Gesetzstel vor Bestimmung der Strafe festgestellt, und daselbst k Rädelsführer erfordert, und damit stimmt auch die heorie überein. Befände sich aber bei einer solchen Bde wirklich ein Rädelsführer, so müßte dieser, schon nachden allgemeinen Bestimmungen der §§. 68

Digitized by Google

seqq., als Haupturheber härter bestraft werden, als jeder andere Mitschuldige, mithin ist diese Bestimmung nichts anders, als die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf den speciellen Fall. Wollte man aber desenungeachtet noch Zweifel darüber hegen, so werden diese durch das spätere Gesetz, den §. 26. der Circ.-Verordn. vom 26. Februar 1799, völlig beseitigt. XXIII, 177—192.

Begnadigung.

Der dem Verurtheilten zustehende Anspruch auf Begnadigung ist nicht in das Erkenntniß aufzunehmen. Das Letztere hat sich nur mit den von dem Angeschuldigten verwirkten Strafen zu beschäftigen; daraus, daß ihm ein Anspruch auf Begnadigung zusteht, folgt noch nicht daß dieser Anspruch durch das Erkenntniß festgesetzt werden müsse. Eine Festsetzung dieser Art ist auch weder zur Erhaltung des Rechts nothwendig, noch an und für sich der Sache angemessen, da es nicht von der Beurtheilung des erkennenden Richters allein abhängt, ob der Fall dazu angethan ist, daß bei des Königs Majestät an Begnadigung anzutragen, die Erkenntnißformel aber überhaupt nicht von der Art ist, um dasjenige darin aufzunehmen, was der Richter in Bezug auf die Vollstreckung des Erkenntnisses zu thun hat. Es kann mithin auch gegen ein Erkenntniß, in welches der Punct der Begnadigung nicht aufgenommen ist, allein deshalb das Rechtsmittel nicht eingewendet werden. IX, 447.

Beleidigung der Religionsgesellschaften (Rep. I, 17.)

Gegen die Kirche können auch fahrlässige Krenkränkungen verübt werden. XXII 374 ff.

Bestätigung der Erkenntnisse.

1. Man hat die Behauptung aufgestellt: es folge aus der Natur und dem Zwecke der ministeriellen Bestätigung, daß dem Justizminister die Befugniß zustehe, das zur Bestätigung eingereichte Urtheil zu modificiren und abzuändern:

a) weil die von den Gerichtshöfen in den der ministeriellen Bestätigung bedürfenden, Straffachen abgefaßten Urtheile überall keine Urtheile, sondern nur Erkenntnißentwürfe bildeten, während das ministerielle Bestätigungs-

reſcript das eigentliche Erkenntniß ſey; allein es iſt keine Geſetzſtelle vorhanden, welche den Ausſpruch des zuſtändigen Richters in einer Criminalſache in die Kategorie eines Gutachtens verwieſe; im Gegentheil wird die Natur deſſelben überall durch die gebührenden Ausdrücke: Urtel, Erkenntniß u. ſ. w. bezeichnet. Den klaren Beweis hiefür liefern nicht bloß die §§. 67., 69. Tit. 17. Th. II. des A. L. R., ſondern auch die Ueberſchriften des 4ten Titels der Crim.-Ordn. und des Abſchnitts 1. und 2. deſſelben.

b) weil ein Beſtätigungsreſcript ohne das Recht, die entworfenen Urtheile abzuändern, nicht nur wider alle Verhältniſſe und ſelbſt gegen alle Begriffe ſey, ſondern auch ſeinen Zweck, Handhabung der Geſetze, Erhaltung der möglichſten Einheit und Uebereinſtimmung der richterlichen Entſcheidungen, ganz verfehlen würde; wäre dieſes aber die Abſicht des Geſetzgebers geweſen, ſo würde dem Juſtizminiſter ausdrücklich ſowohl das Recht zuertheilt, als die Pflicht auferlegt worden ſeyn, in dieſer Hinſicht die Criminaljuſtiz zu leiten. Davon findet ſich jedoch in der Cr.-Ordn. keine Spur; im Gegentheil beginnt ſie damit, und ſtellt den Grundſatz an die Spitze der Criminal-Rechtspflege: die Beſtrafung eines Verbrechens kann nur nach geſetzmäßiger Unterſuchung und nach dem Erkenntniß des zuſtändigen Richters erfolgen. Wenn nun dennoch Strafurtheile dem Juſtizminiſter zur Beſtätigung eingereicht werden müſſen, ſo kann der Zweck kein anderer ſeyn, als daß dieſer über die Handhabung der Geſetze und über die Beobachtung des vorſchriftsmäßigen Verfahrens wachen, und insbeſondere darüber, daß keine Nichtigkeiten des letztern vorkommen, und daß das Urtheil nicht gegen klare Vorſchriften der Geſetze abgefaßt, oder auf offenbar falſche Thatſachen oder Vorausſetzungen gegründet werde. In dergleichen Fällen ſteht es dem Juſtizminiſter zu, das Gericht, welches bei Entſcheidung der Sache ſich ſolche Verſtöße zu Schulden kommen laſſen, darauf aufmerkſam zu machen, und ihm die Abfaſſung eines anderweitigen Erkenntniſſes anzubefehlen, und es iſt dazu ſogar eine dringende Nothwendigkeit vorhanden. Findet das Gericht die Erinnerungen des Juſtizminiſters

Digitized by Google

gegen das Erkenntniß begründet, so wird es pflichtmäßig eine andere Entscheidung abgeben, und deren Bestätigung einholen. Sieht es dagegen, von der Ansicht des Ministers abweichend, das ausgesprochene Erkenntniß als mit den Gesetzen übereinstimmend an, und glaubt es keine Veranlassung zu dessen Abänderung zu haben, so unterliegt es keinem Bedenken, daß alsdann dem Justizminister keine Befugniß zusteht, ein von ihm abgefaßtes Urtel zu substituiren. Denn wenn gleich dem Chef der Justiz richterliche Qualität beiwohnt, so ist er doch als höchster Justizverwalter, so lange er diese Function ausübt, nicht zum Richter bestellt, es ist ihm kein forum angewiesen, innerhalb dessen er Recht sprechen könnte. — Schon die Reichsgesetze verbieten alle Handlungen, wodurch der gerade und unpartheiische Gang der Justiz auf irgend eine Art gehemmt werden könnte, und in Preußen war man von jeher gleicher Ansicht, wie solches die Landtagsrecesse von 1534., 1538., 1572. und 1653. (C. C. M. Th. VII. Abschnitt I. pag. 26., 46., 106., 434.), die Cab.-O. vom 30. Januar 1688. (C. C. M. Th. II. Tit. I. No. 67. pag. 190.), die Kammergerichtsordnung vom 1. März 1709. Tit. I. §. 8. Tit. 9. §. 1., desgleichen das Edict vom 17. Mai 1710. §. 7., die Verordnung vom 21. Juni 1713. §. 22. (Ibid. S. 348., 505 und 530.), ferner das Hofrescript vom 14. Juli 1804. (G. S. von 1804. S. 2635.), endlich und insbesondere aber die Cab.-O. vom 6. Septbr. 1815. (G. S. vom 1815. S. 198.) auf das Deutlichste darthun. Hätte der Justizminister die Befugniß der Abfassung eines selbstständigen Urtheils, so würde er auf der einen Seite ein Begnadigungsrecht ausüben, auf der andern Seite die Gewalt haben, zu verurtheilen, selbst wenn von dem erkennenden Richter eine Freisprechung erfolgt wäre. Nun hat zwar der Justizminister nach der bisherigen Praxis, wenn er mit dem eingesandten Urtel nicht einverstanden war, solches bei andern Landesjustizcollegien zur Begutachtung vorgelegt, und alsdann dieses Gutachten zur Publication statt des eingereichten Erkenntnisses remittirt; man kann aber keineswegs zugeben, daß ein Gerichtshof, dessen Competenz an und für sich feststeht, verpflichtet sey, einem

Digitized by Google

derartigen Gutachten, das ein anderes incompetentes Gericht abgegeben, und das seiner Ueberzeugung widerspricht, durch Publication die Kraft eines Urtels zu verschaffen.

Aber auch

c) der letzte Grund, welcher für die Befugniß des Justizministers, die eingereichten Urtel zu modificiren und abzuändern, aus dem §. 508. der Crim.-O., wonach das Erkenntniß, es mag lossprechend oder verurtheilend seyn, der Bestätigung bedarf, angeführt wird, läßt sich nicht erweisen; denn es bedarf nur darum der Einsicht selbst eines freisprechenden Urtels von Seiten des Justizministers, weil auch dabei jene Verstöße, die man im Allgemeinen als unheilbare Nichtigkeiten zu bezeichnen pflegt, vorkommen können, und hier gerade das Interesse des Staats es noch mehr erheischt, von jenen Mängeln Kenntniß zu erlangen, und ihre Beseitigung zu bewirken. XX, 380.

2. Dagegen wird, was die unter b. der vorstehenden Ansicht erwähnte Behauptung: Zweck der ministeriellen Bestätigung der Criminalurtheile sey eine Controlle der gewissenhaften Handhabung der Gesetze durch die Gerichtshöfe und ein Mittel zur Erhaltung der möglichsten Einheit und Uebereinstimmung in den richterlichen Entscheidungen — betrifft, S. 404 ff. ausgeführt: es sey eine solche Controlle durchaus nicht nothwendig; denn jedes von der competenten Behörde gefällte Urtel habe an und für sich volle Gültigkeit, und es bedürfe daher keiner Bestätigung desselben von einer höhern Behörde. Sodann müsse auch die Frage: ob diese Controlle durch die bisherige Einrichtung gewährt werde, verneint werden. S. 411 ff. — Wohl aber ließe sich eine solche durch Anordnung eines Crim.-Ober-Tribunals erreichen. — S. 421 ff.

Betrug. (Rep. I, 21. II, 9. III, 26.)

1. In den §§. 1380 ff. des Strafrechts haben unter der Verfälschung von Urkunden nur solche Fälle begriffen werden sollen, in denen, abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Inhalts, das falsum entweder in der Verfertigung der Urkunden selbst, oder in der Veränderung einer ächten Urkunde besteht. Ist dagegen die Ur-

Digitized by Google

kunde an und für sich ächt und richtig, und darin nur ein unwahres factum wissentlich bezeugt, so kann weder der Aussteller, noch derjenige, der von einer solchen Urkunde in betrügerischer Absicht Gebrauch gemacht hat, mit der Strafe der Verfälschung der Urkunden belegt werden. Vielmehr kommen die Vorschriften von der Bestrafung des qualificirten Betrugs, und beziehungsweise der Amtsvergehen, zur Anwendung. XIX, 69—92.

2. Der Betrag der Geldstrafe wegen Unterschiebung eines falschen, nicht gerichtlich aufgenommenen oder bei Gericht deponirten Testaments ist, da außergerichtliche Verordnungen nur bis auf den 20sten Theil des Nachlasses gültig sind, nach dem Betrage des 20sten Theils der Summe der Erbschaft zu berechnen. XVIII, 180.

S. Hoheitsrechte. Meineid.

Beweis. (Rep. I, 23. III, 27.)

1. Behufs Beantwortung der Frage: welche Beweisregeln die Crim.-Ordn. für solche Fälle aufstellt, wo weder ein vollständiges Geständniß, noch ein ausreichender directer Zeugen-Beweis vorhanden ist, ferner, was sie über die Stärke eines indirecten künstlichen Beweises verordnet? muß man, da sowohl das gesammte gemeine Recht, als auch die Rechtswissenschaft, in allen denjenigen Stükken, wo nicht absichtlich etwas ganz Neues geschaffen worden ist, einen bedeutenden Einfluß auf die Preußischen Gesetzbücher geäußert hat, das gemeine Recht und die Rechtswissenschaft in denjenigen Fällen befragen, wo der geschichtliche Zusammenhang der alten Institute und der früheren, Gesetzeskraft äußernden Praxis, mit den neuern Preußischen Gesetzregeln, zum Verständniß dieser letztern dienen kann. — Ganz besonders und hauptsächlich kommt es darauf an, ob nach gemeinem Strafrecht und nach der Praxis der vollständige Beweis eines Verbrechens durch Anzeigen geführt werden könne, und diese Frage muß nach lex 5. D. de poenis (48, 19.) und nach Artik. 22. der Carolina, bejaht werden.*) Zwar ist Feuerbach der Ansicht, daß (§. 569., zu vergleichen mit §. 572.

*) Die entgegengesetzte Ansicht ist S. 257 ff. ausgeführt.

Digitized by Google

ſ. Lehrb.) nur der Thatbeſtand durch künſtlichen Beweis dargethan werden könne, das Subject der That hingegen lediglich durch Bekenntniß oder Zugeſtändniß zu erweiſen ſey; ihm gegenüber aber behauptet zunächſt Grolman (Grundſätze der Crim.-Rechtswiſſenſchaft, §. 448. und 451 b, und Bibliothek I, 1. S. 167 ff.) für alle Fälle und ohne Ausnahme, daß durch Indicien ein vollſtändiger Beweis geführt werden könne. Dieſer Anſicht ſind auch Eiſenhardt (im Archiv des Crim.-Rechts III, 1. S. 190.), Klein (Grundſätze des peinlichen Rechts, §. 115.) und Tittmann (Handbuch der Straf-Rechtswiſſenſchaft, §. 866.) durchgehends beigetreten, und Reinharth, Bauer, v. Quiſtorp und Meiſter ſtimmen wenigſtens in ſo fern damit überein, daß ſie nur zur Verhängung einer Todesſtrafe den Indicienbeweis für unzureichend erklären.

Die Preußiſche Crim.-O. nun ſtatuirt ebenfalls einen vollkommen künſtlichen Beweis. — Sie kennt nemlich nur einen dreifachen Beweis der Thäterſchaft:

1) den nur aus glaubwürdigen directen Beweismitteln conſtruirten Beweis, welcher wegen ſeiner formellen Qualification an ſich, auch ohne hinzutretende Ueberzeugung des Richters von der Wahrheit der bewieſenen That oder Thatſache, ein vollkommner iſt, und jedesmal die volle Strafe des Geſetzes zur Folge hat. (§. 370—391);

2) den durch Indicien gebildeten Wahrſcheinlichkeitsbeweis, bei welchem die innere Ueberzeugung des Richters weſentlich in Anſpruch genommen wird, und welcher nur zu einer außerordentlichen Strafe führt (§. 398—407.); endlich

3) einen vollſtändigen künſtlichen Beweis, dem es zwar an formeller Vollſtändigkeit fehlt, deſſen intenſive Stärke aber den formellen Mangel erſetzt, und der in dem Richter die durch vernünftige Zweifel nicht geſchwächte, vollkommene Ueberzeugung von der Schuld eines beſtimmten Subjects hervorbringt, mithin, weil er kein Wahrſcheinlichkeits-, ſondern ein Gewißheitsbeweis iſt, ebenfalls die volle geſetzliche Strafe zur Folge hat. §. 393—396. Dieſer Beweis kann entweder

Digitized by Google

a) durch die Vielheit eng in einander greifender Indicien allein, oder auch

b) durch die Verbindung directer Beweismittel mit Anzeigen gewonnen werden. —

Zur Beseitigung der gegen diese Theorie aufzustellenden Zweifel ist Folgendes zu bemerken: Daß der §. 393. eine, von jeder andern in der Cr.-O. enthaltenen Beweistheorie ganz abgesonderte, neue Theorie aufstellt, ist unzweifelhaft, indem es außerdem, neben den §§. 370. 382. 386. 388 und 391., wenn eben nichts Neues durch den §. 393. hätte aufgestellt werden sollen, des Letztern gar nicht bedurft hätte, und selbiger daher mit dem §. 405. vollends in gar keiner Verbindung stehen würde. Auch leuchtet ein, daß der §. 393. sowohl von der verbrecherischen That selbst, als auch von Thatsachen, welche das Verbrechen gar nicht, oder wenigstens nicht ganz involviren, handelt, nicht bloß von solchen factis, welche das Verbrechen erschöpfen, sondern auch von solchen, welche das Verbrechen noch nicht sind. An den §. 393. schließt sich sodann der §. 396, aus welchem hervorgeht, daß die hinreichende Gewißheit den vollkommenen Beweis vertreten solle, indem, wenn erhebliche Gründe durch Gegengründe geschwächt würden, kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden sey. Die §§. 394. 395. endlich sind ihrem Inhalte, wie ihrer Stellung nach, lediglich als Vorschriften für den vollständigen künstlichen Beweis anzusehen.

Aus dem §. 393. nun, wenn man ihn zergliedert, und in seinen einzelnen Momenten im Zusammenhange mit der ganzen Gesetzgebung betrachtet, ergiebt sich aber

1) daß die Ueberzeugung des Richters aus actenmäßig construirten Thatsachen gewonnen werden müsse;

2) es ist jedoch nicht nöthig, daß diese Ueberzeugung auf directem Wege herbeigeführt sey, sondern es genügt ein gemischter, theils indirecter, ja selbst ein ausschließlich indirecter Beweis, in sofern nur, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist;

3) jede Thatsache, möge sie nun zu einem Schlusse auf

Digitized by Google

des Verbrechen führen, oder das Verbrechen selbst enthalten, kann auf solche Weise erwiesen werden;

4) aus mehreren dergestalt erwiesenen Thatsachen kann eine neue Thatsache erwiesen werden, in sofern nur die Concurrenz jener bereits erwiesenen Thatsachen die Ueberzeugung des Richters in der sub 2. erwähnten Weise rechtfertigt;

5) es ist auch der §. 393. das einzige Gesetz, welches den Richter auf eine ausreichende Weise ermächtigt, die Absicht eines Verbrechers, das factum internum, ohne Geständniß zu richten, und durch Schlüsse aus der äußern Handlung für erwiesen anzunehmen, und es kann endlich

6) auf einen, nach den Regeln dieses §. geführten, vollständigen Beweis jede Art der Strafe, auch lebenswierige Einsperrung, und selbst die Todesstrafe erkannt werden. Dem widerspricht die Vorschrift des §. 408. nicht, weil hier nur die Ausdehnung der außerordentlichen Strafe bis zur Todesstrafe untersagt wird, die auf den, nach §. 393. geführten vollständigen Beweis zu erkennende Strafe aber die ordentliche ist.

XXII, 103—118.

2. Eine der vorstehenden entgegengesetzte Theorie, s. 257 ib.

3. Ein aus eigener Sinneswahrnehmung abgegebenes Zeugniß steht in der Crim.-O. nur deshalb unter den nahen Anzeigen, weil es diese Stelle auch in der Carolina hatte, und dort fand es nur deshalb unter den Anzeigen seinen Platz, weil es in die Reihe derjenigen Halbbeweise gehörte, welche zur Anwendung der Tortur berechtigten. . . . XXII, 140.

4. Die nahe Verwandtschaft des bei einer Leichensection fungirenden Richters mit dem dieselbe vollziehenden Physikus bewirkt, daß die aufgenommene Obductionsverhandlung ihre volle Beweiskraft verliert.

XXII, 184 ff.

S. Außerordentliche Strafe. Geständniß. Zeugenaussage.

Brandstiftung. (Repert. I, 25. III, 31.)

1. Der §. 1512. setzt zwei für sich bestehende Ver-

Digitized by Google

brechen voraus: 1) ein besonderes, für sich todeswürdiges Verbrechen, als Mord, Raub und Aehnliches, und 2) ein Feuer, welches angelegt wurde, um die Ausführung jenes Verbrechens zu erleichtern und zu befördern. XVIII, 273.

2. Die im §. 1534. verordnete Strafe des Staupenschlages kann gegen Brandstifter auch dann zur Anwendung kommen, wenn sie nicht wegen der Brandstiftung, sondern wegen eines andern Verbrechens zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden. XVIII, 314.

3. Die entgegengesetzte Ansicht, s. 343. ibid.

C.

Caution. S. Drohung.

Censurvergehen. (Rep. I, 31. II, 11.)

Die Uebersetzung einer aufrührerischen Schrift, deren Original nicht verboten worden, ist strafbar. Denn wenn auch die Frage: ob man eine Schrift, welches Inhalts sie auch sey, wenn sie die Polizeibehörde nicht weggenommen hat, verkaufen, kaufen, lesen, vorlesen, abschreiben dürfe? unbedenklich zu bejahen ist, so läßt sich doch anderer Seits nicht leugnen, daß selbst von einer nicht verbotenen Schrift aufrührerischen Inhalts ein strafbarer Mißbrauch gemacht werden könne. Es geschieht dieses dann, wenn man die darin vorgetragenen gefährlichen Gesinnungen des Autors, dolose, d. h. mit der Ueberzeugung von ihrer Gefährlichkeit, geflissentlich weiter verbreitet und dadurch dazu beiträgt, daß mehr Unzufriedenheit gegen die Regierung erregt werde, als geschehen seyn würde, wenn man dasjenige, was man seiner Seits hierzu gethan, unterlassen hätte. Insbesondere läßt es auch der §. 151 des Cr.-R. dahingestellt seyn, ob die Erregung von Mißvergnügen mit der Regierung, oder der Tadel der Staatsverfassung u. s. w. durch eine verbotene oder durch eine nicht verbotene Druckschrift erreicht worden, wenn nur im letzteren Falle der Verbreiter die strafbaren Gesinnungen des Autors zu seinen eigenen macht; und es liegt dieses auch in der Natur der Sache. Denn ob man Aufruhr nach eigenen, oder nach den Ideen eines

eines Dritten predigt, bleibt für den Effect sowohl, als für die Moralität der Handlung, völlig gleich.

Auch der Einwand, die Staats- (Polizei-) Behörde habe die Verpflichtung, solche Schriften, die sie als aufrührerische oder Schandschriften erkenne, zu verbieten, und könne, wenn sie dies nicht gethan, wegen deren Verbreitung durch Uebersetzung, oder auf andere Weise, nach dem Grundsatze: **Volenti non fit injuria**, nicht klagen, findet seine Widerlegung darin, daß zwar dieser Grundsatz keine Ausnahme hat, aber doch, wenn die Ehrverletzung unter solchen Umständen geschehen ist, daß sie als öffentliches Verbrechen betrachtet werden kann, und dann zur gerichtlichen Untersuchung gezogen wird, dabei die unerlaubte Handlung und das rechtswidrige Benehmen an sich betrachtet, und als solches, nicht aber als Ehrverletzung bestraft wird. Aus dem Nichtverbote solcher Schriften, die den Staat beleidigen, wird also niemals, nach Analogie der zwischen Privatpersonen, die einander beleidigt haben, obwaltenden Rechtsverhältnisse, hergeleitet werden können, daß der Staat durch die Nichtunterdrükkung sich seiner Genugthuung gegen den dabei Betheiligten begeben wolle; denn er fordert diese nicht, wie der Bürger, für sich, sondern im Interesse des Ganzen. Eben so wenig kann man aus dem Nichtverbote einer Schmähschrift von Seiten des Staats voraussetzen, daß darin eine stillschweigende Genehmigung des verbrecherischen Inhalts der Schrift liegen solle, und der Trotz auf das Nichtverbot, bei der Ueberzeugung von der Strafbarkeit des Inhalts, ist nicht geeignet, eine Präsumtion für die **bona fides** des Verbreiters einer Schmähschrift zu erwecken. Da aber es an und für sich nicht unerlaubt ist, den Inhalt einer nicht verbotenen Schrift weiter zu verbreiten, und nach §. 9. des Str.-R., Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden können, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden seyn sollte — so muß ein besonderer **dolus** nachgewiesen werden, der die im Allgemeinen nicht verpönte Handlung zu einer vor dem Gesetz strafbaren stempelt.

Dieser dolus kann als ein directer zugestanden, oder erwiesen worden seyn, als die Absicht, aufrührerische Ideen, die man bei irgend einem Schriftsteller gefunden, weiter zu verbreiten, um Unruhen dadurch hervorzubringen. Liegt ein solches Geständniß, oder ein solcher Beweis vor, so ist die Strafbarkeit des Verbrechers ganz unbedenklich; giebt aber derselbe vor, die Uebersetzung nur aus dem Grunde veranstaltet zu haben, um sich dadurch einigen Vortheil zu verschaffen, so wird auch dadurch in der Lage der Sache nichts geändert. Denn das Verbrechen, von dem es sich hier handelt, gehört in die Kategorie der Beleidigungen. Bei diesen findet aber eben so, wie bei andern Verbrechen, neben dem dolus directus, auch der indirecte statt. Denn der s. g. animus injuriandi ist nicht nur dann vorhanden, wenn mit einer gewissen Handlung gar keine andere, als nur die Absicht, Jemanden zu kränken, verbunden ist, sondern es wird auch derjenige ihn nicht ablehnen können, welcher bei einer unerlaubten Unternehmung zwar einen andern Hauptzweck hatte, gleichwohl aber, um diesen zu erreichen, vorsätzlich ein Mittel wählte, wovon ihm nicht unbekannt seyn konnte, daß es an sich, oder nach gesetzlichen Bestimmungen, zu Verachtung oder Kränkung der Ehre eines Andern gereiche.

Zu dem gleichen Resultate gelangt man auch, wenn man an das hier vorliegende Verbrechen die Vorschriften des §. 27. des C.-R. als Maaßstab anlegt. Es ist nemlich der gesetzwidrige Erfolg, den der §. 151. vor Augen hat, Veranlassung von Mißvergnügen und Unzufriedenheit gegen die Regierung durch frechen und unehrerbietigen Tadel derselben oder Verspottung ihrer Anordnungen. Daß zur Feststellung des diesfälligen Thatbestandes der fast nie zu führende Nachweis wirklich entstandenen Mißvergnügens nicht erforderlich sey, hat schon die ältere Praxis angenommen, ganz unzweifelhaft ist dies aber seit Emanirung der noch geltenden Censur-Verordnung vom 18. Octbr. 1819 geworden. **XXIV, 4.**

Criminalurtel.

Die Frage: ob bei einem rechtskräftig gewordenen Criminalurtel, aus welchem bereits die Strafe angetreten worden, wenn sich ergiebt, daß dasselbe auf einer falschen

Digitized by Google

Voraussetzung beruht, eine anderweitige Untersuchung wegen des nehmlichen Verbrechens und ein hierauf gegründetes neues Urtheil zulässig sey? ist von dem Königlichen Kammergerichte verneinend, von einem Provinzial-Justiz-Collegio bejahend entschieden worden. XVII, 204 ff. Für die letztere Ansicht wird ibid. S. 206. angeführt: „der Zweck aller richterlichen Untersuchung ist die Ermittelung der Wahrheit, in Bezug auf eine bestimmte Thatsache; ein richterliches Urtheil muß aber, wie jedes andere Urtheil, auf richtigen Voraussetzungen beruhen, wenn es nicht an einer offenbaren Nichtigkeit leiden soll. Ist daher ein Dieb wegen ersten Diebstahls bestraft worden, weil der Richter nicht gewußt hat, daß der erste der vierte gewesen, so hat er den Schluß, daß auf den zur Bestrafung vorliegenden Fall nur die Strafe des ersten Diebstahls anzuwenden, aus einer falschen Prämisse gezogen; es kann also nur ein falscher seyn, und er muß berichtigt werden, sobald sich das Gegentheil als Bejahung herausgestellt hat."

S. Bestätigung der Erkenntnisse. Restitution.

Culpa. (Rep. I, 39. II, 12. III, 39.)

Diese setzt voraus: 1) ein Strafgesetz, welches Allen die Verbindlichkeit auflegt, die ihnen mögliche Aufmerksamkeit anzuwenden, um einen nicht beabsichtigten Erfolg zu vermeiden; 2) daß ein bei Strafe verbotener Erfolg wirklich geworden sey; 3) daß dieser Erfolg, wider oder ohne den Willen des Handelnden, bei Verfolgung eines andern Zweckes eingetreten; 4) daß der Handelnde sich nicht nur im Zustande äußerer Willkühr befunden habe, sondern daß es ihm, wenn er den später wirklich gewordenen Erfolg auch nicht als wahrscheinlich vorausgesehen, wenigstens möglich gewesen sey, die Wahrscheinlichkeit desselben einzusehen, und ihn zu vermeiden. XVII, 235.

Vgl. Dolus. Vorsatz.

D.

Diebstahl. (Repert. I, 40. II, 12. III, 40.)

1. Es erscheint unangemessen, den s. g. gemeinen Diebstahl jederzeit mit Züchtigung und Zuchthaus zu be-

strafen; vielmehr ist dafür, und besonders bei jugendlichen Inculpaten, auf einsames Gefängniß zu erkennen. Dieser einsame Arrest muß jedoch als solcher auch vollstreckt, und ernstliche Vorkehr getroffen werden, daß derselbe nicht beliebig von den Gefängnißbeamten in zerstreuende Arbeiten außer dem Gefängniß, oder in eine Conversation der Inculpaten mit ihren zum Gefängniß zugelassenen Angehörigen verwandelt werde. **XVIII, 145.**

2. Es dürfte zweckmäßig seyn, keinen Diebstahl, wenn er nicht wegen gleichzeitigen Einbruchs, oder sonst, den Charakter der Gemeingefährlichkeit hat, criminell zu bestrafen, sondern bloß dem Bestohlnen, welcher nur durch eigene Nachlässigkeit Schaden gelitten, also nicht füglich auf Kosten des Gemeinwesens Entschädigung verlangen darf, einen Civilanspruch zu überlassen. Dann würden nicht durch geringfügige Delicte die Schuldigen, und besonders so viele Individuen jugendlichen Alters, sogleich aus ihren bisherigen Verhältnissen herausgerissen, und nicht in der Gemeinschaft mit verderbteren Subjecten noch mehr demoralisirt, endlich aber nicht durch eine in der öffentlichen Meinung beschimpfende Bestrafung für immer auf die Bahn der Verbrechen gestoßen werden; auch fiele dann die erhebliche Belästigung des Gemeinwesens mit den beträchtlichen Kosten aus der Untersuchung so vieler Bagatelldelicte fort. **XVIII, 155.**

3. Wenn **A.** von einem zu Markte fahrenden Wagen einen auf diesem Wagen unbefestigt oben auf liegenden Mantelsack entwendete und nach Hause trug, dort aber der **Z.** den Mantelsack in der Art eröffnete: daß er das Schloß, welches vor den Mantelsack gelegt war, in diebischer Absicht auf den Inhalt des Mantelsacks, mit einem Messer erbrach, so ist doch kein gewaltsamer, sondern nur gemeiner Diebstahl vorhanden. Denn da das Verbrechen der Entwendung selbst vollendet ist, sobald der Entwender den Gewahrsam der Sachen erlangt hat, und Handlungen, die erst nach consummirtem Verbrechen unternommen worden, auf das Wesen und den Thatbestand keinen Einfluß haben, so folgt: daß, wenn eine Entwendung gesetzlich als gewaltsamer Diebstahl oder als Raub gelten soll, die von dem Thäter angewendete Gewalt als

Digitized by Google

Mittel zum Zwicke gedient haben, und durch sie die Ergreifung des Gewahrsams der entwendeten Sachen erst möglich geworden seyn muß. XVIII, 370 ff.

4. Ein Besitzer gestohlnen Guts kann, in Beziehung auf ein und dasselbe corpus delicti, wegen Diebstahls vorläufig freigesprochen, und zugleich wegen gerichtlicher Ableugnung gefundener Sachen bestraft werden. XVIII, 159.

5. Der Finder eines Schatzes macht sich durch dessen heimliche Besitznehmung nicht sofort, sondern erst dann der Strafe des Diebstahls schuldig, wenn er gerichtlich wegen eines Schatzes befragt, und solcher von ihm abgeleugnet worden. XVIII, 159.

6. Die Frage: ob ein gewaltsamer Diebstahl, unter Personen begangen, welche in den §. 1133. des Strafrechts bezeichneten Verhältnissen stehen, amtlich gerügt werden müsse? ist nach der Ansicht des Kammergerichts verneinend zu entscheiden. Denn das Verbrechen des Diebstahls erleidet um deswillen, daß eine an Sachen verübte Gewalt hinzutritt, seinem eigentlichen Wesen nach keine Aenderung, sondern wird durch die hinzutretende Gewalt nur besonders charakterisirt. Steht es nun in bestimmten Verhältnissen demjenigen, gegen welchen ein Verbrechen gewisser Art verübt ist, frei, die richterliche Cognition auszuschließen, so läßt sich nicht absehen, weshalb ihm diese Befugniß nicht zustehen sollte, wenn das Verbrechen derselben Art auf eine Weise ausgeübt ist, die sich von den gewöhnlichen Fällen nur durch das zur Ausführung gewählte Mittel unterscheidet. In der Sache selbst ist also die der Ansicht des Kammergerichts entgegengesetzte Meinung eben so wenig gegründet, als solche durch ein Gesetz bestimmt ausgesprochen ist. Ob für den Gesetzgeber Gründe vorhanden gewesen seyen, bei dem gewaltsamen Diebstahl die richterliche Cognition nicht zu beschränken; ob für ihn die Rücksicht auf die größere Gefährlichkeit des Verbrechers, oder die auf die Nothwendigkeit, in die Familienverhältnisse möglichst wenig einzugreifen, das Uebergewicht gehabt haben müsse: darum handelt es sich nicht, sondern nur darum, ob bei der vorgedachten inne-

Digitized by Google

ren Gleichheit der verbrecherischen Handlungen ein Unterschied in der fraglichen Hinsicht bestimmt ausgesprochen sey. In dem §. 1133. a. a. O. gewiß nicht, denn dieser spricht ganz allgemein von dem Gattungsbegriffe „Entwendungen"; aber auch sonst findet ein bestimmter Ausspruch sich nicht: nur hergeleitet wird er von denen, welche sich für die entgegengesetzte Meinung entscheiden, und zwar aus keinesweges concludenten Umständen; nämlich einmal daraus, daß der §. 1133. des Strafrechts in der Reihefolge derjenigen Paragraphen steht, welchen ad §. 1121. das Marginale „Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände" beigesetzt ist. Daraus folgt aber nicht, daß die §§. 1121—1136. sämmtlich von dem also bezeichneten Diebstahle handeln, wie sich dies schon daraus ergiebt, daß der dem §. 1133. kurz vorhergehende §. 1130., seinem Inhalte und seiner Fassung nach, eine auf den Diebstahl überhaupt sich beziehende und keinesweges auf den gemeinen Diebstahl beschränkte Disposition enthält. Zum Andern wird ein solcher nicht vorhandener Ausspruch hergeleitet aus der Bestimmung des §. 1136., nach welcher die gerügte Amotion gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden solle. Hieraus soll folgen, daß die voraufgehenden Bestimmungen auch nur von gemeinen Diebstählen in den bezeichneten Verhältnissen sprechen, da sich nicht absehen lasse, weshalb die gerügte gewaltsame Amotion als gemeiner Diebstahl bestraft werden solle. Das Kammergericht findet aber den Gegensatz zwischen den in diesem Paragraphen gebrauchten Worten „anderer gemeiner Diebstahl" nicht in dem gewaltsamen Diebstahl, sondern in dem §. 1133—1135. bezeichneten Familiendiebstahl — und beschränkt, aus den vorstehenden Gründen, die Befugniß der §. 1133. bezeichneten Personen, den gegen sie verübten Diebstahl der richterlichen Cognition zu entziehen, nicht auf diejenigen Fälle, wo dieser ohne Gewalt verübt ist. **XXIV, 217.**

7. Die Erklärung, daß der Bestohlne dem Hausdiebe verzeihe, braucht nicht gerichtlich abgegeben zu werden. Ueberhaupt scheint es räthlich, den §§. 590. 591. der Er.-O. zu suppliren: wird ein Verbrechen von einer Privatperson, welche gesetzlich dazu berechtigt ist, verziehen,

Digitized by Google

so bedarf es dazu keiner besondern Förmlichkeit, noch eines besondern Accepts von Seiten des Inculpaten.
XVIII, 153.

8. Wo die drei ersten Diebstähle nur kleine waren und auch der vierte zu bestrafende nur ein kleiner ist, da tritt, ex §. 13. der Circ.-Verordn. vom 26. Februar 1799, die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls ein. Denn es liegt eine natürliche Steigerung in dem Fortschreiten von 8 Wochen und Detention bis zur Besserung, zu einer Strafe von 1—3 Jahren und abermaliger Detention bis zur Besserung und zum Nachweis ehrlichen Erwerbs. XVIII, 242.

9) Wo aber ein vierter großer Diebstahl vorliegt, da ist auf die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls zu erkennen. Denn es wäre ein offenbarer Rückschritt in der Bestrafung, wenn man den 4ten großen Diebstahl nur eben so bestrafen wollte, wie den 1sten gewaltsamen, indem die Strafe des 1sten gewaltsamen gelinder ist, als die des 3ten gemeinen, und zwischen diesem und dem 2ten gemeinen in der Mitte liegt. Ibid.

10. Inconsequenz in Bestrafung des vierten Diebstahls. XX, 412 ff.

Vgl. Bande.

Dolus. (Repert. I, 45.)

Das Preußische Cr.-R. spricht (abgesehen davon, daß, nach §. 369. der Cr.-O., zum Beweise des böslichen Vorsatzes schon der Beweis, daß eine gesetzwidrige That mit Bewußtseyn vorgenommen sey, hinreichen soll) im §. 26. eigentlich nur von dem Wollen der wirkenden Handlung, nicht von dem Wollen der Wirkung selbst; nur davon, daß die wirkende Handlung mit Bewußtseyn unternommen, nicht davon, daß die rechtswidrige Wirkung ausdrücklicher Zweck des Handelns war, und eben so scheint dasselbe im §. 28. von der bloßen culpa den Fall auszuschließen, wo von dem Handelnden der rechtsverletzende Erfolg wirklich, jedoch nur als mögliche oder wahrscheinliche Folge seiner Handlung vorausgesehen wurde. Gleichwohl ist nach dem Grundsatz des A. L. R. Vorsatz bei einem Verbrechen nur dann vorhanden, wenn eine rechtsverletzende Wirkung

Digitized by Google

wirklicher Zweck des Handelnden war, wenn er solche Wirkung als gewisse Folge seiner Handlung voraussah und beabsichtigte, nicht aber auch schon dann, wenn er selbige als mögliche oder wahrscheinliche Folge voraussah. Dieses ergiebt sich, in Verbindung mit den §§. 31. und 32., aus dem §. 27. des Cr.-R.; denn nach diesem §. soll selbst dann, wenn dem Handelnden bekannt war, daß seine Handlung den rechtsverletzenden Erfolg zur nothwendigen Folge haben müsse, Vorsatz nur vermuthet werden; damit Vorsatz vorhanden sey, muß also zu dem Voraussehen des gewissen Erfolgs noch etwas Weiteres hinzukommen, dessen Vorhandenseyn im letzteren Falle jedoch vermuthet wird. Der Hauptsache nach, gleichwohl nicht durchgängig, findet man nun nun diese Grundsätze wieder in den Strafbestimmungen des A. L. R. über das Verbrechen des Todtschlages; es ergiebt sich namentlich bei Zusammenhaltung dieser Strafbestimmungen, daß zu dem mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen des Todtschlages die Absicht zu tödten, oder doch ein diese Absicht einschließender indeterminirter dolus erfordert werde. —

XVIII, 128. **Conf. Culpa.**

Drohung. (Repert. I, 46. II, 12.)

1. Drohungen können im Strafrecht nur so weit in Betracht kommen, in sofern sie an und für sich dastehen (absolute Drohung), oder in sofern sie nur Theil des Thatbestandes eines andern Verbrechens, und Mittel zur Ausführung desselben sind (relative Drohung). In Betreff der absoluten Drohungen kommt es darauf an, ob man sie als einen Grad, oder als eine besondere Art des Verbrechens ansieht. Im ersteren Falle würde man folgende anscheinend richtige Eintheilung erhalten: 1) die Drohung, wenn nur die Absicht, ein Verbrechen begehen zu wollen, geäußert worden; 2) der Versuch, wenn zur verbrecherischen Absicht Handlungen treten, um den rechtswidrigen Erfolg zu bewirken, und dieser dennoch nicht eingetreten ist, und 3) das vollbrachte Verbrechen, wenn die verbrecherische Absicht, durch die zu dem Zweck unternommene Handlung, erreicht ist; diese Eintheilung wäre indeß nur dann richtig, wenn man, was im Allgemeinen

Digitized by Google

keinesweges der Fall ist, aus der Drohung immer darauf schließen könnte, daß bei dem Drohenden die Absicht der wirklichen Ausführung vorhanden sey; aber auch selbst in den Fällen, wo die Absicht, die Drohung zu verwirklichen, vorhanden ist, läßt sich deren Strafbarkeit nicht auf die vorhandene Absicht, eine verbrecherische Handlung begehen zu wollen, gründen, da die Absicht als solche, so lange noch nichts zu ihrer Verwirklichung geschehen ist, noch nicht als Uebertretung menschlicher Strafgesetze angesehen werden kann. Dagegen sind Drohungen um deshalb strafbar, und in der Regel selbst eine verbrecherische That, weil sie gegen den höchsten Zweck des Staates, die seinen Bürgern zu gewährende Rechtssicherheit, verstoßen. XVII, 376.

2. Gefährliche Drohung ist im Sinne des A. L. R. diejenige, welche die gerechte Besorgniß einer Rechtsverletzung durch Ausführung einer strafbaren Handlung erregt, und die Strafe derselben ist nur gegen die äußere Wirkung derselben, keinesweges bloß gegen die dolose Absicht des Drohenden gerichtet. XVII, 383.

3. Bei Beurtheilung der Strafbarkeit einer Drohung sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben: 1) Es müssen die Rechte eines bestimmten Individui, welches den Schutz derselben von dem strafenden Staate verlangen kann, bedroht seyn; 2) die gedrohte Gefahr muß nicht so beschaffen seyn, daß der Bedrohte dieselbe meiden kann, ohne daß ihm ein rechtswidriger Zwang zu einer seine Furcht beschränkenden Vorsicht, oder die Pflicht, sich durch außerordentliche Maaßregeln zu schützen, auferlegt wird; 3) die Drohung sowohl, als die sie begleitenden Umstände müssen so beschaffen seyn, daß dadurch die Meinung des Bedrohten, ihm stehe wirklich eine Gefahr bevor, gerechtfertigt wird, wobei denn auch auf eine außerordentliche Furchtsamkeit, in sofern sie dem Drohenden bekannt gewesen, Rücksicht zu nehmen seyn wird, und 5) die gedrohte Handlung muß, wenn sie ausgeführt wird, strafbar seyn, wenn man die Drohung mit derselben ahnden will, weil die Aeußerung, eine strafbare Handlung begehen zu wollen, nicht strafbar seyn kann; in sofern gehört es

Digitized by Google

denn auch zu dem Erforderniß einer strafbaren Drohung, daß ein bestimmtes Verbrechen gedroht worden. XVII, 384.

4. Bei Abwägung des Strafmaaßes für Drohungen wird auf die Größe der Strafbarkeit der gedrohten Handlung, auf die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung derselben, und auch darauf zu achten seyn, ob die Absicht des Drohenden auch wirklich hierauf gerichtet war; denn obgleich diese Absicht nicht zum Thatbestande der strafbaren Drohung gehört, so muß doch hierdurch noch die subjective Strafbarkeit des Drohenden vermehrt werden. Eben so wird die Strafe des Drohenden geschärft werden müssen, wenn dieselbe von Handlungen begleitet gewesen ist, welche zur Ausführung der Drohung dienen konnten, da diese die Beunruhigung des Bedrohten, und so die Strafbarkeit der Handlung vermehren mußten.

Auch bloße Handlungen, in sofern aus ihnen auf die Absicht einer strafbaren Rechtsverletzung geschlossen werden kann, sind als Drohungen, nicht als Versuch, strafbar, sobald die Absicht, das Verbrechen wirklich begehen zu wollen, fehlte. XVII, 387.

5. Das Recht des Staats, die Freiheit des Drohenden durch Sicherheitsmaaßregeln einzuschränken, beruht im Allgemeinen auf der durch Worte oder Handlungen desselben erregten Vermuthung, daß er ein Vergehen verüben wolle; sobald diese Vermuthung aber durch eine entgegengesetzte ausdrückliche Willenserklärung des Drohenden gehoben worden, fällt auch jeder Grund zur Beschränkung der Freiheit desselben fort, in so weit dadurch der vermutheten Gefahr vorgebeugt werden soll. Nach dem Widerruf der Drohung steht aber der Drohende in demselben Verhältnisse zum Bedrohten, wie jedes andere Individuum, bei welchem es Niemandem einfallen wird, ihn nur deshalb in seiner Freiheit beschränken zu wollen, weil er ein Verbrechen begehen konnte. XVII, 389.

6. Die Leistung einer eidlichen Caution von Seiten des Drohenden, im Falle seines Unvermögens zur Sicherheitsbestellung durch Pfand oder Bürgen, ist unzulässig. XVII, 391.

Digitized by Google

7. Die zu bestellende Caution und deren Höhe und Dauer hat der Er.-Richter festzusetzen. Ist die Caution auf unbestimmte Zeit bestellt worden, und widerspricht der Bedrohte ihrer Einziehung, so ist die Dauer derselben im Wege des Civilprozesses zu ermitteln. XVII, 392.

8. Ueber relative Drohungen s. XVII, 392 ff. Dahin gehören: 1) der Fall, wenn ein Individuum das andere durch Drohung zur Begehung eines Verbrechens gereizt; 2) die Fälle, wenn Jemand zur Erreichung eines ihm nicht zustehenden Vortheils die Willensfreiheit desjenigen, der ihm den Vortheil zugestehen soll, durch Drohungen aufhebt. . . XVII, 397.

E.

Epilepsie.

1. Die Epilesie ist eine, wenn oft auch nur secundaire, Krankheit des Gehirns mit temporairem Verlust des Bewußtseins und der Empfindung; gemeiniglich verbunden mit krampfhaften Bewegungen der Muskeln, die dem Einfluß des Willens entzogen werden, so daß die Kranken meistens zur Erde fallen. Nachdem ein solcher Krampfanfall einige Minuten oder Stunden, oder mehrere Tage gedauert, erfolgt ein Nachlaß und bald ein Aufhören der Convulsionen, so wie Müdigkeit und Schlaf, der häufig in Kurzem in einen freiern Zustand von Besinnung und Empfindung wieder übergeht, oder, was gar nicht selten geschieht, dem ein Zustand des Irreseyns (stadium maniacum) folgt.

Häufig ist die Epilepsie mit einer dauernden Seelenstörung verbunden, am häufigsten mit der Form der Exaltation, als Tobsucht sich darstellend, die dann oft mit Blödsinn, Schwäche und Stumpfheit wechselt.

Epileptischen, welche nach beendetem Paroxysmus zu einer freiern Gemüthsstimmung zurückzukehren scheinen, fehlt dennoch häufig eine völlige Geistesgesundheit, und nicht selten tritt diese erst nach dem Eintritt eines zweiten oder dritten Paroxysmus zurück, worüber oft mehrere Tage und Wochen verstreichen. Recht oft finden wir in dem Zustande, der auf den epileptischen Anfall folgt, eine geisteskranke Beschaffenheit, die vor demselben fehlte. Diese Beschaffenheit bietet aber die mannigfaltigsten Modalitäten dar. Viele Epileptische sind nach überstandenem An-

Digitized by Google

falle theilnahmlos, gleichgültig, ihr Gedächtniß erscheint geschwächt, und sie können sich der wichtigsten Ereignisse, die kurz vorhergingen, nicht erinnern.

Andere sind höchst empfindlich und reizbar, und fühlen sich durch die unbedeutendste Berührung verletzt. Viele sind so aufgeregt, daß sie heftig und jähzornig werden, und nach den geringfügigsten Einwirkungen in die größte Wuth gerathen, die ihnen in freien Zeiten nie eigen war. Die krankhafte Beschaffenheit des Gehirns in diesem Zustande kann einen solchen Grad annehmen, daß es nur der unbedeutendsten Veranlassung bedarf, um den Kranken zu dem gefährlichsten Ausbruche von Heftigkeit zu vermögen. Eine geringe Gemüthsbewegung, ein Aergerniß, eine getäuschte Hoffnung, und der Kranke tödtet sich selbst oder Andere.

Bei noch Anderen kommen in diesem stadio maniaco mannichfaltige Sinnestäuschungen vor, welche die Kranken für objective Wahrheiten halten, und von deren Ungrunde sie nicht zu überzeugen sind. Sie haben Empfindungen, Vorstellungen und Urtheile verkehrter und widersinniger Natur, die der krankhafte Zustand ihres Gehirns ihnen aufdringt, die sie beherrschen, von denen keine moralische Kraft sie frei macht, und die auf ihr Thun und Lassen den entscheidendsten Einfluß üben. Dieser Zustand geistiger Unfreiheit kann ohne Unterbrechung Wochen lang fortdauern, jedoch in andern Fällen schon der Eintritt eines neuen epileptischen Anfalls hinreichen, um diesen temporären Zustand der Seelenstörung zu verwischen, und die naturgemäßere Stimmung zurückzuführen.

Es ist daher unvereinbar mit der ärztlichen Erfahrung, anzunehmen, außer dem epileptischen Anfalle sey der Fallsüchtige geistesgesund; dies ist gerade der seltnere Fall. Die Meisten empfinden die Folgen der durch die Epilepsie bedingten Hirnkrankheiten bis zu dem Grade, daß der Zwischenraum von einem Paroxysmus zum andern mehr oder weniger Seelenstörungen wahrnehmen läßt, die oft nicht zur weitern Kenntniß kommen, indem Aufsehen erregende Handlungen daraus nicht hervorgehen, und es an sachkundigen Beobachtern fehlt. XX, 293.

2. Epilepsie ist eine periodische, gleichviel ob regelmä-

ßig, oder nach besonderer zufälliger Veranlassung, in Verdruß u. s. w., wiederkehrende Krankheit, und mit ihr kehrt auch jedesmal die damit nothwendig und unbedingt verknüpfte Aufhebung des Vernunftgebrauchs zurück. Sie ist in sofern zugleich intermittirende Geisteskrankheit, und eine häufige Wiederkehr führt sogar zur gänzlichen und dauernden Geistesschwäche. Das Bewußtseyn, mithin die freie Selbstbestimmung und der Vernunftgebrauch, wird nicht nur während, sondern auch nach dem Anfalle aufgehoben, und namentlich erscheint der unfreie Zustand Epileptischer oft erst 72 Stunden nach dem Anfall der Krankheit, und währt dann kürzere oder längere Zeit, oft nur wenige Stunden, ohne daß in der Zwischenzeit eine krankhafte Affection des Geistes wenigstens bemerklich geworden. XVII, 295. conf. XIX, 327—346.

3. Da die Epilepsie in den Centraltheilen des gesammten Nervensystems wurzelt, und diese der Träger des geistigen Elements, und Vermittler seiner Thätigkeit sind, so wirkt sie störend, hemmend oder alienirend auf den Gang der psychischen Functionen ein. Diese Alienation erscheint, wenn man das Leben als Energie betrachtet, entweder als Depression (geistige Trägheit, Stumpfheit, Neigung zur Blödsinnigkeit) oder als Exaltation (große Reizbarkeit, erhöhte Sensibilität, Leidenschaftlichkeit, Neigung zum Zorn). Inzwischen ist hierdurch noch keinesweges die Vernunft und die freie Selbstbestimmung mit Nothwendigkeit aufgehoben, und man kann nicht jeden Epileptischen, bloß weil er ein solcher ist, außer den Anfällen, als sich im Zustande der Unfreiheit befindend erklären, sondern man muß jeden einzelnen Fall der Art untersuchen. XVII, 370. conf. XIX, 327—346.

Erkenntniß.

S. Bestätigung.

F.

Falschmünzerei. (Repert. I, 50.)

1. Nach der Natur der Sache und nach den Worten des §. 254. des Crim.-R. heißt Münze jedes Metallstück, welches, damit es als Geld circulire, gesetzlich und unter öffentlicher Autorität mit einem Stempel bedruckt ist,

Digitized by Google

durch welchen sein Gewicht und seine Feinheit, und somit sein eigentlicher Werth angegeben wird. Durch dies Gepräge wird das Metallstück also erst nur Münze, und eben dessen Mißbrauch bildet das Münzverbrechen.
XXII, 370.

2. Das Verfertigen falscher Münzen, in der Absicht ihres Gebrauchs als Tauschmittel, fällt in die Kategorie der vorläufigen Anstalten zu Verbrechen, und ist, sofern die Verfertigung mißglückt, nur als entfernter Versuch der Falschmünzerei zu beurtheilen, und somit die böse Absicht im Verhältnisse ihres Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung zu ahnden. Auch das bösliche Ausgeben von solchen Metallstücken, welche, da sie der geltenden Münze ganz unähnlich, gar nicht als Tauschmittel gelten können, gehört nicht zur Falschmünzerei; denn man kann dem §. 254. nur die Voraussetzung unterlegen, daß durch falsche Münzen, eben um ihrer äußerlichen Aehnlichkeit mit einer ächten willen, nur ein Betrug am Publikum, als eine fortlaufende Täuschung desselben, zu verüben möglich ist.
XXIII, 367 ff. cf. mit XXII, 367 ff.

Freiheit. (Repert. I, 51. II, 13.)

Die mit der Person verbundene Freiheit ist die Grundbedingung aller staatsbürgerlichen Beziehungen, und alle Zustände der Menschen, in welchen der Charakter der Persönlichkeit, die Freiheit des individuellen Geistes und das Selbstbewußtseyn vorübergehend oder auf die Dauer völlig aufgehoben, oder doch wenigstens verdunkelt sind, heben auch der Menschen staatsbürgerliche Beziehungen während der Zeit und so lange sie dauern auf, gleichviel, aus welchen Quellen diese Zustände entspringen, wenn sie nur vorhanden sind.
XVII, 290.

S. Affect. Epilepsie. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Gutachten, ärztliches. Schlaftrunkenheit. Sinnestäuschungen. Zurechnung.

G.

Geistes- und Gemüthskrankheiten. (Rep. I, 54. II, 20. und III, 44.)

1. Ueberhaupt.

Welche Anzeichen auf Irreseyn sind in Criminaluntersuchungen weiterer Beachtung werth? von Nasse. —

Digitized by Google

Anzeichen von dem möglichen Daseyn eines irren Zustandes sind zwar keine Beweise für das wirkliche Daseyn dieses Zustandes; doch ist es, was zunächst die beachtenswerthen Anzeichen aus der Zeit vor der That betrifft, durch die Erfahrung dargethan, daß Personen, deren Eltern oder Seitenverwandte an Irreseyn oder auch an bloßen, nicht mit dem Irreseyn verbundenen Nervenkrankheiten, zumal Hypochondrie (beim weiblichen Geschlechte Hysterie) oder Epilepsie, litten, nicht bloß auf geringe Veranlassung ebenfalls in diesen Zustand zu verfallen geneigt seyen, sondern auch nicht selten, ohne merkliche Vorboten, allem Anschein nach plötzlich in ihn verfallen sind. Eben so ist bei Personen, die wiederholte Anfälle von Epilepsie gehabt, ferner bei Menschen mit stark entwickeltem melancholischen Temperament, bei phantastischen, excentrischen, so wie auch dem Trunke ergebenen Personen und bei alten Leuten, plötzlich Irreseyn eingetreten. Nicht selten trat auch vor der Niederkunft, oder beim Zurückbleiben der Pubertätsentwickelung, ferner eben so wohl beim Mißbrauch spirituöser Getränke und narkotischer Stoffe, als, obwohl seltener, bei der Entbehrung des gewohnten spirituösen Getränks, sodann auch in Folge großer Hitze und großer Kälte, und, bei körperlich begründeter Anlage, durch heftige Gemüthsbewegungen, Irreseyn ein. Oft gehen Seltsamkeit des Benehmens, Zeichen von Angst, von Bangigkeit, von Mißtrauen, so wie nächtliche Unruhe, dem plötzlichen Ausbruche eines irren Zustandes voran. Auch wo diese Vorgänger fehlten, äußerte sich nicht selten der Ausbruch des Wahnsinnes in einem tödtlichen Angriff auf Andere. Auch einmal vorhanden gewesenes Irreseyn stellt sich, zuweilen in Zwischenräumen von Wochen, Monaten und Jahren, wiederholt ein. Zu den Krankheitserscheinungen des Nervenfiebers, der Hirnreizung, der Hirnentzündung, wie auch der Entzündung des Herzens, der Milz, der Leber, des Uterus und der Ovarien, tritt oft ein Irreseyn von raschem und in bestimmter Zeit vollendetem Verlauf, während chronische Leiden dieser Theile einem Irreseyn von langwierigem und unbestimmt währendem Gange vorausgingen. — Was dagegen die Anzeichen aus dem Zeitpunkt der That anbelangt, so zeigt sich die im Irre-

Digitized by Google

seyn vollbrachte zerstörende Handlung häufig in der Art und Weise, wie sie vollbracht ward, oder durch Verfolgung von phantastischen Zwecken; zuweilen ward dabei lautes Geschrei, oder Lachen, oder Weinen, oder ein Taumeln beobachtet. In der Zeit nach der That trat dagegen nicht selten Schlaf oder Schlafwandeln, oder ein Anfall von Epilepsie, oder ein Ausbruch von Manie oder Wahnsinn, oft auch ein Zustand der unvollkommenen oder ganz fehlenden Erinnerung aus der Zeit kurz vor oder während der That, oder wenigstens von stumpfer Gleichgültigkeit über das Geschehene ein. — — Es giebt zwar Fälle, wo bei irren Zuständen solche Erscheinungen und Umstände fehlten; wo das Irreseyn ohne alle Vorboten, ohne Erblichkeit, ohne in die Augen fallende Zeichen einer Störung des körperlichen Zustandes war, oder wo der Irre in derselben Art und Weise wie ein Verbrecher mordete, oder wo nach der That sichere Merkmale von fortdauerndem Irreseyn fehlten; es kann auch ein Verbrecher einen irren Zustand simuliren, und ein Irrer seine Wahnvorstellung geraume Zeit verbergen — Beides jedoch, Mangel aller Zeichen eines Verbrechens wo dennoch ein Verbrechen war, und Daseyn mehrerer scheinbaren Zeichen von Irreseyn bei psychisch gesundem Zustande, trifft jedoch nicht in dem nehmlichen Falle zusammen.

XVII, 193.

2. **Amentia occulta.** Geisteszerrüttung, Täuschung und individuelles Mißverhältniß der Erkenntnißkräfte mit einigen wahren Verhältnissen der Außenwelt, verbunden mit Unbewußtseyn dieser Täuschung, wobei der Verbrecher seine Vorstellungen für wahr und seine Handlungen für zweckmäßig hält, können so wenig als andere Krankheiten ohne Vorboten entstehen, plötzlich zum Vorschein kommen und bis zum höchsten Anfall der Manie, welche in erhöhter Thatkraft mit beschränkter Ueberlegung und verschwundenem Bewußtseyn von Erreichbarkeit und Unerreichbarkeit des Zweckes besteht, gestiegen seyn, sondern müssen sich schon früher nach und nach, nur in schwächeren Graden, entwickelt, und endlich bis zu dem Entschluß zum Verbrechen ausgebildet haben.

XXVII, 74. Zu vergleichen mit Seite 104 ff.

3. Wahn-

Digitized by Google

3. Wahnsinn. 1) Sinnestäuschungen beweisen zwar an und für sich keineswegs für die Krankheiten des Vorstellungsvermögens. Man muß unterscheiden, ob das Individuum sich der Täuschungen als solcher bewußt sey. Treten die Bilder der Einbildungskraft dergestalt an die Stelle der wirklichen Welt, daß das Individuum sie für Realitäten nimmt und ihnen als solchen objective Bedeutung giebt, also ein Traumleben im wachen Zustande vorhanden ist, so haben wir den Charakter des Wahnsinns vor uns. — Der Wahnsinnige ist in einem Zustande des Außersichseyns, sich selbst entfremdet, sein Traumleben für ihn Naturnothwendigkeit, hiermit aber das Bewußtseyn seiner selbst und mithin seine Ideen und Vorstellungen, als ein Product seines Ichs, und damit auch der Grund zur freien Selbstbestimmung aufgehoben. — Wahnsinn ist das Erzeugniß heftiger Leidenschaften, eigentlich Gemüthskrankheit und vorzugsweise bei jungen, kräftigen Personen. — Der Wahnsinn kann, wie jede andere Seelenkrankheit, periodisch in Tollheit übergehen; normwidrige Gefühle und Triebe bedingen normwidrige Anschauungen, und Narrheit zeigt sich häufig als Begleiterin und Symptom anderer Seelenkrankheiten, besonders, wenn deren Hauptcharakter Tollheit war, beim Anfange des Ausbruchs, und sie ist in sofern ebenfalls periodisch und vorübergehend; dies gilt besonders von der (peripherischen) allgemeinen Verworrenheit der Vorstellungen, wobei jedoch nicht ausgeschlossen bleibt, daß eine Vorstellung gewissermaßen die Hauptrolle spielt. XVII, 353. 2) Neben unzweifelhaftem Wahnsinne kann der größte Scharfsinn bestehen, da der Wahnsinn eine bloße Verrückung ist, die ihren Grund in einem Mißverhältnisse derjenigen Vermögen hat, die dem Verstande in die Hände arbeiten, und der Verstand die ihm von diesen Vermögen, nämlich der Sinne, der Einbildungskraft, des Gedächtnisses ꝛc., zugeführten Materialien nur dann ordentlich verarbeiten kann, wenn jene Vermögen ihm richtig vorgearbeitet, ihm gute Materialien überliefert haben. XXVII, 52.

Der Kranke wird also, wenn er an einfachem Wahnsinne, ohne damit verbundene ursprüngliche Krankheit des

Verstandes (Dummheit oder Blödsinn) leidet, seine Handlungen immer so einrichten, daß sich Nichts dagegen würde einwenden lassen, wenn die Grundideen desselben wahr wären. — Der Wahnsinnige ist sich selbst klar bewußt, daß er logisch und richtig urtheilt, daher ihn auch Nichts mehr aufbringen kann, als wenn man ihm zu erkennen giebt, daß man ihn für wahnsinnig halte, indem er nicht begreifen kann, daß er bei voller Kraft des Verstandes sich durch ein Irrbild ꝛc. sollte täuschen lassen, daß er Wahrheit von Irrthum nicht sollte unterscheiden können. Aus diesem Grunde ist auch der Wahnsinnige, wenn er nicht zornig über die Anschuldigung der Verrücktheit wird, geneigt, diejenigen für wahnsinnig oder für dumm zu halten, die ihm widersprechen. Der Wahnsinnige kann daher, wenn seine fixe Idee nicht in's Spiel kommt, über alle Gegenstände, von denen er sonst hinlängliche Begriffe hat, vernünftig, ja mit Scharfsinn und Witz sprechen, und lange mit Personen umgehen, die nicht von seinem Wahne wissen, und denselben unberührt lassen, ohne von ihnen für das gehalten zu werden, was er ist. XXVII, 65.

S. Freiheit. Zurechnung.

Gesandte. (Repert. I, 57.)

1) Unter diesem Namen sind alle Arten von Abgeordneten eines Staates zu verstehen, sie mögen Botschafter, Nuntien, Envoyé's, Plenipotentiarien, Residenten, Minister, Chargés d'affaires, oder Agenten heißen, weil sie, was ihre wesentlichen Vorrechte anbetrifft, einander gleich, und nur in Rücksicht auf Ehrenbezeigungen verschieden sind. . . . . XVIII, 251.

2) Les agens étoient autrefois une espèce de Ministres publics: mais aujourd'hui, que les titres sont multipliés et prodigués, celui-ci est donné à des simples Ministres-Commissionaires des Princes pour leurs affaires particulières. — Si un Prince envoie un agent avec des Lettres de créance et pour affaires publiques, l'agent est dès-lors Ministre public; le titre n'y fait rien de la Mailliardière. . . . . XVIII, 250.

Geständniß. (Repert. I, 68. II, 30.)

1) Der §. 376. der Criminal-Ordnung erklärt die Beweiskraft eines Geständnisses nur dann für geschwächt,

Digitized by Google

wenn sich eine Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That findet, bestimmt also eigentlich nichts Anderes, als was schon in fine des §. 370. verordnet ist, daß nämlich zu einem glaubwürdigen Geständnisse auch das gehöre, daß es mit erwiesenen Thatsachen nicht in Widerspruch stehe; dann will auch der §. 376. selbst in Beziehung auf die Unrichtigkeiten, von denen es spricht, offenbar nichts Anderes sagen, als daß neben dem sonst qualificirten und beweisenden Geständnisse eines Angeschuldigten auch die sonst noch vorhandenen Beweise Kraft äußern sollen, und daß der Richter ein Geständniß, so weit als es überhaupt Glauben verdient, berücksichtigen, bei erwiesenen Unrichtigkeiten aber die andern vorhandenen Beweise der Entscheidung zum Grunde legen solle. Es würde demnach eine Auslegung des Gesetzes, wie die folgende: ein theilweises Geständniß solle auch die darin enthaltenen, durch Nichts als unrichtig bezeichneten, im Gegentheile vielleicht durch andere Umstände unterstützten Data ebenfalls nur unvollkommen beweisen, geradezu vernunftwidrig und den positiven Bestimmungen von den Beweisen einzelner Thatsachen widersprechend erscheinen.

XXI, 447.

2) Das Wort „Unrichtigkeit" im §. 376. der Criminal-Ordnung begreift nicht bloß Widerspruch, sondern auch Unvollständigkeiten in sich. . . XXII, 255.

3) Es wäre zweckmäßig, wenn im tenor sententiae das Strafmaaß erst ohne Rücksicht auf das freiwillige Geständniß festgesetzt, zugleich aber ausgesprochen w: um wie viel dasselbe in Betracht jenes ermäßigt wer

XVIII, 181.

S. Articulirtes Verhör. Beweis. Selbstanklage. Zurechnung.

Gottesdienst, Störung desselben.

1) Es fehlt an einer gesetzlichen Definition des Wortes „stören", und es bleibt also dem vernünftigen richterlichen Ermessen überlassen, die Thathandlung mit dem Gesetze zu vergleichen, und alsdann zu entscheiden, ob im rechtlichen Sinne eine Störung mit der Beschuldigung einer solchen verknüpft sey, oder nicht? Nach dem Sprachgebrauche aber heißt stören die Fortdauer eines Seyns

auf eine unerlaubte, oder doch unangenehme Art unterbrechen. . . . . XX, 139.

2) Wenn in der Kirche ein Streit zu einer Zeit, wo zwar ein Theil der Gemeinde schon versammelt ist, der Gesang aber noch nicht begonnen hat, erhoben wird, so ist dies als eine Störung des öffentlichen Gottesdienstes anzusehen, weil der öffentliche Gottesdienst schon dann beginnt, wenn sich zu einer Zeit, welche zur gemeinsamen Feier desselben bestimmt ist, die Gemeinde in dieser Absicht in der Kirche einfindet. . . XX, 143.

Gotteslästerung.

Wenn ein Jude die Person Christi lästert, so ist dies einer Gotteslästerung gleich zu achten. — Das eigene Haus des Inculpaten ist aber im Sinne des §. 218. nicht für einen öffentlichen Ort anzusehen. XX, 145.

Grohmann, Princip des Strafrechts. S. Heinroth.

Gutachten, ärztliches. (Rep. I, 71. II, 31. III, 49.)

A. Einholung und Gültigkeit desselben.

1) Sehr häufig stellen die Richter für die Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände den Aerzten die Frage: welches der Gemüthszustand der in Untersuchung stehenden Person sey? Diese Frage ist aber unzweckmäßig, weil sie das Untersuchungs-Object mit einem sehr unbestimmten Ausdrucke bezeichnet, indem in der Feststellung dessen, was Gemüth sey, unter den Schriftstellern noch eine große Willkühr herrscht, und weil sie zweitens gar nicht nach dem fragt, wonach in Fällen psychischer Zustände vor Allem zu fragen wäre. Aber auch eine andere, wegen ihrer angeblichen Zweckmäßigkeit empfohlene Befragung der Aerzte: ob Jemand zur Zeit seiner in Anklage stehenden That sich seines Ichs und seiner Umgebungen bewußt war, hat nicht Weniges gegen sich. Denn 1) ist der Ausdruck „Bewußtseyn des Ichs" von sehr unsicherer Bedeutung; 2) läßt sich schwerlich erweisen, daß nicht auch ein irres Bewußtseyn ein Bewußtseyn sey; 3) muß der Arzt, um das geforderte Urtheil über das Bewußtseyn eines Menschen zu Stande zu bringen, von bestimmt Erkanntem und Mittelbarem zur unsicheren Folgerung übergehen, und 4) ist eine so allgemein gestellte Frage selbst für den Fall der aus Wahnsinn hervorgegangenen gesetzwidrigen

Digitized by Google

Handlungen, deren unmittelbaren Zusammenhang mit der ihnen zu Grunde liegenden Wahnvorstellung der Arzt nachzuweisen im Stande ist, gar nicht dazu geeignet, den Arzt zur Erforschung und Darlegung jenes Verhältnisses zu führen. — Es ist mithin nur die Frage allein zulässig: in welchem Zustande bei dem, wegen einer gesetzwidrigen That in Anklage stehenden Menschen die Erkenntnißfähigkeit zur Zeit der That gewesen sey? . XIX, 297.

2) Eine Auskunft vom Arzte darüber: ob anzunehmen sey, daß Inquisit zur Zeit der That sich im Zustande freier Selbstbestimmung befunden habe, darf schon deshalb nicht verlangt werden, weil der Besitz der Vernunft, des Selbstbewußtseyns, der Freiheit, als des wesentlichen Criterii des Menschen, präsumirt wird, und nach deren Daseyn also auch nicht weiter zu fragen ist. Die Frage ist vielmehr dahin zu stellen, ob in der ganzen Lebensgestalt des Inquisiten Gründe und Thatsachen vorhanden, welche nach den wissenschaftlichen Principien und Erfahrungen der psychischen Medicin die Ausnahme, die Unfreiheit der Person zur Zeit der That darthun. XVIII, 74.

3) Es ist die Aufgabe des psychischen gerichtlichen Arztes, die Freiheit oder Unfreiheit des Geistes, und zwar zu einer bestimmten Zeit, nicht aber dieses oder jenes Vermögen der Seele (Erinnerungs- und Einbildungskraft, Apperception oder Verstand) zu entdecken und zu beurtheilen. . . . . XVIII, 79.

4) Die mangelhafte oder unvollständige Bestimmung der Form einer Seelenkrankheit kann den Richter nicht berechtigen, die Richtigkeit des Resultats des ärztlichen Ausspruchs zu bezweifeln, da die Bestimmung der Freiheit oder Unfreiheit des Individuums dem Richter genügen soll, und es der Bestimmung der Form der psychischen Krankheit im ärztlichen Gutachten weiter gar nicht bedarf. . . . . XVIII, 83.

5) Ueber die ausschließliche Competenz des Arztes in Erforschung zweifelhafter Gemüthszustände kann um so weniger ein Bedenken statt finden, als der §. 280. der Criminal-Ordnung und der §. 6. Titel 38. Theil I. der A. G. O. die Zuziehung sachverständiger Aerzte zu je-

Digitized by Google

nem Behufe ausdrücklich vorgeschrieben haben, und hieraus von selbst folgt, daß lediglich das ärztliche Gutachten und Urtheil in Rücksicht auf den zweifelhaften Gemüthszustand des Verbrechers die entscheidende Norm für den erkennenden Richter seyn muß, diesem daher über einen Gegenstand, dessen Beurtheilung besondern technischen und wissenschaftlichen, vom Staate geprüften und anerkannten Kenntnissen anheimfällt und vorbehalten ist, keine weitere Competenz zusteht. Allein einer höheren Medicinal-Behörde würde für den Fall eine Prüfung zukommen, wenn der Richter in die Richtigkeit des Gutachtens Zweifel setzen sollte. . . . . XVII, 290.

6) Die Gutachten der Aerzte unterliegen allerdings der richterlichen Beurtheilung, in sofern der Richter wohl befugt ist, ihre logische Richtigkeit, und selbst die materielle Richtigkeit der Prämissen zu prüfen, so weit die letzteren den Rechtswissenschaften mit gemein sind, oder in das Gebiet der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung gehören. — Wenn es sich z. B. fände, daß der zugezogene Arzt bloß moralische Verirrungen eines Verbrechers, der zur Zeit der That der Abschreckung durch Strafgesetze fähig war, als Folgen einer krankhaften, die Zurechnung ausschließenden Gemüthsverwirrung ausgegeben, und eine sogenannte dementia occulta angenommen hätte, ohne solche durch technische Gründe rechtfertigen zu können, so ist der Richter bei seiner Entscheidung wohl befugt, auf dem ihm allein zustehenden Gebiete der juristischen und moralischen Zurechnung von jenem Gutachten abzugehen. In solchen Fällen aber, wo ein körperlich krankhafter Zustand eines Angeklagten wirklich actenmäßig geworden ist, und der Sachverständige einen gestörten Gemüthszustand annimmt, welchen er aus jenem körperlich krankhaften Zustande herleitet, oder aus demselben erkennt, bleibt es zwar dem Richter unverschränkt, auch ein solches Gutachten und den darauf begründeten Ausspruch zu prüfen; es ist jedoch, falls gegen dessen Richtigkeit Zweifel entstehen, rathsam, und selbst nothwendig, das Gutachten der vorgesetzten technischen Behörde des zugezogenen Arztes vor der richterlichen Entscheidung einzuholen. XXIII, 429.

Digitized by Google

S. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Sectionen.
B. Beispiele ärztlicher Gutachten.
I. Ueber körperliche Zustände.
a. über die Todesursache des unehelichen Kindes der Charlotte Münsterberg. . . . . XX, 59.
b. des Ganzert, Schönberg und Schadow, und über die der verehelichten Ganzert zugefügten Verletzungen. XXI, 329. 346.
c. über die Todesursache der unverehelichten Barth. XXII, 281 ff.
d. des Predigers Sievert. . XXIII, 268 ff.
e. der Wittwe Noltze. . XXIV, 146.
f. über eine angebliche Vergiftung. . XX, 88.
g. über eine körperliche Verletzung. . XX, 370.
h. über eine Vergiftung durch Aloe. XXII, 390.
II. Ueber geistige und Gemüthszustände.
a. über die Zurechnungsfähigkeit des Landesältesten Hans v. N. XVII, 52. 72. 119. 122.
b. des Mörders Carl Wilhelm Pohl. XIX, 327. 335 und 343.
c. des Vatermörders Christian Melster. XX, 256.
d. des Schneidermeisters Caspar E. zu Wesel. XXIII, 320 ff. Conf. XVI, 135.
e. über die Nachtwandlerin Caroline D. XIX, 412. 449.
Gutachten, theologische, über den Gemüthszustand des Landesältesten Hans von N. XVII, 77. 88.

H.

Hazardspiel. (Repert. III, 67.)
Das Häufeln gehört in die Kategorie der Hazardspiele, das Vierblattspiel aber nicht. . . XX, 357.
Hebammen-Pfuscherei.
1. Zur Verweisung derjenigen Personen aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte, die, ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein

Digitized by Google

Gewerbe treiben, ist erforderlich: a) daß bereits einmal gegen die Inculpaten auf Gefängniß erkannt, und dieselben gerichtlich verwarnt worden seyen. XVIII, 190.

2. Bei der Strafe der wiederholten Hebammen-Pfuscherei muß, außer der Verweisung, noch auf eine Gefängnißstrafe erkannt werden. . . . Ibidem.

Heinroth.

Lesefrüchte aus Grohmann's Princip des Strafrechts und Beleuchtung desselben. XXIII, 193.

Conf. Literatur und Psychologie.

Hoheitsrechte, Anmaßung derselben.

Es ist, wenn ein Mechanikus zur Stempelung von Maaßstäben und andern Instrumenten, die von der Königlichen Eichungsbehörde vorschriftsmäßig gestempelt werden müssen, sich einen Stempel anfertigen läßt, und mit diesem jene Instrumente versieht, ohne davon der Behörde wenigstens Anzeige zu machen, Anmaßung eines dem Staate vorbehaltenen Hoheitsrechtes vorhanden. Ob Jemand darum, weil er die von dem Abnehmer sonst erstatteten Eichungsgebühren, bei den dergestalt selbst gestempelten Instrumenten ꝛc., nicht in Anrechnung bringt, und somit von der eigenmächtigen Stempelung keinen Vortheil zieht, nicht dennoch einen Betrug begehe, erscheint mindestens zweifelhaft. . . XXIII, 371.

Hurerei.

Minderjährige Weibspersonen sind, wenn sie Winkelhurerei treiben, nicht mit der Strafe des §. 1023. zu belegen, da sie nach §. 1007 sq. einmal gar keine polizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Betriebe der Unzucht erhalten sollen, sodann aber Strafgesetze, und ganz besonders polizeiliche Pönalvorschriften, restrictiv zu interpretiren sind. Am allerwenigsten aber leiden die Vorschriften der §§. 999 ff. bei Bestrafung von Schulkindern, die noch nicht einmal zur körperlichen Reife gelangt, und bloß durch gewinnsüchtige und wollüstige Individuen verführt sind, Anwendung, da bei so jungen Personen die Intention, das Hurengewerbe im Sinne der allegirten §§. zu betreiben, noch gar nicht gedacht werden kann. Uebrigens muß einem solchen Kinde die ignorantia le-

Digitized by Google

gis offenbar zu statten kommen, da man, nach §. 10 sq., von ihm unmöglich behaupten kann, daß es die Polizeigesetze in Betreff des Bordellwesens zu wissen schuldig und im Stande gewesen sey. . XXIII, 378 ff.

J.

Injurien. (Repert. I,. 98.)

1. Es würde angemessen seyn, Ehrenstreitigkeiten, so viel als möglich, den verschiedenen Standes- und Berufsklassen, mindestens zur schiedsrichterlichen Entscheidung, mit Vorbehalt des Recurses an die vorgesetzte obrigkeitliche Behörde zu überweisen. . . XXII, 180.

2. Die streitige Verletzung der kaufmännischen Standesehre, als quaestio facti, als eine Frage, über welche der Richter nicht nach der ihm obliegenden Rechtskenntniß entscheiden kann, und nach der ihm beiwohnenden außeramtlichen Wissenschaft nicht entscheiden darf (A. G. O. I, 10. §. 28 sq.), ist lediglich durch Abhörung zweier ehrbaren Standesgenossen zu entscheiden. XXII, 169.

3. Die Lehre von den Injurien, von C. E. Jarcke, XVII, 258. XVIII, 1.

Jeder Mensch hat, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, eine gewisse Meinung von seinem Werthe; diese Meinung wünscht er, bewußt oder unbewußt, auch außerhalb des Kreises seiner eigenen Gedanken in den Urtheilen anderer Menschen wieder anzutreffen; und zwar erregt ein günstiges Urtheil Anderer bei ihm ein angenehmes Gefühl, ein ungünstiges, verachtendes aber ist ihm schmerzhaft und unangenehm. Diese Empfänglichkeit für das Urtheil der Menschen ist indeß zwar die nothwendige Basis und Voraussetzung für das, was wir Ehre nennen, jedoch nicht die Ehre selbst. Diese ist vielmehr ein ideelles, aber wirklich bestehendes Eigenthum eines jeden Einzelnen. Durch das freie Urtheil der Umgebung bildet sich nämlich in dieser eine gewisse Meinung über jeden Menschen, die, falls sie günstig ist, ein zwar unsichtbares, aber nichts desto weniger sehr wesentliches und wichtiges, ja unschätzbares Gut, und recht eigentlich ein Theil des Vermögens ist. — Diese Atmosphäre der Meinung, die sich um jeden Menschen ohne Ausnahme bildet, ist

Digitized by Google

nun seine Ehre im weitesten Sinne des Worts. Diese aber wird mehr oder minder verletzt, durch jedes nachtheilige oder den Werth des Menschen herabsetzende Urtheil.

Die hierher gehörigen Handlungen und Unterlassungen zerfallen in zwei Klassen. Sie sind entweder so beschaffen, daß sie direct die Verachtung oder den Haß der Umgebung des Beleidigten gegen diesen erregen (Verläumdungen und üble Nachreden aller Art), oder sie bringen diese Wirkung nur indirect hervor, und enthalten zunächst nur ein Urtheil des Beleidigers, welches an und für sich noch keine ausdrückliche Aufforderung für dritte Personen enthält, diese nachtheilige Meinung auch zu hegen (Mißhandlungen aller Art, so wie alle kränkenden Worte oder Gebärden, die keinen bestimmten Vorwurf eines Lasters, eines Verbrechens oder einer verächtlichen Handlung, sondern bloß ein subjectives Urtheil des Beleidigers enthalten). Tritt nun Jemand wegen einer Injurie gegen seinen Beleidiger auf, so hat er den doppelten Zweck, Genugthuung für sich selbst wegen der erlittenen Beschimpfung, und Wiederherstellung seiner Ehre in den Augen des Publicums zu suchen; die Obrigkeit aber nimmt sich der gekränkten Ehre an, theils und zunächst um ihres obrigkeitlichen und richterlichen Amtes und der daraus hervorgehenden sittlichen Verpflichtung willen, Jeden in seinen Rechten zu schützen und das Unrecht und Verbrechen zu bestrafen, theils und insbesondere straft sie die Injurien, um die Selbsthülfe und mit ihr alle die Verbrechen auszuschließen, die sich an dieselbe knüpfen. Zur Begründung der Injurienklage genügt es jedoch nicht, daß der Beleidigte eine Handlung oder Unterlassung für kränkend hält, sie muß auch an sich kränkend seyn; sie muß es namentlich seyn nach den allgemeinen Begriffen von Ehre, die in der Sphäre des Beleidigten gelten; sie muß insbesondere beleidigend seyn nach dem unpartheiischen Urtheil des Richters, und da objective Kennzeichen nicht hinreichen, um zu beurtheilen, ob eine Handlung oder Unterlassung beleidigend oder kränkend sey; da ferner die Beziehungen, die das gesellschaftliche Leben erzeugt, so mannichfach verwickelt und fein sind, daß auch nicht einmal alle

Digitized by Google

Handlungen und Unterlassungen, die, unter Umständen, auch nach dem Urtheil aller Unpartheiischen, welche die Verhältnisse kennen, sehr demüthigend und kränkend sind, von Obrigkeits wegen untersucht und bestraft werden können; da endlich die unbeschränkte Zulassung der Injurienklage für das Publicum eine Empfindlichkeit, Reizbarkeit und Prozeßsucht, die alles freie Urtheil im gewöhnlichen geselligen Leben, ja die öffentliche Meinung selbst, auf der doch wesentlich die Ehre beruht, unmöglich machen würde — so muß die Injurienklage und ihre Zulässigkeit so weit beschränkt werden, als es mit der oben erwähnten Verpflichtung der Obrigkeit noch irgend verträglich ist, und ohne anderweite bedeutende Nachtheile möglicher Weise geschehen kann. . . . . XVII, 258.

4. Ueber Begriff und Strafe der Injurien nach Römischem Rechte, XVIII, 2. Nach Germanischem Rechte, ibid. S. 4. Nach dem Ostfriesischen Landrecht, ibid. S. 5. Nach den Speierschen Statuten, ib. S. 9, Note. Nach Sächsischem Recht, ib. S. 10. Nach dem Landrecht für das Herzogthum Preußen von 1620, ib. S. 10. Nach dem Preußischen allgemeinen Landrecht, ib. S. 49. Nach dem Oesterreichischen Gesetzbuch über Verbrechen ꝛc., ib. S. 51. Nach dem Baierischen Gesetzbuch, ib. S. 54. Nach dem Code pénal, ib. S. 61.

S. Beleidigung der Religionsgesellschaften. Majestätsverbrechen. Pasquill.

Interpretation.

Ist dem Preußischen Criminalrichter die Anwendung der Analogie, in Hinsicht auf das, was gestraft werden soll, erlaubt oder untersagt? . XXIV, 184.

Intervention.

Kein Staat hat das Recht, sich in die inneren Angelegenheiten oder einheimischen Mißhelligkeiten eines anderen unabhängigen Staates zu mischen. XVIII, 245.

Juden.

Mosaische Glaubensgenossen sind zur eidlichen Aussage über Thatsachen, welche bloß den objectiven Thatbestand betreffen, als Damnificaten nicht verpflichtet. XXIV, 399.

Justizministerium, Befugnisse desselben.

S. Bestätigung der Erkenntnisse.

Digitized by Google

K.

Kinderaussetzung. (Repert. I, 99. III, 65.)
S. Kindermord, 2.

Kindermord. (Repert. I, 100. II, 45. III, 66.)

1. Ein uneheliches Kind, das noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt hat, ist für neugeboren zu achten, und sobald das Kind nur dieses erste Lebensstadium zurückgelegt hat, scheidet die von der Mutter an demselben begangene Tödtung aus der Kategorie des Kindermordes aus, und es macht sodann in der Schwere des Verbrechens keinen weitern Unterschied, ob das getödtete Kind eben so viele Jahre lebte, als ein anderes bei der Tödtung Tage zählte. XIX, 113. Conf. IV, 55.

2. Die Argumentation: daß der Grund, weshalb das Gesetz die Tödtung neugeborner Kinder (Kindermord) geringer strafe, als die Tödtung anderer Verwandten, (älterer Kinder) die neue Geburt sey, und daraus folge, daß, bei übrigens gleich qualificirten Verbrechen, die Tödtung eines älteren Kindes nicht gelinder gestraft werden könne, als die eines neugebornen — ist in ihrer Anwendung auf den §. 969. des Strafrechts unrichtig. Es soll nämlich, wenn der §. 969. das Aussetzen eines neugebornen Kindes an einem wenig besuchten Orte mit dem Tode bestraft, hierin keineswegs eine Milderung der im Gesetz auf Tödtungen überhaupt gesetzten Strafen liegen, sondern es soll vielmehr gerade deshalb, weil neugeborne Kinder fortwährender Pflege am meisten bedürfen, hülfloses Verlassen derselben strenger bestraft werden. Jemehr sich das Kind durch zunehmendes Alter von diesem Zeitpuncte der größten Hülfsbedürftigkeit entfernt, desto gelinder muß deshalb im Allgemeinen die Strafe seyn, wenn die Mutter es sich selbst überläßt. Wenn eine Mutter ein vierjähriges Kind aussetzt, d. h. an einem mehr oder minder besuchten Orte sich selbst hülflos überläßt, so ist die Gefahr für dessen Gesundheit weit geringer, als wenn es neugeboren ist; es hat mehr Widerstandskräfte gegen äußere Schädlichkeiten, und kann folglich, da im Allgemeinen, vom Verlauf einer längeren Zeit bis zum präsumtiven Tode, auch mehr Hoffnung der Ret-

Digitized by Google

tung zu erwarten ist, leichter unbeschädigt und am Leben bleiben. Es kann sich eher bemerkbar machen durch kräftigen Laut der Stimme, und so seine Rettung herbeiführen. Es würde deshalb falsch seyn, wollte man, bei einem in solchem Falle doch eintretenden Tode, die im §. 969. angeordnete Todesstrafe als das Minimum anwenden. Man braucht, um zu diesem Resultate zu gelangen, nur das Alter des Kindes noch weiter, z. B. bis auf das zehnte Jahr, auszudehnen. An das Wort „aussetzen" darf man sich dabei nicht stoßen, da es offenbar nicht bloß in dem eigentlichen nächsten Sinne des „Setzens" oder des „Legens", sondern überhaupt in dem des „Verlassens", des „hülflos Lassens" zu nehmen ist. Denn sonst käme es auf die körperliche Lage des Kindes, und z. B. darauf an, ob es schon stehen und gehen könne, was der klaren Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde.

XXIV, 21.

S. Verheimlichung der Schwangerschaft.

L.

Literatur. (Rep. I, 108. III, 73.)

Eggert, Dr. F. F. G., der gewaltsame Tod ohne Verletzung. . . . XXII, 410.

Heinroth, J. C. A., quaestio medicinae forensis de facinore aperto, ad medicorum judicium non deferendo. . . . XVII, 401.

S. Zurechnung.

Hünefeld, Dr. C. F., die Chemie der Rechtspflege, oder Lehrbuch der polizeilich-gerichtlichen Chemie. XXII, 410.

Julius, Dr. N. H., Amerika's Besserungssystem und dessen Anwendung auf Europa. Aus dem Französischen der Herren v. Beaumont und v. Tocquelle, nebst Erweiterungen und Zusätzen. XXIII, 432.

Richter, Optatus Leopold Wilhelm, Handbuch des Strafverfahrens in den Königlich Preußischen Staaten. Königsberg, 4 Bde. 8. . . XIX, 432.

M.

Majestätsverbrechen. (Repert. I, 111.)

Digitized by Google

1. Majestät bezeichnet die Würde, welche der höchsten Gewalt im Staate, und in sofern diese einem Einzelnen übertragen ist, dem Oberhaupte des Staats zusteht. Majestät ist dem Regenten, was der Privatperson die Ehre ist. Wer die Ehre einer Privatperson durch unerlaubte Handlungen verletzt, begeht eine Injurie, wer aber die Majestät des Staatsoberhauptes verletzt, macht sich des Vergehens der beleidigten Majestät schuldig. Nach dem §. 196. des Criminalrechts wird zum Thatbestande dieses Verbrechens erfordert: a) als Object der Beleidigung, das Oberhaupt des Staates. Deshalb kann das Verbrechen der beleidigten Majestät im eigentlichen Sinne nicht an der Familie des Landesherrn begangen werden; b) daß dies Staatsoberhaupt in seiner Würde (Majestät) persönlich beleidigt werde. Deshalb ist eine Beeinträchtigung desselben in seinen Regalien und ein unerlaubter Tadel der Gesetze und Anordnungen im Staate, der sich bloß auf die Sache bezieht, kein Verbrechen der beleidigten Majestät, weil sie sich nicht auf die Würde und die Person der Staatsgewalt beziehen; c) ein beleidigendes Factum, d. h. ein solches, wodurch die Würde des Staatsoberhauptes gekränkt wird. — So wie nun die Ehre einer Privatperson in die natürliche, d. h. die äußere Anerkennung seines ursprünglichen oder erworbenen moralischen Werthes, seiner Menschenwürde, auf die er so lange ein Recht hat, bis er sich derselben durch unmoralische Handlungen entäußert hat, und in die bürgerliche, d. h. diejenige Achtung, welche die bürgerliche Gesellschaft entweder allen oder einigen ihrer Mitglieder zugestanden hat, sich theilt, eben so begreift die Majestät des Staatsoberhauptes auch jene natürliche Ehre, die ihm schon als Mensch gebührt, und die besondere vorzügliche Hochschätzung und Verehrung in sich, welche demselben in Rücksicht der Macht und Hoheit, die es als höchste Staatsgewalt in sich vereinigt, zusteht, und daher Majestät im engern Sinne genannt werden könnte. Das innere Gefühl dieser vorzüglichen Achtung ist Ehrfurcht, und die äußern Handlungen, wodurch sich das Gefühl ausdrückt, Ehrerbietung. — Eine jede Verletzung der natürlichen und bür-

Digitized by Google

gerlichen Ehre einer Privatperson ist eine Injurie, so wie jede Verletzung der natürlichen Ehre und der besondern Ehrfurcht des Staatsoberhauptes ein Verbrechen der beleidigten Majestät ist. Allein so wie nicht Alles, was die bürgerliche Ehre einer Privatperson verletzt, auch zugleich deren innere Menschenwürde kränkt, eben so verletzt nicht Alles, was gegen die dem Landesherrn schuldige Ehrfurcht läuft, auch zugleich die natürliche Ehre, die innere Menschenwürde desselben. Deshalb ist auch eine bloße Verletzung der schuldigen Ehrfurcht noch nicht immer als eine Beleidigung, als eine solche unbefugte Handlung, durch die der gute Name, der innere Menschenwerth angegriffen wird, zu betrachten. Sobald daher durch eine unerlaubte Handlung, welche gegen die dem Regenten schuldige Ehrfurcht läuft, nicht zugleich die natürliche Ehre desselben gekränkt wird, gehört diese unerlaubte Handlung nicht eigentlich zu den Verbrechen der beleidigten Majestät — **crimen laesae majestatis in sensu strictiori** — sondern ist vielmehr nur als ein Verbrechen der verletzten Ehrfurcht — **crimen laesae venerationis** — zu betrachten. Dieses letztere Verbrechen kann sowohl durch Unterlassung der schuldigen Ehrerbietung, als auch durch Thatäußerungen, welche von Mangel des innern Gefühls der Ehrfurcht zeugen, begangen werden. — Auch das Allgemeine Landrecht kennt diese Theilung des Verbrechens der beleidigten Majestät, und wenn es gleich dieselbe nicht ausdrücklich macht, so liegt doch die Unterscheidung schon deutlich in der Fassung der §§. 199 und 200. des Criminalrechts. Ganz deutlich ist im ersteren §. das Verbrechen der beleidigten Majestät **in sensu strictiori**, und in letzterem das Verbrechen der verletzten Ehrfurcht bezeichnet. Zum Thatbestande des ersteren gehören nach §. 199.: a) eine wirkliche Beleidigung der Würde des Oberhauptes des Staates und b) ehrenrührige Schmähungen; dagegen ist nach §. 200. zum Thatbestande der letztern nur nöthig: a) eine boshafte Aeußerung über die Person oder die Handlungen des Landesherrn, und b) daß durch dergleichen Aeußerungen die dem Landesherrn schuldige Ehrfurcht verletzt sey. . . . **XVIII, 111.**

2. Die Angabe falscher Thatsachen, in einer an den Landesherrn gerichteten Bittschrift, ist nicht als Majestätsverbrechen anzusehen. XVIII, 123.

3. Die Majestäts-Beleidigung, oder, wie der §. 196. sich ausdrückt, die persönliche Beleidigung des Staatsoberhauptes in seiner Würde, kann, so weit sie durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellungen bewirkt wird, auf eine doppelte Weise geschehen; einmal nämlich durch solche Schmähungen, welche, auch wenn sie gegen einen Unterthan oder eine Privatperson gerichtet wären, als Injurie strafbar seyn würden; zweitens aber auch durch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar für Privatinjurien noch nicht erachtet werden können, allein, gegen den Landesherrn gerichtet, diejenige höchste Ehrfurcht verletzen, welche demselben ausschließlich gebührt. Dieser Unterschied bildet die Grundlage der §§. 199. und 200. des Criminalrechts. — Der §. 199. bezeichnet jene schwereren, zugleich die Natur der Privatinjurien an sich tragenden Majestätsbeleidigungen mit den Worten: „Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen ꝛc. schuldig macht ꝛc.," und bedroht denselben mit einer zwei- bis vierjährigen Zuchthausstrafe. Der §. 200. aber spricht von der zweiten geringern Art von Ehrenverletzungen, welche als solche nur, weil sie gegen das Oberhaupt des Staates gerichtet sind, für strafbar erklärt werden, indem er mit den Worten beginnt: „Auch schon andere dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeußerungen ꝛc." Der Einwand, den man dieser Auslegung entgegensetzen könnte, daß ja der §. 200. durch die Worte: „andere dergleichen boshafte — — Aeußerungen" zu erkennen gebe, es sey auch hier nur wieder von einer Art der schon im §. 199. erwähnten „ehrenrührigen Schmähungen", mithin von wirklichen Injurien, die Rede, bewährt sich bei näherer Betrachtung nicht. Er wird zunächst schon durch die starke Betonung widerlegt, welche sichtlich auf den beiden ersten Worten des §. 200. „Auch schon andere ꝛc." und besonders auf dem Worte „schon" ruhet, welches gerade zu erkennen giebt, daß hier nicht mehr von „dergleichen" Schmähungen, sondern von „anderen" gerin-

geringeren, und wie der §. 200. sie auch zugleich milder bezeichnet, nur von „Aeußerungen" gesprochen werden solle, welche die Ehrfurcht ꝛc. gegen den Landesherrn verletzen. Hieraus folgt zugleich, daß auf das vom Gesetze hier gebrauchte Beiwort „boshafte" Aeußerungen gar kein besonderes Gewicht zu legen ist, und daß dasselbe nur so viel als „böswillige" oder „absichtliche" bedeuten kann. — Auf das Entscheidendste wird diese, von den meisten Gerichtshöfen als richtig anerkannte Auslegung noch durch die Vergleichung des §. 200. mit dem §. 205. des Criminalrechts unterstützt. Letzterer verordnet nämlich, daß wörtliche Injurien, wenn sie gegen ein Mitglied der Familie des Landesherrn verübt sind, mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe, mithin doppelt so streng als die im §. 200. nur mit 6 Monat bis 1 Jahr Gefängniß ꝛc. bedrohten „ehrfurchtswidrigen Aeußerungen" über die Person des Landesherrn bestraft werden sollen. Denn hieraus folgt ganz augenscheinlich, daß der Gesetzgeber mit diesen letzteren Aeußerungen nicht wirkliche Injurien gemeint haben kann, da er sie, und noch dazu so bedeutend geringer bestraft wissen will, als die geringsten gegen die Familie des Landesherrn verübten Injurien.

XXIII, 425.

4. Gegen den Staat und dessen Oberhaupt können auch fahrlässige Ehrenkränkungen verübt werden.

XXII, 374 ff.

Meineid. (Rep. I, 111. III, 73.)

Bemerkungen über den Beweis des Meineides, besonders wenn er durch Zeugen und gegen Zeugen geführt werden soll. . . **XVIII**, 172.

Miscellen. (Rep. I, 113. II, 50. III, 74.)

1. Hochnothpeinliches Halsgericht gegen einen Brandstifter, gehalten zu Berlin im Jahre 1786. **XIX**, 438.

2. Erwiederung auf eine Aeußerung Herbart's: die Zuständigkeit der Psychologen in Criminalfällen betreffend. **XX**, 430.

3. Feuerbach's Tod. . **XXIII**, 432.

Mord aus Liebe. (Rep. I, 114. II, 50.)

Außer den in den §§. 833. 834. enthaltenen Ausnahmen, weiß das Gesetz von keinem, mit einer gelinderen,

als der ordentlichen Strafe zu belegenden Morde. Der sogenannte Mord aus Liebe beruht entweder auf einer so verkehrten Grundidee, daß der, welcher davon eingenommen ist, nicht mehr als im ungestörten Gebrauche seines Verstandes befindlich betrachtet werden kann, oder er erscheint als Werk der furchtbarsten Eigenmächtigkeit, welche der subjectiven Ansicht von dem, was zum Wohl des Dritten gereicht, das Leben desselben opfert, ohne ihn deshalb zu befragen. Eine solche Eigenmächtigkeit gestatten, hieße alle Bande der Gesellschaft vernichten. **XXIII**, 67.

N.

Nasse.

Fernere Bemerkungen über Irreleitung der Aerzte durch den Richter bei Begutachtung zweifelhafter psychischer Zustände. . . **XIX**, 297—306.

S. Gutachten, ärztliches, A. 1. (Zu vergl. mit Repert. II, 35 ff. und III, 78.)

Nervenkrankheiten. (Repert. I, 118.)

S. Epilepsie.

Neutralität.

Jeder, der in das Gebiet eines neutralen Staates mit Bewilligung der höchsten Oberherrschaft gekommen ist, hat die Verbindlichkeit auf sich, in allen seinen Handlungen sich neutral zu beweisen. Und hierbei macht es keinen Unterschied, ob Jemand in dem Lande des neutralen Fürsten geboren, oder ob er ein auswärts Angesessener oder Herumreisender, oder endlich ein Unterthan eines der Krieg führenden Theile ist. Alle ohne Ausnahme, welche sich in dem Gebiete eines neutralen Staates betreten lassen, sey es, um durchzureisen, oder in demselben eine Zuflucht zu finden, sind auf gleiche Weise derselben Pflicht unterworfen, eine friedliche Neutralität zu beobachten, und wenn sie selbige verletzen, so ist der Landesherr berechtigt, sie zu strafen, oder sie wenigstens aus seinem Lande zu jagen. . **XVIII**, 244.

Nothwehr. (Rep. I, 121. II, 81.)

Wenn man bei der Nothwehr die Lebensgefahr und den Einfluß ihrer Vorstellung auf das Gemüth des Individui richtig würdigen will, so muß man sich ganz in

Digitized by Google

dessen Seele und in die gegenwärtigen Umstände hineindenken und versetzen, und besonders den vielen Möglichkeiten des Entrinnens, des Ausweichens, und der Umgehung der Gefahr nicht zu viel Gewicht beilegen; denn dergleichen sind in thesi und bei ruhiger Betrachtung der Gefahr aus der Ferne wohl immer da. Die gegenwärtige Gefahr des unersetzlichsten Gutes, des Lebens, drängt aber gerade die ruhige Besonnenheit und die Prüfung aller übrigen noch zu wählenden Mittel zur Abwendung des unmittelbar bevorstehenden Schadens zurück. Auf die Gemüths- und Verstandesbeschaffenheit des Individui, und auf die augenblickliche Gefahr, muß aber vorzügliche Rücksicht genommen werden. XVII, 363.

S. Selbsthülfe.

P.

Parricidium. (Rep. I, 123.)

1. In civilrechtlicher Hinsicht kann zwar derjenige, der während der gesetzlich bestimmten Conceptionszeit den Beischlaf ausgeübt hat, von Seiten des Kindes als Vater in Anspruch genommen werden; allein wenn Mehrere binnen derselben Zeit den Beischlaf mit der Mutter vollzogen haben, so kann jeder Einzelne deshalb in Anspruch genommen werden, obwohl nicht jeder derselben der Vater seyn kann; es ist daher aus dem Geständniß eines Inquisiten, daß er in der gesetzlichen Conceptionszeit den Beischlaf mit einer ledigen Weibsperson ausgeübt habe, und sich für den Vater des Kindes halte, in criminalrechtlicher Beziehung noch nicht der sichere Schluß zu ziehen, daß er wirklich der Vater sey. Da jedoch auch bei ehelichen Kindern die nämliche Unsicherheit eintritt, und dennoch alle während der Ehe erzeugten oder gebornen Kinder, wenn nicht der Ehemann die Unmöglichkeit beweiset, daß sie von ihm erzeugt worden, für ehelich gehalten werden, und die Ermordung derselben von dem Ehemanne unbedenklich als Verwandtenmord angesehen und bestraft wird, so muß man auch annehmen, daß derjenige, den das Civilrecht als den Vater eines unehelichen Kindes ansieht, auch in criminalrechtlicher Beziehung als solcher zu betrachten sey. XVII, 251.

2. Dagegen wird S. 255. ibid. ausgeführt: Wenn auch der Inquisit gestanden, daß er der Vater des von ihm getödteten unehelichen Kindes sey, so müsse doch bei der Wahrscheinlichkeit, daß dessen Mutter auch mit andern Mannspersonen während der Conceptionszeit zugehalten, in favorem defensionis, die Vaterschaft des Inquisiten für nicht erwiesen gehalten werden, so wie auch der Umstand, daß der Inquisit sein eigenes Kind zu tödten geglaubt habe, die That nicht zu einem Verwandtenmorde machen könne, wenn das Kind nicht wirklich das seinige gewesen, indem auch aus dem §. 807. keineswegs folge, daß derjenige einen Verwandtenmord begehe, welcher einen Verwandten zu tödten glaubt, wenn der Getödtete nicht sein Verwandter sey, da hierbei kein Irrthum in der Person des Getödteten, sondern nur in dem Verhältniß desselben zum Thäter zum Grunde liege.

Pasquill. (Rep. I, 123. III, 81.)

Ist darin, daß Jemand seinem Fabrikate eine Etiquette beifügt, in welchem er das frühere Fabrikat eines Andern als nachgemacht bezeichnet, ein Pasquill enthalten, oder nicht? (Conf. Repert. III, 81 ff.) XXII, 172 ff.

Polizeivergehen. (Rep. I, 85.)

1. Begriff derselben und Unterschied von eigentlichen Verbrechen. . . XXIII, 386 ff.

2. Zum Besten des Gemeinwesens ist nichts dringender zu wünschen, als daß die Untersuchung und Bestrafung der polizeilichen Contraventionen und leichten Verbrechen, der polizeilichen Ortsobrigkeit überlassen, und jede mögliche Einschränkung der eigentlichen Criminalprocedur angeordnet werde; theils um das nöthige Ansehen und die Wirksamkeit der Ortsobrigkeit aufrecht zu erhalten, theils um nicht den Nachtheil gänzlicher Vereitelung des Strafverfahrens, oder einer verspäteten und deshalb fast wirkungslosen Bestrafung, so wie gesteigerter Demoralisation und immer mehr anwachsenden Gerichtskostenaufwandes dadurch herbeizuführen, daß die Inculpaten etwa erst von ihrem Wohnorte aus mehrere Tagereisen weit nach dem Sitze des Criminalgerichts transportirt, durch eine Reihe von Criminalgefängnissen durchgeschleppt, und so in Gemeinschaft und Bekanntschaft mit Hunder-

Digitized by Google

ten von öfters ganz entarteten und unsittlichen Individuen gebracht werden müssen, also nun leichter Mittel und Wege zur Verdunkelung ihrer schon begangenen Verbrechen finden, und Pläne zu neuen und schwereren Missethaten mit Andern entwerfen können. XXIII, 397.

Psychologie.

Grundzüge der Criminalpsychologie, oder die Theorie des Bösen, in Bezug auf die Criminalrechtspflege, von Dr. Heinroth. XIX, 1. 245. — XX, 1. 201. — XXI, 1. 237. — XXII, 1. u. 193.

R.

Raubmord. (Rep. I, 129. II, 54.)

Da das Gesetz für die Theilnahme am Raubmord keine besonderen Vorschriften giebt, so muß man die für die Theilnehmer am Morde im Allgemeinen gegebene Vorschrift auch auf den Raubmord beziehen, und es kann dies dadurch, daß der Raubmord ein qualificirtes, härter als der gemeine Mord bestraftes Verbrechen ist, keine Aenderung leiden, da eine Schärfung für Theilnehmer am Raubmorde nicht angegeben ist. Dem steht auch der §. 1216. nicht entgegen, weil sich dieser nur auf den Raub in Banden bezieht. . . XVIII, 301.

Conf. S. 328 ff. u. 340 ibid.

Rechtsfälle. (Rep. I, 128. II, 52. III, 87.)

Amtsvergehen.

Amtsentsetzung eines Geistlichen, wegen unordentlichen Lebenswandels. . . XX, 107.

Betrug.

1. Betrügliches Almosen-Einsammeln. XVIII, 388.
2. Ausstellung und Gebrauch einer falschen Urkunde. XIX, 69.
3. Caroline Wilhelmine D., eine Gauklerin oder Kranke (Nachtwandlerin)? XIX, 347. Conf. S. 449.

Bigamie.

Ein Fall der Bigamie unter merkwürdigen Umständen. XXII, 379.

Brandstiftung.

1. Brandstiftung in der Absicht, in dem Hause, worin

Digitized by Google

das Feuer angelegt worden, einen Menschen zu verbrennen. . . XVIII, 255.
2. Theilnahme am Raubmorde und mehreren Brandstiftungen. . . XVIII, 278.
3. Petronella Jansen. . XX. 315.

Diebstahl.
Species facti aus den Untersuchungsacten gegen den vormaligen Oberpostsecretair Arnold Götze zu Cöln, wegen Spoliation von sieben Briefen, die angeblich Diamanten enthielten. . XXI, 73.
Vertheidigungsschrift für denselben. XXI, 140.
Begleitungsbericht zu den geschlossenen Acten. XXI, 204.

Duell.
Duell unter zwei Bürgerlichen, bei welchem der Ueberlebende die Absicht zu tödten nicht gehabt hat. XVII, 150.

Falschmünzerei.
Conat derselben. XXII, 367. XXIII, 367.

Kinderaussetzung.
S. Parricidium, 6.

Majestätsverbrechen. . XVIII, 123.

Meineid.
Verleitung dazu. . . XVIII, 323.

Mord.
1. Mord an dem Züchtling Johann Gottlieb Otto. XIX, 307.
2. Johann Nepomucen Wünschers Bekenntniß, wie er an einem Tage ein Mädchen genothzüchtigt, und drei Menschen getödtet habe. XX, 186.
3. Tödtung der unverehelichten Barts durch die Wittwe Aßmann. . . XXII, 281.

Nothzucht. S. Mord, 2.

Parricidium.
1. Der Landesälteste Hans v. N. mordet im Wahnsinn seine Gattin und Tochter. XVII, 1. — Conf. XVIII, 182., so wie die psychologische Construction seines Verbrechens. . XX, 237 ff.

Digitized by Google

2 Tödtung des Vaters durch den angeblich nicht zurechnungsfähigen Sohn. XVII, 273. XVIII, 66. XX, 256. u. XXI, 211.
3. Vergiftung eines unehelichen Kindes durch dessen Vater. . . XVII, 239.
4. Ein durch den dissensus der Referenten merkwürdiger Fall, wo gegen die Inquisitin, wegen des an ihrem zehntägigen Kinde verübten Mordes, der Referent auf die Strafe des Beils, der erste Correferent auf die nämliche Strafe, nebst Schleifung zur Richtstätte, der zweite Correferent dagegen auf vorläufige Freisprechung, auf welche auch concludirt wurde, votirt hatte. XIX, 93—159. Conf. XXII, 205—217.
5. Parricidium, verübt von dem Arbeitsmann Radecke an seiner Tochter. . XXIII, 1.
6. Erkenntniß wider die Wilhelmine Gräben, wegen Aussetzung ihres Kindes. XXIII, 93. Conf. XXIV, 13.
7. Parricidium des Vaters und Großvaters, an dem mit seiner Tochter in Blutschande erzeugten Enkel. XXIV, 84.

Raub.
Der Raub zu Groß-Wulkow. XXIII, 229.

Raubmord.
1. Theilnahme am Raubmorde. XVIII, 278.
2. Erkenntniß wider Dohmstreich und Kremkow. XXI, 299. XXII, 61. und 245.
3. Der am 5. Juli 1833 zu Berlin hingerichtete Raubmörder Hobus. XXIV, 128.
4. Correlation in der Untersuchungssache wider die Arbeitsmann Senßschen Eheleute und den Töpfergesellen Schöne. . XXIV, 221.

Staatsverbrechen.
Versuch des ꝛc. Trottouin, die republikanische Staatsverfassung in Frankreich umzustürzen. XVIII, 198.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes. XX, 135.

Straßenraub verübt von dem Carl Ulrich an den Viehhändlern Grams und Wilke. XX, 157.

Digitized by Google

Todtschlag.
1. Tödtung dreier Menschen durch culpa eines Miethers und Vermiethers. XVII, 220.
2. Todtschlag, verübt durch den Knecht Gottfried Hoffmann. . . . XVIII, 128.
3. Todtschlag, verübt von dem Steinmetzlehrling Carl Ferdinand Hoffmann an dem Maurergesellen Fuchs. XIX, 160.
4. Ein Fall an der äußersten Grenze zwischen dolus und culpa. . . XX, 94.
5. Todtschlag, verübt durch den Züchtling Carl Friedrich Hoffmann an dem Züchtling Otto Theodor Kelch. XXI, 213. Conf. XX, 370.
6. Todtschlag, verübt von dem Knecht Ulewski an der Instmannsfrau Gurska. XXIV, 60.

Vergiftung durch Aloe. . XXII, 390.

Rechtsunwissenheit. (Rep. I, 136.)

Die Unwissenheit des gehörig publicirten 20. Tit. Th. II. des A. L. R., und der eben so publicirten, darauf bezüglichen ferneren Gesetze, kann Niemand für sich anführen, selbst Unmündige und Schwachsinnige nicht, wenn sie absichtlich eine, gegen die Bestimmungen der Abschn. 2—17. des 20. Titels laufende Handlung oder Unterlassung verübten; bei unabsichtlichen Verletzungen dieser Art aber können nur unmündige und schwachsinnige, überhaupt unfreie Personen (natürlich nicht solche, die bloß im Moment der verletzenden Handlung unfrei sind) die Rechtsunwissenheit für sich anführen. XXII, 400 ff.

Vgl. Hurerei.

Restitution.

Nach den §§. 588. 532. der Criminalordnung ist es klar, daß kein Richter, dem neue, in dem absolvirten Verfahren aufgenommene Beweismittel nicht gegeben werden, auf seine Ueberzeugung hin, daß nach den Acten nicht die Verurtheilung des Angeklagten oder dessen vorläufige Freisprechung, sondern völlige Absolution desselben habe eintreten müssen, die Untersuchung wiederum aufzunehmen berechtigt ist. Es müssen Beweismittel angegeben werden, welche noch nicht aufgenommen sind, und welche die Unschuld des Angeklagten darthun sollen. Sobald

Digitized by Google

dies geschehen, tritt die Befugniß des Richters, und zugleich seine Verpflichtung ein, das Restitutions-Gesuch aufzunehmen und zu instruiren. Daß das Recht, die Restitution zu fordern, durch keine Art der Verjährung beschränkt sey, ergiebt der §. 588., wonach der Angeklagte zu jeder Zeit gehört werden soll; auch dürfte sich dies schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen erweisen lassen. Es fragt sich nun: was hat der Restitutions-Sucher nach obigen Bestimmungen zu erweisen, wenn er wiederum in den vorigen Stand eingesetzt seyn will? Es ist ein bekannter Grundsatz im Criminalrecht, daß der Angeklagte auf dieselbe Weise, wie die Schuld gegen ihn ermittelt worden, seine Unschuld zu beweisen Befugniß hat. Daraus folgt denn, daß, wenn der Richter die Schuld des Angeklagten aus bestimmten Thatsachen gefolgert hat, dem Angeklagten freisteht, seine Unschuld dadurch zu erweisen, daß er die Nichtexistenz jener Thatsachen, aus denen das Verbrechen gefolgert ist, darthut, oder die Gründe, auf welche die beweisende Kraft derselben gestützt ist, zerstört, daß er also, um seine Unschuld darzuthun, nicht nöthig hat, die Unschuld als etwas Positives zu erweisen, und mithin z. B. nicht verpflichtet ist, das alibi zu doceiren, oder zu erweisen, daß ein Anderer der Thäter, oder daß das Verbrechen gar nicht begangen sey. Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache und im Gesetze. Jedermann wird so lange für unschuldig gehalten, bis das Gegentheil constirt. Darum verordnet auch die Criminalordnung, daß dem Richter der Beweis der Schuld obliege. Der gesetzliche Glaube an die Unschuld eines Menschen kann nun entweder aufgehoben, oder mehr oder minder geschwächt werden, jenes durch Thatsachen, aus denen die Schuld desselben gefolgert, dieses durch Thatsachen, aus denen der Verdacht der Schuld mehr oder minder geschöpft wird. Waren diese Thatsachen nicht da, so mußte das Individuum, dessen Unschuld vor deren Vorhandenseyn gänzlich außer Zweifel war, von den Gesetzen als unschuldig auch ferner betrachtet werden. Daraus folgt dann, daß der Beweis der Unschuld für geführt zu achten ist, wenn entweder die Nichtexistenz jener Thatsachen, oder die des beweisenden Grundes desselben darge-

Digitized by Google

than worden ist. Denn dann cessirt der Grund, das bezüchtigte Individuum für schuldig, oder der Schuld verdächtig zu halten, und es reviviscirt die Pflicht des Staates, seine Unschuld anzuerkennen. Darum sind diejenigen Beweismittel, welche gegen die Existenz der Thatsachen oder des beweisenden Grundes gerichtet sind, directe Beweismittel der Unschuld, und werden als solche von unserer Criminalordnung nicht verkannt. Denn die Criminalordnung folgert so gut, wie jede andere Criminal-Procedur, Schuld, Wahrscheinlichkeit der Schuld, und Verdacht der Schuld aus Thatsachen, und erkennt in Ermangelung solcher Thatsachen Jeden für unschuldig an. Man kann daher, wenn sie directe Beweismittel fordert, um so weniger annehmen, daß sie damit Beweise der Unschuld als etwas Positives habe fordern wollen, als in der in Bezug genommenen Stelle eben von Thatsachen die Rede ist, aus denen der Richter die Schuld eines Menschen gefolgert hat, von Urkunden und Zeugen. Nehmen wir nun die verschiedenen Fälle in Augenschein, in denen die vorgetragenen Grundsätze zur Anwendung kommen können, so leidet

1. wenn das Verbrechen, welches Jemandem zur Last gelegt wird, eine einzige Handlung, z. B. ein Mord, ein Raub, und der Angeschuldigte auf den Grund eines vollständig geführten Beweises, z. B. bei dem Vorhandenseyn des Thatbestandes, des Beweises durch Zeugen, verurtheilt ist, — das Gesetz in der Anwendung gar keine Schwierigkeit. Der Restitutions-Sucher beweiset entweder seine Unschuld als etwas Positives, docirt z. B. das alibi, oder er beweiset die Unrichtigkeit der Thatsachen, aus denen seine Schuld gefolgert wird, oder daß die Zeugen falsch gegen ihn gezeugt haben. In beiden Fällen wird er ohne Zweifel restituirt und freigesprochen werden. Ist er dagegen

2. ex indiciis extraordinarie bestraft, so hat er die Befugniß, entweder die Unschuld als etwas Positives zu beweisen, oder darzuthun, daß die Thatsachen, welche als Indicien gegen ihn aufgestellt werden, nicht existiren, oder daß der Grund nicht existirt, aus welchem sie für Indicien gehalten werden. Auch in diesem Falle kann die

Digitized by Google

Restitution und Freisprechung des Angeklagten nicht zweifelhaft seyn. Wie aber, wenn nun der, welcher ex indiciis verurtheilt ist, den größten Theil der Indicien durch Gegenbeweise vernichtet, die eine oder andere Thatsache aber, welche der Richter zu den Indicien gerechnet hat, zu widerlegen nicht im Stande, die Thatsache aber von der Beschaffenheit ist, daß sie dem Richter für sich allein, ohne Hinzutritt der übrigen, nun widerlegten Thatsachen, als Indicium nicht gegolten haben würde: hat dann der Richter dennoch die Verpflichtung, das Restitutions-Gesuch zu verwerfen, weil eben diese oder jene für sich allein nichts bedeutende Thatsache nicht widerlegt worden ist; kann er verlangen, daß alle Thatsachen, ohne Ausnahme, erhebliche und nicht erhebliche, im Restitutions-Verfahren widerlegt werden; oder hat er nicht nöthig, seine gesunde Vernunft gefangen zu nehmen, sondern darf er die Frage sich aufwerfen: Ist der Angeklagte nun noch der That für so verdächtig zu halten, daß es bei der extraordinairen Strafe sein Bewenden behalten muß? Man kann ihm in der That die Befugniß zu dieser Frage nicht streitig machen, und das Justizministerium ist von der nämlichen Ansicht ausgegangen, wenn es in dem Rescripte vom 18. September 1820, an das Oberlandesgericht zu Hamm, welches Bedenken trug, das Restitutions-Gesuch eines Postillions zu verwerfen, weil derselbe nur einen Zeugen seiner Unschuld benannte, die Annahme des Gesuchs verordnete, weil es ja noch dahin stehe, ob nicht trotz dieses Umstandes die Freisprechung erfolgen würde. Ist ferner

3. der Angeklagte ab instantia absolvirt, so findet dasselbe statt. Wenn der Angeklagte den Beweis der Unschuld als etwas Positives nicht führen will oder kann, so thut er genug, wenn er die Nichtexistenz der Thatsachen, die ihn verdächtig machen, darthut, oder den beweisenden Grund derselben vernichtet. Wenn endlich

4. das Verbrechen, dessen Jemand bezüchtigt wird, nicht aus einer Handlung, sondern aus mehreren Handlungen besteht, die zwar nicht nothwendig von demselben Individuum begangen seyn dürfen, von denen man aber nach der Natur des Verbrechens vernünftiger Weise nicht

Digitized by Google

wohl etwas Anderes annehmen kann, als daß sie dasselbe Individuum begangen habe, und der Angeklagte beweiset hinsichtlich einiger dieser Handlungen, daß er sie nicht habe begehen können, beweiset z. B. das alibi, und widerlegt im Uebrigen den größten Theil der Thatsachen, aus denen der Richter seine Schuld gefolgert hat, giebt auch in Absicht derjenigen Thatsache, deren Unrichtigkeit nicht geradezu dargethan wird, dem Richter die moralische Ueberzeugung von ihrer Unrichtigkeit, — darf dennoch der Richter das Restitutions-Gesuch verwerfen, eben weil nicht alle Thatsachen direct widerlegt worden, oder darf er nur fragen: Wie sieht es jetzt um die Schuld des Angeklagten aus, und wie würde das Erkenntniß ausfallen, wenn die im Restitutions-Verfahren erfolgten Ermittelungen schon bei der Abfassung des Erkenntnisses dem Richter vorgelegen hätten? Wenn man dem Gesetzgeber, der den Beweis der Unschuld dem Angeklagten nicht nur, sondern auch dem Verurtheilten, und sogar dem, der das ihm zur Last gelegte Verbrechen ganz oder theilweise abgebüßt hat, zu jeder Zeit offen läßt; dem es, wie eine Menge gesetzlicher Bestimmungen zu erkennen giebt, nur um die Wahrheit zu thun ist; in dessen legislativer Weisheit möglichste Realisation materiellen Rechts sich überall kund giebt, und welcher der Form nur in so weit huldigt, als sie von der Nothwendigkeit geboten wird; wenn man diesen Gesetzgeber nicht der größten Inconsequenz bezüchtigen will — so kann man die Frage nicht anders als mit der größten Ueberzeugung bejahen. . XXI, 147.

S.

Schatz.

S. Diebstahl, 5.

Schlaftrunkenheit. (Rep. II, 51.)

Dieselbe bewirkt, besonders nach plötzlichem Erwachen, zuweilen eine wilde Verworrenheit der Sinne. Das plötzliche Erwachen geschieht gewissermaßen convulsivisch, und erregt bisweilen einen vorübergehenden Wahnsinn, das ist eine mit gänzlichem Mangel des Selbstbewußtseyns verbundene Verwirrung, wovon die Gegenstände, womit man zuvor im Wachen, oder vielleicht im Traume

Digitized by Google

beschäftigt gewesen ist, nur desto lebhafter erregt werden, und der Verstand seine Herrschaft über die Sinne gänzlich verliert. . . . XXIII, 342.

Sectionen. (Rep. I, 122. III, 80.)

Sectionen (und eben so gerichtlich-chemische Untersuchungen) sind nur vor besetztem Criminalgerichte vorzunehmen. Denn die Einnehmung des Augenscheins (und eine Section oder chemische Untersuchung ist eben nichts Anderes, als die Einnehmung des Augenscheins, behufs der Ueberzeugung, ob die Erscheinungen, auf welche demnächst das wissenschaftliche Gutachten basirt werden soll, wirklich vorhanden gewesen sind) hat nur dann völlige Beweiskraft, wenn sie vor besetztem Criminalgerichte vorgenommen worden. Solche dem Arzte selbstständig zu überlassen, ist aber deshalb unzulässig, weil derselbe dabei nur Sachverständiger ist, und aus diesem ihm vorgezeichneten Geschäftskreise heraustritt, und zugleich richterliche Functionen ausübt, wenn ihm die Geschäfte allein überlassen werden. . . . . XX, 56.

Selbstanklage.

Als Regel läßt sich wohl annehmen, daß sich Niemand ein Uebel, von welcher Art es auch seyn mag, freiwillig herbeiführen, solches vielmehr möglichst von sich abzuwenden suchen wird. Es muß deswegen auffallen, wenn, im Widerspruche mit jenem Erfahrungssatze, eine Person ganz von freien Stücken eine Reihe der schrecklichsten Verbrechen eingesteht, und sich dadurch den schwersten Strafen aussetzt; man ist daher leicht geneigt, in einem solchen Falle anzunehmen, daß eine Geisteskrankheit, und besonders bei Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, daß Lebensüberdruß dergleichen Selbstanklagen veranlasse. Das Gesetz hat die derartigen Fälle nicht außer Acht gelassen, indem der §. 122. der Criminalordnung verordnet, daß bei solchen Selbstanklagen der Richter mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand des sich selbst Anklagenden achten solle. . XX, 320.

Selbstbefreiung.

Die Selbstbefreiung aus dem Gefängnisse ist immer strafbar. Niemand kann sich aus diesem Zustande befreien, ohne List und Gewalt. Er widersetzt sich dem-

Digitized by Google

nach der Obrigkeit in Ausübung des Rechts, ihn gefangen zu halten, und sein Vergehen trägt den allgemeinen Charakter eines gegen die Obrigkeit gerichteten. XX, 364.

Ist damit ein Tumult verbunden, so ist gegen Theilnehmer, welche schon eine lebenswierige Strafe abbüßen, zufolge des §. 590. der Criminalordnung, körperliche Züchtigung zu verhängen. . Ibidem S. 367.

Selbsthülfe.

Ist es unerlaubte Selbsthülfe, wenn Forstbediente auf flüchtige Wilddiebe, um sie zum Stehen zu nöthigen, Schreckschüsse abfeuern? . XVII, 211.

S. Nothwehr.

Sicherheitsmaaßregeln.

Daß es dem Criminalrichter nicht zustehe, specielle Sicherheitsmaaßregeln gegen bestimmte Individuen festzusetzen, daß vielmehr das Amt der Polizeibehörde eintritt, sobald es darauf ankommt, dergleichen Sicherheitsmaaßregeln anzuordnen, und daß mithin ein Wahnsinniger, wenn rechtskräftig feststeht, daß er eine Rechtsverletzung in einem unzurechnungsfähigen Zustande begangen hat, der Polizeibehörde zur weitern Verfügung übergeben werden müsse — XVII, 144 ff. — läßt sich aus den §§. 6. 10. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts nicht vollkommen rechtfertigen; denn wenn auch zur Criminal-Gerichtsbarkeit nur die Untersuchung des Verbrechens gehört, und es das Amt der Polizei ist, die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publicum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, so sind doch richterliche und Polizeigewalt in unserer Staatsverfassung nicht so scharf getrennt, daß man dem Richter die Befugniß, Sicherheitsmaaßregeln gegen künftig zu befürchtende Verbrechen anzuordnen, absprechen könnte. Denn abgesehen davon, daß der Zweck der Criminalstrafe kein anderer, als die Verhütung eines Verbrechens im Allgemeinen, und mithin jede Strafe als Sicherheitsmaaßregel zu betrachten ist, so wird auch durch den §. 17. des Criminalrechts dem Richter das Recht zugestanden, Züchtigung gegen schwachsinnige Personen zu erkennen. Eine Züchtigung ist im eigentlichen Sinne

Digitized by Google

nichts Anderes als eine Sicherheitsmaaßregel, denn ihr Zweck ist: Besserung des Individuums, mithin Verhütung derjenigen Rechtsverletzung, die ohne sie von dem Gezüchtigten zu befürchten wäre. Ueberdem ist aber auch jedes gerichtliche Verfahren, eben weil es an viele Formen geknüpft ist, die der Polizei fremd bleiben müssen, auch viel zuverlässiger als ein polizeiliches. XVII, 143.

Sinnestäuschungen. (Rep. II, 55.)

S. Wahnsinn.

Strafrecht. (Rep. III, 90.)

Die Criminalordnung vom 11. December 1805 derogirt in formalrechtlicher Hinsicht in einzelnen Fällen den straflichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts. . . . XIX, 422.

Straßenraub. (Rep. I, 139. II, 57. III, 90.)

Bei einem auf öffentlicher Straße wider einen Menschen verübten gewaltsamen Angriff ist eine räuberische Absicht nicht jederzeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil erwiesen ist. . XIX, 419.

T.

Thierquälerei.

Ein Beitrag de lege ferenda, vom Kammergerichts-Referendarius Komitsch. XX, 194. Confert. S. 428. ibid.

Todtschlag. (Rep. I, 146. II, 63. III, 92.)

1. Nach den §§. 806. 811. des Criminalrechts ist die Todesstrafe davon abhängig, daß der Thäter gewußt, der Tod müsse auf seine That erfolgen, daß ihm mithin die Nothwendigkeit eingeleuchtet, oder daß er wenigstens die Wahrscheinlichkeit eingesehen habe. Es ist folglich damit, daß unter gewissen obwaltenden Umständen aus einer bestimmten Handlung der Tod eines Menschen wahrscheinlicher Weise erfolgen würde, und daß man, bei ruhiger Beurtheilung und frei von störendem Einflusse, der Ueberzeugung von dem wahrscheinlichen Eintritt dieses Erfolges nicht widerstehen konnte — dem gesetzlichen Requisit der Todesstrafe noch nicht genügt, da dasselbe zugleich das Moment enthält, daß die Wahrscheinlichkeit dem Thäter wirklich eingeleuchtet habe. Nicht darauf kommt es an, ob bei einer allseitigen voll-

Digitized by Google

ständigen Prüfung der Umstände, oder auch nur bei der Reflexion des gewöhnlichen Menschenverstandes, die Wahrscheinlichkeit des eintretenden Todes statt findet, sondern darauf, ob der Thäter, mag er sogar geprüft haben, oder nicht, an diese Wahrscheinlichkeit glaubt. Wenn sie auch einem Andern einleuchtet, so reicht dies nicht hin, um den Inquisiten als ebenfalls davon überzeugt anzusehen. Der §. 812. l. c. stellt zwar eine Vermuthung dafür auf, daß der Thäter diejenige Gefahr vorausgesehen habe, welche ihm unter den obwaltenden Umständen nicht verborgen seyn konnte. Allein dies steht jener Ausführung nicht entgegen, da das Gesetz durch das Wort „ihm" zeigt, daß es nicht auf die Beurtheilung eines Anderen, sondern die des Thäters ankommen soll, und es mithin wieder darauf ankommt, welcher Ueberzeugung dieser gewesen, und dies kann wiederum nur daraus geschlossen werden, welche Beurtheilung man ihm zutrauen kann.

XXIV, 23.

2. Wenn bei einer Tödtung zwar die feindselige Absicht zu beschädigen, und der Tod als unmittelbare Wirkung des Beschädigens festgestellt sind, aber weder die gesetzlichen Vermuthungen §. 811 bis 814. eintreten, noch anderweitig erwiesen ist, daß der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur als wahrscheinlich vorausgesehen, so wird nicht ex §. 815. auf 10 Jahre bis lebenswierig, sondern nur auf eine Strafe zwischen 6—10 Jahren erkannt. XIX, 445.

Tumult.

Die Tumultuanten sind nach 6 verschiedenen Klassen zu unterscheiden.

In die erste Klasse gehören alle diejenigen, welche zur Zeit des Tumultes an Ort und Stelle ohne eine strafbare Absicht bloß anwesend gewesen sind. Diese sind nicht strafbar.

Zur zweiten Klasse gehören die Personen der ersten Klasse, wenn sie der Aufforderung der Obrigkeit, sich fortzubegeben, keine Folge leisten, und überhaupt sich nicht zurechtweisen lassen;

ferner diejenigen, welche, ohne strafbare Absicht, aus bloßem Leichtsinne einen Auflauf erregen. In Ansehung bei-

beider Arten gilt der §. 182. des Criminalrechts, und in Betreff der Anstifter noch außerdem der §. 11. der Verordnung vom 30. December 1798.

Die dritte Klasse bilden diejenigen, welche, ohne Anstifter des Tumultes zu seyn, und ohne Gewaltthätigkeiten zu verüben, zur Zeit des Tumultes, die Absicht der Rädelsführer theilend, anwesend gewesen sind. Diese sind nach §. 72. des Strafrechts zu beurtheilen.

Zur vierten Klasse sind die Anstifter und thätigen Theilnehmer eines Tumultes zu zählen, bei welchen nur eine ungesetzliche, aber keine gegen die Obrigkeit gerichtete Absicht zum Grunde lag.

In die fünfte Klasse dagegen kommen die Anstifter und thätigen Theilnehmer des wirklichen Aufruhrs.

Die Strafen der vierten und fünften Klasse sind nach den §§. 9 und 10. der Circular-Verordnung zu arbitriren, welche dem §. 169. des Criminalrechts derogirt.

Eine sechste Klasse bilden diejenigen, welche, ohne die Absicht des Auflaufs oder des Aufruhrs zu theilen, nur die dadurch entstandene Unruhe und Verwirrung benutzen, um andere Verbrechen zu begehen. Die Strafbarkeit dieser läßt sich nur in jedem concreten Falle beurtheilen.

Alle die bisher angegebenen Strafgesetze sind aber nur als Anhaltspuncte zu betrachten, indem der §. 15. der Circular-Verfügung Alles der richterlichen Beurtheilung anheim giebt, welcher überlassen bleibt, nach Befinden, selbst auf außergewöhnliche Strafe zu erkennen, von welcher sich nach den Zeitumständen ein wirksamer Eindruck erwarten läßt.

Die Absicht der Circular-Verordnung geht übrigens auf Schärfung der landrechtlichen Strafen. XX, 149.

U.

Urkundenfälschung.

S. Betrug.

V.

Vergiftung. (Rep. I, 155. II, 65.)

Auf die Tödtung durch concentrirte Schwefelsäure findet jedenfalls der §. 856. Anwendung, und es kommt

dabei auf die Frage: ob solche zu den Giftstoffen gehöre oder nicht*), keineswegs an. Denn obwohl sie offenbar zu den Mitteln nicht gehört, die ihrer Natur nach vorzüglich schwer zu vermeiden sind, da sie, wenn sie nur den Mund berührt, einen empfindlichen Schmerz verursacht — so muß sie doch in dem Falle zu den vorzüglich schwer zu entdeckenden Mitteln gezählt werden, wenn sie einem Kinde in den Hals gegossen worden, und ihre Beibringung daher nur durch die Section des Körpers und durch chemische Untersuchung des Inhaltes des Magens dargethan werden kann. XVII, 253.

Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. (Rep. I, 157 ff. III, 95 ff.)

1. Aus der, durch das Rescript vom 11. Januar 1817 und 30. September 1822 angeordneten, besonderen, und von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Publication der Vorschriften wegen Entdeckung der Schwangerschaft und Niederkunft und der Strafen von deren Verheimlichung, so wie des Kindermordes, kann keineswegs entnommen werden, daß erst durch diese Publication jene Vorschriften und Strafffestsetzungen Gesetzeskraft erhalten, wie dies namentlich auf das Deutlichste hervortreten würde, wenn der Einwand der nicht erfolgten Publication einmal gegen den vollständig erwiesenen Kindermord gemacht werden sollte. — Das Allgemeine Landrecht enthält die Verbotsgesetze und Strafverordnungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft auf das Umständlichste, und keine Bestimmung, daß dieselben noch ferner publicirt werden, oder gar erst durch die fernere Publication Gesetzeskraft erhalten sollen. Daß mithin auch eine, im Auslande geborne und erzogene, und in Preußen erst seit vier Wochen sich aufhaltende Person jenen Vorschriften unterworfen ist, leidet nach §§. 12 und 13. des Criminalrechts kein Bedenken. — Wenn also noch eine besondere Publication die Strafbestimmungen wegen Verheim-

*) Ersteres nimmt Henke an (Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. §. 642.); Letzteres, die Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern, in dem Rescripte vom 4. September 1823 (von Kamptz Annalen VII, 670.).

Digitized by Google

lichung der Schwangerschaft ꝛc. angeordnet ist, so hatte diese nur die bessere Erreichung des Zweckes, nämlich der Verhütung des Kindermordes, zur Absicht, und hieraus folgt, daß da, wo die Publication nicht erfolgt ist, bloß um deshalb von der ordentlichen Strafe nicht abgegangen werden kann, und diese Absicht wird auch in dem Rescripte vom 5. Juni 1820 ausgesprochen.

Es ist dieselbe aber nicht nur in der formalen Gesetzgebung begründet, sondern auch in den Grundsätzen des Rechts überhaupt. Es ist nämlich die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, an und für sich als eine Thatsache betrachtet, und noch frei von einer Ideenverbindung mit der dabei etwa gehegten bösen Absicht, nach unseren Gesetzen, eine völlig straflose Handlung; es wird in den letzteren, behufs einer Straffestsetzung, immer noch eine Thatsache, der Tod des neugebornen Kindes, vorausgesetzt; ohne diese fällt jede Strafe weg, und lediglich der Verdacht, daß die Gebärerin vorsätzlich oder culpos den Tod ihres Kindes veranlaßt habe, ist die erste und einzige Bedingung jeder Strafe bei dieser Gattung von Verbrechen. Ist demnach die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft an und für sich straflos, so tritt auch die Unkenntniß der diesfälligen gesetzlichen Vorschriften in den Hintergrund; zuerst muß nachgewiesen werden, daß mit jener an sich Verdacht erregenden Verheimlichung keine böse Absicht verbunden war. Ist dieser Beweis geführt, kann vernünftiger Weise eine böse Absicht gegen das Leben des Kindes nicht angenommen werden, so daß vorausgesetzt werden kann, daß die Verheimlichung nicht geschehen wäre, wenn die Geschwächte die Vorschriften wegen der nothwendigen Entdeckung ihres Zustandes gekannt hätte, dann mag die Verheimlichung entschuldigt erscheinen und die Strafe wegfallen. Wo aber die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht aus Unkenntniß der Gesetze, sondern absichtlich geschah, und der Verdacht des beabsichtigten Kindermordes bestehen bleibt, da kann jene Unkenntniß zu keiner Entschuldigung gereichen, eben weil sie auf die That ganz ohne Einfluß war, und die Verheimlichung erscheint also strafbar. Nur im Falle vollkommener Abwesenheit jeder bösen Absicht

kann also die nicht erfolgte Publication des sogenannten Edicts wegen Kindermordes als Entschuldigungsgrund eingewendet werden, und diese Meinung bestätiget das oben erwähnte Rescript vom 5. Juni 1820. XXIV, 43.

2. Dagegen wird S. 55 ff. ibidem ausgeführt: Die im Allgemeinen Landrecht auf die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft angedrohten Strafgesetze sind durchaus singulair. Sie sind auf die praesumtio juris begründet, daß die unterlassene rechtzeitige Entdeckung der Schwangerschaft, so wie die Verheimlichung der Niederkunft der Leibesfrucht Gefahr drohend seyen, und es muß, wenn diese Präsumtion nicht durch die That, also dadurch, daß die Leibesfrucht lebendig zur Welt kommt, und über 24 Stunden am Leben bleibt, widerlegt wird, der Tod der Leibesfrucht, wenn nicht dem Vorsatze, doch der Fahrlässigkeit der Mutter zugeschrieben werden. Das Gesetz hat nun eben deshalb, weil jene Strafen ganz singulair sind, für nothwendig erachtet, sie den Unterthanen besonders und öfters bekannt machen zu lassen, und es ist daher ein nothwendiges Bedingniß zur Anwendung dieser singulairen Strafen, daß das sie übertretende Individuum von ihrer Existenz unterrichtet gewesen, oder doch nicht ohne grobe Verabsäumung seiner Pflichten davon unterrichtet seyn können. Dies aber kann von einer Person, die in einem Lande geboren und erzogen worden, wo nicht einmal vermuthlich, geschweige denn erweislich, auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft ähnliche Strafen, wie in Preußen, angedroht sind, nicht behauptet werden, zumal wenn dieselbe, bei einem nur mehrwöchentlichen Aufenthalte in Preußen und bei Unkenntniß der diesseitigen Landessprache, nicht Gelegenheit gehabt hat, von dem Kindermordsedicte Kenntniß zu erlangen; es muß daher ihr Einwand, daß sie von dem speciellen Verbote nicht unterrichtet gewesen, als wohl bescheinigt erachtet, und nach §. 13. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht berücksichtigt werden, und es wird diese Ansicht auch durch das Rescript vom 5. Juni 1820 bestätiget.

S. Kindermord.

Verhör, articulirtes.

S. Articulirtes Verhör.

Verletzung, körperliche. (Rep. I, 163.)

1. Was ist strafbare körperliche Verletzung im Sinne des §. 797. des Criminalrechts? XVII, 211.

2. Zur Erläuterung der Begriffe: nothwendige und zufällige Tödtlichkeit, von Dr. Burdach. XX, 370. Conf. XXI, 213.

Das Princip der gerichtlichen Arzneiwissenschaft — wonach man unter einer nothwendig (absolut, unbedingt) tödtlichen Verletzung nicht eine solche versteht, welche nach dem Laufe der Natur, nach den Einrichtungen des Organismus und den Gesetzen des Lebens den Tod nach sich ziehen muß, sondern eine solche, die auch bei aller ärztlichen Hülfe einen tödtlichen Ausgang nehmen muß, und zufällig daher nicht bloß diejenigen Verletzungen nennt, bei welchen durch einen vom Thäter nicht herbeigeführten, mit der verletzenden Handlung nicht zusammenhängenden Umstand der Tod erfolgt ist, sondern auch diejenigen, bei welchen derselbe durch Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes eingetreten ist — läßt sich für die Beurtheilung der Lethalität nicht mit Consequenz durchführen, und zeigt sich also in der Praxis als irrig. Denn jene Begriffsbestimmung ist nicht durch die Natur der Sache selbst gegeben. Es kann nämlich die Strafbarkeit einer verletzenden Handlung bloß nach den Veränderungen, welche dieselbe im Organismus hervorgebracht hat, und nach deren natürlichen Folgen bestimmt werden; die Anwendung ärztlicher Hülfe steht aber damit in keinem wesentlichen Zusammenhange, sondern ist ein accidens. Dieses accidens kann allerdings dem Thäter zu statten kommen, indem durch eine wirklich vollzogene Heilung die natürlichen Folgen der verletzenden Handlung thatsächlich aufgehoben werden, so wie die zufällige, zeitige Löschung eines angelegten Feuers die Strafbarkeit des Brandstifters verringert. So wenig es aber auf diese Einfluß hat, ob die Feuersbrunst bei schnellerer und wirksamerer Hülfe hätte gelöscht werden können, eben so wenig kann es bei dem, bloß in directer Folge einer verletzenden Handlung eingetretenen Tode darauf ankommen,

Digitized by Google

ob diese Folge durch ein anderweites Zuthun, durch Kunsthülfe, hätte aufgehoben werden können oder nicht. Die Heilbarkeit einer Verletzung ist nicht allein von deren Beschaffenheit, sondern auch 1) von dem jedesmaligen Zustande der Heilkunst, 2) von der Zeit, in welcher der Arzt dazu kommt, und 3) von der Beurtheilung desselben, also von Umständen abhängig, die dem Thäter nur durch ein Ungefähr zu statten kommen können, durch deren Mangel aber bei dem in directer Folge der Verletzung eingetretenen Tode die Strafbarkeit des Thäters nicht vermindert werden kann.

Vertheidigungsschriften. (Repert. I, 164. II, 65. III, 102.)

1. Für den Landesältesten Hans von N., den Mörder seiner Gattin und Tochter. XVII, 1. 135.
2. Für einen bürgerlichen Duellanten, der die Absicht, seinen gleichfalls bürgerlichen Gegner zu tödten, nicht hatte. . . . XVII, 150.
3. Für den Vatermörder Christian Melster. XVII, 273. XVIII, 66.
4. Für den, des Postdiebstahls angeklagten, Ober-Postsecretair Arnold Götze. . XXI, 140.
5. Für die Wilhelmine Gräben, die ihr Kind ausgesetzt hatte. . . . XXIV, 18.

Verweis.

Es würde zweckmäßig seyn, in den Fällen auf einen Verweis zu erkennen, wo zwar die erwiesene Handlung des Inculpaten nach streng rechtlichen Grundsätzen nicht strafbar, wohl aber die Grundsätze der Moral übertreten sind. . . XVIII, 182.

Völkerrecht.

S. Gesandte. Intervention. Neutralität.

Vorsatz.

Der §. 369. der Crim.-Ordnung spricht von der Freiheit der Handlungen und deren Zurechnung nur im Allgemeinen, und so, daß auch die Verbrechen aus Fahrlässigkeit hierunter begriffen sind, deren es sonst nicht geben könnte. . . . XVII, 166.

S. Culpa. Dolus.

Digitized by Google

W.

Wilddieb.

Darf auf einen solchen, um ihn zum Stehen zu nöthigen, ein Schreckschuß abgefeuert werden? XVII, 211.

Z.

Zeugenaussage. (Rep. I, 166. III, 102.)

Ein Verletzter, welcher an unmittelbarer Folge der erhaltenen Verletzung innerhalb der ersten 24 Stunden stirbt, ist als Sterbender zu betrachten. Auch das gemeine Crim.-Recht stellt den tödtlich Verletzten, weil er sich bereits im Gefühle des nahen Todes befindet, dem Sterbenden gleich. Auch legt es der nicht beschwornen Aussage eines Sterbenden die volle Kraft einer beschwornen Zeugenaussage bei, weil mit der verschwundenen Hoffnung zum Lebensgenusse auch die Motive einer auf irdische Genüsse abzweckenden Entstellung der Wahrheit fortfallen, und weil die Wichtigkeit der Todesstunde gleiche Scheu vor Unwahrheiten, wie die Anrufung Gottes im Zeugeneide, erregt. Das gemeine Recht setzt hierbei zwar, wie es scheint, eine gerichtliche Aussage des Sterbenden voraus; da aber auch bei einer nicht gerichtlichen, eben so wie bei einer gerichtlichen, jene vernünftigen Gründe obwalten, die Aussage für wahr zu halten, so muß auch der preußische Richter, ex §§. 399 und 401. der Crim.-Ordn. eine solche völlig erwiesene, außergerichtliche Aussage als und für sich für ein wahres Indicium anerkennen, und sie um so mehr noch zur Ergänzung eines ohnedies schon vorhandenen Wahrscheinlichkeitsbeweises benutzen. XX, 153. Conf. XXII, 347.

Zeugen.

S. Juden.

Züchtigung. (Rep. I, 168.)

Eine die Schaamhaftigkeit verletzende körperliche Züchtigung ist gesetzlich unerlaubt; überhaupt ist von der gesetzlich vorschriebenen Züchtigung nur dann, wenn ihre Zulässigkeit wohl von den Aerzten, als von dem Inquirenten anerkannt ist, und jedenfalls nur eine mäßige Anwendung zu machen. Bei weiblichen Indivi-

Digitized by Google

duen ist sie aber bloß von dazu anzustellenden Frauen ad posteriora zu vollstrecken. XVIII, 155.

Zurechnung. (Rep. I, 168. II, 68. III, 106.)

1. Versuch über den Sinn der §§. 16 bis 25. des Crim.-Rechts von Stiehler. XXIII, 362.

2. Die Strafe hat nur für das vernünftige Bewußtseyn im Menschen, wodurch sie als rechtliche Folge an das vorausgegangene Verbrechen geknüpft wird, Bedeutung. Da sie nur von dem freien Willen des Bestraften ihre Wirksamkeit entlehnen kann, so muß die objectiv auf Verletzung des Rechts gerichtete Handlung, wenn sie mit Strafe belegt werden soll, aus dem Inhalt der Handlungen abgeleitet, d. h. ihm zugerechnet werden können. Diese subjective Bedingung aller absoluten Strafbarkeit, die Zurechnungsfähigkeit, hat aber eben so viele Grade, wie die Freiheit; denn Beides ist ein und dieselbe Begriff, nur unter verschiedenen Beziehungen gedacht, und die Gründe der Imputativität sind allgemeine Bedingungen aller Strafbarkeit und nothwendige Voraussetzung sowohl zur Bestrafung des dolus als der culpa. — Wohl aber hat die Verschuldung und Strafbarkeit einer bestimmten Handlung ihre Grade. Denn letztere setzt voaus: 1) daß der Wille sich zu einer bestimmten einzelnen Aeußerung und Realität entschlossen, sich zu einem speciellen Zweck individualisirt habe; 2) daß dieser Zweck n die Erscheinung, in eine That übergegangen sey. An der That kann und muß hiernächst der Antheil des Individui an derselben, seine Handlung, und aus dieser ferer sein Wille erkannt werden; denn er ist an ihr offebar geworden, und hat sich in Raum und Zeit zu nem bestimmten Daseyn gestaltet. Deshalb lassen sich nun an der Handlung selbst, bei welcher der Wille, als ie Seele, in der That als Körper, eine Existenz bekommen hat, Unterschiede und Grade nach Qualität und Quantität, Intensität und Umfang auffinden und erkenne. VIII, 95.

3. Es giebt für jede gesetzwidrige Handlung, deren Thäter ausgemittelt ist, ein sicheres Kriterium der Schuld, welches vor dem Richter Gültigkeit hat, und in dem Geständnisse des Thäters liegt; denn d Begriff des

Geständnisses schließt die Anerkennung nicht bloß der That, sondern auch der Schuld in sich. Nicht wer recht, sondern nur wer unrecht gehandelt hat, gesteht oder bekennt; und ein falsches Geständniß, von welchem allerdings auch Fälle vorkommen, ist da nicht möglich, wo der Thäter schon als solcher überwiesen ist, daher auch die Criminal-Justiz für ihr Urtheil einen reum convictum et confessum verlangt. Wenn aber öfters, trotz des Geständnisses eines der That überwiesenen Inculpaten, die Schuld des Thäters den Richtern zweifelhaft erscheint, so kommt dies daher, daß die im factisch-bestätigten Geständnisse liegende Evidenz der Schuld, oder die schuldbeweisende Kraft des factisch-bestätigten Geständnisses nicht gehörig gewürdigt wird. — Ein Geständniß, im wahren Sinne des Worts, kann indeß nicht ohne Bewußtseyn gemacht werden. Das Bewußtseyn ist das allgemeine Stammgut und Attribut der Menschheit, der höchste Gerichtshof aller menschlichen Gedanken und Handlungen, bekanntlich in dieser Beziehung Gewissen genannt. Es ist der unbestechliche und unwiderlegbare Zeuge für Wahrheit und Recht, und sagt einem Jeden, in welchem es (als Vernunft) lebt, und welcher eine verbrecherische That begeht, daß diese That sein eigenes Werk, und daß sie ein Verbrechen ist. Das Bewußtseyn duldet keinen Widerspruch; es ist apodiktisch und die Quelle aller apodiktischen Gewißheit; denn es ist sich selbst klar, gewiß und nothwendig. Zugleich ist das Bewußtseyn das verknüpfende Band aller unserer Gefühle, Gedanken und Handlungen; es faßt und hält unser ganzes Seelenleben in Einheit zusammen. Nur durch das Bewußtseyn endlich sind wir Personen, d. h. dem Rechten verpflichtete, aber nicht zum Rechten gezwungene, sondern der eigenen Wahl (zwischen gut und bös) fähige, oder (moralisch-) freie Wesen, die für ihre Thaten vor dem Gesetze der Gerechtigkeit, welches sich im Bewußtseyn ausspricht, verantwortlich sind, eben weil sie zurechnungsfähig, d. h. zwar frei, aber dem Gesetze des Rechten verpflichtet sind. Kraft des Bewußtseyns, welches auch das Geständniß des der That überwiesenen Inculpaten begleitet, weiß also der Letztere, daß er gesteht,

Digitized by Google

aber auch, was er gesteht, nämlich eine That. Und dieses Wissen von der That involvirt zugleich die Realität der Elemente der That selbst, namentlich und zunächst Verstand, Willen und Freiheit, alles in dem einen Worte Persönlichkeit zusammengefaßt. Denn eine That (facinus) ist keine bloße Gliederbewegung (motus), wie z. B. das Gehen, das Greifen; sie ist auch keine bloße Handlung (actio), d. h. eine Bewegung mit Zweck und Absicht (mit Verstand und Willen), wie z. B. Klavierspielen, Fechten und dergleichen; sondern eine That ist eine Handlung der Person in Bezug auf eigene oder fremde Persönlichkeit, oder kurz: eine That ist eine moralische Handlung für oder wider das Gesetz. Eine That ist Handlung der Person, heißt: eine Handlung des dem Gesetze verpflichteten, aber selbstwollenden Wesens. Eine Handlung der Person in Bezug auf eigene oder fremde Persönlichkeit findet aber nur statt, in wiefern diese Persönlichkeit geehrt oder verletzt wird. Das Erste ist Gutthat (alles Ehren ist ein Geben), das Zweite Uebelthat (alles Verletzen ist ein Nehmen). Das Geständniß der Frevelthat implicirt also alle genannten Elemente der That, oder die conditiones sine quibus non, als Verstand, Willen, Freiheit u. s. w.; es implicirt aber auch ferner die Beziehung des Selbstwollens auf das Gesetz, und diese ist bei dem Uebelthäter keine andere, als die Schuld. Das Geständniß also ist, in Kraft des Bewußtseyns, zugleich Zeuge von der Schuld, und eigentlich nichts Anderes, als die ausgesprochene Schuld. Soll nun die Schuld eines convicti et confessi länger bezweifelt werden? Thatsache gilt auch, streng juridisch, der Thatsache gleich. Innere Thatsachen dürfen demnach den äußeren nicht nachgesetzt werden, sobald sie nur äußerlich erscheinen und durch äußere Momente Bestätigung erhalten. (Heinroth.) . . . XVII, 401.

S. Freiheit.

Zweikampf. (Rep. I, 46.)

1. Die Strenge der Gesetze gegen den Zweikampf hat vorzüglich den Zweck, ein herrschendes Vorurtheil zu zerstören, welches das Duell gegen das Verbot in Schutz nimmt. Die allgemeine Verbreitung dieses Vorurtheils,

Digitized by Google

die häufige Uebertretung des Gesetzes, die dasselbe erzeugte, und die gänzliche Nichtachtung der Strafe, die sich darin kund gab, schienen ein kräftiges Gegengewicht zu erfordern, XVII, 156., und der Erfolg konnte hierbei weniger in Betrachtung kommen. Ibidem S. 169.

2. Daraus, daß der §. 689. den Zweikampf zwischen Personen, die nicht zum Adel- und Offizierstande gehören, als Versuch zum Morde angesehen und bestraft wissen will, folgt keineswegs, daß die Tödtung im Zweikampfe zwischen solchen Personen als wirklicher Mord zu bestrafen sey. Um auf die Strafe des Mordes zu erkennen, erfordert der §. 826., außer der Tödtung selbst, den überlegten Vorsatz, zu tödten, und dieser muß also gegen den Thäter erwiesen seyn. Ein Erforderniß, das keineswegs um deshalb als wegfallend angesehen werden kann, weil das Gesetz, wenn keine Tödtung erfolgt ist, ohne Rücksicht auf den Vorsatz, das Duell als Versuch zum Morde bestraft wissen will. Denn wenn auch der Gesetzgeber in diesem Falle, indem er, wegen der Gefährlichkeit der Handlung, die Strafe des versuchten Mordes dagegen aussprach, den Vorsatz zu tödten gleichsam supplirte, oder suppliren ließ, so kann doch hieraus nicht gefolgert werden, daß dieselbe Präsumtion im Falle einer hierbei erfolgten Tödtung ebenfalls eintreten und diese dadurch zu wirklichem Morde qualificiren solle. Dies mußte vielmehr im Gesetz ausdrücklich bestimmt seyn, und ohne eine solche Bestimmung kann die Strafe des Mordes nur da angewandt werden, wo die gesetzlichen Requisite dieses Verbrechens, erwiesen, vorliegen. XVII, 162.

3. Der §. 671. ist nur als eine Hinweisung auf die allgemeinen Vorschriften von Todtschlag und Mord anzusehen, und es müssen die Requisite dieser Verbrechen vorhanden seyn, um die in demselben bestimmte Strafe anzuwenden. Daraus folgt, daß auch bei der Tödtung im Duell diese Strafe dieselbe Modification erleiden muß, wenn jene Requisite nicht vollständig angetroffen werden. Ist daher nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter die Absicht zu tödten nicht gehabt hat, oder war der Tod nur mittelbare Wirkung der zugefügten Verletzung, so kann auch bei der Tödtung

Digitized by Google

im Duell nur zeitige oder lebenswierige Festungsstrafe zur Anwendung kommen. . . . XVII, 173.

4. Daß die §§. 671—688. lediglich auf Personen des Adels und Offizierstandes haben beschränkt werden sollen, läßt sich nicht annehmen, weil die Duellgesetze ganz allgemein sind, und der §. 689. nur auf die im Allgemeinen Landrecht befolgte Abschreckungstheorie gegründet zu seyn scheint. Es fand sich nämlich im Bürgerstande die irrige Ansicht über Duelle weniger vor; man wollte aber deren etwaiger Verbreitung besonders entgegenarbeiten, und diesen Zweck suchte man besonders dadurch zu erreichen, daß man gleich den Conat zu diesem Verbrechen besonders auszeichnete. Es läßt sich deshalb nur die Ansicht rechtfertigen, daß lediglich die §§. 669 u. 670. für Personen, die nicht zum Adel- oder Offizierstande gehören, ausgeschlossen, dagegen aber die übrigen Duellgesetze für alle Personen gültig seyn sollen, weil es sonst für diese an allen Vorschriften über vollzogene Duelle, Secundanten ꝛc. fehlen würde. Auf die allgemeinen Prinzipien über körperliche Verletzung, Todtschlag und Mord zurückzugehen erscheint unzulässig, theils weil daraus, daß der Conat zum Duelle dem Versuche zum Morde gleichgestellt wurde, noch nicht folgt, daß die Tödtung im Duell dem vollzogenen Morde gleichgesetzt werden soll, was auch durchaus nicht bestimmt ist, — theils auch, weil jene Verbrechen mit dem Duell nichts weiter als vielleicht den Erfolg gemein haben, und das Letztere wesentlich von Jenem verschieden ist und ein so eigenes Verbrechen bildet, daß es nicht nach der Vorschrift für andere Verbrechen beurtheilt werden kann. XVII, 182. Zu vergleichen mit Seite 187.

5. Zum Thatbestande des Verbrechens ist erforderlich: 1) daß der Zweikampf vor sich gegangen, 2) daß ein Theil dabei getödtet worden, und 3) daß der Ueberlebende entweder den Vorsatz des Mörders oder des Todtschlägers gehabt habe. XVII, 184 u. 191.

Digitized by Google

I. Register

über die erläuterten Gesetzstellen.

Allgemeines Landrecht.

Theil I.

Tit. 6. §. 1. XVIII, 143.
— 7. §. 152. 153. XVII, 391.
— 9. §. 73 ff. XVIII, 159 ff.
— 12. §. 161. XVIII, 181.

Theil II.

Tit. 7. §. 230. XVIII, 145.
— 11. §. 67. XX, 132.
— 17. §. 1 ff. §. 62 ff. XXIII, 386 ff.
— 17. §. 6. 10. XVII, 135 und 143 ff.

Tit. 20. oder Criminalrecht.

§. 4. XXIV, 397.
§. 10 ff. XXII, 401 ff.
§. 10—12. XXIII, 383 ff.
§. 12. 13. XVIII, 246. 249. XXIV, 44.
§. 16. XVII, 290.
§. 16—25. XXIII, 362.
§. 17. XIX, 115 ff.
§. 18. XVII, 273 ff. XVIII, 66 ff.
§. 22 ff. XVIII, 108.
§. 23 ff. XXI, 454.
§. 26 ff. XVIII, 135.
§. 27. XXIV, 9.
§. 32 ff. XVIII, 108.
§. 39 ff. XVIII, 352.
§. 40. XXI, 452. 457. XXII, 247 ff. 372. XXIII, 367 ff.
§. 43. XXI, 451.
§. 44. XVII, 376.
§. 45 ff. XXI, 477 ff.
§. 59. XVIII, 181. 270.

Digitized by Google

§. 64. XVIII, 294. XXIII, 282 ff.
§. 66. XXI, 454. 468.
§. 67. XXIII, 286 ff.
§. 67. 68. XVII, 398.
§. 71 ff. XVIII, 294 ff. 328 ff. 347 ff. 351 ff. 356 ff. XXI, 451. 468 ff. XXII, 247 ff. XXIII, 282 ff.
§. 76 ff. XXIV, 98 ff.
§. 119. 135. XVIII, 246. 249.
§. 151 ff. XXIV, 1 ff.
§. 157. XVII, 211.
§. 160 ff. XX, 366.
§. 167–183. XX, 149.
§. 196 ff. XVIII, 111. 123.
§. 199. 200. XXIII, 425.
§. 215. XX, 132. XXII, 374 ff.
§. 217 ff. XX, 145.
§. 229 ff. XXIII, 371.
§. 254 ff. XXII, 367 ff. XXIII, 367 ff.
§. 412. XX, 414 ff.
§. 499. XX, 132.
§. 509 ff. XXII, 374 ff.
§. 517 ff. XVII, 363. 374.
§. 533. 537. XVII, 389.
§. 543. 544. XXII, 169.
§. 640. XVIII, 143.
§. 671 ff. XVII, 168.
§. 675. XVII, 388.
§. 689. XVII, 150 ff.
§. 710. 711. XVIII, 190.
§. 738 ff. XIX, 158.
§. 776. XXII, 390 ff.
§. 780. 781. XVII, 220.
§. 797. XVII, 212.
§. 806. XIX, 114. 233 ff. 321.
§. 806 ff. XVIII, 135. XX, 102. XXI, 230. XXIII, 47 ff. 164 ff. XXIV, 18 ff. 60 ff.
§. 807. XVII, 255.
§. 809. XXI, 469. XXIII, 274.
§. 811 sq. XIX, 235. 445. XXIV, 38.
§. 813. 814. XXII, 308.
§. 817. XXI, 224.
§. 820. XVII, 363. 374. XXI, 467.
§. 823. XVIII, 143.
§. 826 ff. XIX, 114 ff. 233 ff. 321. XXI, 449. 468 ff. XXII, 305 ff. XXIII, 47 ff.
§. 830 ff. XIX, 322.
§. 833. 834. XXIII, 67.
§. 835. XIX, 136.
§. 836. XIX, 119 ff. XXIV, 95.
§. 837. 838. XXI, 452. u. XXII, 247 ff.
§. 838. XX, 338.
§. 839—842. XXI, 470. XXI, 247 ff.
§. 841 ff. XVIII, 301 ff. 328 ff. 347 ff. 356 ff.
§. 856. XVII, 253.
§. 873 ff. XIX, 133. XXIII, 174.
§. 878. 879. XIX, 120. 133.
§. 885. XVII, 239 ff.
§. 887. XIX, 132.
§. 933 ff. XXIII, 110.

Digitized by Google

§. 957 ff. XXIV, 43.
§. 965. XIX, 113. 132. u. XXIV, 113.
§. 969. XXIII, 134. XXIV, 18 ff.
§. 972 ff. XIX, 121. XXIV, 84.
§. 982 ff. XIX, 133.
§. 999 ff. XXIII, 381 ff.
§. 1007 ff. XXIII, 381 ff.
§. 1023. 1024. XXIII, 378.
§. 1051. XVII, 398.
§. 1066. XXII, 379.
§. 1075. XVII, 214.
§. 1106. XVII, 399.
§. 1108. XVIII, 372.
§. 1111. XVIII, 159 ff.
§. 1114. XVIII, 373 sq.
§. 1121. XVIII, 374.
§. 1133. XVIII, 153.
§. 1150. XVIII, 374.
§. 1161. XX, 412.
§. 1163. XVIII, 374.
§. 1165. Ibid.
§. 1171 sq. XVIII, 377.
§. 1178. 1179. XVIII, 374.
§. 1187 ff. XVII, 399. XVIII, 375. XX, 100. 180 ff.
§. 1187—1205. XXI, 449. 461. XXII, 247 ff.
§. 1189 ff. XVIII, 330 ff.
§. 1191 ff. XXIV, 128 ff. XXIII, 282 ff.
§. 1193. XVIII, 294 ff. 328 ff. 356 ff. XXIV, 367.
§. 1197 ff. XX, 180 ff.
§. 1205—1207. XIX, 419. und XX, 175.
§. 1208. 1209. XXIII, 177 ff.
§. 1216. XVIII, 302.
§. 1219. XVIII, 380.
§. 1225. XVIII, 330 ff.
§. 1254—1256. XVII, 399. XVIII, 330. 347. 360. XVIII, 123.
§. 1260 ff. XIX, 69 ff.
§. 1264. XVIII, 388 ff.
§. 1325 ff. Ibid.
§. 1354. Ibid.
§. 1379 ff. XIX, 69 ff.
§. 1388 XVIII, 180.
§. 1391 ff. XVIII, 388 ff.
§. 1405. XVIII, 178. Note. S. 323. 350. 355. 368.
§. 1414. XVIII, 123. 323. 361.
§. 1509. XVII, 400.
§. 1510 sq. XX, 351 ff.
§. 1511. 1512. XVIII, 257. 273.
§. 1514 ff. XVIII, 275. 352.
§. 1515 ff. XVIII, 314 ff. 344 ff. 354 ff. 306 ff.
§. 1518. XVIII, 306 ff. 365.
§. 1520. XVIII, 344. 355.
§. 1523. XVIII, 368.
§. 1524. XVII, 313. 343. 361.
§. 1535. XVII, 383. 387.
§. 1536. 1537. XVII, 400.

Criminalordnung.

Publ.-Patent XIX, 419.
§. 59 ff. XXIV, 65.
§. 121. 122. XX, 320.
§. 133. XXIV, 250.

Digitized by Google

§. 155 sq. XXII, 184 ff.
§. 157 ff. XXIII, 132.
§. 165 ff. XXI, 226.
§. 169 ff. XIX, 122. 160 ff.
§. 169. XXIV, 259 ff.
§. 196. XVIII, 353 ff. XX, 342.
§. 276. XVIII, 135.
§. 280. XVII, 41. 290.
§. 286 ff. XXI, 423.
§. 301. XVIII, 178. Note.
§. 335. 357. XXIV, 399.
§. 345. 346. XVIII, 174.
§. 363 ff. XVIII, 162.
§. 369. XVII, 166. XVIII, 135.
§. 370 ff. XIX, 112. 190. 321. XX, 175. 330. XXI, 420. 447. XXII, 247. XXIII, 83. XXIV, 154 ff.
§. 370—407. XXII, 103 ff.
§. 374. XVIII, 300.
§. 390. XVIII, 174.
§. 391. XVIII, 162. 169. XXIV, 403.
§. 393—396. XXII, 103 ff.
§. 398. Nr. 3. XXII, 121 ff.
§. 398. XXIV, 302. 337.
§. 400. XVIII, 162.
§. 405. XVIII, 108. 165. Note.
§. 409. XVIII, 162.
§. 411 ff. XVII, 204.
§. 423. XIX, 108.
§. 458. XXIV, 66.
§. 508—512. XX, 380 ff.
§. 522. XXIV, 67.
§. 528. XVIII, 167.
§. 532. XXI, 73.
§. 590. 591. XVIII, 153. XX, 367.
§. 597. XX, 323.

Allgemeine Gerichtsordnung.

I, 10. §. 299. 300. XVIII, 177.
I, 13. §. 42. Ibid. S. 168.

Einzelne Geſetze.

Cenſur-Edict v. 19. December 1788. XXIV, 1 ff.
Reſcr. v. 5. Nov. 1793. XVIII, 247. 249.
Reſcr. v. 23. Mai 1796. XX, 364.
Verordn. v. 30. Dec. 1798. §. 1—15. XX, 149.
Verordn. v. 26. Febr. 1799. §. 2 sq. XVIII, 145.
§. 10. XX, 366.
§. 11 ff. XXIV, 368 ff.
§. 13. XX, 413.
§. 15. 16. 22. XVIII, 374.
§. 22 ff. XX, 180.
§. 26. XXIII, 177 ff.
§. 30. XXII, 372.
Reſcr. v. 11. Nov. 1799. XXIII, 383.
Verordn. v. 30. Dec. 1799. XX, 366.
Reſcr. v. 12. Sept. 1801. XVIII, 374.
Reglem. v. 19. Jan. 1802. §. 9. XXII, 390.

Reſcr.

Digitized by Google

Rescr. v. 22. Sept. 1809. XIX, 108.
Rescr. v. 26. April 1810. XIX, 119 ff. XXI, 227.
Rescr. v. 19. Juli 1814. XXIII, 383 ff.
Patent v. 9. Sept. 1814. §. 12. 16. XX, 323.
Rescr. v. 11. Jan. 1817. XXIV, 44.
Censur-Edict v. 18. Oct. 1819. XXIV, 1 ff.
Rescr. v. 5. Juni 1820. XXIV, 44.
Rescr. v. 30. Sept. 1822. Ibidem.
Rescr. v. 10. März 1826. XIX, 447.
Cabinets-Ordre v. 13. März 1830. XVIII, 344. 355. 368.
Rescr. v. 3. Juni 1831. XIX, 69 ff.
Rescr. v. 4. Nov. 1831. XX, 381.

Digitized by Google

II. Register

über die im gegenwärtigen Repertorio enthaltenen Artikel.

A.

Affect.
Agent.
Anzeigen.
Articulirtes Verhör.
Außerordentliche Strafe.

B.

Bande.
Begnadigung.
Beleidigung der Religionsgesellschaften.
Bestätigung der Erkenntnisse.
Betrug.
(Hoheitsrechte. Meineid.)
Beweis.
(Außerordentliche Strafe. Geständniß. Zeugenaussage.)
Brandstiftung.

C.

Caution.
Censurvergehen.
Criminalurtel.
(Bestätigung der Erkenntnisse. Restitution.)
Culpa.
(Dolus. Vorsatz.)

D.

Diebstahl.
(Bande.)
Dolus.
(Culpa. Vorsatz.)
Drohung.

E.

Epilepsie.
Erkenntniß.

F.

Falschmünzerei.

Digitized by Google

Freiheit.
(Affect. Epilepsie. Geistes- und Gemüthskrankheiten. Schlaftrunkenheit. Sinnestäuschung. Zurechnung.)

G.

Geistes- und Gemüthskrankheiten.
I. Ueberhaupt.
II. Amentia occulta.
III. Wahnsinn.
(Freiheit. Zurechnung.)
Gesandte.
Geständniß.
(Articulirtes Verhör. Beweis. Selbstanklage. Zurechnung.)
Gottesdienst. Störung desselben.
Gotteslästerung.
Grohmann.
Gutachten, ärztliches.
A. Einholung und Gültigkeit desselben.
B. Beispiele ärztlicher Gutachten.
(Geistes- und Gemüthskrankheiten. Sectionen.)
Gutachten, theologische.

H.

Hazardspiel.
Hebammen-Pfuscherei.
Heinroth.
Hoheitsrechte. Anmaßung derselben.
Hurerei.

J.

Injurien.
(Beleidigung der Religionsgesellschaften. Majestätsverbrechen. Pasquill.)
Interpretation.
Intervention.
Justizministerium. Befugnisse desselben.

K.

Kinderaussetzung.
Kindermord.
(Verheimlichung der Schwangerschaft ꝛc.)

L.

Literatur.

M.

Majestätsverbrechen.
Meineid.
Miscellen.
Mord aus Liebe.

N.

Nasse.
Nervenkrankheiten
Neutralität.
Nothwehr.
(Selbsthülfe.)

P.

Parricidium.
Pasquill.
Polizeivergehen.
Psychologie.

R.

Raubmord.
Rechtsfälle.
Rechtsunwissenheit.
Restitution.

S.

Schatz.
Schlaftrunkenheit.

Digitized by Google

Sectionen.
Selbstanklage.
Selbstbefreiung.
Selbsthülfe.
(Nothwehr.)
Sicherheitsmaßregeln.
Sinnestäuschungen.
Strafrecht.
Straßenraub.

T.

Thierquälerei.
Todtschlag.
Tumult.

U.

Urkundenfälschung.

V.

Vergiftung.
Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft. (Kindermord.)
Verhör, articulirtes.
Verletzung, körperliche.
Vertheidigungsschriften.
Verweis.
Völkerrecht.
Vorsatz.

W.

Wilddieb.

Z.

Zeugenaussage.
Züchtigung.
Zurechnung.
(Freiheit.)
Zweikampf.

Digitized by Google

Zeitschrift

für die

Criminal-Rechts-Pflege

in den

Preußischen Staaten

mit Ausschluß der Rheinprovinzen.

Mit Genehmigung und Unterstützung

des Königl. Justizministerii

aus amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Dr. Julius Eduard Hitzig.

Supplementheft

zum vier und zwanzigsten Bande.

Enthaltend

1. Das Repertorium über den 17ten bis 24sten Band.
2. Nachträge.

Berlin 1833.

Bei Ferdinand Dümmler.

88. D

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachträge.

I. Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder.
Ein Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii für Ost-Preußen und Litthauen zu Königsberg.
Mitgetheilt von Herrn Hof- und Medicinalrath, Professor Dr. Burdach in Königsberg.

II. Der ehemalige *** Gerichts-Assessor X. — ein Giftmörder.
Mittheilung des Inquirenten, Oberlandes-Gerichts-Assessor von Mirbach.

III. Ende des sub No. XVI. Heft XLVIII. mitgetheilten Rechtsfalles: „Raubmord und Theilnahme daran."

Digitized by Google

Da es sich nicht bestimmen läßt, wann der erste Supplementband wird erscheinen können, ich aber schon jetzt im Besitz der nachstehenden interessanten Beiträge war, von denen namentlich No. I. S. 2—6 *) einen Schatz trefflicher Bemerkungen enthält: so habe ich es vorgezogen, diese Beiträge, ohne sie bis auf einen ungewißen Zeitpunkt zurückzulegen, meinen Lesern als Nachträge zu dem Hauptwerke mitzutheilen.

D. H.

---

*) Was S. 6 der Herr Verf. den Aerzten, das legt Göthe den Juristen zur Last. In dem eben erschienenen vierten Bande der Correspondenz mit Zelter S. 441 findet sich folgende merkwürdige Aeußerung von Göthe: „Die Strafloſigkeit der niederträchtigſten Handlungen, besonders wenn sie ganz außer Maßen und Geschick sind, haben wir der Läßlichkeit (sic) unserer Criminalisten zu danken, welche eigentlich nur berufen und angestellt scheinen, um Mord und Todschlag zu entschuldigen."

Digitized by Google

Rechenschaft.

Als ich vor neun Jahren, in dem Augenblicke, wo die Revision unsrer Gesetzgebung angeordnet war, den Plan zu der gegenwärtigen Zeitschrift faßte, sprach ich mich über eine zwiefache Absicht aus, die mich bei Begründung derselben leitete; nämlich einmal: durch die in das Werk aufzunehmenden amtlichen Arbeiten ein möglichst vollständiges Bild der Praxis Preußischer Strafgerichtshöfe, wie sich solche in neuester Zeit gestaltet habe, zu liefern; sodann aber: darin eine Arena zur Debatte über die wichtigsten Fragen der Legislation zu eröffnen, auf welcher die hohe, die Umformung der Gesetze leitende, Behörde selbst vielleicht alles dasjenige würde zur Sprache bringen mögen, wor-

Digitized by Google

über es ihr angemessen erscheinen könne, die Stimme der Oeffentlichkeit zu vernehmen.

Der Ausführung der letztern Idee haben sich Rücksichten entgegengestellt, welche zu beseitigen nicht in meinem Vermögen stand; ich blieb daher beschränkt auf den ersten Theil meines Plans, auf den Nachweis der Praxis an einzelnen Fällen, und hierbei bin ich unausgesetzt bemüht gewesen, eine solche Auswahl zu treffen, daß nach und nach die wichtigsten strafrechtlichen Materien und Controversen durch Beispiele Erläuterung fänden. In welchem Grade mir dies auszuführen möglich geworden, hierüber mögen die Repertorien Zeugniß geben, deren viertes dem vorliegenden Bande beigefügt ist, und die selbstständig ein Resumé der Ansichten der Gerichte von den hauptsächlichsten Doctrinen unsers Criminalrechts gewähren. Schwerlich dürfte eine derselben gefunden werden, die nicht in den zahlreichen Bänden der Zeitschrift von den verschiedenartigsten Gesichtspuncten aus erörtert und beleuchtet worden.

Dürfte ihr dies aber auf der einen Seite zum Verdienst angerechnet werden, so erschwert es auf der andern die Fortsetzung; ja, wenn diese, wie bisher, in bestimmten Zeiträumen geliefert werden sollte, macht es eine solche sogar unmöglich; denn woher immer Neues und Interessantes auf

Digitized by Google

einem so beschränkten Felde hernehmen, als die verhältnißmäßig geringe Zahl unserer Straffälle darbietet! Die besten Quellen habe ich in der Reihe von Jahren, wo mich diese Aufgabe beschäftigte, erschöpft, und was die tägliche Geschäftsführung bringt, wird gerade in dem Verhältnisse weniger neu erscheinen, als dabei das bereits Geleistete benutzt, d. h. vielfältig schon Gesagtes wiederholt wird.

Ich sehe mich daher genöthiget, mit diesem 24sten Bande die Zeitschrift für die Criminal-Rechtspflege in den Preußischen Staaten, als solche, d. h. als ein periodisches Werk, dessen Erscheinen an feste Zeiträume geknüpft ist, zu schließen. Dagegen behalte ich mir ausdrücklich vor, in Supplementbänden zu dem Hauptwerke, deren immer dann einer herauskommen soll, wenn genugsam dazu geeignetes Material vorhanden ist, die Fortbildung der Praxis in unsern Gerichtshöfen auf eine ähnliche Weise, wie es bisher geschehen, dem Publicum zur Anschauung zu bringen, und bitte Vorgesetzte und Mitglieder der Behörden, mir auch zu diesem Unternehmen förderlich zu seyn.

Schließlich bemerke ich, daß das jetzt beendete Werk besteht in:

Digitized by Google

48 Heften, die 24 Bände bilden;
1 Registerheft, welches die Repertorien über die ersten 10 Bände enthält;
1 Supplementheft zum 24sten Bande oder zum Jahrgang 1833, (worin sich das Repertorium über den 17—24sten Band befindet, wie ein solches über Band 11—13, der 13te, und über Band 13—16 der 16te Band enthalten;) zusammen also

in 50 Heften, die 50 Rthlr. kosten.

Bei der Beträchtlichkeit dieses Preises hat mein Herr Verleger sich entschlossen, denjenigen Käufern des Ganzen, welche sich bis zum Erscheinen des ersten Supplementbandes, wonach der alte Preis wiederum eintritt, bei der ihnen zunächst gelegenen Buchhandlung oder bei den Herren Special-Distributeurs der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung melden werden, dasselbe für den herabgesetzten Preis von 33⅓ Rthlrn. zu erlassen.

Berlin, am Schlusse des Jahres 1833.

Hitzig.

Digitized by Google

Nachträge.

I.

Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder.

Ein Gutachten des Königl. Medizinal-Collegii für Ost-Preußen und Litthauen zu Königsberg.

Mitgetheilt von Herrn Hof- und Medizinalrath, Professor Dr. Burdach in Königsberg.

Indem wir, der an uns ergangenen Aufforderung gemäß, über die Zurechnungsfähigkeit der Mörderin dreier Kinder, Dorothea Elisabeth Franz, unser Gutachten abgeben*), müssen wir dasselbe mit einer Erklärung über unsern Standpunct bevorworten.

*) Der Fall, auf welchen sich dieses Gutachten bezieht, ist ein Seitenstück zu dem im 45. Hefte dieser Zeitsch. S. 1 ff. erörterten†). Gegenwärtige Inquisitin Franz hatte ihre beiden Stiefkinder, welche ihr Ehemann in seiner ersten Ehe mit ihrer Schwester erzeugt hatte, (einen gegen 8 Jahre alten Knaben und ein gegen 6 Jahre altes Mädchen), so wie ihre eigene, zweijährige Tochter, durch Hineinwerfen in einen Brunnen, getödtet. Zwei Gutachten von Aerz-

†) Und ganz vorzüglich zu dem im dritten Bande meiner „Annalen" (S. 110 — 122) mitgetheilten: „Der Mörder seiner vier Kinder, Peter Nielsen." Anmerk. des Herausg.

In dem in dieser Sache von dem Königl. Land- und Stadtgerichte zu Memel gesprochenen Erkenntnisse heißt es:

„Die Gutachten der Aerzte sind mehr psychologisch, als medizinisch, und sie werden für die Entscheidung der Frage auch nur insoweit bindend seyn, als das Urtheil rein medizinisch ist, in der Arzneikunde seine Quelle findet. Denn nur so lange ist der Arzt Sachverständiger, als er über den körperlichen Zustand eines Menschen und dessen unmittelbare Einwirkung auf die Geistesthätigkeit sein Gutachten abgiebt, so weit als er aus dem zerrütteten Körperzustande die Geistesstörung wahrnimmt. Kann er sie äußerlich nicht wahrnehmen, leitet er solche nur aus der an den Tag gelegten Geistesthätigkeit des Menschen ab, so tritt er in das Gebiet der Psychologie, die als eigene Wissenschaft nicht allein dem Arzte, sondern auch dem Juristen nicht fremd seyn darf."

---

ten, welchen auf Veranlassung des Defensors die Untersuchung des Gemüthszustandes der Inquisitin aufgetragen worden war, erklärten dieselbe für gemüthskrank und nicht zurechnungsfähig. Das Gericht fand die Gründe dieser Gutachten nur hinreichend, um die Zurechnungsfähigkeit einigermaßen in Zweifel zu stellen, und erkannte, da somit der subjective Thatbestand nicht völlig evident sey, auf eine außerordentliche Strafe, nämlich lebenslänglichen Zuchthauses. Der Correferent hatte in einem Separatvotum die Beweisführung der Aerzte für ganz ungenügend erklärt und für den Tod durch das Rad von oben gestimmt. Der Criminalsenat des Ober-Landesgerichts zu Königsberg forderte hierauf ein bestimmtes Gutachten von dem Medizinal-Collegium, indem, wenn Inquisitin nicht zurechnungsfähig sey, sie auch gar nicht gestraft werden könne, im entgegengesetzten Falle aber die volle gesetzliche Strafe Anwendung finden müsse.

Anmerk. des Verf.

Digitized by Google

Diese Behauptung müssen wir als ungültig zurückweisen, indem sie einerseits von dem Arzte mehr verlangt, als er zu leisten im Stande ist, und andrerseits sein Recht, über einen wesentlichen Gegenstand seines Berufes zu urtheilen, leugnet.

Wie innig auch die verschiedenen Seiten des Lebens zusammenhängen und einander gegenseitig bestimmen, so stehen sie doch in keinem so unabänderlichen Verhältnisse, daß man aus dem Zustande der einen mit völliger Sicherheit auf den Zustand der andern schließen könnte, vielmehr ist jede derselben in einem gewissen Grade selbstständig, so daß sie bald unabhängig von andern in sich gestört seyn, bald bei Störung andrer sich in ihrer Normalität behaupten kann. Der innere, gesunde oder krankhafte Zustand einer Lebensthätigkeit läßt sich also nur aus deren eigenen Aeußerungen erkennen, und es ist somit dem Arzte schlechterdings unmöglich, „eine Geistesstörung aus dem zerrütteten Körperzustande wahrzunehmen;" denn es giebt keine körperliche Krankheit, welche für immer und unbedingt eine Seelenkrankheit nach sich zöge: alle die Störungen des Blutlaufs, die Wallungen, Stockungen, Congestionen, die Bildungsfehler des Herzens oder der Lungen, die Nervenleiden, die Hemmungen der normalen Entwickelung u. s. w., welche in einzelnen Fällen die Freiheit der Seele stören, bleiben ungleich häufiger ohne solche Folgen, und es läßt sich mithin aus jenen Unordnungen im körperlichen Leben nur die Möglichkeit, nicht aber die Wirklichkeit einer Störung des Seelenlebens erweisen. Und so sind hinwiederum die Fälle von Seelenkrankheit nicht selten, bei welchen man keine Störung der körperlichen Gesundheit entdecken und als Grund des Uebels anklagen kann, wie es denn

auch viele körperliche Leiden giebt, die wir nur aus ihren Wirkungen und Folgen erkennen, während ihr materieller Grund unbekannt bleibt: daraus also, daß eine körperliche Krankheit fehlt oder nicht wahrnehmbar ist, folgt keineswegs die Unmöglichkeit des Vorhandenseyns einer Seelenkrankheit. Demnach würde der Arzt, der nur den körperlichen Gesundheitszustand vor Augen haben dürfte, in dem einen, wie in dem andern Falle urtheilen müssen, daß eine Störung der Seelenthätigkeit vorhanden seyn, aber eben sowohl auch fehlen könne; und stünde dies fest, so würde ein ärztliches Gutachten über Seelenkrankheit ein- für allemal überflüssig seyn.

Ein solches scheint jedoch in der That nicht überflüssig. Denn zu Aufklärung eines in einem Rechtsfalle vorkommenden Punctes, welcher den Gegenstand eines besondern Berufes ausmacht, bedient sich die Rechtspflege der Einsicht derer, welche diesem besondern Berufe leben, oder fordert das Gutachten der Sachverständigen. Nun ist das Object des ärztlichen Berufes die Krankheit, und wo es auf die Erkenntniß einer solchen, sey sie welche sie wolle, ankommt, da gilt der Arzt als Sachverständiger. Es giebt aber nicht allein eigene Krankheiten der Seele, die nur psychologisch beurtheilt und behandelt werden können, sondern es ist auch in den körperlichen Krankheiten fast ohne Ausnahme der Seelenzustand ein Object für ärztliche Beobachtung, Beurtheilung und Wirksamkeit, indem theils viele krankhafte Zustände nicht unmittelbar, sondern nur durch die Aussagen des Kranken, welche nach dessen psychischem Zustande sich modeln und denselben offenbaren, erkannt werden, theils der gegenseitige Einfluß von Leib und Seele immerfort thätig ist. So macht denn die Psychologie einen wesentlichen Zweig

Digitized by Google

des ärztlichen Wissens aus, und man kann dem Arzte keineswegs den Vorwurf machen, daß er in ein fremdes Gebiet ausschweift, wenn er eine psychische Krankheit nach psychologischen Gründen beurtheilt, also den für den Gegenstand allein passenden Maaßstab anlegt.

Aus dem Gesagten ergiebt sich aber auch, wie der Arzt bei solcher Beurtheilung zu Werke zu gehen hat.

Ein unfreier Zustand der Seele, in welchem der Mensch nicht seinen natürlichen Neigungen folgt, sondern durch ein unbestimmtes, dunkles Gefühl zu einer Handlung fortgerissen und des Vermögens, den Zusammenhang derselben mit ihren Motiven und Folgen zu erwägen, beraubt wird, läßt sich einzig und allein aus den Aeußerungen der Seele, also aus der Handlung selbst erkennen. Nur ist ein solcher unfreier Zustand abnorm, also eine Ausnahme von der Regel. Bei Erforschung eines Gegenstandes können wir aber nur von der Voraussetzung der Regel ausgehen, und so müssen wir denn bei Beurtheilung einer rechtswidrigen Handlung, wo es nicht darauf ankommt, eine Defension zu liefern, sondern die Wahrheit auszumitteln, zuvörderst die Möglichkeit des Normalzustandes uns denken. Nur dann, wenn wir finden, daß die Handlung mit dem natürlichen Gange menschlicher Vorstellungen, Empfindungen und Begehrungen im Widerspruche steht, wenn wir also theils kein verständiges Motiv derselben, keinen der Lage und den Neigungen des Thäters entsprechenden Zweck, keinen Zusammenhang mit den Verhältnissen einsehen, theils in der Art der Ausführung und im Benehmen nach derselben keine Verfolgung eines der Handlung selbst zum Grunde liegenden Zweckes erkennen, — dürfen wir annehmen, daß ein unfreier Seelenzustand die Quelle der Rechts-

Digitized by Google

verletzung gewesen ist. Andere Gründe zu einer solchen Annahme sind für sich allein durchaus ungültig, können aber, zu jener Vermuthung hinzutretend, dieselbe zur Gewißheit erheben. Dahin gehören theils Symptome eines die Freiheit der Seele störenden krankhaften Zustandes, welche sowohl in abnormen Erscheinungen des Blutlaufs und der Nerventhätigkeit, als auch in Gefühlen von Angst und Beklemmung ohne psychischen Anlaß bestehen, theils anderweitige Aeußerungen eines unfreien Seelenzustandes durch zwecklose Handlungen.

Nur zu häufig verstößt man gegen diese Grundsätze aus übel verstandener Humanität. Die Aerzte haben die Aufgabe, vor dem Tode zu schützen und Leiden zu lindern, und werden verführt, das, was sie am Krankenbette erstreben, auch vor dem Criminalgerichte zu bewirken. So treten sie als Defensoren auf, und bemühen sich, aus Krankheitssymptomen die Möglichkeit eines unfreien Zustandes zu deduciren, dessen Wirklichkeit sie aus der Beschaffenheit der rechtswidrigen Handlung zu beweisen außer Stande sind. Wir können ein solches Verfahren nur entschuldigen, nicht gut heißen, indem dabei die allgemeine Pflicht des Staatsbürgers, vermöge seiner Berufskenntnisse durch ein unbefangenes Urtheil zu Handhabung der Gerechtigkeit mitzuwirken, verkannt wird.

So untersuchen wir denn, im vorliegenden Falle, ob das Verbrechen

I. bei normalem Seelenzustande

hat verübt werden können? Zu diesem Zwecke untersuchen wir

A. die Motive des Verbrechens,

und zwar, da hier der begangene Mord an den Kindern

Digitized by Google

von dem beabsichtigten Selbstmorde wohl zu unterscheiden ist, zuvörderst

a) die Motive des Selbstmordes,

wie sie theils in den Schicksalen, theils in dem Gesundheitszustande und in der Sinnesweise der Inquisitin zu erkennen sind.

aa) Schicksale.

1) Inquisitin, 1794 geboren, war die Tochter eines Bataillonschreibers, der seine Familie verließ und ins Ausland ging, worauf sich ihre Mutter an einen Zimmergesellen verheirathete. Als sie herangewachsen war und noch bei ihrer Mutter lebte, verrichtete sie, ohne in festem Dienste zu stehen, häusliche Geschäfte für eine Familie, welche ihr dafür Essen und Kleider gab.

2) In ihrem dreißigsten Jahre (angeblich im Januar 1824) verlor sie ihre Mutter. Sie miethete sich hierauf bei der Schumacherfrau Hensel ein, welche ihr, da sie in der Wirthschaft behülflich war, die Miethe erließ und das Essen gab. Sie zog (angeblich nach dreiviertel Jahren) von hier

3) als Dienstmädchen zum Kaufmann Stewart, wo zugleich ihre Muhme, die Arbeitsfrau Rädel, lebte, wo sie aber nur acht Monate blieb, da sie hier schwanger geworden war.

4) Sie wurde in einem andern Hause (bei der Frau Sembrowska), hierauf im Juli 1824 durch die Hebamme Höncke von einer Tochter — Johanne Auguste — entbunden.

5) Sodann lebte sie ein Jahr lang bei ihrer jüngern Schwester, die an den Kutscher Franz verheirathet war, welcher eine Zeit lang einen Branntweinschank hielt und später als Arbeitsmann lebte.

Digitized by Google

6) Sie ging hierauf in den Dienst der Schiffscapitainsfrau Schulz, aus welchem sie aber nach wenigen Monaten wieder entlassen wurde, weil man mit ihrem Betragen unzufrieden war, oder, wie sie angiebt, weil sie Gliederreißen oder Brustschmerzen bekam.

7) Nachdem sie wieder einige Wochen bei der Schwester sich aufgehalten hatte, ging sie in den Dienst des Mäkler Intelmann, den sie nach einem halben Jahre auch wieder verließ, sey es nun wegen Kränklichkeit oder wegen Verdrusses mit der Herrschaft.

8) Sie brachte wieder einige Monate bei der Schwester zu, und diente dann vier Monate bei der Kaufmannsfrau Asquith (nach deren Angabe im Sommer 1827), von welcher sie wegen einer schweren Krankheit, die sie als Reißungen im Kopfe bezeichnet (die aber eine Brustentzündung zu seyn scheint),

9) zu ihrer Schwester gebracht wurde, bei welcher sie nun ein Jahr größtentheils krank zugebracht haben will. Sie wurde hier von ihrem Schwager geschwängert, und zog, da sie wegen anderer Ursachen sich mit ihrer Schwester veruneinigt hatte, von derselben weg

10) zur Frau Sembrowska, und, da ihr diese Wohnung wegen der bekannt gewordenen Schwangerschaft bald aufgekündigt wurde,

11) zur Schumacherfrau Fuchs, wo sie ein Vierteljahr lebte, bis sie

12) zur Schwester zurückkehrte und daselbst im November 1829 von einer Tochter (Dorothea Henriette) entbunden wurde. Nach dem im März 1830 erfolgten Tod ihrer Schwester, welche einen Sohn und eine Tochter hinterließ, führte sie die Wirthschaft bei ihrem Schwager, und erhielt von demselben das Eheversprechen. In-

Digitized by Google

deß schien er diesen Gedanken bald wieder aufgegeben zu haben und eine andere Heirath zu beabsichtigen. Es entstand große Uneinigkeit unter ihnen. Sie klagte um diese Zeit der Hensel (oben 2.), daß ihr Schwager sie und ihre beiden Kinder nicht leiden könne, auf sie schimpfe und fluche, auch sie geschlagen habe. Er selbst giebt an, daß er sich mit ihr nicht habe vertragen können und ihr deshalb die Wohnung aufgekündigt habe.

13) So zog sie denn im Januar 1831 mit ihren beiden Kindern (oben 4. und 12) zum Arbeitsmann Schakum. Sie belangte nun ihren Schwager wegen der Verpflegungsgelder für das von ihm mit ihr erzeugte Kind, und er wurde verurtheilt, ihr monatlich einen Thaler zu zahlen, so wie die gegen 15 Thaler betragenden Gerichtskosten zu erlegen. Um sich der ihm schwer fallenden Zahlung der Verpflegungsgelder zu entheben, trug er ihr von Neuem die Ehe an, und, da sie einwilligte, so zog sie zu Ende Mai 1831 zu ihm, und wurde vier Wochen später mit ihm getraut.

14) Ungeachtet sie nun nach den früher bewiesenen Gesinnungen ihres jetzigen Mannes gegen sie, und nach dem Grunde, der ihn bestimmt hatte, sie zu heirathen, nur ein trauriges Loos in dieser Verbindung sich versprechen konnte, so lebte sie doch die ersten Monate ihrer Ehe ganz zufrieden, wurde auch bald schwanger (sie gebar am 6. März 1832). Ihr Mann machte hierauf (im August 1831) im Auftrage des Kaufmanns Mason eine Reise, von welcher er nach sieben Wochen krank zurückkehrte. Auf seiner Rückreise überfiel ihn nun seiner Behauptung nach plötzlich und ohne bestimmten Grund eine Erbitterung und Abneigung gegen seine Frau, und er giebt selbst die Gegend von Schwetz als den Punct

Digitized by Google

an, wo dies in seinem Innern vorgegangen sey. So erzählte er es auch einige Tage nach seiner Rückkunft seinem Nachbar Meneikis mit dem Zusatze, er hätte seine Frau damals, wenn sie zur Stelle gewesen wäre, gleich zerreißen können, und habe seitdem immer einen Groll gegen sie. Sie selbst bemerkte bald diese Aenderung seiner Gesinnungen. Dazu kam seine Krankheit, welche ihn auf die Arbeit zu gehen hinderte, ihn ohne Zweifel in eine mürrische Stimmung versetzte und Nahrungssorgen herbeiführte. Nämlich der Kaufmann Mason, welcher der Inquisitin während der Abwesenheit ihres Mannes ein Wochengeld von 1 Thl. 20 sgr. gegeben hatte, fuhr, da letzterer krank zurückgekehrt war, noch einige Wochen damit fort, gab dann wöchentlich nur einen Thaler, und seit drei Wochen vor Weihnachten nichts mehr an baarem Gelde, und da Franz binnen drei Monaten nur zehn Tage auf die Arbeit gehen und sich etwas verdienen konnte, so mußte er ungefähr gegen die Mitte Decembers zu seinem und seiner Familie Unterhalte einige Sachen verkaufen oder versetzen. Der Hader zwischen beiden Eheleuten betraf nun

α) die ökonomische Lage. Franz beschuldigte seine Frau der Nachlässigkeit in der Wirthschaft, war unzufrieden, daß sie während seiner Abwesenheit von dem erhaltenen Wochengelde nichts erspart, vielmehr noch gegen 7 Thaler geborgt und von seinem alten Eisengeräthe etwas hatte wegkommen lassen, so wie, daß sie späterhin, wo sie schon Mangel litten, eine hölzerne Bettstelle für sich bestellt hatte. Auch drückte ihn die Zahlung der Gerichtskosten (oben 13.), welche ihm die gerichtliche Klage seiner jetzigen Frau verursacht hatte.

β) Dazu glaubte er, das Kind, wegen dessen sie diese

Klage erhoben, sey 17 Tage zu spät zur Welt gekommen, als daß er es erzeugt haben könne.

γ) In Bezug auf die Kinder war er unzufrieden, daß seine Frau ihnen von den für ihn bestimmten Gerichten zu essen gab, da sie sich mit schlechterer Nahrung behelfen könnten, während er zu seiner Stärkung einer kräftigern bedürfe. Ueberdies beschuldigte er sie, daß sie sich und ihre Kinder nicht reinlich halte.

So war denn beinahe täglich Zank unter ihnen. Er machte ihr Vorwürfe, schimpfte sie eine Hure, schlug sie einigemal, und drohte, wenn sie niedergekommen sey, noch ganz anders mit ihr zu verfahren.

bb) Gesundheitszustand.

15) Nach ihrer Angabe ist Inquisitin von Jugend auf kränklich gewesen, und erst im zwanzigsten Jahre menstruirt worden. Der sie im Jahre 1832 untersuchende Arzt schildert sie als eine kleine, schwächliche, magere, bleich und kränklich aussehende Person.

16) Sie litt von Jugend auf an Schwäche der Brust, so daß sie, namentlich bei Anstrengungen, öfters von Brustschmerzen und Athmungsbeschwerde befallen wurde. So fanden auch die Aerzte 1832, daß sie nicht tief athmen konnte, und daß bei einem Versuche hierzu ihr Puls klein und unregelmäßig wurde.

Zu derselben Zeit gab sie an, daß sie bisweilen ein hörbares Klopfen in der Brust habe und auf der linken Seite nicht schlafen könne, ohne jedoch die Zeit, seit welcher sie dieses bemerkt, näher zu bezeichnen. Ungefähr im Jahre 1827 scheint sie an einer Brustentzündung gelitten zu haben, indem sie nach ihrer Angabe um diese Zeit Husten und Blutspeien bekommen, so daß man ihr zweimal zur Ader gelassen habe.

Digitized by Google

17) So giebt sie auch an, daß sie von früher Zeit her zuweilen Krämpfe und Kopfschmerz habe, welche einmal nach einem Aerger, sonst nach Erkältung oder auch ohne bemerkliche Veranlassung eingetreten und öfters mit Weinen, Schwindel und Schwerathmigkeit verbunden seyen; sie fühle Schmerzen im Leibe, und der Krampf steige vom Magen nach dem Halse, so daß ihr die Luft vergehe, und bis zum Kopfe. Ob die Krämpfe erst im Gefängnisse oder schon früher diese Gestalt angenommen haben, ist nicht bemerkt. Als Inquisitin bei der ꝛc. Hensel (oben 2.) lebte, bekam sie nach Aussage der Letztern bisweilen Magen- und Brustkrämpfe, so daß sie sich zusammen krümmen und ins Bette legen mußte, wo denn nach dem Genusse von warmem Thee und nach dem Auflegen von heißen Ziegeln die Krämpfe nachließen.

18) Ihre erste Entbindung (oben 4.) war ihrer Angabe nach sehr schwer und dauerte drei Tage.

19) Während ihrer zweiten (oben 12.) und dritten (oben 14.) Schwangerschaft hatte sie eine lähmungsartige Schwäche des rechten Schenkels, welche ihr das Gehen sehr erschwerte, aber nach der Niederkunft sich verlor.

20) Von ihrer zweiten Niederkunft war eine Mutterſenkung zurückgeblieben.

21) Ihre Leibesöffnung war gewöhnlich träge, besonders in den Schwangerschaften, wo sie zuweilen acht Tage lang fehlte.

cc) Gemüthsart.

22) Alle Zeugen stimmen darin überein, daß Inquisitin immer gutmüthig gewesen. So sagt die ꝛc. Sembrowska, welche sie im Hause ihrer Mutter öfters gesehen, sie sey sehr gutherzig gewesen, und hätte das Letzte weggegeben, um Jemandem zu helfen. Nach Angabe der

Digitized by Google

ꝛc. Henſel (oben 2.) bewies ſie ſich thätig, brauchbar, mitleidig, theilnehmend, ohne Neid. Ihre Muhme, die Arbeitsfrau Rädel (oben 3.) giebt an, ſie ſey gutmüthig und könne recht herzlich ſeyn. Auch ihre vormaligen Dienſtherrſchaften bemerken, ſie ſey gutmüthig und nicht boshaft geweſen.

23) Diejenigen, welche ſie nur beiläufig ſahen, wie die Arbeitsleute Schankowska und Becker und die Wittwe Wolandt, bemerken nur, daß ſie nicht geſprächig geweſen ſey, und bloß, wenn ſie befragt worden, geſprochen habe.

24) Sie ſelbſt ſagt, ſie ſey ſchon als Mädchen mehr traurig als froh geweſen. Die ꝛc. Sembrowska fand ſie im Hauſe der Mutter manchmal ſehr heiter, manchmal ſehr traurig. Bei der ꝛc. Henſel (oben 2.) weinte ſie bisweilen, weil ihre Mutter nicht mehr lebe, da ſie ſonſt ſich nicht ſo herumſtoßen dürfte. In ihrer erſten Schwangerſchaft und nach ihrer Entbindung fand die Hebeamme Höncke (oben 4.) ſie ſtill, in ſich gekehrt und mißmüthig. Im Dienſte der ꝛc. Schulz (oben 6.) war ſie mehr ſtill und in ſich gekehrt, als heiter, und in dem der ꝛc. Asquith (oben 8.) erſchien ſie beinahe ſtets ſehr bedrückt und leidend. Als ſie in der zweiten Schwangerſchaft bei der Sembrowska (oben 10.) wohnte, war ſie mehr traurig als heiter, meiſt tiefſinnig, ſaß bisweilen ſtundenlang im Winkel, weinte und zupfte an den Fingern. Bei der ꝛc. Fuchs (oben 11.) klagte ſie über Mangel an Erwerb, und äußerte deshalb ihre Beſorgniſſe für den bevorſtehenden Winter. Die Maurergeſellenfrau Leſch kannte ſie als nächſte Nachbarin von Franz ſeit 1828, und ſagt, ſie habe ſie immer ernſthaft, manchmal in Gedanken vertieft, in der letzten Zeit öfters in Thränen, nie

Digitized by Google

froh und aufgeräumt gesehen; sie sey in sich gekehrt gewesen, und habe nur auf wiederholte Fragen geantwortet.

25) Sie bewies ein gewisses Ehrgefühl. Als sie vor Gericht befragt wurde, ob sie Branntwein und mit Wohlgeschmack getrunken, weinte sie wegen des darin liegenden Verdachts. Um die Kinder vor ihrem Tode durch Branntwein zu berauschen (unten 41.) ging sie mit ihnen aus der Gaststube in die Küche: „damit es die Leute nicht sehen sollten;" sie meint, sie könne es eigentlich selbst nicht sagen, warum es die Leute nicht hätten sehen sollen, „vielleicht aber, weil es nicht gut ist, Kinder Branntwein trinken zu lassen." Ehe sie das Verbrechen beging, bezahlte sie Schulden (unten 31.), weil sie die Zahlung versprochen hatte und Wort halten wollte, damit man ihr nach ihrem Tode nichts Uebels nachsagen könne. Eben so deutet die noch (unten 43.) zu erwähnende Sorgfalt für die Leichen der Kinder auf ein bei Personen ihres Standes vorkommendes Ehrgefühl hin.

26) Eine große Reizbarkeit des Gemüthes äußerte sich an ihr in verschiedenen Verhältnissen. Die ꝛc. Rädel erzählt, daß, wenn sie derselben im Dienste des ꝛc. Stewart wegen bisweiliger Anmaßungen und Vernachlässigungen gelinde Vorwürfe gemacht, Inquisitin mehrere Tage geschmollt habe, und bei solcher übeln Laune manchmal Tage lang herum gegangen sey, ohne ein Wort zu sprechen. Im Dienste bei ꝛc. Intelmann hatte sie eines Tages Verdruß: „weil sie den Kindern nicht den Willen lassen wollte," und sie ärgerte sich dabei so, daß sie Krämpfe bekam. Daß sie selbst eigensinnig war, und sich nicht nach den Befehlen ihrer Herrschaft richtete, war die Ursache ihrer Entlassung aus dem Dienste der ꝛc. Schulz. Der starke Eindruck, welchen Gemüthsbewegungen auf

Digitized by Google

sie machen, ergiebt sich noch aus ihrem Zustande bei der Vernehmung am 29. Oktober 1832. Als sie nämlich vernahm, daß sie vor dem Inquirenten erscheinen sollte, fürchtete sie, daß ihr Urtheil publicirt werden würde, und erschrak so darüber, daß sie vom Bette, auf welchem sie saß, zur Erde sank, nur mit Unterstützung von andern Personen nach dem Verhörzimmer gehen konnte, daselbst zitternd und mit den Zähnen klappernd erschien; keinem Athem zu haben schien, nur zögernd und mit einzelnen Worten sehr langsam antwortete, und erst im Laufe des Gesprächs freier zu athmen und zusammenhängend zu antworten anfing.

dd) Entschluß zum Selbstmorde.

27) Inquisitin mußte bei ihrer reizbaren Gemüthsart (oben 26.) die mit hysterischen Beschwerden (oben 17.) und einer schwächlichen Constitution (oben 15.) vergesellschaftet war, durch den Unwillen ihres Mannes auf das Schmerzlichste verletzt werden. Zwar hatte der Unfrieden in ihrer Ehe erst seit drei Monaten bestanden, und die Mißhandlungen, welche sie erfahren hatte, waren, materiell genommen, nicht bedeutend gewesen, aber, in Verbindung mit den häufigen Vorwürfen, reichte dies hin, ihr Ehrgefühl zu empören und sie aufs Tiefste zu kränken.

28) Manche Vorwürfe, welche der Mann ihr machte, scheinen nicht unverdient gewesen zu sein, wie namentlich auch aus den Aussagen der in demselben Hause zunächst neben ihr wohnenden Arbeitsfrau Jusseit hervorgeht. Aber bei ihrer Sinnesweise, vermöge deren jeder, auch der verdiente, Vorwurf sie erbitterte, und welche neben ihrer Kränklichkeit, wahrscheinlich auch den so häufigen Wechsel ihres Aufenthaltsortes und Verhältnißes veran-

Digitized by Google

laßte, war sie nicht geneigt, die begangenen Fehler einzusehen und durch Eingeständniß und künftige Vermeidung derselben die Liebe ihres Mannes wieder zu gewinnen. Sie war vielmehr gegen diesen, wie früher gegen die ꝛc. Rädel, verschloßen, und zeigte so wenig Vertrauen zu ihm daß sie, wenn sie etwas in der Wirthschaft brauchte, das Geld dazu nicht von ihm verlangte, sondern von Andern borgte und diese Schulden vor ihm verschwieg, was ihn noch mehr gegen sie aufbringen mußte.

29) Unter solchen Umständen war keine Besserung ihrer Lage zu erwarten und wie unerträglich ihr diese schien, geht aus ihrer Aeusserung im Verhör am 19. Januar hervor: „man wird mir wohl das Leben nehmen oder mich Zeitlebens im Gefängniße behalten; ich will aber meine Strafe eher leiden, als mit meinem Mann zusammen leben." Nun war wohl der natürlichste Gedanke, daß sie ihren Mann verlassen müße. So äußerte sie denn auch gegen die Fleischerfrau Krause, sie werde es mit ihrem Manne schwerlich aushalten können, zur ꝛc. Jussit sagte sie öfters, daß sie es mit ihm nicht länger aushalten könne und von ihm weggehen müsse, und als diese es dem Franz wieder erzählte, entgegnete er, er werde sie als seine angetraute Frau in solchem Falle zurückholen. Wahrscheinlich hat Inquisitin diese Aeußerung wieder erfahren; außerdem wurde sie wohl auch durch Erwägung ihrer Lage bestimmt, jenen Gedanken aufzugeben. Denn wenn es ihr schwer fallen mußte, sich von den zwei hinterlaßnen Kindern ihrer Schwester zu trennen, (unten 39.) so konnte sie es auch nicht unternehmen, sich mit ihren zwei lebenden Kindern und mit dem dritten, welches sie noch unter ihrem Herzen trug, selbst zu ernähren. Da sie nämlich kränklich war, in keinem

Dienste

Digitized by Google

Dienste hatte lange aushalten können und immer wieder zu ihrer Schwester hatte Zuflucht nehmen müssen, so konnte sie nicht die Kraft zu solchem Unternehmen in sich fühlen, und hatte sie schon bei der ꝛc. Fuchs sich wegen ihres Unterhalts geängstigt, so konnte ihr unter den gegenwärtigen Umständen noch weniger der Muth inwohnen, ihre und ihrer Kinder Ernährung allein zu übernehmen.

30) So sah sie denn keine andere Rettung als den Tod, und da es ihr an religiöser Tröstung fehlte (sie war, „weil sie nicht die gehörigen Kleider zum Anziehen hatte," seit einem Jahre nicht zur Kirche, und seit zwei Jahren nicht zum Abendmahle gegangen); da sie ferner zu trüben Ansichten geneigt (oben 24.), durch widrige Schicksale niedergedrückt, ohne Muth und Kraft, sich auf andre Weise zu helfen, in einer verhaßten, ihr unerträglich scheinenden Lage war, so faßte sie drei Wochen vor Ausführung der That, also in der Mitte Decembers 1831, den Entschluß, sich das Leben zu nehmen. So sagte sie denn kurz vor Weihnachten zu ihrem Nachbar Meneikis, sie werde ihre Entbindung nicht überleben, sondern es einrichten, daß sie dann sterben werde, oder, wie dessen Ehefrau aussagt, sie werde in Folge der steten Aergerniß sterben. Zu ihrer andern Nachbarin, der ꝛc. Lesch, sagte sie, sie müßte am Ende etwas thun, was ihr Mann und sie bei Gott nicht verantworten könnten; und so erklärte sie auch um dieselbe Zeit gegen die ꝛc. Sembrowska, von der sie Geld borgen wollte, daß sie sich ersäufen müsse, wie sie auch schon früher einmal auf ähnliche Weise sich geäußert hatte. Die Ausführung dieses Gedankens, der sich so fest in ihr setzte, daß er sie immerfort beschäftigte und durch nichts zu beseitigen war,

verschob sie bis zum Januar, um von dem dann fälligen Verpflegungsgelde für ihre älteste Tochter noch vor ihrem Tode ihre Schulden zu bezahlen.

31) Am 3. oder 4. Januar erhob sie wirklich dieses Geld im Betrage von 6 Thalern, leugnete aber den Empfang gegen ihren Mann, der die Auslieferung desselben verlangte, unter dem Vorwande, sie werde es erst am 9. Januar erhalten.

32) Wiewohl sie diesen Termin darum setzte, weil sie an diesem Tage nicht mehr zu leben hoffte, so scheint ihr Entschluß doch noch nicht ganz fest gewesen zu seyn, insofern sie das verheimlichte Geld wenigstens zum Theil noch nicht ausgab. Indeß konnte diese Verzögerung auch darauf beruhen, daß sie vielleicht aus irgend einem Grunde einen Sonntag (der zunächst auf den 8. Januar fiel) zu ihrem Todestage bestimmt hatte. Wie dem auch sey, eine am 4. Januar von ihrem Manne erlittene Mißhandlung bestärkte sie in ihrem Entschlusse. Gleichwohl verwendete sie erst am 7. Januar das Geld zu Bezahlung ihrer Schulden bei der ꝛc. Meneikis und ꝛc. Krause. Seit dieser Zahlung hatte sie sich aber auch jeden andern Ausweg abgeschnitten, da ihr Mann am 9. Januar es erfahren mußte, daß sie ihn hintergangen, und, statt seiner augenblicklichen Geldnoth abzuhelfen, Schulden, welche nicht drängten, bezahlt hatte.

33) Als ob ihr Gemüth in dem Gedanken des Verbrechens noch mehr erstarren sollte, erfuhr sie am Abende des 7. Januar von der ꝛc. Meneikis, daß ihr Mann auf die Nachricht von ihrer Aeußerung über ihren baldigen Tod versetzt hatte: „Ei! laß den Teufel sie holen!" und am folgenden Morgen, Sonntags den 8. Januar, mußte sie beim Anziehen eines reinen Hem-

Digitized by Google

des noch Vorwürfe wegen ihrer sonstigen Unreinlichkeit von ihm hören.

b) Die Motive des Mordes an den Kindern.

34) Daß Inquisitin ihre Kinder liebte und diese ebenfalls mit Liebe an ihr hingen, erhellt aus den Aussagen sämmtlicher Zeugen, namentlich der Mitbewohnerin ihres Hauses, ꝛc. Jusseit, ihrer nächsten Nachbarinnen, ꝛc. Meneikis und Leesch, der Schakum, bei welcher sie eine Zeitlang mit ihren Kindern wohnte, so wie der ꝛc. Rädel und ꝛc. Hensel, mit welchen sie nächst ihren Nachbarn den meisten Umgang hatte.

35) Franz konnte ihr jüngstes Kind nicht leiden, da er argwöhnte, daß er nicht wirklich Vater desselben sey, wie sie vielfältig darüber klagte, und wie er selbst gegen ꝛc. Rädel und vor Gericht erklärte. Sie glaubte aber, daß er auch die übrigen Kinder nicht liebe, sondern zu hart behandle. Vorzüglich mochte seine Forderung besondrer Gerichte, von welchen die Kinder nichts bekommen sollten (oben 14, c.), diese Meinung begründen. Sie schloß aus seinen Aeußerungen, daß ihm die Kinder lästig seyen, besonders da er ihr sagte, er hätte statt ihrer eine Frau ohne Kinder bekommen können, und so glaubte sie auch, daß er nach ihrem Tode sich wieder verheirathen werde.

36) Indem sie nun fürchtete, daß nach ihrem Tode die Kinder von Franz viel zu leiden haben würden, und sie kein andres Mittel, sie solchem traurigen Schicksale zu entziehen, kannte, so kam sie auf den Gedanken, sie umzubringen. — Es ist gewiß, daß sie nur durch diese Gedankenfolge zum Verbrechen bestimmt wurde, und die Kinder aus Liebe mordete. Denn

37) daß es wirklich ihr Entschluß war, sich selbst

umzubringen, ist nach Obigem nicht zu bezweifeln. Ihre ersten und unmittelbar nach der Unthat gegebenen Aussagen, welche am glaubwürdigsten sind, geben jene Motive deutlich an. Der Arbeitsfrau Eimert, zu welcher sie am 8. Januar Abends nach verübtem Morde gekommen (unten 46.), erzählte sie, sobald sie mit ihr allein war, „die üble Behandlung von Seiten ihres Mannes habe endlich den Entschluß bei ihr erweckt, sich das Leben zu nehmen, und da sie ihren Kindern sehr gut gewesen sey, und vorausgesetzt habe, daß ihr Mann die Kinder, die er jetzt schon schlecht behandle, wenn sie todt sey und er sich wieder verheirathe, noch übler behandeln werde, so habe sie, um die Kinder von diesem Elend zu befreien, den Entschluß gefaßt, bevor sie sich ersäufe, erst die Kinder zu tödten." Und in ihrer ersten Vernehmung am 9. Januar giebt sie an: „Ich wurde durch die öftern Mißhandlungen meines Lebens satt, und fiel daher auf den Gedanken, mich zu ersäufen. Späterhin bemerkte ich, daß mein Mann gegen die Kinder sehr hart war; ich fürchtete für ihr Schicksal, wenn ich nicht mehr seyn würde, und deshalb nahm ich mir vor, erst die drei Kinder und dann mich selbst zu ersäufen." Ferner: „Leid thut es mir, daß ich noch am Leben bin: hätte ich gewußt, daß mein Leben noch verlängert bleiben sollte, dann hätte ich auch die Kinder nicht getödtet." Eben so äußerte sie sich bei Recognition der Leichname ihrer Kinder am 11. Januar: „Ich hätte es nicht gethan, wenn ich gewußt hätte, daß ich noch leben sollte." Ferner im Verhör am 19. Januar: „Ich hätte es nicht gethan, wenn ich nicht den Vorsatz gehabt hätte, mich selbst zu ersäufen," und auf dem Rückwege zum Gefängnisse gegen ihre Nachbarin: „sie hätte es bloß gethan, um ihre

Digitized by Google

Kinder nicht einer schlechten Behandlung von Seiten des Mannes auszusetzen."

38) Daß sie wirklich nur die Absicht hatte, nach ihrem Tode ihre Kinder vor einer schlechten Behandlung zu sichern, ergiebt sich aus ihrem Verfahren in Betreff ihrer ältesten Tochter (oben 4.). Früher war ihr Vorhaben, diese mit den übrigen Kindern zu tödten; später bedachte sie, daß dieses Kind, da Pflegegelder für dasselbe gezahlt wurden und ihr Mann keinen Anspruch auf dasselbe machen könne, nicht ganz verlassen seyn werde, und entschloß sich, es bei der Fleischerfrau Krause, welche keine Kinder hat, unterzubringen, wie sie dies am 6. Januar der ꝛc. Rädel mittheilte, wo sie zugleich noch zwei Hemden für dasselbe fertigen ließ. Sie machte am 7. Januar der ꝛc. Krause den Antrag, ihre älteste Tochter zu erziehen, erhielt aber noch keine bestimmte Antwort, und ging weg, indem sie nochmals flehentlich bat. In der Hoffnung, ihre Bitte erfüllt zu sehen, bestellte sie noch die Arbeitsfrau Kunter auf den folgenden Tag zu sich, um ihre Tochter zur ꝛc. Krause zu bringen. Am 8. Januar eilte sie vom Mittagsessen hinweg zur ꝛc. Krause; als sie von dieser hörte, ihr Mann, der Fleischer Krause, wolle das Kind in sein Haus nicht aufnehmen, weinte sie bitterlich, konnte vor Wehmuth lange kein Wort hervorbringen, und bat wiederholt, bis endlich die ꝛc. Krause erweicht wurde und selbst gegen den Willen ihres Mannes das Kind aufzunehmen versprach. Nun schien Inquisitin sehr erheitert, und sagte, es sey ihr ein Stein vom Herzen genommen. Gegen Abend ließ sie die ꝛc. Kunter, da sie ihr nicht früh genug kam, durch ihren Stiefsohn holen, und schickte sie dann mit ihrer ältesten Tochter und ihren eigenen besten Kleidungsstük-

Digitized by Google

ken, einem neuen Hemde und einem Gesangbuche, zur ꝛc. Krause. Als die ꝛc. Kunter nicht schnell genug zurückkam, schickte sie durch den Mitbewohner ihres Hauses Jusseit noch ihre Betten und ihren Unterrock, den sie hierzu erst auszog, als das Beste, was ihr noch übrig war, der Tochter nach. Und nachdem so für dieses Kind gesorgt war, schritt sie zur Tödtung der übrigen drei Kinder, für welche sie keinen andern Rath wußte.

39) Daß sie hierdurch zugleich auch an ihrem Manne sich rächen wollte, wird durch keinen Umstand angedeutet, und ist auch gar nicht zu vermuthen, da sie überhaupt gutmüthig war, da sie ferner durch Tödtung des jüngsten, ihrem Manne verhaßten Kindes, denselben nicht kränken konnte, da endlich die beiden andern Kinder ihrer Schwester waren, und sie namentlich den Knaben am meisten liebte, wie er denn auch ihr besonders zugethan war und für sie gegen den Vater Parthei nahm.

B. Die Ausführung des Verbrechens.

a) Die Handlung.

40) Als die verhängnißvolle Stunde gekommen war, gab die Einbildung, daß die Vollführung des Vorhabens unvermeidlich sey und zum Besten der Kinder gereiche, der Inquisitin eine Festigkeit und Kraft, die ihr wohl sonst nicht beiwohnte. Sie war im siebenten Monate schwanger (oben 14.), und hatte in dessen Folge eine lähmungsartige Schwäche des linken Schenkels, so daß ihr das Gehen sehr schwer wurde (oben 19.); aber von der Zeit an, daß sie ihre älteste Tochter in Sicherheit gebracht hatte, bis zu ihrer Ankunft bei Rädels nach vollbrachter That (unten 45.), konnte sie recht gut gehen, so daß sie auch den achtjährigen Knaben aus des Nachbars Hause zum Brunnen zu tragen vermochte. Und

Digitized by Google

wie der gespannte Gemüthszustand ihrem Körper eine ungewöhnliche Kraft gab, so gewann auch ihr Wille eine bis auf einen gewissen Punct unerschütterliche Festigkeit, so daß sie mit Kaltblütigkeit ihre Vorbereitungen traf, ein Kind nach dem andern in den Brunnen warf, durch deren Klagegeschrei nicht erschüttert wurde, sondern mit Hülfe einer herbeigeholten Schaufel die sich zu retten suchenden Kinder unter das Wasser stieß, und bei ihrer Verhaftung gegen den Polizeicommissair Gottschall so wie bei dem Verhör erklären konnte, „es sey ihr bei dem Ersäufen der Kinder nicht anders als bei einer gewöhnlichen Arbeit zu Muthe gewesen."

41) Sie that alles, um den Kindern den Tod zu erleichtern. Nachdem sie den Knaben weggeschickt hatte, verband sie, ohne daß es ihre Stieftochter sah, ihrer zweijährigen Tochter (oben 12.) die Augen, und trug sie so zum Brunnen, in welchen sie sie untertauchte. Hierauf ging sie mit ihrer fünfjährigen Stieftochter in das Schankhaus des Nachbars, wo der Knabe bereits war, um dem Tanze zuzusehen, und gab beiden Kindern für einen Silbergroschen Branntwein zu trinken, damit sie berauscht würden und so den Tod nicht empfinden sollten, schickte sodann den Knaben wieder in den Tanzsaal, nahm dem Mädchen das Halstuch ab, verband ihm damit die Augen, unter dem Vorwande, daß es kalt und windig sey, und trug es so zum Brunnen, in welchem es sterben mußte. Sodann kehrte sie zum Schankhause zurück, fand aber den Knaben noch nicht trunken, ließ ihn daher noch $\frac{3}{4}$ Stof Bier trinken, gab vor, sie wolle ihn nun nach Hause bringen, band ihm unter dem Vorwande, daß es kalt und er trunken sey, ihr Halstuch um das Gesicht, so daß auch er sein Grab, den Brunnen, zu welchem sie

Digitized by Google

ihn trug und in welchen sie ihn untertauchte, nicht sehen konnte.

42) So ergiebt sich auch aus einigen ihrer Aeußerungen, daß sie den Kindern unnöthigerweise nicht wehe thun wollte. Sie sagt von dem Knaben: „Ich hatte ihm, Gott bewahre! das Tuch nicht zu fest gebunden." Sie will ihre Stieftochter mit der Schaufel unter dem Wasser gehalten haben, „damit sie nicht zu lange leiden dürfe," und so meint sie auch ihr eigenes Kind mit der Schaufel „nicht gestoßen, sondern nur leise niedergedrückt zu haben, damit es dem Kinde nicht wehe thun sollte."

43) Zärtlichkeit gegen die Kinder, verbunden mit gewöhnlichem Vorurtheile und darauf sich beziehendem Ehrgefühle, bestimmte sie zu einer besondern Sorgfalt für das Aussehen ihrer Leichname. Sie wusch am 6. Januar die zu Leichenhemden der Kinder bestimmte Wäsche, ließ am 8. Januar die Oeffnung des Eises in dem Brunnen durch den ꝛc. Jusseit vergrößern, „damit die Kinder, wenn sie sie hineinwürfe, nicht an dem Eise Schaden nehmen sollten," und drückte die Kinder mit der Schaufel nur leise nieder, „um sie nicht am Gesichte oder an andern Theilen zu beschädigen." Daher war denn auch beim Anblicke der Leichen ihr erster Ausruf: „Ach Gott! wie sehen meine Kinder aus!"

44) Da der Brunnen vor ihrem Hause, in welchem sie die Kinder ersäufte, zu wenig Wasser enthielt, so hatte sie sich ihres Nachbars Meneikis Brunnen ausersehen, um sich darin zu ersäufen. Um nach Ersäufung ihrer Kinder zu diesem Brunnen ungesehen zu gelangen, hatte sie im Hause des Meneikis die von der Straße nach der Hausflur führende Thüre aufgeriegelt. Allein ihr Vorhaben wurde vereitelt. Es gelang ihr nicht, den

Digitized by Google

Knaben mit der Schaufel unter dem Waſſer zu halten, immer tauchte er von Neuem wieder hervor, ſuchte ſich am Eiſe feſt zu halten und rief immerfort: Mutter! Da wurde ſie in ihrem Innerſten erſchüttert. Sie ſagt: „ich verlor meine Beſinnung, die Sinne vergingen mir.“ Sie eilte davon, wie ſie ſagt, weil ſie fürchtete, daß Menſchen das Geſchrei des Knaben hören und herbei kommen möchten; aber ſie fügt auch hinzu, daß der Gedanke, ſich zu erſäufen, mit einem male aus ihrem Sinne geſchwunden war. Die Entſchloſſenheit, die ſie bisher gezeigt hatte, war alſo geſchwunden, das Jammergeſchrei des gegen den Tod ankämpfenden Knaben hatte ſie das Gräßliche ihrer That fühlen laſſen, ſo daß ſie dieſelbe nicht vollenden konnte, aber zugleich auch die Kraft verloren hatte, den Selbſtmord zu vollziehen, in deſſen Vorausſetzung allein ſie die Unthat verübt hatte.

b) Benehmen nach der That.

45) Von Entſetzen getrieben rannte ſie zu ihrer, etwa 900 Schritte von ihrer Behauſung wohnenden Muhme Rädel.

46) Als ſie von dieſer, da es ſchon ſpät am Tage war, nicht eingelaſſen werden konnte, fand ſie einen Zufluchtsort bei der Arbeitsfrau Eimert, wo ſie die Nacht auf der Ofenbank zubrachte. Als die ꝛc. Eimert des Morgens aufſtand, ſah ſie, daß Inquiſitin außer dem Hemde bloß einen dünnen Bombaſſin-Ueberrock anhatte (den Unterrock hatte ſie der Tochter geſchickt, ſ. oben 38.), ohne Schuhe (die ſie unterweges verloren), und ohne Halstuch (welches ſie dem Knaben umgebunden hatte, ſ. oben 41.) war, und ließ ſie aus Mitleid in ein Bette legen. Inquiſitin war ſo ſchwach, daß ſie nach dem Bette geführt werden mußte, und äußerte dabei, die Eimert möchte ſie

Digitized by Google

nur noch ein bischen zufrieden lassen, nachher werde sie ihr Alles erzählen.

47) Sobald sie hernach mit ihr allein war, erzählte sie jammernd den ganzen Hergang, wie wir ihn kennen. Sie wollte anfänglich ihr Verbrechen bis zum Abend geheim gehalten wissen, um sich dann ersäufen zu können. Doch ihr Muth war gebrochen, und sie gab diesen Gedanken bald wieder auf.

48) Wie sie von Anfang an keinen Versuch gemacht hatte, ihr Verbrechen zu verheimlichen, so schien sie auch eine Beruhigung darin zu finden, sich dem Gerichte zu übergeben. Sie wollte selbst auf die Polizei gehen, um sich anzugeben, und als ihr die Eimert wegen ihrer unvollständigen Bekleidung dies ausredete, so ließ sie ihren Vetter Rädel kommen, damit dieser von der Mordthat Anzeige mache.

49) Sie sah nun der Strafe für ein Verbrechen entgegen, welches sie, da sie am Leben blieb, zwecklos verübt hatte. Sie mußte aber leicht begreifen, daß, wenn eins der Kinder mit dem Leben davon gekommen wäre, dasselbe doch für sie verloren seyn und ihrem Manne übergeben werden würde. Daher äußerte sie schon gegen die ꝛc. Eimert, sie sey bekümmert, da sie nicht gewiß wisse, ob der Knabe, der ihr Liebling war (oben 39.), ertrunken sey; die Gewißheit von seinem Tode würde sie beruhigen. Und als die Personen, welche auf Rädels Anzeige die Leichname der Kinder im Brunnen aufgesucht hatten, bei ihr eintraten, fragte sie sogleich: ob der Knabe auch todt sey? und erwiederte auf die Bejahung: „Das ist gut! Nun ist mir leicht, als wenn ein Stein vom Herzen genommen wäre!"

50) Sie mußte das Verbrecherische ihrer Handlung

Digitized by Google

fühlen; aber auf der andern Seite war sie deshalb ruhig, weil sie nicht wußte, wie sie unter den gegebenen Umständen anders sich hätte helfen können, und war gleich der eigentliche Zweck verfehlt, indem sie wider ihren Willen noch am Leben war, so hatte sie doch jedenfalls ihren Zweck erreicht, indem sie vor den gefürchteten Mißhandlungen ihres Mannes die Kinder geborgen hatte. Daher zeigte sie bei ihrer Verhaftung keine Reue, sondern erklärte: „es sey ihr leicht um's Herz, da die Kinder versorgt seyen," und bei der ersten Vernehmung sagte sie: „Ich sehe zwar ein, daß ich eine große, große Sünde begangen habe; allein, da es mein Wunsch war, daß die Kinder vor mir die Welt verlassen sollten, da ich sie in den Händen des Franz nicht lassen wollte, so fühle ich bis jetzt keine Reue über meine That, weil ich nun weiß, daß den Kindern wohl ist. Ich will die Strafe gern leiden." So erzählte sie auch dem Inquirenten am 11. Januar in ruhigem Tone, daß sie in vergangener Nacht von ihren Kindern und deren Begräbnisse geträumt; und als sie dann bei Recognition der Leichname gejammert hatte: „ich kann es nicht vor Gott verantworten! — mein Herz thut mir weh — wenn ich doch damals so gewesen wäre, wie jetzt!" so blieb sie doch dabei immer ruhig, half der Leiche des Knaben die Strümpfe ausziehen, und erzählte während der Section auf Befragen die Umstände ihres Verbrechens in einem betrübten, aber gefaßten Tone. Auch späterhin scheint keine quälende Unruhe sich ihrer für immer bemächtigt zu haben, nach ihrer Aussage vom 19. Januar: „Meine Kinder kommen mir oft in den Sinn; es kommt mir vor, als ob sie schrieen (oben 44.), und dann thut mir die That leid;" und vom 18. September: „Ich denke

wohl ân die Kinder, aber nicht viel, denn sonst wird mir der Kopf so voll, und ich weiß nicht, wer ich bin, muß mich alsdann auch hinlegen," was dann allerdings darauf hindeutet, daß die lebhafte Erinnerung an ihr Verbrechen sie für den Augenblick mit Entsetzen erfüllte.

Nachdem wir nun die einzelnen Züge, wie sie in den Acten sich finden, zu einem Bilde zusammengestellt und gefunden haben, wie die Unglückliche durch eine Verkettung von Verhältnissen zu einer gräßlichen That sich hat bestimmen lassen, wollen wir alle die Umstände erwägen, welche dafür sprechen, daß Inquisitin in einem

II. unfreien Seelenzustande,

welcher die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, das Verbrechen begangen habe, wie dies in den beiden ärztlichen Gutachten behauptet wird.

A. Ursächliche Momente.

Beide Gutachten beginnen damit, 1) die Anlage der Inquisitin zu einer Seelenkrankheit nachzuweisen, welche theils in ihrem körperlichen Gesundheitszustande, theils in ihrer psychischen Constitution, theils in ihrer Schwangerschaft enthalten ist, und 2) den Anlaß zum Ausbruche der Seelenkrankheit in ihren äußeren Verhältnissen darzuthun. Allein dies beweiset bloß die Möglichkeit eines Erkrankens, nicht die Nothwendigkeit. Denn wir können in concreten Fällen durchaus keine Krankheit construiren oder voraussagen, welche Erscheinungen das Zusammentreffen eines Anlasses mit einer Anlage nothwendig zur Folge habe; sondern wir müssen zuvor durch die Erscheinungen von dem Daseyn einer Krankheit uns überzeugen, und dann erst die Aetiologie zu ihrer nähern Erkenntniß und weitern Beurtheilung benutzen.

Digitized by Google

B. Aeußerungen von Seelenkrankheit

a) ohne Bezug auf die That.

aa) Schwermuth.

51) Inquisitin ist von Jugend auf zu trüben Ansichten des Lebens geneigt gewesen, wozu der Grund in ihrer Kränklichkeit, Athmungs-Beschwerde und hysterischen Reizbarkeit gelegen haben mag. Aber zwischen Melancholie als Stimmung und Melancholie als Krankheit ist beinahe ein eben so großer Unterschied, wie zwischen einem cholerischen Temperamente und der Cholera. Man hat sich also wohl zu hüten, daß man Inquisitin darum, weil sie melancholisch gewesen seyn soll, nicht für seelenkrank erklärt.

52) Die ꝛc. Sembrowska bemerkte an ihr, als sie noch in ihrer Mutter Hause lebte, oft plötzlichen Wechsel von Frohsinn und Traurigkeit, was als Beweis von Hypochondrie und Melancholie angeführt wird. Allein diese Aussage kann sich erstlich auf das kindliche Alter der Inquisitin beziehen, dem ein solcher rascher Wechsel ganz natürlich ist, zweitens die Grundlosigkeit dieses Wechsels nicht beweisen, da die ꝛc. Sembrowska zugleich sagt, „Sie war manchmal sehr heiter, manchmal sehr traurig, ohne daß ich mich um die nähern Ursachen dazu bekümmerte."

53) Auf die Frage, woran sie denn in ihrer Traurigkeit als Mädchen gedacht habe, erwiederte sie: „An meine Geschäfte;" also scheinen ihr diese lästig gewesen zu seyn. — Ehe sie noch in einen Dienst gegangen war und ein besondres Unglück gehabt hatte, weinte sie schon darüber, daß sie sich in der Welt herumstoßen müsse. Eine gewisse Unzufriedenheit mit ihrem Schicksale scheint also ihren Trübsinn vorzüglich veranlaßt zu haben.

54) Als sie bei dem ꝛc. Stewart diente, bekam sie

Digitized by Google

nach dessen Aussage einigemal (er glaubt zweimal) einen Anfall von Krämpfen, nach welchen sie

„in eine gänzliche, an Melancholie grenzende Erschlaffung verfiel, welche jedesmal einige Tage dauerte, und wobei sie gegen Alles gleichgültig, abgestumpft und in höchstem Grade tiefsinnig war."

Solche vorübergehende Apathie nach einem Krampfanfalle beweiset nichts für eine melancholische Krankheit. Uebrigens erfuhr Zeuge von jenem Zustande nur auf „eingezogene Erkundigung," da Inquisitin nicht zur Aufwartung erschienen war.

55) Wenn sie späterhin trübsinnig und traurig gefunden wurde (oben 24.), so war hinlänglicher Grund dazu wohl in ihren widrigen Schicksalen zu finden, indem bald durch Krankheit, bald durch Verdruß und Uneinigkeit, bald durch Schande, bald durch Nahrungssorgen ihr Gemüth angegriffen werden mußte.

56) Eine bleibende Schwermuth hat sich ihrer nicht bemächtigt. Die ꝛc. Hensel (oben 2.) sagt von ihr: „Außerordentlich lustig war sie nicht, aber auch nicht traurig." Als sie bei der Schakum (oben 13.) wohnte, weinte sie manchmal, weil Franz sie verstoßen hatte, „aber tiefsinnig oder geistesabwesend war sie nicht; sie war nicht ausgelassen froh, aber manchmal recht munter;" und so bemerkte auch die ꝛc. Jusseit, welche noch zuletzt ihre Stubennachbarin war, „sie sey nicht ausgelassen froh, aber auch nicht bedrückt und tiefsinnig gewesen." Franz sagt von ihr, sie sey nicht tiefsinnig, sondern bei hinreichender Einnahme heiter, bei eintretendem Mangel mißmüthig gewesen.

57) Endlich verschloß sie ihren Kummer nicht in sich, sondern klagte gern ihre Leiden. So erzählte sie

Digitized by Google

häufig, was sie bei ihrem Manne dulde, nicht nur ihren Nachbarn, der ꝛc. Jusseit, den ꝛc. Menzikis, und der ꝛc. Lesch, so wie ihrer Muhme, der ꝛc. Rädel, der ꝛc. Sembrowska und ꝛc. Hensel, welchen sie seit längerer Zeit befreundet war, sondern auch der ꝛc. Krause, und selbst der ꝛc. Kunter, als diese, die ihr vorher ganz fremd war, um Weihnachten acht Tage lang den ꝛc. Franz durch Streichen zu heilen versuchte.

bb) Irreseyn.

58) Als Inquisitin bei ꝛc. Schackum wohnte, besuchte sie eines Tages die ꝛc. Hensel, war sehr mißmuthig und antwortete, als sie weggehen wollte, auf die Frage, wohin sie gedenke, „Ach Gott! ich weiß selbst nicht;" was jedoch nur ihre innere Unruhe beweiset, welche bei der traurigen Lage, in die sie durch Verweisung aus dem Hause des Franz versetzt war, nicht befremden konnte.

59) Sie sagt aus: „In der ersten Schwangerschaft war ich öfters nicht recht bei mir, so daß ich öfters etwas verkehrt machte," und: „In der letzten Schwangerschaft ging ich manchmal verkehrt, z. B. zu Schorning, wo ich mich dann erst besann und wieder umkehrte." Wir können dies nur als Beweise von Zerstreutheit betrachten, in welche Inquisitin, indem sie an ihr Schicksal dachte, leicht verfallen konnte, da sie auf die Frage: „Warst du in deiner ersten Schwangerschaft vollkommen bei dir?" und: „War in deiner letzten Schwangerschaft so Manches anders als sonst?" keine andere als die obigen Antworten zu geben wußte.

b) in Bezug auf die That.

60) Sie wurde zu dem Verbrechen nicht durch ein dunkles Gefühl, sondern durch einen deutlich gedachten

Digitized by Google

Zweck bestimmt. Der Gedanke, daß sie es mit ihren Kindern bei ihrem Manne nicht aushalten könne, war bei ihrer Gemüthsart kein Wahn, und diesen Gedanken sprach sie vor der That gegen ihre Freundinnen, unmittelbar nach der That und noch spät nach derselben aus. Hatte sie aber nicht die innere Kraft, in Geduld auszuharren, so konnte sie nirgends als im Tode Rettung sehen. So äußerte sie denn ungestörtes Bewußtseyn: als sie von dem Entsetzen, welches sie bei dem Todeskampfe des Knaben ergriffen, sich erholt hatte, setzte sie der ꝛc. Eimert alle Beweggründe ihrer That auseinander, und erzählte alle Umstände derselben; eben so erklärte sie sich gegen die gegen sie verfahrenden Polizeibeamten, und im Verhör war sie sich ebenfalls der Beweggründe, der Umstände und der Strafbarkeit ihrer Handlung vollkommen bewußt.

61) Da dies evident ist, so können wir einige Erscheinungen an der Inquisitin vor Ausführung des Entschlusses nicht mit den Verfassern jener Gutachten für Symptome von Gemüthskrankheit, sondern nur für Aeußerungen eines innern Kampfes mit dem verbrecherischen Gedanken erklären. Dahin gehört, daß sie während der drei Wochen, in welchen sie mit dem Vorhaben, sich und ihre Kinder zu morden, umging, bisweilen ihre Wirthschaft vernachlässigte und die Nächte schlaflos zubrachte; daß es ihr dann in schlaflosen Nächten vorkam, „als ob sich jemand über sie auf das Bett gelegt hatte, auch einmal, als ob es am Zudeck zupfte, sie beim Namen riefe, und sie aufforderte, ihrem Manne den Hals abzuschneiden." Daß sie um die Weihnachtszeit bei der ꝛc. Sembrowska, von welcher sie Geld borgen wollte, „sich sehr sonderbar betrug, bald heiter war, bald weinte, und sehr um-

unzusammenhängend sprach, wobei auch die Aeußerung vorkam, daß sie sich ersäufen müsse," daß sie der ꝛc. Krause am 7. Januar, als sie dieselbe bat, ihre Tochter zu sich zu nehmen, „ganz anders als sonst vorkam, indem ihr Blick schüchtern und zur Erde gerichtet war, sie auch sehr zerstreut zu seyn schien und manchmal unzusammenhängend sprach;" daß sie endlich am 8. Januar Nachmittags bei ꝛc. Rädels, wo sie zum Besuche war und Kaffee trank, nachdem sie sehr still gewesen, „mit einem Male die Hände rang und in einem jammernden Tone ausrief: ach Gott! meine lieben Kinder! meine trautsten Kinder!" ohne sich weiter über die Bedeutung dieses Ausrufs zu erklären, oder auf die Aeußerung der Rädel, daß sie mit ihren Kindern von ihrem Manne weggehen möge, etwas zu erwiedern. Wenn uns nicht Alles täuscht, so beweiset dies, daß das natürliche Gefühl des Weibes und der Mutter in einzelnen Momenten in ihr stärker hervortrat, und daß sie dasselbe niederkämpfte, also Besonnenheit und Willenskraft zeigte. — In der Nacht vom 7. auf den 8. Januar schlief sie, ihrer Angabe nach, ganz ruhig. Auch dies scheint uns nicht befremdend: sie hatte am 7. Januar die Anordnungen vor ihrem Tode getroffen, ihre Schulden bezahlt, für ihre älteste Tochter gesorgt; sie konnte nun, ihrer Meinung nach, nicht mehr zurücktreten, das Schwanken hatte aufgehört, der Entschluß stand fest, und dies gab auch eine gewisse Ruhe, bei welcher die Natur ihre Rechte behaupten und einen ruhigen Schlaf herbeiführen konnte.

62) Die begutachtenden Aerzte halten die Kaltblütigkeit, mit welcher Inquisitin, ihrer Angabe nach, die Kinder tödtete, und die Beruhigung, welche sie nachher in der Gewißheit von dem Tode des Knaben fand, für

Beweise des Wahnsinns. Nach dem Obigen (40, 49.) aber scheinen diese Gemüthszustände durch den natürlichen Gang der Vorstellungen vollkommen motivirt und keineswegs krankhaft zu seyn.

63) Noch müssen wir einiger spätern Aeußerungen der Inquisitin gedenken. Im articulirten Verhör vom 11. September antwortet sie auf die Frage, warum sie im Gefängnisse sich befinde? „Die Leute sagen, daß ich meine Kinder ersäuft habe; es muß wohl so seyn, was die Leute sagen, und weiß ich auch vieles davon, indessen kann ich mich Alles nicht entsinnen." So giebt sie auch daselbst an, sie hätte vier Kinder umgebracht, und berichtigt dies erst, nachdem sie darauf aufmerksam gemacht worden ist. Indeß beantwortet sie alle folgenden Fragen mit Bestimmtheit und deutlicher Erinnerungskraft, und wenn dieses bei ihren oblgen Antworten auf die ersten Fragen über ihr Verbrechen in diesem Verhör vermißt worden, so dient dies nur zur Bestätigung ihrer Aussage, welche andeutet, daß bei dem Gedanken an ihre gräßliche That ihre Sinne sich verwirren, daß sie aber dann bald wieder sich beruhigt. — Zuletzt versetzt sie auf die Frage, warum sie nur etwas Strafe zu verdienen glaube: „weil ich die That nicht recht mit meinem Wissen und Willen gethan habe." Dies ist die erste Aeußerung der Inquisitin, welche auf einen unfreien und besinnungslosen Zustand zur Zeit der That hinweiset. Allein sie fährt fort: „und mit meinen Kindern es gut meinte." Hier gesteht sie also ein, daß sie eine Absicht gehabt, also mit Besinnung und Willen gehandelt hat. Sie setzt hinzu: „jetzt denke ich wohl, daß ich nicht gut gethan habe, aber damals dachte ich das nicht." Da sie nie im Zustande völliger Geistesabwesenheit war, so kann

Digitized by Google

sie die Tödtung ihrer Kinder nie für etwas Gutes gehalten haben; ihre Aeußerungen gegen die ꝛc. Lesch vor der That, gegen die ꝛc. Eimert nach derselben und im ersten Verhöre beweisen übrigens hinlänglich, daß sie das Sündhafte und Verbrecherische ihres Vorhabens erkannte. Die obige Behauptung, daß sie nicht recht mit Wissen und Willen gehandelt habe, zeigt also bloß, daß in der Gefangenschaft die Liebe zum Leben wieder mehr hervorgetreten ist und daß sie bemerkt hat, auf welchem Wege sie von der Strafe frei werden könne.

Wie hoch oder wie niedrig der Inquisitin das von ihr begangene Verbrechen in moralischer und rechtlicher Hinsicht bei ihrer Individualität und Lage anzurechnen, darüber steht uns kein Urtheil zu. Daß sie aber nicht in einem unfreien Seelenzustande, nicht durch einen blinden, Besinnung und Willenskraft raubenden Trieb bestimmt, das Verbrechen verübt hat, daß sie also der Zurechnung desselben fähig ist, davon sind wir vollständig überzeugt worden, indem wir die Gesammtheit der durch die Untersuchung ermittelten Thatsachen erwogen haben.

Digitized by Google

II.

Der ehemalige *** Gerichts-Assessor X. — ein Giftmörder.

Mittheilung des Inquirenten, Oberlandes-Gerichts-Assessor von Mirbach *).

Der Inquisit, Johann Benjamin X., ein Sohn des verstorbenen Maurermeister X., im Jahre 1781 zu N. geboren, wurde, nachdem er auf der Universität seiner Vaterstadt studirt hatte, bei dem *** Gerichte daselbst den

*) Der Herr Einsender besuchte mich im vorigen Jahre und theilte mir mündlich in einer umständlichen Erzählung den gegenwärtigen Fall mit. Ich fand ihn, zwar nicht in Rücksicht auf die Beurtheilung, deren Resultat klar zu Tage lag, aber psychologisch, und in Beziehung auf die gelungene Beweisführung (als Muster für angehende Inquirenten) bedeutend genug, um Herrn v. M. zur schriftlichen Darstellung seines Verfahrens als Inquirenten aufzufordern. Diese hat er nun in dem folgenden Bericht geliefert, dessen Mangelhaftigkeit er wohl einsieht, und zur Entschuldigung derselben in einem Schreiben an mich bemerkt: „er sey davon ausgegangen, daß der Leser zugleich mit dem Ueberblick über den Gang der Untersuchung eine Entwickelung der einzelnen Anzeigen erhalten solle. Diese Art der Darstellung habe aber durch die Berücksichtigung des Raumes, welcher seiner Arbeit in der Zeitschrift nur eingeräumt werden könne, um deswillen Schwierigkeiten gemacht, weil derselbe bei dem besten Plane des Inquirenten für

Digitized by Google

13. Nov. 1801 als Auscultator, gemäß Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 23. Oct. 1804 als Referendarius, gemäß Bestallung des K. Justiz-Ministerii vom 10. Februar 1808, nach bestandener dritter Prüfung, als Assessor angestellt, demnächst aber auf sein Ansuchen gemäß Rescript des K. Justiz-Ministerii vom 9. März 1809 mit Beibehaltung des *** Gerichts-Assessor-Charakters des Dienstes entlassen.

Schon früher hatte er die Anna Regina L., eine Tochter des verstorbenen Kaufmann L., geheirathet. Diese und ihre Schwester hatten mittelst Vertrags vom 7. September 1808 die Handlung ihres Vaters den Kaufleuten L. und S. abgetreten; der Ehegattin des Inquisiten verblieb in Folge dieser Abtretung außer einem Mobiliare ein Capitals-Vermögen von circa 50000 Rthlrn.

Der Inquisit, welcher mit ihr in getrennten Gütern lebte, war dieses zu vergrößern bestrebt.

Er verlangte im Jahre 1809 von den Kaufleuten

---

die zu führende Untersuchung dennoch nicht consequent durchzuführen gewesen wäre, indem oft der erste Zeuge gleichzeitig schon über die letzte Anzeige Zeugniß abgelegt habe und eine etwaige Sonderung der Protokolle in der Praxis als unausführbar erscheine. Er habe, so viel er vermocht, die Aufzählung des Ermittelten und dessen Beurtheilung mit der Hinweisung auf die Art und Weise, wie die Ermittelungen herbeigeführt worden, zu verbinden gesucht, und könne nur wünschen, daß Fehler, die dadurch in der logischen Ordnung entstanden wären, wie z. B. die Erörterung über die Frage, ob der Angeschuldigte um die Zeit des verübten Verbrechens das Gift sich angeschafft habe, einiger thatsächlichen Umstände wegen, erst gegen das Ende des Berichts, statt bei der Untersuchung über die unrechtmäßige Anschaffung des Gifts überhaupt, ihre Stelle gefunden, durch das Interesse an der Art der Ausmittelungen möchten aufgewogen werden."

D. H.

L. und S. die Abtretung der erwähnten Handlung seines verstorbenen Schwiegervaters, weil sie sich nach einer von ihm vorgelegten Abschrift eines den 12. Sept. 1808 angeblich errichteteten Nebenvertrages für den Fall, daß seine Ehegattin innerhalb zweier Jahre Leibeserben gebähren sollte, zu dieser Abtretung verpflichtet hätten: mehrere von ihm vorgeschlagene Zeugen bekundeten die von den Gegnern bestrittene Richtigkeit dieses Vertrages; nichts desto weniger wurde denselben ein nothwendiger Eid auferlegt, und nachdem dieser geschworen war, gemäß Purifications-Resolution vom 28. Sept. 1812 die Klage zurückgewiesen.

Gleichzeitig wurde in Folge des Revisions-Erkenntnisses der Inquisit wegen Zeugenbestechung zur Criminal-Untersuchung gezogen, und beruhigte sich bei dem ihn von dieser Anschuldigung nur vorläufig lossprechenden Erkenntnisse.

In dem folgenden Jahre unterzog er sich, um ein von ihm auf einem Landgute untergebrachtes Capital seiner Ehegattin von 15000 Rthlrn. zu sichern, der Administration dieses Guts. Dennoch fiel das Capital aus, und der Inquisit zog, nach 4 oder 5 Jahren, wiederum nach N.

Noch andere ungünstige Resultate gewährte der Ehegattin des Inquisiten die demselben überlassene Verwaltung ihres Vermögens. Den gänzlichen Verfall desselben ergab eine in ihr Mobiliar-Vermögen vollstreckte Execution, und, um den noch übrigen Theil zu retten, entschloß sie sich, am 30. Mai 1823 auf Ehescheidung zu klagen.

In der Ehescheidungsklage wird, außer dem durch mancherlei Speculationen, insbesondere durch Unterneh-

Digitized by Google

mung von Bauten, bewirkten Vermögens-Verlust, ein mit mehreren Frauenspersonen geführter, höchst kostspieliger Umgang als Ehescheidungsgrund angeführt; eine gewisse S., mit welcher der Inquisit lange Zeit in einem solchen Verhältnisse gestanden, sollte 2000 Rthlr. von ihm erhalten haben. Der Inquisit ließ diese Klage unbeantwortet; durch ein rechtskräftig gewordenes Contumacial-Erkenntniß vom 8. November 1823 wurde die Ehe getrennt, und der Inquisit als allein schuldiger Theil zur Erlegung der Ehescheidungsstrafe verurtheilt.

Dem Inquisiten blieben damals angeblich ungefähr 1000 Rthlr. in baarem Gelde und Staatsschuldscheinen; in der Mitte des Jahres 1830 waren diese verausgabt.

Der geschiedenen Ehegattin des Inquisiten verblieb der Unterhalt und die Erziehung der in der Ehe mit demselben erzeugten Kinder, zweier Söhne und zweier Töchter; ihr Vermögen beschränkte sich auf zwei Häuser, welche ihr der Inquisit überwiesen hatte; der Besitztitel derselben war für sie nicht berichtigt; es waren aber für sie auf denselben Capitalien eingetragen.

Die Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten, die Aufsicht über die Gebäude, die Einziehung des Miethzinses der mehreren in denselben vermietheten kleinern Wohnungen, überließ sie dem Inquisiten, dem sie dagegen in einem ihrer Häuser eine freie Wohnung gewährte, das Frühstück und das Mittagsessen besorgte, auch das zu Kleidungsstücken und sonstigen Bedürfnissen erforderliche Geld, etwa 10 Rthlr. monatlich, auf die von ihm einzuziehenden Miethen anwies.

Aber auch diese Verwaltung hatte keinen der geschiedenen X. günstigen Erfolg. Dem Inquisiten wurden angeblich im Juli oder August 1831 30 Rthlr. von

dem für sie eingezogenen Gelde gestohlen und seine geschiedene Ehegattin sah sich den 29. Sept. 1832 gegen ihre gegen sie eindringenden Gläubiger die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung nachzusuchen genöthigt.

In einer Dachstube des erwähnten Hauses und einer anstoßenden Kammer, welche nur mit einem Bette, einem Stuhle und einem Tische versehen waren, wohnte der Inquisit, ohne sonstige Beschäftigung und sonstigen Erwerb; er ging in der Regel täglich zum Mittagsessen zu seiner geschiedenen Ehegattin; außer ihr beschränkte sich sein Umgang auf den übel berüchtigten verabschiedeten Hauptmann v. H., auf den sehr verschuldeten — v. — und auf Leute der niedern Volksklasse.

In ein Nebengebäude eben des Hauses, in welchem der Inquisit seine Wohnung hatte, zog Ostern 1830 die den 9. Januar 1774 geborene, im Jahre 1812 von dem Kahnschiffer J. geschiedene Anna Elisabeth J. Sie war so arm, daß sie ihre Betten verpfändet hatte und ihr die nothdürftigsten Kleidungsstücke fehlten, unreinlich und voll Ungeziefer, dabei dem Trunke ergeben und arbeitsscheu; — Niemand wollte sie bei sich aufnehmen. Spinnen und Handarbeit, mit denen sie sich ungern beschäftigte — sie zog den Hunger der Arbeit vor — gewährten ihr nicht die Mittel des nothdürftigsten Unterhalts; — aber ihre Töchter, die 20jährige Wilhelmine J., welche sich dienstlos bei ihr, und die 23jährige Amalie J., welche sich in dem nämlichen Hause bei Andern aufhielt, trieben Lohnhurerei, und unterstützten sie mit dem Erwerb aus derselben.

Bald nach dem Einzuge der J. kam eines Tages der Inquisit zu ihr, und forderte die Zahlung rückständig gebliebener Miethe; er machte die Bekanntschaft ihrer jüngern Tochter, und trat bald nachher in ein unsittliches

Digitized by Google

Verhältniß mit dieſer, ſpäterhin auch mit ihrer ältern Schweſter, welches die Mutter begünſtigte, wogegen ihr der Inquiſit die Zahlung des Miethzinſes erließ, auch die verpfändeten Betten einlöſ'te. Die Y., ſo auch ihre Töchter, verrichteten dabei kleine Dienſte für den Inquiſiten; ſie erhielten dafür von ihm etwas Geld und andere Kleinigkeiten — größtentheils aber wurde die Mutter von dem Inquiſiten unterhalten.

Am 8. Sept. 1831 machte der Agent der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft in N., Kaufmann Z., bei dem Inquiſitoriate daſelbſt die Anzeige, daß er im Januar deſſelben Jahres das Leben der Wittwe Anna Eliſabeth Y. geb. Fiſcher auf 5 Jahre für die Summe von 1500 Rthlrn. verſichert habe, daß die erſte jährliche Prämie von dem vormaligen *** Gerichts-Aſſeſſor X. bezahlt, von dieſem auch die Police in Empfang genommen worden ſey, und er jetzt höre, daß die Y. in der Nacht vom 4. zum 5. Sept. verſtorben ſey, und der Kanzliſt H. den Verdacht äußere, es habe der Aſſeſſor X. die Wittwe Y. mit Arſenik vergiftet.

Der ſofort vorgeladene Kanzliſt H. erzählte, daß er in der Nachbarſchaft des Aſſeſſor X. gewohnt habe und daher wiſſe, daß die Wittwe Y. deſſen Aufwärterin geweſen, er auch zufällig erfahren, daß ſie der Leipziger Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft beigetreten ſey. Dieſer Beitritt ſey um ſo mehr aufgefallen, als die Y. in der armſeligſten Umſtänden gelebt, zur niedrigſten Volksklaſſe gehört und den Agenten Z. über ihre Verhältniſſe dadurch getäuſcht habe, daß ſie bei demſelben in Begleitung eines Freundes des Aſſeſſor X., des Hauptmann a. D. v. H., und in eleganten Kleidern erſchienen, welche von den Töchtern eines andern Bekannten des Aſſeſſor

X., dem v. P., geliehen worden wären. — Die Wittwe Y. sey seit einiger Zeit von dem Assessor X. in dem Dorfe A., $1\frac{1}{2}$ Meilen von N., eingemiethet gewesen, und dort, wie er zufällig erfahren, in alleiniger Gegenwart des Assessor X. in der Nacht vom 4. zum 5. Sept. gestorben. Sein Verdacht, daß der Assessor X. die Y. vergiftet, werde dadurch angeregt, daß vor etwa 4 Wochen der Assessor X. in seine Wohnung gekommen und in seiner Abwesenheit seine Frau gebeten habe, ihm aus der Apotheke des Stadtrath H. das zu holen, was er in einem versiegelten Billet beschrieben habe. Seine Frau habe das Billet überbracht, von dem Provisor in der Apotheke darauf aber erfahren, daß der Assessor X. Arsenik zur Vertilgung der Ratten verlange, er aber solchen nicht rein, sondern nur in einer Zusammensetzung zu Rattenpulver verabfolgen dürfe. Der Assessor X. habe auf diese Nachricht seine Frau noch einmal in die Apotheke geschickt und dringend um reinen Arsenik gebeten, diesen aber nicht erhalten. Ihm selbst sey dies Verlangen nach reinem Arsenik aufgefallen, und er habe daher am Tage darauf seine Frau in die Apotheke geschickt und dadurch erfahren, daß dem Assessor X. endlich Rattengift zugestellt worden sey.

Auf diese Anzeige verfügte der Criminal-Senat des K. Oberlandesgerichts in N. die Einleitung einer Untersuchung.

Der ernannte Inquirent erfuhr auf seine vorläufige Anfrage von dem Stadtrath H., daß der Inquisit aus dessen Apotheke am 9. August 1831 für 5 sgr. Rattenpulver in einer Mischung von Arsenik, Kohle und Moschus persönlich entnommen habe, und begab sich darauf am 9. September mit einer zweiten Gerichtsperson und

Digitized by Google

zweien Aerzten, dem Kreisphysikus Dr. R. und Chirurgus forensis M., nach dem Dorfe A.

Hier war in der Wohnung, welche dem Inquirenten als die des Inquisiten bezeichnet wurde, dieser nicht mehr anzutreffen, vielmehr wurde von den Bewohnern des andern Theiles des Hauses, der Familie des Hauptmann v. P., angezeigt, daß der Inquisit, an dem Tage des Begräbnisses der Wittwe J., das Dorf A. verlassen und sich nach der Stadt begeben habe. Auf eine sofortige Requisition zur persönlichen Gestellung des Inquisiten Behufs der Recognition der Leiche ging die Antwort ein, der Inquisit habe am 8. Sept. schon die Stadt verlassen und sey auf der Landstraße gesehen worden.

Das Haus, in welchem der Inquisit mit der Wittwe J. gewohnt hatte, war das Prediger-Wittwenhaus in A., und enthielt zwei, durch eine ganz geschlossene Wand getrennte, Wohnungen in einer Etage. Die Wohnung des Inquisiten bestand in einem größern Zimmer nach der Straße, einem kleinern und einer Kammer nach dem Hofe gelegen und einer Küche. Von dieser Wohnung hatte der Inquisit nach der Aussage des Pfarrers P. in A. im Juli 1831 die kleinere Hinterstube nebst Kammer und Küche für einen Preis von 2 Thl. 15 Sgr. monatlich gemiethet, und zwar unter dem Vorgeben, daß er sie für seine alte Kinderfrau brauche, welche kränklich sey und der der Arzt zu ihrer Herstellung den Genuß der Landluft angerathen habe. Der Pfarrer P. sagte ferner aus, daß der Inquisit am 5. Sept. Morgens mit der Nachricht zu ihm gekommen sey, daß seiner alten Kinderfrau die Landluft doch nicht geholfen habe: sie sey in der vergangenen Nacht gestorben, und zwar an einem Schleimfieber. — „Schreiben Sie aber nur" — fügte

Digitized by Google

der Inquisit hinzu — „an Altersschwäche, denn dies war eigentlich ihre Krankheit." — Am 7. Sept. sey die Y. begraben worden, und darauf der Inquisit wieder zu ihm gekommen, habe die Begräbnißgebühren bezahlt und den Todtenschein für die Y. sich aushändigen lassen.

Ueber die Krankheitsgeschichte der Wittwe Y. gaben die beiden Töchter des Hauptmann v. P. die Auskunft, daß die Y. drei Wochen vor ihrem Tode etwa einmal Abends Pfannkuchen gegessen und in der Nacht darauf heftige Magenkrämpfe gehabt habe. Der Inquisit habe ihnen dies am Tage darauf mit dem Beifügen erzählt, daß es doch sehr unangenehm seyn würde, wenn die Y. einmal plötzlich sterben sollte. Auch habe die Y. seit dieser Zeit mehrmals an heftigen Magenkrämpfen gelitten. Uebrigens sey dieselbe stets ausgegangen, von dem Inquisiten aber immer als sehr kränklich dargestellt worden, — viel mehr, als es ihnen geschienen, denn sie sey stets zu allen Diensten in der Wirthschaft bereit gewesen, und diese von ihnen nur abgelehnt worden, weil der Inquisit oft geäußert habe, solche Dienstleistungen seyen für die Y. gefährlich. Noch am Tage vor ihrem Tode sey die Y. bei ihnen beschäftigt gewesen. Abends am 4. Sept. sey der Inquisit zu ihnen gekommen, und habe von ihnen sich Mehl, Speck und Essig geben lassen, weil die Y. unwohl sey und eine saure und süße Sauce zu essen wünsche. In der Nacht darauf sey in der Wohnung der Y. Alles still gewesen, und sie hätten nichts gehört, was ein heftiges Ende der Y. hätte andeuten können, obwohl sie selbst in der Nacht wach gewesen, um ihre kranke Schwester zu pflegen und die Scheidewand beider Wohnungen so dünn sey, daß an stillen Abenden selbst laute Gespräche gegenseitig gehört werden könnten.

Digitized by Google

Durch die Vernehmung der Bewohner des Hauses ergab sich, daß Ratten in demselben niemals bemerkt waren; wenige Mäuse sollen durch das Zuwerfen einiger Mäuselöcher vertrieben worden seyn; eine Untersuchung der Zimmer der J. ergab, daß zwei Mäuselöcher in denselben sich befanden. Große Flecke in der Stube, in welcher die J. gestorben war, zeugten von den bedeutenden Ausleerungen der Letztern; doch konnte Niemand ermittelt werden, der sie aufgewischt hatte.

Während dieser vorläufigen Vernehmungen war die Leiche der Wittwe J. aus deren Grabe wieder genommen, und wurde demnächst nach vorgängiger Recognition derselben von Seiten der Töchter der J. und anderer Personen secirt. Die Leiche war vollkommen wohl erhalten und sectionsfähig, und bis auf eine bleiche Farbe und etwas aufgelockerte Beschaffenheit der innern Bekleidung der Lippen, Mundhöhle und der Speiseröhre bis zum Magen wurden keine auffallenden, ungewöhnlichen Symptome bemerkt. Nur der Magen war stark geröthet und an der Stelle gegen den pylorus hin von Entzündung etwas ergriffen. Der Magen, die Speiseröhre und der Darmkanal wurden aus ihren Verbindungen gelöst, unterbunden und behufs der chemischen Untersuchung in einem Topfe versiegelt. Die Gedärme waren stark mit Luft angefüllt und sonst leer und geröthet, ein deutlicher Zustand von Entzündung aber nicht vorhanden.

In keiner der Höhlungen des Körpers wurde der Grund einer todbringenden Krankheit entdeckt, und es waren die obducirenden Aerzte der Meinung, daß die Wittwe J. zuletzt sich in einem Zustande von Entkräftung befunden, der von den bedeutenden Ausleerungen

Digitized by Google

hergerührt habe, welche durch die gänzliche Leere der Gedärme und des Darmkanals, wie durch die in den Umhüllungen der Leiche vorgefundenen Ausleerungen documentirt würden.

Am Tage darauf, am 10. Sept., wurde in der Apotheke des Professor Dr. D. zur chemischen Untersuchung der aus der Leiche entnommenen Theile geschritten.

Nachdem der bedeutende Inhalt des Magens an schleimiger Flüssigkeit und klößartigen Massen ausgeleert war, wurde der Magen selbst umgekehrt und die innere Fläche nach Außen gebracht. Die Entzündung der innern Magenwandungen war stark, und kaum hatte der Magen etwa 10 Minuten in einer weißen Porzellan-Schaale gelegen, als feine weiße Pünktchen auf der Schleimhaut bemerkt wurden, von denen nach und nach immer mehrere in der Größe von Körnchen gestoßenen Zuckers hervortraten; auch die auf dem Boden der Schaale aufliegende Seite des Magens wurde mit solchen weißen Körnchen in großer Menge bedeckt gefunden. Während die Anwesenden das Hervortreten dieser Körnchen aus der Schleimhaut beobachteten, setzte sich eine Fliege auf den Magen und fiel gleich todt nieder. Nunmehr wurde eine Menge der vorgefundenen weißen Körnchen aufgenommen und mit ihnen die vorschriftsmäßigen, gewöhnlichen Experimente gemacht. Namentlich wurde ein Theil derselben auf den Boden einer Glasröhre gebracht, auf dieselben ein kleiner Splitter ausgeglühter Holzkohle, darauf diese zuerst mittelst des Löthrohrs ins Glühen versetzt und über dieselbe die Dämpfe der erhitzten Körnchen geleitet. Sogleich gab sich der knoblauchartige Geruch des metallischen Arseniks zu erkennen, und legte sich an die Wandungen der Glasröhre ein metallisch glänzender An-

Digitized by Google

flug von schwarz-grauer Farbe. — Ein Theil der Auflösung der weißen Körnchen in destillirtem Wasser wurde mit salpetersaurem Silberoxyd und Aetz-Ammoniak-Flüssigkeit versetzt, und es zeigte sich der den weißen Arsenik charakterisirende molkige gelbliche Niederschlag. — Kupfer-Salmiak mit einem Theile der Auflösung versetzt, wurde von dem gebildeten arsenikfauren Kupferoxyd grün gefärbt. —

Durch diese und andere Experimente wurde außer Zweifel gesetzt, daß die im Magen der Wittwe Y. vorgefundenen weißen Körnchen weißer Arsenik waren, und die Obducenten gaben darauf ihr Gutachten dahin ab:

daß nach dem deutlichen Befunde der Obduction der Leiche der Wittwe Y. keine Symptome eines andern todbringenden Uebels sichtbar gewesen seyen, als die Vergiftung durch weißen Arsenik.

Nach diesem Ergebniß der chemischen Untersuchung stellte der Inquirent durch die Vernehmung des Provisor K. in der Apotheke des Stadtrath H. noch fest, daß dem Inquisiten am 9. August 1831 eine Quantität von drei Loth Rattenpulver in einer Mischung von einem halben Loth weißen Arsenik, Kohlenpulver und Moschus, persönlich eingehändigt war, und nahm den diesfälligen Empfangsschein des Inquisiten zu den Acten.

Durch die sofort nach der Section angeordneten polizeilichen Nachforschungen erfuhr der Inquirent schon während der chemischen Untersuchung, daß der Inquisit, nachdem er am 8. Sept. Mittags die Stadt verlassen, am 9. Sept. Abends zurückgekehrt sey, und unter fortwährender Observation theils in seiner Wohnung, theils auf Spaziergängen sich befinde. Abends am 10. Sept. begab sich der Inquirent mit einem Gendarmen in die

Digitized by Google

Wohnung des Inquisiten, und kündigte ihm an, daß eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet sey, und er ihn auffordere, ihm in den Arrest zu folgen. Sogleich rief der Inquisit aus: „Herr, warum arretiren Sie mich? wenn die Wittwe J. vergiftet ist, will ich mir den Hals abschneiden lassen." — Befragt, wie er auf eine Vergiftung der Wittwe J. zu sprechen komme, gerieth der Inquisit in sichtbare Verlegenheit, und erklärte, er habe von solchem Verdachte gehört, man habe ihn gestern ja nach A. hinausführen wollen, die Leiche secirt; was könne es also gewesen seyn, als daß die J. vergiftet worden? — Auf die Frage, von wem er den Verdacht äußern gehört habe, nannte er zuerst eine Tochter der J., die auch in das Zimmer getreten war, und als diese erklärte, sie wisse bis auf diesen Augenblick noch nicht, daß ihre Mutter vergiftet sey, wollte er es unten im Hause von den Leuten gehört haben, und nannte zuletzt eine gewisse Lisette als die, welche von dem Verdachte der Vergiftung mit ihm gesprochen.

Die Papiere des Inquisiten wurden sämmtlich in Beschlag genommen, die Police aber über die Lebensversicherung der J. nicht vorgefunden, und über deren Verbleib befragt, erklärte der Inquisit, daß er sie allerdings eigenthümlich besessen, längst aber schon an einen Particulier **mann cedirt habe, welcher in N. in der M—straße wohne.

Auffallend war des Inquisiten Bemühen, in seiner Wohnung, wie auf dem Wege nach dem Gefängnisse, von dem Inquirenten zu erfragen, welches denn eigentlich das Ergebniß der Section gewesen sey; er behauptete fortwährend, die J. sey an der Cholera gestorben, und die Aerzte seyen am Ende im Stande, Cholera für

Ver-

Vergiftung anzusehen. Er zeigte selbst das Töpfchen vor, in welchem er das Rattenpulver aus der Apotheke erhalten, fragte, ob solcher Ankauf nicht erlaubt sey, und was man bei der Section denn gefunden habe? Und als der Inquirent jede Eröffnung des bisher Ermittelten ablehnte, schien es, als ob der Inquisit die Meinung fasse, es sey Nichts, mindestens keine deutliche Spur der Arsenikvergiftung ermittelt worden: denn nur hierdurch lassen sich die Widersprüche erklären, in die der Inquisit, wie unten erwähnt werden soll, in Bezug auf die Verwendung des Arseniks, sich verwickelte.

Das erste Verhör, am 11. Sept., dauerte von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Mittags und Nachmittags von 4 Uhr bis 12 Uhr Nachts, ein Umstand, auf den der Inquisit später vielfach zur Erklärung seiner widersprechenden Aussagen sich berief. Nach der Darstellung seiner persönlichen Verhältnisse und der Art und Zeit seiner Bekanntschaft mit der Wittwe Y., welche oben, wie sie sich aus diesem Verhöre und den spätern Ausmittelungen ergab, vorangeschickt ist, erzählte der Inquisit, der Hauptsache nach, Folgendes.

Die Veranlassung zum Einkaufe der Wittwe Y. in die Lebens-Versicherungs-Anstalt sey keineswegs eine reine Speculation auf den Tod der Y., sondern folgende gewesen. Der verstorbene Kaufmann R—ki sey der persönliche Schuldner einer ausgefallenen Hypotheken-Obligation über 1500 Rthl. gewesen, welche seiner abgeschiedenen Frau gehört habe. Gleichzeitig sey der R—ki Gläubiger der Wittwe Y. in Bezug auf eine gleiche Summe von 1500 Rthl. gewesen, und, gedrängt von ihm zur Berichtigung seiner Schuld, habe R—ki den Vorschlag gemacht, die Wittwe Y. in eine Lebens-Versicherungs-

Anstalt einzukaufen und durch Cession der Police an den Inquisiten die Schuld der J. an R—ki und die des Letztern an des Inquisiten abgeschiedene Ehefrau zugleich aufzuheben. R—ki habe also eigentlich die Wittwe J. eingekauft, auch die erste Prämie bezahlt, wie er sich auch zur Zahlung der folgenden vier Prämien verpflichtet habe, obwohl bei dem Geschäfte allerdings sein Name nirgend vorkomme.

Nach Empfangnahme des Geldes zur ersten Prämie von dem R—ki habe er den Hauptmann v. H. ersucht, die Versicherung zu besorgen, und dieser dem Geschäfte aus Gefälligkeit sich unterzogen.

Ich weiß, sagte der Inquisit, daß die J. an diesem Tage (des Einkaufs) einen wollenen Umhängemantel anlegte, welcher der Frau des Musikdirector N. geb. v. P. gehörte; ich habe die J. selbst in dem Mantel gesehen; wie sie ihn bekommen hat, kann ich mit Sicherheit nicht angeben; die J. war aber im Hause des v. P. genauer bekannt, weil sie dort einmal gedient hatte, und kann sich also den Mantel dort erbeten haben; doch will ich gar nicht in Abrede stellen, daß ich diese Bitte unterstützt habe, weil es an dem Tage kalt war und die J. bei dem Agenten ordentlich gekleidet erscheinen sollte. Ich wollte sie ordentlich erscheinen lassen, nur, weil es Sitte ist, daß Personen niedern Standes bei ihren Besuchen bei vornehmern Personen sich sorgfältiger kleiden.

Einige Zeit darauf, als die Police von Leipzig angekommen, habe er selbst sie abgeholt und die Prämie für das erste Jahr bezahlt, und sie demnächst von der Wittwe J. an sich cediren lassen.

Um Ostern 1831, sagte der Inquisit, cedirte ich

diese Police an den Particulier **mann, dem ich schon früher bis auf etwa 400 Rthlr. verschuldete, für eine Summe von 800 Rthlrn.; ich selbst bot ihm die Cession an und empfing die Valuta durch Verrechnung meiner Schuld und durch einige Terminalzahlungen, in denen ich, und zwar zuletzt etwa zu Johanni d. J., die Summe von 400 Rthl. erhalten habe. — Der Particulier **mann sagte mir vor etwa zehn Tagen, als ich, wie ich mich genau erinnere, noch vor dem Tode der J. hier in der Stadt war, daß er nach einem Orte am Strande reisen, und erst am bevorstehenden Mittwoch zur Stadt zurückkehren werde.

Vor etwa drei Monaten wurde die J. krank. Sie klagte über Kopfweh, Leibschmerz, war bedeutend verschleimt; am meisten aber litt sie wohl an Schwäche. Die Krankheit der J. erfuhr ich, weil ich mehrmals selbst in ihre Wohnung kam, da ich bald ihr Ausbleiben von den kleinern Dienstleistungen bei mir bemerken mußte. Ich glaube, daß ich selbst einige Worte an den Dr. G. schrieb, und ihn um seinen ärztlichen Beistand für die J. ersuchte; mindestens hat er ihr diesen einige Zeit geleistet und ihr in Bezug auf Verschleimung auch noch, als sie in A. war, Pillen verschrieben. Die Wittwe J. war sehr roth im Gesichte und hatte eine kupfrige Nase, Zeichen der Trunkenheit, der sie sehr ergeben war. — Der Dr. G. rieth der J. den Genuß der Landluft zu ihrer Wiederherstellung an, und da außerdem ihre jüngere Tochter ihr immer auf dem Halse lag, so wollte ich aus Mitleiden mit ihr ihr gern auf dem Lande einen Aufenthalt verschaffen.

Ungefähr vor zwei Monaten ging ich zum Pfarrer P. in A., als ich dort beim Capitain v. P. zum Be-

suche war, und miethete von ihm die hintere Stube der Wohnung zur linken Hand des Prediger-Wittwenhauses in A. — Die Beköstigung der J. geschah fast ganz durch die Familie v. P., welche der J. regelmäßig Mittag- und Abendessen reichte. Die Veranlassung, daß ich auf diese Weise der J. den Unterhalt besorgte und daß ich ihr zuweilen Kaffee und andere Kleinigkeiten mitbrachte, lag in meiner Gutmüthigkeit. Ich gab ihr sogar zuweilen etwas Branntwein, wenn ich mir solchen aus dem Kruge in A. holen ließ. Oft bat sie mich um denselben, — aus der Stadt aber habe ich ihr meines Wissens niemals dergleichen mitgebracht.

In der Mitte des Juli zog die J. nach A. hinaus; — ich selbst war oft acht Tage lang in A., und kam abwechselnd wieder auf einige Tage zur Stadt. Zuletzt vor dem Tode der J. ging ich am Dienstage, den 30. August, nach A. — Ich fand die J. nicht ungewöhnlich krank. Der Capitain v. P. war in den ersten Tagen des August in der Stadt gewesen und hatte mit dem **Dr. G.** über den Krankheitszustand der J. gesprochen, und **Dr. G.** geäußert, er glaube, daß die J. tüchtig saufe, weil sie so sehr verschleimt sey. Sie klagte früher schon in A. über Leibschmerzen. Vierzehn Tage etwa vor ihrem Tode hatte sie sich Abends Flinsen gebacken, und diese heißhungrig noch ganz warm gefressen und gleich darauf eine Menge Wasser gesoffen. In derselben Periode hatten übrigens auch andere Leute im benachbarten Dorfe heiße Kartoffeln gefressen und Wasser gesoffen, und waren schnell gestorben. Die J. schrie gleich nach dem Genusse der Flinsen und des Wassers: Herr Jesus, wie wird mir! oder dergleichen. Sie war überhaupt ein närrisches, unvernünftiges Weib, die, was

sie hatte, durchaus auf einmal verzehren mußte. — Ich selbst habe von den Flinsen gegessen, und glaube, daß ich einiges in die Stube zu v. P. gebracht habe; die Flinsen waren sehr schön, die J. schluckte sie aber wie ein Wolf hinunter. An demselben Abende ging ich noch zu v. P's., und erzählte ihnen von dem Unwohlseyn der J. mit dem Beifügen, daß das Weib wohl noch sterben könnte, wie die Andern an den heißen Kartoffeln gestorben waren. Die J. hat aber weiter nicht geklagt und weiter nicht darüber gesprochen; sie wünschte ausdrücklich nie ärztliche Hülfe, sondern lag, wenn ihr etwas fehlte, wie ein Kalb auf dem Bette.

Einige Tage nach dem Vorfalle mit den Flinsen ging ich zur Stadt; sie klagte über den Genuß der Flinsen nicht mehr; wohl aber knurrte sie im Bette über Leibschmerz, Verschleimung und Verstopfung, wie gewöhnlich.

Als ich am Dienstage, den 30. August, hinauskam, fand ich sie im gewöhnlichen kränklichen Zustande ohne besondere Klage. Auch in den folgenden Tagen war sie nicht besonders unwohl, und habe ich wegen ihrer Lebensart nichts Besonderes bemerkt. Lebensmittel brachte ich ihr diesmal nicht hinaus, wenn nicht etwas Kaffee und und Zucker. Sie saß auch in diesen Tagen zuweilen am Fenster, ging in der letzten Zeit aber nicht mehr aus. Ich bin überzeugt, daß sich die Bestie todt gefressen hat, und habe kein Vertrauen zu dem Dr. R., der sie obducirte; — ich habe es, aufrichtig gesagt, für die Cholera gehalten. Die Sache ist klar die: Ich schlief wie ein Pferd, lege mich schlafen; sie hat schon einige Tage vorher gesagt, sie würde gern Speck essen; ich bat die Hannchen (v. P.) um Speck, Essig und etwas Mehl, und

Digitized by Google

so wie ich es bekam, sagte ich zu dem Weibe: Koche zum Teufel, so viel Du willst! — Sie hatte wohl eine Metze Kartoffeln gekocht und diese heiß mit der sauern und süßen Sauce verschlungen. Wir vier Personen würden diese Kartoffeln nicht aufessen; ich legte mich schlafen, und wachte etwa um 12 Uhr auf und hörte stöhnen; ich ging zu dem Weibe, und sah, daß sie sich übergeben und purgirt habe. Ich hörte stöhnen und würgen; ich schlug Licht an und ging hinein, und sah, daß sie vomirt und laxirt hatte. Als sie sich beruhigte, ging ich wieder schlafen, und schlief bis 6 Uhr. Sie hat Abends mehr als ein halb Quartier Branntwein getrunken, ehe sie sich das Abendessen zurichtete. Sie forderte nichts, als ich die Thüre des Zimmers öffnete, die ich übrigens immer in der Hand behielt. Ich dachte bei mir: die hat wieder gut gefressen und gesoffen. Um 10 Uhr Abends war ich zu Bette gegangen. Die Frau ging früher schlafen, als ich, wie sie dies immer that, vielleicht um 9 Uhr. Als ich um 6 Uhr aufstand, ging ich etwa eine halbe Stunde in meinem Zimmer mit brennender Pfeife auf und nieder; mir wurde etwas unwohl. Wasser konnte ich von P's., die später aufstehen, nicht erhalten, und dachte also, die J. könnte mir Kaffee kochen; ich ging deshalb in ihr Zimmer und fand sie todt und starr auf ihrem Bette liegen. Ich ging durch die hintere Thüre über den Hof zu P's., fand die Frau Musikdirector N. geb. v. P. im hinteren Hausflur und sagte zu ihr: Herr Jesus! Minna, was ist das! die J. ist todt! — Die N. fragte erschreckt, ob das wahr sey, und äußerte die Besorgniß, daß die Frau an der Cholera gestorben sey, und sagte: Was wird das nun werden? sie werden das Haus absperren und wir können verhungern; sie werden

Digitized by Google

Wachen vor die Thüre stellen. — Ich hielt es auch für die Cholera, und behaupte auch noch, daß es die Cholera sey, man mag reden, was man will; alles Uebrige ist Geschwätz. — Der Dr. — sagt vielleicht, es sey Arsenik, was am Ende Kartoffelmehl oder zerbissene Mandeln sind. Die N. sagte mir: was machen wir nun? und ich sagte ihr: Die Ausleerungen müssen überstreut werden; worauf sie mir vorschlug, aus dem Garten Grand zu holen; sie nahm einen Korb, ich den Spaten und so holten wir Grand aus dem Garten, überstreueten Beide die Ausleerungen und warfen sie mit dem Spaten zum Fenster hinaus. Aufgewischt wurde nichts, und erst, als die Kinder der J. zum Begräbniß hinauskamen, hat die jüngste von ihnen, Wilhelmine, die Flecke aufgewaschen.

Ehe ich am Mittage desselben Tages von A. wegging, meldete ich dem Pfarrer P. den Tod der J.; ich sagte ihm, die Frau hätte am Tage zuvor zu viel gegessen und getrunken, und sprach mit ihm auch von Altersschwäche, so daß er sagte: wir wollen die Todesursache Entkräftung nennen. An die Cholera dachte ich nicht, um Hausperre zu vermeiden; ich kann auf mein Wort versichern, daß ich an Sperre noch glaubte, und nicht wußte, daß hier in der Stadt keine Sperre herrschte.

Demnächst erzählte der Inquisit, daß er am Morgen nach dem in der Nacht vom 4. zum 5. Sept. erfolgten Tode der J. nach der Stadt gegangen sey, dort einen Sarg gekauft, die Töchter der J. nach A. mitgenommen, und daß darauf am Morgen des 7. Sept. die Beerdigung der J. Statt gefunden habe. Am 7. Sept. Abends sey er wieder zur Stadt gekommen.

Am folgenden Tage, den 8. Sept., fährt der In-

Digitized by Google

quisit fort, blieb ich bis nach dem Essen in der Stadt, hörte, daß die Landwehr auf dem Wege von N. einrücken sollte, und, um dies zu sehen, ging ich auf die genannte Straße hinaus. Ich war etwa eine Viertelmeile gegangen, als ich auf einen Leiterwagen stieg, der weiter auf der Straße fort fuhr. Als ich ein Ende gefahren war, fiel es mir ein, daß ich den Lustort P. sehen könne; ich fuhr etwa zwei Meilen, und da der Fuhrmann einen andern Weg einschlug, stieg ich vom Wagen ab. Schon jetzt fing es an finster zu werden, und dies wurde es ganz, als ich zu Fuß in ein kleines Dorf kam; hier blieb ich über Nacht. Wie das Dorf heißt, weiß ich nicht, und kann überhaupt den Namen von keinem Dorfe nennen, durch welches ich gekommen bin. Am andern Morgen fuhr mich der Wirth, bei dem ich übernachtete, etwa eine halbe Meile nach C., durch welches Dorf ich nur durchging und mich nach dem G**berge wendete. Auf dem Berge ging ich eine Zeit lang spazieren, und etwa um 10 Uhr Vormittags ging ich vom G**berge theils zu Fuß, theils mit Fuhrgelegenheit über F. nach der Stadt. Hier kam ich Abends um $6\frac{1}{2}$ Uhr an, und habe die Nacht, so wie den Tag darauf bis zu meiner Arretirung, in meiner Wohnung zugebracht. —

Ueber den Ankauf des Gifts äußerte der Inquisit:

Ich gestehe zu, daß ich im Anfange des August d. J. die Frau des Kanzlisten H. ersuchte, mir auf einen von mir selbst geschriebenen und untersiegelten Zettel Arsenik zur Vertreibung der Ratten aus der Apotheke des Stadtraths H. zu holen. Dieser Kauf des Arseniks zu dem angegebenen Zwecke ist eine ganz erlaubte Sache, und kann mir Niemand deshalb einen Vorwurf machen. In meinem Hause an der neuen Kirche hält sich eine

Digitized by Google

große Menge Ratten auf, die sich vorzugsweise nach meiner Stube hingezogen hat, weil dort, als das Museum noch im Hause war, das Zerlegen der Seehunde und anderer fetten Seethiere Statt fand. Die andern Einwohner des Hauses werden dies bekunden können. — Die Frau H. brachte mir die Antwort, daß sie erst in ein Paar Stunden den Arsenik bekommen könne, ging dann wieder hin, hatte aber die rechte Zeit abermals versäumt, und der Stadtrath H. schickte am folgenden Tage früh einen Burschen mit dem Arsenik zu mir. Dieser ging aus Versehen zuerst in die Wohnung meiner geschiedenen Frau, wurde von dieser zu mir gewiesen, fand mich nicht zu Hause, und daher ging ich selbst noch am Vormittage in die Apotheke und empfing in einem steinernen Töpfchen für 5 Sgr. Arsenik in einer grauen Mischung. Auf diese Art erfuhren von meinem Ankaufe des Arseniks nicht nur der Provisor, der ihn mir reichte und die dabei stehenden Lehrlinge, sondern auch die Bewohner des Hauses meiner abgeschiedenen Frau und meines eigenen, so wie die Frau H., also wohl 20 bis 30 Personen, und wer kann mir wohl die rasende Idee zutrauen, daß ich dennoch von dem Gifte einen schlechten Gebrauch gemacht hätte? Die Localität des Hauses in A. bringt es mit sich, daß ich allein mit der J. zusammen war. Der J. erzählte ich, daß mir die Ratten auf dem Kopfe herumtanzten, und sie sagte mir, daß auch bei ihr Ratten und Mäuse sich befänden, und daß auch sie sich etwas gegen die Ratten angeschafft habe. Dies Letztere sagte sie mir jedoch, wie ich hiermit erkläre, acht Tage später, als ich ihr von meinen Ratten erzählt und ihr, wie ich für möglich halte, auch gesagt hatte, daß ich mir Rattenpulver angeschafft habe. Ich bestreite bis zum letzten

Digitized by Google

Augenblicke, daß die J. Arsenik im Leibe gehabt habe, und angenommen, man sollte welchen gefunden haben, so ist es nicht undenkbar, daß die J. bei ihrem versoffenen Wesen und Gewohnheit, Alles hinunter zu schlukken, aus Versehen sich vergriffen und Arsenik genommen habe. — Ich selbst aber habe nie, auch nicht ein Körnchen Arsenik oder Rattenpulver nach A. hinausgebracht. Den Arsenik, welchen ich kaufte, habe ich in meinem Hause an verschiedenen Orten aufgestellt, den Ueberrest in meinem Garten in der Erde verscharrt; es war indeß nur wenig, denn im Ganzen habe ich etwa einen Eßlöffel voll erhalten. Das Töpfchen habe ich ausgewaschen und gestern bei meiner Arretirung ausgeliefert. Dies Töpfchen habe ich auch nie in A. gehabt. —

Es wurde nach diesen Auslassungen zum Schlusse des Verhörs dem Inquisiten der Passus des Sections-Protocolls über die Identität der Leiche der Wittwe J., und nachdem er diese anerkannt hatte, das Ergebniß der chemischen Untersuchung vorgelesen und er zum Geständnisse der Wahrheit aufgefordert; vergeblich aber geschah die Vorhaltung der jetzt schon gegen ihn zeugenden Umstände. Wenn aber in Worten auch sein Geständniß nicht zu erhalten war, so sprach er durch sein Benehmen dasselbe deutlich genug aus, und es sey erlaubt, einen Theil der Registratur der inquirirenden Gerichtspersonen über das Benehmen des Inquisiten im ersten Verhöre, welche der Inquirent am Tage nach demselben aufnahm, hier anzuführen:

„Als der Inquisit seines Austritts aus dem Staatsdienste erwähnte, äußerte er eigene große Unzufriedenheit mit diesem Schritte; er berechnete, in welcher Stellung

er sich befinden könnte, nannte den verstorbenen Chef der Justiz seinen Gönner, und wiederholte mehrmals, daß es dahin nicht mit ihm gekommen wäre, wo er jetzt stehe, wenn er im Amte geblieben und nicht mit dem bedeutenden Vermögen seiner Frau noch Mehreres — Millionen hätte gewinnen wollen. Mit großer Heftigkeit schlug er sich oft vor die Stirn und nannte sich mehrmals einen Dummkopf. Nie, selbst während der Erzählung seiner frühern Lebens-Verhältnisse, die weniger bedeutend waren, konnte er vollkommene Unbefangenheit gewinnen, und die innere Unruhe trieb ihn oft von seinem Sitze auf und ließ ihn heftig im Zimmer auf und nieder gehen.

Diese Aufregung war aber am größesten und äußerte sich in den rohesten Schimpfreden gegen die Wittwe J., gegen sich selbst und gegen den Kanzlisten H., den er als den Urheber der Untersuchung gegen sich ansah, als am Nachmittage und Abende des Verhörs von ihm Auskunft über seine Verhältnisse zu der Wittwe J. und über der Letztern Krankheitsgeschichte gefordert wurde. Die Bitterkeit seiner Urtheile über Alles, selbst das Fremdartigste, worauf die Unterhaltung zuweilen gelenkt wurde, zeigte, wie sehr der Inquisit mit sich selbst und der Welt zerfallen war.

Diese Aufregung des Gemüths, in die ihn jede Erinnerung an die Wittwe J. versetzte, afficirte auch seine Geisteskräfte. Er schien zuweilen zerstreut, wußte nicht, was er kurz vorher gesagt und was er eben gefragt war. „Ich bin halb verrückt," wiederholte er einmal mehrfach, und seine Heftigkeit, in welcher er mit den Nägeln mehrmals so in den Kopf sich kratzte, daß blutige Spuren auf der kahlen Platte desselben zurückblieben, wurde nur schnell zur ruhigern Ueberlegung umgewandelt, wenn er

Digitized by Google

in irgend einer Art zum Geſtändniß der Wahrheit aufgefordert wurde.

Da der Inquiſit bis zum Schluſſe des Verhörs in der Meinung zu ſtehen ſchien, daß bei der Verſtorbenen kein Gift, mindeſtens nicht in deutlichen Symptomen gefunden wäre, ſo überraſchte ihn der Inhalt des Protocolls über die chemiſche Unterſuchung ſichtbar auf eine furchtbare Weiſe.

Als ihm die Vorleſung der diesfälligen Protocolle angekündigt wurde, lehnte er ſich trotzig in den Stuhl zurück und ſchien ſich auf Alles vorzubereiten. Er wurde aber allmählig leichenblaß, ſein Auge unſicher und rollend, und als ihm am Schluſſe das Gutachten der Aerzte mitgetheilt war und er vom Inquirenten darauf aufmerkſam gemacht wurde, daß es, wenn er die That verübt, nur Ein Mittel für ihn gebe, ſich mit der Welt und dem Himmel zu verſöhnen, ein offenes, reuiges Geſtändniß ſeiner Schuld, — da zitterte er ſichtbar am ganzen Körper, und ſprach mit weicher, ſtotternder Stimme die Worte: „„Wie können Sie mir zumuthen, daß ich Ihnen ſo etwas geſtehen ſoll!““ — Sein Trotz, ſeine Heftigkeit waren geſchwunden und hatten der Angſt Platz gemacht. Da war keine Spur des Selbſtgefühls eines Unſchuldigen, kein Vertrauen ſichtbar auf eine gute Sache oder den Schutz des Himmels gegen falſche Anklage. Er ſagte ſelbſt, daß die Sache ſchlecht ſtehe und Feſtungsſtrafe ihm drohe, — aber ein Geſtändniß war von ihm weder durch Hinweiſung auf einen allwiſſenden, ſtrafenden Gott, den er nicht glaubt, noch durch Anregung des Ehrgefühls, das den Verbrecher aus Leidenſchaft oder Leichtſinn nach entdeckter That die Lüge oft ſcheuen läßt,

Digitized by Google

zu erhalten, und lautlos und mit schwankendem Schritte ging er in sein Gefängniß zurück." —

Da durch die Obduction, daß die Wittwe Y. durch Vergiftung mit weißem Arsenik gestorben sey, festgestellt war und aus dem Empfangscheine des Inquisiten vom 9. August 1831, aus seinem wiederholten Geständnisse und aus der Vernehmung des Apothekergehülfen, welcher das Rattenpulver präparirt hatte, sich ergab, daß der Inquisit im Besitze von weißem Arsenik in Rattenpulver gewesen war, so wurden die Richtungen, in welchen die Untersuchung hauptsächlich zu verfolgen war, durch die Vorschrift des §. 400. c. der Crim. Ordn. angegeben, so daß festgestellt werden mußte:

1) ob der Inquisit den Arsenik in rechtmäßiger Veranlassung sich angeschafft, und
2) ob er einen Vortheil von dem Tode der Wittwe Y. zu erwarten hatte.

Der Inquisit gab in seinem ersten Verhöre, als ihm das Ergebniß der Obduction noch nicht mitgetheilt war, das Vorhandenseyn von Ratten in seiner Wohnung in der Stadt als die Veranlassung seines Ankaufs von Arsenik an: „Nach A.," sagte er, „habe ich nie, auch nicht ein Körnchen Arsenik gebracht." — Im Verhöre am 24. Sept. sagte er: „Das Gift war nur für mein Haus in der Stadt und nicht für A. bestimmt." — Am 1. Oct. aber verlangte er ein besonderes Verhör zur Berichtigung einiger frühern Aussagen, und erklärte in diesem:

> Ich habe im frühern Verhöre gesagt, daß ich kein Gift nach A. gebracht habe, will dies aber dahin berichtigen, daß ich allerdings von demselben Rattenpulver, welches ich aus der H'schen Apotheke gekauft, nach A. mitgenommen habe. Ich nahm das

Digitized by Google

Rattenpulver nach A. in einer kleinen Düte von Papier, in welcher ich daſſelbe mit Mehl und Zukker miſchte, mit, weil mich in A. Mäuſe incommodirten. Ich legte Abends die Düte mit Rattenpulver vor das in der Vorderſtube befindliche Mäuſeloch und ließ ſie den Tag über auf dem Geſimſe des Ofens liegen, wie es die J. auch wohl wußte, und ich ließ ſie auf dem Ofen liegen, als ich ungefähr drei Tage, nachdem ich es hinausgebracht hatte, nach der Stadt fuhr. Hierauf paßt das, was ich früher geſagt habe, daß nämlich die J. mir ſagte, ſie habe auch Rattenpulver angeſchafft. Ich habe dies im frühern Verhöre nicht angezeigt und nicht anzeigen können, weil die ganze Geſchichte mein Gemüth und die Seelenkräfte ſo angegriffen hatte, daß ich mich dieſer Umſtände gar nicht erinnern konnte. Dazu kam, daß das erſte Verhör ſehr lange währte und es ſchon ſpät war, als ich über die Verwendung des Gifts befragt wurde und ich auch lange nichts gegeſſen hatte. Außerdem betrachtete ich den Umſtand, daß ich Gift zur Vertreibung der Mäuſe hingelegt hatte, damals als Bagatelle, welche einer Erwähnung kaum werth war, und dazu kam, daß ich die feſte Ueberzeugung hatte, daß die J. an der Cholera geſtorben ſey. Als mir darauf das Obductions-Protocoll vorgeleſen war, überzeugte ich mich freilich eines andern, war aber ſo conſternirt, daß ich mich unmöglich an meine frühere Ausſage erinnern konnte. An dem Abende, ehe die J. in der Nacht darauf ſtarb, hatte ſie wohl ein halbes Quartier Branntwein getrunken, und

Digitized by Google

da mag sie sich vergriffen und zu den Speisen den Arsenik statt des Pfeffers genommen haben.

Der Inquisit hatte indessen, dem von ihm ausgestellten Empfangscheine zufolge, nicht Rattenpulver, sondern

Arsenik

gefordert, und, wenn er hinzufügte

zur Vertreibung der Ratten,

so gewann es den Anschein, daß er hierdurch nicht bezweckte, eine Vermischung des Arseniks mit andern zur Tödtung der Ratten geeigneten oder sonstigen Bestandtheilen des gewöhnlichen Rattenpulvers zu erhalten, sondern nur der gesetzlichen Vorschrift zu genügen, nach welcher selbst an bekannte und unverdächtige Personen, ohne von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauch, kein Gift verabfolgt werden soll.

Die unverdächtige Ehegattin des Kanzlisten H. bekundete selbst in der Confrontation wiederholt und eidlich: der Inquisit sey, wie sie ihm angezeigt, daß er nur Pillen oder Pulver erhalten könne, darüber ärgerlich geworden; er habe geäußert: — was will der Kerl da einrühren; ich brauche reines Gift, die Ratten scheuen sich vor Pillen und fressen sie nicht — und sie aufgefordert, nochmals nach der Apotheke zu gehen und reines Gift mitzubringen; und der Provisor K. will, wenn er sich auch der mit der H. über die Verabfolgung des Gifts geführten Unterredung nicht mehr zu erinnern vermag, es doch keineswegs verabreden, daß sie so, wie die H. sie angiebt, Statt gefunden habe.

Es wird hiernach schon zweifelhaft, ob der Inquisit mit dem Rattenpulver, welches er statt des geforderten Arseniks erhalten hat, wirklich nur die Vertilgung von Ratten und Mäusen bezweckte.

Digitized by Google

Es wurde nun ausgemittelt, daß in dem Hause, in welchem der Inquisit seine Wohnung hatte, früher das zoologische Museum gewesen ist, daß in den obern Zimmern, insbesondere in dem von dem Inquisiten seit Michaelis 1830 bewohnten, Thiere secirt und ausgestopft wurden, und daß sich deshalb, namentlich in der obern Etage des Hauses, noch im Sept. 1830 Ratten zahlreich eingefunden hatten;

daß ferner der Inquisit der Wittwe M., welche ihm gemeinhin das Frühstück, zuweilen auch das Mittagsessen brachte, sehr oft, daß ihn die Ratten störten, geklagt hat;

daß endlich der Hauptmann v. P. während einer in der Stube des Inquisiten zugebrachten Nacht, durch einen Lärm aufgeweckt, aufzustehen und sich eine Pfeife Taback anzuzünden veranlaßt worden ist; er bemerkte indessen, er wisse nicht, ob dieser Lärm von Ratten verursacht worden, er habe solche in der Stube des Inquisiten nicht wahrgenommen.

Dagegen bezeugte der Kaufmann Th., welcher seit zehn Jahren einen Theil des in Rede stehenden Hauses bewohnte, dessen Bodenkammern an die des Inquisiten, und dessen mit allen Gattungen Material-Waaren versehene Vorrathsstube an das Wohnzimmer des Inquisiten stößt, er habe zwar noch im Winter 1830, niemals aber im Frühjahre und im Sommer, bis zum 17. October 1831, — dem Tage seiner Vernehmung — eine einzige Ratte in seinem Hause bemerkt.

Eben so bekundeten der Schullehrer E., welcher seit dem 26. Juli 1831 ein Zimmer unter dem des Inquisiten bewohnte, und die Bürgermeister H.'schen Eheleute, welche von Ostern bis zum 9. Sept. 1831 einen mit der

Stube

Digitized by Google

Stube des Inquisiten in Verbindung stehenden Saal, durch welchen er nach seiner Stube gehen mußte, und eine Stube neben demselben bewohnten, daß sie niemals in ihren Wohnungen Ratten wahrgenommen haben.

In A. befanden sich, wie die Local-Besichtigung ergeben hatte, in der von dem Inquisiten benutzten Wohnung zwei Mäuselöcher in der Kammer und ein kleines Loch, welches für ein solches gehalten werden konnte, in der Vorstube. Die Musikdirektor N. bekundete, daß bald nach ihrem Anzuge einige Mäuse in der Wohnung wahrgenommen, diese indessen, nachdem die Mäuselöcher mit Kalk verworfen, verschwunden wären.

Es war nun hiernach zwar immer noch möglich, daß im Frühjahre und im Sommer 1831 Ratten in der Wohnung des Inquisiten zu N. und in der zu A. Mäuse gewesen sind, aber es hätte, um durch sie eine rechtmäßige Veranlassung zum Ankaufe eines Giftes zu begründen, feststehen müssen, daß durch Ratten und Mäuse wirklich der Angeschuldigte belästigt worden (**Boehmer** ad C. C. C. Art. 37. §. 1., Crim. Ordn. §. 365.), und dieses war selbst nicht bis zu einem Grade von Wahrscheinlichkeit nachgewiesen.

Es war dabei in Betracht zu ziehen, daß der Inquisit erst, nachdem er seine Wohnung zehn Monate benutzt, im Sommer die Ratten zu vertilgen beabsichtigt haben wollte, ungeachtet der Kaufmann Th. bemerkte, daß die Ratten sich im Frühjahr und im Sommer gemeinhin in den Drummen*) aufhalten, und erst bei strenger Kälte in den Gebäuden Schutz und Nahrung suchen; daß ferner der Inquisit nicht zuvor versucht hat, durch

*) Provinzialismus, für **Kanäle**.

eine Katze, durch das Verwerfen der Mäuselöcher in A., oder durch sonstige, weniger gefährliche Mittel die Ratten und Mäuse zu vertreiben.

In Erwägung alles dessen nahm der Inquirent an, daß es an überzeugenden Gründen fehle, um voraussetzen zu können, der Inquisit habe in rechtmäßiger Veranlassung das erhaltene Rattenpulver gekauft und besessen.

Nachdem der Inquisit sich erinnert — und nach frühern gänzlichen Vergessen, so genau sich erinnert hatte, — daß er Gift nach A. gebracht, wie er es dort gemischt und wohin er es gelegt hatte, behauptete er, — denn ein Selbstmord wurde von ihm selbst für unglaublich erklärt, — daß die Y. aus Versehen sich selbst vergiftet habe. Er erzählte zu dem Ende, daß eines Tages die Y. den Arsenik von dem Ofen genommen und in ihre Speisekammer neben andern Düten mit Salz, Pfeffer und Zucker niedergelegt habe; sie sey am 4. Sept. angetrunken gewesen; des Abends habe das einzige nur vorhanden gewesene Licht in seiner Vorstube gebrannt; die Y. habe bei dem geringen Scheine desselben durch die geöffnete Thüre in der Hinterstube das Abendessen verzehrt und dieses sich früher bei dem Scheine des Feuers auf dem Heerde der Küche bereitet. Bei dieser Dunkelheit habe die Y. in ihrem damaligen Zustande sich leicht versehen und das Rattenpulver zur Zubereitung der Sauce ihres Abendessens nehmen können.

Diese Erzählung blieb indessen in allen ihren Theilen völlig unbescheinigt. Er erschien bei derselben unwahrscheinlich, daß die Y., ungeachtet sie, wie der Inquisit behauptet, wußte, daß er in A. Arsenik habe, dennoch die Düte mit dem Rattenpulver so sorglos aufbewahrt, und daß der Inquisit, der dieses und die öftere

Trunkenheit der J., die nicht nur für sich, sondern auch für ihn, Speisen bereitete, wußte, es gestattet haben sollte.

Wenn das Gift wirklich so sorglos aufbewahrt wurde, so mußte der Inquisit nach dem Tode der J. sogleich eine Selbstvergiftung derselben besorgen, und veranlaßt seyn, dieserhalb eine Ausmittelung zu bewirken; jedenfalls hätte ihn das ihm bekannt gewesene Daseyn des Gifts in der Gewahrsam der Verstorbenen veranlassen müssen, bei seinem Abgange von A. nach demselben zu suchen, es an sich zu nehmen, um es wegzuwerfen, oder doch zu verhindern, daß durch dasselbe ein Schaden entstehe.

Von allem dem ist aber nicht die Rede gewesen; der Inquisit gestand, daß er keine Vorsichtsmaßregeln getroffen habe und nicht wisse, wo der Arsenik geblieben sey. Es wäre ermüdend, seine Antworten auf obige und andere Vorhaltungen niederzuschreiben: „Das ist Bagatelle;" „Daran dachte ich nicht;" „Das hatte ich vergessen," waren fast regelmäßig seine Erwiederungen.

Selbst die Richtigkeit seiner Aussage vorausgesetzt, blieb es immer noch unwahrscheinlich, daß die J., die, wie Inquisit angab: „an jenem Abende nicht betrunken, nur etwas lustig gewesen und immer wohl gewußt habe, was sie gethan," das Rattenpulver, welches sich nicht nur durch seine Farbe, sondern auch, wegen des Zusatzes von Moschus, durch seinen Geruch kenntlich macht, zur Zubereitung ihres Abendessens gebraucht haben sollte.

Und wenn dennoch es gleichwohl immer noch möglich schien, daß die J. sich aus Versehen selbst vergiftet habe, so konnte doch diese durch keine Gründe der Wahrscheinlichkeit unterstützte Möglichkeit so wenig berechtigen, ihre Wirklichkeit anzunehmen, als das Ge-

wicht der gegen den Inquisiten streitenden Anzeigen erledigen.

Neben dem Mangel einer rechtmäßigen Veranlassung zum Ankaufe des Arseniks trat nun noch entscheidender für den Ausfall der Untersuchung das Ergebniß der Ausmittelung des zweiten oben gedachten Requisits zur Feststellung der nahen Anzeige des Giftmordes hervor, der Ausmittelung nämlich des Interesses des Inquisiten an dem Tode der Wittwe J.

Von Anfang an war der Inquisit bemüht, den Einkauf der Wittwe J. in die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft als etwas wohl Begründetes und Erklärliches darzustellen, und die Meinung, derselbe sey eine reine Speculation auf den Tod der J. gewesen, auszuschließen.

Es ergab sich in dieser Beziehung allerdings, daß der verstorbene Kaufmann R—ki persönlicher Schuldner der geschiedenen Ehegattin des Inquisiten in Bezug auf eine ausgefallene Hypotheken-Obligation von 1500 Rthlrn. war, aber nicht im mindesten, daß die Wittwe J. dem R—ki mit einer gleichen Summe verschuldet gewesen wäre.

Die Töchter der Wittwe J. sagten in diesen Beziehung aus, daß sie den Namen R—ki noch in ihrem Leben nicht gehört hätten, und ihre Mutter niemals in der Lage gewesen sey, eine Schuld von 1500 Rthlrn. contrahiren zu können.

Die erbetenen J—schen Pupillen-Acten ergaben, daß der Kahnschiffer Carl Friedrich J. sich im Jahre 1812 von der verstorbenen Anna Elisabeth J., geb. Fischer, hatte scheiden lassen, hierauf die Anna Elisabeth, geb. Müller, geheirathet, mit dieser durch den Kaufcontract vom 8. Juni 1816 das Grundstück am neuen Gra-

Digitized by Google

den No. 19. erworben und dadurch Schuldner des R—ki in Bezug auf ein für diesen auf das gedachte Grundstück eingetragenes Capital von 1000 Rthlrn. geworden, daß er außer dieser ingrossirten Schuldpost nach dem Inventario über seinen Nachlaß dem R—ki noch 333 Rthlr. 10 Sgr. verschuldete, und beide Schuldposten nach dem im Jahre 1818 erfolgten Tode des Kahnschiffers J. von der zweiten noch lebenden Wittwe J. mit Ausschluß der hinterbliebenen Kinder erster Ehe übernommen worden.

Wie wenig bei dieser Schuld die verstorbene Wittwe J. interessirte, ergab sich hiernach von selbst. Der Inquisit blieb aber nichts desto weniger bei seiner Behauptung stehen.

Wenn es dabei immer noch möglich blieb, daß auch die Verstorbene dem R—ki noch eine andere Summe verschuldete, so wurde die Darstellung des Inquisiten, R—ki habe den Einkauf veranlaßt und die erste Prämie im Betrage von 55 Rthlrn. 6 Sgr. 3 Pf. gezahlt, noch mehr durch folgende Ausmittelungen unwahrscheinlich.

R—ki war gemäß eines rechtskräftigen Erkenntnisses vom 1. April 1826 wegen Verfälschung eines Schuldscheins über 4000 Rthlr. und Verleitung eines Zeugen zum Meineide zu einer den 7. Sept. 1825 angetretenen zweijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden; wegen Unvermögens desselben, die Untersuchungskosten zu zahlen, mußten dieselben aber niedergeschlagen werden. Er ernährte sich, nachdem er die Strafe abgebüßt hatte, als Vorkäufer,*) war aber in so schlechten Vermögens-Umständen, daß er, wie der Kaufmann M. gehört hatte, die Nächte in einem Stalle zubrachte; aus Mitleiden

*) Provinzialismus, für Mäkler.

Digitized by Google

nahm ihn dieser vor etwa drei Jahren als Hausknecht mit 40 Rthlr. jährlichem Lohn und freier Station in seinen Dienst; er war damals, wie M. bezeugt, so schmutzig und zerlumpt, daß er ihn sofort baden und demnächst neu bekleiden lassen mußte. Nach zwei Jahren, im Sept. 1830, wurde er wiederum entlassen, weil er dem Trunke ergeben, überhaupt ein Taugenichts und zu nichts brauchbar war. Er zog nun zu dem Schuhmacher R., bei dem er eine Schlafstelle miethete. Ungefähr 33 Rthlr. ersparter Lohn, welche er bei seiner Entlassung aus dem Dienste des Kaufmann M. erhalten hatte, wurden schon im ersten Monate verausgabt; er trat in den Dienst des Kaufmanns L., wurde aber schon nach zwei Monaten wiederum entlassen; eine Unterstützung, welche er bei dem Vorsteher-Amte der Kaufmannschaft nachsuchte, wurde ihm nach dem Zeugnisse des Mitvorstehers der Kaufmannschaft, L., wiewohl er sich in den armseligsten Umständen befand, seiner Unwürdigkeit wegen verweigert; dem Schuhmacher R. blieb er Miethe und Kostgeld schuldig, und starb am 8. Mai 1831 im städtischen Armen-Krankenhause.

Ein Mensch nun von dieser Persönlichkeit und diesen Vermögens-Umständen sollte im December 1830 dem Inquisiten über 55 Rthlr. gezahlt, und sich zur Bezahlung der ferneren Prämien verpflichtet haben, — und zwar, um eine alte Schuld zu entrichten, nicht dem wahren Gläubiger, denn dies war die geschiedene Ehegattin des Inquisiten, sondern diesem selbst, der zur Empfangnahme gar nicht berechtigt war, und ohne sich einmal aus der Schuldverbindlichkeit setzen zu lassen, denn dies konnte der Inquisit nicht bewerkstelligen, da er dazu weder legitimirt, noch im Besitze des Schulddocuments

Digitized by Google

war, das sich fortwährend bei den Subhastations-Acten befand.

Dazu kam, daß der Inquisit Niemand nennen konnte, der von der Theilnahme des R—ki an dem Versicherungs-Geschäfte Kenntniß gehabt hätte; selbst der Capitain v. H. hatte den Namen R—ki dabei niemals gehört.

Dies alles wurde dem Inquisiten vergeblich vorgehalten; er behauptete, R—ki habe auf Treu und Glauben mit ihm verhandelt und ihn für legitimirt zur Empfangnahme der Schuld gehalten, er selbst aber die Absicht gehabt, seine geschiedene Frau dereinst, wenn die Police realisirt worden wäre, mit dem Erlöse derselben angenehm zu überraschen und ihr nur deshalb niemals etwas von deren Vorhandenseyn gesagt.

Der Tod des R—ki, behauptete der Inquisit, und seine eigene Unfähigkeit, die ferneren Prämien zu bezahlen, seyen nun die Veranlassung gewesen, daß er die Police an den Particulier **mann für die Summe von 800 Rthlrn. cedirt habe, und es habe diese Cession im April 1831 statt gefunden.

Es ergab sich von selbst, daß, wenn der Inquisit kein Interesse an dem Tode der Y. mehr hatte, es unglaublich erscheinen mußte, daß er die Vergiftung verübt habe, aber auch, daß alle seine Handlungen nach dem Tode der Y. genau beobachtet werden mußten, ob sie nicht dem nächsten Zwecke, der Erlangung des etwa bestehenden Interesses, entsprächen.

In dieser Beziehung mußte des Inquisiten Reise am Tage nach dem Begräbnisse der Y. auffallen, und, da der Inquisit angegeben hatte, er habe nur eine Spazierreise gemacht, und könne gar nicht sagen, kein Dorf nennen, wo er überall gewesen sey, der Inquirent aber bei

Digitized by Google

der Durchsicht seiner Papiere am Tage nach dem ersten Verhöre in des Inquisiten Brieftasche die Worte: C—n (ein Dorf), Wirth M°rr, L—m (gleichfalls ein Dorf), P—n, aufgezeichnet fand, so ersuchte er sofort die betreffenden Landrathsämter zur genauen Nachforschung, in welcher Verbindung der Inquisit mit den genannten Personen in C—n und L—m gestanden habe.

Gleichzeitig ließ sich der Inquirent von der Polizei ein Verzeichniß aller Personen in der Stadt geben, welche den Namen °°mann führten, und erhielt die Erwiederung, daß in der M—straße, in welcher der Inquisit die Wohnung des Particulier °°mann wiederholt angegeben hatte, kein °°mann wohne, es auch einem Particulier dieses Namens in der ganzen Stadt nicht gebe, und diesen Namen, außer einigen Frauen und zweien Knaben, nur ein ehemaliger Gesindemäkler führe, welcher gegenwärtig von einer Pension von 4 Rthlrn. monatlich lebe und eine Schlafstelle bei einem Nachtwächter in der L—gasse gemiethet habe.

Diesen Gesindemäkler Daniel °°mann ließ der Inquirent vorfordern und erhielt von ihm die Police und folgende Auskunft:

„Ich habe," sagte derselbe, „vor mehr als zwanzig Jahren als Bedienter bei dem Inquisiten gedient, und da ich ihm treu gewesen war, so dauerte unsere Bekanntschaft fort, als ich seinen Dienst verlassen hatte. Er war früher ein reicher Mann, und hat mich stets gütig behandelt. Als er daher vor einigen Jahren in schlechtere Umstände gerieth, so lieh ich ihm auf seine Bitte, — es mögen etwa zwei Jahre her seyn, — die Summe von 16 Rthlr. 20 Sgr. Nach einiger Zeit bat er mich wieder um eine Anleihe, die ich ihm mit 5 Rthlrn., später

Digitized by Google

auf seine Bitte auch fernere Anleihen zu einigen Thalern, einmal auch mit 20 Rthlrn., gab. Inquisit war mir auf diese Weise 66 Rthlr. 20 Sgr. schuldig geworden, ohne daß ich von ihm jemals einen Schuldschein gefordert hätte. Die Schuld von 66 Rthlrn. 20 Sgr. war bis Ostern d. J. (1831) aufgelaufen, und als ich dem Inquisiten im April d. J. die letzten 5 Rthlr. geben sollte, und ich einige Zweifel über meine Sicherheit äußerte, versprach er, mir solche zu verschaffen, und gab mir ein Papier, welches ich selbst nicht gelesen habe, weil ich nicht lesen kann, das er mir aber vorlas, und woraus ich abnahm, daß er mir eine Lebens-Versicherungs-Urkunde übergab. Es lautete diese Urkunde auf 1500 Rthlr., und Inquisit sagte mir, daß diese 1500 Rthlr. fällig seyn würden, sobald eine gewisse Frau, die ich übrigens nicht kenne, deren Namen ich auch nicht weiß, gestorben seyn würde. Er sagte mir ferner, daß er noch mehrere Gläubiger habe, und daß diese, wenn jene Summe von 1500 Rthlrn. zu erheben seyn würde, sich melden und meiner Befriedigung vorgehen könnten. Um dies zu vermeiden, habe er die ganze Verschreibung auf meinen Namen bringen lassen. Sobald die Frau also sterben werde, so wolle er mir dies anzeigen und mit mir zusammen das Geld erheben: von diesem sollte ich dann wegen meiner 66 Rthlr. 20 Sgr. befriedigt werden, und er das Uebrige behalten. Ich habe ihm keine Gegenschrift ausgestellt; er sagte mir ausdrücklich, er vertraue auf meine Ehrlichkeit. Außer jenen 66 Rthlrn. 20 Sgr. habe ich dem Assessor X. nichts gezahlt, weder vor noch nach dem Empfange der erwähnten Verschreibung. — Seit vier Monaten (das Verhör fand am 22.

Digitized by Google

Sept. Statt) — habe ich den Assessor X. nicht gesprochen; das letzte Mal Ende Juli."

Um auszumitteln, ob der Zeuge mit dem Inquisiten in der letzten Zeit wirklich in keiner Verbindung gestanden habe, wurde er befragt, wo er sich zuletzt überall aufgehalten habe, und der Zeuge erzählte darauf, daß er die letzten vierzehn Tage bei dem Landreiter P—n in L—m gewesen, und zu diesem am Freitage den 9. Sept. gekommen sey; allein, in Veranlassung der gleichen, in der Brieftasche des Inquisiten verzeichneten Namen wiederholt befragt, leugnete der Zeuge, in L—m den Inquisiten gesehen zu haben, und deshalb unterblieb vorläufig seine Vereidigung.

Die von dem Zeugen am Tage seiner Vernehmung überreichte Police lautete für die „Madame Anna Elisabeth J., geb. Fischer, auf fünf Jahre, vom 20. Jan. 1831 an gerechnet, auf die Summe von 1500 Rthlr., und enthielt zwei, vom Inquisiten eigenhändig geschriebene, Cessionen folgenden Inhalts:

Vorstehenden Versicherungsschein der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig cedire ich hierdurch an den Königl. *** Gerichts-Assessor, Herrn X. Die Valuta habe ich zu meiner Zufriedenheit erhalten, und verpflichte mich hierdurch ausdrücklich, die jährlichen Beiträge mit 55 Rthlrn. prompt an den Herrn Agenten zu berichtigen.

N., den 25. März. 1831.

Anna Elisabeth J., geb. Fischer.

A.,
Stadtgerichts-Canzellist,
als Curator der A. E. J., geb. Fischer.

M. v. H.,
Hauptmann a. D.,
als Zeuge.

Digitized by Google

Ich cedire diesen Lebens-Versicherungsschein an den Herrn Daniel **mann. Die Valuta habe ich zu meiner Zufriedenheit erhalten, und bin für den jährlichen Beitrag nicht verpflichtet.

N., den 18. April 1831.

Leopold X.

Einige Zeit darauf ging von dem Landrathsamte in F. die Anzeige ein, daß der Inquisit am 9. Sept. Morgens zum Wirth M*rr nach C—n gekommen sey und dringend nach dem Gesinde-Mäkler **mann gefragt habe, und als M*rr ihn versichert, den **mann am Tage vorher nur von N. mitgenommen zu haben, letzterer aber darauf vom Wege ab nach L—m zum Landreiter P—n gegangen sey, sich nach L—m begeben, und dort mit dem **mann eine geheime Unterredung gehalten habe, von welcher der Landreiter P—n nur so viel vernommen, daß **mann hätte nach der Stadt kommen und für eine Belohnung von 10 Rthlrn. sich einer Gelderhebung unterziehen sollen.

Ehe jedoch die gerichtliche Vernehmung des M*rr geschehen konnte, ging schon die Nachricht von dessen Tode ein, und auf die Vorladung des Landreiter P—n erfolgte ebenmäßig die Anzeige, daß er im Sterben liege. Daher begab sich der Inquirent am 22. Oct. sofort nach L—m, und fand zwar den Landreiter P—n schon todt, stellte aber durch die Vernehmung zweier andern Personen fest, daß der Inquisit am 9. Sept. Vormittags nach L—m gekommen sey, nach dem **mann gefragt, und als dieser von einem Gange nach einem benachbarten Dorfe zurückgekehrt war, mit ihm eifrig und heimlich gesprochen habe, wovon die Zeugen nur die mehrmalige Aeußerung des Inquisiten verstanden hatten: „er

Digitized by Google

brauche einen treuen Menschen." Nach der Entfernung des Inquisiten habe **mann aber erzählt, daß der Inquisit durch ihn wolle in der Stadt eine bedeutende Geldsumme erheben lassen, und ihm dafür 10 Rthlr. versprochen, auch erklärt habe, er werde von dem Gelde ein Gut kaufen und den **mann auf dasselbe als Wirthschafter mitnehmen. Am andern Tage, Morgens 5 Uhr, sey **mann nach der Stadt gegangen.

Nunmehr wurde **mann abermals vernommen und ihm zu Protocoll eröffnet, verbis:

> daß in seiner frühern Aussage zum Protocoll vom 22. Sept. sich anscheinend wissentliche Unwahrheiten befänden, und er wohl überlegen möge, daß, wenn er, ferner und von Neuem über jene Umstände befragt, Thatsachen anführen sollte, deren Unwahrheit erwiesen, und die er absichtlich aussagen würde, er selbst zur Untersuchung gezogen und bestraft werden müßte.

Und nach kurzem Verweigern einer unumwundenen Antwort auf die Frage, ob er den Inquisiten in L—m gesprochen habe oder nicht? erklärte er, daß es ihm herzlich leid thue und er das Unrecht einsehe, daß er durch die Bitten des Inquisiten und seine eigene Neigung für seinen alten Dienstherrn sich zur Entstellung der Wahrheit habe bewegen lassen, die er aber offen schon bei der ersten Vernehmung würde bekannt haben, wenn es auf einen Eid wäre ausgesetzt worden. — Zugleich lieferte der Zeuge einen Brief aus, den er bald nach seiner ersten Vernehmung erhalten hatte, folgenden Inhalts:

> Lieber **mann.
>
> Ich habe Ihnen doch die Police im April cedirt, und Sie haben mir dafür in verschiedenen Termi-

nen vor und nach Ostern 880 Rthlr. ungefähr bezahlt. — Warum haben Sie doch aus Aengstlichkeit Anderes ausgesagt? — Wenn Sie wieder vorkommen, so verbessern Sie den Fehler, sonst machen Sie mich unglücklich, und das wollen Sie doch nicht. Sie haben noch nicht geschworen und können daher noch immer Ihre Aussagen abändern. Ich komme sogleich frei; wenn Sie klug sind, werde ich dankbar seyn.

Demnächst erzählte der Zeuge das Sachverhältniß folgendermaßen:

Ich fuhr mit dem Wirthe M°rr am 8. Sept. nach C—n, um bei ihm eine Zeit lang zu bleiben. Unterweges erfuhr ich, daß mein Curande, der Sohn des Landreiters P—n, nicht eingesegnet werden sollte, und ging, um die Veranlassung zu erfahren, nach L—m. Ich kam in L—m Donnerstag Abends (am 8. Sept.) an. Am Freitage, Morgens, ging ich mit dem jungen P—n nach W—n zum Pfarrer, und als ich zurückkam, fand ich den Assessor X. im Kruge. Er schien mich lange erwartet zu haben, und sagte mir, daß er bis nach C—n gewesen sey, um mich zu suchen. Er sagte mir, er brauche mich, um Geld zu erheben, das erst im März fällig sey, das er aber gleich zu haben wünsche, um sich ein kleines Gut zu kaufen, auf welches er mich mitnehmen wolle; er versprach mir auch 10 Rthlr. für meine Bemühung, und auf meine Frage, warum er nicht selbst das Geld heben wolle, erwiederte er, daß seine Gläubiger es ihm fortnehmen könnten, wenn er es erhebe. Ich erklärte mich bereit, seinen Wunsch zu erfüllen, und er bestellte mich nunmehr auf den andern Tag zu sich, um das Nähere mit mir zu verabreden, und nachdem er An-

Digitized by Google

fangs von mir verlangt hatte, daß ich ihn gleich begleiten solle, dies aber von mir abgelehnt war. Er selbst fuhr an demselben Nachmittage zur Stadt. Am andern Tage fuhr ich nach N., und ging — es war Sonnabends früh — zum Assessor X. in dessen Wohnung. Hier zeigte er mir die Police, die ich zu den Acten gegeben habe, sagte mir, daß sie auf 1500 Rthlr. laute, mit dem Datum vom 18. April auf meinen Namen geschrieben, und nach dem Todtenscheine, den er der Police beilegte, die Frau, deren Leben versichert worden, gestorben sey. Die 1500 Rthlr. seyen zwar erst im März k. J. fällig; er brauche aber jetzt Geld, und ich möchte daher zu dem jüdischen Banquier N. J. gehen und die Police verkaufen, wenn ich auch 100 Rthlr. daran verlieren sollte. Er händigte mir darauf die Police und den Todtenschein aus. Beides nahm ich und wollte auch das Geld erheben; da es aber an einem Sabbath war, ging ich nicht zum N. J., dessen Comptoir geschlossen war. Am folgenden Tage, Sonntags, wollte ich das Geld erheben; da ich aber den Assessor X. als einen Windbeutel kenne, und mich überzeugen wollte, ob ich mich mit der Gelderhebung nicht etwa zum Narren machen würde, so sprach ich vorher bei dem Gewürzkrämer S. an, und bat ihn, die Police mir vorzulesen und mir zu sagen, ob ich darauf Geld bekommen könne? — Nachdem S. die Police und den Todtenschein gelesen hatte, sagte er mir, daß darauf wohl Geld zu bekommen sey, wenn die Police nur gültig wäre; der Assessor X. sitze aber seit gestern Abend schon im Arreste, weil er eine Frau vergiftet haben solle, und daher werde mir wohl Niemand mehr Geld auf die Police geben. Ich war über diese Mittheilung sehr erstaunt, ließ aber die Sache gehen und

Digitized by Google

gab die Police dem Gesinde-Mäkler B. in Verwahrung, da ich selbst wieder auf das Land ging. Den Todtenschein der J. habe ich verloren. — Der Assessor X. ist mir zwar 66 Rthlr. 20 Sgr. schuldig, die Cession der Police hat aber mit dieser Schuld in keiner Verbindung gestanden.

Auf diese Aussage leistete der Zeuge, nach feierlicher Ermahnung zur Aussage der Wahrheit durch seinen Beichtvater, den Zeugeneid ab.

Mit seiner Darstellung stimmte die Aussage des Gewürzkrämer S. und einiger anderen Personen, zu denen **mann sich im Gefühle einiger Wichtigkeit über das ihm anvertraute Geschäft geäußert hatte, überein.

Bei der Vorhaltung der Aussage des **mann und bei seiner Confrontation mit diesem erklärte der Inquisit die ganze Darstellung desselben für eine Lüge. **mann, sagte er, zeugt falsch, und ich kann mir nun denken, daß er aus Angst, in die Untersuchung mit verwickelt zu werden, seine Aussage falsch abgegeben hat.

Den von **mann überlieferten Brief wollte er nicht kennen, und erklärte, daß er ihn weder geschrieben habe, noch wisse, von wem es geschehen sey. — Der Ueberbringer desselben war bald ermittelt; es war der Maurergeselle K., und noch ehe derselbe vollständig seine Verbindung mit dem Inquisiten eingestanden hatte, bat dieser selbst um ein neues Verhör des Briefes wegen, und gestand ein, daß er den Inhalt des Briefes mit Kohle auf ein Papier geschrieben, letzteres dem Maurergesellen K. aus dem Fenster seines Gefängnisses zugeworfen und demselben aufgetragen habe, den Brief durch seinen (des Inquisiten) Sohn copiren zu lassen und dann an die Adresse zu befördern; auch erkannte der Inquisit nun-

Digitized by Google

mehr den Brief als von seinem ältern Sohne geschrieben an.

Als Valuta der Cession gab der Inquisit bei der Confrontation mit **mann die Summe von 600 Rthlrn. an, und erklärte, aufmerksam gemacht auf den diesfälligen Widerspruch mit seinen frühern Angaben:

> Ich glaubte früher in der That, daß mir **mann nach erfolgter Cession noch 400 Rthlr. gezahlt hat; da er jetzt aber die Summe geringer angiebt, so will auch ich nur 200 Rthlr. angeben, da ich mich geirrt haben kann. Ich versichere aber, daß die Valuta der Cession überhaupt 800 Rthlr. gewesen ist.

Bei der letztern Angabe blieb der Inquisit auch in einem folgenden Verhöre; im Schlußverhöre am 5. Nov. nannte er wieder 600 Rthlr.; am 29. Nov. aber verlangte er abermals ein besonderes Verhör, und erklärte:

> Ich muß offen gestehen, daß ich früher nicht die Wahrheit gesagt habe. **mann wollte die Police kaufen, um seiner Tochter einst ein Vermögen zu schaffen; ich aber wollte die Police los seyn, weil R—ki verarmt war. **mann sagte mir, daß er die jährliche Prämie für die Police von seiner Pension bezahlen und selbst von seinem sonstigen Verdienste leben wolle. Es wurde verabredet, daß wir Beide sagen wollten, die für die Police gegebene Valuta betrage 800 Rthlr., um bei einem etwanigen Verkaufe der Police diese höher heraus zu bringen. Die ganze Summe, welche ich von **mann bekommen habe, besteht in 83 Rthlrn. baar, welche er mir nach und nach gezahlt hat, und in einer alten Schuld von 66 Rthlr. 20 Sgr. Um consequent zu bleiben, habe ich behauptet, **mann habe mir

Digitized by Google

800 Rthlr. gegeben, weil ich dies einmal gesagt hatte.

Bei dieser Aussage blieb der Inquisit auch im articulirten Verhöre stehen.

Ueber den Zweck seiner Reise auf das Land nach dem Tode der Y. abermals befragt, sagte der Inquisit bei der Confrontation mit **mann:

Ich wollte zunächst die Landwehr sehen, die an jenem Tage einrückte, und dann wollte ich auch **mann aufsuchen, um ihm den Todtenschein der Y. einzuhändigen, da er zur Police gehört. Man hatte mir nämlich in **manns Wohnung gesagt, daß derselbe auf dem Lande sich bei einem Manne befinde, dessen Namen ich mir in meiner Schreibtafel notirte. Von diesem wurde ich nach einem andern Orte gewiesen, wo ich **mann auch fand. Ich gab demselben hier aber, so viel ich weiß, den Todtenschein nicht, sondern erst am folgenden Tage, in der Stadt, weil er mir sagte, daß er herein kommen werde, und es ja gleichgültig war, ob er den Todtenschein in L—m oder hier empfing.

So weit gingen die Ausmittelungen, welche das Interesse des Inquisiten an dem Tode der Wittwe Y. unmittelbar zum Gegenstande hatten. Es konnte keinem Bedenken unterliegen, daß dadurch der Beweis der nahen Anzeige §. 400. c. der Crim. Ordnung als geführt werde erachtet werden.

Der Inquisit hatte aber nicht bloß, dem Angeführten zufolge, von dem Tode der Y. Vortheil zu erwarten; er mußte auch, der Lage der Sache nach, diesen Tod, und daß er bald erfolge, wünschen: denn er hatte au-

genscheinlich nur in der Erwartung jenes Vortheils das Leben der J. versichert, und er war außer Stande, die ferneren Prämien, welche diese Versicherung erforderte, selbst zu zahlen, oder künftig aus dem Vermögen seiner abgeschiedenen Ehefrau, die, wie angeführt, am 29. Sept. 1831 die Güterabtretung nachzusuchen genöthigt war, zu entnehmen; und eine Menge einzelner Thatsachen, deren zum Theil nur halber Beweis, weil die eine die andere unterstützt, eine Anzeige darzuthun genügt,

Klein §. 115. v. Quistorp §. 712. Carpzow Abh. 123. No. 55.

begründeten den Verdacht, daß der Inquisit, diesem Wunsche entsprechend, den Tod der J. zu befördern beabsichtigt, demnächst durch Vergiftung wirklich bewirkt habe.

Nächst diesen Betrachtungen, welche den Inquirenten leiteten, muß der Darstellung der folgenden Umstände vorausgeschickt werden, daß nach der Verfassung der Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zur Empfangnahme der Versicherungs-Summe außer der Police nicht nur der Todtenschein der versicherten Person, sondern auch ein ärztliches Attest über die letzte Krankheit und Todesursache — oder ein Sections-Bericht — beigebracht werden muß.

Die beiden Töchter der Wittwe J., deren Glaubwürdigkeit der Inquisit zwar, wegen ihres Interesses und ihrer nothwendig feindlichen Gesinnung gegen ihn, stets in Abrede stellte, deren Aussagen aber bei der Uebereinstimmung mit andern Zeugen und andern erwiesenen Thatsachen nach der Vorschrift der Crim. Ordn. §. 359. eine vollkommene Glaubwürdigkeit nicht versagt werden kann, bezeugten: Vierzehn Tage vorher, ehe ihre Mutter nach A. gezogen, habe sie sich zu Bette gelegt, und auf ihre Frage, was ihr fehle, erwiedert: der Inquisit,

Digitized by Google

der es gut mit ihr meine, habe ihr gesagt, daß sie sich krank stellen möchte, dann solle sie von einer Kasse, in die sie eingekauft sey, oder von der Regierung, an die er schreiben wolle, eine monatliche Unterstützung von 4 Rthlr. 5 Sgr. erhalten. Sie habe von dem Inquisiten ein weißes Tuch mitgebracht und erwähnt, daß sie sich dies um den Kopf binden solle, damit sie bleich aussehe, wenn der Arzt zu ihr käme; den letztern habe der Inquisit herbeigeholt, und obwohl der Arzt gleich gesagt, daß er keine Krankheit bei ihrer Mutter sehe, dennoch die von diesem geschriebenen Recepte an sich genommen, auch Medicin gebracht, die aber wegegossen worden sey.

Die vollgültige Zeugin, Wittwe R., bekundete, die J. habe in dieser Zeit ihrer Krankheit Kartoffeln, Fische u. dergl. wie eine Gesunde gegessen und Branntwein getrunken.

Der Dr. G. endlich, dessen Aussage, wenn er gleich ein Jude ist (Crim. Ordn. §. 357. No. 8.), dennoch, weil er als Arzt angestellt und verpflichtet ist, und sein Zeugniß sein ärztliches Verhältniß betrifft, eine volle Beweiskraft nicht versagt werden kann, wurde vernommen und sagte aus:

Ende Juni d. J. (1831) wurde mir zu Hause gesagt, daß Jemand bei mir gewesen sey, der seinen Namen aber nicht habe zurücklassen wollen. Am Tage darauf erhielt ich ein Billet von dem mir bis dahin persönlich unbekannten Inquisiten, das ich gegenwärtig vergeblich gesucht habe, welches aber, wie ich mich genau erinnere, das Gesuch enthielt, ich möchte die Madame J., geb. Fischer, in ihrer Wohnung besuchen, um sie wegen einer Gehirnentzündung ärztlich zu behandeln, und bemerkte er in dem

Schreiben, daß die Krankheit ihm eine Gehirnentzündung zu seyn scheine, weil der Madame Y. der Eiter schon aus Augen und Ohren fließe. Am folgenden Tage besuchte ich die sogenannte Madame Y., und fand sie in einer äußerst ärmlichen Wohnung, in einem kleinen Hause, in der Gesellschaft zweier Töchter und zweier anderer alten Frauen. Die letztern beschäftigten sich damit, altes Tauwerk aufzudrehen, und der dadurch veranlaßte Theergeruch, so wie überhaupt die schmutzige Beschaffenheit der Bewohner machte die Luft des Zimmers sehr ungesund. Die Y. lag im Bette und klagte über Kopfschmerz, sah mir aber dabei ganz gesund aus, und ich verschrieb ihr daher nur ein leichtes Abführungsmittel. Ich besuchte die Y. dreimal und verordnete ihr noch den Gebrauch von Blutegeln, habe mich aber davon, daß sie diese Mittel brauchte, nicht besonders überzeugt. Ueberhaupt habe ich wenig Aufmerksamkeit auf die Y. verwendet, weil ich überzeugt war, daß sie nur unbedeutend unwohl sey; aber gleich bei dem ersten Besuche erklärte ich ihr, daß, wenn sie in der verpesteten Luft ihres Zimmers länger verweilte, Kopfschmerz die unausbleibliche Folge seyn müßte. Ich habe daher der Y. gerathen, eine gesundere Wohnung zu suchen, und sagte ihr ausdrücklich, so oft ich sie besuchte, sie solle aufstehen und vor die Thüre gehen; denn von den, von dem Inquisiten genannten Symptomen ihrer Krankheit war nicht die geringste Spur zu finden, und eben dieser merkwürdigen Uebertreibung wegen ist mir der Inhalt des Billets des Inquisiten ganz treu im Gedächtnisse geblieben. Ob ich der Y. gerathen, auf dem Lande ein Unterkommen zu suchen, weiß ich nicht genau; es ist

dies aber wohl möglich; ich wollte überhaupt nur die Frau los seyn, da ich ihren Kopfschmerz für ganz vorübergehend und sie zu einer ärztlichen Behandlung nicht für geeignet hielt. Als daher auch später noch einmal, irre ich nicht, durch ein junges Mädchen, das Gesuch an mich gelangte, die J. zu besuchen, weil ihr Kopfschmerz fortdauere, ging ich gar nicht mehr hin.

Zu diesen Aussagen kam, daß unter des Inquisiten Papieren sich das schon erwähnte Recept für die J. befand, welches, wie sich aus dem Mangel des Vermerks des Medicinpreises ergab, in keiner Apotheke gewesen war. — Den letztern Umstand räumte der Inquisit ein, und entschuldigte ihn durch die Angabe, er habe geglaubt, in dem Recepte seyen Tropfen verschrieben, und diese habe er — aus einem Branntweinladen holen lassen. Die Gründe, welche ihn bestimmten, dem Dr. G. zu schreiben, die Krankheit der J. scheine ihm eine Gehirnentzündung, waren nicht abzusehen; seine Behauptung, er habe dieses aus den Erzählungen der J. entnommen, war nicht bescheinigt und, nach dem Angeführten, mindestens unwahrscheinlich, und es ergab sich wohl von selbst die Vermuthung, daß der Inquisit, indem er die ärztliche Behandlung der J. besorgte, nur bezweckte, der erwähnten Vorschrift des Statuts der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft künftig genügen zu können, dabei auch, wenn der Tod der J. erfolgte, ihn weniger auffallend zu machen.

Ueber die Abreise der Wittwe J. nach A. und deren Aufenthalt daselbst bekundeten demnächst

die Amalie J.:

Die Veranlassung zu der Fahrt meiner Mutter nach

A. weiß ich nicht genau. Den Aufenthaltsort meiner Mutter erfuhr ich auch nur von dem Fuhrmanne, der sie hinausbrachte. Der Inquisit sagte mir nur, daß er eine Meile weit vor dem S—mer Thore liege und er selbst ihn nicht zu nennen wisse. Er sagte mir immer, daß er draußen etwas zu thun habe und meine Mutter eigentlich als Spion brauchen wolle. Meine Mutter erzählte mir, daß sie nicht wisse, was sie eigentlich draußen solle, es schiene aber, als ob der Inquisit draußen etwas kaufen wolle, etwa ein Gut, und daß sie nach diesem sehen solle.

Am Tage, als meine Mutter nach A. fuhr, besorgte der Inquisit den Wagen, und ließ ihn ein Paar hundert Schritte vom Hause, auf der andern Seite der neuen Kirche stehen. Ich mußte auf seine Anordnung die Betten meiner Mutter in den Wagen tragen, und mich hatte der Inquisit noch zwei Quart Branntwein holen lassen, die meine Mutter mit sich nahm. Diese zog am 12. Juli nach A. Der Inquisit kam oft nach der Stadt, und grüßte uns von unserer Mutter. Dabei sagte er uns, so oft er nach der Stadt kam, unsere Mutter sey sehr krank, und werde wohl bald sterben. Dies ängstigte mich, und ich ließ durch die Lisette B—sch, die eines Tages einige Kleider für den Inquisiten nach A. trug, meiner Mutter sagen, sie möchte doch vorsichtig seyn und von X. nichts zu essen nehmen; denn ich besorgte, daß er sie umbringen wolle. Dies dachte ich wirklich, da sich die Mutter ohne Grund früher einmal hatte krank stellen müssen, und X. immer sagte, daß sie bald sterben werde. Durch die B—sch ließ mir aber meine Mutter sagen, ich möchte mich nicht kränken; sie wäre ganz gesund, und X. thue ihr alles Gute. Einmal war aber

X. wieder in der Stadt und sagte mir, daß ein Herr, bei welchem sich meine Mutter aufhalte, in seiner Wohnung sey und mich sprechen wolle; ich ging hin, und fand hier einen Herrn, den X. Herr v. P. nannte. Dieser erzählte mir, daß meine Mutter zum Sterben krank sey.

Die Wilhelmine Y.:

An einem Nachmittage kam meine Mutter von X. herunter, und sagte mir, daß sie jetzt auf das Landgut ziehen werde, welches X. zu kaufen beabsichtige. Sie erzählte mir, daß auch der Capitain v. P. dort sey und sie ein bequemes und sorgenfreies Leben haben würde. Ich ging zu X. und fragte ihn, wo ich nun bleiben solle? er rieth mir, ich solle mich vermiethen, er brauche meine Mutter nothwendig auf dem Lande, weil er mit dem Landvolke nichts zu thun und meine Mutter, als eine Bekannte, bei sich haben wolle; auch sey diese krank, und da alle Herrschaften, wenn sie krank werden, auf das Land zögen, um ihre Gesundheit herzustellen, so solle dieses auch meine Mutter. Einige Tage darauf kam X. zu uns und erklärte, daß der Wagen da sey. Während des Aufenthalts meiner Mutter in A. habe ich den X. zweimal gesprochen. Beide Male erzählte mir X., daß unsere Mutter sehr krank sey und wahrscheinlich bald sterben würde, und er sagte mir dabei, daß wir uns darüber doch ja nicht grämen sollten, da wir doch nichts von der Mutter und diese nichts von uns hätte. — An einem Sonnabende kam auch meine Schwester einmal zu mir, und sagte, daß sie die Ueberzeugung hege, X. wolle unsere Mutter umbringen, und ich möchte daher mich am folgenden Tage dienstfrei machen, um mit ihr nach A. zu gehen. Am folgenden Tage hatte ich aber

Digitized by Google

keine Zeit und später hatte meine Schwester sich schon beruhigt.

Die Wittwe M.:

Ich wunderte mich über die Nachricht von dem Tode der Wittwe J. nicht sehr, da X. uns, so oft er von A. nach der Stadt kam, erzählt hatte, daß die J. sehr schlecht krank sey; denn dies erzählte er, wie ich hiermit versichere, so oft ich oder die Amalie J. ihn fragten, was die alte J. mache. Die Amalie J. hatte mir mehrmals gesagt, daß sie die Besorgniß hege, X. wolle ihre Mutter vergiften; wie sie aber zu dieser Vermuthung gekommen, weiß ich nicht, und habe ich ihr dann auch immer gesagt, sie solle nicht toll seyn, und etwas reden, wodurch sie sich die größten Unannehmlichkeiten zuziehen könnte.

Die Lisette B—sch.:

Im Juli d. J. bat mich X. eines Tages, ihm einen Mantel nach A. zu tragen. Die Amalie J. hatte mir aufgetragen, ihre Mutter zu fragen, wie es ihr gehe, sie habe Angst um sie. Die alte J. fand ich in A. — es war Nachmittags — in ihren Kleidern auf dem Bette liegend, und sie klagte auch über Kopfschmerz; auch sah sie mir krank und bleich aus, doch sagte sie, ihre Tochter möge sich nicht zum Narren machen, denn es gehe ihr ganz gut, sie habe dort ihr Essen und auch ihren Schnaps, nur sey es ihr unangenehm, daß sie immer allein sey, und die Zeit werde ihr lang.

Der Hauptmann v. P.:

X. hatte der J. in dem Hause, in welchem ich in A. wohnte, eine Stube gemiethet. Die J. kam allein, und namentlich ohne den X., und anscheinend sehr krank nach A. hinaus, und ich mußte sie von zweien Leuten

Digitized by Google

vom Wagen heben lassen. Auch klagte sie in den ersten Tagen sehr über Magenkrämpfe, und als ich ihr eines Tages sagte, daß sie nicht so viel trinken möchte und sie mir erwiederte, daß sie krank sey, und mir Vorwürfe machte, weil ich sie so hart beurtheile, so versprach ich ihr, ihr Medicin zu verschaffen. Als ich kurz darauf nach der Stadt fuhr, sagte ich dem X. von der Krankheit der Y., und dieser bemerkte mir, daß ich dieselbe Nachricht auch den Angehörigen der Y. mittheilen könnte. Er brachte darauf ein junges Mädchen in seine Stube, das er eine Tochter der Y. nannte und der ich sagte, daß ihre Mutter sehr krank sey und ich nicht glaubte, daß sie lange leben werde. — X. hielt in A. sehr guten Branntwein, von dem ich auch zuweilen etwas trank. Die Y. war, so lange ich mich in A. aufhielt (bis zum 1. August), eigentlich fortwährend betrunken, und ging schon früh am Tage taumelnd umher. Ich habe ihr sowohl als dem X. oft gesagt, daß sie bei solchem Treiben nicht lange leben könne.

Der Kaufmann Th., welcher mit dem Inquisiten dasselbe Haus in der Stadt bewohnte, sagte aus:

In den letzten Wochen schien mir X. sehr tiefsinnig zu seyn; ich fragte ihn oftmals, da er, wenn er zur Stadt kam, wohl täglich in meinen Laden trat, wo er gewesen sey, und obgleich ich wohl wußte, daß er sich in A. aufhalte, so habe ich ihn doch niemals das Dorf A. als seinen Aufenthaltsort nennen hören; er erzählte mir vielmehr jedesmal, er sey in andern Dörfern gewesen, und ohne sich in ein Gespräch von seinen Fahrten einzulassen, erzählte er mir gleich, wie er das Getreide auf den Feldern gefunden habe u. dergl.

Digitized by Google

Die geschiedene Ehegattin des Inquisiten erzählte:

Ich habe nie erfahren, daß sich X. im Besitze einer bedeutenden Geldsumme befunden, und weiß daher auch nicht, auf welche Weise es ihm gelungen ist, die Prämie der Lebens-Versicherung zu bezahlen. Ich habe auch nie davon Kenntniß gehabt, daß X. überhaupt die Lebens-Versicherung für die Y. genommen habe. Niemals hat er mir etwas davon erzählt. Ich habe die Y. in meinem Leben nicht gesehen und ihren Namen erst im Laufe dieser Untersuchung gehört, und erinnere mich wohl, daß X. vor längerer Zeit einmal davon sprach, daß es gut wäre, wenn wir Beide zum Besten unserer Kinder eine solche Versicherung nehmen wollten; ich schlug dies aber durchaus ab, und es war weiter davon nicht die Rede. Ich habe nicht gewußt, daß X. im vergangenen Sommer eine Wohnung in A. gemiethet hatte; er hat weder mir noch unsern Kindern jemals etwas davon gesagt. Wenn er in diesem Sommer einmal ungewöhnlich lange nicht bei mir gewesen war und er deshalb befragt wurde, so erklärte er, daß er weg gewesen, auf dem Lande gewesen sey, u. dergl.

Die Musik-Director N., geb. v. P.:

Mein Vater, der Capitain v. P., wohnt seit Ostern d. J. in dem Prediger-Wittwenhause in A. In der Mitte des Juli d. J. kam X. zu meinem Vater, blieb einige Tage, und miethete die zweite in dem Hause leer stehende Wohnung von dem Pfarrer P. für die Wittwe Y., und einige Tage darauf brachte er diese auch heraus. Wir standen mit X. und der Wittwe Y. in sehr geringer Beziehung. Ich habe die Y. äußerst selten gesehen. Ihre Beköstigung besorgte sie sich selbst, doch brachte ihr X. auch Lebensmittel aus der Stadt; Kartoffeln und

Digitized by Google

dergl. holte sie sich von den benachbarten Feldern und ohne Erlaubniß der Eigenthümer. Ich habe gesehen, daß X. ihr in Flaschen Branntwein brachte, und einzelne Flaschen habe ich selbst in die Hand genommen, um zu sehen, ob es wirklich Branntwein sey. — Acht Tage vor ihrem Tode äußerte X., daß er die Y. bald, spätestens zum 12. d. M. (Sept.) zur Stadt bringen wolle. Meine jüngere Schwester sagte ihm, er möchte die Frau doch so lange hier lassen, als unser krankes Dienstmädchen abwesend sey, damit sie uns Dienste leiste. X. äußerte aber, zu solchen Arbeiten sey die Frau zu schwach; sie leide oft an Magenkrämpfen; auch hatte die Frau in der That, seitdem sie die Pfannkuchen gegessen, einige Mal über heftige Magenkrämpfe geklagt. Ueberhaupt schien X. um das Leben der Y. sehr besorgt, und ersuchte uns oft, sie mit Arbeiten zu verschonen, weil sie schwächlich sey, an Magenkrämpfen leide und leicht einmal Schaden nehmen könne. —

Der Inquisit blieb stets dabei, daß die Veranlassung zum Umzuge der Y. nach A. theils in seiner Bequemlichkeit — die Y. sollte ihm Dienste leisten — theils in seiner Gutmüthigkeit, der Vorsorge für die Gesundheit der Y. gelegen habe; daß er den Töchtern der Letztern, dem Kaufmanne Th., seiner geschiedenen Frau und seinen Kindern von seinem Aufenthalte in A. nichts erzählt, gestand er zu, fand es aber ganz unerheblich; er räumte endlich ein, von dem bald zu erwartenden Tode der Y. gesprochen zu haben, wollte aber dazu durch die Kränklichkeit der Y. und durch eigene Ueberzeugung bewogen seyn.

X. konnte aber von den Töchtern der Y., die dienstlos waren, und mit denen er in unsittlichem Verhältnisse

lebte, mehr Dienste erwarten, als von der Mutter; diese bedurfte, wenn sie wirklich krank war, Pflege und Wartung; in der Stadt konnten ihr diese ihre Töchter gewähren; in A. entgingen sie ihr gänzlich.

Der Arzt hatte der J. eine andere Wohnung und den Genuß der freien Luft, allenfalls ein Unterkommen auf dem Lande zu suchen, angerathen; der Inquisit gewährte ihr den Aufenthalt in A., ohne ihr nach Beendigung desselben eine gesundere Wohnung in der Stadt zu verschaffen bemüht zu seyn.

Es war nun nicht zu verkennen, daß der Inquisit nicht minder in der Stadt, als in A., Gelegenheit hatte, den Tod der J. zu befördern, oder durch Vergiftung zu bewirken; aber nach allem Vorangeführten gewinnt es den Anschein, daß er zu Beidem in A. eine bessere und sicherere Gelegenheit hatte, und nur um diese zu benutzen, die J. nach A. zu ziehen verleitete.

Der Kreisphysicus Dr. **— bezeugte am 15. Jan. 1831, als die J. ihr Leben versicherte, daß an ihrem Körper keine Verunstaltung und in ihrer Constitution und Temperament nichts zu bemerken sey, wodurch eine Anlage zu einer chronischen oder in kurzer Zeit tödtlichen Krankheit erzeugt werde, ihr Gesundheitszustand vielmehr, nach angestellter Prüfung, vollkommen gut sey. Bei der Obduction ihres Leichnams fand sich kein wesentlich abnormer Zustand irgend eines Eingeweides, welcher auf einen plötzlichen oder durch langes Siechthum vorbereiteten Tod als erfolgreich bezogen werden müßte. Und wiewohl die Verstorbene dem Trunke sehr ergeben war, so bekundet doch keiner der abgehörten Zeugen, daß sie kränklich war, oder früher an Krankheiten gelitten hätte.

Der Inquisit konnte daher, nach dem gewöhnlichen

Laufe der Natur, kaum in fünf Jahren, noch weniger aber in dem Laufe des ersten Jahres, für welches er die Prämie der Lebens-Versicherung gezahlt hatte, — auch wohl nur zu bezahlen vermögend war, — den Tod der J. erwarten und Veranlassung finden, ihn wiederholt vorher zu verkündigen.

Im Juli 1831 war aber die Verbreitung der Cholera, welche in der benachbarten Stadt wirklich ausbrach, zu besorgen; es war allgemein bekannt, daß insbesondere die dem Trunke Ergebenen von derselben befallen wurden, und, wenn nun der Inquisit die J. nach A. brachte, so konnte er hier, wo die J., abgesehen von der wenigen Verbindung mit der v. P—schen Familie, völlig abgeschieden war, mehr noch und unbemerkt ihre Neigung zum Trinken, dadurch aber ihren Tod befördern; sie entging dabei, wenn sie von der Cholera befallen wurde, der ärztlichen Hülfe, welche ihr in der Stadt zu Theil geworden wäre und ihre Genesung bewirken konnte; in A. war es dem Inquisiten endlich leichter, als in der Stadt, ihre Vergiftung zu bewirken.

Daß der Aufenthalt der J. in A. wenigstens einen Verdacht solcher Art zu erregen geeignet war, ergab die von der, mit der Lebens-Versicherung der J., aber nicht mit dem Ankaufe des Gifts bekannt gewesenen Amalie J. öfters geäußerte Besorgniß, der Inquisit werde ihre Mutter vergiften.

Mit der Vorsorge für die Gesundheit der J. ist auch die Diät, deren sich die J. in A. unterzogen hatte, nicht zu vereinbaren. Die J. mußte von dem leben, was der Inquisit ihr ab und zu aus der Stadt brachte, oder ihr von der v. P—schen Familie gutwillig, aber selten nur gereicht wurde: sie mußte öfters Kartoffeln und

Digitized by Google

Gemüse aus den Feldern holen; und ungeachtet sie an Magenkrämpfen gelitten haben soll, auch in den letzten vierzehn Tagen ihres Lebens wohl wirklich gelitten hatte, so war doch ihr Abendessen einmal Pfannkuchen oder Flinsen, nach deren Genuß sie eine Menge Wasser getrunken haben sollte; am Tage vor ihrem Tode: Klöße und Kartoffeln mit saurer und süßer Sauce; es ist bekannt, daß damals, während der Cholera, die Aerzte gerade vor Ueberladungen des Magens beim Abendessen warnten: der Inquisit hatte aber der 57jährigen, an Magenkrämpfen leidenden J. die Mittel verschafft, sich ihr erwähntes letztes Abendessen zu bereiten.

Eben so war der Inquisit bemüht, die Neigung der J. zum Trunke zu befördern. Die J. nahm, wie sie nach A. fuhr, zwei oder drei Quart Branntwein mit sich; der Inquisit brachte, wenn er nach A. kam, öfters Branntwein dahin; er gesteht, daß er ihr täglich ein oder zwei Gläser Branntwein gegeben, daß sie sich, wie sie ihm erzählt, öfters Branntwein aus dem Kruge geholt habe, daß sie zuweilen, wenn auch niemals bis zur Sinnlosigkeit, betrunken gewesen sey; der Inquisit behauptet, sie sey am Abende vor ihrem Tode angetrunken gewesen — und dennoch gestattete und beförderte er das erwähnte Abendessen. —

Nachdem der Inquisit in dieser Art die Lebensweise der J. gestellt und ohne Veranlassung ihren nahen Tod angekündigt, hatte er sich am 9. August 1831 Gift angeschafft.

Es ist schon oben erwähnt, daß der Inquisit die Ehefrau des Kanzlisten H. ersucht hatte, ihm Arsenik aus der Apotheke zu holen, daß er, um reinen Arsenik zu erhalten, sie wiederholt in die Apotheke geschickt, und

Digitized by Google

dort auch die aus dieser Anschaffung des Gifts ohne rechtmäßige Veranlassung sich ergebende nahe Anzeige erörtert worden. Hier daher nur noch die Erwähnung der dabei vorgekommenen anderweiten verdächtigen Umstände:

Die Ehefrau des Kanzlisten H. sagte aus:

Als ich X. auch zum zweiten Mal das Gift nicht brachte, beruhigte er sich dabei, und sagte: ich möchte meinem Manne von der ganzen Sache nichts sagen, denn Männer brauchten nicht Alles zu wissen. Ich entgegnete, daß ich dies meinem Manne erzählen könne, er bat mich aber wiederholt, es nicht zu thun. Als mein Mann eine Stunde darauf etwa nach Hause kam, erzählte ich ihm, daß ich für X. habe Gift holen sollen. Mein Mann war sehr unzufrieden damit, und sagte, ich hätte es nicht thun, dem X. gar nicht die Thüre öffnen sollen, und er sagte dabei: „X. will gewiß die Frau vergiften, die er in die Lebens-Versicherungs-Anstalt eingekauft hat; ich werde aber aufpassen, und wenn die Frau stirbt, zeige ich es gewiß gleich an." — Auch mir fiel dies jetzt auf; doch sagte ich zu meinem Manne, X. wolle doch wohl nur die Ratten vergiften: mein Mann bemerkte mir aber, daß er dazu kein reines Gift brauche. — Noch an demselben Abende kam X. ohne eine Veranlassung zu uns und legte seinen Hut ab; mein Mann aß in der Hinterstube zu Abend, und als er X. sah, fragte er ihn gleich: Haben Sie nicht eine Frau in die Lebens-Versicherungs-Anstalt eingekauft? — X. entgegnete: „Wie? in die Lebens-Versicherung? Nein! ich habe sie nicht eingekauft." — Mein Mann fragte aber noch einmal: Haben Sie nicht die Frau, die Sie in A. haben, hier in eine Lebens-Versicherungs-Anstalt eingekauft? — und hierauf erst entgegnete X.: „Ach ja! die Frau;

Digitized by Google

die habe ich auf sieben Jahre eingekauft." — Hierauf fragte ihn mein Mann noch: „Sie haben sich ja Gift holen lassen, was wollen Sie damit?" — X. antwortete: „Ich? Gift?! Nein, was soll ich wohl mit Gift? wo habe ich mir Gift holen lassen?" — und als mein Mann ihm hierauf sagte: „Herr Assessor, meine Frau hat mir eben erzählt, daß Sie sich durch sie hätten Gift holen lassen wollen," — da sagte er endlich: „Ach ja! das ist gegen die Ratten, die fressen mir alle Gurken auf." — Nach diesen Worten nahm er seinen Hut, ging eine Weile noch auf und nieder, und verließ dann unser Haus, ohne Lebewohl zu sagen. — Ich ging am Morgen auf Bitte meines Mannes noch einmal in die Apotheke; denn mein Mann konnte den Gedanken nicht los werden, daß X. eine Vergiftung beabsichtige, und wollte Nachricht darüber haben, ob demselben Gift verabfolgt worden sey. Derselbe Provisor sagte mir, daß er das Gift an X. geschickt habe, dieser aber nicht zu Hause angetroffen sey und es daher vor Kurzem selbst abgeholt habe.

Der Kanzlist H. sagte aus:

Am Tage, als meine Frau für X. hatte Gift holen sollen, kam ich Abends 6 Uhr nach Hause, und erfuhr die von meiner Frau näher mitgetheilten Umstände. Daß X. die J., die ich von Ansehn kannte, in eine Lebens-Versicherungs-Anstalt eingekauft habe, hatte ich von P. erfahren. Ich weiß nicht, wie ich auf den Gedanken kam, daß X. die Vergiftung der Frau im Sinne habe, ich konnte des Gedankens aber mich nicht erwehren. Daher meine Frage an ihn, als er an demselben Abende in meinem Zimmer nochmals ohne irgend eine Veranlassung erschien, ob er die Frau, die er in A. habe, in die Le-

Digitized by Google

Lebens-Versicherungs-Anstalt eingekauft habe. — Daß die Frau in A. war, wußte ich, denn sie war vor meiner Hausthüre auf den Wagen gestiegen, als sie hinausfuhr und X. sie zu Fuß begleitete. — Er verneinte meine Frage, und gestand erst den Einkauf, als ich ihn noch einmal und dringender fragte. Ich getraute mich schon nicht recht, ihn noch weiter zu fragen; allein ich wollte die Sache klar haben, und fragte ihn daher: Sie haben sich ja Gift holen lassen? — Er antwortete: „Ich? Gift?" — Ich sagte ihm: „Ja, meine Frau hat mir gesagt, daß Sie sich Gift, und noch dazu Arsenik, verschaffen wollen." — Jetzt gestand er dies und sagte: „ja, die Ratten schleppen mir alle Gurken weg." — Er ging noch einige Mal in sichtbarer Bestürzung auf und nieder, und nach wenigen Augenblicken verließ er uns, ohne „gute Nacht" uns zu sagen. — Am andern Morgen ging meine Frau auf meine Bitte in die Apotheke, um sich zu erkundigen, ob X. das Gift selbst in Empfang genommen habe, erfuhr aber nicht mit Bestimmtheit, ob X. das Gift geholt habe, oder es ihm zugeschickt sey.

Ich habe zwar von meinem Verdachte keine gerichtliche Anzeige gemacht; dazu hielt ich die Sache nicht für begründet; X. wollte ich aber nochmals warnen, und als daher der zwölfjährige Sohn des Capitain v. P., der bei mir eine Zeit lang in Pension gewesen ist, am 5. Sept. nach A. zurückging, trug ich ihm auf, dem X. zu sagen, daß, wenn die Frau unter irgend verdächtigen Symptomen sterben sollte, ich ihre Obduction veranlassen würde. — Leider kam diese Warnung zu spät, denn in der Nacht vorher war die Frau gestorben, früher aber hatte ich nie Gelegenheit, nach A. Mittheilungen zu machen.

Am 30. August kam der Inquisit nach einem mehrtägigen Aufenthalte in der Stadt wieder nach A.

Am Sonntage den 4. Sept. kam die J. des Vormittags in die Küche der v. P—schen Familie; sie holte sich Wasser und erbot sich zu Dienstleistungen in der Wirthschaft, die indessen nicht angenommen wurden.

Abends, etwa um 7 Uhr, bat der Inquisit das Fräulein J. v. P. für die J., die unwohl sey, und eine saure und süße Sauce zu essen wünsche, um etwas Mehl, Speck und Essig; er erhielt dieses und ging nach seiner Wohnung, in welcher er den Abend hindurch blieb.

Am 5. Sept. Morgens um 6 Uhr kam der Inquisit in die v. P—sche Wohnung und bat die Musikdirector N. um einen Kamm; er sagte, nachdem er diesen erhalten: Die J. ist todt. — Das Fräulein v. P. rief: Gehen Sie fort, die ist wohl an der Cholera gestorben. — Der Inquisit bestritt dies aber, meinte, die J. habe zu viel saure und süße Sauce mit Kartoffeln gegessen, und forderte Beide auf, die Leiche zu sehen, um sich davon, daß die J. nicht an der Cholera gestorben sey, zu überzeugen. Beide lehnten dies ab und der Inquisit entfernte sich.

Die Musikdirector N. bekundete ferner:

Eine Stunde darauf etwa kam X. wieder in unsere Wohnung, erbat sich einen Korb, nahm diesen selbst vom Boden auf und ging fort, ohne etwas mehr zu sprechen. Erst als X. bereits beim Pfarrer P. gewesen war, habe ich ihn demnächst wieder gesehen; ich bat ihn um den Korb, den er von uns geliehen. Er brachte ihn mir auf den Hof hinaus, und ersuchte mich zwar wiederholt, in das Zimmer der J. zu treten und die Leiche zu sehen, und ich wäre auch wohl gegangen, allein meine

Digitized by Google

Schwester ließ dies durchaus nicht zu, weil sie besorgte, die Y. sey an der Cholera gestorben, und auch den mehrfachen Versicherungen des X., daß dem nicht so sey, und wir uns gar nicht ängstigen dürften, nicht Glauben beimaß. Ich bin daher in der Wohnung des X. oder gar in dem Zimmer der Y. mit keinem Fuße gewesen, und noch weniger habe ich dem X. bei der Reinigung des Zimmers geholfen, da er mir auch nicht einmal erzählte, daß Ausleerungen der Y. sich im Zimmer befänden. Doch erinnere ich mich, daß ich an dem Morgen den X. mit einem Korbe voll Sand aus unserm Garten nach seiner Wohnung gehen sah. — Auf die Aufforderung des X., die Leiche zu sehen, trat ich nur an das Fenster der Hinterstube und sah die Leiche der Y., ganz weiß, angekleidet mit einer Jacke und einem bunten Rocke, welche die Verstorbene gewöhnlich getragen hatte, auf ihrem Bette, dessen Deckbett zurückgeworfen war; ein weißes Tuch war um die Stirn, ein anderes war um den Mund, nach dem Nacken zu, gebunden. —

Nach seiner Erzählung ließ der Inquisit die Leiche im Bette; er legte die Fensterladen seiner Wohnung an, verschloß die Thüren beider Stuben, legte den Schlüssel der einen in die Küche und ging gegen Mittag nach der Stadt. Hier angekommen, bestellte er den Sarg, lieh auch, um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten, 12 oder 13 Rthlr., und ging zur Wittwe M., bei der sich damals die Amalie Y. aufhielt; er fand diese krank und phantasirend, und ersuchte daher die M., ihr, wenn sie ruhiger seyn würde, den Tod ihrer Mutter und daß sie am folgenden Tage zur Beerdigung abgeholt werden solle, bekannt zu machen.

Digitized by Google

Die Amalie Y. erzählte:

Am folgenden Tage, Dienstags Vormittags, begegnete ich dem X. an der St**brücke, und fragte ihn, woran meine Mutter gestorben sey. Er entgegnete aber, er werde das Alles schon sagen, er habe jetzt nicht Zeit. Er schien mich, als ich ihm begegnete, nicht zu sehen, ging mir vorbei und ich mußte ihm nachrufen. Abends hielt er mit einem Wagen am S—r Thore; ich und meine Schwester gingen dort hin und fanden ihn schon. Auf unsere wiederholten Fragen, woran unsere Mutter gestorben sey, sagte er, er werde es uns unterweges erzählen. Auf dem Wagen saß er aber mit dem Kutscher zusammen und sprach mit uns nicht. Auf dem Wagen stand auch der Sarg für unsere Mutter. Wir kamen, als es dunkel war, in A. an. Die übrigen Bewohner des Hauses schliefen schon. Wir fanden die Leiche unserer Mutter in ihrem Bette liegend. Sie war ganz angekleidet, wie sie sich sonst niemals zu Bette legte. Wir wollten die Leiche abwaschen; X. sagte uns aber, er habe unserer Mutter auf dem Todtenbette versprechen müssen, sie nicht abwaschen und überhaupt nicht berühren zu lassen. Wir legten daher die Leiche, so wie wir sie fanden, in den Sarg. Hierbei leistete uns X. Hülfe, indem er die Leiche bei den Füßen aus dem Bette in den Sarg hob. Ich und meine Schwester weinten sehr. X. ging im vordern Zimmer heftig auf und nieder. Auch ihm liefen Thränen aus den Augen; doch schien er uns dies verbergen zu wollen und wischte sie sich heimlich ab. Dabei sprach er mit sich selbst, ohne daß wir jedoch verstanden, was er sagte. Auch jetzt fragten wir ihn wieder, woran unsere Mutter gestorben sey. Er sagte uns darauf, daß sie wahrscheinlich an der Cholera gestorben;

Digitized by Google

sie habe sich am Abende vorher eine saure und süße Sauce gekocht und darauf einen Hering gegessen, und wohl 1½ Quart Wasser getrunken. Das müsse ihr schlecht bekommen seyn, denn sie habe in der Nacht sehr viel vomirt. Er erzählte uns, daß 2 Uhr Morgens unsere Mutter ihn gerufen und ihm geklagt habe, daß sie keine Luft habe; er möchte doch Licht anzünden; er habe sie gefragt, ob sie einen Schnaps trinken wolle, und habe auf ihren Wunsch ihr diesen dann gereicht. Er selbst habe sich wieder schlafen gelegt. Gegen Morgen, um 4 Uhr, sey er wieder erwacht und habe unsere Mutter gerufen, aber keine Antwort erhalten, und als er darauf in ihr Zimmer gegangen sey, sie todt im Bette gefunden. Er habe dann eine Frau, die ihm öfters aufgewartet, gerufen, um das, was unsere Mutter ausgeleert, fortzuschaffen. — X. legte sich für diese Nacht auf etwas Heu nieder, das im Zimmer lag. Meine Schwester und ich setzten uns auf Stühle und wir ließen ein Licht brennen. Zufällig fiel in der Nacht das Licht um und erlosch. Ich weckte X., der gar nicht zu schlafen schien, weil er gleich wach war, und bat ihn, das Licht wieder anzuzünden. X. versuchte es, es gelang ihm aber lange nicht, und er wurde sehr heftig und sagte: das muß wohl etwas zu bedeuten haben. Endlich zündete er das Licht an und legte sich wieder nieder. Morgens 5 Uhr sagte ich dem X. und meiner Schwester, sie sollten aufstehen, weil der Tag anbreche. Gleich darauf kamen auch die Leichenträger und wollten meine Mutter forttragen. Diese waren eben mit dem Grabe fertig geworden, das sie, wie uns X. am Abende vorher erzählt hatte, zu machen vergessen hatten. X. wollte die Leiche sogleich forttragen lassen; ich sagte ihm aber, daß meine Schwester und ich

Digitized by Google

vorher noch ein Lied am Sarge unserer Mutter singen wollten, und wir sangen auch eins von den Sterbeliedern. Während unsers Gesanges ging X. in der Vorderstube heftig auf und nieder und sprach fortwährend mit sich selbst. Als unser Gesang beendigt war, wollten wir unsere Mutter noch einmal sehen und den Sargdekkel aufheben. X. trat aber schnell mit den Leichenträgern ins Zimmer und wehrte uns. Dem Sarge folgten zum Grabe nur ich und meine Schwester. X. kam an das Grab, als der Sarg beinahe schon eingesenkt war, und warf eine Hand voll Erde in die Gruft. — Nach dem Begräbnisse sagte er uns, daß es doch gut sey, daß unsere Mutter hier draußen gestorben. In der Stadt würde man sie vielleicht fortgeschleppt haben; hier koste ein Begräbniß wenig; er habe es zu besorgen unserer Mutter versprochen und sein Versprechen gehalten. Sonst war X. immer still und sprach nicht, wenn man ihn nicht ausdrücklich fragte. —

Völlig übereinstimmend mit dieser Aussage war die der Wilhelmine Y. —

Gleich nach dem Begräbnisse, und nachdem er sich nur noch den Todtenschein für die Y. hatte geben lassen, fuhr der Inquisit mit beiden Mädchen und sämmtlichen Sachen der Y. nach der Stadt zurück.

Als der Inquisit am Mittwoch den 7. Sept. zur Stadt gekommen war, besuchte er den Dr. G. und den Hauptmann a. D. v. H.

Ersterer bekundete:

Bei seinem Eintritte sagte er mir, daß er sich noch wegen der ärztlichen Behandlung der Y. in meiner Schuld befinde. Nach dieser Bemerkung bat er mich, unter der

Anzeige, daß die Y. gestorben sey, um eine Bescheinigung, daß ich sie vor einiger Zeit behandelt hätte. Mir fiel dies Gesuch auf, und ich fragte ihn, wozu er das Attest brauche. Er entgegnete mir, daß gegenwärtig die Aerzte bei einem Todesfalle, der Cholera wegen, so viele Umstände machten, und man immer eine Menge Atteste brauche. Bei dieser Gelegenheit sagte er mir auch etwas, das in mir die Meinung erregte, als wolle er mit dem geforderten Atteste etwas erlangen. Seiner Worte erinnere ich mich aber nicht, und war ich nur der Meinung, daß er etwas aus einer Sterbekasse erhalten wolle. Ich schrieb ihm ein Attest, daß ich die Y. vor etwa zwei Monaten ärztlich behandelt, und setzte dasselbe auf die Rückseite des Todtenscheins der Y., den X. mir vorlegte. Auf das ausdrückliche Verlangen des X. fügte ich dem Atteste auch noch die Bemerkung hinzu, daß ich der Y. den Genuß der Landluft oder freien Luft angerathen habe, und nahm X. darauf das Attest in Empfang. —

Der Capitain v. H. sagte aus:

Am Dienstage (den 6. Sept.) war ich bei dem Assessor X., um ihn in meinen Geschäften um Rath zu fragen. Wir sprachen sonst über gleichgültige Gegenstände und trennten uns sehr bald. Am Mittwoch und Donnerstag Morgens war X. bei mir, und erkundigte sich, wie ich glaube, beide Mal, nach der über die Verfassung der Leipziger Union handelnden Broschüre, die ich Behufs meiner Lebensversicherung von ihm geliehen hatte. Er erwähnte bei diesen Gesprächen nicht mit einem Worte der Krankheit oder des Todes der Y.

Daß der Inquisit am Donnerstage, den 8. Sept., in derselben Stunde, als die Denunciation gegen ihn einging, die Stadt verließ, um den **mann aufzusuchen,

Digitized by Google

ist oben schon erwähnt, und es sey nur noch erlaubt, über die unmittelbare Veranlassung der Denunciation die Aussage des Kanzlisten H., die von den Geschwistern J. bestätigt wurde, mitzutheilen, da es nicht ohne Interesse seyn wird, zu sehen, wie eine höhere Fügung den Inquisiten, von dem ersten entscheidenden Schritte zur Verübung seines Verbrechens an, der Aufmerksamkeit eines Mannes übergab, der, mit allen betheiligten Personen und Verhältnissen theils gar nicht, theils nur oberflächlich bekannt, dennoch den Inquisiten warnte, und nachdem dies vergeblich gewesen war, die That an das Licht zog. *)

Der Kanzlist H. erzählt nämlich, daß er am Mittwoch den 7. Sept. Abends zweien Mädchen, den Töchtern der J., deren Namen er bis dahin nicht einmal gewußt hatte, in Trauerkleidern begegnet sey, und, von dem Gedanken der Vergiftung der Wittwe J. erfaßt, sie gefragt habe, ob und wie ihre Mutter gestorben und wer diese gewesen sey. Sie hätten ihm darauf die Umstände des Todes ihrer Mutter erzählt, und sey er sogleich zu mehreren Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften gegangen, um die Höhe der von X. genommenen Versicherung zu erfahren, da er bei einer geringern Summe doch den Muth nicht gehabt hätte, zu denunciiren. Zuletzt sey er zu dem Agenten V. gekommen, welcher Anfangs eine Eröffnung der Sachlage verweigert, auf den ihm mitgetheilten Verdacht aber im Vereine mit ihm die Denunciation am folgenden Tage veranlaßt habe.

Der Inquisit erfuhr von der Einleitung der Unter-

*) Dies ist allerdings überaus merkwürdig. D. H.

suchung zuerst am Morgen seiner Arretirung, nachdem er am Abende vorher von seiner Reise auf das Land zurückgekehrt war.

Die Lisette B—sch erzählt:

Am Freitage (den 9. Sept.) kam ein Herr (der Kanzlist H.) in unser Haus, sagte der Amalie J., daß ihre Mutter vergiftet sey, und nahm sie nach A. hinaus. Abends erzählte mir die Amalie, daß ihre Mutter secirt worden sey, daß sie selbst es aber nicht gesehen habe. Am Tage darauf kam X. Morgens früh in unser Haus, suchte die Amalie J., und trug, da er diese nicht zu Hause fand, mir auf, ihm Branntwein zu holen. Als ich ihm diesen auf seine Stube brachte, erzählte ich ihm, daß die Amalie J. am Tage vorher in A. gewesen, deren Mutter ausgegraben, und secirt sey, und daß man erzähle, er solle sie vergiftet haben. Dabei sagte ich ihm, daß das nun der Dank sey für alle Wohlthaten, die er der J. und ihren Töchtern erwiesen; denn er hatte ihnen Allen viel gegeben, und wenn sie etwas brauchten, holten sie es von ihm. X. wollte mir nicht glauben, daß die J. ausgegraben, und äußerte mehrmals, daß dies nicht möglich sey, fragte mich auch, wer der Herr gewesen, der die Amalie J. nach A. abgeholt habe. Ich konnte ihm diesen nicht nennen. Er sagte mir noch, daß das in der That der Dank seyn werde für seine Wohlthaten, daß man nun sagen werde, er habe die J. vergiftet. Nachmittags um 4 Uhr etwa kam X. wieder in unser Haus und fragte nach der Amalie J., die aber auch jetzt nicht zu Hause war. Er ließ durch mich wieder Branntwein holen. Als ich ihm diesen auf sein Zimmer brachte, ging er auf und nieder und äußerte fortwährend: wie ist es aber möglich, daß die alte J.

Digitized by Google

ausgegraben und aufgeschnitten ist? und er schien dies gar nicht glauben zu wollen. Ich wiederholte ihm aber, was mir die Amalie J. erzählt hatte.

Die Amalie J. sagte aus:

Am Sonnabende, nachdem ich bei der Obduction meiner Mutter zugezogen war, kam X., der von der Lisette B—sch gehört hatte, daß ich zum Termine in A. gewesen war, zu mir, und fragte mich, wann ich hereingekommen und mit wem ich hinaus gefahren sey. Ich sagte ihm, daß ich die Herren nicht kenne; doch seyen zwei Doctoren da gewesen. Darauf fragte er mich, was diese gesprochen hätten, und wollte mir nicht glauben, als ich ihm sagte, daß ich es nicht wüßte. Ich erzählte ihm, daß meine Mutter ausgegraben und ich nicht wisse, was mit ihr vorgefallen sey. Er entgegnete: Ja, ich weiß auch von nichts! — und mit diesen Worten verließ er mich. Er war bei dieser Unterredung sehr ängstlich, und wollte durchaus wissen, was in A. gesprochen sey, und sich bei meiner Versicherung nie beruhigen, daß die Herren in A. mir nichts gesagt und ich ihre Rede nicht verstanden hätte. —

Die Darstellung der Todesnacht der Wittwe J. gab der Inquisit, nach anfänglichen Widersprüchen, im articulirten Verhöre übereinstimmend mit dem diesfälligen Zeugnisse der Geschwister J. Er erzählte: die Wittwe J. habe, auf ihrem Bette sitzend, bei dem geringen Scheine des Lichts in der Vorstube ihr Abendessen verzehrt und sey darauf in die Küche gegangen. Er habe ungefähr um 9 Uhr die Thüre zwischen der Vor- und Hinterstube zugemacht und die J. sey bald darauf ohne Licht, er selbst, wie gewöhnlich, um 10 Uhr, schlafen gegangen. Ungefähr um 2 Uhr habe ihn ein Geschrei der

Digitized by Google

Y. geweckt; er sey in ihre Stube gegangen, — sie habe, im Bette liegend, aufgestützt, geklagt, daß ihr sehr unwohl sey; er habe Licht angesteckt, in der Stube eine Menge Ausleerungen der Y. wahrgenommen und geglaubt, daß sie zu viel gegessen — oder auch wohl von der Cholera befallen sey. Sie habe ihm, wiewohl ganz ermattet, doch beruhigt geschienen; ein Topf Wasser, der neben ihrem Bette gestanden, sey ausgeleert gewesen; er habe ihr ein Glas Branntwein, und weil sie über Durst geklagt, noch einen Topf mit etwa ½ Quart Wasser gebracht. Sie habe den Branntwein getrunken, er sey wieder in seine Stube gegangen und habe bis ungefähr 5 Uhr Morgens ruhig geschlafen. Nachdem er aufgestanden, sey er in die Stube der Y. gegangen, um sich von ihr Kaffee machen zu lassen; er habe sie indessen todt in ihrem Bette, auf der Seite liegend und mit dem Zudecke bedeckt gefunden.

Dieser Aussage stand indessen augenscheinlich entgegen, daß die Wirkungen einer Arsenik-Vergiftung sich gemeinhin schon nach einer Viertelstunde äußern, daß die Y. völlig angekleidet gefunden und in ihrem Bette nichts von ihren Ausleerungen wahrgenommen worden; es ergab sich hieraus der mehr als dringende Verdacht, daß die Y. nicht erst um 2 Uhr, sondern wahrscheinlich noch vor, oder doch bald nach dem Schlafengehen des Inquisiten, zu einer Zeit geklagt haben müsse, wo noch mit leichter Mühe die Hülfe der v. P—schen Familie zu erhalten gewesen wäre. Es mußte dabei auffallen, daß der Inquisit, ungeachtet er einen Cholera-Anfall besorgte, der Verstorbenen Branntwein und Wasser gegeben, statt die allgemein bekannt gemachten, folglich ihm auch wohl

Digitized by Google

nicht unbekannt gewesenen Mittel zu reichen, die in Ermangelung eines Arztes anzuwenden sind.

Es begründete endlich auch noch das Benehmen des Inquisiten nach dem Tode der J. insoweit einigen Verdacht, als sich in demselben das Bewußtseyn der Schuld auszusprechen schien; und es darf hierbei nur auf die Art, wie er den Geschwistern v. P., von denen er zuerst einen Kamm forderte, den Tod der J. anzeigte, auf seine ausweichenden Antworten, als er von den Geschwistern J. über den Tod ihrer Mutter befragt wurde, und auf sein Benehmen bei der Einsargung und dem Begräbnisse der J. hingewiesen werden.

So ergaben mehrere, mehr oder minder bewiesene Umstände, in ihrer Verbindung und Uebereinstimmung, eine zweite nahe Anzeige gegen den Inquisiten, die jedenfalls die zuerst aufgestellte wesentlich zu unterstützen geeignet war.

Außer diesen war aber auch ein bisheriger schlechter Lebenswandel und ein schlimmer Charakter des Inquisiten nachzuweisen und wurde vollständig dargethan.

Hierher gehören folgende Ermittelungen:

Nachdem der Inquisit den von ihm nachgesuchten Abschied als Assessor erhalten hatte, beschränkte sich seine Thätigkeit auf die Verwaltung des Vermögens seiner Ehegattin, und, nachdem er im Jahre 1823 von derselben geschieden war, auf die Besorgung einiger ihm übertragenen Vermögens-Angelegenheiten derselben; vielleicht auch auf einigen Unterricht seiner Kinder: er versichert wenigstens, seinen Sohn Louis schreiben gelehrt zu haben. Ohne sonstige Beschäftigung und ohne Erwerb, selbst ohne ein Bestreben, sich einen solchen durch seine Kennt-

Digitized by Google

nisse und Fähigkeiten zu verschaffen, lebte er seit dem Jahre 1823 allein von Schulden, die er machte, und von den Unterstützungen, die er von seiner geschiedenen Ehegattin, der Beschränktheit ihrer Vermögens-Umstände ungeachtet, anzunehmen kein Bedenken getragen hat.

Schon diese Lebensart ergab einen sich durch Neigung zur Unthätigkeit und zum Müßiggange und durch Mangel eines sittlichen und Ehrgefühls aussprechenden schlimmen Charakter des Inquisiten.

Noch bestimmter äußerte sich dieser in der gemeinsten Wollust, welcher er bis zum vorgeschrittenen Lebensalter fröhnte. Seine Ehe wurde wegen Ehebruchs geschieden; seine Zuhalterinnen wurden aus dem seiner Verwaltung anvertrauten Vermögen seiner Ehegattin reichlich belohnt; eine von ihnen soll, wie in der Ehescheidungsklage erwähnt wird, 2000 Rthlr. erhalten haben; er lebte mit beiden Schwestern J. gleichzeitig im unsittlichen Verhältnisse; was er ihnen zuwendete, wurde, aus dem wenigen noch übrig gebliebenen Vermögen seiner geschiedenen Ehegattin entnommen, ihr und seinen Kindern entzogen.

Sein gegen die Kaufleute L. und S. angestrengter Proceß ergab daneben mit dem Bestreben, sich einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, ein Gewebe von Unwahrheiten, durch Zeugen-Verleitung und Bestechung geltend gemacht.

Die Aussagen der Schwestern J., die, überall gehörig unterstützt, Berücksichtigung verdienen, ergeben, wie vielfacher Lügen und Täuschungen sich der Inquisit gegen sie und ihre Mutter schuldig gemacht hat. Nur durch eine von dem Inquisiten bewirkte Täuschung wurde

Digitized by Google

der Kaufmann B. verleitet, sich auf eine Versicherung des Lebens der J. einzulassen.

Einem so, nicht bloß von moralischen Verirrungen begleiteten, in der Ausübung des Lasters lange fortgesetzten Leben mußten, wenn auch nicht zu Zeiten dem widerstreitende Regungen des Gewissens und Empfindungen des Bessern, doch das Leben leitende religiöse Grundsätze völlig abgehen: — ein Geständniß war von dem Angeschuldigten durch Hinweisung auf einen allwissenden und strafenden Gott, — den er nicht glaubt — nicht zu erhalten.

Sein Umgang mit Leuten, denen — wie dem Kaufmann R — ki und dem Hauptmann v. H. (letzterer ist am Schlusse dieser Untersuchung wegen eines, auf Anstiften des Inquisiten und zur Unterstützung einer von diesem verübten Verfälschung, geleisteten Meineides ebenfalls zur Untersuchung gezogen und mit der ordentlichen Strafe belegt worden) — neben moralischer Verdorbenheit die Achtung der Welt entging, und mit Leuten der untern Volksklasse, seine ganze Lebensweise in seinem Wohnorte und in A., ergeben, daß ihm selbst die gewöhnlichen Begriffe der Ehre werthlos waren.

Gutmüthigkeit, die er zu besitzen behauptet, und Liebe für seine Kinder, die er öfters geäußert hat, stehen dem nicht entgegen. Der Inquisit erschien von Anfang als ein solcher, zu dem man sich Beides:

der ihm angeschuldigten That
und eines frechen Leugnens derselben

wohl versehen konnte.

Eines solchen Leugnens hat er sich denn auch in der wider ihn geführten Untersuchung vielfältig schuldig gemacht.

Er erklärte zuerst sehr bestimmt, kein Gift nach A.

Digitized by Google

genommen zu haben, und erzählte späterhin zur Begründung seiner Behauptung, daß die Y. sich selbst vergiftet haben könne, sehr umständlich, wie viel Rattenpulver er nach A. genommen habe und wie dasselbe aufbewahrt worden sey; er behauptete noch in der Confrontation mit **mann, die Valuta der diesem cedirten Police habe 800 Rthlr. betragen, späterhin, es sey verabredet worden, sie auf so hoch anzugeben, und noch viele andere Lügen und Widersprüche ergaben nicht nur die Aussagen der abgehörten Zeugen, sondern des Inquisiten Aussagen selbst. Er war dabei den Hauptzeugen, **mann, zu einem falschen Zeugnisse zu verleiten bestrebt; auch den Hauptmann v. H. ersuchte er in einem an denselben erlassenen, jedoch aufgefangenen Schreiben, zu behaupten, er habe ihm schon in der Mitte Aprils gesagt, daß er die Police dem **mann cedirt.

Unter diesen Umständen war die Verhängung einer außerordentlichen Strafe gegen den Inquisiten mit Zuversicht zu erwarten, und diese wurde durch zwei Erkenntnisse vom 8. Sept. 1832 und 10. April 1833 auf fünfzehnjährigen Festungs-Arrest arbitrirt. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Die Criminal-Ordnung §. 405. verordnet:

> Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammen treffen, welche mit einander übereinstimmen und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.

Und da nun mehrere gegen den Inquisiten streitende

Anzeigen zusammentreffen und übereinstimmen, auch durch einen sehr schlimmen Charakter und eine sehr schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden, so kann die Anwendung einer außerordentlichen Strafe weiter keinem Bedenken unterliegen, und es nur noch nach der Vorschrift des §. 406.:

> Es muß jedoch dabei mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden, ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeschuldigten aus einigen Thatsachen entsteht, durch andere gehoben werde, und ob daher nicht die vorläufige Lossprechung dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sey,

darauf ankommen, ob der gegen den Inquisiten geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder der aus Thatsachen entstehende Verdacht durch andere wiederum gehoben worden ist.

In den Defensionsschriften beider Instanzen wurden als Momente der Vertheidigung namentlich hervorgehoben,

> daß der objective Thatbestand der Vergiftung nicht festgestellt sey, weil in der Verhandlung über die chemische Untersuchung nicht ausgesprochen worden, wie groß die Quantität des vorgefundenen Arseniks gewesen sey,

die Autorität des Professors Dr. Christison (Abhandlung über die Gifte. Weimar 1831. Bl. 297.) angeführt, nach welcher die geringste tödtliche Quantität weißen Arseniks im aufgelösten Zustande $4\frac{1}{2}$ Gran, und im festen Zustande bei weitem mehr betrage, und gesagt:

> daß, da es nicht constire, daß der Arsenik in so bedeutender Quantität vorhanden, daß der Tod hierauf

Digitized by Google

auf nothwendig habe eintreten müssen, dies auch nicht angenommen werden könne.

Es kann aber diese Erinnerung, daß nicht festgestellt sey, daß die Verstorbene so viel Gift, als zur Tödtung eines Menschen erforderlich ist, erhalten habe, nicht in Betracht kommen. Die Sachverständigen erklären ganz bestimmt, daß durch den in der innern Magenfläche, selbst nach der Entnahme des Gifts zu den verschiedenen Experimenten noch zurückgebliebenen Arsenik, mithin durch die Quantität und die Beschaffenheit desselben, der Tod jedes Menschen hätte erfolgen müssen. Es ist in den Gründen des ersten Erkenntnisses nachgewiesen, daß schon 4 Gran Arsenik zur Vergiftung eines Menschen genügen, und wenn die genaueste Ausmittelung der Quantität des Arseniks in dem Leichname der Verstorbenen ergeben hätte, daß durch sie der Tod nicht erfolgen konnte, so hätte dies die Möglichkeit, daß ein Theil des beigebrachten Arseniks mit den fortgeschafften Ausleerungen der Verstorbenen verloren gegangen sey, und die zur Feststellung des Thatbestandes gesetzlich und erforderliche Wahrscheinlichkeit, daß das Gift die Ursache des Todes gewesen sey, nicht ausgeschlossen.

Demnächst wurde von den Vertheidigern und dem Inquisiten darauf hingewiesen, daß nach der Vorschrift des §. 400. der Crim. Ordn. nur dann eine nahe Anzeige der Vergiftung bestehe, wenn der Angeschuldigte um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlassung sich Gift von gleicher Gattung, als mit welchem die Vergiftung bewirkt worden, angeschafft hat, und daß es im vorliegenden Falle nicht dargethan sey, daß sich der Inquisit um die Zeit des Todes der V.

noch im Besitze des vier Wochen vorher gekauften Giftes befunden habe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, wenn der Ankauf eines Gifts gegen den Käufer die Anzeige einer durch ein solches Gift bewirkten Vergiftung begründen soll, zwischen dem Ankauf des Gifts und der Vergiftung kein unverhältnißmäßig langer Zeitraum liegen darf, und deshalb wurde auch die erwähnte, in dem Artikel 37. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nicht enthaltene Bestimmung in die Criminal-Ordnung aufgenommen. Das Gesetz ließ hierbei indessen die Größe dieses Zeitraums unbestimmt, weil diese nicht sowohl im Allgemeinen, als vielmehr nur nach den besondern Verhältnissen eines jeden Falles, hiernach aber nur durch das richterliche Ermessen zweckmäßig bestimmt werden konnte. Der Ankauf des Gifts soll den gefaßten Vorsatz, eine Vergiftung zu verüben, und die Möglichkeit, eine solche verübt zu haben, begründen. Ergiebt sich nun aus dem Zeitraume zwischen dem Ankaufe des Gifts und der Vergiftung, daß zur Zeit des erstern der Vorsatz einer Vergiftung wahrscheinlich nicht gefaßt werden konnte, und begründet seine Länge zugleich die Vermuthung, daß das gekaufte Gift auch verbraucht worden sey, so kann allerdings der Ankauf des Gifts gar nicht in Betracht kommen. Es kann dagegen wiederum ein sehr kurzer Zeitraum zwischen dem Ankaufe des Gifts und der Vergiftung unter den obigen Voraussetzungen an und für sich eine besondere Anzeige der letztern ergeben, immer aber auch ohne solche der Ankauf des Gifts ein verdächtiger seyn, hinreichend, die sonst gehörig begründete Anzeige der Vergiftung zu unterstützen.

Nach diesem kann nun aber, wenn man dem Ver-

Digitized by Google

theidiger auch zugesteht, daß der Vorsatz und die Ausführung eines Verbrechens gemeinhin von einander nicht sehr entfernt sind, dennoch ein Zeitraum von 25 Tagen, der zwischen dem Erwerbe des Gifts und dem Tode der Verstorbenen liegt, im Allgemeinen als ein unverhältnißmäßig langer nicht erachtet werden. Der Inquisit konnte, was den vorliegenden Fall insbesondere betrifft, am 9. August schon den Vorsatz, die Y. zu vergiften, gefaßt haben; es ergiebt sich aus der Länge des erwähnten Zeitraums keine für sich bestehende Vermuthung einer sonstigen Verwendung des Gifts; aber es ist allerdings nicht zu verkennen, daß der Inquisit wahrscheinlich früher als am 4. Sept. Gelegenheit hatte, das gekaufte Gift der Verstorbenen beizubringen.

Allein es kann seyn, daß die Unterredung, welche der Inquisit am 9. August mit dem Kanzlisten H. hatte, in welcher dieser die Lebens-Versicherung der Y. und den damals beabsichtigten Ankauf des Gifts in Verbindung stellte, den Inquisiten zur Vorsicht veranlaßte und ihn bestimmte, so lange als möglich von der damals herrschenden Cholera und der durch ihn beförderten Trunkenheit der Verstorbenen den natürlichen Tod derselben zu erwarten.

Es ergiebt sich der erhebliche Verdacht, daß die Krankheit der Verstorbenen, welche vierzehn Tage vor ihrem Tode, des Abends, nach dem Genusse von Pfannkuchen oder Flinsen, eintrat, sich durch Vomiren und Krämpfe äußerte, und in Magenkrämpfen bis zu ihrem Tode fortdauerte, die Folge einer mit einer geringen Quantität Arsenik versuchten Vergiftung war; es ist wohl denkbar, daß, nachdem dieser einen langsamen Tod der Verstorbenen nicht herbeigeführt hatte, der Inquisit, der

Digitized by Google

ihren Aufenthalt auf dem Lande nicht füglich mehr bedeutend verlängern konnte, nun endlich zu einer zweiten Vergiftung mit einer größern Quantität des Gifts geschritten ist.

Jedenfalls kann indessen die Unmöglichkeit, die Gründe anzugeben, welche den Inquisiten zu einem Aufschube veranlassen konnten, nur einen aus dem Zeitraume selbst entspringenden Verdacht erledigen, nicht aber die That unwahrscheinlich machen, wenn andere erhebliche Gründe dafür, daß sie geschehen sey, sprechen.

Andere, von dem Inquisiten und seinen Vertheidigern in den verschiedenen Defensionsschriften aufgestellte Einwendungen, namentlich gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen **mann und der Geschwister J., sind unerheblich. Der Inquisit beruft sich aber ganz besonders, um den wider ihn streitenden Verdacht zu erledigen, auf die „Offenheit seines ganzen Benehmens." Er hält dafür, daß, wenn man nach diesem ihn der angeschuldigten That dennoch für schuldig erachte, man ihm gleichzeitig alle Ueberlegung und allen Verstand absprechen müsse.

In dieser Hinsicht steht es nun dahin, ob eine Vergiftung der J. in der Stadt eben so leicht ausführbar und weniger Verdacht erregend wie in dem entlegenen Dorfe A. war. Es kommt nicht in Betracht, daß der Inquisit an den Dr. G. selbst geschrieben und ihn um die ärztliche Behandlung der J. ersucht, daß er sie offen nach A. genommen und ihre Beerdigung besorgt hat; denn, abgesehen von manchen Nebenumständen, welche jene Offenheit wieder etwas in Frage stellen, daß er z. B. den Töchtern der J. den Aufenthaltsort ihrer Mutter verheimlichte, den Wagen, der die J. abholte, nicht vor ihrer Wohnung halten ließ, so konnten doch alle jene Thatsachen die Entdeckung ei-

Digitized by Google

ner Vergiftung der J. nicht bewirken, und im Fall einer solchen noch keinen erheblichen Verdacht wider ihn begründen.

Allein es sind allerdings

der durch die verehelichte H. besorgte Ankauf des Gifts

und die ihm von dem Ehemanne derselben zu Theil gewordene Warnung

zu berücksichtigen.

Der Inquisit konnte allerdings den ausgestellten Empfangschein über den Arsenik selbst in die Apotheke bringen und selbst die Verabfolgung des Arseniks fordern, und es ist auffallend, daß der Inquisit statt dessen die verehelichte H. beauftragte, mit Uebergabe des Empfangscheines den Arsenik für ihn aus der Apotheke zu holen, dadurch aber sie von einem Umstande in Kenntniß setzte, der einen erheblichen Verdacht wider ihn veranlassen konnte.

Allein es ist hierbei zu erwägen, daß der Inquisit die H., wie diese versichert, ersucht hat, ihrem Ehemanne nichts davon zu sagen, und daß er, wie sein anfängliches Leugnen gegen denselben bei der mehrerwähnten Unterredung ergiebt, auf die Gewährung dieser Bitte rechnete, — daß ferner, wenn einmal der Verdacht einer Vergiftung der J. bestanden hätte, der erfolgte Ankauf des Giftes durch Nachfrage in den Apotheken der Stadt zweifellos ausgemittelt wäre, — und daß, wenn die H., wie er bezweckte, das Gift auf seinen Empfangschein erhalten hätte, ihm, dem im Lügen wohl Geübten, das Ableugnen des Empfanges des Gifts von der H. übrig geblieben wäre.

Der Kanzlist H. hatte, indem er den Inquisiten gleichzeitig über die Lebens-Versicherung der J. und den

Digitized by Google

damals noch beabsichtigten Ankauf des Giftes fragte, allerdings gegen den Inquisiten den Verdacht, daß er eine Vergiftung der J. bezweckte, geäußert, und es ist nicht zu verkennen, daß dieser Verdacht, der eine Entdeckung der beabsichtigten That bewirken konnte, völlig geeignet war, jeden Andern, auch unter andern als den damals schon bestandenen Umständen, von der Ausführung dieser That abzuschrecken.

Allein es stand dahin, ob der von dem H. gefaßte Verdacht ihn, der bei der ganzen Angelegenheit nicht interessirt war, zu einer Denunciation veranlassen werde. Er konnte erwarten, daß der Tod der J. der Cholera zugeschrieben werden würde; und, wenn endlich der erwähnte Verdacht den Inquisiten auch wohl nur zu einer größern Vorsicht in seinem Benehmen zu bestimmen geeignet war, so kann einer solchen, daß der Tod der J. erst 25 Tage nach dem Ankaufe des Gifts erfolgte, daß der Inquisit die Police dem **mann cedirte und die Cession vom 18. April 1831 datirte, zugeschrieben werden.

Als der Inquisit am Schlusse der General-Inquisition von dem Inquirenten mit allen gegen ihn festgestellten Anzeigen, zu seiner Vertheidigung dagegen, bekannt gemacht und ihm die Lage der Sache vollständig eröffnet wurde, erfuhr er auch beiläufig die Mittheilung und den Auftrag, welchen der Kanzlist H., wie oben erwähnt, dem jungen C. v. P. gemacht hatte, daß dieser nämlich die Wittwe J. sowohl als den Inquisiten vor der Vergiftung warnen sollte. Der Inquisit, der es früher vergessen zu haben vorgab, behauptete nunmehr, der genannte 13jährige C. v. P. habe im Beiseyn seiner beiden Schwestern acht Tage, und dann wiederum zwei bis drei Tage vor dem Tode der J., ihm den vom Kanz-

Digitized by Google

listen H. ausgesprochenen Verdacht und den directen Auftrag der Warnung erzählt, und auf diesen Umstand der wiederholten Warnung stützte der Inquisit vorzugsweise seine Vertheidigung.

Der Kanzlist H. versichert indessen, er habe nur einmal dem v. P., der am 4. Sept. von A. zu ihm gekommen und am folgenden Tage dahin zurückgegangen sey, am 4. Sept. Abends seine die J. betreffende Unterredung mit dem Inquisiten mitgetheilt und ihn beauftragt, dem Inquisiten zu sagen, daß, wenn die J. unter irgend verdächtigen Symptomen sterben sollte, er ihre Obduction veranlassen werde. Die Ehegattin des H. bestätigt dieses; sie versichert, weder mit dem v. P. noch mit Jemandem sonst über den Verdacht ihres Ehemannes gesprochen zu haben. — Der zuerst ad articulos, und demnächst von dem Inquisiten selbst mit Gestattung des Inquirenten vernommene C. v. P. bekundet, und hat es bei der Confrontation mit dem Inquisiten wiederholt, der Kanzlist H. habe ihm nur am Sonntage, den 4. Sept., und niemals sonst, seine gedachte Unterredung mit dem Inquisiten und seinen gegen diesen gefaßten Verdacht geäußert, und er habe dieses dem Inquisiten nicht mitgetheilt, weil bei seiner Ankunft in A. die J. nicht mehr am Leben gewesen sey. — Die beiden Schwestern desselben bezeugen, ihr Bruder habe ihnen, niemals aber in ihrem Beiseyn dem Inquisiten, die Aeußerungen des Kanzlisten H. in Betreff der J. und ihrer Vergiftung erzählt.

Die Behauptung des Inquisiten also, eine zweite Warnung erhalten zu haben, ist völlig unerwiesen geblieben.

Hiernach sind nun keine Umstände ausgemittelt, wel-

Digitized by Google

che eine irgend erhebliche Verminderung des gegen den Inquisiten streitenden Verdachts zu begründen vermögen.

Der Richter hat hinreichende Gewißheit, wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist,

Criminal-Ordnung §. 393.

und vollkommen überzeugende Gründe sind solche, die jeden Menschen, der mit der Fähigkeit zu reflectiren begabt und in wichtigen Dingen nicht mehr und nicht weniger sorgsam und vorsichtig mit seinem Urtheile ist, als ein verständiger und besonnener Mann seyn muß, überzeugen müssen.

Jarcke über die Lehre vom unvollständigen Beweise. Neues Archiv des Crim. Rechts. Bd. 8. S. 115.

Nach Gründen solcher Art, denen ein irgend bedeutender Grund für das Gegentheil nicht entgegen steht, ist nun die Schuld des Inquisiten nicht zu bezweifeln, und, wenn gleich aller gegen ihn streitenden Anzeigen unerachtet, dennoch seine Unschuld möglich bleibt, die Festsetzung einer, diese Möglichkeit keineswegs ausschließenden, außerordentlichen Strafe nicht bedenklich.

Bei der Bestimmung einer solchen außerordentlichen Strafe soll der Richter

auf die Größe des Verbrechens und der darauf bestimmten ordentlichen Strafe,

auf das Gewicht der gegen den Angeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie sich der vollständigen Ueberführung mehr oder weniger nähern,

Digitized by Google

ganz besonders aber auf den Charakter und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten

sorgfältig Rücksicht nehmen;

Criminal-Ordnung §. 407.

doch darf sie nie bis zur Todesstrafe oder zu lebenswierigem Gefängnisse ausgedehnt werden.

§. 408.

Das dem Inquisiten angeschuldigte Verbrechen ist Giftmord, und die ordentliche Strafe desselben ist die Todesstrafe des Rades von oben, geschärft durch Schleifung zum Richtplatz.

Allg. Landrecht §. 856. 826.

Würde auf den Grund naher Anzeigen nach Preußischem Strafrecht eine ordentliche Strafe verhängt werden können, so müßte diese den Inquisiten treffen: die wider ihn streitenden haben ihn der Ueberführung so nahe gebracht, als sie zu bringen vermögen.

Sein moralischer Charakter ist verderbt, seine bisherige Lebensart ist sehr schlecht gewesen, u. s. w.

Digitized by Google

III.

Ende des sub No. XVI. Heft XLVIII. mitgetheilten Rechtsfalles: „Raubmord und Theilnahme daran."

Der Appellations-Senat hat das Urtheil des Criminal-Senats des Kammergerichts in dieser interessanten Sache lediglich bestätigt, wiewohl er nicht der Meinung war, daß Raubmord, sondern nur ein mit einer Tödtung verbundener Raub vorliege.

In Hinsicht des Schöne bemerkte der Correferent: „Es sey die günstigste Ansicht, welche man von der Theilnahme dieses Deducenten am Raubmorde oder am Raube mit Tödtung habe fassen können, wenn man denselben bei der erfolgten Tödtung ex nexu gelassen habe. Wäre der Tod der Grünfeld als Erfolg der Mißhandlung vorausbedacht geworden, wie solches judex a quo angenommen, und wäre es auf diese Prämeditation allein angekommen, so würde die Argumentation des Richters erster Instanz als richtig angesehen werden können; bedenke

Digitized by Google

man aber, daß der bloße Erfolg des Todes, wenn er auch nicht im Vorsatz des Räubers gelegen, schon die Lebensstrafe nach sich ziehe, so würde, von diesem Standpuncte aus, auch der Erfolg der Mißhandlung dem Theilnehmer wie dem Haupt-Urheber, mit haben zugerechnet werden müssen."

Inhalt des Supplement-Heftes.

		Seite
I.	Dorothea Elisabeth Franz, Mörderin dreier Kinder. Ein Gutachten des Königl. Medicinal-Collegii für Ost-Preußen und Litthauen zu Königsberg. Mitgetheilt von Herrn Hof- und Medicinalrath, Professor Dr. Burdach in Königsberg.	1— 35
II.	Der ehemalige ***Gerichts-Assessor X. — ein Giftmörder . . . . . Mittheilung des Inquirenten, Oberlandes-Gerichts-Assessor von Mirbach.	36—121
III.	Ende des sub No. XVI. Heft XLVIII. mitgetheilten Rechtsfalles: „Raubmord und Theilnahme daran."	122—123

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Berlin, gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

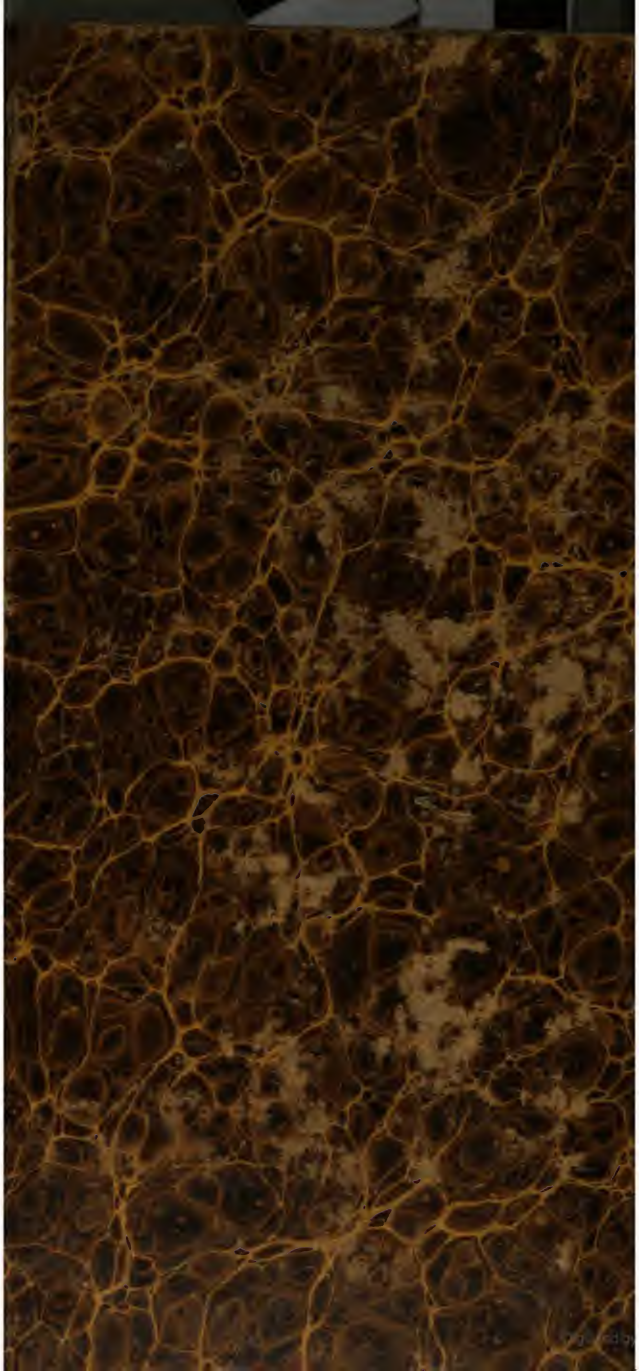
Digitized by Google